

Anatol Schmied-Kowarzik

Unteilbar und untrennbar?

Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit
Band 8

HerausgeberInnengremium: Thomas Angerer, Mitchell Ash, Birgitta Bader-Zaar, Friedrich Edelmayer, Thomas Fröschl, Martina Fuchs, Andrea Griesebner, Elisabeth Gruber, Christa Hämmerle, Martina Kaller-Dietrich, Marianne Klemun, Alfred Kohler, Margareth Lanzinger, Eveline List, Christina Lutter, Petr Mat'a, Martin Scheutz, Wolfgang Schmale, Dana Štefanová, René Tebel, Karl Vocelka, Thomas Winkelbauer

Geschäftsführender Herausgeber: Wolfgang Schmale
Sekretariat: Birgit-Charlotte Nagy-Glaser
Institut für Geschichte, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien

Homepage des Instituts: <http://www.univie.ac.at/Geschichte>

Anatol Schmied-Kowarzik

Unteilbar und untrennbar?

**Die Verhandlungen zwischen
Cisleithanien und Ungarn zum gescheiterten
Wirtschaftsausgleich 1897**

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen

ifG Institut für
Geschichte
UNIVERSITÄT WIEN

Veröffentlicht mit Unterstützung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen
Forschung.



© 2010 by Studienverlag Ges.m.b.H., Erlenstraße 10, A-6020 Innsbruck
E-Mail: order@studienverlag.at
Internet: www.studienverlag.at

Buchgestaltung nach Entwürfen von Gottfried Moritz
Satz: Studienverlag/Christian Sonnewend, www.madeinheaven.at
Umschlag: Studienverlag/Vanessa Sonnewend, www.madeinheaven.at
Umschlagbilder: Links: Dezső Baron Bánffy, Aufnahme 1905, 1895-1899 kgl. ung.
Ministerpräsident; rechts: Kasimir Graf Badeni, Aufnahme während seiner k. k. Minister-
präsidentschaft 1895-1897 (Österreichische Nationalbibliothek – Bildarchiv).

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7065-4764-2

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Meine Herren!

Die lärmenden und leidenschaftlichen Szenen, welchen man heute nur allzu oft im öffentlichen Leben begegnet, lenken die Aufmerksamkeit von einer Reihe schwieriger Probleme ab, welche in unserem Vaterlande ihrer Lösung harren. Sie erzeugen auch zugleich in dem Publikum ein gewisses Bedürfnis nach Emotion und die ruhige und ernste, eindringliche Behandlung eines solchen Problems, mag es auch von höchster wirtschaftlicher Bedeutung sein, wird bei einer solchen Stimmung der Öffentlichkeit immer schwieriger, ja geradezu ein Wagnis. Da ich nun weiss, dass ich mich vor einer Versammlung befinde, welche sich dessen bewusst ist, dass Politik und Unterhaltung zwei ganz verschiedene Dinge sind und welche solchen Auseinandersetzungen zu folgen, mir die nöthige Geduld entgegenbringen wird – ich weiss, dass diese Versammlung eine denkende und patriotisch gesinnte ist, will ich ein solches Wagnis versuchen.

Ich werde in dem, was ich zu sagen habe, sehr wenige oder gar keine allgemeinen Redensarten gebrauchen, ich werde mir aber von Ihnen die Erlaubnis erbitten, dann und wann die Kreide in die Hand zu nehmen und einige Ziffern an die Tafel zu setzen.

Ich habe die Absicht, von den bevorstehenden Verhandlungen über den ungarischen Ausgleich zu sprechen.¹

Vorwort	11
Einleitung	15
Prolog	21
1. Innenpolitische Situation in Ungarn 1894/95	21
a) Die ungarische Regierungskrise um die Jahreswende 1894/95	21
b) Der Versuch einer Fusion der Regierungs- mit der Nationalpartei	23
2. Die Situation in Cisleithanien Mitte der 1890er Jahre	26
a) Der böhmische Ausgleichsversuch von 1890	26
b) Das slovenische Unterstufengymnasium in Cilli	28
Vorbemerkungen – Der staatsrechtliche österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867	29
1. Zustandekommen und Inhalt des Ausgleichs	29
a) Die Entstehung beider Ausgleichsgesetze	30
b) Die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten	31
<i>Die pragmatischen Angelegenheiten</i>	31
<i>Die Quote</i>	33
<i>Die paktierten Angelegenheiten</i>	34
c) Differenzen beider Ausgleichsgesetze	37
2. Die innenpolitische Struktur beider Teile der Monarchie	40
a) Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder	40
b) Die Länder der ungarischen Krone	43
c) Der Sonderfall Bosnien-Herzegovina	46
3. Die Behandlung der paktierten Angelegenheiten, der Notenbank und der Quote bis zum dritten Ausgleich 1887	47
a) Das Zoll- und Handelsbündnis	51
<i>Die Verzehrungssteuern</i>	52
<i>Zollfragen und Handelsverträge</i>	54
<i>Die gemeinsame Eisenbahnpolitik</i>	57
b) Staatsschulden und Notenbank	57
<i>Die Regelung der Staatsschuldenfrage 1867</i>	58
<i>Die 80-Millionenschuld</i>	60
<i>Notenbank und Währungsfragen</i>	61
c) Die Quote	65

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895– November 1897	69
I. Die Regierungsverhandlungen Oktober–März 1897	69
1. Ausgleichsziele beider Regierungen	69
a) Der frühe Ausgleich	71
b) Verzehrungssteuern und Quotenfrage	72
<i>Bedeutung der Quote</i>	72
<i>Das Junktim von 1867</i>	73
<i>Änderungen in den Branntweinsteuergesetzen 1894</i>	74
c) Die Entstehung des Junktims von 1895	78
<i>Ungarische Verhandlungsziele</i>	78
<i>Cisleithanische Reaktion: das Junktim von 1895</i>	79
<i>Ungarns Stellung- bzw. Nichtstellungnahme</i>	81
2. Die Bankfragen	83
a) Parität und Kompetenzerweiterung der Direktionen, die Ziele Ungarns	84
<i>Die Zielsetzungen</i>	84
<i>Die Diskussionen im k. k. Finanzministerium und die Antwort Bilińskis</i>	87
<i>Die Einigung im Februar 1896</i>	92
b) Cisleithaniens Wünsche: Staatseinfluß und Gewinnbeteiligung	94
<i>Die cisleithanischen Vorstellungen</i>	94
<i>Ungarns Stellungnahme und Cisleithaniens Reaktion</i>	96
<i>Die 80-Millionenschuld</i>	100
c) Die Verhandlungen mit der Notenbank Februar 1896–März 1897	104
<i>Die Diskussion über den Statutenentwurf der Regierungen im April 1896</i>	105
<i>Das Entstehen einer Krise</i>	110
<i>Der hart umkämpfte Kompromiß</i>	120
3. Das Zoll- und Handelsbündnis	127
a) Die Verzehrungssteuern	129
<i>Das Überweisungsverfahren</i>	130
<i>Steuertechnische Diskussionen</i>	134
<i>Der Petroleumzoll</i>	141
b) Der Mahlverkehr	143
<i>Die Problematik</i>	144
<i>Die beiderseitigen Argumentationen</i>	146
<i>Das Ergebnis</i>	149

c) Ein ungarisches Junktim – Handelsverträge und autonomer Zolltarif	150
<i>Zollverträge und Zolltarif</i>	151
<i>Die Nachverhandlungen</i>	154
<i>Vom „frühen“ zum „normalen“ Ausgleich</i>	159
II. Der Quotenstreit – das Scheitern des Junktims	164
1. Erfolgreiche Deputationsverhandlungen	165
a) Die Quotenberechnung	168
b) Die Position der beiden Deputationen	169
<i>Cisleithanische Ansichten im ersten Nuntium</i>	169
<i>Die ungarische Antwort – das Nuntium vom 15. April 1896</i>	173
<i>Der zweite Nuntienwechsel</i>	175
c) Die mündlichen Verhandlungen 1897	179
2. Eingreifen der Regierungen	185
a) Rekurs auf das Junktim	185
b) Der Láng'sche Schlüssel	187
<i>Láng's Berechnungsvorschlag</i>	188
<i>Bilińskis Antwort</i>	191
<i>Lukács Note vom 28. Februar 1897</i>	194
c) Die Situation Anfang Mai 1897	198
3. Vom Ausgleich zum Provisorium	201
a) Die Quote bleibt offen	201
<i>Ein nicht gemachtes Angebot</i>	201
<i>Verhärtete Fronten</i>	205
<i>Nur ein Provisorium</i>	208
b) Folgen für den Wirtschaftsausgleich	216
c) Bedeutung für beide Teile und die gemeinsame Monarchie	217
III. Das Ausgleichsprovisorium in den Parlamenten	221
1. Ausgleichsagitation beidseits der Leitha	221
a) Die „Scharfmacher“	222
<i>Die Wiener Bürgermeisterkrise</i>	222
<i>Cisleithanische Agitation allgemein</i>	223
<i>Ungarische Ausgleichskritik</i>	226
b) Über die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern	231
<i>Die ungarische Umfrageaktion</i>	231

<i>Stellung der Regierung Badeni zur Befragung der Wirtschaftsinteressenverbände</i>	232
<i>Die unbetenen Memoranden</i>	233
c) Die Badenischen Sprachenverordnungen vom April 1897	236
2. Stellungnahmen der Parlamente	249
a) Der Kampf um das Provisorium im cisleithanischen Reichsrat	250
<i>Die letzten Regierungsverhandlungen</i>	250
<i>Beginn der ersten Lesung in Cisleithanien</i>	255
<i>Die Lex Falkenhayn</i>	261
b) Der ungarische Reichstag und das Provisorium	264
<i>Bánffy's Schwierigkeiten 1896</i>	264
<i>Vorgezogene Neuwahlen</i>	267
<i>Das Provisorium im Reichstag</i>	273
c) Der Sturz Badenis	276
3. Kein Ausgleich über eine §-14 Verordnung auf Basis des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867	281
a) Die Diskussion um ein Ausgleichsprovisorium in Cisleithanien mittels kaiserlicher Verordnung nach § 14	282
<i>Der § 14 des cisleithanischen Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung</i>	282
<i>Ungarische Position</i>	282
<i>Überlegungen der cisleithanischen Regierung Badeni</i>	285
b) Vorsorgemaßnahmen der Regierung Bánffy	289
c) Die Regierungsverhandlungen in der Jahreswende 1897/98	297
<i>Die Quote</i>	297
<i>Das Zoll- und Handelsbündnis</i>	299
<i>Die Privilegierung der Notenbank</i>	301
Resümee	309
Quellenanhang	317
Bemerkungen zu einigen Begriffen	343
Anmerkungen	351
Abkürzungsverzeichnis	393
Quellen- und Literaturverzeichnis	395

Vorwort

Besonders das letzte halbe Jahrhundert des Bestandes der Habsburgermonarchie weckte das Interesse vieler Historiker. War diese Zeit doch geprägt durch Eigentümlichkeiten im Vergleich mit anderen Staaten Europas. Während im restlichen Europa – mit Ausnahme des Osmanischen Reiches – das Entstehen und der Ausbau der Nationalstaaten kontinuierlich voranschritten, blieb die Habsburgermonarchie ein multinationales Gebilde. Zusätzlich erhielt sie durch den staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 eine Doppelstruktur, die als nahezu einzigartig bezeichnet werden muß. Aber nicht nur diese Besonderheiten führten zu einer Beschäftigung mit der Geschichte der 1867 entstandenen Doppelmonarchie. Wegen ihrer geographischen Ausdehnung ist sie ein wichtiger Teil der Geschichte vieler Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Daher wurde und wird die österreichisch-ungarische Monarchie auch aus der Sicht der vielen Nachfolgestaaten betrachtet und beurteilt.

Ein Bereich wurde aber bisher von einer eingehenden Untersuchung ausgenommen: die sogenannten Wirtschaftsausgleichsverhandlungen, die regelmäßig alle zehn Jahre wiederkehrten und immer wieder hitzigste Diskussionen in beiden Teilen der Monarchie über die wirtschaftliche und politische Gemeinschaft auslösten. Die Tatsache, daß diese Verhandlungen bisher nicht eingehend untersucht worden sind, ist besonders deshalb erstaunlich, weil sie in krassem Unterschied zu der Unzahl an zeitgenössischen Streitschriften über dieses Thema beidseits der Leitha steht.

Aber auch noch aus einem anderen Aspekt verdienen die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen spezielle Aufmerksamkeit. Vielfach wurde die Frage gestellt, ob das dualistische System der Monarchie überlebensfähig gewesen sei, ob der Zerfall der Habsburgermonarchie 1918 nur das konsequente Ergebnis eines langwierigen Prozesses gewesen ist, oder letztlich nur auf die militärische Niederlage im Ersten Weltkrieg zurückgeführt werden muß. Gerade in dieser Frage wurden die Bestimmungen und Auswirkungen des staatsrechtlichen österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867 eingehend untersucht, jedoch, wie schon gesagt, mit Ausnahme der Wirtschaftsausgleiche. Gerade diese zeigten aber in besonderem Maße, wie gut oder schlecht das Ausgleichswerk von 1867 funktionierte. Denn genaugenommen nur in Fragen der Wirtschaftsgemeinschaft (und der Festlegung der Quote)

traten Cisleithanien und Ungarn in unmittelbaren Kontakt miteinander. Während die anderen politischen Bereiche entweder von beiden jeweils in eigener Regie, d. h. getrennt voneinander, oder von zusätzlichen gemeinsamen Institutionen gehandhabt wurden – auch wenn beide Teile in die Entscheidungsfindung der gemeinsamen Bereiche integriert wurden –, mußten sie sich regelmäßig in wichtigen Wirtschafts-, Handels-, Finanz- und Währungsfragen direkt miteinander einigen. Diese Fragen gehörten zum Bereich des Wirtschaftsausgleichs. Besonders die Ausgleichsverhandlungen können daher als Indikator für das Funktionieren des dualistischen Systems genommen werden. Schon alleine deshalb scheint eine eingehende Untersuchung der Wirtschaftsausgleichsverhandlungen nicht ganz unbedeutend zu sein.

Schließlich ist das Scheitern der Verhandlungen zum Wirtschaftsausgleich Ende 1897 wesentlicher Teil der Schwierigkeiten zwischen beiden Teilen der Monarchie und steht in innigster Wechselwirkung zu den großen Krisen in beiden Teilen, die die Monarchie bis in das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts erschütterten, besonders dem deutsch-tschechischen Gegensatz in Cisleithanien und den staatsrechtlichen Diskussionen in Ungarn. Auch unter dem Aspekt dieser großen Krisen ist der Wirtschaftsausgleich von der Forschung bisher nur am Rande behandelt worden.

Die vorliegende Studie ist eine überarbeitete Version meiner Dissertation, die im Jahr 2001 von der Universität Wien angenommen wurde.

An dieser Stelle will ich die Gelegenheit nutzen, um mich bei den Referenten der Archive zu bedanken, die ich jederzeit mit meinen Fragen belästigen konnte, besonders aber bei dem Generaldirektor des ÖStA, Herrn HR Hon.-Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky, der mir die Reproduktion der Abschriften der Protokolle des k. k. Ministerrates ermöglichte. Ebenso danke ich dem Mitarbeiter des Historischen Institutes der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Dr. Imre Rész, der mir geduldig und hilfreich zur Seite stand. Mein herzlicher Dank gilt auch meinem Freund und ehemaligen Heidelberger Studienkollegen Michael Riedemann M.A. und seiner Freundin Barbara Mathauschek M.A., die mir wichtige Passagen aus Biliński's „Wspomnienia i dokumenty“ [Erinnerungen und Dokumente] aus dem Polnischen übersetzten.

Weiterhin danke ich dem Europa Institut Budapest, das mir den Forschungsaufenthalt in Budapest ermöglichte sowie dem Institut für Europäische Geschichte in Mainz, welches mich durch sein Stipendium der finanziellen Sorgen entledigte, um so diese Arbeit wesentlich voranzutreiben. Die anregenden Diskussionen mit seinen Mitarbeitern Dr. Claus Scharf und ganz besonders Dr. Ralph Melville, der auch einen Teil dieser Arbeit kritisch gelesen und mit mir besprochen hat, halfen mir, viele Probleme zu überwinden.

Schließlich und ganz besonders will ich meinen Professoren Herrn o.Univ.-Prof. Dr. Horst Haselsteiner und Herrn em.o.Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Gerald Stourzh danken, die jederzeit für meine Anliegen, Sorgen und Wünsche auch in für sie ungeeignetsten Momenten ein offenes Ohr hatten und mir schnell mit Rat und Tat aus vielen Schwierigkeiten halfen.

Für die Publikation danke ich dem Historischen Institut der Universität Wien, das die vorliegende Studie in seine Schriftenreihe „Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit“ aufgenommen hat, ich danke dem Wissenschaftsfonds FWF für die finanzielle Förderung der Publikation und dem StudienVerlag für die Betreuung der Herausgabe.

Wien, im März 2010

Einleitung

Die Zeit seit Mitte der 1890er Jahre bis Mitte des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts wird als die „Krise des Dualismus“ bezeichnet. Sie ist gekennzeichnet durch viele Einzelkrisen sowohl innerhalb beider Teile der Monarchie als auch zwischen ihnen. In Cisleithanien sind es besonders die Nationalitätenkonflikte, in Ungarn ist der stetige Machtverlust der bis 1905 regierenden liberalen Partei zu nennen. Zwischen beiden Teilen spricht man von der Krise des Dualismus. Probleme, wohin man blickt. Auch wenn die Ursachen für all diese Schwierigkeiten nicht erst in den 1890er Jahren zu suchen sind, sondern ihre Wurzeln weitaus früher liegen, so bildet doch das Jahr 1897 einen Punkt, in dem diese schlagartig zu einem nahezu unlösbaren Problem wurden. Natürlich waren der gescheiterte böhmische Ausgleich von 1890 oder der Versuch, in der südsteirischen Stadt Cilli ein slovenisches Unterstufengymnasium zu errichten, Ausdruck des Nationalitätenkonfliktes in Cisleithanien, das zwei Regierungen zur Demission zwang; natürlich gab es in Ungarn z. B. 1894 den Versuch der Oppositionsparteien, die Herrschaft der liberalen Partei zu brechen, und natürlich gab es in beiden Teilen der Monarchie auch vor 1897 heftigste Kritik am Dualismus und den Bestimmungen des Wirtschaftsausgleichs. Aber keines dieser Probleme führte die Monarchie so nahe an ihren Zusammenbruch heran, wie es die ab 1897 eskalierenden Krisen taten. Die Ursachen hierfür von der Problematik des Wirtschaftsausgleichs aus zu untersuchen, ist die Aufgabe dieser Studie.

Der Zeitraum erstreckt sich von Oktober 1895 bis Jänner 1898. Mit dem Antrittsbesuch des neuen cisleithanischen Ministerpräsidenten Kasimir Graf Badeni in Budapest am 19. Oktober 1895 begannen die Wirtschaftsausgleichsverhandlungen, und mit der königlichen Sanktion des Gesetzartikels [GA.] I/1898 am 23. Jänner 1898 wurde die Wirtschaftsgemeinschaft für zumindest ein weiteres Jahr gesichert.

Die Studie beginnt mit einem Prolog, einer Einführung in die innere politische Situation Ungarns und Cisleithaniens vor Beginn der Verhandlungen. Daran schließen sich die Vorbemerkungen an, die die rechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsausgleichs im staatsrechtlichen Ausgleich von 1867, die politischen Strukturen beider Teile der Monarchie und die Verhandlungen sowie Bestimmungen der vorangegangenen Wirtschaftsausgleiche von 1867, 1878 und 1887 kurz umreißen.

Die Behandlung der Ausgleichsverhandlungen 1895–1897 gliedert sich dann in drei Teile. Der erste Teil behandelt in einem ersten Kapitel die Zielsetzungen beider Regierungen 1895, im zweiten die Regierungsverhandlungen in der Frage der Notenbankprivilegierung und das dritte Kapitel die Verhandlungen zum Zoll- und Handelsbündnis. Der Zeitraum erstreckt sich hier von Oktober 1895 bis März 1897.

Der zweite Teil untersucht dann die Quotenverhandlungen: zunächst die Nuntien und mündlichen Gespräche der von beiden Parlamenten zu diesem Zweck gewählten Deputationen, dann die teilweise parallel dazu geführten Gespräche der Regierungen. Den Abschluß bildet das Scheitern der Verhandlungen im Mai 1897 und deren Folgen.

Im dritten Teil geht es schließlich um die Parlamentsverhandlungen oder – in bezug auf Cisleithanien – die Verhandlungsbemühungen. Dabei wird in einem ersten Kapitel die Agitation beidseits der Leitha gegen den bestehenden Wirtschaftsausgleich von 1887 untersucht. Die Bemühungen der Regierung Badeni, den inzwischen zum Provisorium reduzierten Ausgleich vom cisleithanischen Reichsrat verhandeln zu lassen, Badenis Entlassung am 27./28. November 1897, und die Verhandlungen im ungarischen Reichstag beschäftigen das zweite Kapitel. Schließlich wird die Problematik des § 14 des cisleithanischen „Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung“ vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867 – des sogenannten „Notverordnungsparagraphen“, der in Ungarn mit negativem Beigeschmack oft auch „Kaiserparagraph“ genannt wurde – vor dem Hintergrund behandelt, daß eine parlamentarische Verlängerung der Wirtschaftsgemeinschaft in Cisleithanien nicht möglich war und nur der Weg eben dieses § 14 gewählt werden konnte. Die Unmöglichkeit in Ungarn, der k. k. Regierung die Anwendung dieses Notverordnungsparagraphen für das Ausgleichsprovisorium auch zuzugestehen und ihr Ausweg über den GA. I/1898 bilden dann den Abschluß des dritten Teiles. Dem schließt sich dann noch das Resümee an, das die Ausgleichsverhandlungen mit den anderen 1897 entstandenen oder ab 1898 entstehenden Krisen der Monarchie in Bezug setzt.

Der Anhang besteht aus einer Edition von Quellentexten, Erklärungen zur verwendeten Begrifflichkeit, dem Abkürzungsverzeichnis und dem Quellen- und Literaturverzeichnis. Der Quellenanhang umfaßt Texte, die für diese Studie wesentliche sind und/oder auf die häufig zurückgegriffen wird, um den Fußnotenapparat zu entlasten und dem Leser dennoch die Quellen ausführlicher zu präsentieren. Die Erklärungen zur verwendeten Begrifflichkeit wurden aufgenommen, da häufig ähnliche Wortwendungen ganz unterschiedliche Bedeutung hatten, andererseits einzelnen Dingen eine Vielzahl von Namen gegeben wurden, die zudem mit den unterschiedlichen staatsrechtlichen Auffassungen überfrachtet sind.

Es sei hier auf zwei Gesichtspunkte besonders hingewiesen: Auch wenn sich diese Arbeit mit den wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen beschäftigt, so steht doch

nicht die Wirtschaftsgeschichte im Mittelpunkt des Interesses. Zwar behandelt die Arbeit viele wirtschaftliche und bankpolitische Zusammenhänge, um den Verhandlungsverlauf bis zu ihren Ergebnissen verständlich zu machen. Ziel ist es jedoch, die politischen Aspekte der sich ständig zuspitzenden Ausgleichskrise mit ihren Folgen für die Monarchie darzustellen.

Daraus ergibt sich, daß auf eine wirtschaftspolitische Beurteilung, ob die eine oder andere Forderung ungerecht oder angemessen, nützlich oder schädlich gewesen war, gänzlich verzichtet wird. Die Fragestellung ist ferner nicht, wer Schuld am Scheitern der Verhandlungen hatte, sondern wie es zu dem Scheitern kommen konnte.

Aus dem zu Beginn Gesagten ergibt sich, daß zu dem hier behandelten Thema sehr wenig Literatur vorhanden ist. Die wichtigsten sind: der Aufsatz von Berthold Sutter „Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918“ in dem 1968 erschienenen und von Theodor Mayer herausgegebenen Sammelband „Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen“, das Kapitel „Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen der Jahre 1896–1897“ in dem Buch Peter Haslingers: „Hundert Jahre Nachbarschaft. Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn 1895–1994“ von 1996, die Grazer Dissertation von Joseph Franz Desput „Die Krise des Dualismus und die öffentliche Meinung 1897–1902“ aus dem Jahr 1973 und die Grazer Dissertation Andrea Barbara Hölzls von 1989 „Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918“. Erwähnt werden muß auch noch das Kapitel „Die sogenannte gemeinsame Wirtschaftspolitik in Österreich-Ungarn“ von Ákos Paulinyi, das in dem von Alois Brusatti herausgegebenen Band „Die wirtschaftliche Entwicklung“ erschienen ist – erster Band der von Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch herausgegebenen Reihe „Die Habsburgermonarchie 1848–1918“.

Da sich von diesen Arbeiten nur Desput und das eine Kapitel Haslingers speziell mit der Zeit Ende des 19. Jahrhunderts beschäftigten und nur Haslinger auch Archivmaterialien herangezogen hat, allerdings wegen des langen Zeitraumes seines Themas allgemein nicht so ausführlich auf diese Verhandlungen eingehen konnte, stützt sich diese Arbeit zu ganz wesentlichen Teilen auf Archivmaterialien.

Verwendet wurden Akten aus dem Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA), hier besonders aus dem Finanzarchiv (FA), für die Verhandlungen des k. k. Finanzministers Biliński; ferner der Bestand des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (HHStA) der deutschen Übersetzungen der ungarischen Ministerratsprotokolle. Wegen des Justizpalastbrandes von 1927 sind viele Akten des Ministerratspräsidiums und des Innenministeriums vernichtet worden – einen Teil seiner Korrespondenz mit seinem ungarischen Kollegen führte Ministerpräsident Badeni in seiner Eigenschaft als Innenminister. Dem glücklichen Umstand, daß die (erste) Republik Österreich nach dem Ersten Weltkrieg für die Tschechoslovakische Republik Abschriften von

bestimmten Tagesordnungspunkten der Ministerratsprotokolle anfertigen mußte – darunter auch die Behandlung des Wirtschaftsausgleichs –, ist es zu verdanken, daß die Behandlung der Ausgleichsfrage 1895–1897 im k. k. Ministerrat als Rückabschriften der Tschechoslovakischen Republik für Österreich im ÖStA noch vorhanden ist. Der Verlust der Akten des cisleithanischen Ministerratspräsidiums konnte hingegen, zumindest in bezug auf den Schriftwechsel mit dem ungarischen Ministerpräsidenten, durch das ungarische Staatsarchiv (Magyar Országos Levéltár, kurz MOL) ausgeglichen werden, das die Noten des k. k. Ministerpräsidenten im Original und die Entwürfe der Noten des ungarischen Ministerpräsidenten enthält. Diese befinden sich in dem Archiv des Ministerratspräsidiums (Miniszterelnökség, Kürzel K 26) im MOL. Hier finden sich auch die Protokolle der sogenannten „gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen“. In diesen Konferenzen berieten die Fachminister und Ministerpräsidenten beider Teile mündlich über den Ausgleich. Auch die Akten des ungarischen Finanzministeriums wurden herangezogen (Pénzügyminisztérium, K 255). Hervorgehoben sei auch das Archiv der Oesterreichischen Nationalbank, welches Aufschluß über die Position der Notenbank in den Verhandlungen mit beiden Finanzministern über ihre Privilegierung gibt. All diese Akten ermöglichen eine relativ genaue Rekonstruktion der vielschichtigen Verhandlungen, und auf sie stützt sich diese Arbeit nahezu ausschließlich.

Da die sogenannte Badenikrise für die parlamentarische Behandlung – oder besser Nichtbehandlung – des Wirtschaftsausgleichs im cisleithanischen Reichsrat 1897 von zentraler Bedeutung ist, wurde auf das Standardwerk Berthold Sutters „Die Badensichen Sprachenverordnungen von 1897“ zurückgegriffen, deren erster Band 1960 und deren zweiter 1965 erschienen ist. Für die Darstellung der parlamentarischen Verhandlungen standen für Cisleithanien die „Stenographischen Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes“ zur Verfügung (bis in das Herrenhaus drangen diese Verhandlungen nicht); da sich hingegen in Ungarn deren Parlamentsprotokolle (Országgyűlés nyomtatványai) als unkopierbar erwiesen, wurde die Darstellung über die nahezu täglich erscheinende Rubrik „Aus dem Reichstage“ der deutschsprachigen Budapester Zeitung „Pester Lloyd“ gewählt.

Weil sich die Dissertation Desputis mit der öffentlichen Meinung speziell zum Thema der Ausgleichsverhandlungen dieser Zeit beschäftigte und hier ein genaues Bild der Stellungnahmen der wichtigsten Zeitungen vermittelt wird, wurde mit der oben angeführten Ausnahme des Pester Lloyd auf Zeitungen ganz verzichtet. Zur Darstellung der Ausgleichskritik in Cisleithanien wurden die Streitschriften von Josef Foit „Der Kern der bevorstehenden österr.-ungar. Ausgleichsfrage“, Julius Patzelt „Der österreichisch-ungarische Ausgleich“ und Paul Hoffmann v. Wellenhof „Der Ausgleich mit Ungarn“ – alle erschienen 1896 – herangezogen.

Für die Geschichtsschreibung Cisleithaniens steht im Zentrum dieser Krise der Nationalitätenkonflikt.² Das Jahr 1897 stellt hier den Höhepunkt einer Entwicklung dar, die vom mißlungenen böhmischen Ausgleich von 1890 über den Sturz der Regierung Windischgrätz 1895 wegen des slovenischen Unterstufengymnasiums in Cilli zu den großen Wirren des Jahres 1897 führte, die durch die Badenischen Sprachenverordnungen ausgelöst wurden. Dieses Jahr veränderte dann das politische Leben in Cisleithanien nachhaltig. Das Parlament wurde über Jahre hinweg vollkommen arbeitsunfähig; die Regierungen gewöhnten sich daran, mit dem Notverordnungsparagraphen das Parlament zu umgehen, zunächst als Notlösung, später jedoch zur Erleichterung der Durchsetzung ihrer Politik – so konnte in Cisleithanien z. B. von 1914 bis 1917 ganz ohne Parlament regiert werden. Eine weitere Folge dieser Sprachenverordnungen und der Reaktion darauf war, daß die Atmosphäre zwischen Deutschen und Tschechen nachhaltig vergiftet wurde. Diese beeinflusste die spätere Entwicklung, und sie lebt letztlich bis heute in nationalen Ressentiments fort. Die Wirtschaftsausgleichsverhandlungen 1895 bis 1897 fanden dabei nur in so fern Erwähnung, als Kasimir Graf Badeni seine Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren im April 1897 nur erließ, um die Annahme des Ausgleichs im Reichsrat abzusichern und damit das Gegenteil erreichte.

Hingegen steht für die Historiographie Ungarns die sogenannte „ungarische Krise“ mit ihren staatsrechtlichen Forderungen nach einem eigenen ungarischen Heer im Mittelpunkt, die ihre Höhepunkte 1903 und 1905 erreichte. Da sich gerade in Ungarn diese Krise in der Position der ungarischen Eliten gegenüber der Gesamtmonarchie und Cisleithanien darstellte, wiesen ungarische Historiker auch auf eine generelle „Krise des Dualismus“ hin. Die Probleme in bezug auf den Wirtschaftsausgleich 1897 bis 1907 sind für sie nur ein Phänomen dieser Krise.³

Um es zusammenzufassen: bisher wurden die Schwierigkeiten um den gescheiterten Wirtschaftsausgleich von 1897 nur unter dem Aspekt anderer Krisen betrachtet – für Cisleithanien als auslösender Faktor eines nicht mehr kontrollierbaren Nationalitätenkonfliktes, für Ungarn als ein Phänomen der ungarischen Krise, die ihre Ursache in der Krise des Dualismus hatte.

Es fehlt daher eine Untersuchung aus der „Sicht“ der „Krise der Wirtschaftsgemeinschaft“. Dabei sollen und können nicht die bisherigen Ergebnisse der Forschung in Frage gestellt werden; es ist aber möglich, sie zu ergänzen. Eine andere „Sichtweise“ auf die vielen Krisen der Doppelmonarchie Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts ermöglicht es, neue Aspekte und Zusammenhänge zu erkennen.

Mit dieser Abhandlung soll anhand der Wirtschaftsausgleichsverhandlungen 1895–1897 versucht werden, sowohl ein Bild der Krise der Wirtschaftsgemeinschaft zu geben als auch deren Bedeutung innerhalb der unterschiedlichen Krisen zu

verdeutlichen, in denen sich die Habsburgermonarchie Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts befand.

Die Zitate werden nach den Grundsätzen wiedergegeben, die am Beginn des Quellenanhangs aufgeführt sind.

Prolog

1. Innenpolitische Situation in Ungarn 1894/95

[...] so erübrigt mir, auch nach der Ansicht aller Vernommenen leider nichts Anderes, als zu Bánffy, der sich der Unterstützung der Partei erfreut zu greifen [...] Es ist dieß wohl keine befriedigende Lösung, für den Augenblick jedoch nicht anders möglich.⁴

a) Die ungarische Regierungskrise um die Jahreswende 1894/95

Die liberale Kirchengesetzgebung der Regierung von Sándor (Alexander) Wekerle – die Einführung der Zivilehe – führte ab 1894 zu einem Verfallsprozeß der regierenden liberalen Partei. Von 244 Abgeordneten des Repräsentantenhauses sank sie durch Parteiaustritte bis Ende des Jahres 1894 auf 208 Abgeordnete. 207 waren für die Majorität im Repräsentantenhaus notwendig. Zudem war Franz Joseph ein strikter Gegner der Zivilehe und behinderte die Tätigkeit der Regierung.⁵

Als Ende 1894 Franz Joseph das Demissionsangebot Wekerles annahm, stand er vor der Frage, wer dessen Nachfolger werden sollte. In den Gesprächen, die Franz Joseph in den letzten Dezembertagen 1894 mit Würdenträgern und Persönlichkeiten des politischen Lebens Ungarns führte, stellte sich heraus, daß eigentlich nur drei Personen für den Ministerpräsidentenposten in Frage kamen, nämlich der Banus von Kroatien-Slavonien Károly (Carl) Graf Khuen-Héderváry, weiters Kálmán (Koloman) Széll und als dritter der Präsident des Abgeordnetenhauses Dezső (Desider) Baron Bánffy. Da Bánffy aber eigentlich von niemandem zugetraut wurde, die politischen Schwierigkeiten zu meistern, die der neuen Regierung bevorstanden, war er nur die dritte Wahl.⁶

Entsprechend den Ratschlägen, die sich aus den Gesprächen vor Neujahr 1895 ergaben, begann Franz Joseph zunächst Verhandlungen mit Khuen-Héderváry und Széll. In einem Chiffretelegramm an den gemeinsamen Außenminister Gustav Graf Kálnoky vom 11. Jänner 1895 berichtete Franz Joseph über den Verlauf der Gespräche:

Ungeachtet aller Versuche sind die Verhandlungen mit dem Banus resultatlos geblieben. [...]

Da auch Széll, der schon früher Fusions-Bestrebungen geneigt war, aus ähnlichen Gründen wie der Ban, zur Begründung eines dauerhaften Zustandes dermalen keinerlei Hoffnung hat, zu einem Uibergang aber sich nicht abnützen will, für später übrigens, wenn die Dinge mehr gereift sein werden und es nothwendig sein sollte, seine Dienste bereitwilligst zur Verfügung stelle, so erübrigt mir, auch nach der Aussicht aller Vernommenen leider nichts anderes, als zu Bánffy, der sich der Unterstüzung der Partei erfreut, zu greifen, den ich heute zu mir beschieden um ihm unter Vorhalt einiger maßgebender Punktationen die Cabinetsbildung anzubieten.

Es ist wohl keine befriedigende Lösung, für den Augenblick jedoch nicht anders möglich.

Ich überlasse es Ihrem Ermessen, den für die Öffentlichkeit geeigneten Theil dieser Mittheilung, zur richtigen Darstellung der Sachlage in den Zeitungen, zu verwerten.⁷

Die Verhandlungen zwischen Franz Joseph und Bánffy konnten dann aber schnell erledigt werden, obwohl die „Vorhaltungen einiger maßgebender Punktationen“ nur teilweise von Bánffy akzeptiert wurden. Einige Punkte übernahm er gar nicht, andere nur mit großen Modifikationen.⁸ Interessant an den zwölf Punkten, die Franz Joseph Bánffy als Leitfaden an die Hand gab, ist, daß die „Beachtung der vom abgetretenen Ministerium mit der Regierung der jenseitigen Reichshälfte (namentlich dem dortigen Finanz- u Handelsministerium) bezüglich mehrerer noch schwebender Fragen getroffenen Vereinbarungen, wie z. B. rücksichtlich der Valutaregulierung, Spiritussteuer, Bankfrage“⁹ erst an elfter Stelle stand – einer der Punkte, die Bánffy auch uneingeschränkt annahm – und der Wirtschaftsausgleich zwischen Cisleithanien und Ungarn, der bis Ende 1897 geregelt werden mußte, mit keinem Wort erwähnt wurde. Auch wenn argumentiert werden kann, daß Franz Joseph in dem Ministerium Bánffy nur eine Übergangsregierung sah, welche während der Ausgleichsverhandlungen nicht mehr im Amt sein würde, so zeigt sich doch, daß der Wirtschaftsausgleich nicht als eine der zentralen Fragen angesehen wurde.

Weil nun Bánffy die Aufrechterhaltung des Dualismus in den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bereichen in sein Regierungsprogramm übernahm, konnte Bánffy schon am 14. Jänner 1895 zum Ministerpräsidenten ernannt werden. Große Erwartungen hatte aber niemand – man sah das neue Kabinett lediglich als Übergangsregierung an.

b) Der Versuch einer Fusion der Regierungs- mit der Nationalpartei

Die Schwäche des vorherigen Ministeriums Wekerle war auf einen Verfall der regierenden „liberalen Partei“ zurückzuführen. Eine Möglichkeit, diesen Verfall zu stoppen, sahen viele Parteimitglieder in einer Fusion mit jenen Oppositionsparteien, die auf dem Boden des staatsrechtlichen 1867er Ausgleichs standen. Schon 1875 hatte eine Fusion der Regierungs- mit der stärksten Oppositionspartei zur „liberalen Partei“ den Dualismus in Ungarn nicht gefährdet, sondern gefestigt; daher befürwortete auch Franz Joseph diesen Plan. Er beauftragte Bánffy, sich mit der Nationalpartei unter Albert Graf Apponyi und einer kleineren Dissidentengruppe um Gyula (Julius) Graf v. Szapáry diesbezüglich auseinanderzusetzen.¹⁰

Nun war Bánffy kein Freund der Fusionsidee,¹¹ und deren Ablehnung spricht schon aus dem ersten Satz in Bánffys Vortrag an Franz Joseph vom 7. März 1895:

Obschon die Erzielung dieser Fusion streng genommen nicht im Programme der sich unter meiner Leitung gebildeten Regierung war, so habe ich dennoch huldigend dem allerhöchsten Wunsche Eurer Majestät und da auch ich die Überzeugung hege, daß für die Entwicklung des politischen Lebens in Ungarn und für die Arbeitsthätigkeit des Reichstages es von sehr heilsamen Einfluße wäre, wenn die auf der staatsrechtlichen Basis von 1867 stehenden Parteien harmonisch zusammen wirken mögen, – versucht, im Interesse des Zustandebringens der erwähnten Parteifusion Schritte zu machen.¹²

Schon aus der Formulierung dieses Absatzes wird klar, daß Bánffy, weil er die Fusion ablehnte, diese auch nicht ernsthaft betrieb. Zu vorwurfsvoll war die Stelle: „Obschon die Erzielung dieser Fusion streng genommen nicht im Programme der sich unter meiner Leitung gebildeten Regierung war“ und zu hilflos das: „so habe ich dennoch [...] versucht, im Interesse des Zustandebringens der erwähnten Parteifusion Schritte zu machen.“ Ganz im Zeichen der Widerlegung der Möglichkeit einer Fusion stand dann auch dieser Bericht.

Hierbei stellte Bánffy zunächst fest, daß für Verhandlungen eigentlich nur die Nationalpartei in Frage käme, denn diese sei stark genug, daß sie der Regierungspartei mehr Zuwachs durch die Fusion bringe, als sie durch Parteiaustritte wieder verliere. Die Dissidentengruppe um Szapáry würde sich nach einer erfolgreichen Fusion von liberaler und Nationalpartei dann von selbst anschließen.¹³

Der Unterschied, der die liberale Partei von der Nationalpartei trennte, seien die Zielsetzungen der Nationalpartei im Verhältnis Ungarns zu Cisleithanien und der Gesamtmonarchie:

Graf Albert Apponyi hat jedoch seit einigen Jahren die Ausbildung des Dualismus in nationaler Richtung, beziehungsweise – laut seiner neueren Theorie – die Durchführung des Dualismus als sein Programm hingestellt; daher müsse in erster Linie und vor Allem festgestellt werden: was diese Ausbildungs- oder Durchführungstheorie in sich begreift.¹⁴

In mehreren Punkten streicht Bánffy heraus, daß die Nationalpartei Änderungen im Militärbereich fordere, die Bánffy – und seiner Meinung nach auch Franz Joseph – unmöglich akzeptieren könne. Somit war sein Resümee:

Nachdem solcherweise diejenigen Punkte festgehalten wurden, welche laut den bei verschiedenen Anlässen abgegebenen Erklärungen des Grafen Apponyi seine abgesonderte Parteistellung sachlich motiviren, in Betreff welcher daher im Interesse der Zustandbringung der Fusion mit ihm in Berührung gesetzt um zu erfahren: unter welchen Bedingungen er geneigt wäre mit der Regierung zusammen zuwirken, beziehungsweise sich mit seiner Partei mit der Regierungspartei zu vereinigen.

Graf Apponyi hat hierauf kategorisch erklärt, daß er von den die Armee betreffenden Forderungen, namentlich von jenen, welche sich auf die Aufstellung einer Militärakademie mit ungarischer Unterrichtssprache, dann auf die Abzeichen der königlich ungarischen Landwehr und Gendarmerie beziehen, nicht absehen könne.

Da eben bezüglich dieser Fragen laut meiner weiter oben allerunterthänigst dargelegten Auffassung Konzessionen nicht gemacht werden können, bin ich zu meinem Bedauern bemüßigt in tiefster Ehrfurcht das zu berichten, daß der Versuch wegen Zustandbringung einer Fusion mit dem Grafen Albert Apponyi als gescheitert anzusehen sei.¹⁵

Interessant ist, daß Bánffy während der Analyse der Differenzen beider Parteien nur am Rande das Thema der mit Cisleithanien gemeinsamen Wirtschaftsfragen streift. Hier hieß es zu Apponyis Ansichten:

Gravaminös sei die wirtschaftliche Abhängigkeit Ungarns von Österreich; der Mangel einer selbständigen Notenbank u.s.w.

Das sind gewohnte oppositionelle Phrasen, mit welchen sich bei dieser Gelegenheit eingehender zu befassen, ganz überflüssig wäre.¹⁶

Es bleibt unklar, warum Bánffy die wirtschaftlichen Fragen als nebensächlich abtat. So unbedeutend können sie für ihn auch nicht gewesen sein, wenn man bedenkt,

mit welcher Vehemenz Apponyi schon bei den Ausgleichsverhandlungen 1877/78 im ungarischen Parlament eine eigene Notenbank oder ein eigenes Zollgebiet forderte und das Ministerium Kálmán (Koloman) Tisza Anfang 1878 fast regierungsunfähig machte. Auch die Tatsache, daß die Referenten des ungarischen Finanzministeriums bei einem Treffen mit ihren cisleithanischen Kollegen im Juni 1895 sehr gewichtige Änderungen der Statuten der gemeinsamen Notenbank vorschlugen, deutet darauf hin, daß auch für Bánffy selbst diese wirtschaftlichen Fragen schon vor den Ausgleichsverhandlungen wichtig gewesen sein müssen. Daher liegt die Vermutung nahe, daß Bánffy diese Frage als nebensächlich abtat, um sich nicht frühzeitig äußern und seine eigene Position bekanntgeben zu müssen.

Auch Apponyi äußerte sich zu diesem Fusionsversuch ungefähr eineinhalb Jahre später, am 21. September 1896 bei einer Wählerversammlung in Temesvár:

Schon vor geraumer Zeit war in vielen Kreisen des großen Publikums der patriotischen Motiven entsprungene Wunsch laut geworden, daß wenigstens zwischen den auf der 1867er Basis stehenden Parteien eine gewisse Annäherung zu Stande kommen möge, damit wenigstens das Zusammenwirken dieser Elemente zu positivem Schaffen verwerthet werden könne. Dieser Wunsch war mir nicht fremd, ebenso kannte ich die Motive, die dessen Berechtigung erwiesen, und auf diesen Umstand begründet man jetzt den Vorwurf, daß ich es war, der ein solches Zusammenwirken durch meine Kriegserklärung vereitelt hätte. Das ist ein ungerechter Vorwurf. [...] Der echte, einzige und deshalb auch letzte offizielle Versuch zur Beseitigung der Gegensätze zwischen den auf der 1867er Basis stehenden Parteien wurde vom Minister-Präsidenten Bánffy unternommen, als er an die Spitze der Regierung trat. Der Minister-Präsident hatte die Vertreter der Parteien zu diesem Behufe eingeladen. Ich war geneigt, ein Uebereinkommen zu ermöglichen; da geschah es aber, daß man uns bedeedete, daß die nationalen Forderungen, welche sich auf die Armee beziehen, nicht einmal zur Sprache gebracht werden dürfen. Unter solchen Umständen, wenn jene Prinzipien, auf deren Basis wir das Vertrauen im Land errungen haben, voreweg aus der Diskussion ausgeschlossen werden, konnte die Konferenz keinen praktischen Werth besitzen.¹⁷

Somit war Bánffys – wahrscheinlich nicht ernsthaft unternommener – Versuch gescheitert, eine Vereinigung der Regierungs- und Nationalpartei herbeizuführen. Einen neuen Anlauf dazu unternahm er nicht mehr.

Es gelang ihm aber, einige Abgeordnete für die liberale Partei zu gewinnen, teils durch Rückkehr des Abgeordneten zur Partei, teils durch notwendig gewordene Nachwahlen in einzelnen Wahlkreisen. So stieg nach seiner Amtsübernahme die

Zahl der Abgeordneten der liberalen Partei im Repräsentantenhaus von 208 auf 216.¹⁸ Dies war zwar keine sichere Basis, aber genügend, um ohne Parteienfusion weiterregieren zu können.

2. Die Situation in Cisleithanien Mitte der 1890er Jahre

Auch Cisleithanien hatte 1894/95 innenpolitische Krisen zu bestehen. Es befand sich im Grunde in ständigen Nationalitätenkonflikten. Probleme gab es zwischen vielen Nationalitäten: z. B. zwischen Polen und Ruthenen, zwischen Italienern und Slovenen oder Kroaten; all diesen Konflikten war gemeinsam, daß eine Nationalität politische Vorrechte besaß, die ihr von anderen benachteiligten Nationalitäten streitig gemacht wurden.

Wenn es auch zwischen allen Nationalitäten Cisleithaniens Schwierigkeiten gab, so beherrschten doch diejenigen, die die deutsche Bevölkerungsgruppe mit anderen hatte, das Geschehen im Reichsrat. Z. B. führten Ruthenen und Polen ihre Auseinandersetzungen im galizischen Landtag; den Reichsrat beeinflusste dies aber wenig, da die ruthenischen Abgeordneten des Abgeordnetenhauses des Reichsrates nicht in der Lage waren, ihre Probleme mit den Polen in den Reichsrat zu tragen. Hingegen waren die Hauptbrennpunkte der nationalen Auseinandersetzungen der Deutschen besonders mit den Tschechen und Slovenen entscheidend für die Reichsrats-tätigkeit. So bewirkte das Scheitern der Umsetzung des nationalen Ausgleichs zwischen Tschechen und Deutschen in Böhmen von 1890 den Fall des Ministeriums von Eduard Graf von Taaffe 1893, und im Frühjahr 1895 mußte das Ministerium Windischgrätz zurücktreten, wegen der Diskussionen um das slovenische Unterstufengymnasium in Cilli.

a) Der böhmische Ausgleichsversuch von 1890

Von Beginn der dualistischen Ära der Monarchie, also seit 1867, hatten besonders die Tschechen Böhmens ein sehr gespanntes Verhältnis zu dem sie integrierenden Cisleithanien. Denn über den Dualismus war das ungarische Staatsrecht – zumindest was die Ungarn des 19. Jahrhunderts dafür hielten – anerkannt worden, hingegen blieben die Bestrebungen der böhmischen Tschechen, auch ihrem alten Staatsrecht Geltung zu verschaffen, durch den Ausgleich gänzlich unberücksichtigt. Als daher 1867 der Reichsrat zusammentrat, um über die Schaffung einer neuen Verfassung und ein Gesetz über die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten, blieben die Tschechen, wie schon seit 1863, dem Reichsrat weiterhin fern.

Erst 1879 gelang es dem neuen Ministerpräsidenten Taaffe, die Tschechen zum Eintritt in den Reichsrat zu bewegen. Aber auch hier legten sie eine Verwahrung gegen ihre Integration in den cisleithanischen Teil der Monarchie ein, die sie zu Beginn jeder Session wiederholten.¹⁹ Nach wie vor verlangten sie einen politischen Status der Länder der Böhmischen Krone – Böhmen, Mähren und Schlesien –, wie ihn Ungarn hatte.²⁰

Aber Taaffe gelang es nicht nur, die Tschechen zur Beteiligung im Reichsrat zu bewegen, sie wurden auch Teil seines Regierungsbündnisses, d. h. sie trugen die Politik der Regierung mit. Taaffe führte damit ein altes österreichisches Herrschaftssystem in das konstitutionelle Cisleithanien neu ein: durch die Erfüllung kleinerer Forderungen sollten nichtdeutsche Nationalitäten dazu bewegt werden, die Politik der Regierung zu unterstützen. Somit wurde von nun an Regierungspolitik nicht mehr ihres Inhaltes wegen, sondern aufgrund der Zugeständnisse vom Reichsrat mitgetragen. Für ihre Unterstützung der Regierungspolitik wurde den Tschechen die Erfüllung kleinerer nationaler Forderungen gewährt. 1880 war es die Stremayersche Sprachverordnung für Böhmen und 1882 die Teilung der bis dahin nur deutschen Universität in Prag in eine deutsche und eine tschechische.²¹

Aus der Sicht der tschechischen Abgeordneten bedeutete dies eine Politik der kleinen Schritte. Ihr Ziel, die Verwirklichung des böhmischen Staatsrechtes, konnten sie realpolitisch nicht auf einen Schlag durchsetzen. So sollte dies nun stückweise erreicht werden, und dafür unterstützten sie Taaffe.

Bald aber gerieten die altschechischen Politiker, die diesen Kurs befürworteten, unter Druck einer radikaleren Gruppierung, der sogenannten Jungtschechen. Was die Altschechen für ihre Unterstützung der Regierungspolitik erhalten hatten, reichte nicht aus, in der Regierungsmehrheit zu verbleiben, so die Kritik der Jungtschechen.

Der Eintritt der tschechischen Abgeordneten in den Reichsrat 1879 und die ihnen dafür gemachten Zugeständnisse hatten allerdings 1886 zur Folge, daß von nun an die deutschen Abgeordneten dem böhmischen Landtag fernblieben. Ende der 1880er Jahre unternahm nun die Regierung Taaffe in Böhmen den Versuch, einen Ausgleich zwischen den Interessen beider Nationalitäten zustandezubringen. Dazu holte sie die deutschen Liberalen und die Altschechen an einen Verhandlungstisch, und bis 1890 wurde ein Kompromiß gefunden. Die Landtagswahlen von 1889 zerstörten jedoch jäh die Hoffnungen auf die Verwirklichung dieses Ausgleichs. Denn die Altschechen erlitten zu Gunsten der Jungtschechen eine katastrophale Niederlage. Von nun an bestimmten diese die böhmische Politik und verhinderten in den nächsten Jahren das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Ausgleichs von 1890. 1893 mußte daher die Regierung Taaffe zurücktreten.²²

Die Ruhe konnte nur durch die Verhängung des Ausnahmezustandes in Prag erreicht werden, der bis Ende 1895 währte.

b) Das slovenische Unterstufengymnasium in Cilli

Der Nachfolger Taaffes war Windischgrätz, der von einem Parteienbündnis unterstützt wurde, dem neben den liberalen Deutschen viele slavische Nationalitäten angehörten, so auch die Slovenen. Für ihre Unterstützung der Regierungspolitik wurde ihnen versprochen, daß sie im von ihnen bewohnten Gebiet der Steiermark ein Unterstufengymnasium erhalten sollten, um den Schülern, die in der Volksschule slovenisch sprachen, den Übergang in die deutschsprachigen Gymnasien zu erleichtern. Bisher mußten slovenische Schüler ein zusätzliches Schuljahr absolvieren, um Deutsch zu lernen. Dies sollte nun während der Unterstufe übergangsweise geschehen.²³

Dieses Unterstufengymnasium, das in der südsteirischen Stadt Cilli errichtet werden sollte, stieß auf die schärfste Ablehnung der steirischen Deutschen, die ihre dominante Stellung in den überwiegend slovenisch besiedelten Gebieten gefährdet sahen. Als es daher Ende 1894 während der Verhandlungen des Budgets für 1895 um die Bewilligung der zur Errichtung und Unterhaltung des slovenischen Unterstufengymnasiums in Cilli notwendigen Gelder ging, zeigte sich, daß an dieser finanziell unbedeutenden Frage das ganze Budget scheitern würde. Denn ohne die slovenischen oder deutschliberalen Abgeordneten hatte die Regierung keine Mehrheit. Und weil die Slovenen nur mit dem „Budgetposten Cilli“, die Deutschen aber nur ohne ihn zustimmen wollten, mußte Windischgrätz demissionieren.

Der Übergangsregierung Kielmansegg gelang es im Laufe des Jahres 1895, die nationalen Wogen etwas zu glätten und das Budget mit dem slovenischen Unterstufengymnasium durchzusetzen. Damit war seine Aufgabe erfüllt und Erich Graf Kielmansegg machte jener Person als Ministerpräsident Platz, die von Franz Joseph auserwählt war, den Wirtschaftsausgleich mit Ungarn zu schließen: Badeni.

So konnte Badeni sein Amt zwar zu einer Zeit antreten, in der die Nationalitätenkonflikte den Reichsrat nicht gänzlich beherrschten, aber die Deutschen, Tschechen und Slovenen waren bei nationalpolitischen Entscheidungen wachsam und schon kleinste Zugeständnisse an eine Seite konnten die andere zum schärfsten Widerstand bewegen.

Vorbemerkungen – Der staatsrechtliche österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867

Das Resultat [eines staatsrechtlichen Lehrbuches für Militärunterrichtsanstalten, A.S.-K.] ist das jetzt in Gebrauch befindliche staatsrechtliche Lehrbuch, welches den Titel führt „Verfassung und Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie“. Schon dieser Titel gibt zu schweren Mißverständnissen Anlaß, denn die Verfassung ist eine Summe staatsrechtlicher Normen, welche einer Rechtsquelle entspringt. Da es eine solche gemeinsame Rechtsquelle Oesterreichs und Ungarns nicht gibt, kann es auch keine Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie geben. [...] Ferner heißt es in diesem Buche, Oesterreich-Ungarn sei „eine erbliche konstitutionelle Monarchie“, das „Grundgesetz ist die pragmatische Sanktion“. So viele Worte dieser Satz enthält, so viele kardinale Fehler sind in demselben auch enthalten, denn Ungarn und Oesterreich bilden nur im internationalen Sinne eine Monarchie, in Wahrheit bilden sie zwei erbliche konstitutionelle Monarchien und die pragmatische Sanktion ist nicht ein Gesetz, sondern sind zwei Gesetze.²⁴

1. Zustandekommen und Inhalt des Ausgleichs

Der Dualismus, um den in Ungarn die regierende liberale Partei mit der Nationalpartei Ende des 19. Jahrhunderts rang, entstand durch den staatsrechtlichen sogenannten österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867. Mit ihm wurde die Struktur der Habsburgermonarchie bezeichnet, die mit diesem Ausgleich endgültig in zwei Teile zerfiel, nämlich in den Bereich der Länder der – ungarischen – Stefanskrone und – wie das ungarische Ausgleichsgesetz, der GA. XII/1867, sie bezeichnete – die „übrigen Länder Seiner Majestät“. Allerdings war die politische Trennung beider Gebiete nicht vollständig; es gab Aufgabenbereiche, die zum einen unabhängig von beiden Teilen, zum anderen im beiderseitigen Einverständnis behandelt wurden.

a) Die Entstehung beider Ausgleichsgesetze

Franz Josephs Versuch, die durch den verlorenen Krieg gegen Frankreich und Sardinien-Piemont 1859 notwendig gewordenen Reformen mittels oktroyierter Verfassungen durchzuführen,²⁵ war besonders am ungarischen Widerstand gescheitert. Zunächst versuchte Franz Joseph mit Repressivmaßnahmen, Ungarn zur Aufgabe seines Widerstandes zu bringen, doch führten diese Maßnahmen nicht nur nicht zum gewünschten Erfolg, sondern zum sogenannten ungarischen passiven Widerstand. Dieser zeigte sich besonders schmerzhaft in der Form der Steuerverweigerung.²⁶ Weil die finanzielle Lage immer kritischer wurde, mußte Franz Joseph wohl oder übel mit den ungarischen politisch führenden Kreisen eine friedliche Einigung erzielen. Zu diesem Zweck versammelte er 1865 den ungarischen Landtag und ließ sich mit ihm in Verhandlungen ein. Nun waren aber die ungarischen Pläne der Umgestaltung der Monarchie seinen Vorstellungen sozusagen diametral entgegengesetzt, und daher traten diese Verhandlungen auf der Stelle.

Bewegung brachte erst die schnelle und katastrophale Niederlage der österreichischen Nordarmee gegen die preußischen Armeen bei Königgrätz 1866. Nun mußte Franz Joseph gegenüber den Ungarn einlenken, um einen Zerfall der Monarchie zu verhindern. Erleichtert wurde ihm der Schritt dadurch, daß die ungarischen Vertreter unter Leitung von Ferencz (Franz) Deák ihre Forderungen trotz der Niederlage der österreichischen Armee und der Zwangslage, in der sich Franz Joseph dadurch befand, nicht in die Höhe schraubten, sondern lediglich jene Bedingungen aufrechterhielten, die sie schon vor Königgrätz gestellt hatten.²⁷

So schleppend die Verhandlungen vor dem preußisch-österreichischen Krieg waren, so schnell konnten sie danach beendet werden. Franz Joseph benannte die Punkte, die er unbedingt unter seiner Kontrolle behalten wollte – Außenpolitik und die Armee – und, nachdem dies von den ungarischen Liberalen um Deák akzeptiert worden war, gab er dafür in allen anderen Punkten den ungarischen Forderungen nach. Dieser Ausgleich fand zunächst seinen Ausdruck in der Krönung Franz Josephs zum ungarischen König am 8. Juni 1867 und danach in der Sanktionierung des GA. XII/1867 am 12. Juni 1867 – dem ungarischen Ausgleichsgesetz.

Erst nachdem die – 1867 noch – Gesamtregierung des Kaisertums Österreich den Ausgleich mit der ungarischen Landesregierung schon fixiert hatte und dieser vom ungarischen Landtag angenommen worden war, legte Beust dem – späteren cisleithanischen – Reichsrat einen Regierungsentwurf des Ausgleichsgesetzes vor, der nicht nur textlich, sondern auch inhaltlich von dem ungarischen Vorläufergesetz abwich.²⁸ Ungefähr ein halbes Jahr nach der Sanktionierung des ungarischen GA. XII/1867 erhielt das cisleithanische Ausgleichsgesetz am 21. Dezember 1867 die Sanktion Franz Josephs.

Und genau hierin liegt eine der wesentlichen Schwierigkeiten des sogenannten österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867. Dieser Ausgleich fand zwar zwischen Ungarn und Österreich statt, weil ihn die neue ungarische Landesregierung mit der österreichischen Regierung Beust aushandelte. Jedoch vertrat diese österreichische Regierung nicht die „übrigen Länder Seiner Majestät“, sondern die Gesamtmonarchie einschließlich Ungarns. Eine speziell Cisleithanien repräsentierende Regierung gab es während der Verhandlungen zum staatsrechtlichen Ausgleich noch nicht. Sie wurde erst am 1. Jänner 1868 ernannt.

Der sogenannte österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 kann also nicht als eine Einigung der späteren beiden Teile der Monarchie verstanden werden, sondern als Kompromiß Ungarns mit der Gesamtmonarchie oder als Kompromiß des Landes Ungarn mit seinem König. Cisleithanien konstituierte sich erst als der andere Teil der Monarchie, nachdem das ungarische Ausgleichsgesetz schon sanktioniert worden war.²⁹

Dadurch, daß beide Gesetzestexte auch nicht denselben Verhandlungen entsprangen, war die textliche und inhaltliche Übereinstimmung weder gewährleistet noch tatsächlich der Fall.

b) Die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten

Durch die beiden Ausgleichsgesetze wurde die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten geregelt. Für Ungarn war es der schon öfter erwähnte GA. XII/1867 und für Cisleithanien das Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867. In vielem war der ungarische Gesetzartikel deutlicher, ausführlicher, und hier wurde begründet, warum und wie diese Angelegenheit zu den gemeinsamen zu zählen sei, während das cisleithanische Gesetz nur die Gemeinsamkeit und die Art ihrer Behandlung feststellte. Allein die Tatsache, daß der ungarische Gesetzartikel 69 Paragraphen umfaßte, während das Delegationsgesetz – wie das cisleithanische Gesetz auch oft genannt wurde – lediglich aus 37 Paragraphen bestand, spricht Bände. Wenn man nun bedenkt, daß sich 30 Paragraphen des cisleithanischen Ausgleichsgesetzes lediglich mit den sogenannten Delegationen beschäftigten und nur sieben mit den sonstigen Bestimmungen, während der ungarische Gesetzartikel die Delegationen in 26 Paragraphen behandelte und in 43 die anderen Fragen, kann der Unterschied beider Gesetze erst begriffen werden.

Die pragmatischen Angelegenheiten

Schon im § 1 stellte der ungarische Gesetzartikel fest, daß die Grundlage, warum es überhaupt eine Gemeinsamkeit aller Länder der Habsburgermonarchie gebe,

die pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. sei, die Ungarn in den GA. I, II und III des Jahres 1723 angenommen hatte.³⁰ Inhalt der pragmatischen Sanktion – abgesehen vom Thronerbrecht – war, „daß jene Länder und Provinzen, welche der festgesetzten Erbordnung gemäß unter Einem gemeinsamen Herrscher stehen, unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind. Diesem ausdrücklich ausgesprochenen Prinzipie zufolge ist die mit Zusammen-Kraft zu geschehende Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit eine solche gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.“³¹ D. h. die Bereiche der Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit waren diejenigen, die allen Gebieten der Habsburgermonarchie gemeinsam waren, alles andere fiel somit zunächst in den Bereich der getrennten Angelegenheiten.³²

In den §§ 8 und 9 hielt der GA. XII/1867 fest, daß aus der Zusammenverteidigung die Gemeinsamkeit der Außenpolitik und des Kriegswesens herrühren.³³ Als dritter gemeinsamer Bereich wurde noch die Finanzverwaltung für diese beiden Angelegenheiten bestimmt.³⁴

Das cisleithanische Gesetz vermittelt den Eindruck, als sei es eine Kurzfassung der ungarischen Erklärungen:

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

- a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;
- b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;
- c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.³⁵

Somit gab es für diese drei Bereiche „gemeinsame“ Minister – einen Außenminister, einen Kriegsminister und einen Finanzminister³⁶ – die allerdings nicht den separaten

Parlamenten – also dem ungarischen Reichstag und dem Reichsrat Cisleithaniens – verantwortlich sein konnten. Denn diese Parlamente waren für die nicht-gemeinsamen Aufgabenbereiche zuständig. Um aber die gemeinsamen Minister dennoch einer parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen, wurden die Delegationen eingeführt. Deren Hauptaufgabe war jedoch weniger die Kontrolle der gemeinsamen Minister, als vielmehr jährlich das gemeinsame Budget zu beschließen.³⁷ Diese bestanden aus je einer Delegation von 60 Abgeordneten des Reichsrates und des Reichstages – je 40 aus dem Abgeordnetenhaus bzw. dem Repräsentantenhaus und 20 aus dem Herrenhaus bzw. der Magnatentafel. Zwar traten sie verfassungsrechtlich als Einheit auf, d. h. sie konnten nur gemeinsam entscheiden, doch tagten sie getrennt und verständigten sich durch sogenannte Nuntien.³⁸

Mit den gemeinsamen Ministerien und den Delegationen waren also zur Behandlung der aus der pragmatischen Sanktion fließenden Aufgaben gemeinsame Einrichtungen geschaffen worden. Nicht die beiden separaten Teile der Monarchie waren hierfür zuständig, sondern eben die neuen zusätzlichen gemeinsamen Institutionen.

Da Außenpolitik, Kriegswesen und deren Finanzierung ihre Grundlage in der pragmatischen Sanktion hatten, wurden diese Bereiche auch als die pragmatischen Angelegenheiten bezeichnet.

Die Quote

Die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben auf Cisleithanien und Ungarn zählte nicht zu den pragmatischen Angelegenheiten. Zwar gab es einen gemeinsamen Finanzminister, doch verfügte er über keinerlei sozusagen „gemeinsame“ Einnahmen – von den Zöllen abgesehen. Die gemeinsamen Ausgaben wurden der gemeinsamen Finanzverwaltung aus den Einnahmen der beiden Teile der Monarchie zugewiesen. Um nun zu bestimmen, wieviel jeder Teil der Monarchie zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen hatte, sollten diese ein Abkommen erzielen, in dem für eine gewisse Zeit – de facto für zehn Jahre – der prozentuale Anteil – die sogenannte Quote – für jeden der Teile festgelegt wurde.³⁹

Hierzu wählten beide Parlamente sogenannte (Regnikolar-)Deputationen, die miteinander den Kompromiß auszuhandeln hatten. Dieser Vorschlag war dann den beiden Parlamenten zu unterbreiten und trat, nachdem Reichsrat und Reichstag ihn angenommen hatten, durch die Sanktion des Monarchen in je einem Gesetz für Ungarn und einem für Cisleithanien in Kraft. Sollten sich beide Seiten nicht auf einen Quotenentwurf einigen können, unterbreitete jede Deputation – separat – ihren Vorschlag dem Parlament ihres Teiles der Monarchie, damit diese aufgrund der Materialien einen Ausgleich zwischen den Differenzen erzielen konnten. Wurde auch hier keine Einigung erzielt, entschied der Monarch.⁴⁰ De facto waren die beiderseitigen

Deputationen kaum in der Lage, einen Kompromiß zu erzielen, so daß sich meistens die Regierungen auf einen Quotenentwurf einigen mußten, der den Parlamenten vorgelegt wurde.

Während also gemeinsamer Finanzminister und Delegationen das gemeinsame Budget für das kommende Jahr bestimmten, legte die Quote fest, wieviel Prozent jeder Teil zu diesen gemeinsamen Kosten beitragen sollte. Im ersten Abkommen wurden die gemeinsamen Ausgaben mit 30 % der Kosten für Ungarn und mit 70 % für Cisleithanien aufgeteilt.⁴¹

Hierzu sei angemerkt, daß die Quote nicht durch die gemeinsamen, sondern die getrennten Institutionen festgestellt wurde.

Das erste Quotenabkommen war auf genau zehn Jahre abgeschlossen worden. Anders als das Zoll- und Handelsbündnis sah es weder eine automatische Verlängerung vor, wenn es nicht gekündigt werde, noch eine frühzeitige Aufhebung der Bestimmungen. Dieser Zehnjahreszeitraum wurde Ausgleich für Ausgleich beibehalten.

Die paktierten Angelegenheiten

Neben den pragmatischen Angelegenheiten und der Quote gab es aber noch einen dritten Bereich, der gemeinsam zu behandeln war. Der ungarische Gesetzartikel beschrieb ihn folgendermaßen:

§ 52. Außer jenen weiter oben umschriebenen gemeinsamen Gegenständen, welche, von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu erledigende angesehen werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt, die aber, teils infolge der Lage, aus politischer Rücksicht, teils infolge des Zusammentreffens der Interessen der zwei Teile, zweckmäßiger im gemeinsamen Einverständnis, als streng gesondert erledigt werden können.⁴²

Hierunter verstand der ungarische GA. XII/1867 zwei unterschiedliche Bereiche: zum ersten die bis zum Ausgleich angefallenen Staatsschulden und zum zweiten ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen beiden Teilen der Monarchie. Die bis zum staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 angefallenen Staatsschulden gehörten nach ungarischer Auffassung nicht in den Bereich der gemeinsamen Staatsaufgaben – oder anders formuliert, die Zahlung dieser Schulden lag nicht im Bereich der pragmatischen Ausgaben, die durch die Quote abgedeckt waren –, weil diese Schulden ohne Zustimmung des ungarischen Parlamentes aufgenommen worden waren und daher

Ungarn nicht belasten konnten.⁴³ Nur das Interesse Ungarns am Erhalt der Monarchie bewog es dazu, freiwillig einen bestimmten Teil der Staatsschulden zu übernehmen:

§ 54. Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß: „wenn der wirkliche Konstitutionalismus sowohl in unserem Vaterlande, als auch in den übrigen Ländern Seiner Majestät je eher tatsächlich ins Leben tritt, er bereit ist das, was er tun darf und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und der konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß der durch das Gesetz präzisierten Pflicht hinaus, auf Grund der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu tun, damit unter jenen schweren Lasten, die das Vorgehen des absoluten Systems angehäuft hat, die Wohlfahrt der übrigen Länder Seiner Majestät, und damit zugleich auch Ungarns, nicht zusammenbreche, und die schädlichen Folgen der verfloßenen schwierigen Zeiten abgewendet würden“.⁴⁴

Welchen Teil der Schulden Ungarn zu übernehmen hatte, sollte ein Abkommen mit Cisleithanien regeln.⁴⁵ Das Abkommen war aber nicht wie die Quote oder das Zoll- und Handelsbündnis auf eine bestimmte Zeit geschlossen, sondern sollte von nun an endgültig fixiert sein.⁴⁶

Der zweite Teil der gemeinsamen Angelegenheiten, die ihren Ursprung nicht in der pragmatischen Sanktion hatten, sondern – nach dem ungarischen Gesetz – nur „teils infolge der Lage, aus politischer Rücksicht, teils infolge des Zusammentreffens der Interessen der zwei Teile“ gemeinsam waren, bezog sich auf das Zoll- und Handelsbündnis.⁴⁷ Der ungarische GA. XII/1867 zählt dann in den §§ 60 bis 66 auf, welche Wirtschaftsangelegenheiten in dem Bündnis behandelt werden sollten. Auch hier scheint das Ausgleichsgesetz Cisleithaniens nur eine Kurzfassung des ungarischen Gesetzes zu sein:

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
5. die Feststellung des Wehrsystems.⁴⁸

Durch dieses Zoll- und Handelsbündnis – und nur dieses – bildeten beide Teile der Monarchie einen Wirtschaftsraum. Nicht nur, daß in dem Bündnis ausgesprochen

wurde, daß es keine Zollgrenze zwischen beiden Teilen gäbe, auch die sogenannten Verzehrungssteuern für Zucker, Branntwein, Bier und – seit 1882 – Petroleum wurden von beiden Teilen der Monarchie gemeinsam festgelegt.

Dennoch umfaßte dieses Bündnis nicht alle Wirtschaftsfragen. Im Laufe der Zeit stellte sich die Notwendigkeit heraus, weitere Wirtschaftsangelegenheiten gemeinschaftlich zu regeln. Diese wurden nur zum Teil in die späteren Zoll- und Handelsbündnisse mit aufgenommen – wie z. B. die Petroleumsteuer. Andere Fragen wurden im Prinzip unabhängig von dem Zoll- und Handelsbündnis behandelt, wie beispielsweise die Frage der gemeinsamen Notenbank. Weil aber deren Privilegium, Banknoten drucken zu dürfen, immer gleichzeitig mit dem Zoll- und Handelsbündnis auslief, wurden sie zusammen verhandelt. Dasselbe gilt de facto auch für die Quote. So fanden alle zehn Jahre die wirtschaftlichen sogenannten Ausgleichsverhandlungen statt, in denen das gesamte wirtschaftliche und – durch die Quote – staatsrechtliche Gefüge der Monarchie einer ausgiebigen Diskussion unterzogen wurde.

Bemerkt sei hier noch, daß alle Wirtschaftsfragen, die nicht in den Bereich des Wirtschaftsausgleichs fielen, von jedem Gebiet der Monarchie separat geregelt wurden. Dies führte besonders in den 1890er Jahren zu Verstimmungen zwischen beiden Teilen, da jeder auf seine Weise versuchte, die Vorteile der Wirtschaftsgemeinschaft zu nutzen und dennoch – trotz des einheitlichen Zollgebietes – die Konkurrenz des anderen Teiles im eigenen Gebiet zu unterbinden.

Die wirtschaftlichen Fragen, die – wie das cisleithanische Ausgleichsgesetz es formulierte – „zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt“⁴⁹ wurden, nannte man dann auch die paktierten Angelegenheiten.

Genauso wie die Quote wurden diese nicht über gemeinsame Institutionen geregelt, sondern durch Verhandlungen zwischen den Regierungen und Parlamenten beider Teile der Monarchie. Hier muß allerdings auf einen Verfahrensunterschied zwischen Quotenermittlung und paktierten Angelegenheiten hingewiesen werden. Während die den Parlamenten zu unterbreitende Einigung der Quote von Deputationen beider Parlamente ausgehandelt werden sollte, waren hierfür bei den paktierten Angelegenheiten die beiden Regierungen zuständig.⁵⁰ Es muß hinzugefügt werden, daß das Ausgleichsgesetz Cisleithaniens diese Unterscheidung nicht so scharf betonte, wie das ungarische Pendant. Hier wurden im § 36 nur beide Verfahren nebeneinandergestellt und am Ende gesagt:

Der zweite Vorgang [die Einigung über Deputationen, A.S.-K.] ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.⁵¹

c) Differenzen beider Ausgleichsgesetze

Es ist schon gesagt worden, daß beide Ausgleichsgesetze weder stilistisch noch inhaltlich identisch waren. Unterschiede ergaben sich aus den verschiedensten Gründen. Diese Differenzen sind zum Teil auf die unterschiedliche Struktur beider Teile der Monarchie zurückzuführen. So nahm z. B. die Feststellung der Wahl der Delegationsmitglieder – d. h. der Institution(en), die die gemeinsame Regierung zu überwachen hatte(n) – im cisleithanischen Gesetz einen wesentlich breiteren Raum ein als im ungarischen GA. XII/1867. Während der ungarische Gesetzartikel diese Frage auf eine zukünftige Lösung verschob⁵² – weil u.a. das Verhältnis Ungarns zu Kroatien-Slavonien-(Dalmatien) noch nicht geklärt war – und auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht fixierte, sondern nur als Höchstgrenze 60 Abgeordnete bezeichnete,⁵³ legte das cisleithanische Ausgleichsgesetz nicht nur fest, daß ihre Delegation 60 Mitglieder haben sollte, sondern auch, daß 20 aus dem Herrenhaus und 40 aus dem Abgeordnetenhaus kommen sollten und wieviele Delegierte die Abgeordneten welcher Kronländer zu wählen hatten.⁵⁴

Neben solchen formalen Unterschieden gab es aber noch eine Reihe gravierender Differenzen zwischen beiden Ausgleichsgesetzen.

Schon die unterschiedlichen Titel der Gesetze führten zu langwierigen Diskussionen, was die neuentstandene Doppelmonarchie eigentlich sei. Während das ungarische Gesetz hierzu genaugenommen keinerlei Stellung bezog,⁵⁵ heißt es im cisleithanischen Ausgleichsgesetz eindeutig: „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.“⁵⁶ Damit ließ der cisleithanische Reichsrat keinen Zweifel daran, daß er – weiterhin – die Gemeinschaft als einen Staat auffasse, der über beiden Teilen stand. Daß mittels kaiserlichem Handschreiben vom 14. November 1868 die Monarchie in „österreichisch-ungarische Monarchie“ umbenannt wurde, änderte aber nichts an ihrer Interpretation, daß die gemeinsame Monarchie auch weiterhin der Oberstaat sei, der nur seinen Namen geändert habe. Da sich Ungarn dieser cisleithanischen Interpretation nicht anschloß und eine Einigung durch Verhandlungen nicht erzielt werden konnte, mußte diese Frage ungeklärt bleiben, bis sie am 10. Oktober 1915 – erneut durch ein kaiserliches Handschreiben – ihre Erledigung fand. Mit diesem Handschreiben wurden die Wappenfrage und damit alle staatsrechtlichen Differenzen beider Teile der Monarchie im ungarischen Sinn gelöst.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, bis auf die einander unversöhnlich gegenüberstehenden juristischen Interpretationen habe diese Frage wenig reale Bedeutung. Allerdings ergaben sich daraus eine Menge praktischer Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, daß sie das politische Klima zwischen beiden Teilen vergifteten. So stand hinter der staatsrechtlichen Diskussion – nur als Beispiel – die Wappenfrage, an dieser

wiederum hing – auch nur ein Beispiel – der Streit um das Aussehen der gemeinsamen Banknoten und damit sind wir schon bei den Statuten der Notenbank, auf die sich beide Teile einigen mußten.⁵⁷ Andere Bereiche, in denen die staatsrechtliche Frage eine Rolle spielte, waren die pragmatischen Angelegenheiten des Kriegswesens und der Außenpolitik aber auch die gesamte zivile Schifffahrt. All diese Bereiche mußten wegen der fehlenden Einigung durch Provisorien gelöst werden und die Monarchie war hierdurch sogar gezwungen, internationale Verträge zu verletzen.⁵⁸ Ein zweiter wesentlicher Unterschied war der § 68 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, für den es im cisleithanischen Pendantgesetz keinerlei Entsprechung gab. Er lautete:

Es versteht sich von selbst, daß wenn, und inwiefern über die in den obigen §§ 58-67 [die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses, A.S.-K.] aufgezählten Gegenstände die Unterhandlungen erfolglos bleiben sollte: das Land sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht sich vorbehält und alle seine Rechte auch in diesem Belange unversehrt bleiben.⁵⁹

Diese Bestimmung des ungarischen Gesetzartikels „versteht sich [nach ungarischer Auffassung, A.S.-K.] von selbst“, weil das Zoll- und Handelsbündnis ja auch nur „aus politischer Rücksicht“ und „infolge des Zusammentreffens der Interessen der zwei Teile“ gemeinsam war. Fielen Rücksicht und Interessengemeinschaft weg, gab es für Ungarn keinen Grund, die Gemeinsamkeit aufrecht zu erhalten.⁶⁰

Im Gegensatz dazu existierten die gemeinsamen Angelegenheiten für Cisleithanien, weil beide Teile zusammen ein Ganzes, einen Staat, bildeten. Daher bedurfte die Gemeinsamkeit keiner Erklärung, und die Trennung auch nur in einzelne der gemeinsamen Bereiche mußte als Neugestaltung des über den Teilen stehenden Gesamtstaates aufgefaßt werden. Die Neugestaltung konnte deswegen auch nur über eine Gesetzesänderung geschehen. Im cisleithanischen Gesetz konnte daher nicht sozusagen ein Ablaufdatum der Staatsgemeinschaft festgehalten werden. Dieser § 68 des ungarischen Ausgleichsgesetzes erhielt ab 1897 größte Wichtigkeit.

Auch bei den Quotenbestimmungen gab es zwei zentrale Unterschiede. Der erste bezog sich darauf, daß das cisleithanische Ausgleichsgesetz nur ein einjähriges Verfügungsrecht des Monarchen für den Fall kannte, daß die beiden Quoten-deputationen sich nicht einigen konnten, während der ungarische Gesetzartikel hier keine Zeitbegrenzung festlegte.⁶¹ D. h. in Cisleithanien war nur ein Quotenprovisorium mit einjähriger Gültigkeit möglich; sollte bis Jahresende keine Einigung erzielt worden sein, mußte eine neue Verfügung durch den Kaiser erlassen werden, die wiederum auf die Dauer eines Jahres beschränkt war.⁶²

Dagegen war es das ungarische Gesetz, das genau festlegte, wann zwischen beiden Quotendeputationen kein Übereinkommen erzielt worden war. Im Ausgleichsgesetz Cisleithaniens hieß es hier nur:

Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis.⁶³

Demgegenüber legte der ungarische Gesetzartikel fest: „Sollten die zwei Deputationen hinsichtlich des Vorschlages sich mit einander nicht einigen können“.⁶⁴ Der Unterschied beider Formulierungen ist immens. Für das cisleithanische Gesetz mußte nur festgestellt werden, daß kein Übereinkommen erzielt worden sei, um dem Monarchen das Verfügungsrecht zuzugestehen. Der Grund des fehlenden Übereinkommens war nicht bestimmt worden. Das war allerdings im GA. XII/1867 geschehen: Es mußte eine Nichteinigung vorliegen und nicht etwa – wie es dann 1898 der Fall sein sollte – die Vertagung eines der Parlamente. Denn war eines der Parlamente vertagt oder aufgelöst worden, konnte es keine Quotendeputation geben, die die Verhandlungen wegen des Übereinkommens hätte führen können; folglich war eine Nichteinigung auch nicht möglich. In diesem Fall hatte der Monarch in Cisleithanien das Recht, die Quote festzulegen, weil kein Übereinkommen erzielt worden war; für Ungarn mußte hingegen festgestellt werden, daß die Verhandlungen nicht gescheitert waren, weil sie eben nicht geführt wurden. Damit trat dann genau nicht der Fall ein, daß der Monarch die Quote hätte festlegen können. Genau dieser Punkt kam Mitte 1898 zur Sprache, als der k. k. Ministerpräsident Franz Graf v. Thun und Hohenstein das Abgeordnetenhaus vertagt und damit die Deputationsverhandlungen unterbrochen hatte, so daß nicht einmal die Nichteinigung festgestellt werden konnte, um – nach den Parlamenten – dem Monarchen das Verfügungsrecht zuzugestehen.⁶⁵

Als letzter Unterschied zwischen beiden Ausgleichsgesetzen, der bei den wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen eine zentrale Rolle spielte, sei hier erwähnt, daß es im ungarischen Ausgleichsgesetz hieß, nur mit einem verfassungsmäßig regierten Cisleithanien Abmachungen treffen zu können. An mehreren Stellen im ungarischen Gesetzartikel wurde diese Bestimmung erwähnt. Ausdrücklich in den §§ 5, 23, 25 und 54; jedoch wurde diese Forderung auch an vielen anderen Stellen indirekt aufgenommen, indem verlangt wurde, daß die Verhandlungen von Deputationen beider Parlamente zu führen seien oder beide Parlamente der Einigung zustimmen hatten. Ausgleichsverhandlungen ohne Einbeziehung der Parlamente waren daher nicht möglich. Somit machte das ungarische Gesetz die innenpolitischen Verhältnisse Cisleithaniens – in bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten – zu einer eigenen Frage.

Bestimmungen, die sich auf die innenpolitischen Verhältnisse des anderen Teils bezogen, kamen hingegen im cisleithanischen Ausgleichsgesetz nicht vor.

2. Die innenpolitische Struktur beider Teile der Monarchie

Der ungarische GA. XII/1867 und das cisleithanische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, legten fest, wie die politischen Bereiche zu behandeln waren, die entweder gemeinsam verwaltet – die pragmatischen Angelegenheiten – oder zumindest nach gleichen Grundsätzen festgestellt wurden – die paktierten Angelegenheiten. Alle anderen Staatsaufgaben regelten beide Teile unabhängig voneinander. Daraus ergaben sich gänzlich unterschiedliche politische Strukturen in beiden Teilen der Monarchie.

Schon die Grundlage des Konstitutionalismus basierte auf völlig anderen Voraussetzungen. Während er in Ungarn auf die erkämpften sogenannten Aprilgesetze von 1848 zurückzuführen war – die allerdings 1867/68 erheblich abgeändert wurden –, war die Ausgangsbasis des cisleithanischen Konstitutionalismus von 1867 das oktroyierte Februarpatent von 1861. Daß das ungarische politische System auf vom Monarchen abgetrotzten Rechten aufbaute, während es in Cisleithanien auf einem eigenmächtigen Akt des Monarchen beruhte, spiegelte sich auch in der Entstehungsgeschichte der 1867er Gesetze wider. Ungarn erkämpfte sich seine politischen Rechte auch hier, sowohl was die innere Verwaltung, als auch was die Stellung Ungarns innerhalb der gemeinsamen Monarchie und die Beziehung zum anderen Teil der Monarchie anbelangte. Cisleithanien – das es so vor 1867 nicht gab und nur aus der Retrospektive so genannt werden kann – war hingegen passiv. Daß diesmal das Staatsgrundgesetz nicht oktroyiert wurde, sondern es die gesetzgebende Körperschaft – der Reichsrat – teilweise anhand von Regierungsvorlagen, teilweise gänzlich eigenständig selbst ausarbeitete, hatte Cisleithanien nicht sich selbst zu verdanken, sondern Ungarn, das von Franz Joseph verlangte, „daß der volle Konstitutionalismus in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete“.⁶⁶ Ungarns Vorstellungen vom Zusammenwirken beider Teile machte den „vollen Konstitutionalismus“ auch in Cisleithanien notwendig.⁶⁷

a) Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder

Das Staatsoberhaupt Cisleithaniens war der österreichische Kaiser. In allen politischen Bereichen und Instanzen kam ihm eine zentrale Rolle zu. Er ernannte und entließ die Regierung,⁶⁸ er rief den Reichsrat zusammen, konnte ihn vertagen oder auflösen.⁶⁹ Allerdings gab es einige Einschränkungen; eine Legislaturperiode konnte

nicht länger als sechs Jahre dauern, danach mußte es Neuwahlen geben.⁷⁰ Außerdem hatte der Reichsrat jährlich zu mindestens einer Session zusammenzutreten,⁷¹ so daß der Monarch nicht einfach den Reichsrat auflösen oder vertagen konnte, um ihn erst nach sechs Jahren wieder neu wählen zu lassen. Schließlich übte der Monarch einen zentralen Einfluß auf die Gesetzgebung aus, da jede Regierungsvorlage zunächst seiner Vorsanktion bedurfte sowie alle vom Reichsrat beschlossenen Gesetze erst durch seine Sanktion Gesetzeskraft erhielten.⁷²

Doch durfte der Monarch direkt keine Politik betreiben. Dies mußte durch eine Regierung geschehen, die dafür auch verantwortlich war und vom Parlament zur Rechenschaft gezogen werden konnte. So mußten die Minister vor beiden Häusern des Parlaments auf deren Verlangen jederzeit Rede und Antwort stehen und konnten auch unter Ministeranklage gestellt werden. Was die Konsequenzen einer erfolgreichen Ministeranklage hätten sein können, blieb allerdings offen, weil nur der Monarch die Regierung ernennen und entlassen konnte, nicht aber der Reichsrat.⁷³

Die eigentliche Politik lag – mit Ausnahme der pragmatischen Angelegenheiten – in den Händen der Regierung. Dadurch, daß sie letztlich ausschließlich vom Vertrauen des Monarchen abhängig war, stand sie prinzipiell dem Parlament ungebunden gegenüber. Erfolgreiche Politik konnte aber nur betrieben werden, wenn Regierung und Parlament zusammenarbeiteten; zumindest einmal jährlich mußte das Parlament einen Gesetzentwurf der Regierung votieren, nämlich das Budget für das kommende Jahr, damit Geld eingehoben und ausgegeben werden konnte. Verweigerte der Reichsrat die Zustimmung, wurde die Regierung handlungsunfähig, und der Monarch konnte nur noch versuchen, durch Neuwahlen einen der Regierung positiver eingestellten Reichsrat zu erhalten – was aber keinesfalls gesichert war – oder er mußte die Regierung entlassen. Diese Abhängigkeit der Regierung stellte die eigentliche Macht des Parlamentes dar.

Die Problematik des § 14 des cisleithanischen „Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung“ vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867, sei hier momentan ausgeklammert, weil sie später genauer behandelt werden wird. Nur soviel sei hier schon gesagt: Mittels des § 14 – des sogenannten Notverordnungsparagraphen – konnte die Regierung in Zeiten, in denen der Reichsrat nicht versammelt war, Verordnungen erlassen, deren Inhalt eigentlich durch Gesetze hätte geregelt werden müssen, d. h. die der Zustimmung des Parlamentes bedurften. So konnten die Rechte des Parlaments umgangen werden und es zeigte sich Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, daß die in das Gesetz eingebauten Sicherheitsmaßnahmen, die Bedeutung des Reichsrates nicht zu gefährden, relativ wirkungslos waren.⁷⁵

Sieht man vom Sanktionsrecht des Kaisers ab, so war die gesetzgebende Gewalt der Reichsrat. Dieser bestand aus zwei Häusern, dem Herrenhaus und dem Haus der Abgeordneten. Im Herrenhaus waren erbliche oder vom Monarchen auf Lebenszeit

ernannte Personen vertreten, während die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses aus Wahlen hervorging. Bis 1873 wurde allerdings das Abgeordnetenhaus nicht direkt gewählt, sondern die Abgeordneten der Landtage entsandten eine genau festgelegte Anzahl an Vertretern.⁷⁶ Ab 1873 – als man auch die Bedeutung des Reichsrates gegenüber den Landtagen deutlich anhub – wurden die Abgeordneten von der Bevölkerung und nicht mehr von den Landtagen gewählt. Dabei galt ein kompliziertes sogenanntes Kurienwahlrecht. Vier Kurien – Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammern, Städte und Landgemeinden – wählten in jedem Kronland eine bestimmte Anzahl an Abgeordneten. Das Wahlrecht war mit Ausnahme der Landgemeinden direkt; in den Landgemeinden hingegen entsandten je 500 Wähler einen Wahlmann. Außerdem galt in den Stadt- und Landgemeinden ein Steuerzensus. Wahlberechtigt war nur, wer jährlich mindestens zehn Gulden Steuern entrichtete. Der Zensus wurde 1882 auf fünf Gulden gesenkt – die neuen Wähler wurden als „Fünf-Gulden-Männer“ bezeichnet.

Aus diesem Wahlrecht ist leicht ersichtlich, daß nur ein kleiner Teil der cisleithanischen Bevölkerung wahlberechtigt war. Zusätzlich sicherten die Kurien sowohl dem Großgrundbesitz, als auch den Handels- und Gewerbekammern eine weit überdurchschnittliche Vertretung im Reichsrat, während die Wähler der Städte und ganz besonders der Landgemeinden verhältnismäßig wenige Abgeordnete entsenden konnten.⁷⁷ Von den 353 Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten kamen 85 aus der Kurie des Großgrundbesitzes, 21 von den Handels- und Gewerbekammern, 118 aus der Kurie der Städte, und die Wählmänner der Landgemeinden wählten 129 Abgeordnete.

Das Gesetz legte also genau fest, wieviele Mitglieder welcher Kurie aus jedem Kronland kommen sollten.⁷⁸ So war es nicht verwunderlich, daß das Abgeordnetenhaus keine homogene Interessensgemeinschaft repräsentierte. Erschwerend kam hinzu, daß die Abgeordneten nicht nur unterschiedliche soziale und regionale Gruppierungen vertraten, sondern auch die verschiedenen Nationalitäten. So zerfiel das Abgeordnetenhaus in eine Unzahl kleiner Klubs. Einzige Ausnahme hiervon war bis 1895 die deutsch-liberale „vereinigte deutsche Linke“, doch mit ihrem Zerfall im Laufe des Jahres 1896 gab es letztlich keine wirklich dominante Parteiung des Reichsrates mehr. Aber schon seit 1879 waren die Parteienbündnisse, die die Regierung unterstützten, heterogen und instabil. Und je mehr die nationale Frage in den Vordergrund der Agitation – besonders der deutschen – trat, desto desolater und kurzlebiger wurden diese Bündnisse.

b) Die Länder der ungarischen Krone

Die grundsätzliche politische Struktur Ungarns war derjenigen Cisleithaniens sehr ähnlich.⁷⁹ Die monarchischen Rechte Franz Josephs entsprachen in Ungarn ziemlich genau denen in Cisleithanien. Er ernannte und entließ die Regierungen, rief den ungarischen Reichstag zusammen, konnte ihn auflösen oder vertagen. Und für Regierungsentwürfe war seine Vor- sowie für alle beschlossenen Gesetze die eigentliche Sanktion notwendig.⁸⁰

Auch die Stellung der Regierung glich derjenigen Cisleithaniens. Ihr Bestehen hing nur vom Vertrauen des Monarchen ab.⁸¹ Die Hauptbedeutung, welche dem ungarischen Reichstag zukam, war auch – wie im anderen Teil der Monarchie – seine Zustimmung zu dem jährlich notwendigen Budget für das kommende Jahr.

Mit einem Zweikammernparlament, dessen Magnatentafel dem Herrenhaus und dessen Repräsentantenhaus dem Haus der Abgeordneten entsprach, war auch der Aufbau der Parlamente beider Teile der Monarchie nahezu identisch.

Doch abgesehen von diesen rein verfassungsmäßigen Ähnlichkeiten unterschieden sich beide politischen Strukturen in der Praxis gewaltig. Gefördert durch restriktive Wahl- und Nationalitätengesetze bestand das ungarische Repräsentantenhaus bis zum Ende der Monarchie fast ausschließlich aus den Vertretern einer nationalen und sozialen Schicht: dem magyarischen Adel.⁸² Zwar machte sich mit zunehmender Industrialisierung auch der Einfluß des Großbürgertums bemerkbar, aber nur in den seltensten Fällen kollidierten die Interessen der Großgrundbesitzer und des Großbürgertums.

Hinzu kam – auch bedingt durch das Wahlgesetz und besonders die Wahlpraxis –, daß nur eine Partei das politische Geschehen bis 1905 bestimmte: die 1875 aus der Vereinigung der „Déak-Partei“ mit der „Tisza-Partei“ hervorgegangene „liberale Partei“. Dieses sozial, national und auch organisatorisch homogene Repräsentantenhaus stellte daher eine ganz andere Machtbasis dar als das vielfach zerrissene Abgeordnetenhaus Cisleithaniens. In Ungarn konnte die Regierung nicht paktieren. Entweder sie konnte mit dem Parlament zusammenarbeiten, oder die Regierung mußte gehen. Kein Wunder also, daß die Ministerpräsidenten Ungarns in der Regel Mitglieder dieser liberalen Partei waren. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Cisleithanien und Ungarn war also die faktische Bindung der Regierung an das Parlament. Obwohl also verfassungsmäßig in beiden Teilen der Monarchie die Regierung nur indirekt der Zustimmung des Parlamentes, direkt aber jener des Monarchen bedurfte, bestimmte letztlich in Ungarn das Parlament – oder besser die liberale Partei – den Ministerpräsidenten, in Cisleithanien aber ausschließlich der Monarch.

Durch das Wahlsystem wurde allgemein die Herrschaft des magyarischen Adels und speziell die Herrschaft der liberalen Partei sichergestellt. Und diese Herrschaftssicherung

geschah auf drei Ebenen: zunächst durch das Wahlrecht allgemein, dann durch den Ablauf einer Wahl und schließlich durch die vielfältigen Möglichkeiten des Wahlmißbrauches.

Anders als in Cisleithanien kannte das ungarische Wahlrecht keine Kurien. Jeder der 413 Abgeordneten des Repräsentantenhauses wurde durch einen Wahlkreis entsandt. Jeder Wähler hatte nur eine Stimme und alle Stimmen innerhalb des Wahlkreises waren gleich gewichtet – im Gegensatz z. B. zum preußischen Dreiklassenwahlrecht. Hingegen war das Wahlrecht sowohl an einen Steuer- als auch einen Bildungszensus gebunden, so daß Ende des 19. Jahrhunderts nur ca. sechs Prozent der Bevölkerung wählen durften.⁸³ Durch den Bildungszensus, der die Kenntnis der ungarischen Sprache verlangte, wurden daher viele Bürger Ungarns nichtungarischer Nationalitäten vom Wahlrecht ausgeschlossen, die den Steuerzensus hingegen erfüllten. Somit waren über 90 % der Abgeordneten Magyaren, obwohl ihr Anteil an der Bevölkerung unter 50 % lag.⁸⁴

Auch waren die Wahlkreise nicht in bezug auf die wahlberechtigte Bevölkerung gleich groß aufgeteilt worden, sondern reichten von einigen hundert bis über 12.000 Wähler, und jeder dieser Kreise entsandte einen Abgeordneten. In Gebieten mit überwiegend nichtmagyarischen Einwohnern oder traditionellen Gebieten der Oppositionsparteien waren die Wahlkreise größer und dementsprechend in überwiegend magyarischen Gegenden und den Hochburgen der liberalen Partei kleiner.⁸⁵

Auch der Ablauf einer Wahl bot besonders der Regierungspartei vielfältige Möglichkeiten, das Stimmverhalten der Wähler zu eigenen Gunsten zu beeinflussen: bei der Kandidatur der Wahlwerber, dem Zulassen von Wählern und dem Wahlakt an sich.

So war es zwar relativ einfach möglich, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Am Vortag der Wahl und bis zu einer halben Stunde nach Eröffnung des Wahllokales konnte sich ein Bewerber melden, wenn er mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von eingetragenen Wählern dieses Kreises vorweisen konnte. Durch das Anzweifeln des Wahlrechtes der Unterstützer oder durch die Ablehnung des Kandidaten hatte aber die Wahlkommission vielfältige Möglichkeiten, eine Kandidatur zu verhindern.

Außerdem mußte es nicht unbedingt zu einer Wahl kommen. Stand nach Ende der Einreichfrist von Bewerbungen nur ein Kandidat zur Wahl, galt dieser automatisch als einstimmig gewählt. Dies galt auch, wenn Gegenkandidaten während der Wahl zurücktraten.

Aber auch bei mehreren Kandidaten mußten mindestens zehn Wähler die Abstimmung beantragen, sonst geschah diese durch Akklamation. D. h. alle zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wähler bestimmten den Abgeordneten, unabhängig davon, wieviele Wähler später noch erschienen. Durch das zu späte Bekanntgeben von Wahlbeginn und Wahlort konnte verhindert werden, daß diese zehn oppositionellen Wähler anwesend waren, um die Abstimmung auch zu verlangen.⁸⁶

Kam es dann tatsächlich zu einer Abstimmung, so mußten die Wähler, getrennt nach den Kandidaten, den sie wählen wollten, das Wahllokal betreten und öffentlich stimmen. Dadurch, daß das Wahlkomitee zum Großteil aus hohen Beamten bestand, außerdem willkürlich Personen zur Beobachtung der Wahl zulassen konnte, war es u.a. untergebenen Beamten nahezu unmöglich, für Oppositionsparteien zu stimmen.⁸⁷ Wahlzulassungen konnten wegen Nichtigkeiten angezweifelt und damit Personen das Wahlrecht vorenthalten werden, während andere nach der Wahlzulassung gar nicht erst gefragt wurden. Nun erschienen die Wähler entsprechend ihrer präferierten Kandidaten vor dem Komitee; für wen jemand stimmen wollte, war dem Komitee also bekannt, während sie dessen Wahlzulassung prüften.⁸⁸ Außerdem wurde in Wahlkreisen, die aus mehreren Ortschaften bestanden, immer ortschaftsweise abgestimmt. Kam ein Wähler einer Ortschaft zur Wahl, nachdem diese schon aufgerufen worden war, konnte er daher nicht mehr stimmen. Da nicht selten ganze Dörfer für einen Kandidaten waren⁸⁹ und von ihm zum Wahlort gebracht wurden, erschienen sie häufig geschlossen im Wahllokal. Wurde solch eine Gruppe aufgehalten – auch durch Gendarmerie – und kam daher geschlossen zu spät, so verlor dann ein ganzes Dorf sein Stimmrecht.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der vielfältigen Beeinflussungsmöglichkeiten. Sie standen zwar den Oppositionsparteien in ihren Hochburgen genauso offen, aber da der liberalen Partei – als Regierungspartei – mehr Mittel zur Verfügung standen, Beamte und andere vom Wohlwollen der Herrschenden abhängigen Personen zu beeinflussen, nutzte dieses System im wesentlichen der Regierungspartei.⁹⁰

Dies in höchstem Maße restriktive Wahlrecht, welches den unteren sozialen Schichten und den nichtmagyarischen Nationalitäten das Wahlrecht nahezu versagte und die Entfaltung einer starken Opposition verhinderte, schuf aber gerade deshalb ein homogenes, von einer Partei dominiertes Parlament, das so mit wesentlich größerer Machtkompetenz dem Monarchen gegenüber auftreten konnte als der cisleithanische Reichsrat. In Ungarn entwickelte sich ein Zusammenspiel zwischen Regierung und Repräsentantenhaus, in dem das von der liberalen Partei beherrschte Repräsentantenhaus letztlich die Regierung bestimmte und die Regierung mittels der Wahlen die Abgeordneten.

Es war nahezu unmöglich für die Opposition, durch Wahlen an die Macht zu kommen. In eine Krise konnte die Dominanz der liberalen Partei nur dadurch gebracht werden, wenn ein Teil ihrer Abgeordneten die Partei verließ, denn sie gingen mit ihrem Mandat verloren. Das geschah u.a. um die Jahreswende 1894/95, als einige liberale Palamentarier die Kirchengesetzgebung der Regierung Wekerle nicht mittragen wollten. Die Zahl der Abgeordneten der liberalen Partei sank dadurch von 244 auf 208. So sehr also die liberale Partei das Repräsentantenhaus beherrschte, mußte sie auch und besonders ihre eigenen Abgeordneten von der Richtigkeit ihrer

Handlungen überzeugen und bessere Argumente als die Opposition haben. Gelingt dies nicht, war auch ihre Herrschaft gefährdet. So konnte Bánffy auch bei den Ausgleichsverhandlungen mit Cisleithanien nicht uneingeschränkt auf die Dominanz der liberalen Partei bauen. Standen große Teile der liberalen Partei nicht hinter dem ausgehandelten Kompromiß, konnte dies das Ende der Herrschaft der liberalen Partei in Ungarn bedeuten.

c) Der Sonderfall Bosnien-Herzegowina

Kurz sei hier noch Bosnien-Herzegowina erwähnt. Weniger allerdings, um seinen politischen, oder besser verwaltungstechnischen Aufbau darzustellen, als vielmehr, um die Stellung dieser Provinzen innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft zu erörtern. Bosnien und die Herzegowina waren zwei Provinzen, die bis 1908 offiziell noch zum Osmanischen Reich gehörten. 1878 aber erhielt die österreichisch-ungarische Monarchie durch den Berliner Kongreß das Mandat zu ihrer Verwaltung. Weil sich beide Teile der Monarchie nicht darüber einigen konnten, wem von ihnen die neuen Provinzen zugesprochen werden sollten, ließ man diese Frage offen. Bis zum Ende der Monarchie 1918 wurden beide Provinzen vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium verwaltet.

Nach der verwaltungstechnischen Angliederung Bosnien-Herzegowinas an die Monarchie 1879 wurden sie auch in den österreichisch-ungarischen Zollverband integriert.⁹¹ Das bedeutete, daß alle Bestimmungen der wirtschaftlichen Ausgleichsgesetze nun auch in diesen Provinzen Geltung hatten. Einhebungsverfahren und Höhe der Verzehrungssteuern, Zollsätze gegenüber dem gemeinsamen Zollausland und auch die Vereinbarungen bezüglich der gemeinsamen Notenbank wurden auf diese Gebiete ausgedehnt.

Der einzige Teil eines Wirtschaftsausgleichs, der auf Bosnien-Herzegowina keine Auswirkung hatte, war – zum Mißfallen Cisleithaniens und Ungarns – die Quote. Denn obwohl – nach Meinung beider Regierungen – Bosnien-Herzegowina genauso wie Cisleithanien und Ungarn von der Gemeinschaft profitierte, konnte es nicht zu Beitragsleistungen für die gemeinsamen Ausgaben herangezogen werden. Gegenüber der Türkei hatte sich Österreich-Ungarn nämlich verpflichtet, die Einnahmen dieser Länder nur in und für diese Länder zu verwenden. Genau dies wäre durch eine Beteiligung an den gemeinsamen Ausgaben nicht gewährleistet gewesen.

Während also die Quote ein rein cisleithanisch-ungarisches Problem blieb, fanden hingegen die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und die Bankregelungen auch auf Bosnien-Herzegowina Anwendung. Man hätte daher annehmen können, daß der k. u. k. gemeinsame Finanzminister, der mit der Leitung der Verwaltung

der okkupierten Provinzen betraut worden war, eigentlich in die Ausgleichsverhandlungen hätte integriert werden müssen, um die bosnisch-hercegovinischen Interessen zu vertreten.

Es sei dahingestellt, ob das dualistische System zu starr war oder beide Regierungen kein Interesse an einem Mitspracherecht des gemeinsamen Finanzministers hatten; auf jeden Fall wurde dieser in die Verhandlungen nicht mit einbezogen. Auch Fragen des Ausgleichs, die speziell Bosnien-Herzegovina betrafen – z. B. seinen Anteil an der Zollregiepauschale – legten Cisleithanien und Ungarn alleine fest. Der gemeinsame Finanzminister wurde lediglich im Nachhinein von den ihn betreffenden Ergebnissen benachrichtigt. Und selbst wenn er gegen eine Regelung protestierte, so hing es gänzlich vom Wohlwollen beider Regierungen ab, seine Einwendungen zu berücksichtigen; er hatte keinerlei Vetorecht. Die Festlegung des Wirtschaftsausgleichs war nur Angelegenheit Cisleithaniens und Ungarns, auch wenn die Bestimmungen dann genauso oder auch ausschließlich in Bosnien-Herzegovina Anwendung fanden.

3. Die Behandlung der paktierten Angelegenheiten, der Notenbank und der Quote bis zum dritten Ausgleich 1887

Die paktierten Angelegenheiten sollten, wie schon gesagt, zwar getrennt, aber nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden. Diese Grundsätze wurden in einem Zoll- und Handelsbündnis festgelegt, das „von Zeit zu Zeit“ – wie es hieß – ausgehandelt werden mußte. Das erste Zoll- und Handelsbündnis legte als Geltungsdauer zehn Jahre fest,⁹² und diese Zeitspanne wurde auch von Ausgleich zu Ausgleich beibehalten. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehörten die Zollgesetzgebung, die Verzehrungssteuern für Bier, Branntwein und Zucker – später kam noch Petroleum hinzu –, die Staatsmonopole für Salz und Tabak, Bestimmungen bezüglich der wichtigen Eisenbahnstrecken sowie die „Feststellung des Münzwesens und Geldfußes“ – wie es im § 2 des cisleithanischen Ausgleichsgesetzes hieß und anderes mehr.

Dabei legte ein Zoll- und Handelsbündnis nicht die genaue Fixierung der Zölle, der Handelsverträge mit dem gemeinsamen Ausland etc. fest, denn Zölle, Handelsverträge und Verzehrungssteuern mußten flexibel festgestellt oder geschlossen werden können. Das Zoll- und Handelsbündnis bestimmte lediglich, welche Wirtschaftsfragen gemeinsam waren und wie die Grundsätze in diesen Wirtschaftsfragen erzielt werden sollten.

Auf der Basis des Zoll- und Handelsbündnisses baute dann eine Vielzahl spezieller Gesetze, Verordnungen sowie die Handelsverträge mit dem Ausland auf, die den

gemeinsamen Wirtschaftsfragen dann einen bestimmten Inhalt gaben. So besagte das Zoll- und Handelsbündnis nur allgemein, daß Bier, Branntwein, Zucker und Petroleum – die sogenannten Verzehrungssteuergüter – nach gleichen Bestimmungen zu besteuern wären, während die Höhe, die Bemessung und das Einhebungsverfahren dieser Steuern in speziellen Gesetzen genau bestimmt wurde. Somit hatte solch ein Bündnis eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen zur Folge. Anders als das Zoll- und Handelsbündnis waren die daran anschließenden Regelungen nicht an dessen zehnjährige Geltungsdauer gebunden. Sie waren so lange gültig, bis sie geändert wurden. Dadurch ergab sich bei diesen nicht die Notwendigkeit, sie erst oder überhaupt mit dem Zoll- und Handelsbündnis neu zu regeln. Sie konnten sowohl während der Dauer eines Zoll- und Handelsbündnisses mit gegenseitiger Zustimmung jederzeit abgeändert werden als auch weit über dessen Gültigkeit bestehen.

Trotzdem kam es während der Erneuerung eines Zoll- und Handelsbündnisses häufig auch zu Neuregelungen der Spezialgesetze. So spielte der autonome Zolltarif beim Zustandekommen der Ausgleiche von 1878 und 1887 eine zentrale Rolle, nicht hingegen bei den Verhandlungen 1895–1897. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß auch alle Regelungen, die in Folge des Zoll- und Handelsbündnisses verhandelt wurden und während der Ausgleichsverhandlungen mitdiskutiert wurden, de facto einen integralen Bestandteil des jeweiligen Ausgleichs bildeten.

Der Grund, warum Spezialregelungen häufig mit dem Zoll- und Handelsbündnis und damit dem gesamten Ausgleich in Verhandlung kamen, liegt in der Einrichtung der sogenannten Zoll- und Handelskonferenzen. Mit dem Artikel XXI des Zoll- und Handelsbündnisses von 1867 wurde die Institution der Zoll- und Handelskonferenzen geschaffen. Sie stellte das Diskussionsforum zur Regelung der durch das Zoll- und Handelsbündnis notwendigen Folge Regelungen dar:

Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Teile haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz in Anspruch zu nehmen.⁹³

Nicht die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses konnten in diesen Konferenzen besprochen werden, sehr wohl aber alle Spezialregelungen.⁹⁴

Mit der Neufassung dieses Artikels 1878 wurde – neben den Regierungen beider Teile der Monarchie – auch dem gemeinsamen Außenminister das Recht auf Einberufung einer Zoll- und Handelskonferenz zugestanden. Außerdem kam der Nachsatz hinzu: „und kann die Beschickung nicht abgelehnt werden.“⁹⁵ Diese Änderungen machen deutlich, daß das System der Zoll- und Handelskonferenzen kaum funktionierte. Denn in der Praxis kamen hier fast ausschließlich Handelsverträge mit dem gemeinsamen Ausland sowie der autonome Zolltarif zur Verhandlung; außerdem waren dies die einzigen Fragen, die auch zwischen den Ausgleichsverhandlungen neu geregelt wurden. Die Ursache liegt darin, daß der Artikel XXI – auch erst in der Fassung ab 1878 – zwar die Bestimmung enthielt, daß eine Konferenz auf Wunsch einer Seite von den anderen beschickt werden mußte, er ließ jedoch offen, was zu geschehen hätte, wenn es zu keiner Einigung kommen sollte. Das hieß praktisch, daß dann alles beim alten blieb. Über die Zoll- und Handelskonferenzen konnten daher keine Änderungswünsche gegen die Interessen des anderen Teiles der Monarchie durchgesetzt werden. Weil aber das Zoll- und Handelsbündnis – als Grundlage der gemeinsamen Erledigung dieser Wirtschaftsfragen – nur eine automatische zehnjährige Gültigkeit hatte und danach nur mit beiderseitiger Zustimmung erneuert werden konnte, ergab sich genau bei diesen Erneuerungsverhandlungen für beide Seiten die Möglichkeit, alle ihre Änderungswünsche zu präsentieren, um Kompromisse zu erzwingen. So führte die Tatsache, daß Änderungsforderungen im Rahmen der Zoll- und Handelskonferenzen ohne Schwierigkeiten unterbunden werden konnten, letztlich dazu, daß die Wirtschaftsausgleichsverhandlungen um viele neue Problembereiche vermehrt wurden.

Die einzigen Fragestellungen, die regelmäßig auf Zoll- und Handelskonferenzen zur Sprache kamen, waren Handelsverträge mit dem Ausland, also der Bereich, in dem neben den Regierungen beider Teile der Monarchie auch der gemeinsame Außenminister einbezogen war. Vielleicht ist hierin die Ursache zu finden, daß spezielle Handelsverträge nie zum Komplex des Wirtschaftsausgleichs gezählt wurden, auch wenn die Verhandlungen hierzu gleichzeitig mit der Erneuerung eines Ausgleichs stattfanden. So liefen die Diskussionen um den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich gegen Ende der 1870er Jahre parallel zu den Ausgleichsverhandlungen 1875–1878, nicht aber verknüpft mit ihnen und dies, obwohl sich die Problembereiche – u. a. wegen des autonomen Zolltarifes – teilweise überlappten. Angemerkt sei außerdem, daß von der theoretischen Möglichkeit der Einbeziehung der Handels- und Gewerbekammern in die Zoll- und Handelskonferenzen kaum Gebrauch gemacht wurde.

Ein zweiter Bereich der gemeinsamen Verhandlungen war die Quote. Sie war nicht Teil des Zoll- und Handelsbündnisses, nicht einmal Teil der paktierten Angelegenheiten,

sondern offiziell eine separate Vereinbarung zwischen beiden Teilen der Monarchie. Da ihre Geltungsdauer in der ersten Einigung 1867, genauso wie die des Zoll- und Handelsbündnisses, auf zehn Jahre festgelegt und auch hier von Einigung zu Einigung diese Zehnjahresfrist beibehalten wurde, fielen die Verhandlungen bezüglich der Quote und des Zoll- und Handelsbündnisses immer zusammen.

Ein dritter Bereich war seit dem zweiten Ausgleich die Frage der gemeinsamen Notenbank. 1876 lief das Privilegium der Emission von Papiergeld der k. k. Oesterreichischen Nationalbank aus. Die Verhandlungen zwischen Cisleithanien und Ungarn um die Notenbank vermengten sich schnell mit den gleichzeitig laufenden Verhandlungen zum Wirtschaftsausgleich, und beide bildeten von nun an ein untrennbares Ganzes. Die Notenbankfrage war in den Bann des Wirtschaftsausgleichs gezogen worden. Konsequenterweise wurde nun auch das Privilegium der Notenbank immer für zehn Jahre verliehen, so daß auch diese Verhandlungen zeitgleich mit denen der Quote und des Zoll- und Handelsbündnisses stattfanden.

Diese drei Bereiche bildeten den Inhalt eines wirtschaftlichen Ausgleichs. Während der Verhandlungen wurden die unterschiedlichen Fragenkomplexe so sehr durch „do, ut des“ miteinander verwoben, daß sie ein undurchsichtiges verknottetes Gewirr ergaben, das nicht mehr zu entflechten war, wollte man nicht nach Alexandrinischer Manier diesen „Gordischen Knoten“ einfach zerschlagen.

Diese Verknüpfungen geschahen aber meist nicht im gegenseitigen Interesse, sondern stellten ein Zugeständnis in dem einen Bereich des Ausgleichs für eine Gegenkonzession in einem anderen dar. Somit trat regelmäßig das Problem in den folgenden Verhandlungen auf, daß der eine Teil der Monarchie diese Verbindung zu lösen versuchte, während die Gegenseite an ihr festhielt. Und je nach Interessenlage war es einmal Cisleithanien, einmal Ungarn, welches darauf hinwies, daß jeder Teil des Ausgleichs gänzlich unabhängig von den anderen Bereichen des Ausgleichs sei, während die andere Seite auf die Zusammengehörigkeit aller Fragen pochte. Erst die Diskussionen um die Quote 1897 legten die Positionen beider Teile der Monarchie fest. Von nun an trat Cisleithanien als Verfechter der Einheit aller Ausgleichsfragen auf, Ungarn hingegen vertrat die Position, die unterschiedlichen Bereiche des Ausgleichs behandelten unterschiedliche Probleme und müßten daher – jedes für sich – unabhängig voneinander gelöst werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt ergab sich aus den unterschiedlichen Auffassungen Cisleithaniens und Ungarns, wie die Notenbank zum Komplex des Wirtschaftsausgleichs gehöre. So zählte Cisleithanien sie zu den paktierten Angelegenheiten und berief sich dabei auf die beiden Ausgleichsgesetze, in denen das Münzwesen und der Geldfuß – also die Währungsfragen – als paktierte Angelegenheit deklariert waren. Hieraus schloß die cisleithanische Seite, weil auch die Notenbank in den Bereich der Geldfragen gehöre, könnten die Notenbankregelungen laut Ausgleichsgesetz nur im

gemeinsamen Einverständnis geregelt werden; die Notenbank sei also Teil der paktierten Angelegenheiten.⁹⁶ Ungarn hielt dagegen, daß mit Münzwesen und Geldfuß nichts über die Notenbank gesagt sei, die Notenbank daher nicht zu den im Ausgleichsgesetz festgehaltenen paktierten Angelegenheiten gehöre und ihre Gemeinsamkeit auf sehr viel schwächeren Beinen stehe als eben das Zoll- und Handelsbündnis.⁹⁷ So hielt Ungarn seit der Regelung der Notenbankfrage 1878 ausdrücklich fest, daß es das Recht hätte, eine eigene Notenbank zu errichten, allerdings für die Dauer des gewährten Privilegiums von diesem Recht keinen Gebrauch mache,⁹⁸ eine Forderung, die Ungarn für das Zoll- und Handelsbündnis bis zur Krise 1897 nicht stellte und nicht stellen konnte, weil schon das ungarische Ausgleichsgesetz dieses Recht aufgegeben hatte, solange Wirtschaftsausgleiche zustande kamen.

Somit setzte sich solch ein Wirtschaftsausgleich zusammen aus:

- dem Zoll- und Handelsbündnis mit allen dazugehörenden Fragen,
- dem Quotenabkommen und
- seit dem zweiten Ausgleich 1878 aus der Privilegiumsvergabe an die gemeinsame Notenbank.

Die Frage der vor 1867 entstandenen Staatsschulden spielte nur im ersten wirtschaftlichen Ausgleich eine Rolle, weil sie hier endgültig gelöst wurde, allerdings mit Ausnahme der 80-Millionenschuld. Wegen der engen Verquickung der 80-Millionenschuld mit der Notenbankfrage wird in diesem Kapitel auch die Staatsschuldregelung behandelt.

a) Das Zoll- und Handelsbündnis

Die grundlegenden Inhalte des Zoll- und Handelsbündnisses waren schon durch den staatsrechtlichen Ausgleich festgelegt worden.⁹⁹ Zu den wichtigsten Fragekomplexen gehörten die indirekten Steuern für Bier, Branntwein und Zucker – seit 1882 auch Petroleum –, die Zollgesetzgebung sowie Bestimmungen bezüglich der Eisenbahnstrecken, die im beiderseitigen Interesse lagen.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, hier alle Regelungen der Zoll- und Handelsbündnisse zu untersuchen. Daher muß auf die Behandlung eines Großteiles dieser Fragenkomplexe verzichtet werden.¹⁰⁰

Das erste Zoll- und Handelsbündnis wurde von Franz Joseph als Gesetz vom 24. Dezember 1867 RGBl. Nr. 4/1868 für Cisleithanien und GA. XVI/1867 für Ungarn sanktioniert.

Das Bündnis hatte eine Geltungsdauer von zehn Jahren, vom 1. Jänner 1868 bis 31. Dezember 1877. Sollte es allerdings spätestens ein Jahr vor Ablauf von keiner Seite gekündigt werden, verlängerte sich das Bündnis automatisch um weitere zehn Jahre.

Andererseits konnte nach Ablauf von fünf Jahren – also ab 1. Jänner 1874 – eine Seite Neuverhandlungen beantragen, die von der anderen nicht verwehrt werden durften. Kam dann innerhalb eines halben Jahres keine Einigung der strittigen Fragen zustande, konnte das Bündnis frühzeitig gekündigt werden, doch trat diese Kündigung nicht sofort, sondern erst ein Jahr später in Kraft.¹⁰¹ Der Fall einer frühzeitigen Kündigung trat Anfang Dezember 1875 auch tatsächlich ein. Weil sich allerdings die Verhandlungen für das zweite Zoll- und Handelsbündnis als so schwierig und langwierig erwiesen, beide Seiten aber die wirtschaftliche Trennung nicht wollten, mußte es bis Ende 1877 durch Regierungsverordnungen und dann noch bis 30. Juni 1878 mit drei parlamentarischen Ausgleichsprovisorien aufrecht erhalten werden.¹⁰²

Wegen dieser schlechten Erfahrungen, die man mit der frühzeitigen Kündigung des Bündnisses gemacht hatte, wurde seit dem zweiten Zoll- und Handelsbündnis diese Möglichkeit fallengelassen. Die automatische Verlängerung um weitere zehn Jahre bei Nichtkündigung wurde zwar beibehalten, hatte allerdings nie praktische Bedeutung.

So trat am 1. Juli 1878 das zweite Zoll- und Handelsbündnis in Kraft – als Gesetz vom 27. Juni 1878 RGBl. Nr. 62/1878, bzw. GA. XX/1878 – und blieb bis 31. Dezember 1887 gültig. Vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 regelte dann das dritte Zoll- und Handelsbündnis die paktierten Angelegenheiten – Gesetz vom 21. Mai 1887 RGBl. Nr. 48/1887 und GA. XXIV/1887.

Die Verzehrungssteuern

Schon in beiden staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzen war die gemeinsame Festlegung der sogenannten Verzehrungssteuern bestimmt worden.¹⁰³ Da nur Bier, Branntwein und Zucker einer indirekten Steuer unterlagen, nahm man auch nur diese in das Zoll- und Handelsbündnis auf. Petroleum, das bisher unversteuert war, wurde wegen der Notwendigkeit der Erhöhung der Steuereinnahmen 1882 zu den Verzehrungssteuern gereiht.¹⁰⁴

Aus der gemeinsamen Behandlung der Verzehrungssteuern ergaben sich mehrere Probleme. Die Bestimmung der Höhe und Bemessungsgrundlage war hiervon nur das geringste. Sie war technischer Natur, und hier zogen beide Teile der Monarchie an einem Strang, so daß sich bei der Festsetzung dieser Steuern keine ernsthaften Differenzen ergaben.

Bei der Bestimmung von Steuerhöhe und -berechnung kam es sehr häufig zu Änderungen. Es konnte nämlich nur im nachhinein festgestellt werden, wieviel Zucker oder Branntwein ein einzelner Betrieb tatsächlich erzeugt hatte. Versuche, mit Meßgeräten die Vorjahresproduktion eines Wirtschaftsunternehmens zu bestimmen, waren gescheitert, weil diese Geräte zu ungenau und manipulierbar waren.

So ging man dazu über, die Produktion zu schätzen und diese Schätzung zu besteuern. Durch die rasante technische Entwicklung, die es ermöglichte, immer mehr Zucker aus Rüben zu gewinnen oder den Gärungsprozeß für Branntwein ständig zu verkürzen, waren die Schätzungsmethoden schon wenige Jahre nach ihrem Inkrafttreten veraltet und mußten erneuert werden. Schließlich wurde dann wieder versucht, Meßgeräte einzuführen, da auch diese sich inzwischen verbessert hatten. Aber, wie schon erwähnt, bestanden in diesem Bereich wenige Differenzen zwischen Cisleithanien und Ungarn.¹⁰⁵

Anders sah es jedoch beim Problem der Einhebung dieser Steuern aus. Sie wurden zunächst vom Produzenten bezahlt, obwohl der Konsum und nicht die Produktion besteuert war. Daher übertrug der Hersteller die von ihm bezahlte Steuer auf den Kunden.

Infolgedessen kam die Steuer einer im einen Teiles der Monarchie hergestellten Ware, die im anderen verkauft wurde, jener Finanzverwaltung zugute, in deren Bereich sie produziert und nicht derjenigen, in deren Bereich sie konsumiert worden war. Da nun Cisleithanien wesentlich mehr verzehrungssteuerpflichtige Güter nach Ungarn exportierte, als es von Ungarn erhielt, zahlten de facto ungarische Konsumenten Steuern an die cisleithanische Finanzverwaltung.¹⁰⁶

Schon beim ersten Wirtschaftsausgleich 1867 war dieses Problem erkannt worden. Doch wurde es von Cisleithanien mit der Quotenfrage in Verbindung gebracht. Cisleithanien akzeptierte die – in seinen Augen – zu niedrige ungarische Quote von 30 % nur, weil durch diese Zahlungen der ungarische Quotenanteil de facto erhöht wurde.¹⁰⁷

Mit diesem Problem standen die Verzehrungssteuerrestitutionsen in enger Beziehung. Für die Verzehrungssteuergüter, die in das gemeinsame Zollausland verkauft wurden, mußten natürlich keine Steuern bezahlt werden. Die Steuer lag auf dem Konsum im Inland; daher wurde dem Produzenten beim Export die von ihm schon bezahlte Steuer zurückerstattet. Dies geschah aus der Kasse des gemeinsamen Finanzministeriums. Da das gemeinsame Finanzministerium von beiden Teilen der Monarchie entsprechend der Quote finanziert wurde, trug Ungarn auch die Steuerrestitutionsen de facto zu 30 % mit.

Ungarn exportierte aber weitaus weniger als 30 % in das Zollausland, Cisleithanien hingegen bedeutend mehr als 70 %. Daher zahlte auch hier Ungarn an Cisleithanien, indem Ungarn einen Teil der Steuern zu restituieren hatte, die vorher von Cisleithanien eingehoben worden waren. Besonders deutlich wird die Diskrepanz, wenn man nur den Artikel Zucker betrachtet. Hier gab es Jahre, in denen Ungarn mehr Steuerrestitutionsen zahlen mußte, als es durch die Zuckersteuer selbst eingenommen hatte.¹⁰⁸

In diesen beiden für Ungarn ungünstigen Bestimmungen versuchte schon die Regierung Kálmán (Koloman) Tizsas bei den zweiten Ausgleichsverhandlungen

– 1875 bis 1878 – Neuregelungen durchzusetzen. Ungarn schlug vor, entweder eine Verzehrungssteuerzwischenzolllinie zwischen beiden Teilen der Monarchie zu errichten oder aber eine Zahlungsmodalität zu finden, in der Cisleithanien das Geld, welches es von Ungarn erhalten hatte, zurückzahlen sollte.¹⁰⁹ Während das cisleithanische Ministerium Adolf Fürst Auersperg eine Änderung in der Frage der Einhebung der Verzehrungssteuern kategorisch ablehnte, zeigte es sich bezüglich der Steuerrestititionen gesprächsbereit. Beide Teile einigten sich im zweiten Zoll- und Handelsbündnis darauf, die Verzehrungssteuerrestititionen nicht mehr entsprechend der Quote zu bestreiten, sondern im Verhältnis der Produktion.¹¹⁰ Der Steuereinhebungsmodus jedoch wurde beibehalten. Auch Ungarns Versuche, bei den Verhandlungen zum dritten Zoll- und Handelsbündnis eine Änderung zu erreichen, scheiterten.

Jedoch gelang es Ungarn 1887, ein Kontingentsystem bei der Alkoholproduktion einzuführen. Demnach konnten jährlich bis zu 1.878.000 Hektoliter Alkohol zu einem niedrigeren Steuersatz erzeugt werden. Entsprechend dem Konsum – und nicht der Produktion – erhielt jeder Teil der Monarchie eine bestimmte Menge des Gesamtkontingentes. Auf Cisleithanien entfielen danach 997.458, auf Ungarn 872.542 und auf Bosnien-Herzegowina 8.000 Hektoliter.¹¹¹ Faktisch bedeutete das eine Förderung der ungarischen Branntweinproduktion, da ein wesentlich größerer Prozentsatz ungarischen Branntweins zum geringeren Steuersatz produziert werden durfte als in Cisleithanien, weil Ungarn verhältnismäßig mehr konsumierte als produzierte.

Schließlich sei noch das Petroleum erwähnt, das 1882 in den Bereich der Verzehrungssteuern aufgenommen wurde. Cisleithanische Vorstöße in diese Richtung während der Ausgleichsverhandlungen 1875–1878 schlugen fehl, allerdings nicht am Widerstand Ungarns; das Abgeordnetenhaus des cisleithanischen Reichsrates lehnte eine Besteuerung des Petroleums als dem Licht der Armen ab, aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen. In einem zweiten Anlauf 1882 stimmte dann der Reichsrat doch der Besteuerung von Petroleum und damit der Aufnahme unter die gemeinsamen Verzehrungssteuergüter zu.¹¹²

Zollfragen und Handelsverträge

Artikel I des Zoll- und Handelsbündnisses legte fest, daß beide Teile der Monarchie – und seit 1879 auch Bosnien-Herzegowina – zusammen ein gemeinsames Zollgebiet bildeten. Daher gab es zwischen den drei Gebieten der Monarchie keine Zollgrenze.¹¹³

Somit mußten sich Cisleithanien und Ungarn auf eine gemeinsame Zollpolitik einigen. Diese gemeinsame Zollpolitik wurde von zwei Aufgabenbereichen dominiert: zum einen von der Frage der Handelsverträge mit dem Zollaussland und zum anderen der des autonomen Zolltarifes. Da sich 1867 beide Teile der Monarchie dem

Freihandel verpflichtet fühlten, spielte der autonome Zolltarif keine bedeutende Rolle. So mußte nur die Frage geklärt werden, wie – verfahrenstechnisch – Handelsverträge abzuschließen seien, ohne daß der ein oder andere Teil übergangen werden konnte.

Das erste Zoll- und Handelsbündnis legte fest, daß der gemeinsame Außenminister grundsätzlich die Verhandlungen führen sollte, jedoch nach den Direktiven, auf welche sich das cisleithanische und ungarische Ministerium geeinigt hatten. Diese Handelsverträge waren dann den beiden Parlamenten vorzulegen und erhielten, nachdem sie dort angenommen worden waren, durch die Sanktion des Monarchen Gesetzeskraft.¹¹⁴

Die Direktiven, nach denen der Außenminister die Vertragsverhandlungen führen sollte, wurden in sogenannten Zoll- und Handelskonferenzen festgelegt. Hierzu trafen sich Vertreter des gemeinsamen Außenministeriums sowie der cisleithanischen und ungarischen zuständigen Fachministerien. Die hier erzielte Einigung in bezug auf die Handelsverträge war dann der Leitfaden für den Außenminister.¹¹⁵

Eine zweite Aufgabe der Zoll- und Handelskonferenz war die Feststellung des autonomen Zolltarifes. 1867 galt dieser nur für das gemeinsame Zollausland, das keine Handelsverträge mit der Monarchie geschlossen hatte, und das waren wenige außereuropäische Kleinstaaten. Der autonome Zolltarif hatte daher nur eine untergeordnete Bedeutung. Für die Staaten mit Handelsvertrag galten in der Regel spezielle Tarifbestimmungen oder die sogenannte Meistbegünstigungsklausel, d. h. es wurde der Zolltarif für eine bestimmte Ware bei der Einfuhr berechnet, der demjenigen mit den besten Konditionen zugesichert worden war. Die Zölle waren daher niedrig und die Einnahmen hieraus gering. Auch die Sätze des autonomen Zolltarifes selbst waren gering bemessen. Bis Mitte der 1870er Jahre wurde von beiden Teilen der Monarchie eine sogenannte Freihandelspolitik betrieben, die den Handel erleichtern sollte.¹¹⁶

Im Zuge der schutzzöllnerischen Bestrebungen in Europa seit den 1870er Jahren setzten auch in Cisleithanien Versuche ein, die bisherige Freihandelspolitik durch eine Schutzzollpolitik zu ersetzen. Hier diente die Zollpolitik nicht mehr dem Ziel, mittels niedriger Zölle den Handel mit dem Ausland zu erleichtern, vielmehr sollte das eigene Gebiet durch hohe Zollsätze vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden. Weil nun die anderen europäischen Staaten ihre Gebiete für auswärtige Waren zu sperren begannen und außerdem die cisleithanische Industrie sich nicht stark genug fühlte, mit den Waren der anderen europäischen Länder zu konkurrieren, verlangte auch sie solch eine Schutzzollpolitik. Zu diesem Zweck sollte der bedeutungslos gewordene autonome Zolltarif wieder neu belebt werden. Nach cisleithanischem Wunsch hatten Handelsverträge mit dem Ausland nicht mehr erneuert zu werden oder zumindest keine Zollbestimmungen zu enthalten, so daß für alle Staaten der

autonome Zolltarif wirksam würde. Auf diese Weise wäre die Zollpolitik nicht mehr ein Ergebnis der Verhandlungen mit anderen Staaten gewesen, sondern ausschließlich durch die Gesetzgebungen beider Teile der Monarchie bestimmt worden. Dem Druck der schutzzöllnerischen Bewegung mußte sich schließlich die cisleithanische Regierung Auersperg beugen und machte dies zu ihrer Hauptforderung während der zweiten Ausgleichsverhandlungen 1875–1878.¹¹⁷

Ungarn hingegen war zu diesem Zeitpunkt ein exportorientierter Agrarstaat. Zwar begann sich langsam die US-amerikanische, russische und rumänische Konkurrenz auf dem Agrarsektor bemerkbar zu machen, jedoch nicht in dem Maße, daß Ungarn deswegen seine Freihandelspolitik aufgeben wollte. Es lehnte daher den cisleithanischen Wunsch nach einer Schutzzollpolitik strikt ab.¹¹⁸

Diese unterschiedliche Auffassung spielte während der zweiten Ausgleichsverhandlungen eine zentrale Rolle. Zwar war die genaue Festlegung des Zolltarifs eigentlich nicht Teil des Zoll- und Handelsbündnisses, aber um ihre Zustimmung zu diesem Bündnis geben zu können, mußten Regierung und Parlament beider Teile wissen, worauf sie sich dabei einließen. Daher war der autonome Zolltarif integraler Bestandteil der zweiten und später auch der dritten Ausgleichsverhandlungen.

Die schließlich zustande gekommene Einigung muß als Erfolg der Regierung Auersperg gewertet werden. Ihr gelang eine deutliche Erhöhung der Zollsätze für Industrieprodukte im autonomen Zolltarif, während man Rohstoffe weiterhin nur mit einem relativ geringen Zoll belegte. Es wurde zwar nicht ausdrücklich festgelegt, daß mit den anderen Staaten keinerlei Zollverträge mehr abgeschlossen werden sollten, doch ergab sich das auf Grund der in ganz Europa dominanten Schutzzollpolitik automatisch. Zusätzlich reichte nach den neuen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses nur mehr ein Teil der Monarchie aus, um eine Kündigung eines Handelsvertrages mit auswärtigen Staaten zu bewirken, während beide Teile notwendig waren, solch einen Vertrag zu schließen. Daher erlangte der autonome Zolltarif schnell für das gesamte Zollaussland Gültigkeit.

Ungarn erhielt dafür das Zugeständnis, daß die Industriezölle nicht in dem Maße angehoben wurden, wie es Cisleithanien angestrebt hatte. Zusätzlich wurden die Finanzzölle deutlich erhöht.¹¹⁹

Zweck der Finanzzölle war es ausschließlich, die Zolleinnahmen zu steigern. Sie lagen auf Gütern, die im eigenen Lande nicht hergestellt wurden, hatten also mit Schutzmaßnahmen für die eigene Produktion nichts zu tun. Die wichtigsten dieser Güter waren Kaffee, Tee und Schokolade, daher wurden sie auch häufig Luxussteuern genannt. Weil Cisleithanien über 80 % dieser Güter konsumierte, Ungarn aber – da es Zölle waren, und diese den gemeinsamen Staatshaushalt reduzierten – zu 30 % davon profitierte, war die Erhöhung der Finanzzölle ein Zugeständnis Cisleithaniens an Ungarn gewesen.¹²⁰

In der Folgezeit schwenkte auch Ungarn auf einen schutzzöllnerischen Kurs ein. Gegen den Getreideexport der Vereinigten Staaten, Rußlands und Rumäniens wollte Ungarn den Absatzmarkt der gemeinsamen Monarchie für seine landwirtschaftlichen Produkte schützen. 1882 und 1887 traten neue Zolltarife in Kraft, die wiederum drastische Erhöhungen vorsahen, diesmal aber bei allen Warengattungen – d. h. Industriegütern und Rohstoffen.¹²¹

Mit dem Zolltarif von 1887 hatte aber die Schutzzollpolitik ihren Höhepunkt erreicht. Seit den 1890er Jahren setzte eine Gegenbewegung in der Handelspolitik ein. Um den Export eigener Waren gegen die Schutzzölle anderer Staaten zu erleichtern, gingen die europäischen Staaten in immer stärkerem Maße dazu über, Unternehmen zusätzlich zur Rückerstattung schon bezahlter Steuern Exportprämien zu zahlen, um den Nachteil der hohen Zölle auszugleichen. Auch die österreichisch-ungarische Monarchie beteiligte sich an dieser Politik.

Die gemeinsame Eisenbahnpolitik

Da die Diskussionen um die Eisenbahntarife in den Ausgleichsverhandlungen ab 1895 in dieser Studie ausgeklammert werden, sei hier nur kurz angemerkt, daß bis in die 1890er Jahre eine gemeinsame Eisenbahnpolitik keine Rolle in den Ausgleichsverhandlungen spielte. Unter den gleichen Grundsätzen, nach denen die Hauptbahnen zu verwalten waren, wurde nur der Bau und der Betrieb der Hauptbahnen verstanden, hingegen keine Tarifbestimmungen. Über die Lokalbahnen gab es keinerlei gemeinsame Abmachungen.¹²² Ein Versuch Cisleithaniens, in das zweite Zoll- und Handelsbündnis von 1878 die Bestimmung aufzunehmen, Eisenbahnstrecken in Richtung Balkan zu fördern, wurde auf ungarischen Wunsch so allgemein gehalten, daß sie nichtssagend und schließlich gänzlich fallengelassen wurde.¹²³

Die seit den 1890er Jahren forciert betriebene Tarifbegünstigung ungarischer Produzenten beim Eisenbahntransport gegenüber cisleithanischen Herstellern, machte Ungarns Eisenbahn- zu einer Subventionspolitik. Der Versuch Cisleithaniens, in die Verhandlungen ab 1895 auch die Eisenbahntarife aufzunehmen, wurde jedoch von ungarischer Seite komplett unterbunden.

b) Staatsschulden und Notenbank

Zunächst muß festgehalten werden, daß unter den hier behandelten Staatsschulden nur diejenigen zu verstehen sind, die vor 1868, d. h. vor dem wirklichen Inkrafttreten des Dualismus, entstanden waren. Nach 1868 konnten keine gemeinsamen

Schulden mehr entstehen, weil die pragmatischen Ausgaben über die Quote geregelt waren und es Frage der getrennten Finanzverwaltungen war, wie das Geld zu beschaffen sei.¹²⁴

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die Staatsschuldenfrage nicht zum Problembereich der Notenbankfrage gehörte. Während die Staatsschulden nach dem ungarischen GA. XII/1867 zu den paktierten Angelegenheiten zählten, war die Notenbankfrage – nach ungarischer Ansicht – nicht durch die staatsrechtlichen Ausgleichsgesetze als gemeinsam erklärt worden. Somit gehörte sie für Ungarn eigentlich zu den von beiden Teilen der Monarchie getrennt geregelten Bereichen. Da aber aus verschiedenen Gründen Ungarn nicht in der Lage war und auch größtenteils kein Interesse daran hatte, eine eigene Notenbank zu errichten, blieb auch diese gemeinsam, jedoch auf einer anderen Rechtsgrundlage als die paktierten Angelegenheiten.

So unterschiedlich die Rechtsnatur der Gemeinsamkeit von Staatsschulden und Notenbank auch war, so eng hingen sie faktisch wieder zusammen. Durch die enge Verknüpfung der Notenbankfrage mit der 80-Millionenschuld und der 80-Millionenschuld mit den übrigen Staatsschulden, erscheint es sinnvoll, diese Fragen hier zusammen zu behandeln.

Die Regelung der Staatsschuldenfrage 1867

Die Differenzen beider Ausgleichsgesetze traten in der Staatsschuldenfrage besonders deutlich und schnell zutage; oder besser gesagt, es waren eigentlich nicht die Gesetze, sondern nur unterschiedliche Auffassungen. Denn das cisleithanische Ausgleichsgesetz existierte während der Ausgleichsverhandlungen 1867 noch nicht. Es wurde erst nach deren Abschluß am 21. Dezember 1867 sanktioniert. Nur drei Tage später – am 24. Dezember – erhielten die Einigungen in der Quotenfrage, das Zoll- und Handelsbündnis und eben die Staatsschuldenregelung die Sanktion des Monarchen.

Im Gegensatz zu Ungarn wollten die cisleithanischen Vertreter die Staatsschuldenfrage mit den Quotenverhandlungen verknüpfen. Für sie bildeten die laufenden pragmatischen Ausgaben und die Rückzahlung der alten Staatsschulden zusammen den gemeinsamen Aufwand. Anders ausgedrückt, die Beitragsleistung jedes Teiles zu den laufenden Ausgaben konnte nur festgestellt werden, wenn der Anteil an der Tilgung der Staatsschuld geklärt war, und dieser konnte nur bestimmt werden, wenn auch die Quote bekannt war. So sollten beide Verhandlungen gleichzeitig von den Deputationen gemeinsam geführt und ein prozentualer Schlüssel für beides gefunden werden.¹²⁵

Das entsprach jedoch nicht der ungarischen Auffassung. Rein rechtlich war dieser Vorgang nicht möglich, so argumentierte Ungarn, weil die paktierten Angelegenheiten – zu denen auch die Staatsschulden zählten – aus Regierungsverhandlungen

hervorgingen, die Einigung der Quote jedoch durch Deputationen beider Parlamente erfolgen sollte.¹²⁶

Inhaltlich wurde dieser Vorgang abgelehnt, weil die Quote von beiden Teilen entsprechend ihrer Belastbarkeit getragen werden sollte, bei den Staatsschulden jedoch Ungarn nur soviel zu übernehmen bereit war, damit „die Wohlfahrt der übrigen Länder Seiner Majestät, und damit zugleich auch die Ungarns, nicht zusammenbreche“.¹²⁷ D. h. die Lasten, die Ungarn bereit war, zu den laufenden Kosten zu übernehmen, entsprachen nicht dem Anteil, den es bei den Staatsschulden akzeptierte.¹²⁸ Denn da die Schulden ohne die notwendige Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung aufgenommen worden seien, könne Ungarn eigentlich auch damit nicht belastet werden, so die ungarische Auffassung. Daher gäbe es keinerlei rechtliche, aber auch keine moralische Verpflichtung, sich an der Schuldtilgung zu beteiligen. Lediglich das ungarische Eigeninteresse, mit den „übrigen Ländern“ eine starke Gemeinschaft darzustellen, bewegte es dazu, hier überhaupt mitzuzahlen.

Die Einigung in dieser Frage übernahmen schließlich die beiden Finanzminister Franz Freiherr v. Becke – österreichischer, danach gemeinsamer Finanzminister – und Menyhért (Melichior) Lónyay, der ungarische Finanzminister. Der Kompromiß sah vor, daß Ungarn ab dem Jahr 1869 jährlich den fixen Betrag von 29.188.000 Gulden von den Schulden zahlte, die – wie es hieß – unifiziert wurden. Unifiziert bedeutete, daß die Schulden, die in unterschiedlichen Währungen und zu unterschiedlichen Zinssätzen bestanden, zu einer Schuld in einer Währung und zu einem Zinssatz umgewandelt wurden.

Bei den anderen Schulden, die nicht unifiziert werden konnten, übernahm Cisleithanien die Hauptlast, weil aus diesen Schulden Rechte entsprangen, die nicht mit Ungarn geteilt werden sollten, z. B. die mit Schulden belastete Lotterie. Für diese Schuldtitel zahlte Ungarn nur 1.150.000 Gulden im Jahr.

Wegen der desolaten Währungslage gab es einen Wertunterschied zwischen dem aus Silber bestehenden Münz- und dem Papiergeld. Daher wurde auch genau festgehalten, wieviel der Schulden Ungarn in Münzen und wieviel in Papiergeld zu zahlen hatte: Von den 29.188.000 Gulden für die unifizierte Schuld waren es 11.766.000 Gulden in Silber und bei den 1.150.000 Gulden für die anderen Schuldtitel 150.000 Gulden.¹²⁹

Da im Jahre 1868 die Unifikation noch nicht wirksam sein konnte, sah hier die Beitragsleistung Ungarns noch anders aus. Von den für 1868 geplanten Zins- und Schuldzahlungen in Höhe von 145.339.017 Gulden sollte Cisleithanien zunächst 25 Millionen Gulden alleine zahlen; vom Rest hatte Ungarn dann 30 % zu übernehmen. Somit zahlte Ungarn 1868 36.101.705 und Cisleithanien 109.237.312 Gulden.¹³⁰

Anders als bei der Quote und dem Zoll- und Handelsbündnis handelte es sich hierbei um eine endgültige Einigung, die nicht erneut verhandelt werden sollte. Die Staatsschuldenfrage schien damit geregelt worden zu sein.

Die 80-Millionenschuld

Ein halbes Jahr später jedoch begann eine langwierige Diskussion über einen Schuldtitel, die erst mit dem zweiten Wirtschaftsausgleich ihr vorläufiges Ende finden sollte: die sogenannte 80-Millionenschuld.

Diese Schuld war dadurch entstanden, daß 1848 am Wert der Banknoten Zweifel aufkamen, nachdem offensichtlich wurde, daß die Notensicherheit zum Großteil nur aus Staatsverpflichtungen der Bank gegenüber bestand, aber gerade die Zahlungsunfähigkeit des Staates befürchtet wurde. Um die Notenbank vor einem Konkurs zu retten, wurde daher der sogenannte Zwangskurs eingeführt, der das Recht auf freie Umwechslung von Papier- in Münzgeld unterband. Zur Deckung der Staatsausgaben, die wesentlich höher als die Einnahmen waren, begann die Finanzverwaltung Wechsel auszustellen, die zunächst durch gesicherte Geldquellen gedeckt waren, z. B. Salzsalinen oder die Lotterie; zunehmend wurden aber auch sehr fragwürdige Sicherheiten herangezogen, wie z. B. die „zukünftigen Staatseinnahmen aus Ungarn“. Mit Ausnahme der sogenannten Salinenscheine wurden schließlich alle unterschiedlichen Formen von Schatzscheinen in sogenannte Staatsnoten umgewandelt.¹³¹

Diese Staatsnoten hatten, im Gegensatz zum Papiergeld der Notenbank, keine Silberdeckung und mußten daher das gesamte Währungssystem der Monarchie durcheinanderbringen. Um dieses Problem auch nur halbwegs in den Griff zu bekommen, wurden schon 1854 diese Staatsnoten gegen Banknoten eingetauscht. So war aber nun das Papiergeld der Notenbank nicht mehr genügend mit Silber gedeckt. Jedoch verpflichtete sich der Staat, der Bank bis zum Jahre 1859 die notwendige Silberdeckung zu verschaffen. Der Krieg gegen Sardinien-Piemont und Frankreich verhinderte allerdings nicht nur dieses Vorhaben, sondern zwang die Monarchie sogar zum erneuten Druck von Staatsnoten. Nach einer neuen Einigung mit der Oesterreichischen Nationalbank von 1862 sollte bis 1866 das Geldwesen saniert werden. Aber wieder war es ein Krieg, der die Sanierung des Geldsystems scheitern ließ. Die Silberdeckung der Banknoten war allerdings inzwischen durch Verkauf von Staatseigentum – nachdem 1862 noch für 221 Millionen Gulden Silber fehlte¹³² – bis auf 80 Millionen Gulden wieder hergestellt worden. Und genau dies war die 80-Millionenschuld.¹³³ Da die Bankakte von 1862 nicht die gänzliche Tilgung der Schuld vorgesehen hatte, wurden eben diese 80 Millionen als zinsloser Kredit von der Notenbank dem Staat für die Dauer des Notendruckprivilegiums gewährt. Weil dieser Kredit aber zinslos war, wurde er nicht mit dem Großteil der Schulden unifiziert und erhielt nicht deren Zinssatz, sondern blieb zinslos. Diese Schuld mußte auch während der Dauer des Privilegiums – d. h. bis mindestens Ende 1876 – nicht zurückgezahlt werden. Es entstanden hieraus also zunächst keine Kosten, allerdings mit der Ausnahme, daß sich der Staat 1862 verpflichtet hatte, der Bank bis zu einer

Million Gulden im Jahr zu zahlen, um eine 7-prozentige Dividende für die Aktionäre zu ermöglichen.¹³⁴

Bei den Verhandlungen bezüglich der Staatsschuld vergaß die cisleithanische Seite darauf, über die 80-Millionenschuld eine Einigung mit Ungarn zu erzielen, nämlich sowohl für die möglichen Dividendenzahlungen als auch für die Tilgung der Schuld überhaupt. Das versuchte Cisleithanien 1868 nachzuholen. Es meinte, die 80-Millionenschuld gehöre logisch zu den unifizierten Schulden, auch wenn sie – weil zinslos – faktisch hier nicht inbegriffen sei. Sollte es jedoch zur Rückzahlung kommen, müsse auch Ungarn seinen Teil dazu beitragen, denn dieses sei nicht im Betrag der 29.188.000 Gulden enthalten, die Ungarn jährlich zahle. Außerdem müsse es auch noch eine Beteiligung Ungarns an den Dividendenzahlungen geben.¹³⁵

Der ungarische Standpunkt hingegen war, die 80-Millionenschuld sei nicht unifiziert worden und gehöre daher in den Bereich derjenigen Schulden, die Cisleithanien auf sich genommen habe und für den Ungarn einen Fixbetrag von 1.150.000 Gulden jährlich zahle. Diese Schuld gehe Ungarn nichts an.¹³⁶

An diesen beiden entgegengesetzten Standpunkten änderte sich bis 1878 nichts. Nur die Tatsache, daß ein Übereinkommen mit der Notenbank wegen der Verlängerung des Privilegiums auch die Neuregelung der 80-Millionenschuld nach sich zog, zwang beide Seiten, einen Kompromiß zu finden.

Diese Einigung bestand darin, daß Cisleithanien diese 80-Millionenschuld grundsätzlich als seine eigene anerkannte. Hingegen sollte das Geld, das den Staatskassen aus dem Bankgewinn zufließt, zur Schuldrückzahlung verwendet werden, so daß faktisch auch Ungarn zu 30 % mitzahlte – dem ungarischen Anteil am Gewinn. Im Falle einer gänzlichen Tilgung der Schuld hatte Cisleithanien zunächst aber alles alleine zu tragen; jedoch verpflichtete sich Ungarn, 30 % dieser Summe in 50 unverzinslichen gleichen Jahresraten an Cisleithanien zu überweisen.¹³⁷

Die Verlängerung des Privilegiums um weitere zehn Jahre im Ausgleich von 1887 verschob auch die Rückzahlung der Schuld. So konnten bis 1896 ca. 3,7 Millionen Gulden durch die Gewinnbeteiligung an den Bankdividenden von der 80-Millionenschuld zurückgezahlt werden.¹³⁸

Notenbank und Währungsfragen

Anders als in vielen anderen Staaten Europas übernahm in der Habsburgermonarchie nicht eine Staatsbank den Banknotendruck, sondern eine private Aktionärsbank: die k. k. Oesterreichische Nationalbank. Dieses Recht wurde als das „Privilegium“ bezeichnet und vom Staat der Bank für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Die Oesterreichische Nationalbank hatte dieses Privilegium seit ihrer Gründung 1816 inne. 1862 wurde anlässlich der Klärung der Schulden, welche die Monarchie

bei der Bank hatte, das Privilegium bis 31. Dezember 1876 verlängert. Somit war, als 1867 der staatsrechtliche österreichisch-ungarische Ausgleich zustandekam, eine Bank mit dem Notendruckprivilegium ausgestattet, ohne daß die ungarische Legislative diesem zugestimmt hatte. Aus Angst, die laufenden wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen könnten daran scheitern, wurde die Lösung der Notenbankfrage von beiden Seiten ausgeklammert. D. h. das Bankprivilegium stand nur in der cisleithanischen Hälfte der Monarchie auf einer gesetzlichen Grundlage, während sie diese in Ungarn nicht besaß.¹³⁹

Nur zwei ministerielle Abmachungen regelten hier provisorisch die Rechte der Bank: die Stipulationen vom 8. März 1867, die dann durch das Vöslauer Übereinkommen vom 12. September 1867 ersetzt wurden. Diese legten fest, daß einerseits Ungarn das Bankprivilegium anerkenne, andererseits Cisleithanien sich mit Ungarn bezüglich seiner Bankpolitik absprechen und die Bank ungarische Wünsche wegen Errichtung von Filialen und deren Dotation mit Geld berücksichtigen solle. Das waren aber nur ministerielle Absprachen, die keinerlei Gesetzesgrundlage hatten, weil der ungarische Reichstag dies nicht entschieden hatte.¹⁴⁰

Da es 1867 zu keiner Neuregelung der Bankfrage kam, sah die Situation folgendermaßen aus: Die Bank besaß das Notendruckprivilegium innerhalb der gesamten Monarchie, jedoch in Cisleithanien auf legaler Basis, in Ungarn provisorisch; laut den legislativen Bestimmungen war die Bank nur der Gesetzgebung des cisleithanischen Teiles der Monarchie unterworfen, jedoch hatte sich Cisleithanien im Vöslauer Übereinkommen dazu verpflichtet, bei einer Neuregelung der Notenbankangelegenheit einvernehmlich mit Ungarn vorzugehen.¹⁴¹ Eine Neuregelung wurde spätestens 1876 notwendig, weil nun das Privilegium der Bank auslief und neu vergeben werden mußte.

Ungarns Politik bestand daher in der Folgezeit darin, den Einfluß auf diese Notenbank zu erhöhen. Wie bereits erwähnt, war durch die Regelungen vor 1867 die Oesterreichische Nationalbank ausschließlich der cisleithanischen Gesetzgebung unterworfen. Nun verlangte Ungarn auch ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Bank.¹⁴²

Das darf aber keinesfalls nur als eine rein nationale Forderung Ungarns verstanden werden, sondern hatte seine Wurzel in der bewußten Vernachlässigung Ungarns durch die Nationalbank in der ersten Hälfte der 1870er Jahre. Um die ungarische Gesetzgebung dazu zu zwingen, das Privilegium der Bank in Ungarn zu legalisieren, verweigerte sie Ungarn bewußt notwendige Filialen und dotierte die bestehenden mit weniger Geld, als den ungarischen Kreditbedürfnissen entsprach. Diese Abhängigkeit von der Nationalbank wollte die ungarische Regierung nun beseitigen.¹⁴³

In der ersten Hälfte der 1870er Jahre dominierte in Ungarn die Idee einer eigenen Notenbank, und es wurden erste konkrete Schritte zu ihrer Errichtung unternommen.

Doch scheiterte das Vorhaben zunächst am Wiener Börsenkrach von 1873. In den Wirtschaftsausgleichsverhandlungen 1875–1878 diente die Forderung nach einer eigenen Notenbank dann nur mehr als Druckmittel gegenüber Cisleithanien, um das eigentliche ungarische Ziel zu fördern, nämlich möglichst viel Mitsprache in einer gemeinsamen Notenbank zu erhalten.

Ziel Ungarns war es, sowohl paritätischen Einfluß beider Staatsverwaltungen auf die Bank als auch die Dualisierung der Bank an sich zu erreichen.

Der Einfluß sollte dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Gouverneur der Bank nicht mehr nur auf Vorschlag des cisleithanischen Finanzministers vom Monarchen zu ernennen wäre, sondern in Zukunft sich die Finanzminister beider Teile der Monarchie auf einen Vorschlag zu einigen hatten. Auch sollten staatliche Zensoren nicht mehr nur aus Cisleithanien kommen, sondern zur Hälfte aus Ungarn, und schließlich sollten nun Gesetze beider Parlamente die Statuten der Bank regeln, während bisher hierfür nur der cisleithanische Reichsrat zuständig gewesen war.

Bezüglich der Statuten verlangte Ungarn auch eine Neugestaltung, die den ungarischen Bedürfnissen mehr entsprach. Die einheitliche Bank, die alles von Wien aus regelte, wollte Ungarn in ein zweigeteiltes Institut mit einer gemeinsamen Zentrale umwandeln. Nach einem bestimmten Schlüssel sollte das Geld, das die Bank für Kredite, Darlehen usw. bereitstellte, zwischen beiden Teilen der Monarchie aufgeteilt und dann gänzlich unabhängig voneinander – allerdings nach gleichen Grundsätzen – von zwei Direktionen verwaltet werden, einer in Budapest für Ungarn und einer in Wien für Cisleithanien. Die grundsätzlichen Bedingungen der Kreditgewährung, die Verwaltung des Besitzes der Bank und die Vertretung nach außen wäre dann Aufgabe der Zentrale geblieben. Wichtigstes Entscheidungsgremium der Zentrale war der Generalrat. Dieser sollte zur einen Hälfte aus österreichischen Staatsbürgern¹⁴⁴ und zur anderen Hälfte aus Ungarn bestehen. Die Spitze des Generalrates war der Gouverneur, die beiden Direktionen sollten von Direktoren aus ihrem Teil der Monarchie geleitet werden.¹⁴⁵

In diese Verhandlungen mit Ungarn ließ sich die cisleithanische Regierung 1875 mit der Vorstellung ein, alles beim alten zu belassen. Dies erwies sich allerdings als undurchführbar, war doch Ungarn dazu unter gar keinen Umständen bereit. Da auch Cisleithanien die Zustimmung der ungarischen Seite für seine geplante Schutzzollpolitik benötigte, kam es zu einem Kompromiß, der niemanden zufriedenstellte, jedoch den cisleithanischen Vorstellungen wesentlich mehr entsprach als den ungarischen.

Zwar änderte sich das Erscheinungsbild der Bank drastisch. Aus der Oesterreichischen Nationalbank wurde mittels Namensänderung die Oesterreichisch-ungarische Bank, und die Direktorien wurden entsprechend den ungarischen Vorschlägen errichtet. Jedoch hatten diese Direktorien nur wenig Rechte, und für diese gab es auch noch ein aufhebendes Vetorecht des Generalrates. Nur je zwei Generalräte

mußten Staatsbürger des cisleithanischen und des ungarischen Teiles der Monarchie sein, die restlichen acht wählte die Generalversammlung der Aktionäre frei, „wodurch mit Rücksicht auf den österreichischen Aktienbesitz die Mehrheit der Österreicher im Generalrat sichergestellt war“.¹⁴⁶ Das einzige, das Ungarn tatsächlich erreicht hatte, war der direkte Einfluß der ungarischen Gesetzgebung auf die Notenbank, weil jetzt beide Teile das Einvernehmen zu pflegen hatten sowie die offizielle Anerkennung, daß jeder Teil das grundsätzliche Recht hatte, selbständig eine eigene Notenbank zu errichten. Für die Dauer des vergebenen Privilegiums verpflichteten sich beide Teile der Monarchie, davon jedoch keinen Gebrauch zu machen.¹⁴⁷ Da sich besonders die Parlamentsverhandlungen als extrem langwierig erwiesen – beide Regierungen, sowohl die Auerspergs als auch die Tizzas, standen wegen dieser Frage kurz vor der Demission –, kam die Bankeinigung 1876 – Auslauf des Bankprivilegiums – nicht zustande. Auch der danach angepeilte Termin Ende 1877 konnte nicht eingehalten werden. Erst am 1. Juli 1878 trat die Bankeinigung, von nun an als integrierter Teil des Wirtschaftsausgleichs, in Kraft und sollte bis 31. Dezember 1887 gültig sein.¹⁴⁸ Im zweiten Ausgleich war die Notenbankfrage in den Komplex der Ausgleichsangelegenheiten eingereicht worden.

Es sei nochmals besonders betont, daß zwar das Zoll- und Handelsbündnis mit seinen dazugehörenden Fragen – wie z. B. dem autonomen Zolltarif –, die Quote und auch die Notenbankeinigung den Inhalt eines Wirtschaftsausgleichs bildeten, aber es doch drei gänzlich unterschiedliche Fragestellungen waren, die rein rechtlich nicht zusammengehörten und jederzeit zumindest theoretisch bei Einigungen mit unterschiedlicher Terminsetzung wieder hätten auseinandergerissen werden können.

An der Einigung in der Bankfrage von 1878 änderte sich im dritten Wirtschaftsausgleich 1887 so gut wie nichts. Das Privilegium wurde im wesentlichen mit den alten Bestimmungen für weitere zehn Jahre, bis 31. Dezember 1897, verlängert.

Schon fünf Jahre nach Inkrafttreten des dritten Ausgleichs entschlossen sich beide Teile der Monarchie und die Notenbank, eine Währungsreform durchzuführen. Der Gulden österreichischer Währung – wie das Geld offiziell hieß – war eine Silberwährung, d. h. das Papiergeld war – zumindest statutengemäß, wenn auch nicht faktisch – durch einen Silberschatz in der Notenbank gedeckt. Durch die erhöhte Ausbeutung von Silberminen ab den 1870er Jahren – besonders sei hier Mexiko genannt – sank der Silberpreis rapid. Somit war das Silbergeld in ausländischen Staaten mit Goldwährungen immer weniger wert. Und in den meisten europäischen Staaten war das Papiergeld mit Gold gedeckt – besonders wichtig: im Deutschen Reich, dem wichtigsten Handelspartner der Monarchie.¹⁴⁹ Anfänglich bedeutete das Silbergeld einen Handelsvorteil für die Monarchie, weil ihre Produkte in den anderen Staaten billiger, deren Waren aber in der Monarchie teurer wurden. Andererseits stiegen die Devisenschulden, und im Ausland sank die Kreditwürdigkeit. In den 1880er Jahren überwogen die Vorteile des Wertverfalles des Silbers die Nachteile.

Als aber Ende der 1880er, Anfang der 1890er Jahre die Situation kritisch wurde und auch beide Teile der Monarchie glaubten, in der Lage zu sein, die Umstellung von einer Silber- in eine Goldwährung finanzieren zu können, entschied man sich 1892, diese auch in Angriff zu nehmen.¹⁵⁰

Als 1895 die Ausgleichsverhandlungen begannen, stand daher die Monarchie mitten in einer Währungsreform.

c) Die Quote

Besonders die Quote bereitete bei allen Ausgleichsverhandlungen größte Schwierigkeiten.¹⁵¹ Weniger, weil sie eine der ökonomischen Zentralfragen der Ausgleichsverhandlungen war, als vielmehr, weil sie das Prestigeproblem beider Teile der Monarchie schlechthin darstellte.¹⁵² Es wurde nicht gefragt, wieviel einem selbst die Gemeinsamkeit der Monarchie wert sei, sondern wieviel der andere Teil dafür zahlen müsse.

Anders als beim Zoll- und Handelsbündnis und der Notenbankfrage sollten sich nicht beide Regierungen auf einen Kompromiß einigen, sondern es waren offiziell Deputationen beider Parlamente, „welche unter Einflußnahme“¹⁵³ der Regierungen die Einigung erzielen sollten. Jedoch erwiesen sich die Deputationen als unfähig, Einigungen zu erzielen. Immer wieder mußten die Regierungen eingreifen oder sogar die Aufgabe der Deputationen ganz übernehmen. Nur bei den Verhandlungen 1887 kamen beide Deputationen alleine darin überein, daß sie – in Ermangelung einer anderen Übereinkunft – alles beim alten lassen wollten.

Die Diskussion kreiste jedesmal um dieselbe Frage: nach welchem Schlüssel solle die Quote ermittelt werden? Da man sich nie auf eine Berechnungsmethode einigen konnte und die Regierungen 1867 einen Mittelwert der Forderungen beider Quotedeputationen nahmen, ohne ein Verfahren vorzuschlagen, mittels dessen die Quote leicht bestimmbar gewesen wäre, stand die Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Ausgleich zu Ausgleich immer wieder in Diskussion.¹⁵⁴

Zwar versuchte die cisleithanische Deputation gelegentlich, solch einen Schlüssel in Vorschlag zu bringen, jedoch jedesmal auf einer für Ungarn gänzlich unannehmbaren Grundlage, wie z. B. der Bevölkerungsziffer. Auf Basis der Bevölkerung war die Quote zwar einfach zu bestimmen, jedoch wurde so der wirtschaftliche Entwicklungsstand nicht berücksichtigt. Die in der cisleithanischen Agitation des öfteren gestellte Forderung, Ungarn habe bei gleichen Rechten auch die gleichen Kosten zu tragen, also eine Quote von 50 zu 50, zeigt deutlich, wie sehr diese Verhandlungen nicht von gegenseitigem Entgegenkommen, sondern von einem Konkurrenzdenken und der Angst, übervorteilt zu werden, geprägt war.¹⁵⁵ Aber die cisleithanischen Vorschläge einer Quote auf Basis von Bevölkerungsziffern oder der paritätischen Aufteilung des

gemeinsamen Budgets wurden lediglich dazu verwendet, den eigentlichen cisleithanischen Vorschlag für Ungarn annehmbarer zu machen.

Es würde zu weit führen, hier auf die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen im Detail einzugehen. Allgemein kann aber festgehalten werden, bis zum Ausgleich 1887 waren sich beide Teile darin einig, als Grundlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Wohlstand der Bevölkerung beider Teile heranzuziehen. Einig war man sich auch, Leistungsfähigkeit und Wohlstand grundsätzlich mit den direkten und indirekten Steuern zu berechnen, die in beiden Teilen miteinander vergleichbar waren. Und genau hier begann die Diskussion: Welche Steuern waren vergleichbar, und was sagten diese dann aus? Je nachdem, welche Steuern aus den Rechnungen herausgenommen und welche aufgenommen wurden, unterschieden sich die Quotenvorstellungen beider Seiten. So schlug Ungarn 1867 eine Quote von 25 zu 75 % vor, während Cisleithanien 31 zu 69 % forderte. 1877 lauteten diese Vorschläge 29 zu 71 % beziehungsweise 30 zu 70 %. Und 1887 ging Ungarn mit der Forderung in die Verhandlungen, insgesamt 30 % zu tragen, während Cisleithanien 34 % von Ungarn forderte. De facto wurde 1867 der Quotenvorschlag der Regierungen – 70 % der Kosten für Cisleithanien und 30 % für Ungarn – von den Parlamenten angenommen und in den Quotengesetzen von 1878 und 1887 beibehalten.¹⁵⁶

Als im Jahre 1867 die erste Quote festgelegt wurde, war zwar schon vereinbart worden, daß die sogenannte Militärgrenze in den ungarischen Teil der Monarchie eingegliedert werden solle, doch war dies noch ein zukünftiger Plan. Bis dahin stand sie unter der Verwaltung des Kriegsministeriums, d. h. diesem flossen die Einnahmen der Militärgrenze zu. Somit war dieses Gebiet bei der Berechnung des ungarischen Quotenanteiles nicht mit einbezogen worden. Im Falle des Eintrittes der Militärgrenze in das ungarische Staatsgefüge mußte dementsprechend die ungarische Quote abgeändert werden. Das geschah dann 1872. Ungarn sollte vor der Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben auf beide Teile der Monarchie zwei Prozent für das neu erworbene Gebiet alleine zahlen, weil die Einnahmen der Militärgrenze abzüglich des Verwaltungsaufwandes bis dahin ungefähr zwei Prozent der pragmatischen Ausgaben ausmachten; erst die übrigbleibenden 98 % wurden entsprechend der Quote von beiden Teilen getragen. Diese zweiprozentige Vorauszahlung hieß „das Präzipuum“.¹⁵⁷ Im Endeffekt änderte sich dadurch die Quote von 30 auf 31,4 % für Ungarn und entsprechend von 70 auf 68,6 % für Cisleithanien.¹⁵⁸

Aber schon während der zweiten Wirtschaftsausgleichsverhandlungen forderte Ungarn die Aufhebung dieses Präzipuums und zwar aus drei Gründen. Zum ersten aus staatsrechtlicher Sicht: die Militärgrenze sei seit 1872 Teil des Königreiches Ungarn und solle daher nicht unabhängig von diesem behandelt, besonders nicht mit einer separaten Vorauszahlung belegt werden, die sich von den Gesamtausgaben berechnete. Zum zweiten aus verwaltungstechnischer Sicht: die Militärgrenze

gehe in die Verwaltung anderer Komitate über – ein Vorgang, der erst 1882 abgeschlossen war – und werde daher finanztechnisch nicht mehr als separates Gebiet erfaßt. Das Präzipuum mache es notwendig, daß aber auch weiterhin die Einnahmen dieses Gebietes separat geführt würden, damit Ungarn nicht doppelt für sie zahlen müsse: 1. in Form des Präzipuums, 2. aber als Einnahme Ungarns, mittels der die Quote ermittelt wurde. Und zum dritten aus finanziellen Gründen: das Präzipuum ergebe sich daraus, daß vor 1872 die Nettoeinnahmen dieses Gebietes zwei Prozent der gesamten pragmatischen Ausgaben ausgemacht hätten. Das habe sich aber seitdem verschoben, weil die pragmatischen Ausgaben stärker gestiegen seien als die Einnahmen der Militärgrenze. Daher sei das Präzipuum zu hoch gegriffen und müsse reduziert werden, nämlich von zwei auf 0,68 %. Dieser Anteil sollte aber gleich in die ungarische Quote eingerechnet werden, so daß diese dann zusammen 29 % ausmache – so die Forderung 1877.¹⁵⁹

Diese ungarische Forderung lehnte Cisleithanien strikt ab. Das Quotenabkommen wegen der Eingliederung der Militärgrenze sei nicht – wie die Quote an sich – auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, sondern endgültig festgelegt worden. Daher brauche darüber nicht verhandelt werden. Auf Grund dieser gegensätzlichen Meinungen schlugen die Regierungen vor, keine Änderungen an der Quote vorzunehmen – mit Ausnahme des Restitutionsverfahrens.¹⁶⁰

Auch 1887 versuchte Ungarn das Präzipuum mit denselben Argumenten abzuschaffen. Cisleithanien erklärte sich zwar dazu bereit, aber nur wenn Ungarn dafür eine Gesamtquote von 32,5 % akzeptierte, also einer Quotenerhöhung von 1,1 % zustimmen würde. Das wiederum lehnte Ungarn ab. So blieb auch im dritten Ausgleich alles beim alten.¹⁶¹

Erwähnt seien noch die Zölle, die vor Zahlung des Präzipuums und Aufteilung entsprechend der Quote von den pragmatischen Ausgaben abgezogen wurden. Auch dieser Punkt bildete den Anlaß zu heftigen Agitationen im cisleithanischen Teil der Monarchie, die allerdings erst im 20. Jahrhundert in die Quotenvorschläge der cisleithanischen Deputation Eingang fanden. Über 80 % des Außenhandels lief nämlich über cisleithanische Grenzen. Dies kann niemanden verwundern, denn die Nachbarn Cisleithaniens waren das Deutsche Reich, die Schweiz, Italien und das Russische Reich, während Ungarn an Rumänien, Serbien, Montenegro und – über Bosnien-Herzegowina – das Osmanische Reich grenzte. Auch hatte Cisleithaniens Hafen Triest einen bedeutend größeren Umsatz als der ungarische Hafen Fiume. Nun wurde von einigen cisleithanischen Interessensgruppen gefordert, die Zolleinnahmen beiden Teilen der Monarchie nicht entsprechend der Quote, sondern entsprechend der Zolleinnahmen zugute kommen zu lassen. Ungarns Import besonders aus dem Deutschen Reich, aber letztendlich aus ganz Westeuropa lief über Cisleithanien. Alle diese Güter wurden an der cisleithanischen Grenze verzollt.

Daher wäre Ungarn nur wegen seiner geographischen Lage ein schwerer Nachteil aus der Zollgemeinschaft erwachsen, wenn die Zölle die Quote beider Teile nicht entsprechend ihrem Quotenanteil, sondern entsprechend den Zolleinnahmen jedes Teiles reduziert hätten. Diese Forderungen wurden daher auch von Cisleithanien nie ernsthaft erhoben.¹⁶²

Somit sah die Quotenregelung folgendermaßen aus:

- als erstes wurden von den pragmatischen Ausgaben die Zolleinnahmen abgezogen,
- dann zahlte Ungarn zwei Prozent der noch offenen Kosten als Präzipuum für die ehemalige Militärgrenze und
- schließlich wurde der Rest entsprechend der Quote von beiden Teilen der Monarchie beglichen – 70 % von Cisleithanien und 30 % von Ungarn.

Diese komplizierten und vielschichtigen Ausgleichsverhandlungen konnten immer nur einen Kompromiß der unterschiedlichen Forderungen darstellen. Somit ist es leicht verständlich, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen letztlich auch beide Seiten nie gänzlich zufriedenstellen konnte. Einer Agitation sowohl gegen den wirtschaftlichen als auch den staatsrechtlichen Ausgleich war daher Tür und Tor geöffnet. Die Einsicht jedoch, daß die Wirtschaftsgemeinschaft letztlich beiden Teilen nützlich sei, überwog bei weitem die „sauren Äpfel“ – wie der cisleithanische Abgeordnete Karl Giskra sich 1878 ausdrückte –, in die man zu beißen hatte.¹⁶³

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Den Weg, welchen ich bisher gegangen bin, werde ich fortsetzen und keine Macht wird mich ablenken, keine reelle, umso weniger eine Scheinmacht. Vor Allem ist meine Devise: Pflichtgefühl, Ausdauer und Treue meine Grundsätze! Dieselben Grundsätze müssen auch dem Land voranleuchten. Sie sehen mich heute hier erhobenen Hauptes und dankbaren Herzens. So werden Sie mich immer sehen. In meiner heutigen leitenden Stellung, meine Herren, gibt es keine Wahl. Man muß führen oder diese Stellung gar nicht einnehmen, aber natürlich so führen, daß die Mehrzahl der Männer des guten Willens nicht nur dem Führenden folgen kann, sondern auch soll.¹⁶⁴

I. Die Regierungsverhandlungen Oktober 1895–März 1897

1. Ausgleichsziele beider Regierungen¹⁶⁵

Anders als zunächst erwartet, gelang es der ungarischen Regierung Bánffy schnell, die Mehrheit der Liberalen Partei im Abgeordnetenhaus auszubauen und damit die durch die liberalen Kirchengesetze ausgelöste kritische politische Situation zu stabilisieren. So wurde dem an sich als Übergangsmministerpräsidenten gedachten Bánffy (1843–1911) die große Aufgabe zugedacht, den wirtschaftlichen Ausgleich mit Cisleithanien zustande zu bringen. Seit seiner Zeit als Obergespan des Komitates Solnok-Doboka ging ihm der Ruf eines sehr autoritären Führungsstiles voraus, der ihm die Bezeichnung „Pascha von Doboka“ eingebracht hatte. Diesem Ruf wurde Bánffy auch als Präsident des Repräsentantenhauses gerecht. Aus diesem Amt wurde er zum ungarischen Ministerpräsidenten berufen.¹⁶⁶ Ungarischer Finanzminister wurde László (Ladislau) von Lukács (1850–1932). Nach seiner Tätigkeit als Professor an der Rechtsakademie in Győr (Raab) und der Leitung des Erzbergwerkes der Familie wurde Lukács 1878 ins Repräsentantenhaus gewählt und schlug hier eine Beamtenlaufbahn ein, in der er es bis 1893 zum Staatssekretär brachte, bevor er 1895 von Bánffy zum Finanzminister ausgewählt wurde.¹⁶⁷

Auch in Cisleithanien wurde es notwendig, 1895 eine Übergangsregierung ins Amt zu rufen, die Regierung Kielmansegg, um das Budget für das Jahr 1895 parlamentarisch zu erledigen. Damit war die Aufgabe dieser Regierung erfüllt, und Franz Joseph ernannte Kasimir Graf Badeni (1846–1909) zum neuen Ministerpräsidenten. Badeni sollte viele anstehende Aufgaben lösen: neben den vielen innenpolitischen Fragen, wie z. B. einer Wahlrechtsreform, waren dies die Durchsetzung der militärischen Forderungen, besonders die Erhöhung des Rekrutenkontingents und die Aushandlung und parlamentarische Erledigung des Wirtschaftsausgleichs mit Ungarn. Badeni¹⁶⁸ entstammte einer reichen, aber jungen gräflichen Familie. 1866, im Alter von 20 Jahren, begann er seine Beamtenkarriere in der Landesverwaltung Galiziens. Nach einer mehrjährigen Unterbrechung, in der er sich der Verwaltung seiner Güter widmete, wurde Badeni 1888 zum Statthalter Galiziens berufen, wo er sich um einen Ausgleich zwischen Polen und Ruthenen bemühte. Diese Tätigkeit veranlaßte Franz Joseph, in Badeni den Mann zu erblicken, der die vielen schwierigen Aufgaben bewältigen könnte, vor denen Cisleithanien stand. Mit Leon Ritter von Biliński (1846–1923) hatte sich Badeni einen sehr fähigen Finanz- und Wirtschaftsfachmann als Finanzminister gesichert. Biliński¹⁶⁹ begann seine Karriere an der Universität Lemberg (L'viv) 1867–1874 als Privatdozent; er wurde dort 1874 ordentlicher Professor. 1883 wurde Biliński zum Landtags- und Reichsratsabgeordneten gewählt und wechselte damit von einer wissenschaftlichen in eine politische Karriere. 1892 bis zu seiner Ernennung zum Finanzminister war Biliński dann Generaldirektor der österreichischen Staatsbahnen.

Beide Regierungen traten mit klaren Zielvorstellungen in die Ausgleichsverhandlungen. Diese Ziele waren zum Teil durch Neuregelungen in den Branntweinsteuergesetzen in der ersten Hälfte der 1890er Jahre bestimmt. Während sich aber die ungarischen Wünsche nur auf Ergebnisse im engeren Bereich der gemeinsamen Wirtschaftsfragen erstreckten, verfolgte die Regierung Badeni großangelegte, auch außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsausgleichs gelegene Ziele. Sie hatte besonders sehr genaue Vorstellungen, wie erhoffte Änderungen erreicht werden sollten, und sie fällt daher schon zu Beginn zentrale Entscheidungen, welche die Verhandlungen mindestens bis zum Thun-Széllschen Ausgleich 1899 bestimmen sollten. Anders als die ungarische Regierung forderte das k. k. Ministerium niemals z. B. die Handels- und Gewerbekammern Cisleithaniens auf, ihre Wünsche und Interessen zu formulieren. Ungestört von äußeren Einflüssen wollten Badeni und sein Finanzminister Biliński den Wirtschaftsausgleich mit Ungarn aushandeln.

a) Der frühe Ausgleich

Der ungarische Ministerrat beschäftigte sich am 26. August 1895 zum ersten Mal mit den bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen – also ungefähr einen Monat vor der Ernennung Badenis zum cisleithanischen Ministerpräsidenten. Hier wurde der Vorschlag gemacht, die Verhandlungen nicht erst mit Ablauf des alten Zoll- und Handelsbündnisses – also Ende 1897 – gänzlich erledigt zu haben, sondern schon ein Jahr vorher, um die ansonsten notwendige Kündigung des alten Ausgleichs zu verhindern.¹⁷⁰

Diese Idee griff die cisleithanische Regierung Badeni auf, und sie wurde möglicherweise das zentrale – und von der Forschung bisher kaum berücksichtigte – Ausgleichsziel Badenis in der ersten Verhandlungsphase. Waren für die Regierung Bánffy hauptsächlich innenpolitische Gründe für die Verhinderung der Kündigung maßgebend, war es bei Badeni vielmehr die nicht unbegründete Vermutung, daß das Ansehen der Doppelmonarchie auch im Ausland durch langwierige und schwierige Verhandlungen Schaden erleiden könne, weil die Uneinigkeit und Disharmonie zwischen beiden Teilen vor Augen geführt werden würde und außerdem Österreich-Ungarn als verlässlicher Handelspartner diskreditiert werden könne.¹⁷¹

Badeni wollte um jeden Preis die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses verhindern, selbst als es sich als unmöglich herausstellte, den Ausgleich 1896 zu erledigen. Er überlegte, wie man diese Kündigung umgehen könne, ohne dadurch den alten Ausgleich um zehn Jahre zu verlängern. Daran hielt er auch dann noch fest, als diesbezüglich mit der ungarischen Regierung keine Einigung zustande kam und obwohl Finanzminister Biliński dem Reichsrat sogar zugesagt hatte, mit der Kündigung der ungarischen Regierung zuvorzukommen, falls diese wirklich notwendig werden sollte. In der cisleithanischen Ministerratssitzung vom 29. August 1896 meinte Badeni:

Der Ministerpräsident kommt nunmehr auf den Umstand zu sprechen, dass das bestehende Zoll- und Handelsbündnis am 31. Dezember 1896 gekündigt werden müsse, widrigenfalls dasselbe stillschweigend eine Verlängerung auf weitere 10 Jahre erfahre. Der Ministerpräsident vertritt hiebei den Standpunkt, dass die österreichische Regierung unter allen Umständen eine Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses zu vermeiden hätte, weil hiedurch nur das Ansehen des Gesamtstaates leiden würde. Er empfehle deshalb als Auskunftsmitel die Beschliessung eines eigenen Gesetzes, nach welchem das Zoll- und Handelsbündnis auf ein Jahr verlängert werden sollte.¹⁷²

Anders als Badeni wollte die ungarische Regierung allerdings die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses nicht um jeden Preis verhindern. Überlegungen, wie

die Kündigung ohne automatische Verlängerung trotz Nichteinhaltung des Termins Ende 1896 umgangen werden könne, wurden ungarischerseits nie angestellt, so daß das Bündnis von Ungarn am 29. November schließlich doch gekündigt wurde. Badeni bemerkte dazu:

Wenn man schon ein Bedenken [gegen die Nichtkündigung des Zoll- und Handelsbündnisses, A.S.-K.] geltend machen wollte, könnte es nur etwa in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses liegen, mit welchem die Regierung zur Kündigung aufgefordert wurde. Aber der Ministerpräsident stehe auf dem Standpunkt, dass ein solcher Beschluss überhaupt für die Regierung nicht bindend sein könne. Er betrachte die ganze Frage als Formsache. Beide Regierungen haben gleichmäßig die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass nicht in Folge der Nichtkündigung das Zoll- und Handelsbündnis auf weitere zehn Jahre unverändert in Geltung bleibt, und der Ministerpräsident könne nur einen Vortheil darin erblicken, dass durch das Vorgehen der ungarischen Regierung uns die Kündigung erspart geblieben ist.¹⁷³

b) Verzehrungssteuern und Quotenfrage

Bedeutung der Quote

Wie schon gesagt wurde, stellte die Festlegung der Quote einen der drei Hauptbereiche eines Wirtschaftsausgleichs dar. Bei dem Verhandlungsverfahren gab es zwischen der Quote und den anderen Ausgleichsfragen einen zentralen Unterschied: Während beim Zoll- und Handelsbündnis und der Regelung der Notenbankfrage die Regierungen den Kompromißentwurf aushandelten, der den Parlamenten zur Annahme vorgelegt wurde, waren es bei der Quote 15-köpfige Deputationen beider Parlamente selbst.

Besonders das Quotenabkommen gestaltete sich äußerst schwierig. Zum einen war keine Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Quote im staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 bestimmt worden; darauf hätten sich eigentlich die Deputationen einigen müssen, doch dies erwies sich als unmöglich; so blieb die Berechnungsgrundlage offen und bildete von Ausgleich zu Ausgleich erneut Diskussionsstoff. Ohne diese Grundlage waren die Deputationen schon bei den ersten wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen nicht in der Lage, eine Quote zu ermitteln. Daher einigten sich die Regierungen¹⁷⁴ 1867 auf ein Quotenverhältnis zwischen beiden Vorstellungen, aber eben ohne Berechnungsgrundlage: 30 % der gemeinsamen Ausgaben sollte Ungarn und 70 % Cisleithanien tragen. Dieser Vorschlag wurde von beiden Parlamenten auch angenommen. Wegen der Eingliederung der Militärgrenze

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

in den Verband der ungarischen Länder verschob sich das Quotenverhältnis durch das Präzipuum faktisch auf 31,4 % für Ungarn und 68,6 % für Cisleithanien.

Dies Quotenverhältnis wurde in den Wirtschaftsausgleichen 1878 und 1887 beibehalten.

In beiden Teilen der Monarchie empfand man aber den eigenen Quotenanteil als zu hoch bemessen. Durch den wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns und die Stagnation in Cisleithanien sah man sich hier jedoch so schwer finanziell benachteiligt, daß eine ungarische Quotenerhöhung von allen Teilen der Bevölkerung gefordert wurde. Man vermutete sogar, daß die Quote für die schlechte cisleithanische Wirtschaftssituation mitverantwortlich sei.

Es sei hier nochmals hervorgehoben, daß die Quote offiziell Verhandlungen von Parlamentsdeputationen entspringen sollte, während für das Zoll- und Handelsbündnis und die Bankfrage die beiden Regierungen zuständig waren.

Das Junktim von 1867

Wie schon erwähnt, konnten sich nicht einmal 1867 die Parlamentsdeputationen auf einen Kompromiß einigen. Der von den Regierungen ausgehandelte Quotenvorschlag fand zwar letztendlich auch in Cisleithanien Billigung und wurde anfangs nicht als Übervorteilung empfunden. Eine zentrale Forderung der Reichsratsländer war es jedoch gewesen, daß mit der Quote für die laufenden gemeinsamen Ausgaben auch die Tilgung für die bis zum Ausgleich angefallenen Schulden mitinbegriffen sei, also daß Ungarn hier auch zu 30 % mitzahlen solle. Dies war aber von Ungarn abgelehnt worden, und die Einigung sah nur eine Belastung Ungarns von ca. 25 % vor. Die Schuldfrage gehörte rechtlich nicht zur Quotenfrage – aufgrund des ungarischen GA. XII/1867 §§ 53-55 –; beide wurden aber von Cisleithanien immer zusammen betrachtet.

Um die schlechte Einigung in der Staatsschuldenfrage auszugleichen, bediente sich der Reichsrat eines Kunstgriffes. In der Verzehrungssteuerregelung profitierte Cisleithanien auf Kosten Ungarns durch das Einhebungsverfahren.¹⁷⁵ Der Kunstgriff des Reichsrates bestand nun darin, daß der Quotenregelung nur deshalb zugestimmt wurde, weil die Verzehrungssteuer in dieser für Cisleithanien äußerst günstigen Weise eingehoben wurde. Damit hatte der Reichsrat zwischen der Quotenfrage und den Verzehrungssteuern, die rechtlich unterschiedlicher Natur waren, ein Junktim geschaffen, das nur mit Zustimmung des Reichsrates aufgelöst werden konnte. Die Bedingung für die Aufhebung des Junktims, d. h. für eine Neuregelung des Verzehrungssteuer-Einhebungsverfahrens, war die Erhöhung des ungarischen Quotenanteiles; und da Ungarn dazu nicht bereit war, blieb in den folgenden Ausgleichen von 1878 und 1887 das Junktim von 1867 bestehen.

Die Aufhebung des Junktims von 1867 wurde alleine dadurch immens erschwert, weil die Einigung bei den Verzehrungssteuern durch die Regierungen, bei der Quote aber durch Deputationen ausgehandelt wurde; so konnte nach den strikten Bestimmungen der staatsrechtlichen Ausgleichsgesetze von 1867 das eine kaum als Kompensation für das andere dienen, da sie aus unterschiedlichen Verhandlungen hervorgingen. Es bedurfte schon der Zusammenarbeit der Regierungen und Deputationen sowie auch der Parlamente selbst, um dieses Junktim auf friedlichem Wege aufzuheben. Und solange Cisleithanien in der Verzehrungssteuerfrage alles beim alten ließ, konnte es entscheiden, die Verbindung beizubehalten oder aufzuheben.

Änderungen in den Branntweinsteuergesetzen 1894

Allerdings hatte Ungarn diesem vom cisleithanischen Reichsrat aufgestellten Junktim nicht zugestimmt. Folglich versuchte es von Ausgleich zu Ausgleich, eine Neuregelung des Einhebungsverfahrens der Verzehrungssteuern zu erreichen, ohne einer Quotenerhöhung zuzustimmen. Einer ihrer Vorschläge, die Verzehrungssteuern dem Teil der Monarchie zukommen zu lassen, in dem die Güter konsumiert und nicht produziert wurden, war es, eine Zwischenverkehrsstatistik in beiden Teilen einzuführen, um anhand dieser zu ermitteln, welcher Teil wieviel der Verzehrungssteuergüter in den anderen Teil exportiert hatte. Mittels dieser Statistik sollte der Verlust, bzw. Gewinn beider Finanzverwaltungen durch das momentane Einhebungsverfahren ermittelt werden. Der Teil, der mehr exportierte als importierte, hätte dem anderen dann jährlich seine Mehreinnahmen zu überweisen. Aber dieser ungarische Vorschlag stieß wegen des Junktims auf strikte Ablehnung in Cisleithanien.

Die Fundamentalopposition Cisleithaniens gegen das Überweisungsverfahren wurde aber 1894 aufgeweicht. Um einer Überproduktion von Branntwein zu begegnen, schuf man in der Monarchie – nach deutschem Vorbild – im Jahr 1888 durch das cisleithanische Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95/1888 bzw. den ungarischen GA. XXIV/1888 drei Klassen von Branntweinbesteuerung: zum einen gab es den normal mit 45 Gulden je Hektoliter Alkohol versteuerten Branntwein, zweitens Alkohol für Heilzwecke u. ä., der steuerfrei war; und drittens wurde der sogenannte Kontingentsbranntwein durch dies Gesetz neu geschaffen, der zum ermäßigten Satz von 35 Gulden je Hektoliter versteuert wurde. Sein Name „Kontingentsbranntwein“ beruhte darauf, weil er kontingentiert war, d. h. es durfte in einer Betriebsperiode nur eine bestimmte Menge Alkohol ermäßigt versteuert werden und auch diese Menge war streng nach den drei Verwaltungsbereichen der Monarchie – Cisleithanien, Ungarn und Bosnien-Herzegovina – getrennt. Die Aufteilung der Kontingente erfolgte nicht nach der Produktion, sondern dem Konsum, wobei Bosnien-Herzegovina deswegen unter dem Verbrauch bewertet wurde, weil es dort überhaupt nur eine Brennerei gab und von

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

dieser das zugewiesene Kontingent auch nie ausgeschöpft wurde. Demnach hätten in Österreich-Ungarn jährlich bis zu 1.878.000 hl erzeugt werden dürfen, davon 997.458 hl in Cisleithanien, 872.542 hl in Ungarn und 8.000 hl in Bosnien-Herzegowina.¹⁷⁶

Sehr bald aber führte dieses System zu Schwierigkeiten. Da zumindest Cisleithanien und Ungarn den Kontingentsbranntwein unter sich entsprechend dem Konsum und nicht der Produktion aufgeteilt hatten, bedeutete dies eine Förderung der ungarischen Brennereien, weil hier ein größerer Prozentanteil in bezug auf die Gesamtproduktion verbilligt hergestellt werden konnte.

Zusätzlich häuften sich ab 1893 Klagen cisleithanischer – besonders galizischer – Brennereibesitzer, Ungarn habe ihnen das Einführen von Branntwein verboten. Außerdem wurden ungarische Branntweinverkäufer vom Staat angewiesen, nur den Branntwein eines speziellen ungarischen Herstellers zu beziehen, und es tauchte in Cisleithanien – hier besonders in den Alpenländern – ungarischer Branntwein auf, der ein bis zwei Gulden unter dem Durchschnittspreis der einheimischen Hersteller lag.¹⁷⁷ Darauf stellte sich dem k. k. Finanzministerium die Frage, wie auf diese ungarische Subventionspolitik zu reagieren sei, besonders da Ungarn die cisleithanischen Beschwerden reaktionslos hinnahm:

Sollte das k.u. Finanzministerium keine Abhilfe schaffen oder eine gewöhnlich ausweichende Antwort ertheilen, so wird nichts übrig bleiben, als Repressalien zu üben. Ein sehr gutes Objekt dürfte diesfalls das ungarische Mehl bieten. Eventuell wäre auch an die Einführung einer Kleinverschleißabgabe für Zucker und Branntwein zu denken.¹⁷⁸

Trotzdem ergriff das cisleithanische Ministerium zunächst keine Gegenmaßnahmen, sondern begnügte sich damit, sich immer wieder beim ungarischen Finanzministerium über die Benachteiligung seiner Handelstreibenden zu beschweren. Diese Beschwerden machten auf Ungarn so wenig Eindruck, daß sie nicht einmal beantwortet wurden.¹⁷⁹

Als jedoch das königlich ungarische Statistische Landesbureau Anfang 1894 die Handelszahlen für das Jahr 1892 bekanntgab, schreckte das k. k. Finanzministerium auf¹⁸⁰ und begann sofort auf Verhandlungen mit Ungarn wegen des Branntweinhandels zu drängen. Die Statistik wies nämlich einen ungarischen Exportüberschuß bei Branntwein von Ungarn nach Cisleithanien von rund 48.000 hl Alkohol auf, gegenüber einem Überschuß von 26.000 Hektolitern im Jahr 1891 und einem Handelspassivum zuvor.¹⁸¹

Weil man aber der ungarischen Statistik nicht traute, wurde das Rechnungs-Departement 2 in Wien beauftragt, diese Zahlen zu überprüfen. Der am 15. Jänner 1894 fertiggestellte Bericht lautete schon weitaus weniger dramatisch, weil nach

den Angaben des ungarischen Finanzministeriums nur ein Überschuß von 8.516 hl von Ungarn erzielt worden war:

Wiewohl diese Ausweise [des königlich ungarischen Statistischen Landesbureaus, A.S.-K.] erfahrungsgemäß keinen Anspruch auf Verlässlichkeit erheben können, so dürfte daraus dennoch folgern, daß die Mehrausfuhr aus Ungarn nach Oesterreich nicht so bedeutend ist, wie sie aus der unter Zugrundelegung der ungarischen Warenverkehrsstatistik aufgestellten Berechnung sich ergibt (47772 hl). [...] Bezüglich dieser Differenz [Überschuß von 47.772 hl nach Angaben des Statistischen Landesbureaus gegen 8.516 nach denen des ungarischen Finanzministeriums, A.S.-K.] hat sich das gefertigte Rechnungs-Departement an das kgl. ung. Statistische Landesbureau um Aufklärung gewendet.¹⁸²

Die Antwort des ungarischen Statistischen Landesbureaus auf diese Anfrage machte einen Nachtrag im Bericht des Rechnungsdepartements 2 notwendig, der am 25. Februar angehängt wurde:

Nachtrag: Laut der unterm 31. Jänner 1894, Z. 116 eingelangten Mittheilung des kgl. ung. statistischen Bureau ist diese Differenz auf den Umstand zurückzuführen, daß ein Theil der in den statistischen Publikationen als Ausfuhr nach Oesterreich nachgewiesenen Menge, thatsächlich über Oesterreich in das Ausland ausgetreten ist.¹⁸³

Die Situation war also nicht so kritisch, wie das k. k. Finanzministerium anfangs befürchtet hatte, doch waren die Verhandlungen mit Ungarn bezüglich der Branntweinfrage Ende Februar schon so weit fortgeschritten, daß sie nicht mehr revidiert werden konnten. Nachdem beide Finanzminister über diese Frage beraten hatten, kam es am 31. Jänner 1894 zu den ersten Verhandlungen der zuständige Referenten Edmund Bernatzky – für Cisleithanien – und Alfred Toepke – Ungarn –, die auch schon einen ersten Gesetzestext ausarbeiteten. Dieser wurde dann in einem zweiten Treffen am 19. Februar 1894 soweit fertiggestellt, daß ein Notenwechsel beider Finanzminister den Gesetzentwürfen den letzten Schliff geben konnte. Am 18. Juni 1894 sanktionierte Franz Joseph dies Gesetz für Cisleithanien und für Ungarn.

Schon im ersten Treffen der Finanzminister Ernst von Plener und Wekerle¹⁸⁴ Anfang Jänner machte Wekerle den Vorschlag, das Problem dadurch zu beheben, beiden Teilen durch die Einführung des Überweisungsverfahrens einfach den Steueranteil nach ihrem Konsum und nicht – wie bisher – nach der Produktion zukommen zu lassen.¹⁸⁵ Dies war dann die Grundlage der weiteren Verhandlungen, die von Anfang

an das Überweisungsverfahren für Branntwein vorsahen. So lautete der erste Artikel des cisleithanischen Gesetzes:

Hinsichtlich der Alkoholmenge in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche außer dem Abgabenbände, d. i. außer dem Bände der staatlichen Branntweinabgabe oder des dieselben umfassenden Zolles im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörenden Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, daß für die Alkoholmengen solcher Art, welche vom 1. September 1894 angefangen in je einer Betriebsperiode d. i. in der Zeit vom 1. September bis zum letzten August des nächstfolgenden Jahres aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergehen, die Branntweinabgabe von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende zu vergüten ist.¹⁸⁶

Jenes Gebiet der Monarchie, das mehr Steuern auf Grund der Produktion von Branntwein eingenommen als es Branntwein verbraucht hatte, sollte diese Mehreinnahmen also den anderen Gebieten vergüten. Mit dem cisleithanischen Gesetz vom 18. Juni 1894, RGBl. Nr. 121/1894, und dem ungarischen GA. XV/1894 trat dann das Überweisungsverfahren für Branntwein in Kraft.

Cisleithanien versprach sich zwei Vorteile von dem Gesetz: Zum einen natürlich Mehreinnahmen für die zukünftig erwartete Mehreinfuhr von Branntwein aus Ungarn und zum zweiten, daß dadurch das Interesse Ungarns gesunken sei, sowohl die Einfuhr von Branntwein aus Cisleithanien zu unterbinden, als auch die Ausfuhr großzügig zu unterstützen.¹⁸⁷

Weil aber Ungarn diese Förderung des ungarischen Branntweinexportes einstellte, war es nun wieder Cisleithanien, das mehr Branntwein in Ungarn verkaufte. Somit erfüllte sich einer der Wünsche des k. k. Ministeriums nicht, durch die Einführung des Überweisungsverfahrens an Mehreinnahmen zu kommen.

Noch etwas hatte das cisleithanische Ministerium Windischgrätz und mit ihm sein Finanzminister Plener übersehen. Durch das Überweisungsverfahren für Branntwein hatte Cisleithanien seine „Waffen“ gegen die Ausweitung des Überweisungsverfahrens auf die anderen Verzehrungssteuergüter – Bier, Zucker und Petroleum – aus der Hand gegeben. Die Forderung des Abgeordneten Max Menger vom 25. Mai 1894, daß das Überweisungsverfahren bei Branntwein kein Präjudiz für die anderen Verzehrungssteuergüter sein solle,¹⁸⁸ war völlig bedeutungslos, denn es war eben dieses Präjudiz.

c) Die Entstehung des Junktims von 1895

Ungarische Verhandlungsziele

Schon frühzeitig machte sich die ungarische Regierung über die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen Gedanken. Zum ersten Mal wurde das Zoll- und Handelsbündnis in der ungarischen Ministerratsitzung am 26. August 1895 von Finanzminister Lukács zur Sprache gebracht, weil „der Ministerrath in dieser hochwichtigen Frage Stellung zu nehmen haben wird“, wie es in diesem Protokoll heißt.¹⁸⁹

Über die eigentlichen Ausgleichsziele sowie die Frage, warum das bestehende Zoll- und Handelsbündnis nicht aufrecht erhalten bleiben könne, sagt das Protokoll nichts. Es wurde lediglich festgehalten:

Zu diesem Zwecke werden die Herrn Finanz- Handels- und Ackerbauminister aufgefordert, wegen Beginn der Verhandlungen Verfügungen unverzüglich [...] zu treffen und bezüglich der Modifikationen des Zoll- und Handelsbündnisses ihre Anträge seinerzeit dem Ministerrathe vorzulegen.¹⁹⁰

Einige Monate vor dieser Ministerratsitzung fand zwischen 15. und 22. Juni 1895 eine Konferenz der beiderseitigen Finanzreferenten statt, in der auch die Frage der zukünftigen Statuten der gemeinsamen Notenbank sowie die Neuregelung der 80-Millionenschuld zur Sprache kam. Die Vorstellungen der cisleithanischen und ungarischen Referenten waren so unterschiedlich, daß am Ende der Konferenz nur festgehalten werden konnte:

Die österreichischen Vertreter bedauern, nach eingehendem Studium des Vorschlages [des ungarischen Statutenentwurfes, A.S.-K.] erklären zu müssen, dass sie von einer Organisation, wie sie hier proponirt erscheint, eine gedeihliche Lösung der heiklen und hochwichtigen Aufgaben, wie sie der gemeinschaftlichen Zettelbank der Monarchie, sei es vor, sei es nach Aufnahme der Barzahlung obliegen, nicht erwarten können.

Die Auffassung, die aus der Proposition spricht, erscheint ihrer eigenen derart diametral entgegengesetzt, dass auch eine Amendirung der formulirten Propositionen nicht zum Ziele führen könnte.

Der Unterschied liege eben im ganzen Principe der Organisation. Woferne daher die geehrten Herren [ungarischen Referenten, A.S.-K.] von ihrem Vorschlage nicht abzusehen fänden, würde nur erübrigen, dieselben der höheren Entscheidung Ihrer Excellenzen der beiden Herrn Minister, beziehungsweise der beiden Regierungen zu unterbreiten.¹⁹¹

Die ungarischen Vorstellungen von der Umgestaltung der Bankstatuten, die cisleithanischerseits so scharf abgelehnt wurden, strebten zwei zentrale Änderungen an. Zum einen forderten sie die gänzliche Parität in den Zentralstellen der Bank, d. h. diese sollten sich aus gleich vielen Mitgliedern beider Teile der Monarchie zusammensetzen.¹⁹² Die zweite Neuerung bezog sich auf die Direktionen in Wien und Budapest. 1878 wurden neben den Zentralstellen mit den Direktionen spezielle Unterzentralen separat für beide Teile der Monarchie geschaffen. Ihre Kompetenzen waren aber gering und unterlagen dem Vetorecht des Generalrates. Ungarn strebte nun eine deutliche Kompetenzerweiterung an, zugleich mit der Aufhebung des Vetorechtes der Zentrale.¹⁹³ Im Bereich der Notenbankstatuten lag eine der alten wesentlichen Forderungen des ungarischen Ministeriums und der ungarischen Öffentlichkeit allgemein.

Die Erweiterung des Überweisungsverfahrens von Branntwein auf die anderen Verzehrungssteuergüter Bier, Zucker und Petroleum war die zweite Zentralforderung der ungarischen Regierung. Die Einführung des Überweisungsverfahrens bei Branntwein 1894 hatte sie nur als ersten Schritt für die Übertragung dieses Verfahrens auf die anderen Verzehrungssteuergüter angesehen. Eine kategorische Ablehnung war durch die Anerkennung dieses Prinzipes bei Branntwein für Cisleithanien unmöglich geworden. Nun verlangte die ungarische Regierung die konsequente Fortsetzung des 1894 eingeschlagenen Weges.

Cisleithanische Reaktion: das Junktim von 1895

Der cisleithanischen Regierung Badeni war bewußt, daß sie auf verlorenem Posten stand, wollte sie die Ausweitung des Überweisungsverfahrens auf die anderen Verzehrungssteuergüter verhindern. Zu stark war hier der von Ungarn ausgeübte Druck. Außerdem verlangte Ungarn dieses Überweisungsverfahren bedingungslos, d. h. es konnte nicht als Kompensationsobjekt für andere cisleithanische Wünsche dienen. Durch die Einführung des Überweisungsverfahrens bei der Branntweinsteuer war einer kategorischen Ablehnung der Argumentationsboden entzogen worden.

Nun bestand allerdings in Cisleithanien – und hier besonders für die Öffentlichkeit – das Junktim von 1867 zwischen der Verzehrungssteuerfrage und der Quote. Die Einführung des Überweisungsverfahrens war daher in Cisleithanien gleichbedeutend mit einer Quotenerhöhung, und das in einer Zeit, wo nahezu die gesamte Agitation wegen des wirtschaftlichen Aufschwunges in Ungarn sogar eine Reduktion der Quote – nicht nur ihre Beibehaltung – forderte. Dies Junktim aber mußte aufgehoben werden, mit oder ohne Erhöhung des ungarischen Quotenanteiles.

Somit stand die cisleithanische Regierung vor der Frage, wie sie die ungarische Zustimmung für eine Erhöhung des ungarischen Quotenanteiles – im wahrsten Sinne des Wortes – erkaufen konnte. Daß dies weder einfach noch „billig“ werden

würde, war dem Ministerium Badeni durchaus bewußt. Es ging nämlich darum, Ungarn zu etwas zu bewegen, das es bisher immer abgelehnt hatte.

Heute läßt sich nicht mehr rekonstruieren, wer die Idee hatte, die ungarische Quotenerhöhung mittels der ungarischerseits geforderten Bankparität zu erhalten. Gewiß ist nur, daß schon zu Beginn der Ausgleichsverhandlungen Badeni und sein Finanzminister Biliński der ungarischen Regierung diesen Vorschlag machten. Demnach wollte Cisleithanien Ungarn das Überweisungsverfahren in den Verzehrungssteuergütern und die Bankparität gegen eine „namhafte“ Erhöhung des ungarischen Quotenanteiles zugestehen.¹⁹⁴

Dies Zugeständnis der Bankparität bedeutete allerdings keineswegs, daß Cisleithanien auf seine eigenen Ziele in der Bankpolitik verzichten wollte. Da sich diese parallel zu den ungarischen Wünschen verwirklichen ließen und Ungarn den cisleithanischen Neuerungswünschen prinzipiell nicht ablehnend gegenüberstand, sondern nur andere Schwerpunkte setzte, hoffte Biliński auch, seine Ziele bei den Bankstatuten verwirklichen zu können. Zwei Punkte standen im Zentrum der cisleithanischen Interessen: Zum einen ein wesentlich erhöhter Einfluß beider Regierungen auf die Bankpolitik¹⁹⁵ und zum zweiten eine drastische Anhebung der staatlichen Partizipation an den Dividenden der Bank.¹⁹⁶

Zurück zur Quotenfrage: Der Versuch, die Quotenerhöhung durch Zugeständnisse in anderen Ausgleichsfragen zu erhalten, war gefährlich, denn sollte Badeni scheitern, hätte er zwei Trümpfe ohne Gegenleistung aus der Hand gegeben. Gefährlich war dies allein durch die Tatsache, daß die Quotenregelung nicht aus Regierungsverhandlungen hervorging, sondern ein Übereinkommen der Deputationen darstellte, während die anderen Ausgleichsbereiche von beiden Regierungen ausgehandelt wurden. Zwar konnten die Regierungen auf die Deputation ihrer Seite einwirken, aber ob dies ungarischerseits im Sinne des von Badeni vorgeschlagenen Kompromisses geschehen werde, konnte nicht als sicher gelten. Dazu bedurfte es wiederum der unbedingten Loyalität der Regierung Bánffy. Außerdem konnten die Quotendeputationen auch die Empfehlungen der Regierungen verwerfen, wie es 1877 die cisleithanische Deputation gemacht hatte.

Um nun dieser Unsicherheit des „Gebens und nicht Bekommens“ zu entgehen, betonten Badeni und Biliński gegenüber ihren ungarischen Kollegen immer wieder, daß sie alle Ausgleichsfragen als Einheit betrachteten, die nur in ihrer Gesamtheit beurteilt werden könnten und daß ihre Zugeständnisse in den Einzelfragen erst dann als definitiv angesehen werden könnten, wenn der Ausgleich vollständig vorliege.¹⁹⁷ Diese Verknüpfung aller Ausgleichsfragen miteinander war das Junktim von 1895. Somit stellte dieses Junktim den Versuch dar, jenes von 1867 in einer für Cisleithanien akzeptablen Weise aufzulösen.

So zielstrebig die Regierung Badeni auch dahin zu wirken versuchte, daß die ungarische Quote erhöht werden würde, so wenig war sie sich doch darüber im klaren, wie das neue Quotenverhältnis zu berechnen war. Dies zeigte sich dadurch, daß Biliński, der als Finanzminister in der Quotenfrage das Einvernehmen mit seinem ungarischen Kollegen zu pflegen hatte, einerseits in den Jahren 1895 und 1896 keinerlei konkrete Zustimmung von der ungarischen Seite verlangte – so daß diese in der Quotenfrage nicht eindeutig Stellung beziehen mußte –, sondern sich mit sehr vagen Stellungnahmen zufrieden gab und ansonsten alles den Quotendeputationen überließ und andererseits während der ersten Phase der Verhandlungen – ohne konkret zu werden – als Berechnungsgrundlage die bisherige beiderseitige Position, nämlich das vergleichbare Bruttosteueraufkommen, zu akzeptieren schien, später jedoch, nachdem die Deputationsverhandlungen festgefahren waren und Ungarn nach seiner alten Methode wieder nur die bisherigen Prozentsätze berechnete, plötzlich zur Ermittlung der Quote das Bevölkerungsverhältnis verlangte. Die größte Schwäche von Badenis Verhandlungspolitik lag darin, daß die cisleithanische Regierung in dieser Frage nicht schon zu Beginn der Verhandlungen einen eigenen Standpunkt formuliert hatte.

Ungarns Stellung- bzw. Nichtstellungnahme

Spätestens am 19. Oktober 1895 erfuhren Bánffy und Lukács zum erstenmal von Badenis und Bilińskis Vorschlag, daß die cisleithanische Regierung bereit wäre, die ungarischen Wünsche bezüglich der Verzehrungssteuerregelung und der Bankparität zu akzeptieren, wenn diese dafür einer „namhaften“ Erhöhung der ungarischen Quote sowie dem damit zusammenhängenden Junktim, daß alle Ausgleichsfragen als ein großes Ganzes zu betrachten seien, zustimmen würde.

Dieses Junktim wurde von der Regierung Bánffy eindeutig akzeptiert. Im Schreiben des ungarischen Finanzministers Lukács an Biliński vom 3. November 1895 hieß es – in nahezu demselben Wortlaut, den später Biliński verwendete:

Bevor ich auf die Resumirung der Ergebnisse unserer Besprechung [vom 19. Oktober, A.S.-K.] und die Darlegung meiner Ansichten über die zur Sprache gekommenen Gegenstände übergehe, muß ich noch Euere Excellenz bitten, meine nachstehenden Äußerungen als ganz unverbindlich zu betrachten, die lediglich den Zweck haben, eine Klärung und Sonderung der verschiedenen Standpunkte herbeizuführen. Ich bin davon überzeugt, daß Euere Excellenz diese Bitte für gerechtfertigt erachten werden, wenn ich bemerke, daß die kön. ung. Regierung in diesen Angelegenheiten noch keine Stellung genommen hat und daß bei dem großen vielfach verschlungenen Complexe an Angelegenheiten,

die zwischen beiden Regierungen demnächst zur Austragung gelangen, die endgültige Schlußfassung in den einzelnen Angelegenheiten auch von der Beurtheilung der Ergebnisse der Verhandlungen in ihrer Totalität abhängig gemacht werden muß.¹⁹⁸

Damit sagte Lukács ausdrücklich, einer der Gründe, warum einzelne Teile nicht ohne den gesamten Ausgleich endgültig erledigt werden könnten, läge darin, daß der Ausgleich mit all seinen Fragen ein Ganzes bildete, also Zoll- und Handelsbündnis, Bankfrage und Quote zusammengehörten.

Inhaltlich stimmte der ungarische Finanzminister einer Erhöhung der ungarischen Quote mit keinem Wort zu: Die Quote solle in der gleichen Weise wie bisher festgestellt werden. Er könne außerdem momentan keinen auch nur annähernden Hinweis über das Verhältnis geben, weil nicht einmal die dazu nötigen Daten vorhanden seien.¹⁹⁹ Andererseits wurde aber der cisleithanische Quoten-Bankhandel nicht abgelehnt, so daß die Regierung Badeni davon ausging, er sei angenommen worden, wie Badeni im Mai 1897 an Bánffy schrieb:

Demgegenüber ist es Eurer Excellenz gefällig zu behaupten, die ungar. Regierung könne nicht zugeben, daß die Ungarn auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern gemachten Zugeständnisse einen Grund zur Erhöhung der ungar. Quote bilden. Ich kann nun nicht verhehlen, daß mich diese Behauptung in das äußerste Erstaunen versetzt hat. Denn dieselbe steht im Widerspruche nicht nur mit der Natur des Ausgleichswerkes, welches einen zusammenhängenden Complex von Einzelvereinbarungen enthält, sondern auch mit dem ganzen bisherigen Gange der Ausgleichsverhandlungen vom Beginne derselben bis zum heutigen Tage. Der von Eurer Excellenz nunmehr geläugnete Zusammenhang zwischen den Ungarn zu machenden Concessionen und der Quoten-Erhöhung wurde bereits bei unserem ersten Zusammentreten im Oktober des Jahres 1895 in Budapest sowohl von mir als auch vom Herrn k. k. Finanzminister aufs nachdrücklichste betont, ohne daß seitens der kgl. ungar. Regierung ein Widerspruch erhoben worden wäre den ich auch aus der von Eurer Excellenz citirten Note des Herrn königl. ungar. Finanzministers vom 3. November vergeblich herauszufinden suchte. Es folgten sodann die bekannten österreichischen Noten in der Verzehrungssteuer- und Bankfrage, in welchen die darin erörterten Zugeständnisse namens der k. k. Regierung von einer „sehr namhaften“ Herabsetzung der österreichischen Quote abhängig gemacht wurde, worauf die königl. ungar. Regierung nicht nur gegen diese voraussetzende Bedingungen keinen Widerspruch erhob, sondern vorbehaltlos in die Verhandlungen eintrat, welche ihr jene Zugeständnisse zu gewähren geeignet waren.²⁰⁰

Dazu sei folgendes angemerkt: Einerseits muß der ungarischen Regierung tatsächlich das cisleithanische Vorhaben – Zugeständnisse in der Verzehrungssteuer- und Bankfrage gegen Quotenerhöhung – klar gewesen sein. Auch wenn dies in der nötigen Deutlichkeit aus dem schriftlichen Notenwechsel nicht hervorgeht,²⁰¹ muß doch die Intention Badenis so verstanden worden sein. Und eine Weiterführung der Verhandlungen auf dieser Basis – indem sie nicht dezidiert abgelehnt wurde – mußte als Annahme des cisleithanischen Junktimvorschlages gewertet werden.

Andererseits bleibt die Frage offen, warum weder Badeni noch Biliński von ihren ungarischen Kollegen die eindeutige Annahme ihres Vorschlages verlangten, sondern sich mit vagen Erklärungen der ungarischen Seite zufriedengaben. Die Antworten der ungarischen Regierung hätten sie eigentlich stutzig machen müssen, weil diese eine Zustimmung zur Quotenerhöhung zu umgehen suchte, ohne sie direkt abzulehnen.

2. Die Bankfragen

Statutengemäß mußte die Bank zwei Jahre vor Ablauf ihres Privilegiums – also bis Ende 1895 – ein Ansuchen an beide Finanzminister richten, in dem um die Verlängerung gebeten wurde; dies tat die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ihrer Note vom 4. Oktober 1895.²⁰²

Weil beide Teile der Monarchie schon bis Ende 1896 den Ausgleich zustande bringen wollten, nutzten Badeni und Biliński dieses Ansuchen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, um die Ausgleichsverhandlungen einzuleiten. Nun waren die Referentenverhandlungen über die Bankstatuten im Juni 1895 völlig ergebnislos abgebrochen und nicht weiterverfolgt worden, so daß die Regierungen nicht auf Annäherungen der Standpunkte durch Vorfeldgespräche zurückgreifen konnten. Daher mußte mit den Verhandlungen früh begonnen werden; schon am 10. Oktober 1895 wandte sich Biliński an Lukács, um ihn über seine Antwort an die Bank zu informieren.²⁰³ In diesem Schreiben wollte Biliński die Bank von dem bevorstehenden Beginn der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn unterrichten.²⁰⁴

Zunächst folgte diesem Schreiben keine Antwort des ungarischen Finanzministers, sondern am 19. Oktober das erste gemeinsame Treffen beider Regierungsvertreter – wahrscheinlich nur der Ministerpräsidenten und Finanzminister. Über dieses Treffen wurde kein Protokoll angefertigt, so daß nur über Bezugnahmen späterer Noten auf den Inhalt dieser Besprechungen geschlossen werden kann. Demnach standen im Mittelpunkt der Verhandlung die Bank- und Verzehrungssteuerfrage, allerdings durch Badeni und Biliński verknüpft mit der Quote und damit auch dem Junktim.

Erst nach diesem Treffen und der Zusage der Parität in der Bankfrage antwortete Lukács am 27. Oktober 1895 auf Bilińskis Bitte, seinem Notenentwurf an die Bank

zuzustimmen und schickte gleichzeitig die von ihm geplante Erwiderung. Beide vereinbarten, ihre Noten am 1. November an die Bank abzusenden.²⁰⁵ Schon am 3. November folgten Lukács Wünsche in der Bankfrage.²⁰⁶ Diese Note wurde im k. k. Finanzministerium einer eingehenden und langen Beurteilung unterzogen. Oberfinanzrat Ignaz Gruber stellte am 16. Dezember 1895 seine Bemerkungen zu diesem Schreiben fertig, an die drei Tage später noch Sektionschef Anton Ritter von Niebauer eine eigene Stellungnahme anhängte. So kam es erst am 27. Dezember schließlich zur Beantwortung des ungarischen Briefes.²⁰⁷ Damit war noch nicht die gänzliche Übereinstimmung zwischen beiden Finanzministern erzielt worden, doch schritten die Verhandlungen schnell voran und konnten schon am 3. Februar 1896 abgeschlossen werden.

Dies beendete aber die Diskussion in der Bankfrage noch nicht, denn schließlich mußte der Einigung der Finanzminister die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zustimmen. Zwischen April 1896 und März 1897 fanden dann die Gespräche zwischen den Regierungs- und Bankvertretern statt.

a) Parität und Kompetenzerweiterung der Direktionen, die Ziele Ungarns

Die Zielsetzungen

Im zweiten Wirtschaftsausgleich 1878 war die Oesterreichische Nationalbank, ein bisher rein cisleithanisches Institut, zur dualistischen Oesterreichisch-ungarischen Bank geworden. Aber nicht nur der Name hatte sich geändert, auf ungarischen Wunsch waren auch die Statuten wesentlich modifiziert worden. Doch behielt Cisleithanien den dominanten Einfluß auf die Notenbankpolitik, während Ungarn in vielen Punkten mehr eine formale als faktische Einflußnahme auf die Bankpolitik eingeräumt worden war.

Bezüglich der Bankstatuten strebte Ungarn bei den vierten Ausgleichsverhandlungen die Einführung der vollen Parität in der Zentrale und eine Erweiterung des Einflußbereiches der Direktionen an. In den Stellungnahmen der ungarischen Referenten im Juni und in der Note des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895 zeigte sich die Zielrichtung ihrer Wünsche.

Bei dem gemeinsamen Treffen der Ministerpräsidenten und Finanzminister am 19. Oktober stimmte Biliński dem ungarischen Wunsch der Parität in den Zentralstellen der Bank zu, so daß Lukács diesen Punkt nur sehr kurz in seinem Schreiben vom 3. November behandelt. Hier heißt es nur:

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

In erster Reihe kann ich mit lebhafter Befriedigung constatiren, daß Euere Excellenz dem Grundgedanken, daß in sämtlichen Bestimmungen über die Organisation der Bank das Prinzip der Parität vollauf zur Anwendung gelange, zustimmen. Insbesondere stimmen Euere Excellenz einer ungarischerseits vorgeschlagenen Zusammensetzung des Generalrathes zu, im Sinne welcher der Generalrath zu gleichen Theilen aus österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu bestehen habe ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Generalrathsstellen handelt, die im Ernennungswege oder im Wege der Wahl zu besetzen sein werden.²⁰⁸

Es sollten also die Hälfte der Generalräte aus Ungarn und die andere Hälfte aus Cisleithanien kommen.

Die von den Referenten ein halbes Jahr vorher geäußerten Vorstellungen sind sehr viel genauer, denn es wurde mehr als die Parität im Generalrat angestrebt. Nicht nur, daß sich der Generalrat – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – abwechselnd in Wien und Budapest versammeln sollte,²⁰⁹ auch sollte er nur dann in wichtigen Fragen beschlußfähig sein, wenn gleich viele Generalräte beider Teile an der Sitzung teilnahmen.²¹⁰ Damit sollte verhindert werden, daß Ungarn hätte überstimmt werden können, wenn mehr eigene als cisleithanische Generalräte bei den Sitzungen fehlen sollten. Und da es denkbar war, daß die Behandlung wichtiger Fragen auf die Sitzungen in Wien verlegt würden, war dann ein Fehlen von mehr ungarischen als cisleithanischen Generalratsmitgliedern durchaus wahrscheinlich.

Wesentlich einschneidender waren die Forderungen des ungarischen Finanzministers in bezug auf die Kompetenzen der Direktionen, stellten sie doch die bisherige einheitliche Leitung der Bank in Frage. Hier ging es um die genaue Absteckung der Aufgabenbereiche der Zentrale und der Direktionen. In dem Vorschlag des neuen Artikels 40, der die Rechte der Direktionen behandelte, schlugen die ungarischen Referenten eine Formulierung vor, die ihre Vorstellungen auf den Punkt brachte:

Die Direktion in Wien und die Direktion in Budapest versieht die oberste Centralleitung sämtlicher Bankgeschäfte, soferne dieselbe nicht dem Generalrathe vorbehalten ist (Artikel 25).²¹¹

Dies sagt zweierlei aus: erstens, daß sich der Wirkungskreis der Direktionen auf alles erstrecken sollte, was nicht in die Kompetenz der Zentrale fiel; zweitens, daß in diesen Fragen ausschließlich die Direktionen zuständig sein sollten, ohne Einflußrechte – wie das Veto – für die Generalleitung. Genau diese beiden Punkte finden sich auch im Schreiben Lukács' wieder:

Der Wirkungskreis der Direktionen wäre in zwei Richtungen zu modifizieren, u.zw.:
a.) wäre deren heutiger Wirkungskreis im Escompte- und Lombard-Geschäft derart auszugestalten, daß die Direktionen über die ihnen zugewiesene Notenmenge (immer in Befolgung der vom Generalrath erlassenen prinzipiellen Bestimmungen) unabhängig verfügen,
b.) wäre den Direktionen in administrativer Richtung ein Wirkungskreis zuzuweisen, wodurch dieselben zur leitenden Zentralstelle im betreffenden Staate für die gesammte Geschäftsgebarung werden, sofern die unmittelbare Verfügung nicht dem Generalrathe zusteht. Jedoch auch in letzterer Beziehung hätten die Direktionen als Mittelorgane zwischen Generalrath und den einzelnen Bankanstalten zu fungiren.²¹²

Damit wären die Aufgaben der Zentrale nach ungarischem Wunsch auf die Vertretung nach außen und die Festlegung der allgemeinen Richtlinien beschränkt worden: der Zentrale die Grundsätze, den Direktionen die Spezialaufgaben.²¹³

Auch wenn – zumindest in den allgemeinen Bereichen – die Direktionen der Zentrale unterstellt waren, so sollten sie doch nicht als untergeordnete Dienststelle betrachtet werden. Daher wollte der ungarische Finanzminister die Direktionsmitglieder nicht mehr vom Generalrat ernannt sehen, sondern sie sollten statt dessen entweder aus den Generalräten des eigenen Landesteiles bestehen oder durch die Generalversammlung gewählt werden. Dies hätte die Direktoren in ihrer Verantwortung der Bank und den Aktionären gegenüber den Generalräten gleichgestellt.²¹⁴

Schließlich versuchte das ungarische Ministerium noch, eine Neuverteilung der Dotation der beiden Direktionen zu erreichen. Die Dotation bezog sich darauf, daß die Notenbank verpflichtet war, der ungarischen Direktion einen Mindestbetrag ihres Geldes für Kreditgeschäfte zuzuweisen. Diese Bestimmungen waren bisher sehr vage; sie besagten nur, daß die Hauptanstalt in Budapest von der Zentrale mindestens 50 Millionen Gulden jährlich erhalten sollte. Diese Untergrenze war schon 1878 viel zu niedrig bemessen und wurde immer überschritten. Bezüglich der Dotation forderte Lukács nun entweder die Parität – also Aufteilung 50 zu 50 –, oder die Verpflichtung der Bank, den Kreditbedürfnissen beider Teile der Monarchie nachzukommen.²¹⁵

Kurz zusammengefaßt waren die ungarischen Forderungen bei den Bankstatuten:

1. Parität in der Zusammensetzung der Zentralstellen der gemeinsamen Notenbank, besonders des Generalrates,
2. a) Erweiterung der Befugnisse der Direktionen auf alle Einzelentscheidungen, während die Bankzentrale nur die Richtlinien feststellen sollte,
b) Aufhebung des Einflusses der Bankzentrale bei den Aufgabenbereichen der Direktionen und

3. Dotationen beider Direktionen mit finanziellen Mitteln entsprechend der beiderseitigen Bedürfnisse.

Die Diskussion im k. k. Finanzministerium und die Antwort Bilińskis

Die Note des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895 löste im k. k. Finanzministerium eine knapp zweimonatige Diskussion aus. Mindestens drei Meinungen standen sich hier gegenüber: zum einen die Grubers, der das am 16. Dezember 1895 fertiggestellte Memorandum „Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanz-Ministers vom 3. November d. J.“ verfaßt hatte; zum zweiten äußerte sich Sektionschef Dr. Niebauer, der diesem Memorandum am 19. Dezember Bemerkungen anfügte,²¹⁶ und zum dritten die Stellungnahme des Finanzministers Biliński selbst, denn er ließ in seinem Antwortschreiben vom 27. Dezember 1895 wesentliche Positionen Grubers und Niebauers gänzlich unberücksichtigt. Dies kann nur auf Bilińskis im Oktober 1895 gemachte Zugeständnisse an Lukács zurückgeführt werden.²¹⁷

Gleich zu Beginn seiner Bemerkungen setzte sich Gruber in seinem Memorandum mit der Frage auseinander, ob bei einem cisleithanischen Nachgeben in der Bankfrage Ungarn zu einer Quotenerhöhung bereit sein würde. In diesem Memorandum hieß es:

Wenn Ungarn in der Bankfrage unter Abgehen von den historischen Quotenverhältnissen zu solchen gelangen will, welche den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so würde das selbstverständlich zur Voraussetzung haben, daß auch in anderen wirtschaftlichen Ausgleichsfragen, bei den Quoten für die gemeinsamen Auslagen von den historischen Quoten abgegangen und den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Das Eine ohne das Andere kann wohl nicht ernstlich ins Auge gefaßt werden. Nur in diesem Sinne könnte daher in die Erörterung der Quotenfrage getreten werden.²¹⁸

und Gruber kommt dann zu dem Schluß:

Selbstverständlich wäre unter dieser Voraussetzung das Abgehen von den historischen Quotenverhältnissen ein für uns relativ günstiges.

Dies war anscheinend die für Biliński zentrale Schlußfolgerung aus Grubers Bemerkungen. Die schon im Oktober eingeschlagene Verhandlungsstrategie – Bankparität für Erhöhung der ungarischen Quote – wurde hierdurch wahrscheinlich endgültig festgelegt.

Die Feststellung Grubers, daß die Quotenerhöhung mittels Nachgeben in der Bankfrage von Ungarn zu erhalten sei, änderte nichts daran, daß er die ungarischen Änderungsvorschläge bei den Bankstatuten nicht bedingungslos akzeptierte. Schon an der von Lukács geforderten Bankparität hatte er einige Kritik zu üben. Im Zentrum dieser Paritätsdiskussion standen die Generalräte, die das entscheidende Gremium der Bankpolitik darstellten. Ungarn hatte hier die gleiche Anzahl ungarischer wie cisleithanischer Generalräte gefordert. Dies lehnte Gruber ab, denn es „wäre ungerecht und zugleich unpraktisch“, wie er sich ausdrückte.²¹⁹ Ungerecht sei es den Aktionären gegenüber, weil von den 150.000 Aktien der Bank nur ungefähr 3.000 in ungarischem Besitz seien und für das Jahr 1896 263 Mitglieder der Generalversammlung – der Aktionärsversammlung der Bank – aus Cisleithanien gemeldet waren gegenüber 18 Ungarn.²²⁰

Unpraktisch wäre aber der Vorschlag, weil er das Problem der Dominanz des einen über den anderen nicht beheben, sondern möglicherweise sogar verschärfen würde. Zum einen sei die Parität im Generalrat allein dadurch nicht gewährleistet, ja völlig ausgeschlossen, weil der Gouverneur – als Vorsitzender des Generalrates – bei Pattstellungen mit seiner Stimme den Ausschlag gebe. Daher könnten nie beide Teile der Monarchie im Generalrat gleich stark vertreten sein, weil der Gouverneur nur aus einem der beiden Teile kommen könne. Eine Seite sei so immer benachteiligt. Durch das Hervorheben der Parität würden zusätzlich die unterschiedlichen Interessen beider Teile in den Vordergrund der Bankpolitik geraten und die Gesamtinteressen zurückgedrängt werden.²²¹

Ein weiterer Effekt wäre außerdem, daß durch die wegen der Parität gewonnene zusätzliche Bedeutung des Gouverneurs seine Auswahl durch die beiden Finanzminister deutlich erschwert werden würde. Der Gouverneur war nämlich entsprechend eines gemeinsamen Vorschlags beider Finanzminister vom Monarchen zu ernennen. Eine Einigung würde zu komplizierteren Verhandlungen zwischen beiden Teilen führen. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, könne man eigentlich nur die Amtszeit eines Gouverneurs sehr kurz halten, was aber wieder nur auf Kosten einer soliden und kontinuierlichen Bankpolitik geschehen könne.²²²

Außerdem würde es vom Zufall abhängen, wieviele Generalräte auf einer Sitzung anwesend wären. Hier müsse – bei Annahme der Parität – auf einen Vorschlag der ungarischen Referenten zurückgegriffen werden, den diese im Juni 1895 gemacht hatten; sollten nämlich Generalräte aus irgendeinem Grunde fehlen, könne jeder Seite nur so vielen Generalräten das Stimmrecht zuerkannt werden, wie von der Seite mit den weniger präsenten Generalräten anwesend seien. Dieser Vorschlag war im Brief des ungarischen Finanzministers nicht mehr enthalten gewesen. Aus dieser „Stimmenabpaarung“ könnte sich aber wiederum die Schwierigkeit ergeben, daß so die Generalräte des einen Teils nach Belieben die Konferenz beschlußunfähig

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

machen könnten, indem sie einfach nicht erschienen, und so den anderen Generalräten das Stimmrecht nehmen würden.²²³

Das äußerste, was Ungarn – nach Grubers Meinung – angeboten werden könnte, entweder die Erhöhung der auf Vorschlag der Finanzminister ernannten – und nicht gewählten – Generalräte von bisher zwei auf drei oder die Verpflichtung der Generalversammlung, daß sich unter den von ihnen gewählten Generalräten auch Ungarn befinden müßten.²²⁴

Auch der ungarische Vorschlag, dem Generalrat die allgemeinen Grundsätze zu lassen und den Direktionen die praktische Ausführung zu übertragen, wurde gänzlich abgelehnt:

Eine Zweitheilung der geschäftlichen Thätigkeit ist a priori unzulässig, umso mehr wenn die letztere eine von der Centralleitung unabhängige sein soll. In der angesonnenen Weise wäre nicht einmal eine Verwaltungsinstitution möglich, weil die Centralbehörde die Verantwortlichkeit für die Actionen der selbständigen Subbehörde nicht zu tragen vermöchte. In geschäftlichen Dingen ist aber derlei umso unmöglicher. Die Einheitlichkeit der Verwaltung, d. i. des ganzen Geschäftsbetriebes von der allgemeinsten Beschlußnahme bis zur speziellsten Ausführung (Thöl u. nach ihm Lucam in seinem Berichte über den Entwurf der Statuten etc 1876 pag. 25) ist absolut nötig.²²⁵

Daher könne man Ungarn in dieser Frage nur in sehr geringem Ausmaß entgegenkommen:

Eine Beschränkung der Wirksamkeit des Generalrathes wäre daher, wie bisher, nur in unwesentlichen Richtungen zulässig. Es dürfte aber in dieser Richtung den ungarischen Wünschen in mancherlei Weise entgegengekommen werden können.²²⁶

Auch die Forderung, die Direktionen selbständig ohne Kontrolle und Vetorecht der Zentrale entscheiden zu lassen, war für Gruber mit einer einheitlichen Bankleitung nicht vereinbar und daher abzulehnen. Lediglich eine interne Bestimmung könnte die Bankleitung verpflichten, den Wirkungskreis der Direktionen zu achten:

Es könnte daher im 2ten Alinea des Art. 25 in Fortsetzung des ersten Satzes gesagt werden: „unter Beobachtung des den Directionen statutenmäßig eingeräumten Wirkungskreises.“²²⁷

Was die Dotation der beiden Direktionen anbelangte, wo Ungarn gefordert hatte, entweder den beiden Direktionen je die Hälfte des Geldes zuzuweisen oder keine

Fixbeträge zu bestimmen, aber die Bank zu verpflichten, den Kreditbedürfnissen beider Teile zu entsprechen, stimmte Gruber nur dem letzten Vorschlag unter der Voraussetzung zu, daß die Bedürfnisse begründet seien.²²⁸

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach Grubers Auffassung das Prinzip aller ungarischen Wünsche abzulehnen sei, aber in dem bisher bestehenden Rahmen Ungarn entgegengekommen werden könne. So schlug er vor:

1. zwar keine Parität beim Generalrat, aber Erhöhung der von Ungarn zu besetzenden Stellen,²²⁹
2. keine Ausdehnung der Aufgabenbereiche der Direktionen auf alle speziellen bankpolitischen Fragen, aber dennoch Kompetenzerweiterung in unwichtigeren Bereichen,
3. nur eine interne Bestimmung, daß die Zentrale den Wirkungskreis der Direktionen zu achten habe, aber keine Abschaffung des Vetos der Bankleitung bei Direktionsbeschlüssen an sich, und
4. das Akzeptieren des ungarischen Vorschlages, daß die Bank verpflichtet wird, den Kreditbedürfnissen in beiden Teilen zu entsprechen, aber mit Begründungspflicht bei den Forderungen.

Nachdem das Memorandum Grubers am 16. Dezember fertiggestellt worden war, wurde es auch Sektionschef Niebauer vorgelegt.²³⁰ Er konnte Gruber in keiner Weise zustimmen. Drei Tage später – am 19. Dezember – fügte er dem Memorandum Bemerkungen an. Die Ungarn zu machenden Zugeständnisse gingen ihm schon viel zu weit. Außerdem lehnte er ein Nachgeben in der Bankfrage für eine Erhöhung der Quote ab, sei die Notenbank doch viel zu wichtig, um als Tauschobjekt für irgendeinen der Ausgleichsbereiche zu dienen. Die ungarischen Änderungswünsche sollten zur Gänze abgelehnt werden.²³¹

Schon in den Verhandlungen der Referenten im Juni war es Niebauer, der sich von den cisleithanischen Finanzreferenten am schärfsten gegen die ungarischen Änderungswünsche wandte. Daher muß Niebauers sehr negative Stellungnahme den ungarischen Wünschen gegenüber – in den Bemerkungen vom 19. Dezember – wahrscheinlich als die äußerste Grenze der Ablehnung betrachtet werden, die in dieser Schärfe von seinen Kollegen nicht geteilt wurde.

Während also Niebauer den ungarischen Forderungen in keiner Weise entgegenkommen wollte, plädierte Gruber für geringfügige Annahmen, um die Zustimmung der ungarischen Regierung zur Quotenerhöhung zu erreichen. Weil aber diese Zugeständnisse so unbedeutend waren, und Niebauer zu Recht annahm, daß Ungarn sich damit nicht zufrieden geben würde und besonders, da Biliński Lukács schon in der Besprechung am 19. Oktober 1895 die volle Parität des Generalrates zugesagt hatte, hielt Biliński an der Parität bei den Zentralstellen fest, wie aus seiner – von Gruber entworfenen – Antwort auf die Note Lukács hervorgeht:

Was die Organisation der Bank betrifft, so habe ich schon bei der Besprechung, welche ich mit E. E. im Oktober d. J. zu pflegen die Ehre hatte, dem Grundgedanken E. E. zugestimmt, daß sämtlichen die Organisation betreffenden Bestimmungen das Prinzip der Parität vollauf zur Anwendung kommen soll. In diesem Sinn wird der Generalrath zu gleichen Theilen aus oesterr. und ungarischen Staatsangehörigen zu bestehen haben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Generalrathsstelle handelt, die im Wege der Ernennung oder der Wahl zu besetzen sein wird.²³²

In diesem Punkte wollte Biliński nicht feilschen, wahrscheinlich um die Verhandlungen nicht zu verlängern und den Bank-Quotenhandel nicht zu gefährden.

Hier fand zusätzlich noch der Vorschlag Grubers Eingang, daß nur gleich viele Generalratsmitglieder beider Monarchieteile stimmberechtigt sein sollten, wenn nicht alle anwesend wären.²³³

Da die anderen ungarischen Wünsche bezüglich der Bankstatuten in der Besprechung am 19. Oktober nicht verhandelt worden waren,²³⁴ sah sich hier Biliński ungebunden. Weil er aber keine ganz ablehnende Stellung einnehmen wollte, machte er sich die Bemerkungen Grubers zu eigen. Bei den Direktionen hieß das: keine Änderung sowohl der Abhängigkeit von der Bankzentrale, als auch der Tatsache, daß die Direktionen nur über weniger wichtige Fragen entscheiden sollten.²³⁵

Im einzelnen sah der Vorschlag Bilińskis vor, daß neben den Aufgaben der Direktionen, die Dotation der Filialen in ihrem Teil und Feststellung der Höhe der Kreditwürdigkeit für Personen und Firmen zu bestimmen, neu in den Wirkungsbereich der Direktionen aufzunehmen sei:

1. daß die Direktionen die Zensoren in ihrem Teil der Monarchie ernennen,
2. daß sie den Geschäftsbetrieb der Filialen in ihrem Bereich überwachen, allerdings in beiden Fällen den Endentscheidungen der Zentrale unterworfen sein sollten,
3. daß sie dem Generalrat Vorschläge für die Ernennung von Beamten unterbreiten dürften,
4. daß sie bis zum von der Zentrale ihnen zugewiesenen Höchstbetrag Belohnungen an ihre Angestellten vergeben dürften – aber im Einzelfall nicht mehr als 500 Gulden –,
5. das Disziplinarrecht über ihre Angestellten auszuüben, wobei Strafen gegen höhere Bankbedienstete und in jedem Fall die Entlassung die Genehmigung der Zentrale benötigte; außerdem sollten die Gemaßregelten beim Generalrat Einspruch gegen die Direktionsentscheidungen einlegen können;
6. daß nur mit ihrer Zustimmung Filialen geschlossen werden dürften; das Recht der Schließung solle aber prinzipiell der Bankzentrale zustehen.²³⁶

Es sollten also die Kompetenzen der Direktionen wesentlich erweitert werden, aber – wie schon gesagt – nur in untergeordneten Aufgabenbereichen und weiterhin unter der Kontrolle der Zentralinstitutionen der Bank.

Sehr wohl aber konnte Biliński dem ungarischen Wunsch vollauf Rechnung tragen, daß die Mitglieder der beiden Direktorien die Generalräte des entsprechenden Teiles der Monarchie zu sein hätten. Gruber hatte dies abgelehnt, weil er gegen die paritätische Zusammensetzung des Generalrates argumentiert hatte. Da dies aber von Biliński akzeptiert wurde, fiel auch Grubers Begründung für die Nichtannahme des ungarischen Wunsches weg.²³⁷

In den anderen Punkten lehnte sich Biliński aber wieder an Grubers Vorschläge an. Zu der Frage des Vetorechtes des Generalrates für Direktoriumsbeschlüsse meinte Biliński ganz im Sinne Grubers:

Soferne dies wünschenswert erscheinen sollte, könnte dann immerhin in die Statuten eine Bemerkung aufgenommen werden, durch welche die Pflicht des Generalrates, seinerseits den den Direktionen statuarisch eingeräumten Wirkungskreis zu beobachten, dies deutlich hervorgehoben wird.²³⁸

Und auch für die Frage, wieviel Geld jeder der beiden Direktionen zuzuweisen sei, akzeptierte Biliński, wie zuvor Gruber, den Vorschlag, daß die Bank verpflichtet werden sollte, den Kreditbedürfnissen beider Teile zu entsprechen, mit dem Zusatz: „wenn deshalb eine entsprechende Formulierung gefunden sein wird.“²³⁹ Dieser Zusatz bezog sich auf den Hinweis Grubers, daß die Kreditansprüche jedes Teiles begründbar sein müßten, um die Bank hier nicht unerfüllbaren Forderungen auszuliefern.

Die Einigung im Februar 1896

Damit waren die Verhandlungen bezüglich der ungarischen Forderungen in der Bankfrage größtenteils abgeschlossen. Die endgültige Einigung wurde dann auf der gemeinschaftlichen Ministerkonferenz am 3. und 4. Jänner 1896 in Wien erzielt. Da von dieser Konferenz kein Protokoll angefertigt wurde,²⁴⁰ können die Diskussionen in den möglicherweise noch vorhandenen Meinungsverschiedenheiten nicht festgestellt werden, besonders, weil es in der Note des ungarischen Finanzministers vom 17. Jänner 1896 nur hieß:

Ich habe nicht verabsäumt sofort nach meiner Rückkehr hierher in der anläßlich der Besprechungen, die ich mit Eurer Excellenz in Angelegenheit der Weiterführung

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

der Währungsreform und der neuerlichen Regelung des Bankprivilegiums zu pflegen die Ehre hatte, offen gebliebenen Frage der sogenannten 80-Millionen-Schuld mit einigen Mitgliedern der liberalen Partei, die an den bezüglichen Verhandlungen im Jahr 1878 und 1887 Antheil genommen und deren Ansicht in dieser aus diesem Grunde für mich als Ausschlag gebend zu betrachten ist, vertraulich Rücksprache zu nehmen.²⁴¹

Es blieb also nur die 80-Millionenschuld in Diskussion.

Bei der nächsten Konferenz – vom 3. bis 5. Februar 1896 in Budapest – hieß es dann in dem diesmal zumindest im Konzept erstellten Protokoll:

In Betreff der Bankfrage wurde konstatiert, daß sich die beiderseitigen Finanzminister unter sich vollkommen geeinigt haben und bereits auch die an die österr. ungar. Bank zu richtende identische Note festgestellt ist.²⁴²

Allerdings brachte bei dieser Besprechung der ungarische Ackerbauminister einen neuen Antrag in Diskussion. Er schlug vor, die Hypothekarabteilung der Bank, die bisher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Direktionen gefallen war, sondern direkt von der Bankzentrale verwaltet wurde, nun auch von dieser zu trennen und den Direktionen anzugliedern. Dabei sollte die Vergabe von Hypothekarkrediten in Ungarn die Budapester Direktion, in Cisleithanien jedoch weiterhin die Bankzentrale vornehmen.²⁴³ Dieser ungarische Wunsch wurde von cisleithanischer Seite angenommen. Doch diese Forderung wurde zunächst nicht in die identische Note beider Finanzminister an die Oesterreichisch-ungarische Bank mit aufgenommen.

Die identischen Noten beider Finanzminister an die Oesterreichisch-ungarische Bank vom 3. Februar 1896 wurden einen Tag später übergeben. Sie waren im ungarischen Finanzministerium entworfen und dann von Gruber überarbeitet worden. Am 28. Jänner 1895 gab Biliński dann seine Zustimmung.²⁴⁴

Bei den ungarischen Wünschen sah die endgültige Einigung beider Finanzminister vor:

1. Bezüglich der Zusammensetzung des Generalrates:
 - a) Erhöhung der Anzahl der Generalräte von 12 auf 14, indem beide Finanzminister nicht mehr wie bisher je zwei, sondern drei zu ernennen hatten,²⁴⁵
 - b) daß von den übrigen acht Generalräten, welche die Aktionärsversammlung der Bank wählte, je vier ungarische und österreichische Staatsbürger sein sollten²⁴⁶ und
 - c) daß immer gleich viele Generalräte beider Teile in den einzelnen Sitzungen das Stimmrecht hätten.²⁴⁷
2. Die Direktionen betreffend:

- a) Ausweitung der Befugnisse der Direktionen im Sinne des Vorschlages Bilińskis, d. h. neue Aufgaben in minderwichtigen Fragen und unter der Oberleitung des Generalrates, allerdings mit dem Zugeständnis an Ungarn, daß die Vergabe von Hypothekarkrediten im landwirtschaftlichen Bereich für Ungarn der Direktion in Budapest übertragen werden sollte, während dies für Cisleithanien weiterhin die Bankzentrale wahrzunehmen hatte, und
 - b) Zusammensetzung der Direktionen aus den Generalräten, die aus jenem Teil der Monarchie kamen, für den die Direktion zuständig war.²⁴⁸
3. Bezüglich der Dotation einigten sich beide Finanzminister darauf, die Bank zu verpflichten, den gerechtfertigten Kreditbedürfnissen zu entsprechen.²⁴⁹

In diesen Verhandlungen gab es also weitgehende Zugeständnisse der cisleithanischen Seite an die ungarische Regierung, jedoch in dem Rahmen, den Biliński festgelegt hatte und nur in Erwartung einer höheren Quote für Ungarn.

b) Cisleithaniens Wünsche: Staatseinfluß und Gewinnbeteiligung

Nicht nur ungarische Wünsche standen bei den Verhandlungen wegen der Statutenänderungen zur Debatte. Cisleithanien – und hier nicht nur die Regierung, sondern vielmehr die gesamte Öffentlichkeit – war besonders damit unzufrieden, daß es nur einen sehr geringen Staatseinfluß – verglichen mit anderen europäischen Ländern – auf die Bankpolitik gab. Im Gegensatz beispielsweise zur Deutschen Reichsbank stand die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht unter direkter staatlicher Kontrolle, sondern war eine private Aktiengesellschaft, die – so der Vorwurf – mehr die Interessen der Aktionäre als des Staates im Auge hatte. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden.

Der zweite Teil cisleithanischer Forderungen betraf die sehr geringe Partizipation der beiden Finanzverwaltungen an den Gewinnen der Bank. Dies sollte sich zukünftig ändern.

Die cisleithanischen Vorstellungen

Auch die Änderungsvorstellungen des k. k. Finanzministeriums wurden zum ersten Mal von den Referenten auf der Konferenz im Juni 1895 besprochen. Aus dem im Anhang I des Protokolles enthaltenen Referentenentwurf der neuen Statuten ist ersichtlich, daß geplant war, den Einfluß der Staatsverwaltungen auf die Bank in zwei Richtungen auszudehnen: zum einen durch die Reduktion der von der Generalversammlung zu wählenden acht Generalräte auf sechs. Ihnen sollten – unverändert wie bisher – sieben Generalräte entgegenstehen, die vom Monarchen auf Vorschlag

der Finanzminister ernannt worden waren: der Gouverneur, die beiden Vizegouverneure, die zugleich die Direktoren beider Hauptanstalten waren und je zwei Generalräte aus Cisleithanien und Ungarn. Damit hätte sich das Verhältnis der gewählten gegenüber den ernannten Generalräten von acht zu sieben auf sechs zu sieben verschoben.²⁵⁰ Doch war so eine bedeutende Ausweitung des Staatseinflusses noch nicht gewährleistet, denn nur bei einer Zusammenarbeit der ernannten Mitglieder des Generalrates beider Teile konnten die gewählten Generalräte majorisiert werden. Außerdem waren die ernannten Generalräte nicht weisungsgebunden. Eine Sicherheit für die Regierungen, daß diese auch in ihrem Interesse bei Bankfragen stimmten, gab es nicht. Daher sollte noch auf einem zweiten Weg der Staatseinfluß geltend gemacht werden, und zwar über die sogenannten Kommissäre.²⁵¹

Hier handelte es sich nicht um eine Neuerung, sondern um eine schon bestehende Institution, deren Kompetenzen nur ausgeweitet werden sollten. Jede der Regierungen der beiden Teile der Monarchie ernannte einen Kommissär, dessen Aufgabe es bisher war, die Beschlüsse des Generalrates oder der Direktionen auf die Übereinstimmung mit den Statuten der Bank und den Gesetzen des betreffenden Teiles der Monarchie zu überprüfen. Daher hatten die Kommissäre das Recht, an den Sitzungen des Generalrates und der Direktion in ihrem Teil der Monarchie teilzunehmen. Stimmten sie einem Beschluß nicht zu, konnten sie ein aufschiebendes Veto einlegen, und der Beschluß wurde – wenn er von einer Direktion getroffen worden war – vom Generalrat neu verhandelt. Bei einem Generalratsbeschluß hingegen mußten sich Bank und Regierungen einigen; bei unüberbrückbaren Gegensätzen wurde er einem Schiedsgericht überantwortet.

Nach den cisleithanischen Vorstellungen sollte den Kommissären das Recht zugestanden werden, nicht nur den Sitzungen des Generalrates und der Direktionen beizuwohnen, sondern auch den Sitzungen aller Komitees, wie z. B. dem Exekutivkomitee, eines Ausschusses des Generalrates, das ständig dessen Aufgaben wahrnahm und seine Entscheidungen bei Zusammentritt des Generalrates diesem zur Genehmigung vorlegte.²⁵² So weit die Vorstellungen im Juni 1895.

In den im Oktober begonnenen Ausgleichsverhandlungen ging Cisleithanien dann in seinen Forderungen aber viel weiter. Zusätzlich hatte es den Kommissären die Aufgabe zgedacht, die Bankbeschlüsse nicht nur auf die Statuten- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, sondern auch auf die Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse, d. h. de facto mit den Wünschen der Regierungen. Außerdem schließlich sollten sie bei allen Sitzungen Anträge stellen dürfen, die sofort zu verhandeln gewesen wären.²⁵³ Auf diese Weise sollte gesichert werden, daß Bankpolitik und die Politik der Regierungen miteinander harmonierten.

Die zweite zentrale Forderung betraf die Gewinne der Finanzverwaltungen aus den Dividenden der Bank. Die alte Regelung galt seit dem Ausgleich von 1878 und

sah nur eine äußerst geringe Dividendenbeteiligung beider Finanzverwaltungen vor. Nachdem ein fixer Anteil des Gewinnes für die Aktionäre – 5 % des Aktionärskapitals –, den Reserve- – 8 % – und Pensionsfonds – 2 % – abgezweigt worden war, sollte danach der Aktionärgewinn zunächst auf sieben Prozent des Aktienkapitals aufgestockt werden. War dann noch ein Gewinn vorhanden, wurde er je zur Hälfte auf die Aktionäre und die beiden Finanzverwaltungen aufgeteilt, wobei Cisleithanien 70 und Ungarn 30 % erhielt. Auf diese Weise hatten die beiden Regierungen in den 20 Jahren des Bestehens dieser Regelung jedoch insgesamt nur knapp vier Millionen Gulden erhalten. Daher verlangte Cisleithanien hier eine Änderung. Zunächst sollte die zuerst den Aktionären zustehende Bankdividende von fünf auf vier Prozent des Aktionärsvermögens reduziert werden – der Anteil für Reserve- und Pensionsfonds blieb gleich –, danach der Gewinn je zur Hälfte den Aktionären und den beiden Regierungen zustehen, bis die Aktionäre sechs Prozent ihres Aktienkapitals erhalten hatten. Der dann noch verbleibende Bankgewinn wäre zu einem Drittel den Aktionären und zu zwei Dritteln beiden Finanzverwaltungen zugestanden. Die Gewinnaufteilung zwischen beiden Teilen sah nach cisleithanischer Vorstellung weiterhin aus wie bisher, d. h. 30 % für Ungarn und 70 % für das k. k. Finanzministerium.²⁵⁴

Ungarns Stellungnahme und Cisleithaniens Reaktion

Dem Prinzip der cisleithanischen Forderungen konnte das ungarische Ministerium eigentlich uneingeschränkt zustimmen. Weder der erhöhte Einfluß beider Regierungen auf die Bankpolitik, noch die Steigerung des Dividendenanteiles an den Bankgewinnen der Finanzverwaltungen konnte in Ungarn auf prinzipielle Ablehnung stoßen, denn in beiden Fällen würde auch die ungarische Regierung mitprofitieren.²⁵⁵

Nur in zwei Punkten herrschte eine gravierende Differenz bezüglich der cisleithanischen Forderungen.

Der erste Unterschied bezog sich darauf, daß Biliński zwar eine Erhöhung des Anteiles der beiden Staatsverwaltungen an den Bankgewinnen anstrebte, jedoch die Aufteilung dieser Gewinne auf die beiden Teile der Monarchie unverändert mit 70 % für Cisleithanien und 30 % für Ungarn beibehalten wollte. Dies entsprach dem bisherigen Quotenverhältnis für die gemeinsamen pragmatischen Ausgaben – ohne das ungarische Präzipuum für die ehemalige Militärgrenze. Das Quotenverhältnis wurde schon 1878 auf die Kosten der Bankangelegenheiten ausgedehnt, indem man es auf die 80-Millionenschuld anwandte. Auch bei den seit 1892 anfallenden Kosten der Währungsreform – der Umstellung von dem Silbergulden auf die Goldkrone – sollte Cisleithanien 70 und Ungarn dementsprechend 30 % aufbringen. Und schließlich galt dies Verhältnis auch noch für die Prägung der neuen Kronenmünzen, die nicht von der Notenbank, sondern unter der Leitung der Finanzministerien ausgegeben wurden.

Es schien daher nichts natürlicher, als auch die Gewinne der Finanzverwaltungen an den Dividenden der Bank mit 70 % für Cisleithanien und 30 % für Ungarn zu teilen. Nun, so argumentierten die Vertreter des ungarischen Finanzministeriums, bestehe zwar zwischen den pragmatischen Ausgaben und denen für die Kosten der Währungsumstellung eine logische Übereinstimmung, nämlich daß sie beide Teile im Verhältnis ihrer Wirtschaftskraft belasten sollten und dies Verhältnis sei eben die Quote. Hingegen hätten die Bankgewinne damit nichts zu tun, denn diese bezögen sich nur auf das Verhältnis beider Finanzverwaltungen zur Notenbank. Bezüglich der Gewinnaufteilungen aus den Bankdividenden könne daher nicht die Belastungsfähigkeit beider Teile herangezogen werden, sondern der Anteil mit dem jedes der Gebiete zu diesen Gewinnen beigetragen hätte. In Lukács' Schreiben hieß es dazu:

4.) Schlüssel der Participation der beiden Staaten an den Jahreserträgen der Bank, an der Notensteuer, an den zur Einlösung nicht präsentirten und verjährten aufgerufenen Banknoten.

Dieser Schlüssel ist in den heutigen gesetzlichen Bestimmungen mit 70 % für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit 30 % für die Länder der ungarischen Krone bestimmt.

Ich will mich über diese Frage nicht länger auslassen und möchte nur Euerer Excellenz gerechter Beurteilung empfehlen, ob es angeht, die finanziellen Gegenleistungen der Bank für das ihr vom Staate ertheilte Privilegium nicht nach dem nachweisbaren Werte des Privilegiums in jedem der beiden Staaten, sondern mit einer gegriffenen Ziffer zu bemessen.

Der Einwurf, daß das Verhältnis von 70 % zu 30 % in allen Währungsangelegenheiten zur Anwendung kommt, ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Eine Analogie zwischen den Bestimmungen der Münzgesetzgebung und den Leistungen über die finanziellen Gegenleistungen der Notenbank ist nicht vorhanden.

Mein Antrag geht nun dahin, es möge bei diesen Partizipationen jener Schlüssel in Anwendung kommen, welchen die in beiden Staaten der Monarchie zur Besteuerung gelangenden Erträge der Bankgeschäfte (Art. 92. der Statuten und § 3. des G.A. XXVI ex 1887) ergeben. Es würden die Antheile der beiden Staatsverwaltungen im selben Verhältnisse zueinander stehen, als die Steuergrundlagen.²⁵⁶

Damit wären die Gewinne Ungarns aus dem Bankgeschäft von 30 auf ca. 40 % gestiegen.

Dies konnte und sollte die cisleithanische Seite nicht unwidersprochen lassen: Was den Schlüssel der Partizipation der beiden Staatsgebiete an den Jahreserträgen der Bank, an der Notensteuer und an den zur Einlösung nicht

präsentirten und verjährten aufgerufenen Banknoten anbelangt, so ist meiner Meinung nach allerdings eine Analogie zwischen den die Cirkulationsverhältnisse regelnden Bestimmungen unseres Münz und Währungsvertrages und den mit der Cirkulation der Banknoten unmittelbar oder, wie die Gewinnpartizipation, mittelbar in Verbindung stehenden Abmachungen vorhanden.²⁵⁷

Cisleithanien trage zu 70 % die Kosten der Währungsreform. Diese entstünden zum Großteil dadurch, Gold für die Bank zu beschaffen und die ungedeckten Staatsnoten aus dem Verkehr zu ziehen. Beides hätte zentralen Einfluß auf die Gewinne der Bank, wodurch eben doch die Beteiligung Cisleithaniens mit 70 % an den Gewinnen berechtigt sei, so die Argumentation Bilińskis. Wolle Ungarn einen größeren Anteil an den Bankgewinnen, müsse es im selben Verhältnis auch mehr zahlen.²⁵⁸ Allerdings wollte Biliński auch hier nicht kleinlich sein, wenn Ungarn einer Erhöhung seines Quotenanteiles zustimmen würde.²⁵⁹

Dies Entgegenkommen Ungarn gegenüber kann aber nicht als Großzügigkeit ausgelegt werden, bezeichnete doch selbst Gruber in seinem Memorandum vom 16. Dezember 1895 die ungarischen Forderungen zumindest als teilweise berechtigt:

Was nun die Auftheilung des Reingewinnes anbelangt, so ist es nicht zu läugnen [sic!], daß sich die ursprünglichen Verhältnisse so sehr zu Gunsten Ungarns geändert haben, daß in der Beibehaltung des bisherigen Quotenschlüssels ein besonderes Zugeständnis Ungarns für den Fall erkannt werden müßte, wenn im Übrigen zu unserem Nachtheile bei den allgemeinen Ausgleichsverhandlungen der bisherige den thatsächlichen Verhältnissen auch nicht mehr entsprechende Quotenschlüssel beibehalten werden würde.²⁶⁰

Da aber die Regierung Badeni eine erhöhte ungarische Quote wünschte, zeigte sie sich bei der Gewinnaufteilung gesprächsbereit.

In den Verhandlungen bis Anfang Februar 1896 gab aber schließlich Biliński in dieser Frage gänzlich nach und akzeptierte Lukács' Wunsch, die Beteiligung am Bankgewinn entsprechend der Bruttoerträge der Notenbank beiden Teilen der Monarchie zukommen zu lassen – während die Kosten der Währungsreform weiter mit 30 zu 70 % festgelegt blieben –, ohne eine Einigung in der Quotenfrage erzielt, ja noch nicht einmal gesucht zu haben.

Ein zweiter Streitpunkt zwischen beiden Regierungen ergab sich bei der Frage des Staatseinflusses auf die Bankpolitik. Zwar hatte Lukács hier einer Ausdehnung prinzipiell zugestimmt, jedoch nur in Währungsfragen, nicht aber im Bereich der Kreditvergabebestimmungen.²⁶¹ Warum hier Ungarn bezüglich der Kreditvergabe

keinen direkten Einfluß – gemeinsam mit Cisleithanien – ausüben wollte, lag wahrscheinlich daran, daß es ein anderes Ziel Lukács' in der Bankfrage war, die Kreditvergabe aus dem Bereich der Aufgaben der Bankzentrale herauszulösen und den Direktionen der Bank zu überantworten. Ein Staatseinfluß würde dann nur die freie Entscheidung der Direktionen einschränken, und auf deren Unabhängigkeit legte Lukács großen Wert.

Auch hier reagierte Biliński scharf ablehnend:

Ich muß jedoch gestehen, daß ich der Ansicht E. E. darin nicht beizupflichten vermöchte, daß bei der Statuirung dieses verschärften Einflusses von dem Prinzipie auszugehen sei, daß die Bank nur soweit es die Währungsreform und die Aufrechterhaltung der Währung erfordert, einem solchen verstärkten Einfluße der Regierungen unterworfen werde, hinsichtlich der Creditgewährungen aber möglichst ihre Autonomie bewahren möge.²⁶²

Auf Grund der Bedeutung der Kreditvergabepolitik der Bank sollte also auch hier – nach Meinung der cisleithanischen Seite – ein erhöhter Staatseinfluß ausgeübt werden. Interessant ist der Versuch Bilińskis, Ungarn dadurch zur Annahme zu bewegen, daß mit dieser Diskussion eine andere ungarische Forderung verbunden wurde, nämlich die Neuregelung der Dotation beider Direktionen durch die Bankzentrale. Hier hatte Lukács gefordert, daß beide Direktionen je die Hälfte des Geldes erhalten sollten, das die Bank für Kreditvergaben bereitstellte, oder die Bank verpflichtet würde, den Kreditbedürfnissen beider Teile zu entsprechen. Hierauf spielte Biliński in seinem Schreiben an:

Ich entnehme dem hochgeschätzten Schreiben E. E., daß hochdieselben selbst es als eine der ernstesten Pflichten der Notenbank ansehen, für die Befriedigung der Creditbedürfnisse zu sorgen. Dieser Verpflichtung muß nun vor allem durch eine richtige Zinspolitik entsprochen werden, deren Herbeiführung und Erhaltung daher auch ein hauptsächliches Bestreben für beide Regierungen bilden muß.²⁶³

Wenn Lukács nun diese Frage für wichtig hielt und die Bank verpflichten wollte, Ungarn genügend Geld zur Verfügung zu stellen, konnte er nun kaum mehr einen erhöhten Staatseinfluß in der Kreditpolitik der Bank ablehnen.

In den bis Anfang Februar geführten Verhandlungen akzeptierte Lukács dann auch den cisleithanischen Standpunkt, daß sich der Staatseinfluß auf die Bankpolitik generell erstrecken sollte und nicht nur auf die Währungsfragen.

Somit stimmte Ungarn den beiden cisleithanischen Forderungen – Erhöhung des Staatseinflusses²⁶⁴ und der Beteiligung der Finanzverwaltungen an den Bankgewinnen²⁶⁵ – zu, allerdings mit der Einschränkung, daß die Gewinne nicht mehr nach dem alten Quotenschlüssel, sondern entsprechend dem Beitrag jedes Teiles der Monarchie zum Bruttogewinn der Bank berechnet würden.

Auch Bilińskis Wunsch, den ernannten Mitgliedern des Generalrates eine Majorität zu verschaffen, wurde in den Verhandlungen geringfügig modifiziert. Statt die Anzahl der von der Generalversammlung der Bank gewählten Generalräte von acht auf sechs zu senken, sollten die vom Kaiser ernannten Generalräte für jeden Teil der Monarchie von zwei auf drei angehoben werden (d. h. insgesamt sechs statt bisher vier). Mit den ernannten Direktoren und dem Gouverneur sollte der Generalrat daher aus acht gewählten und neun ernannten Mitgliedern bestehen.

Die 80-Millionenschuld

Eine der heikelsten Fragen der Bankdiskussionen war die sogenannte 80-Millionenschuld, die gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestand und für die Dauer des Privilegiums zinslos war.²⁶⁶

Die 1892 begonnene Währungsreform hatte die Sanierung des Papiergeldwesens zum Ziel; daher wurde auch die Rückzahlung der 80-Millionenschuld notwendig. Durch die Gewinnbeteiligung waren aber von 1878 bis Ende 1895 die Schulden nur um insgesamt ca. 3,7 Millionen Gulden reduziert worden, so daß die Schuld am 31. Dezember 1895 immer noch 76.322.459 Gulden betrug.²⁶⁷

Zur Wiederherstellung der Valuta schlugen die Vertreter des ungarischen Finanzministeriums in der Konferenz im Juni 1895 vor, daß Ungarn seinen Anteil bis Ende 1897 zurückzahle, allerdings abzüglich einer hypothetischen Verzinsung. Denn Ungarn sollte seinen Anteil ja bei der Rückzahlung in 50 unverzinslichen Jahresraten begleichen. Und diese Unverzinslichkeit wurde in die ungarische Sofotrückzahlung mit eingerechnet. Daher belaufe sich Ungarns Anteil nur auf ca. zehn Millionen Gulden. Wenn dann noch Cisleithanien um die 27 Millionen begleichen würde, wäre die Schuld auf 40 Millionen reduziert worden, für die dann zukünftig Cisleithanien alleine verantwortlich sei.²⁶⁸

Die Vertreter des k. k. Finanzministeriums empfanden diesen Vorschlag als so ungünstig – und er war dies auch tatsächlich –, daß sie hierzu nur bemerkten, ihn nicht annehmen zu müssen und daher ablehnten.²⁶⁹

Der ungarische Finanzminister Lukács kam dann in seinem Schreiben vom 3. November 1895 erneut auf die 80-Millionenschuld zu sprechen. Sein Vorschlag entsprach im Prinzip der Stellungnahme der ungarischen Vertreter im Juni, doch berücksichtigte er gleichzeitig die cisleithanische Position, daß Ungarn durch die

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Begleichung der Schuld seinen Anteil nicht gänzlich zurückzahlen könne und Cisleithanien dadurch für den Rest alleine verantwortlich sei.

Auch Lukács empfahl, die Schuld bis Ende 1897 auf 40 Millionen zu reduzieren und zwar auf zwei Wegen.

Erstens sollte die Bank den Betrag von 13.525.166 Gulden 55 Kreuzer von der Schuld abziehen. Denn mit Beginn der Währungsreform 1892 war der Wert des Goldes von den Gesetzgebern beider Teile der Monarchie gegenüber dem Silber deutlich angehoben worden, wodurch sich das Goldvermögen der Bank allein dadurch deutlich erhöhte, nämlich um diese ca. 13,5 Millionen Gulden. Diesen Gewinnzuwachs verdankte die Bank – so die Argumentation beider Finanzminister – den Regierungen. Daher sollte die Bank diesen Gewinn dafür verwenden, einen Teil der 80-Millionenschuld zu begleichen. Die 1895 noch ausstehenden 76,3 Millionen Gulden wären somit auf ungefähr 63 Millionen reduziert worden.

Mit einer Teilrückzahlung von 23 Millionen wäre dann die Schuld auf 40 Millionen gedrückt worden. Diese sollte Cisleithanien bis Ende 1897 zahlen und Ungarn 30 % davon in 50 unverzinslichen Jahresraten an die k. k. Finanzverwaltung überweisen, d. h. den Betrag von insgesamt 6,9 Millionen in Jahresraten von 138.000 Gulden. Hier stellte Lukács Biliński frei, zwischen Jahresraten oder einer Sofortzahlung zu wählen, wobei die hypothetischen Zinsen wieder von der Gesamtsumme abgezogen werden sollten und Ungarn damit deutlich unter 6,9 Millionen gezahlt hätte.

Für die restlichen 40 Millionen sollten dann dieselben Bestimmungen wie bisher gelten, allerdings mit der Ausnahme, daß für das künftige Privilegium keine weitere Rückzahlung mehr stattzufinden hätte, so daß die Bankgewinne beiden Teilen der Monarchie direkt zugute gekommen wären.²⁷⁰

Auch dieser Vorschlag mußte von cisleithanischer Seite als äußerst ungünstig angesehen werden. So hieß es dann auch in dem Memorandum Grubers:

Im Gegentheile schließt sein Antrag [Lukács Vorschlag bezüglich der 80-Millionenschuld, A.S.-K.] nur eine einseitige Übervortheilung unseres Staates in sich und es verstößt derselbe zwar nicht gegen das strictum jus, wohl aber gegen das, was die römische Jurisprudenz unter aequalitas versteht.²⁷¹

Das Problem der Rückzahlung der 80-Millionenschuld lag in den beiden unterschiedlichen Bestimmungen im Abkommen von 1878. Während der Privilegiumsdauer sollte die Schuld durch den Dividendenanteil reduziert werden, danach jedoch von Cisleithanien getilgt und von Ungarn 30 % davon in 50 unverzinslichen Jahresraten mitfinanziert werden.²⁷² Weil der Dividendenanteil beider Teile der Monarchie im Verhältnis 70:30 aufgeteilt wurde, beteiligte sich Ungarn im ersteren Fall tatsächlich mit 30 % an der Rückzahlung. Im zweiten Fall jedoch nur nominell, denn wenn der

bisherigen Notenbank das Privilegium nicht verlängert würde, wäre diese Schuld für Cisleithanien nicht mehr zinsfrei gewesen, wohl aber de facto für Ungarn. Auch bei einer Ad-hoc-Zurückzahlung wären dem k. k. Finanzministerium die Zinseinnahmen für das zurückgezahlte Geld entgangen – oder es hätte andere finanzielle Nachteile gehabt –, im Gegensatz zu Ungarn, das sehr viel angenehmere Rückzahlungsbedingungen hatte.

Nun sollte zwar 1897 weiterhin der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Privilegium verlängert werden, dennoch wäre es wegen der Währungsreform für beide Teile günstig gewesen, die Rückzahlung zu beschleunigen, damit kein ungedecktes Geld mehr im Umlauf gewesen wäre, um so die Valuta zu sanieren.

Lukács versuchte nun das Rückzahlungsverfahren, das eigentlich bei Nichtverlängerung des Privilegiums in Kraft treten sollte, zumindest teilweise zu aktivieren, und zwar aus zwei Gründen: einmal wegen der schon erwähnten Notwendigkeit, die Valuta herzustellen, zum zweiten aber, weil Ungarn von der Bankdividende einen höheren Anteil als 30 % verlangte. Wollte es nicht mehr als 30 % der Schuld bezahlen, mußte eine andere Regelung für die Schuldrückzahlung gefunden werden, als der Dividendenanteil. Daher der Rückgriff auf den anderen Rückzahlungsmodus. Teilrückzahlungen waren aber im Abkommen von 1878 nicht vorgesehen worden, und Cisleithanien war dazu auch nicht bereit.

Biliński machte daher einen Kompromißvorschlag für den Fall, daß Ungarn die Schuld unbedingt auf mindestens die Hälfte reduzieren wollte. Er anerkannte das ungarische Bestreben, einerseits finanziell nicht mehr belastet zu sein als im Abkommen von 1878 vorgesehen, d. h. Ungarn sollte jährlich mit nicht mehr als 1/50 von 30 % der Schuld belastet werden. Andererseits sollte Ungarn auch nicht mehr als 30 % dieser Schuld tragen. Dennoch aber wollte er das Cisleithanien weniger belastende Verfahren über Abschreibung der Schuld mittels des Dividendenanteiles beibehalten. Der Vorschlag besagte, Cisleithanien benutze seinen Dividendenanteil in Höhe von bis zu 1/50 von 70 % der Schuld und Ungarn – entsprechend der Höhe der cisleithanischen Zahlung seinen 30 %-Anteil – bis zur Höhe von 1/50 von 30 %, um die Schuld abzuführen. Daher war sowohl sichergestellt, daß Ungarn nur mit 30 % belastet gewesen wäre – obwohl es mehr als 30 % von der Dividende erhalten sollte –, als auch für den Fall, wenn die Dividendenrückzahlung mehr als 1/50 der 80-Millionenschuld ausmachen würde, trotzdem nicht mehr bezahlt würde. War also der ungarische Dividendenanteil in einem Jahr größer als 480.000 Gulden – dies entsprach 1/50 von 30 % der 80-Millionenschuld –, mußte Ungarn nur diese 480.000 Gulden zahlen und erhielt den Rest ausbezahlt.²⁷³

Zusätzlich sollte die Bank den oben genannten Betrag von ca. 13,5 Millionen Gulden von der Schuld abschreiben und außerdem als Preis für das Privilegium die

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Schuld jährlich um eine Million Gulden reduzieren, d. h. bei einer zehnjährigen Geltungsdauer um weitere zehn Millionen.²⁷⁴

Dieser Vorschlag war für Biliński allerdings nur ein Kompromiß. Viel lieber wäre ihm gewesen, wenn die Schuld ohne Kosten für die Finanzverwaltungen reduziert worden wäre, nämlich nur um die 13,5 Millionen wegen der Aufwertung des Goldes und die zehn Millionen als Preis für das Privilegium. Während der Dauer dieses Privilegiums – also bis Ende 1907 – wollte er eigentlich gar keine Rückzahlungen mehr, auch nicht über die Dividendenbeteiligung. So wäre die Schuld auf 50 Millionen gesenkt worden, ohne daß die beiden Staatskassen belastet worden wären, weil die Bank alle Kosten getragen hätte.²⁷⁵

Da nun Ungarn auf einer weiteren Reduktion der Schuld bestand, einigte man sich schließlich auf eine jährliche Abzahlung von mindestens 1/50 der Schuld durch beide Teile der Monarchie und zwar auch dann, wenn die Bankgewinne weniger als 1/50 der abzahlbaren Summe ausmachten. Dabei sollte der Rückzahlungsbetrag sich nicht von den ursprünglichen 80 Millionen berechnen, sondern dem 1897 nach allen Abschreibungen noch verbliebenen Rest.²⁷⁶ Zwar mißfiel Biliński die Vorstellung, daß bei geringeren Bankdividenden besonders Cisleithanien mehr als den Gewinnanteil zahlen sollte,²⁷⁷ doch war dies schließlich der gemeinsame Nenner, auf den sich beide Finanzminister einigen konnten.

Der Kompromiß sah daher vor:

1. daß der Betrag von 13.525.166 Gulden 55 Kreuzern durch die Bank von der Schuld abgeschrieben werden,
2. die Bank für jedes Jahr des neuen Privilegiums eine Million Gulden von der Schuld abziehen und
3. jährlich von beiden Finanzverwaltungen 1/50 der Schuld der Bank zurückgezahlt werden solle.²⁷⁸

Am Ende der Regierungsverhandlungen Anfang Februar 1896 muß das Bankübereinkommen als ein Erfolg für Biliński angesehen werden. Er gab in der Frage der Parität in den Zentralorganen der Bank nach, aber mittels des Junktims sollte so ein erhöhter ungarischer Anteil an den gemeinsamen pragmatischen Ausgaben erreicht werden. Auch stimmte er dem ungarischen Wunsch zu, die Bankgewinne nicht mehr nach dem Quotenschlüssel 70:30 auf beide Teile der Monarchie zu verteilen, sondern nach dem Anteil, den die Bank an Bruttogewinnen erwirtschaftete. Auch hier war die Quotenfrage für das Nachgeben ausschlaggebend.

In allen anderen Punkten setzte sich Biliński mit seinen Vorstellungen durch. Er nahm zwar von Anfang an Kompromißpositionen ein, doch enthielten sie in den Zentralfragen den cisleithanischen Standpunkt und nur in untergeordneten Bereichen die ungarische Position. So bei den Direktionen, die zwar mehr Kompetenzen

erhalten und auch nicht mehr so rigoros unter die Vormundschaft der Bankzentrale gestellt werden sollten, aber dennoch nicht unabhängig von der Zentrale agieren konnten und nur in untergeordneten Aufgabenbereichen tätig waren. So auch in der 80-Millionenschuld, wo Lukács sein Verhandlungsziel fallen lassen mußte, einen Großteil der Schuld abzuführen, ohne Ungarn, sondern nur Cisleithanien damit ernstlich zu belasten.

Und die beiden cisleithanischen Verhandlungsziele setzte Biliński auch durch, nämlich den erhöhten Regierungseinfluß auf die Bankpolitik und einen erhöhten Anteil beider Finanzverwaltungen an den Bankgewinnen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren die identischen Noten beider Finanzminister an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1896, in der dieser darüber informiert wurde, worauf sich beide Minister geeinigt hatten. Nun begannen die Verhandlungen mit der Notenbank.

c) Die Verhandlungen mit der Notenbank Februar 1896–März 1897

Es ist auffällig, wie schnell Lukács in den Verhandlungen mit Biliński bis Februar 1896 besonders in der 80-Millionenschuldfrage nachgab und den cisleithanischen Kompromißvorschlag akzeptierte. Dies mag zum Teil daran gelegen haben, daß kaum Aussicht dafür bestand, daß die k. k. Regierung dem ungarischen Vorschlag, der sie finanziell sehr hart getroffen hätte, zustimmen würde. Zum anderen aber konnte sich die ungarische Regierung sagen, daß mit der Einigung der Finanzminister die Verhandlungen wegen des Privilegiums noch nicht beendet waren, sondern auf anderer Ebene mit der Notenbank weitergeführt wurden. Beide Teile der Monarchie forderten für das neue Privilegium Opfer von der Bank, aber die cisleithanischen waren allemal härter, sowohl finanziell als auch die Unabhängigkeit der Bank betreffend. So konnte das ungarische Finanzministerium darauf spekulieren, daß die Bank besonders gegenüber den Zielen der cisleithanischen Seite – und hier besonders der 80-Millionenschuld-Regelung – großen Widerstand entgegensetzen würde, und daher einiges noch zu Gunsten Ungarns revidiert werden würde. Gruber hatte hierauf schon in seinem Memorandum hingewiesen:

Bei der [80-Millionenschuld, A.S.-K.] stehen uns in dieser Frage die Interessen der Bank und Ungarns geschlossen gegenüber.²⁷⁹

Einen möglichen zweiten Hinweis darauf, daß Ungarn auf die Verhandlungen mit der Notenbank spekulierte, um nachträglich doch noch einige Positionen durchsetzen zu

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

können, liefert die Note des ungarischen Finanzministers vom 26. August 1896, also während der Verhandlungen mit der Bank:

Allerdings that ich dies [das Zurückstellen eigener gegenüber den cisleithanischen finanziellen Interessen in den Bankverhandlungen, A.S.-K.] unter Berücksichtigung dessen, daß Euere Excellenz schon im ersten Stadium der Verhandlungen auf meine Anfrage, was dann geschehen soll, wenn die Bank nicht nachgibt, erklärten, daß dann wir diejenigen sein werden, die nachgeben.²⁸⁰

Lukács berief sich also darauf, er habe den Standpunkt Bilińskis in den finanziellen Fragen nur deshalb akzeptiert, weil ihm zugesagt worden war, daß man gegebenenfalls den Forderungen der Bank entgegenkommen würde; dies waren aber die Bereiche, in denen – zumindest zum größten Teil – Cisleithanien „die Interessen der Bank und Ungarns geschlossen“ gegenüberstanden, wie Gruber in seinem Memorandum schrieb.

Die Diskussion über den Statutenentwurf der Regierungen im April 1896

In den identischen Noten beider Finanzminister an die Oesterreichisch-ungarische Bank vom 3. Februar 1896 wurden der Bank nicht nur die Bedingungen mitgeteilt, unter denen beide Regierungen bereit waren, das Privilegium zu verlängern, sondern sie wurde auch aufgefordert, sich wegen ihrer eigenen Wünsche in mündliche Verhandlungen mit den Regierungen einzulassen, damit die neuen Statuten bald den Parlamenten vorgelegt werden könnten.²⁸¹

Auch wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank bisher nur auf die Antwort ihres Privilegierungsansuchens durch die Regierungen warten konnte, traf der Generalrat noch vor Erhalt der Noten der Finanzminister in der Sitzung am 3. Februar 1896 die Entscheidung, nicht der Gouverneur alleine sollte mit den Regierungen verhandeln, wie dies 1886–87 der Fall gewesen war, sondern der Gouverneur, beide Vizegouverneure und vier weitere Generalräte hatten als sogenanntes Verhandlungskomitee die Gespräche mit den Regierungen zu führen.²⁸² Schon einen Tag später am Vormittag des 4. Februar erhielt der Gouverneur die identischen Noten beider Finanzminister. Sofort wurde das Verhandlungskomitee informiert und dieses begann zu beraten, wie hierauf zu reagieren sei. Der Generalrat wurde bei seiner Sitzung am 13. Februar zwar über das Eintreffen der Noten in Kenntnis gesetzt, nicht jedoch über deren Inhalt. Dieser blieb dem Verhandlungskomitee vorbehalten.²⁸³ Weiters machte der Gouverneur die beiden Regierungskommissäre darauf aufmerksam, daß das Verhandlungskomitee länger über eine Antwort beraten müsse.²⁸⁴

Aus einem Bericht des Generalsekretärs der Bank, Emil Edler von Mecenseffý, mit 4. März 1896 datiert, geht hervor, daß er nahezu alle Forderungen der Regierungen als unannehmbar ansah; keine, weder die organisatorischen noch die finanziellen, waren für ihn akzeptabel.²⁸⁵ Den am Ende des Berichtes gestellten Antrag Mecenseffýs wiederholte dieser auch in der Generalratssitzung vom 26. März. Er lautete:

„Der geehrte Generalrath möge beschließen, es sei Sr. Excellenz dem Herrn k. k. österr. Finanzminister und Sr. Excellenz dem Herrn königl. ung. Finanzminister hochachtungsvoll zu eröffnen:

1.) Bei dem Umstand, als die beiderseitigen Herren Finanzminister ihren Propositionen gleiche Bedeutung und Wichtigkeit beimessen und auf die einheitliche und vollständige Annahme dieser Propositionen das entsprechende Gewicht legen, ferner diese Annahme als unbedingte Voraussetzung und unumgängliche Vorbedingung für die beabsichtigte nochmalige Erneuerung des Privilegiums der Bank bezeichnen, – und der von den Vertretern der Bank bei den Berathungen eventuell zum Ausdrucke gebrachten Wünsche nur insoweit würdigende Erwägung angedeihen zu lassen geneigt sind, als diese Wünsche mit den Propositionen vereinbar sind, sieht sich die Bank in die Lage versetzt, gegen diese Propositionen Vorstellungen zu erheben, da sie es nicht verantworten könnte, auf der ihr angebotenen Grundlage eine Vereinbarung einzugehen.

2.) Indem jedoch der Generalrath den Standpunkt der beiden hohen Regierungen in der Privilegiums-Frage nach wie vor im Prinzip anerkennt, erklärt sich derselbe gerne bereit, wenn ihm die Möglichkeit dazu geboten wird, behufs einer für beide Theile annehmbaren Vereinbarung über die Erneuerung des Privilegiums in Berathung zu treten. Zugleich erlaubt sich der Generalrath seiner Überzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß es trotz aller Schwierigkeiten gelingen dürfte, bei den gedachten Berathungen eine befriedigende Einigung zu erzielen.“²⁸⁶

Dieser Antrag wurde ohne Debatte und einstimmig angenommen. Damit weigerte sich die Bank, die Forderungen²⁸⁷ beider Finanzministerien bedingungslos zu akzeptieren. Nur unter der Voraussetzung, daß auch über diese Regierungsforderungen verhandelt werden könne, war die Bank zu Gesprächen bereit. Direkt nach Annahme dieses Antrages akzeptierte der Generalrat auch die vom Verhandlungskomitee entworfene Antwortnote an die beiden Finanzminister, die noch am selben Tag – dem 26. März 1896 – abgeschickt wurde.²⁸⁸

Zur ersten Konferenzrunde der Verhandlungsreferenten der Bank und beider Finanzministerien kam es am 13., 21. und 22. April. In diesen drei Sitzungen lehnten die Vertreter der Notenbank fast alle wesentlichen Forderungen der Regierungen ab, darunter alle im cisleithanischen Sinn eingebrachten Änderungsvorschläge:

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

eine verstärkte Staatskontrolle der Bankpolitik, die von den Regierungen geforderte Erhöhung des Gewinnanteils der Finanzverwaltungen an den Dividenden der Bank und die Regelung bezüglich der 80-Millionenschuld.

In den gleichlautenden Noten beider Finanzminister an die Oesterreichisch-ungarische Bank war – bezüglich der Verstärkung der Staatskontrolle – zweierlei gefordert worden: die Anzahl der auf Vorschlag der Finanzminister ernannten Generalräte von vier auf sechs, d. h. für jeden der beiden Teile der Monarchie von zwei auf drei, zu erhöhen, und weiters die Regierungskommissäre, die die Bankpolitik überwachen sollten, mit einer größeren Machtbefugnis auszustatten. Zu den erweiterten Rechten der Commissäre sollte besonders gehören, daß sie jederzeit während einer Generalrats- oder Direktions-sitzung Anträge stellen durften, die sofort in Verhandlung zu ziehen wären sowie, daß die Commissäre nicht nur wie bisher berechtigt sein sollten, ein Veto gegen Beschlüsse des Generalrates oder der Direktionen einzulegen, wenn diese den Statuten oder Gesetzen widersprachen, sondern auch dann, wenn sie nicht im Staatsinteresse lagen. In dem Verhandlungsprotokoll vom 13. April hieß es hierzu:

Anträge der Regierungen: Recht der Regierungskommissäre, bezüglich der Stellung von Anträgen, Vetorecht wegen Ungesetzlichkeit beziehungsweise Statutenwidrigkeit eines Beschlusses oder aus dem Titel des öffentlichen Interesses. Ergebnis: Die Vertreter der Bank erklären sich nur mit dem Veto wegen Ungesetzlichkeit oder Statutenwidrigkeit einverstanden, lehnen hingegen alles Übrige ab. Seitens der Regierungen wird an dieser Forderung festgehalten.²⁸⁹

Was die Vermehrung der Anzahl der ernannten Generalräte anbelangt, ging die Ablehnung der Bankvertreter noch weiter. Hier verweigerten sie nicht nur jede Änderung, sondern forderten sogar die Abschaffung der Institution der ernannten Generalräte. Im Gegenzug boten sie aber an, daß der Gouverneur der Bank, der dem Generalrat vorstand und auf Vorschlag beider Finanzminister vom Monarchen ernannt wurde, ein aufhebendes Veto für alle Generalrats- und Komiteebeschlüsse erhalten solle.²⁹⁰

Auch die Erhöhung des Anteils, den die Finanzverwaltungen aus den Bankgewinnen erhalten sollten, fand keine Billigung des Verhandlungskomitees. Das Komitee machte einen Gegenvorschlag, der zwar den Gewinnanteil des Staates erhöhte, aber bei weitem nicht in dem Rahmen, den sich das cisleithanische Finanzministerium vorgestellt hatte. Das Komitee bot an:

Die Participation beträgt, sobald der Reingewinn mehr als 4 % erreicht, die Hälfte des Plus, wenn er 5½ erreicht, drei Viertel. Es wird festgestellt, daß die Gewinnparticipation der Staatsverwaltungen beginne

- nach dem jetzigen Statute von einem Reinbetrage pr. 6,300.000 fl. an,
- nach den Propositionen der Regierungen von einem solchen per 3,600.000 fl. an,
- nach den neuen Vorschlägen der Bank von einem solchen per 4,800.000 fl. an.²⁹¹

Auch die Regelung der 80-Millionenschuld, auf die sich die Finanzminister geeinigt hatten, fand keine Annahme durch die Bank. Die Idee, daß die Bank im wesentlichen die Schuld selbst zurückzahlen solle, konnte die Bankvertreter auch nicht begeistern. Verhandlungen hierüber wurden von der Bank allerdings nicht rundweg abgelehnt, sondern eine entsprechende Kompensation für die zu leistende Zahlung von 23½ Millionen Gulden verlangt. Da die Regierungen hierzu aber nicht bereit waren, blieb auch diese Frage offen.²⁹²

Schließlich lehnte die Oesterreichisch-ungarische Bank auch den ungarischen Wunsch ab, den Direktionen einen größeren Wirkungskreis zu geben. Zwar waren die Vorstellungen Lukács', daß der Bankzentrale die allgemeinen Aufgaben bleiben sollten – wie z. B. die Bestimmung der Richtlinien – und die Direktionen die Entscheidungen in den Einzelfragen zu treffen hätten, schon in den Verhandlungen mit Biliński deutlich abgeschwächt worden. Doch auch diese reduzierten Forderungen lehnte das Verhandlungskomitee der Bank im wesentlichen ab. Die Bankzentrale sollte das alleinige Entscheidungsgremium bleiben. Nur bei der Forderung, daß die Direktionen die Zensoren in ihrem Teil der Monarchie ernennen sollten, gab die Bank nach und schlug – erstaunlicherweise – sogar vor, das seinerzeit von Biliński gegenüber Lukács durchgesetzte Vetorecht des Generalrates zu streichen. Hier plädierte die Bank also sogar für eine Ausweitung der Rechte der Direktionen zuungunsten der Bankzentrale über das von den Regierungen geforderte Maß.²⁹³

Zwei zentrale Änderungsanträge der Regierungen wurden aber von der Bank angenommen. Eine weitere ungarische Forderung, die Direktionen aufzuwerten, bestand darin, daß ihre Mitglieder nicht mehr wie bisher, durch den Generalrat ernannt würden. Diesem hatte auch Biliński zugestimmt und sich mit Lukács darauf geeinigt, daß zukünftig die Generalräte – die ja je zur Hälfte aus beiden Teilen der Monarchie kommen sollten – gleichzeitig die Direktoren in ihrem Gebiet zu sein hatten. Dies akzeptierte auch die Bank in der Verhandlungssitzung am 21. April.²⁹⁴

Schließlich gab es noch die Forderung nach einer paritätischen Zusammensetzung des Generalrates, d. h. die Verpflichtung der Generalversammlung der Bank, daß die Hälfte der gewählten Generalräte aus Ungarn und die andere Hälfte aus Cisleithanien kommen sollten. „Die Parität in der Zusammensetzung des Generalrathes wird von den Vertretern der Bank acceptirt“, hieß es dazu kurz und bündig im Verhandlungsprotokoll.²⁹⁵

Außerdem galt es noch einen Wunsch der Bank zu diskutieren: die Überweisung von 30 Millionen Gulden aus dem Reservefonds in das Aktienkapital.²⁹⁶ Dies hätte den Wert der Aktien gesteigert und dadurch auch die Dividendenanteile der Aktionäre.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Denn der Gewinn berechnete sich nach dem Aktienkapital, indem festgelegt wurde, daß die Beteiligung der Staatsverwaltungen an den Dividenden bis zur Auszahlung eines gewissen Prozentsatzes niedriger war als nach Überschreitung dieses Satzes. So verlangten z. B. die Regierungen die Hälfte des Gewinns bei der Auszahlung von vier bis sechs Prozent des Aktienkapitals und danach zwei Drittel. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals um 30 Millionen Gulden wäre die 4-prozentige Erstauszahlung nicht nach 3,6 Millionen Gulden, sondern erst nach 4,8 Millionen erreicht gewesen, dementsprechend hätten die Aktionäre im Gewinnbereich zwischen vier und sechs Prozent nicht bis zu 1,8 Millionen, sondern bis zu 2,4 Millionen Gulden erhalten. Die jährlichen Mindereinnahmen der Finanzverwaltungen durch die Aufstockung des Aktienkapitales hingen von der Höhe der Dividende ab und mußten durchschnittlich mit über einer halben Million Gulden berechnet werden.

Zu diesem Vorschlag der Notenbank hieß es im Protokoll:

Seitens der Regierungsvertreter wird auch die ungenügende Begründung der vorgeschlagenen Vermehrung des Aktienkapitals und die Aufhebung des Reservefondes angefochten.²⁹⁷

Die „ungenügende Begründung“ bezog sich auf unterschiedliche Gewinnprognosen der Geschäftsaktivitäten der Bank. Durch die Einziehung der Staatsnoten und die Ordnung der finanziellen Verhältnisse allgemein ergaben sich für die Bank – nach Meinung der Finanzminister – größere Gewinnspannen. Diese nahmen die Regierungen mit jährlichen Steigerungsraten von 100.000 sowie einem einmaligen Zuwachs zu Beginn von 600.000 Gulden an. So würde der Bank eine Dividendenauszahlung von 6½ Prozent an die Aktionäre ermöglicht werden.²⁹⁸ Hingegen vertrat die Bank die Ansicht, das Beste, was sie in Zukunft erwarten könne, sei das Halten der bisherigen Gewinne – daher trete durch die größere Partizipation des Staates an den Gewinnen auf jeden Fall eine Reduktion der Aktionärgewinne ein.²⁹⁹ Zu den Äußerungen der Notenbank in den finanziellen Fragen – Gewinnpartizipation, 80-Millionenschuld und Aktienkapitalserhöhung – meinte Biliński, daß „die Vertretung der Privilegiums-Erneuerung unter solchen finanziellen Bedingungen im Parlament [...] unmöglich“ sei.³⁰⁰

Von den Forderungen der Regierungen wurden somit alle zentralen Punkte abgelehnt, die auf cisleithanischen Wunsch gestellt worden waren, hingegen die ungarischen Zielsetzungen in wichtigen Teilen akzeptiert. Denn auch wenn der Wirkungskreis der Direktionen nach den Vorstellungen der Bank so gut wie gar nicht erweitert werden sollte, so war doch die Parität im Generalrat durchgesetzt worden und konnte eigentlich nur mehr gefährdet werden, wenn die Verhandlungen insgesamt scheitern sollten. Ungarn mußte daher von nun an ein wesentliches Interesse

daran haben, dies zu verhindern. Und nach den Aprilverhandlungen war ein Scheitern, wenn auch nicht aktuell, so doch keineswegs ausgeschlossen. In diesem Sinne schloß das Protokoll mit den Worten:

Seine Excellenz der Herr k. k. Finanzminister stellt eine eventuelle Fortsetzung der Verhandlungen im schriftlichen Wege in Aussicht.³⁰¹

Das Entstehen einer Krise

Die Positionen der Bank und der Regierungen – und auf Seiten der Regierungen besonders der cisleithanischen – waren so weit voneinander entfernt, daß es Biliński bitterernst meinte, als er nur von einer „eventuellen Fortsetzung der Verhandlungen“ sprach. Dies zeigte sich am deutlichsten daran, daß er den Kontakt zur Bankführung abbrach und mit ihr nur noch über Lukács verkehrte. So traf sich der ungarische Finanzminister am 16. Mai und 3. Juli 1896 mit dem Bankgouverneur, um ihn von den Positionen beider Regierungen zu informieren und von diesen Gesprächen wiederum Biliński. Nur zur Bestätigung seiner Positionen meldete sich der k. k. Finanzminister gegenüber der Bank schriftlich oder mündlich zu Wort.

Dennoch wurden die Verhandlungen nur unterbrochen, nicht abgebrochen. Nachdem den beiden Finanzministern deutlich geworden war, daß die Notenbank die Bedingungen für die Privilegiumsvergabe nicht angenommen hatte, mußten sie sich nun erneut zusammensetzen, um über die Konsequenzen zu beraten. Dazu begab sich Biliński am 3. Mai nach Budapest, und erklärte sich hier zu einem großen Zugeständnis an die Bank bereit. Sollte die Bank zur Abschreibung von wenigstens 16½ anstatt der zuvor geforderten 23½ Millionen Gulden von der 80-Millionenschuld bereit sein, würde die cisleithanische Finanzverwaltung mit 31. Dezember 1897 – dem Tag des Ablaufes des bisher gültigen Privilegiums – von dieser Schuld 30 Millionen Gulden abbezahlen, die somit um 46½ Millionen reduziert worden wäre; weitere Rückzahlungen hätten dann in der gewährten Privilegiumsperiode bis 1907 nicht mehr zu erfolgen und den Rest der Schuld sollte die Bank zinsfrei stunden. Ungarn hingegen hätte nach Bilińskis Plan mit dem Jahr 1898 fünfzig Jahre hindurch 1/50 von 30 % der gesamten 80-Millionenschuld abzüglich der 16½ Millionen Gulden an die cisleithanische Finanzverwaltung abzuführen, d. h. also nicht nur für die von Cisleithanien der Bank zu erstattenden 30 Millionen, sondern auch für den noch offenen Teil der Schuld.³⁰²

Dieser Vorschlag muß als ein prinzipielles Abgehen von den bisherigen Verhandlungszielen des k. k. Finanzministeriums angesehen werden, denn bisher hatte Biliński versucht, Ad-hoc-Teilrückzahlungen zu verhindern, denn diese belasteten Cisleithanien weit mehr als Ungarn. Während er noch im Dezember 1895 den Vorschlag Lukács ablehnte, 23 Millionen zurückzuzahlen,³⁰³ war er im Mai 1896 bereit, dies mit 30 Millionen zu tun.

Im ungarischen Finanzministerium stimmte man dem cisleithanischen Vorschlag jedoch nur mit Modifikationen zu. Denn dadurch, daß Ungarn vor Cisleithanien die Gesamtschuld zu tilgen begann, entgingen ihm hypothetische Zinseinnahmen. Diese hypothetische Verzinsung sollte daher von dem ungarischen Anteil abgezogen werden.³⁰⁴ Weil nun einerseits Biliński einer tatsächlichen Reduktion des ungarischen 30 %-Anteiles nicht zustimmen wollte, andererseits die Verhandlungen mit der Bank nur über Zugeständnisse wieder in Bewegung gebracht werden konnten, blieb es bei der Zusage, 30 Millionen zurückzuzahlen. Doch sollte Ungarn nur seinen 30 %-Anteil an den 30 Millionen Gulden in 50 gleichen Jahresraten zu 180.000 Gulden an Cisleithanien entrichten.³⁰⁵

Dies neue Angebot – Bezahlung von 30 Millionen Gulden von der 80-Millionenschuld, wenn die Bank nun die Forderungen beider Finanzminister annehmen würde – unterbreitete Lukács am 16. Mai mündlich dem Gouverneur der Bank, und Biliński tat dies drei Tage später nochmals schriftlich. Doch die Annahme der Regierungsforderungen schien dem Verhandlungskomitee der Bank, trotz der reduzierten Abschreibungssumme und trotz der Zahlung von 30 Millionen auf die 80-Millionenschuld, unmöglich zu sein.³⁰⁶

Sie machten hingegen in ihrem Antwortschreiben vom 13. Juni einen anderen Vorschlag. Anders als im April sollten nicht mehr 30 Millionen Gulden aus dem Reservefonds in das Aktionärsvermögen überwiesen werden, sondern 15 Millionen Gulden des Reservefonds den Aktionären ausbezahlt werde. Um Biliński die Annahme zu erleichtern, argumentierte das Komitee, ein geringeres Vermögen der Bank bei gleichen Gewinnen bedeute, daß diese damit prozentual, wenn auch nicht in der Summe, steigen würden und daher den Finanzverwaltungen de facto mehr Geld vom Gewinn zustehen würde.³⁰⁷ Dies war aber auch im cisleithanischen Finanzministerium bekannt. Es lehnte die Bankforderung wegen Reduktion des Bankvermögens zu Gunsten der Aktionäre aus einem anderen Grunde ab. In seinem Memorandum vom 16. Dezember 1895 war Gruber hierauf schon eingegangen:

Die Bank selbst hat diesen Antrag [auf Abzahlung eines Teiles der 80-Millionenschuld, A.S.-K.], verbunden mit einem weiteren Antrage, auf eine Reduktion des Actienkapitals um 15 Mill. Gulden gestellt, u. zw. soll diese Reduktion in erster Linie aus dem zur Tilgung gebrachten Betrage vorgenommen werden. So weit diese Reduktion reichen würde, handelt es sich also durchaus nicht um ein allgemeines Interesse, sondern lediglich um die Erzielung einer höheren Dividende für die Actionäre womit sich allerdings zwar nicht für Österreich mit Rücksicht auf seinen Aufwand zur Herbeiführung dieses Resultates, wohl aber für Ungarn auch eine thatsächliche relative Erhöhung der Gewinn-Partizipation ergeben würde.³⁰⁸

Zwar würde sich der Gewinnanteil der Staatsverwaltungen erhöhen, jedoch stünde der Mehrgewinn in keinem Verhältnis zu den Kosten, die Cisleithanien durch die Teilrückzahlung der 80-Millionenschuld entstünden. Wie gesagt, diesen Wunsch nahm das Verhandlungskomitee im Juni 1896 auf. Wenn dann noch Cisleithanien 30 Millionen der 80-Millionenschuld tilgen würde und außerdem während der Zeit des nächsten Privilegiums die Gewinnanteile beider Staatsgebiete der Monarchie zur Abschreibung von der Schuld verwendet würden und schließlich das Privilegium nicht nur für zehn Jahre – bis 1907 – sondern 13 Jahre, also bis 1910, Gültigkeit hätte, so wäre die Bank im Gegenzug bereit, während der Dauer des Privilegiums jedes Jahr eine halbe Million Gulden von der Schuld abzuschreiben und ihren im April gemachten Vorschlag bezüglich erhöhter Staatspartizipation an den Gewinnen aufrechtzuerhalten. Schließlich bat die Bank noch um die Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlungen.³⁰⁹

Diese Antwort wurde von beiden Finanzministern als glatte Unverschämtheit aufgefaßt, und sie waren daher auch nicht zur Wiederaufnahme von Gesprächen bereit. Sie gingen aber noch einen Schritt weiter und erstatteten am 25. Juni in identischen Memoranden Franz Joseph von dem bisherigen Verhandlungsverlauf Bericht. Damit wurde zwar der Monarch noch nicht in den Konflikt direkt hineingezogen, aber er wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Das Resümee der Memoranden lautete:

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß, selbst wenn die beiden Finanzminister den Theil des Vorschlages des Verhandlungs-Comités annehmen würden, nach welchem das Praecipuum der Aktionäre auf 4½ % erhöht werden würde, zwischen diesem Vorschlage und den solcherweise amendirten Propositionen der beiden Finanzminister noch so weit gehende Differenzen prinzipieller Natur bestehen, daß es nicht möglich ist, dem in dem Schreiben des Bankgouverneurs vom 13. Juni ausgesprochenen Wunsch zur Annahme und Ausführung des Vorschlages des Verhandlungs-Comités in Verhandlung zu treten, Folge zu leisten.³¹⁰

Von dem Bericht an Franz Joseph und ihrem Entschluß, die Verhandlungen unter diesen Voraussetzungen nicht aufzunehmen, informierte Lukács am 3. Juli den Bankgouverneur Gyula (Julius) Kautz und berichtete Biliński von den Gesprächen einen Tag später in einem Brief.³¹¹

Dennoch bekräftigten beide Finanzminister ihre Position in einem Gespräch mit dem Bankgouverneur im Beisein der Ministerpräsidenten Badeni und Bánffy am 18. und durch ihre identischen Noten vom 19. Juli. Lediglich zur Erhöhung des den Aktionären auszuzahlenden Präzipuums von 4 auf 4½ % konnten sie sich verstehen.³¹² Nachdem nun beide Finanzminister die Wiederaufnahme der Gespräche abgelehnt hatten, mußte das Verhandlungskomitee entweder seine Position revidieren, oder aber der Bank vorschlagen, das Ansuchen auf Privilegierung zurückzuziehen.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Das Komitee entschied sich für die Revidierung seiner Positionen, und zwar in einem sehr weitgehenden Maße. Nun schlugen die Bankvertreter vor, daß 15 Millionen Gulden aus den Reservefonds dem Aktionärguthaben zugeschrieben werden sollten. Außerdem wurden die Forderungen der Abschaffung der ernannten Generalräte aufrechterhalten und eine Ausweitung der Befugnisse der Regierungskommissäre abgelehnt. Aber in der Frage der Gewinnbeteiligung der Finanzverwaltungen an der Dividende der Bank und jener der Abschreibung von der 80-Millionenschuld gab das Verhandlungskomitee gänzlich nach.³¹³

Damit stand den mündlichen Verhandlungen nun nichts mehr im Weg, und am 17. August kam es zu einem Treffen beider Finanzminister mit dem Gouverneur und dem Generalsekretär der Bank.

Jedoch blieb die Hoffnung unerfüllt, daß es nun zu einer Einigung in der Bankfrage kommen würde. Denn die Verhandlungen scheiterten schon einen Tag später am 18. August. Der Bruch war so stark, daß die Gespräche nun nicht mehr nur unterbrochen, wie dies Mitte April noch der Fall gewesen war, sondern gänzlich abgebrochen wurden. Da über diese Verhandlungen kein Protokoll geführt wurde, kann nicht geklärt werden, warum es zum Bruch kam, denn die Begründung des k. k. Finanzministeriums stimmte mit jener der Bank nicht überein. Nach Auffassung des cisleithanischen Finanzministeriums gelang es eigentlich, alle unterschiedlichen Positionen die Bankorganisation betreffend anzugleichen, doch:

Allein die Vertreter der oe. u. Bank hielten es für angemessen, ein wesentliches finanzielles Zugeständnis, welches sie den Regierungen in ihren schriftlichen Propositionen gemacht hatten, zurückzuziehen.³¹⁴

so hieß es in dem Communiqué des k. k. Finanzministeriums vom 19. August 1896. Dieses finanzielle Zugeständnis war die Abschreibung von ca. 16½ Millionen Gulden von der 80-Millionenschuld. Anders sah die Lesart der Bank aus:

Betreffs der angeblichen Zurückziehung eines von der Bank gemachten wichtigen Zugeständnisses wird zur Richtigstellung bemerkt, daß die Bank dieses Zugeständnis keineswegs zurückgezogen hat. Dasselbe war jedoch nur in einem untrennbaren Zusammenhange mit einer nicht minder wichtigen, gleichzeitig gestellten Bedingung gemacht und wurde, da die hohen Regierungen diese letztere ablehnten, damit selbstverständlich gleichfalls hinfällig.³¹⁵

Diese Stellungnahme versuchte die Bankleitung als Reaktion auf die Notiz des k. k. Finanzministeriums für die Zeitungen aufzugeben:

Dieses Communiqué ist jedoch in den Tagesblättern vom 20. August nicht erschienen, worauf sich der Gefertigte heute früh 9 Uhr, über Auftrag des Herrn Generalsekretärs, abermals in das k. k. Tel. Corr. Bureau begab, um den Grund des Unterbleibens der Publikation in Erfahrung zu bringen. Der Leiter dieses Bureau Hofsekretär Dr. Johann Kieres theile nun mit, daß das fragliche Communiqué der Bank, „welches gegen das durch die Preßleitung der Regierung selbst im Wege des k. k. Telegrafien-Correspondenz-Bureau aufgegebenen Communiqué über die jüngsten Bankverhandlungen gerichtet ist, mit Rücksicht auf den staatlichen Charakter dieses Bureau nicht sogleich veröffentlicht werden konnte und heute früh der Preßleitung im Ministerium vorgelegt wurde. Soferne diese die Genehmigung erteilt, wird das Communiqué in den auswärtigen Blättern despatcht, resp. an die hiesigen Redaktionen abgegeben werden.“ Die um ½12 Uhr mittags bei dem Hofsekretär Dr. Kieres über die Entscheidung der Preßleitung eingeholte Auskunft lautete dahin, daß das Communiqué „nicht veröffentlicht werden darf“, da doch eine vor zwei Tagen von der Preßleitung ausgegangene Mittheilung heute durch das Corr. Bureau nicht dementirt werden könne.³¹⁶

Die von der Bank in ihrem nicht veröffentlichten Kommuniqué beschriebene Verknüpfung mit der 80-Millionenschuld-Regelung bezog sich auf die neuen Bestimmungen bei einer Liquidation der Bank. Die Notenbank forderte hier, daß ihr nach Ablauf des neu zu gewährenden Privilegiums entweder dies Privilegium dann erneut verlängert würde oder aber beide Finanzverwaltungen die Bank obligatorisch übernehmen und die Aktionäre auszahlen sollten. Pro Aktie hätte der Besitzer 800 Gulden zu erhalten. Die Finanzminister wollten sich aber bei einer Nichtverlängerung des Privilegiums freihalten, die Bank zu übernehmen oder nicht, und bei Übernahme nur 760 Gulden pro Aktie zahlen.³¹⁷ Hinter beiden Vorschlägen stand ein gegenseitiges Mißtrauen: einerseits strebte die Bank eine finanzielle Absicherung ihrer Aktionäre bei Nichtverlängerung des Privilegiums an, besonders in einer Zeit, wo sowohl in beiden Teilen einige politische Richtungen die Banktrennung propagierten, als auch in Cisleithanien laut über eine Staatsbank nachgedacht wurde. Andererseits wollten sich die Finanzministerien davor absichern, eine bankrotte Bank zu übernehmen – falls diese Liquidationsbestimmungen nicht wirklich eine Staatsbank für 1910 vorbereiten sollten.

Für den Fall, daß die Regierungen darauf bestünden, die Bank nicht obligatorisch übernehmen zu müssen, erklärten sich die Vertreter der Bank außerstande, den Betrag von ca. 16½ Millionen Gulden von der 80-Millionenschuld abzuschreiben, sondern nur 10,5 Millionen³¹⁸ – d. h. sie erhöhten zwar ihr letztes Angebot vom 13. Juni von 6,5 Millionen um 4 Millionen, blieben aber weiterhin deutlich unter den Regierungsforderungen –, aber Cisleithanien bestand auf der gesamten Abschreibungssumme:

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Dieses seitdem in den Tagesblättern wiederholt besprochene Zugeständnis ist aber von so entscheidender Wichtigkeit, daß die beiden Finanzminister nicht in der Lage waren auf dasselbe zu verzichten. Aus diesem Grunde wurden die Verhandlungen heute ohne Resultat abgebrochen.³¹⁹

Damit war die Krise perfekt. Anstatt den Parlamenten in naher Zukunft den Bankkompromiß vorlegen zu können, damit er mit den anderen Ausgleichsfragen noch im Jahre 1896 hätte erledigt werden können – um so die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses zu ersparen –, war die Privilegierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank nun nicht nur in weite Ferne gerückt, sondern sogar ernsthaft in Frage gestellt. Zudem ergaben sich jetzt auch größere Differenzen zwischen beiden Finanzministern. In einem dritten Communiqué zum Verlauf der Verhandlungen war die Rede davon, daß diese unterbrochen und nicht abgebrochen worden seien. Weiters wurde hier nicht festgehalten, daß es eigentlich in allen Bereichen zu einer Einigung gekommen war und ausschließlich das Zurückziehen der Zusage der Bank das Scheitern der Verhandlungen verursacht hatte, die 80-Millionenschuld um 16½ Millionen Gulden zu reduzieren, wie es nach Meinung des k. k. Finanzministeriums geschehen war. Hinter diesen Äußerungen – die so besonders die cisleithanische Seite negativ darstellten – vermutete das k. k. Finanzministerium Lukács und das ungarische Finanzministerium:

Eure Excellenz! Mit schmerzlichem Erstaunen habe ich den Zeitungen entnommen, daß das, wie ich voraussetzen muß, vom löbl. königl. ung. Finanz-Ministerium ausgegebene Communiqué über die eben stattgefundenen Verhandlungen mit den Vertretern der öst. ung. Bank sehr wesentlich von dem differirt, was nach dem Verlauf der Verhandlungen mit der Bank und unseren nachträglichen Besprechungen erwartet werden mußte.³²⁰

So begann die Note Bilińskis an den ungarischen Finanzminister. Und hier zeigte sich, daß man nun auf cisleithanischer Seite zu allem entschlossen war, um die eigenen Forderungen in der Bankfrage durchzusetzen und dies sowohl gegenüber der Bank als auch gegenüber Ungarn.

Im weiteren Verlauf des Schreibens wurde Lukács fehlende Loyalität vorgeworfen. Während Biliński die auf ungarischen Wunsch aufgenommenen Forderungen an die Bank uneingeschränkt unterstützt habe, könne dies umgekehrt nicht mehr behauptet werden.³²¹ Gehe aber Ungarn von den gemeinsamen Forderungen ab, so müsse dies auch Cisleithanien tun und auch die Ungarn gemachten Zusagen seien hinfällig geworden:

Sobald also die zuletzt in Aussicht gestandene Ordnung der sogenannten 80 Millionenschuld nicht abermals als das hauptsächlichste Zugeständnis für das diesseitige Staatsgebiet mit aufgenommen werden würde und eben dieses Zugeständnis bildet ja gegenwärtig noch den einzigen erübrigenden Differenzpunkt, könnte ich niemals in der Lage sein, weitgehenden Änderungen an den bestehenden organisatorischen Bestimmungen der Statuten der ö. ung. Bank zuzustimmen, als jene, welche die Ernennung der Vice-Gouverneure durch Seine Majestät ohne Vorschlag des Generalrathes und das Einspruchsrecht der Regierungscommissäre auch aus dem Grunde des Staatsinteresses betreffen.³²²

Biliński fügte eigenhändig dem Notenentwurf bei:

Es müßten sich eben beide Staaten auf den Nutzen der Partizipation nach Maßgabe des heutigen Verhältnißes v. 30:70 beschränken.

Dies mußte von Ungarn als unmißverständliche Drohung aufgefaßt werden. Entweder die cisleithanischen Vorstellungen in der 80-Millionenschuldfrage würden auch von Ungarn vertreten werden, oder das k. k. Finanzministerium müsse die ungarischen Forderungen bei den Neuverhandlungen fallenlassen.

Was Biliński von Lukács verlangte, war das Festhalten an der Regelung der 80-Millionenschuld gegenüber der Bank, und das bis zur äußersten Konsequenz. D. h., sollte die Bank nicht zur Abschreibung der 16 Millionen Gulden bereit sein, dürfe ihr das Privilegium nicht erteilt werden. Für das k. k. Finanzministerium war die Frage nun nicht mehr, wie ein Kompromiß erzielt werden könne, sondern nur, ob die Bank die cisleithanische Forderung annehmen werde und damit das Privilegium erhalten würde oder nicht.³²³ Dies sollte auch nicht nur eine Drohung der Bank gegenüber sein, um sie zum Nachgeben zu bewegen, sondern ein handfestes, ernstgemeintes Ultimatum:

Insoweit hiebei politische Momente in Frage kommen habe ich, wie Eurer Excellenz bekannt ist, an Seine Majestät unter Darlegung der Sachlage die a. u. Bitte gestellt, auch den Fall der wirklichen Liquidation der ö. ung. Bank in den Kreis meiner Calculationen ziehen zu dürfen und Seine Majestät haben mich a. g. zu ermächtigen geruht, im äußersten Falle auch die Liquidation der öst. ung. Bank herbeizuführen.³²⁴

Schnell antwortete Lukács und versuchte Biliński zu beschwichtigen. Ein Communiqué sei von dem ungarischen Finanzministerium nicht herausgegeben worden, und die ungarischen Äußerungen in den Verhandlungen, die Biliński als Abgehen von gemeinsamen Forderungen deutete, waren nur der Versuch, auf dieser Grundlage neue Wege zu finden, um die Verhandlungen weiterführen zu können.³²⁵

Aber trotz dieser versöhnlichen Worte, die Differenzen beider Auffassungen in der Beurteilung der Situation waren gewaltig. Während Biliński der Bank ein Ultimatum stellen und bei Ablehnung die Privilegienverlängerung nicht gewähren wollte, war es Lukács' Ziel, an der Privilegienvergabe an die Oesterreichisch-ungarische Bank festzuhalten, auch wenn er die Drohung mit der Liquidation aus taktischen Gründen akzeptierte.³²⁶ Nur über die genaue Regelung der 80-Millionenschuld hätte noch diskutiert werden müssen. Eine zweite Differenz beider Auffassungen bestand darin, daß die ungarische Seite alle Fragen mit Ausnahme der 80-Millionenschuld als gelöst ansah. Hingegen bestand das k. k. Finanzministerium darauf, daß die Verhandlungen abgebrochen und daher alle vorherigen Einigungen hinfällig geworden seien.³²⁷ Um die bestehenden Differenzen auszugleichen und zu klären, was passieren sollte, würde es wirklich zur Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank kommen, schlug Lukács ein gemeinsames Treffen in Wien nach dem 3. September vor. Vorher sei er durch die Einbringung des Budgets für das Jahr 1897 im Parlament in Anspruch genommen.³²⁸

Dennoch hatte die Bankfrage vor dem Budget Priorität. Zwar erfolgte keine schriftliche Antwort Bilińskis auf Lukács' Schreiben, aber bis zum 30. August hatten beide Finanzminister die Modalitäten miteinander soweit abgesprochen, daß sie wußten, was bei der Nichtverlängerung des Privilegiums zu geschehen habe. An diesem Tage weilten Bánffy und Lukács wegen eines gemeinsamen Ministerrates in Wien und trafen sich mit ihren cisleithanischen Kollegen und dem Generalsekretär der Bank, um über die Abwendung des Privilegiumsentsuzes für die Oesterreichisch-ungarische Bank zu beraten. Der am selben Tage von Mecenseffý verfaßte Bericht gibt uns über die Konsequenzen Aufschluß, die beim endgültigen Scheitern der Verhandlungen mit der Bank bevorstanden:

Der Herr k. k. österr. Finanzminister erklärte, daß er auf der Abschreibung von 15½ Millionen Gulden von der 80 Millionenschuld bestehen müsse, da er sich hiefür bereits der Krone gegenüber engagiert habe und, falls dieses Zugeständniß von der Bank nicht zu erreichen sei, genöthigt wäre, sein Portefeuille zurückzulegen. Die von der Bank verlangte obligatorische Übernahme der Bankaktien zum Kurse von fl 800,- im Falle der Nichterneuerung des Privilegiums könne jedoch nicht zugestanden werden.

Der Herr Ministerpräsident Graf Badeni bemerkte, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen mit der Bank an die Errichtung einer neuen gemeinsamen Bank nicht gedacht werden könne, sondern der Krone die Errichtung von zwei selbständigen Banken vorgeschlagen werden müsste; er selbst aber sei ein principieller Anhänger der gemeinsamen Bank und wäre daher genöthigt, gleichzeitig mit dem Vorschlage der Errichtung zweier selbständiger Banken der Krone sein Portefeuille zur Verfügung zu stellen.³²⁹

Eine Liquidation der bisherigen Notenbank konnte von beiden Seiten nur als ultima ratio angesehen werden, nicht nur weil das Errichten einer neuer Notenbank ein Experiment gewesen und weil es zu neuen Schwierigkeiten zwischen beiden Finanzministern gekommen wäre, sondern alleine, weil die Oesterreichisch-ungarische Bank noch einige Machtmittel in der Hand gehabt hätte, Geld ihren Aktionären zu geben und den Staatsverwaltungen vorzuenthalten.

So hielt Mecenseffý in einem Bericht vom 3. Juni 1897 über den Goldbesitz der Bank fest, das Kapital der Bankaktionäre bestünde in Gold.³³⁰ Somit könne die Bank ihr Goldvermögen dafür verwenden, die Bankaktien auszubezahlen und sonstige Zahlungen an die Aktionäre zu leisten, hingegen ihre Banknoten mit Silbergulden einzulösen; dies hätte eine schwere finanzielle Schädigung für beide Finanzverwaltungen und für das Ansehen der Monarchie und der Währung bedeutet.

Dennoch sandte der k. k. Finanzminister – laut Absprache mit seinem ungarischen Kollegen und den Bankvertretern – am 8. September 1896 eine Note an den Gouverneur der Notenbank ab. Dies Schreiben war ein Ultimatum – darin waren sich ja Biliński und Lukács einig.³³¹ Nochmals stellte Biliński seine Bedingungen, unter denen er bereit war, der Bank das Privilegium zu verlängern, wobei die Grundlage die Einigungen vom 17. August sowie die von ihm geforderte Regelung der 80-Millionenschuld war.

Im Einzelnen verlangte Biliński:

1. In bezug auf den Generalrat:

Er solle aus dem Gouverneur, den Vizegouverneuren, deren Stellvertretern und je sechs Generalräten aus den beiden Teilen der Monarchie bestehen. Den Gouverneur hätte der Monarch auf Vorschlag beider Finanzminister, den einen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des cisleithanischen, den jeweils anderen auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers zu ernennen. Die zwölf Generalräte würden von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Gouverneur sollte das Recht zustehen, Generalratsbeschlüssen und den Vizegouverneuren, Direktionsbeschlüssen die Zustimmung zu verweigern. Damit nahm Biliński hier den Kompromißvorschlag des Verhandlungskomitees der Bank an. Ernannte Generalräte sollte es demnach nicht mehr geben. Auch die Forderung, daß immer nur eine gleiche Zahl cisleithanischer wie ungarischer Generalräte das Stimmrecht ausüben dürften, entfiel.³³²

2. Die Direktionen:

Die beiden Direktionen für Cisleithanien und Ungarn sollten aus je einem Vizegouverneur als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter und sechs Generalräten bestehen. Die Bereiche der beiden Direktionen sollten auf jeden Fall um jene Aufgaben erweitert werden, denen die Bank schon zugestimmt hatte; über die anderen von den Regierungen geforderten Kompetenzen sollten später noch Verhandlungen stattfinden.

3. Rechte der Regierungskommissäre:

Sie sollten gegen einen Generalrats- oder Direktionsbeschluß – oder den Beschluß eines ihrer Komitees – ein aufschiebendes Veto auch dann einlegen können, wenn sie es mit dem Staatsinteresse für nicht vereinbar hielten. Bisher konnten sie nur dann Entscheidungen anfechten, wenn diese nicht den Statuten oder den Gesetzen entsprachen. Diese Forderung wurde gegen den Wunsch der Notenbank aufrechterhalten.

4. Gewinnbeteiligung der Staatsverwaltungen an den Bankgewinnen:

Den Aktionären sollte zunächst ein Präzipuum von 4 % an den Gewinnen zustehen, danach dem Reservefonds acht oder zehn und dem Pensionsfonds zwei Prozent zugewiesen werden. Der Rest wurde zwischen den Aktionären und beiden Finanzverwaltungen aufgeteilt, indem zunächst beiden Seiten die Hälfte der Gewinne zustehen sollte, bis die Aktionäre sechs Prozent ihres Aktienkapitales ausbezahlt bekommen hätten, danach aber sollten zwei Drittel beide Finanzverwaltungen und ein Drittel die Aktionäre erhalten.

5. Regelung der 80-Millionenschuld:

Hierzu hieß es in dem Schreiben an den Bankgouverneur:

Die in Punkt 4 in Aussicht genommene Neuordnung der sogenannten 80-Millionenschuld des Staates an die Bank durch Rückzahlung von 30 Millionen Gulden in Gold seitens der k. k. Staatsverwaltung und durch eine Abschreibung von dieser Schuld auf Rechnung des Reservefonds der Bank in einer solchen Höhe, daß eine Restschuld von 30 Millionen Gulden verbleibt, welche letztere bis zum Ablaufe des Privilegiums unverzinslich und unverändert zu verbleiben hat, haben die Regierungen als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine Verlängerung des Bankprivilegiums ausdrücklich und besonders bezeichnet. Die Regierungen müssen die unveränderte Aufrechterhaltung dieser Bestimmung als ausdrückliche Vorbedingung für die Erzielung eines Einverständnisses zwischen ihnen und der Bank neuerlich nachdrücklichst erklären.³³³

6. Forderung der Bank auf Erhöhung des Aktienkapitales von 90 auf 105 Millionen Gulden.³³⁴

Dies wurde durch die Regierungen angenommen, jedoch mit folgender Zusatzbemerkung:

Bezüglich der Erhöhung des Actienkapitals von 90 auf 105 Millionen Gulden aus dem Reservefonds müssen jedoch die Regierungen trotz ihrer Zustimmung zu dem

bezüglichen Wunsche der Bank, deren Aufmerksamkeit nochmals auf die mündlich gegen diese Maßregel geltend gemachten gewichtigen Bedenken lenken.³³⁵

Damit hatte nun die Notenbank auf dies Ultimatum zu reagieren. Von ihrer Antwort hing das Schicksal der Monarchie ab. Eine Ablehnung hätte nicht nur schwere Differenzen beider Finanzminister untereinander ausgelöst, sondern auch die finanzielle, in weiterer Folge wirtschaftliche und schließlich die gesamte staatsrechtliche Gemeinsamkeit der Monarchie auflösen können.

Der hart umkämpfte Kompromiß

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank stellte sich nun die Frage, ob sie die Bedingungen akzeptieren wollte, die ihr – und so schien es – zum letzten Mal gestellt worden waren, um ihr Privilegium zu erhalten, oder ob sie lieber ihre Liquidation in Kauf nahm. Nicht nur die Regierungen standen vor einer ungewissen Zukunft, sollte der Bank das Privilegium nicht verlängert werden, auch die Bank selbst. Bei einer Liquidation hätten zwar die Aktionäre noch eine Geldausschüttung erhalten – das Geld des Reservefonds stand ihnen unter anderem zu –, doch danach wäre sie bestenfalls nur eine gewöhnliche Bank, möglicherweise sogar nur im Hypothekarbereich geworden. Ihr Aktienwert wäre drastisch gefallen und die Bank selbst in der Bedeutungslosigkeit verschwunden. Daß die Entscheidung für die Bank sehr schwer war, zeigte sich allein daran, daß nach dem Scheitern der Verhandlungen Mitte August nicht das Verhandlungskomitee, sondern der Generalrat die Antwortnote erarbeitete. Das Komitee bestand zwar weiter, wie aus der Generalratssitzung vom 26. November 1896 ersichtlich ist, aber von nun an führte der Generalrat die Verhandlungen im wesentlichen selbst.³³⁶

Man entschloß sich, die Regierungsforderungen so weit anzunehmen, daß die Verhandlungen wieder aufgenommen werden konnten, d. h. auch diesmal akzeptierte die Bank die Forderungen weder vollständig noch bedingungslos. Der Generalrat versuchte den Weg des gerade noch Möglichen zu gehen.

Nicht durchsetzbar, dies mußte den Vertretern der Bank nun klar geworden sein, war eine Änderung in der Frage der Abschreibung von der 80-Millionenschuld. Ihre Widerwilligkeit, hier nachzugeben, machten sie dadurch deutlich, daß diese alles entscheidende Frage kommentarlos, nur in einem Nebensatz und mit Verknüpfung zweier anderer Probleme, behandelt wurde. Mit der Abschreibungsforderung der Regierungen verbanden sie nämlich ihren Wunsch, das Aktionärskapital um 15 Millionen zu erhöhen, um zu verdeutlichen, daß sie dies als Tauschobjekt für die 80-Millionenschuldregelung ansahen. Da sowohl die Erhöhung des Aktienkapitales als auch die Abschreibung aus dem Reservefonds bezahlt werden sollten, wäre dieser Fonds dadurch faktisch leer gewesen. Daher schlug die Bank vor, den Anteil, den

der Reservefonds aus den jährlichen Gewinnausschüttungen erhalten sollte, von acht auf zehn Prozent zu erhöhen. Weiters aber dachte die Bank daran, den Reservefonds um den Betrag zu vermehren, um den der Immobilienbesitz der Bank seit der letzten Schätzung gestiegen war. Eine neue Schätzung war für 1897 vorgesehen. Da nun der Reservefonds bei einer Liquidierung der Bank ausschließlich den Aktionären zustand, wäre der Mehrwert der Immobilien durch die Überweisung in den Reservefonds aus dem Vermögensbereich herausgefallen, den der Staat bei der Liquidation durch die Auszahlung der Aktien übernommen hätte und wäre statt dessen den Aktionären zusätzlich zugute gekommen.³³⁷

Was die Parität in den Zentralstellen, besonders beim Generalrat, anbelangt, hatten die Bankvertreter – wie schon vorher – keine Bedenken, dieser zuzustimmen. Auch die Besetzung der Direktionen aus den jeweiligen Vizegouverneuren, deren Stellvertretern und den sechs Generalräten des Teiles, aus dem sie kamen, stellte für sie kein Problem dar. Aber die Rechte, die die Direktionen haben sollten, gingen ihnen immer noch viel zu weit. Die Zentrale sollte, wenigstens in den wesentlichen Fragen, entweder der allein ausschlaggebende Faktor sein, oder doch zumindest die Oberkontrolle behalten; so bei der Kreditvergabe, die zwar Aufgabe der Direktionen war, aber dennoch vom Generalrat kontrolliert werden sollte. Hier wandten sie ein:

Zu Punkt 13³³⁸ beehrt sich der Generalrath, zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß der Text des hochgeschätzten Schreibens Eurer Excellenz auch die Deutung zuläßt, als ob den Direktionen nicht nur das ausschließliche Recht, den Bankkredit im Eskompte- und Darlehensgeschäfte in dem betreffenden Staate zu bemessen, sondern auch das ausschließliche Recht, die Benützung dieses Kredites in jeder Richtung zu überwachen, zustehen soll. Der Generalrath muß sich selbstverständlich das Recht wahren, die Benützung des Kredites in beiden Staaten der Monarchie nach wie vor auch selbst zu überwachen, da diese Kontrolle von der ihm allein vorbehaltenen Leitung und Ueberwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank absolut untrennbar ist.³³⁹

Noch viel weniger aber konnte sich der Generalrat damit anfreunden, in den anderen Bereichen, um die die Direktionsaufgaben vermehrt werden sollten, nachzugeben, oder diese auch nur – wie es Biliński vorgeschlagen hatte – auf spätere Verhandlungen zu verschieben. Verhandlungen in diesen Fragen akzeptierte der Generalrat nur für die textliche Fassung des Gesetzes, nicht aber für den Inhalt, d. h. die Kompetenz der Zentrale an sich.³⁴⁰

Nur ein Punkt aus Bilińskis Note vom 8. September führte in der Generalratssitzung vom 15. September 1896 bei der Beantwortung zu heftigen Auseinandersetzungen: das Einspruchsrecht der Regierungskommissäre „aus Staatsinteresse“.

Während Gouverneur Kautz die Annahme mit Einschränkungen empfahl, stellte Generalrat Adolf von Wiesenburg den Antrag, diese Forderung gänzlich abzulehnen. In der Abstimmung sprachen sich von den elf anwesenden Generalräten, trotz der Drohung beider Regierungskommissäre, daß ein Ablehnen dieses Punktes die Nichtverlängerung des Privilegiums zur Folge haben könne, fünf für die Ablehnung der Regierungsforderung aus, während sechs Generalräte und die Vizegouverneure das Einspruchsrecht „aus Staatsinteresse“ – wenn auch unter Verminderung der Vetomöglichkeiten – annahmen.³⁴¹

Daher sah die Antwort der Bank in dieser Frage differenziert aus:

Von diesem Einspruche (Staatsinteresse) sind jedoch ausgenommen die Berichte des Generalrathes an die Generalversammlung, die Beschlüsse über Zinsfuß und über Dienstverhältnisse der Angestellten der Bank. Es bedarf wohl diese mit der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit des Generalrathes zusammenhängende Einschränkung keiner ausführlichen Begründung.³⁴²

Nichts desto weniger genügte diese Antwort Biliński; die drohende Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank war abgewendet worden. Auch Lukács konnte die nun deutlich abgelehnte Erweiterung der Direktionsaufgaben als nicht so drastisch empfunden haben, seinerseits die Verhandlungen zu blockieren. Er hatte die Parität durchgesetzt, Biliński die Abschreibung von ca. 15½ bis 16½ Millionen Gulden. Eine endgültige Einigung war aber dennoch nicht erzielt worden.

Nachdem sich die Ereignisse von August bis Mitte September geradezu gejagt hatten, trat nach der Note der Bank eine längere Pause ein. Daß sich nun die beiden Finanzminister Zeit mit ihren Antworten ließen, obwohl gerade sie vorher auf eine schnelle Erledigung gedrängt hatten, ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß seit August klar war, daß die Ausgleichsfragen bis Ende 1896 nicht zu erledigen seien, weil das ungarische Repräsentantenhaus aufgelöst worden war und das cisleithanische Abgeordnetenhaus kurz davor stand, Neuwahlen aber erst für 1897 angesetzt worden waren. Da die Zeit nun nicht mehr drängte, wollten die Regierungen wohl die Bank ein wenig schmoren lassen. Daher erfolgten erst am 21. November 1896 die identischen Antworten beider Finanzminister. Drei Differenzpunkte blieben:

1. Die Finanzminister bestanden darauf, daß später nicht nur stilistische Änderungen zwischen Regierungs- und Bankreferenten bezüglich der Direktionsaufgaben diskutiert werden sollten, sondern deren Wirkungskreis an sich. Doch hierauf antwortete die Bank am 3. Dezember 1896:

Was zunächst den in diesem Zusammenhange berührten Wirkungskreis der Direktionen anbetrifft, müßte der Generalrath lebhaft bedauern, wenn seine

früheren Erklärungen hinsichtlich dieses Punktes noch irgend einen Zweifel zulie-
ßen. In seiner Note vom 15. September l. J., der letzten offiziellen Erklärung des
Generalrathes, hat derselbe zu Punkt 13 jede Erweiterung des Wirkungskreises
der Direktionen über die mit der hierortigen Note vom 6. August l. J. Z. 1694
bezeichneten Grenze hinaus als unannehmbar erklärt. Nur innerhalb dieser
principiellen Grenzen hat er sich einverstanden erklärt, die textuelle Ausge-
staltung der auf den Wirkungskreis der Direktionen bezüglichen Punkte einer
Referenten-Berathung vorzubehalten. Auf diesem principiellen Standpunkte
muß der Generalrath unabänderlich beharren.³⁴³

2. Eine weitere Differenz bildete die geplante Erhöhung des Reservefonds durch
den Mehrwert im Immobilienbesitz der Bank. Diesen wollten die Regierungen
für den Liquidierungsfall nicht den Aktionären überlassen, doch auch hier
beharrte der Generalrat auf seiner Forderung.³⁴⁴
3. Die letzte Uneinigkeit bezog sich auf die Rechte der Regierungskommissäre,
auch im Staatsinteresse Einspruch erheben zu können. Die Bank hatte ihre
Zustimmung davon abhängig gemacht, daß von diesem Recht ausgenommen
seien: der schriftliche Verkehr des Generalrates mit der Generalversammlung,
Entscheidungen bezüglich des Zinsfußes und Festlegung des Dienstverhält-
nisses der Angestellten der Bank. Die ersten beiden Punkte gestanden die
Finanzminister zu, aber bezüglich der Dienstverhältnisse sollten die Kom-
missäre ein aufschiebendes Veto einlegen dürfen. Und auch in diesem Punkt
bestand die Bank auf ihrer alten Auffassung.³⁴⁵ So waren Anfang Dezember
die Streitpunkte immer noch nicht aus dem Weg geräumt, um den Bankkom-
promiß den Parlamenten vorlegen zu können. Nun ließ die Bank die Drohung
anklingen, ihrerseits auf die Verlängerung des Privilegiums verzichten zu wol-
len, sollten ihre Positionen nicht angenommen werden.³⁴⁶

Auch wenn in vielen Fragen prinzipielle Einigungen zwischen den Regierungen
einerseits und der Bank andererseits zustandegekommen waren, so mußte zusätz-
lich zu der Austragung der noch offenen Fragen alles textlich für die neuen Statuten,
Übereinkommen und Gesetzentwürfe formuliert werden. Den baldigen Beginn die-
ser Verhandlungen kündigten beide Ministerien in ihren Noten vom 21. November
an, wenn die Bank in den drei noch offenen Fragen nachgeben würde. Doch in allen
drei Fragen blieb die Bank hart – wie wir ja schon gesehen haben. Daher entspann
sich auf der Generalratssitzung vom 26. November eine längere Diskussion, ob auf
dies Verhandlungsangebot unter dem Vorbehalt eingegangen werden sollte, daß
die noch offenen Fragen nicht in die Beratung über die textliche Fassung einbezo-
gen würden, oder ob man das Verhandlungsangebot nicht gänzlich ablehnen solle.

In einer Kampfabstimmung setzten sich die verhandlungsbereiten Generalratsmitglieder durch.³⁴⁷

Mit der Einladung der Bankvertreter zu einem gemeinsamen Treffen für den 19. Dezember 1896 war endgültig eine Verweigerung der Privilegiumsverlängerung durch die Regierungen aus dem Weg geräumt.

Somit fanden nun zwei Verhandlungen parallel statt. Zum einen die textliche Fixierung aller Fragen, die prinzipiell schon geklärt waren und zum anderen die Einigung in den noch offenen drei Fragekomplexen. Während hier die Regierungen wegen der Direktoriumsrechte und der Überweisung des Mehrwertes aus dem Immobilienbesitz in den Reservefonds nachgaben, näherten sich beide Seiten in der Frage des Einspruches aus Staatsinteresse dadurch immer mehr an, daß die Bestimmungen, unter welchen Bedingungen es angewendet werden dürfe und unter welchen nicht, immer präziser gefaßt wurden. Um diesen Punkt wurde am längsten gerungen, nur Schritt für Schritt kam man aufeinander zu. Nachdem die Bank zu dem allgemeinen Einspruchsrecht bestimmte Ausnahmen reklamiert und dann auch erhalten hatte, definierten nun die Regierungen immer genauer, bei welchen Fragestellungen die Ausnahmen nicht zutreffen sollten, d. h. die Besetzung welcher Beamtenstellen und welche Bereiche der Dienstverhältnisse sie mitkontrollieren wollten. Noch Mitte März 1897 war daher der Artikel 47 der Bankstatuten, auf den sich dieser Streit bezog, ungeklärt. Dabei wollten die Regierungen folgende Formulierung sehen:

Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrathe vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um die Ernennung des Generalsekretärs, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Vorstände der Hauptanstalten und Filialen oder um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.³⁴⁸

Dagegen vertrat die Bank den Wortlaut:

Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrathe vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.³⁴⁹

Während also die Bank das Einspruchsrecht bei Gehältern und Pensionen anerkannte, wollte sie in der Auswahl aller hohen Beamtenposten im Gegensatz zu der Forderung der Regierungen freie Hand behalten.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Die Einigung in diesem Punkt erfolgte schließlich ziemlich plötzlich am 16. März. Ein mit diesem Tag datiertes Schreiben des Bankgouverneurs hob noch diese bestehende Differenz hervor und betonte, daß die Bank einem Einfluß aus dem Grund des Staatsinteresses nicht zustimmen könne.³⁵⁰ Am selben Tag jedoch präsentierte Biliński im cisleithanischen Ministerrat die fertige Einigung in der Bankfrage und sprach an der hierfür entscheidenden Stelle davon:

Ausgenommen von diesem Rechte [von dem Einspruchsrecht der Regierungskommissäre wegen des Staatsinteresses, A.S.-K.] sind nur die Festsetzung des einheitlichen Zinsfußes, die Berichte des Generalrathes an die Generalversammlung, die Ernennung der Funktionäre und die Dienstesverhältnisse der Angestellten der Bank, soferne es sich nicht um eine Aenderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.³⁵¹

Daß Biliński am 16. März ohne größere Absprache mit der Bank oder Ungarn die Einigung im Ministerrat festhalten konnte, lag daran, daß beide Finanzminister in ihren identischen Noten vom 11., bzw. 12. März wegen der Kürze der Zeit ihre Zustimmung zum Standpunkt der Bank kundtaten, sollte die Bank nochmals diesen Regierungsantrag ablehnen.³⁵²

Somit gaben schließlich auch die Regierungen in dieser Frage nach, und am 16. März konnte daher die Frage der Privilegienvergabe als abgeschlossen angesehen werden.³⁵³

Doch inzwischen war schon die nächste Krise der Ausgleichsverhandlungen entbrannt. Im zweiten Ministerrat der cisleithanischen Regierung vom 16. März brachte Biliński unmißverständlich zum Ausdruck, daß die endgültige Zustimmung zu der Einigung in der Bankfrage erst vom Ergebnis der Quotenverhandlungen abhängig gemacht werden müsse; und daß er dies auch in seinem Vortrag an Franz Joseph, in dem er um die Vorsanktion der Gesetzentwürfe bitte, herausstreichen werde.

Im Gegensatz dazu hieß es im Ministerrat der ungarischen Regierung vom 17. März:

Der Herr Minister-Präsident konstatirt, daß abgesehen von der noch in Schwebefindlichen Quotenfrage, die auf den Ausgleich bezüglichen sonstigen Angelegenheiten sämmtlich geregelt sind, und betont die Notwendigkeit, daß zwischen den beiden Regierungen noch ein Schlußprotokoll aufgenommen werde, in welches alle jene Feststellungen aufzunehmen wären, welche in den vorzulegenden Gesetzentwürfen nicht zum Ausdruck gelangen.³⁵⁴

Während also die cisleithanische Regierung alle erzielten Einigungen so lange nicht als definitiv ansehen wollte, solange die Quotenfrage noch offen war, strebte die

ungarische Regierung die endgültige Fixierung der ausgehandelten Ausgleichsfragen an. Die Quotenregelung sollte folgen, wenn sie erledigt sei. Doch dazu später.

Was hatten nun die beiden Regierungen von ihren am 3. Februar 1896 gestellten Forderungen gegenüber der Bank durchsetzen können?

Die Erfolge der ungarischen Regierung waren evident. Zum einen war die Parität in den Zentralstellen der Bank erreicht worden, und zum zweiten sollten die Direktionen trotz aller Abstriche zu selbständig agierenden Zentralen in den jeweiligen Teilen der Monarchie aufgewertet werden. Als Erfolg mußte auch die Neuregelung der Verteilung der Gewinne der Finanzverwaltungen an den Dividenden der Bank angesehen werden. Hier sollte Ungarn nicht mehr mit dem fixen Anteil von 30 % profitieren, sondern entsprechend dem Prozentsatz, der sich bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes der Bank – in bezug auf die Gesamtbesteuerung – in Ungarn ergab; dies bedeutete im konkreten Fall eine Erhöhung bei der Gewinnbeteiligung von gut zehn Prozent. Doch dieser Punkt war nur eine Abmachung zwischen beiden Teilen der Monarchie und wurde mit der Bank nicht verhandelt.

Demgegenüber waren auf cisleithanischen Wunsch die Erhöhung der Partizipation der beiden Teile der Monarchie an den Gewinnen der Bank, die Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Bankpolitik und die Abschreibung von 23½ Millionen Gulden – später reduziert auf einen Betrag um die 16 Millionen – von der 80-Millionenschuld angestrebt worden. Zwar konnten nach einigem Ringen die ziffernmäßigen Forderungen bezüglich der Gewinnbeteiligung im September 1896 gegenüber der Bank durchgesetzt werden, und auch eine Verstärkung des Staatseinflusses wurde erreicht – aber in geringerem Ausmaß als vorgesehen. Es kann nicht als Nachteil angesehen werden, daß beide Regierungen auf die ernannten Generalräte verzichteten, wurde ihnen dafür doch von der Bank das Recht geboten, daß der Gouverneur den Entscheidungen des Generalrates und die Vizegouverneure denen der Direktionen zustimmen mußten, damit sie in Kraft traten. Und diese drei Funktionäre der Bank wurden ohne Einfluß der Generalversammlung von den beiden Finanzministern ausgewählt. Da die Amtsdauer dieser drei höchsten Bankbeamten fünf Jahre betrug und sie danach wieder ernannt werden konnten, hatten die Finanzminister Einfluß auf die an sich unabhängig agierenden Spitzenfunktionäre der Bank. Auch das geforderte Einspruchsrecht der Regierungskommissäre bei den Bankentscheidungen wurde auf den Bereich des Vetos aus Staatsinteresse ausgedehnt, jedoch mit gewichtigen Abstrichen. Noch in den Verhandlungen mit Lukács hatte Biliński verlangt, daß auch bezüglich der Zinspolitik der Staatseinfluß geltend gemacht werden müsse, und genau auf diese Forderung wurde schließlich gegenüber der Bank verzichtet. Was die Regelung der 80-Millionenschuld anbelangt, so muß das Ergebnis sehr unterschiedlich bewertet werden. Obwohl es gelang, die Abschreibung eines

Betrages von ungefähr 16 Millionen Gulden von dieser Schuld zu erreichen, mußten dafür 30 Millionen von Cisleithanien gezahlt werden. Dies hatte Biliński in den Verhandlungen mit Lukács noch verhindern können, nicht aber gegenüber der Bank. Einzig Ungarn stieg aus dieser Frage nahezu unbelastet aus, denn es hatte den Betrag von neun Millionen – 30 % von 30 Millionen – in fünfzig unverzinslichen Jahresraten – d. h. bis 1948, wenn nicht der Erste Weltkrieg dazwischen gekommen wäre – an Cisleithanien zu zahlen, also jährlich nur 180.000 Gulden. Die zur Wiederherstellung der Valuta notwendige Rückzahlung der 80-Millionenschuld, die im Interesse aller drei gelegen war, wurde also wesentlich auf Kosten Cisleithaniens und der Bank, nicht aber Ungarns durchgeführt.

Schließlich gab es für die Bank den Erfolg, daß die Regierungen einer Erhöhung des Aktienkapitales um 15 Millionen Gulden zustimmten, wodurch der Wert der Aktien ohne Kosten für die Aktionäre um ein Sechstel stieg.

Die Frage der Dauer des Privilegiums stellte nur ein untergeordnetes Problem während der Verhandlungen dar, sollte aber im weiteren Verlauf der Ausgleichsverhandlungen noch für viel Aufregung sorgen. Die Regierungen schlugen der Bank den üblichen Zeitraum von zehn Jahren vor, d. h. bis Ende 1907. Aber auf Grund der Verpflichtungen, die alle drei Seiten wegen der Währungsumstellung eingegangen waren, wollte die Bank ihr Privilegium bis 31. Dezember 1910 verlängert wissen, und dies wurde schon zu Beginn der Verhandlungen mit der Bank von den Finanzministern akzeptiert.

Weder Cisleithanien noch Ungarn konnten wirklich unzufrieden mit dem erzielten Resultat sein. Alle hatten Wichtiges erreicht, auch wenn in einigen Fragen Abstriche gemacht werden mußten. Für Cisleithanien aber hing die Beurteilung des Erreichten von dem Ergebnis der Quotenverhandlungen ab, denn die Zugeständnisse gegenüber Ungarn wurden nur in Erwartung eines erhöhten ungarischen Anteiles an den gemeinsamen Ausgaben gemacht.

3. Das Zoll- und Handelsbündnis

Neben der Bankfrage war ein zweiter Teil des Wirtschaftsausgleichs das Zoll- und Handelsbündnis mit all seinen daran anschließenden Gesetzen. In den 23 Artikeln dieses Bündnisses – das neue sollte sogar 25 haben – wurde eine Unzahl von Wirtschaftsfragen geregelt. Die vielen damit in Zusammenhang stehenden Gesetzentwürfe mit dem Zoll- und Handelsbündnis im Zentrum bildeten daher ein nahezu unüberschaubares, aus vielen Einzelfragen bestehendes Ganzes.

Weiter wurden diese Verhandlungen bezüglich des Zoll- und Handelsbündnisses dadurch erschwert, daß nicht, wie bei der Bankfrage, nur ein Fachministerium die

Gespräche führte, im Fall der Bank nämlich das der Finanzen. Jeder Artikel des Zoll- und Handelsbündnisses wurde von jenem Fachminister bearbeitet, in dessen Ressort er lag. So war die Verzehrungssteuer als Steuerfrage Aufgabe der beiden Finanzminister, während der Mahlverkehr im Bereich der Handelsminister lag. Insgesamt waren vier cisleithanische und drei ungarische Fachminister mit den unterschiedlichen Teilen des Zoll- und Handelsbündnisses betraut: auf cisleithanischer Seite Biliński als Finanzminister, Handelsminister Hugo Freiherr Glanz von Eicha, im 1896 neu geschaffenen Eisenbahnministerium Emil Ritter von Guttenberg und Ackerbauminister Johann Graf Ledebur-Wichel, wobei sich Ledebur aus privaten Gründen nur sehr sporadisch mit der Ausgleichsmaterie beschäftigte und Handelsminister Glanz den Großteil dieser Aufgaben übernahm. Zu einigen juristischen Fragen wurde noch der k. k. Justizminister Johann Nepomuk Graf Gleispach zu Rate gezogen. Schon die Tatsache, dass letztlich der Handelsminister die Agenden des Ackerbaueministers übernahm, verdeutlicht, dass die cisleithanischen Interessen weniger im Agrarsektor lagen als vielmehr im industriellen und Handelsbereich. Anders als der aus böhmischen agrarischen Verhältnissen kommende Ledebur (1842–1903), der außer seiner Ernennung zum Herrenhausmitglied 1889 auf keinen politischen Werdegang zurückblickte, hatte Glanz (1848–1915) eine Beamtenkarriere im Außenministerium hinter sich, die ihn als Fachmann für Handelsverträge auswies. Eisenbahnminister Guttenberg (1841–1941) hingegen kam mit einer militärischen Vergangenheit, war im Generalstab Leiter des Eisenbahnbüros und seit 1888 in der Direktion der österreichischen Staatsbahnen.

Die ungarischen Verhandlungspartner waren Finanzminister Lukács, Handelsminister Ernő (Ernst) Baron Dániel, der auch die Eisenbahnfragen verhandelte und (seit 2. November 1895) Ackerbauminister Ignác (Ignatz) Darány. Dániel (1843–1923) und Darányi (1849–1927) hatten eine parteipolitische Vergangenheit, bevor sie Ministerämter übernahmen. Darányi war seit 1881 Abgeordneter im Repräsentantenhaus für die liberale Partei, wurde 1893 Vizepräsident der Partei und 1895 Vizepräsident des Repräsentantenhauses, bevor ihn Bánffy ins Kabinett holte.

Koordiniert wurden alle durch die beiden Ministerpräsidenten Badeni und Bánffy. Allerdings kam den beiden Finanzministern eine besondere Stellung unter den Fachministern zu, nicht nur weil ausschließlich sie die Bankfrage behandelten, sondern auch weil sehr zentrale Teile des Zoll- und Handelsbündnisses in ihrem Bereich lagen. Es scheint, als ob neben den Ministerpräsidenten nur die Finanzminister schon im Oktober 1895 in die Verhandlungen einstiegen und die anderen involvierten Regierungsmitglieder erst ab Jänner 1896 beteiligt wurden, zu einem Zeitpunkt also, als die Verhandlungen bezüglich der Bank mit dem anderen Teil der Monarchie – allerdings noch nicht mit der Notenbank – und – wie wir noch sehen werden – in der Verzehrungssteuerfrage schon nahezu abgeschlossen waren.

Trotz der Koordinationsstellen – den beiden Ministerpräsidenten – konnten diese komplexen Verhandlungen unmöglich nur auf schriftlichem Wege oder in getrennten Treffen der einzelnen Fachminister erledigt werden. Daher fanden regelmäßig sogenannte gemeinschaftliche Ministerkonferenzen statt, im allgemeinen abwechselnd in Wien und Budapest – wobei dies keiner bestimmten Regelung unterlag und nicht immer genau eingehalten wurde. Hier trafen sich alle Minister und verhandelten sämtliche Fragen gemeinsam. Auf Grundlage der hier erzielten Einigung setzten dann die Fachminister die weiteren Verhandlungen fort, bis es zur nächsten Konferenz kam. Von Jänner bis April 1896 fanden monatlich solche Konferenzen statt, es folgten zwei weitere im Juli und Dezember 1896. Da über die erste gemeinschaftliche Ministerkonferenz vom 3. und 4. Jänner 1896 in Wien kein Protokoll angefertigt wurde³⁵⁵ und im Februar die Bankfrage zwischen den Finanzministern abgeschlossen war und weil die Quote hier nur sehr selten und kurz zur Sprache kam, geben die Konferenzprotokolle nur die Diskussionen wegen des Zoll- und Handelsbündnisses und der daran anschließenden Gesetze wider.

a) Die Verzehrssteuern

Die Verzehrssteuerfragen gliederten sich in zwei unterschiedliche Problembereiche. Zum einen war es die Frage der Ausgestaltung der Steuer an sich, also z. B. deren Höhe oder ob und inwieweit Aufschläge zur Steuer erlaubt sein sollten. Und zum anderen galt es, das Einhebungsverfahren zu regeln.

Weitere Diskussionen ergaben sich aus der Frage, wann die einzelnen Neuerungen der Besteuerung in Kraft treten sollten. Denn nur das Zoll- und Handelsbündnis war an die zehnjährige Gültigkeitsdauer geknüpft, nicht aber die Gesetze, die die Einzelfragen behandelten. So sollten einige Verzehrssteuerregelungen schon vor dem eigentlichen Ausgleich in Kraft treten.

Gerade im Bereich der Verzehrssteuern stehen wir deswegen einer Vielzahl paralleler, dennoch aber inhaltlich ineinander verwobener Diskussionen gegenüber, die als Gesetze und Verordnungen zu recht unterschiedlichen Zeiten wirksam werden sollten, Diskussionen, die beendet zu sein schienen, aber im Laufe der Verhandlungen erneut aufbrachen und daher wieder auf die Tagesordnung kamen.

Es war in der Regel Ungarn, das sich Neuerungen bezüglich der Verzehrssteuern wünschte und zwar auf allen Ebenen, d. h. bezüglich des Einhebungsverfahrens, der Erhöhung der Steuern und der Zuschläge. Auf cisleithanischen Wunsch kam die Erhöhung des Petroleumzolles³⁵⁶ wegen des sogenannten Kunstöls und eine Neuverteilung des Branntweinkontingentes zwischen den drei wirtschaftlichen Einheiten der Monarchie zur Sprache.

Das Überweisungsverfahren

Eine der wesentlichen Schwierigkeiten bei der Einhebung der Verzehrungssteuern bestand darin, daß sie nicht dem Teil der Monarchie zugute kamen, in dem das Produkt konsumiert wurde, sondern demjenigen, in dem es produziert worden war, weil diese Steuer zwar auf dem Verbrauch lag, aber der Einfachheit halber schon bei der Herstellung eingehoben wurde. Da besonders bei Bier und Zucker Cisleithanien wesentlich mehr an Ungarn lieferte als umgekehrt, nahm die k. k. Finanzverwaltung jährlich ungefähr drei Millionen Gulden ein, die letztendlich in Ungarn bezahlt worden waren. Ungarn forderte stets das Überweisungsverfahren. Durch die Einführung dieses Verfahrens speziell beim Branntwein 1894 wurde nun aber eine kategorisch ablehnende Haltung Cisleithaniens unmöglich.³⁵⁷

Schon beim ersten Treffen der beiderseitigen Finanzminister und Ministerpräsidenten am 19. Oktober 1895 kam – neben der Bankfrage – auch das Überweisungsverfahren zur Sprache. Wie schon erwähnt, wurde über diese Verhandlungen kein Protokoll angefertigt, so daß nur über den darauffolgenden Notenwechsel der ungefähre Inhalt der Gespräche bekannt ist. Mit seinem Schreiben vom 3. November 1895 teilte Lukács Biliński seine Forderungen in den Verzehrungssteuerfragen mit. Gleich der erste Punkt dieser Liste handelte von dem Überweisungsverfahren dieser Verzehrungssteuern:

Das in dem österreichischen Gesetze vom 18. Juni 1894 (beziehungsweise dem ungarischen Gesetzartikel XV vom Jahre 1894) bezüglich der Branntweinabgabe bereits zur Anwendung gelangte Prinzip, wonach jedem der drei zollgeeinigten Ländergebiete aus der Branntweinabgabe jenes Erträgniß gesichert wird, welches dem Consume des betreffenden Ländergebietes entspricht, wäre auch auf die Biersteuer, die Verbrauchsabgabe von Zucker und die Verbrauchsabgabe von Mineralöl auszudehnen.

Es hätte demnach dasjenige Ländergebiet, welches an eines der beiden anderen Ländergebiete bereits versteuertes Bier oder Mineralöl beziehungsweise Zucker (worunter auch solche Waaren zu verstehen sind, zu deren Erzeugung versteuertes Zucker verwendet wurde, wie beispielsweise Chocolate, Canditen, Bonbons) abgibt, die eingehobene Steuer dem empfangenden Ländergebiet zu vergüten.³⁵⁸

Lukács forderte hiermit die Ausweitung des Überweisungsverfahrens vom Branntwein auf die anderen der Verzehrungssteuer unterliegenden Waren. Ja, er ging sogar noch einen Schritt weiter: bezüglich der Zuckersteuer sollte nicht nur für den Zucker selbst, sondern auch für alle Produkte mit einem Gehalt von Rübenzucker die sozusagen entgangene Steuer erstattet werden.

Im allgemeinen reagierte das k. k. Finanzministerium resignierend. Es hatte den ungarischen Forderungen nichts entgegenzusetzen und akzeptierte sie, wenn auch nur ungern. Einzig in einer ungarischen Quotenerhöhung sah es einen möglichen finanziellen Ausgleich.³⁵⁹ Die Anwendung des Überweisungsverfahrens auf alle Zucker enthaltenden Produkte wurde allerdings nicht hingenommen.³⁶⁰ Dementsprechend antwortete Biliński auf Lukács' Schreiben:

Ich will also vor Allem das von Euerer Excellenz so sehr gewünschte Zugeständnis machen, daß der im Gesetze vom 18. Juni 1894, betreffend den außer dem Abgabebande zwischen den drei Ländergebieten des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebietes stattfindenden Brantweinverkehr zum Ausdrucke gebrachte Grundsatz, wornach jedem der drei zollgeeinten Ländergebiete das seinem thatsächlichen Consum entsprechende Erträgnis der Abgabe zukommen soll, auf die Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer Anwendung finden möge, wenn ich mir auch klar darüber bin, daß diese Maßregel für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine bedeutende finanzielle Einbuße bedeutet, welche im Parlament heftig angegriffen werden wird.

Um aber den Verkehr zwischen den drei Ländergebieten nicht allzusehr zu erschweren, sollte sich meiner Ansicht nach die Überweisung lediglich auf die den Gegenstand der Besteuerung bildenden Artikel beschränken und nicht auch auf Produkte aus diesen Artikeln, z. B. Chocolate, Canditen, Bonbons u. dgl. ausgedehnt werden. Gegen letztere spricht übrigens auch der Umstand, daß es, was die Zuckerabgabe betrifft, kaum möglich erscheint, die Quote an Rübenzucker, welche in mit Zucker hergestellten Waaren enthalten ist, auch nur annähernd zu bestimmen, zumal zur Herstellung derselben häufig auch Stärke-zucker verwendet wird, ganz abgesehen davon, daß es sich im Verhältnis zu dem Verkehre mit Rübenzucker doch nur um geringfügige Mengen handelt.³⁶¹

Und um hier Ungarn den Argumentationsboden zu entziehen, fügte Biliński hinzu:

Consequenterweise Weise könnte ja füglich gefordert werden, daß auch andere Artikel wie z. B. Wein wegen des in denselben enthaltenen Alkohols unter die gebrannten geistigen Flüssigkeiten gereiht werden, was mit Rücksicht auf den Weinhandel gewiß bedenklich wäre.

Zwar versuchte das ungarische Finanzministerium seine Forderung, auch Zuckerprodukte in das Überweisungsverfahren zu integrieren, aufrechtzuerhalten,³⁶² doch in seiner Note vom 12. März 1896 hielt Lukács dann fest:

Nachdem ich bei den in den ersten Tagen des Monats Januar l. J. in Wien stattgefundenen Berathungen über Wunsch Euerer Excellenz meine Zustimmung dazu gegeben habe, daß das bezüglich des Zuckers der im § 1 Punkt 1 der 1888-ger Gesetze bezeichneten Art einzuführende Uebergangsverfahren auf solche Artikel, zu denen Erzeugungen solcher Zucker verwendet wird, wie z. B. Chocolate, Bonbons, Canditen nicht ausgedehnt werden sollte, nehme ich den von den beiderseitigen Referenten vereinbarten Gesetzentwurf betreffend die Sicherung der Bier- Mineralöl- und Zuckersteuer für das betreffende Consumgebiet sowie über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzartikels XV vom Jahre 1894 (des österr. Gesetzes vom 18. Juni 1894) auch meinerseits an.³⁶³

Somit hatten beide Finanzminister schon Anfang Jänner 1896 in der Frage des Überweisungsverfahrens eine vollständige Einigung erzielt. Das Ergebnis muß als ein großer Erfolg der ungarischen Regierung bezeichnet werden. Daß die k. k. Regierung Badeni in dieser Frage Ungarn widerstandslos nachgab, kann man ihr aber kaum als Schwäche auslegen. Denn hier stand Cisleithanien wegen der Einführung des Überweisungsverfahrens für Branntwein 1894 auf verlorenem Posten. Kompensation für die zusätzlich anfallenden Kosten sollte eine erhöhte ungarische Quote – und dementsprechend eine Reduzierung des cisleithanischen Anteiles – für die gemeinsamen Kosten bringen. Dies betonte Biliński in jeder seiner Noten an Lukács. So hieß es am Beginn von Bilińskis Antwort vom 21. Dezember 1895 auf Lukács' Schreiben vom 3. November 1895:

Ehe ich in die Beantwortung der im Einzelnen gestellten Propositionen eingeehe, glaube ich vorausschicken zu sollen, daß ich alle den Ausgleich zwischen den beiden Staaten der Monarchie betreffenden Fragen als ein untrennbares Ganzes betrachte, daß daher meine Zustimmung zu den von Euerer Excellenz gemachten Vorschlägen immer nur für den Fall als gegeben anzusehen ist, daß auch bezüglich der übrigen hier nicht näher berührten Ausgleichsfragen namentlich bezüglich der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben volle Übereinstimmung zwischen den beiderseitigen Regierungen erzielt wird. Meine gegenwärtigen schriftlichen und auch die seinerzeitlichen mündlichen Erklärungen sind daher im obigen Sinne ebenso unpräjudizirlich, wie Euere Excellenz die Ihrigen als solche bezeichnen.³⁶⁴

Am Ende der Note wurde nochmals das Junktim bekräftigt:

Euere Excellenz werden aus dieser ganzen Note zu entnehmen belieben, daß ich hochdero Wünschen fast in allen prinzipiellen und finanziell hochbedeutenden Punkten beinahe vollinhaltlich zu entsprechen bestrebt war; ich hoffe ein Gleiches in der demnächst folgenden Note, betreffend die Bank- und Valutafragen, bethätigen zu können. Allein ich brauch nicht zu betonen, daß all diese Zugeständnisse ebenso unpräjudizirlich sind, wie Euere Excellenz Ihre Ausführungen als unpräjudizirlich bezeichnet haben. Die k. k. Regierung muß nämlich die Gesamtheit ihrer Zugeständnisse von dem Ausfalle der Berathungen über die Quotenfrage abhängig machen, da ohne eine sehr namhafte Herabsetzung der Beitragsquote zu Gunsten der diesseitigen Reichshälfte die Ausgleichsvorlage bei keiner der Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses, und seien es auch die gemäßigtesten, irgend eine Aussicht auf Billigung und Annahme haben könnten.³⁶⁵

Diese Einigung in der Verzehrungssteuerfrage enthielt aber eine Sonderbestimmung, in der von dem Grundsatz abgegangen wurde, daß jedem der drei Gebiete der Monarchie die Verzehrungssteuer entsprechend dem Konsum zustehen sollte. Diese Ausnahme betraf Bosnien-Herzegovina und bezog sich auf dessen Sonderstellung innerhalb der Monarchie. Denn in einem Abkommen mit der Türkei – dessen Provinzen Bosnien und die Herzegovina ja noch offiziell waren – hatte sich Österreich-Ungarn verpflichtet, die Einnahmen dieser Länder nur für diese zu verwenden. Daher zahlte Bosnien-Herzegovina auch keinen direkten Beitrag zu den pragmatischen Ausgaben. Es gab aber eine indirekte Beteiligung dieser Provinzen. Denn die gesamten Zolleinnahmen – auch die bosnischen – wurden für die gemeinsamen Angelegenheiten verwendet. Zum Ausgleich dafür erhielt Bosnien-Herzegovina eine jährliche Zahlung von 600.000 Gulden, das sogenannte Zollaversum. Mit der Einführung des Überweisungsverfahrens für Branntwein 1894 war die Klausel aufgenommen worden, daß das Bosnien-Herzegovina zu überweisende Geld bis zur Höhe von 600.000 Gulden nicht an dieses Ländergebiet ausgezahlt werden sollte, sondern für die gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sei. Diese Bestimmung sollte nun auch auf die anderen Verzehrungssteuergüter ausgedehnt werden. Erst wenn diese Summe überschritten würde, könne das Geld wirklich nach Bosnien-Herzegovina abgeführt werden. Weil aber Bosnien-Herzegovina weit unter 600.000 Gulden durch das Überweisungsverfahren jährlich erhalten hätte, kam daher diesem Ländergebiet die neue Verzehrungssteuerregelung nicht zugute. Interessant ist hierbei, daß auch bei jenen Fragenkomplexen, die speziell Bosnien-Herzegovina betrafen, dennoch nicht der für diese Gebiete zuständige Minister – der k. u. k. gemeinsame Finanzminister – den Verhandlungen zugezogen wurde. Ausschließlich die cisleithanische und ungarische Regierung regelten die Ausgleichsfragen.

Steuertechnische Diskussionen

Ein zweites Ziel der ungarischen Regierung war es, durch die Verzehrgüterbesteuerung ihre Staatseinnahmen deutlich zu steigern. Dazu mußten sich eigentlich die ungarische und die cisleithanische Regierung auf die Steuerhöhe einigen.

Da aber Ungarn diese Steuer weit stärker anheben wollte als Cisleithanien, stellte Lukács bei der cisleithanischen Regierung den Antrag, daß Ungarn als dem ärmeren Teil der Monarchie das Recht zugestanden werden solle, Zuschläge zu den Verzehrungssteuern einzuheben. Dadurch war es aber auch notwendig, daß die aus Cisleithanien und dem Zollausland kommenden Güter, die dieser Zusatzsteuer nicht unterlagen, beim Verkauf in Ungarn nachversteuert würden, damit sie nicht einen Wettbewerbsvorteil wegen der fehlenden Zuschläge hätten:

Die Länder der ungarischen Krone, welche durch ihre finanzielle Lage dazu genötigt sind³⁶⁶, nach Branntwein, Bier und Zucker eine größere Einnahme zu erzielen, wären ermächtigt, zur Branntweinabgabe, zur Biersteuer und zur Verbrauchsabgabe von Zucker einen Zuschlag und als Aequivalent in der Höhe dieses Zuschlages eine Abgabe von dem in einem der beiden anderen Ländergebiete versteuerten und in das eigene Gebiet eingeführten steuerpflichtigen Gewerbeserzeugnissen unter der Bedingung einzuführen, daß aus Anlaß dieses Zuschlages den eigenen Erzeugnissen weder Erzeugungs- noch Ausfuhrsprämien gewährt werden.³⁶⁷

Dies bedeutete faktisch die Errichtung einer Verzehrungssteuerzwischenzollgrenze, denn dadurch konnte faktisch die Steuer für Branntwein, Bier, Zucker und Petroleum in jedem Teil der Monarchie unterschiedlich sein. Und durch die deswegen notwendige Nachversteuerung von Waren aus den Gebieten mit niedrigerem Steuersatz war sogar eine Art Binnenzoll vorgesehen.

Dies schien aber das k. k. Finanzministerium wenig zu interessieren. In den Referentenbemerkungen zu dieser ungarischen Note wurde auf die Frage der Zolleinheit nicht eingegangen, und in Bilińskis Antwort hieß es dazu nur:

Da eine derartige Maßregel jedoch zweifelsohne eine Abweichung von dem im Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses enthaltenen Grundsätze der Gleichartigkeit der Gesetze und Verwaltungsvorschriften involvirt, so wird dieselbe legislativ formuliert werden müssen.³⁶⁸

Dieser Passus bezog sich aber eigentlich auf ein ganz anderes Problem. Die staatsrechtliche Komponente dieser Frage spielte keine Rolle, die Überlegungen gingen

im k. k. Finanzministerium in eine ganz andere Richtung. Welche finanziellen Folgen konnte ein Nachgeben in diesem Punkte haben und, wie waren sie zu umgehen. Zwei Schwierigkeiten kristallisierten sich heraus: zum einen konnte Ungarn sein Interesse an zukünftigen Steuererhöhungen gänzlich verlieren, weil es über die Zuschläge alles alleine regeln konnte.³⁶⁹ Zweitens wären die Zuschläge im Gegensatz zu den eigentlichen Verzehrungssteuern nicht zur Berechnung der Quote herangezogen worden, weil Zuschläge eben in beiden Teilen der Monarchie nicht vergleichbar waren. So wäre Ungarn in die Lage versetzt worden, einen Großteil seiner Einnahmen aus den Verzehrungssteuern nicht in die Quotenberechnung einfließen zu lassen, auch wenn in Cisleithanien ähnliche Zuschläge erhoben worden wären.³⁷⁰ Daher schlug der zuständige Referent, Bernatzky, vor, Zuschläge zu den Verzehrungssteuern zwar zu gestatten, aber diese sollten auf Wunsch des Teiles der Monarchie, der bei diesem Konsumgut keine Zuschläge einhob, jederzeit in für beide Teile gültige Verzehrungssteuern umgewandelt werden können.³⁷¹ Somit hieß es in der Antwort Bilińskis:

Um Euerer Excellenz mein Entgegenkommen zu bezeugen, hätte ich auch gegen die Proposition, betreffend die Einhebung von Zuschlägen beziehungsweise, sofern es sich um die Einfuhr aus dem Auslande oder aus den beiden anderen Ländergebieten handelt, gegen die Einhebung eines Äquivalents in der Höhe dieses Zuschlages nichts ein[zu]wende[n], wenn dies ohne Gewährung irgend einer Ausfuhrprämie und selbstverständlich ohne Zwischensteuerlinie geschieht.³⁷²

Hiernach kam der oben schon zitierte Satz:

Da eine derartige Maßregel jedoch zweifelsohne eine Abweichung von dem in Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses enthaltenen Grundsätze der Gleichartigkeit der Gesetze und Verordnungsvorschriften involvirt, so wird dieselbe legislativ formulirt werden müssen.

Mit diesem „legislativ formulirt“ war aber nichts anderes gemeint, als die in den Referentenbemerkungen erwähnte Umwandelbarkeit von Zuschlägen in Verzehrungssteuern.

Wieder ist es die Nichtanfertigung des Protokolls der gemeinschaftlichen Ministerkonferenz vom 3. und 4. Jänner 1896, die die Einigung beider Ministerien im Dunkeln läßt. Denn ein weiterer Schriftwechsel fand in dieser Angelegenheit nicht statt und in dem Protokoll der gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen vom 3., 4. und 5. Februar 1896 hieß es:

Hinsichtlich der Branntweinsteuer ist auch über die bei den in Wien vom 3ten Januar I. J. und den folgenden Tagen stattgefundenen Verhandlungen noch in Schwebeliege gebliebenen Fragen [...].³⁷³

Da im Folgenden nur spezielle Fragen der Petroleums-, Bier- und Zuckersteuer erwähnt wurden, nicht mehr jedoch Themen, die sich generell mit allen Verzehrungssteuern beschäftigten, scheinen die Differenzen in der prinzipiellen Behandlung auf der gemeinschaftlichen Konferenz im Jänner 1896 beseitigt worden zu sein. Am 28. März 1896 kam es durch die Zustimmung Lukács' zur endgültigen Fixierung dieses Artikels des Zoll- und Handelsbündnisses. Zuschläge zu den Verzehrungssteuern wurden zugelassen, allerdings mit der Verpflichtung des einhebenden Teiles, sie auf Verlangen des anderen in Verzehrungssteuern umzuwandeln.³⁷⁴

Nachdem der ungarische Finanzminister Lukács zunächst einmal prinzipiell Zuschläge zur Verzehrungssteuer in seiner Note vom 3. November 1895 gefordert hatte, ging er dann bei den einzelnen Gütern darauf ein, um wieviel er hier seine Einnahmen zu steigern wünsche und bot an, wenn Biliński derselben Erhöhung zustimmen würde, bei diesem Gut auf Zuschläge zu verzichten. Beim Branntwein war eine ziemlich gewaltige Anhebung vorgesehen: von vorher 45 Gulden beim normalen Steuersatz, bzw. 35 Gulden beim ermäßigten, um 15 Gulden auf 60, bzw. 50 Gulden.³⁷⁵ Trotzdem blieb der Branntwein in der Monarchie, verglichen mit anderen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika, gering besteuert, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Branntweinbesteuerung 1897 festgehalten wurde.³⁷⁶ Daher war das k. k. Finanzministerium geneigt, der ungarischen Erhöhung im ganzen Ausmaß auch zuzustimmen.³⁷⁷ Weil aber die ungarischerseits geplante Erhöhung bei der Biersteuer Cisleithaniens zu weit ging, konnte deshalb die prinzipielle ungarische Forderung nach Zuschlägen zur Steuer nicht übergangen werden, was bei der Annahme aller ungarischen Steuererhöhungsvorstellungen möglich gewesen wäre.³⁷⁸

Somit stimmte Biliński in seiner Antwort an Lukács der Erhöhung der Branntweinsteuer um 15 Gulden zu, behielt sich aber eine „sanfte“ Steuererhöhung bei parlamentarischen Schwierigkeiten vor:

Die angeregte Erhöhung der Branntweinsteuer wird mit Rücksicht auf die stets wachsenden Staatsbedürfnisse nicht zu vermeiden sein.

Ich stimme daher im Principe einer Erhöhung dieser Steuer in der proponirten Höhe von 15 fl. per Hektoliter Alkohol zu, und muß mir nur für den Fall, als ich einer so bedeutenden plötzlichen Erhöhung unüberwindlichen parlamentarischen

Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, Recht vorbehalten, gewisse Modificationen je nach der Sachlage eintreten zu lassen, sei es nun eine Erhöhung der Erzeugungsbonification oder etwa eine allmähliche Einführung der Erhöhung in 3 Jahren u.dgl.m.³⁷⁹

Damit war auch diese Frage zunächst geklärt worden.

Das k. k. Finanzministerium brachte die Forderung nach Neueinteilung der Branntweinkontingente ins Gespräch.³⁸⁰ Nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, also ab 1899, sollte eine Neueinteilung anhand der Produktionszahlen der Erzeugungsperioden ab 1890/91 stattfinden. Wegen der anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten auf das neue Kontingentsystem hatten die ersten beiden Perioden 1888/89 und 1889/90 noch nicht in die Berechnung aufgenommen zu werden.³⁸¹ Im Schreiben Bilińskis an Lukács hieß es:

Meiner Ansicht nach kann – und ich gewärtige diesfalls die Zustimmung Eurer Excellenz – die Feststellung der künftigen Contingentsziffern nur auf analoger Basis wie im Jahre 1888, also auf Grund der in jedem der Ländergebiete zum niedrigeren Abgabensatze durchschnittlich erzeugten Alkoholmenge erfolgen³⁸², wobei allerdings die beiden ersten Betriebsperioden als Übergangsperioden außer Betracht bleiben könnten. Da in den Betriebsperioden 1890/1 bis inclusive 1894/5 in Österreich zum niedrigeren Abgabensatze im Ganzen 4.917.357,53 hl. erzeugt wurden, so würde sich das für Österreich festzustellende Contingent auf 983.471,5 hl. beziffern. Für Ungarn stehen mir nur die Daten von 1890/1 bis 1893/4 zu Gebote. Nach diesen würde ein Contingent von 827.131,3 hl. festzusetzen sein, während auf Bosnien etwa 7700 hl entfallen würden.³⁸³

Da in keinem der drei Gebiete die 1888 festgesetzten Kontingente genau eingehalten werden konnten – und wegen ihrer Funktion als Beschränkung eine Überschreitung unmöglich war – lagen alle neuen Kontingente unter ihren ursprünglichen Werten. Mit der Frage des Kontingentsbranntweines wollte Ungarn ein anderes Problem verknüpfen, und dies hatte Lukács schon in seinem Schreiben vom 3. November 1895 angekündigt: die steuerfreie Essigerzeugung. Besonders in Ungarn nahm die Herstellung von Essig aus Branntwein rasant zu. Hier wurde nun gefordert, entweder Essig normal wie Branntwein zu besteuern oder ihn unversteuert zu belassen, aber von dem Branntweinkontingent abzuziehen, so daß die Menge des minder besteuerten Kontingentsbranntweines geringer wurde, je größer die steuerfreie Essigerzeugung war.³⁸⁴ Den von Lukács angegebenen Grund für die Einrechnung des Essigs in das Contingent, nämlich die zu großen Branntweinvorräte, deutete das k. k.

Finanzministerium als Vorwand, denn in seiner Antwort an Lukács legte Biliński dar, daß diese Vorräte alles andere als zu groß seien, ein Sachverhalt, der auch Lukács klar gewesen sein mußte. Einer Besteuerung von Alkohol für Heilzwecke stimmte Biliński – entsprechend dem Referentenvorschlag – zu, bei Essig sah er nur eine geringere Besteuerung vor und diese sogar nur verschleiert in Form einer erhöhten Kontrollabgabe. Zur Einbeziehung des Essigs ins Branntweinkontingent hieß es in Bilińskis Schreiben:

Auf keinen Fall wäre es mir aber möglich, einer, wenn auch nur zeitweisen Einbeziehung des gesamten zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntweines in das Contingent zuzustimmen, weil dadurch eine einschneidende und wol nicht begründete Änderung in der wirtschaftlichen Bedeutung der Branntweincontingentirung herbeigeführt würde.³⁸⁵

Diese Änderungen bezogen sich darauf, daß das Kontingent durch die Einbeziehung von Essig in Cisleithanien um 36.136 hl. und in Ungarn um 53.161 hl. reduziert worden wäre.³⁸⁶ Die kleinere Menge, die Ungarn zur Verfügung stand, und die deutlich höhere Essigerzeugung könnten zu dem Schluß führen, daß Ungarn durch die Einrechnung des Essigs bei der Herstellung von Branntwein zum niedrigeren Steuersatz sehr viel schlechter abschneiden würde, als Cisleithanien, Ungarn also eine Schlechterstellung seiner Produzenten durch diese Forderung in Kauf nahm. Wenn aber bedacht wird, daß Cisleithanien jährlich nur ca. 14.000 hl. unter seinem Maximum an Kontingentsbranntwein zurückblieb, Ungarn hingegen um 45.000 hl., so wäre de facto das cisleithanische Kontingent um 22.000 und das ungarische nur um 7.750 hl. reduziert worden. Daher stieß dieser Vorschlag auf die strikte Ablehnung im k. k. Finanzministerium. Da die Annahme der Besteuerung des Alkohols für Heilzwecke und das Angebot, durch Erhöhung der Kontrollgebühren eine Quasibesteuerung von Essig einzuführen, Ungarn aber nicht weit genug gingen, mußte die Frage zunächst offen bleiben.

Diesmal erfolgte die Einigung nicht so reibungslos wie in den anderen Fragen der Verzehrungssteuern, wobei die in den gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen am 3. und 4. Jänner vorgetragenen unterschiedlichen Stellungnahmen wegen des nicht angefertigten Protokolles wieder unbekannt sind. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht, weil schon einige Wochen später – vom 17. bis 27. Jänner 1896 – eine Besprechung der Referenten beider Finanzministerien stattfand und auch hier nur eine Nichteinigung festgehalten werden konnte:

Eine verschiedene Auffassung ergab sich in der Richtung, daß die frühere bedingte Vereinbarung, wonach das Contingent in seiner Gesamtheit aufrecht bleiben, die Contingente der einzelnen Ländergebiete aber so bestimmt werden sollen, daß

auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1,014.000 hl. und auf die Länder der ungarischen Krone 856.000 hl. Alkohol endlich auf Bosnien 8000 hl. entfallen wären, ungarischerseits in Frage gestellt wurde, weil der Einbeziehung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntweines österreichischerseits nicht zugestimmt worden ist. Demgemäß blieben im § 3 des Branntweinsteuergesetzentwurfes die das Contingent betreffenden Ziffern unausgefüllt.³⁸⁷

So kam diese Angelegenheit auf den gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen vom 3. bis 5. Februar erneut zur Sprache, und diesmal wurde eine Lösung gefunden. Einerseits wurde das cisleithanische Kontingent auf Kosten Ungarns um weitere 3.000 auf 1.017.000 hl. angehoben. Andererseits fand man eine Kompromißantwort in der Frage des Essigs. Denn nun sollte Essig nicht mehr automatisch steuerfrei sein und in das Kontingent einberechnet werden. Der Hersteller hatte zu entscheiden, welchen Branntwein er für Essig verwenden wolle. War es normal versteuerter Branntwein, war auch der Essig von dieser Steuer betroffen; wurde aber Branntwein mit niedrigerem Steuersatz genommen, sollte der Essig steuerfrei sein.³⁸⁸

Damit schienen alle Schwierigkeiten beseitigt zu sein. Doch am 12. März 1896 meldete sich Lukács mit der Idee zu Wort, daß die Einrechnung des Essigs in die Kontingente zwar wie geplant ab 1. September 1896 geschehen solle, doch Cisleithanien während der ersten Steuerperiode 1896/97 auf die Verwendung seiner von Ungarn erhaltenen 19.542 hl. Kontingentsbranntwein verzichten solle.³⁸⁹ Ein Fragezeichen und die Bemerkung „ablehnen“ waren die cisleithanische Reaktion. Schon am 15. März antwortete Biliński:

Dem Wunsch Euer Excellenz, wornach das schon vom 1. September 1896 erhöhte Alkoholcontingent Österreichs rücksichtlich des Plus von 19542 Hektolitern in der ersten Betriebsperiode nicht zur Vertheilung gebracht werden soll, dürfte es mir ganz unmöglich sein zu entsprechen, weil mir ja nur mit Rücksicht auf diese Contingenterhöhung die Einbeziehung des zur Essigerzeugung erforderlichen Branntweines in den niedrigeren Satz der Cosumabgabe thunlich erschien und die österreichischen Produzenten mit Rücksicht auf diese Einbeziehung um so sicherer einen Ersatz im Contingente verlangen werden.³⁹⁰

Hierauf entschuldigte sich Lukács, indem er bemerkte, daß dieser Vorschlag nur im cisleithanischen Interesse gemacht worden war.³⁹¹ Damit war die Kontingentsaufteilung definitiv geregelt worden.

Aus Interesse der Staatsverwaltungen sollten die unterschiedlichen Steuererhöhungen so bald als möglich ins Leben treten, d. h. mit der nächsten Betriebsperiode,

denn besonders Ungarn wollte hierbei nicht das Auslaufen des alten Zoll- und Handelsbündnisses abwarten. Der Beginn der Betriebsperiode war bei Branntwein und Bier der 1. September und bei Zucker der 1. August, so daß mit August/September 1896 die neuen Steuern eingehoben werden sollten. Die von Ungarn als notwendig angesehenen Steuerzuschläge auf die Bier- und Zuckersteuer sollten gleichzeitig mit der Bier- und Branntweinsteuererhöhung in Kraft treten und schließlich hatte das Überweisungsverfahren bei den Verzehrungssteuergütern als geplanten Gültigkeitsbeginn den 1. Jänner 1898, da es sich um eine direkte Bestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses handelte. Die neuen Verzehrungssteuerbestimmungen sollten also in drei Stufen eingeführt werden:

1. die eigentlichen Steuererhöhungen bei Zucker mit 1. August 1896, bei Bier und Branntwein mit 1. September 1896,
2. Zuschläge zur Bier- und Zuckersteuer mit 1. September 1896 und
3. die Ausdehnung des Überweisungsverfahrens auf Bier, Zucker und Petroleum mit 1. Jänner 1898.

Weil aber separate Zuschläge zu den Verzehrungssteuern nach den Bestimmungen des bis Ende 1897 gültigen Zoll- und Handelsbündnisses nicht vorgesehen waren, benötigte Ungarn vor Inkrafttreten des neuen Bündnisses ein spezielles cisleithanisches sogenanntes „Ermächtigungsgesetz“. Außerdem einigten sich beide Finanzminister darauf, die Steuererhöhungen und Zuschläge bei ihren Parlamenten nur für ein Jahr zu beantragen, diese dann 1897 um ein weiteres Jahr zu verlängern, bis sie schließlich nach Inkrafttreten des Zoll- und Handelsbündnisses längerfristig wirksam sein sollten.

Dieser Planung machte aber das Deutsche Reich einen Strich durch die Rechnung. Denn seit Anfang des Jahres 1896 begannen dessen geplante Zuckerexportgesetze konkrete Formen anzunehmen, und diese hatten eine solche Dimension, daß Vertreter des ungarischen und des cisleithanischen Finanzministeriums unverzüglich begannen, Gegenmaßnahmen zu planen. Erst im Juni kamen diese Gespräche zu endgültigen Resultaten. Da bis Juni daher keines der Verzehrungssteuergesetze dem Monarchen zur Vorsanktion vorgelegt werden konnte und danach die Zeit für die parlamentarische Behandlung zu knapp war, damit die Steuererhöhungen bis August, bzw. September in Kraft treten konnten, mußte die Einführung dieser Erhöhungen auf das Jahr 1897 verschoben werden.³⁹² Auf Grund der parlamentarischen Situation in Cisleithanien konnte ab 1897 an eine Verzehrungssteuererhöhung nicht gedacht werden.

Das einzige Gesetz, das schon 1896 durch den ungarischen Reichstag und den cisleithanischen Reichsrat beschlossen wurde, war ein Pendant zum deutschen Zuckersteuerexportgesetz. Dieses für ein Jahr beschlossene Gesetz wurde in den folgenden Jahren in Ungarn und Cisleithanien immer wieder verlängert. Da aber ab 1897 der cisleithanische Reichsrat arbeitsunfähig war, mußte es in Cisleithanien

mittels des Notverordnungsparagrafen – § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, RGBl. Nr. 141/1867 – verlängert werden, was Ungarn im Gegensatz zum Zoll- und Handelsbündnis auch akzeptierte. Die Problematik des Notverordnungsparagrafen wird weiter unten noch behandelt werden.

Der Petroleumzoll

Neben Branntwein, Bier und Zucker stellte Petroleum das vierte Verzehrungssteuergut dar, dessen Steuer entsprechend den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses festgelegt wurde. Petroleum hatte aber eine Sonderstellung. Einerseits zählte es nicht zu den schon 1867 festgestellten Verzehrungssteuergütern, sondern wurde erst durch den ungarischen GA. XVIII/1882 und das cisleithanische Gesetz vom 26. Mai 1882, RGBl. Nr. 55/1882 zu ihnen gereiht. Gleichzeitig wurden die Zollsätze für Petroleum stark angehoben. Da in Galizien Rohöl gefördert wurde, sah Cisleithanien in den Zollsätzen auch einen Schutzzoll für die eigene Produktion. In Ungarn wurde hingegen kein Rohöl gefördert. Daher hatte Ungarn an einem Schutzzoll kein Interesse. Insofern stand im Vordergrund der Diskussion weniger die Steuer- als die Zollfrage.

Im Zolltarif von 1882 einigten sich beide Teile der Monarchie darauf, raffiniertes Öl mit zehn Gulden in Gold ziemlich hoch zu verzollen, während die Petroleumsteuer mit 6 Gulden 50 Kreuzer in Silber weit darunter lag.³⁹³ Hingegen wurde Rohöl relativ billig ins Land gelassen. Das besonders aus den Vereinigten Staaten von Amerika importierte leichte Rohöl erhielt einen Zoll von zwei Gulden, das aus Rußland kommende schwere Rohöl sogar nur von 1 Gulden 10 Kreuzern. Da dann die Raffinerungskosten sowie die normale Steuer von 6 Gulden 50 Kreuzern hinzukamen, hätte eigentlich auch der niedrige Zoll dem heimischen Petroleum einen Wettbewerbsvorteil vor dem ausländischen Öl verschaffen müssen, hätte es das sogenannte Kunstöl nicht gegeben. Fertig raffiniertes Petroleum – besonders aus Rußland – wurde künstlich verunreinigt, damit es als Rohöl verzollt werden konnte. Von dort wurde es in auf Kunstöl spezialisierte Raffinerien in Ungarn bei Budapest und Fiume gebracht, hier erneut raffiniert und verkauft. Im Wirtschaftsausgleich von 1887 wurde zwar der Zoll von leichtem Rohöl auf 2 Gulden 40 Kreuzer und von schwerem Rohöl auf zwei Gulden angehoben, doch änderte dies wenig an dem Geschäft mit dem Kunstöl.³⁹⁴

Diesen Kunstölhandel wollten Badeni und Biliński so weit einschränken, daß er kein Hindernis mehr für die galizische Rohölproduktion und ihre raffinierten Produkte sein konnte.³⁹⁵ Daher schlug Biliński einen Zollsatz von 3 Gulden 50 Kreuzern für Rohöl vor.³⁹⁶ Diesem stimmte Lukács bei den gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen Anfang Februar 1896 zu, wobei er allerdings für Ungarn aushandelte, daß bis zu

20.000 t rumänischen Rohöls zu dem sehr niedrigen Zollsatz von 68 Kreuzern eingeführt werden durften, davon 1.000 t nach Cisleithanien und 19.000 t nach Ungarn.³⁹⁷

Da auf diese Weise Steuerausfälle für Ungarn zu erwarten waren, weil bei gleichem Verbrauch weniger Öl in Ungarn raffiniert werden würde, koppelte Lukács seine Zusage außerdem an die Bemerkung, daß der erhöhte Zollsatz nur dann vor dem 1. Jänner 1898 in Kraft treten könne, wenn gleichzeitig auch das Überweisungsverfahren bei der Petroleumsteuer eingeführt würde.³⁹⁸ Denn ein im k. k. Finanzministerium ausgearbeiteter Gesetzentwurf bezüglich der Zollsatzänderungen sah vor, daß dieser am 1. September 1896 und die rumänischen Sonderbestimmungen mit 1. Juni 1897 ins Leben treten sollten.³⁹⁹ Die Forderung von Lukács nahm Biliński auch sofort an, unter der Voraussetzung:

daß damit in keiner Weise weder für die gegenwärtigen noch für die künftigen Verhandlungen ein Präjudiz in Bezug auf Bier und Zucker geschaffen werde.⁴⁰⁰

Es konnte Biliński auch nicht schwer fallen, nachzugeben, weil bisher immer Ungarn mehr Petroleum produziert als verbraucht hatte, allerdings unter Einrechnung des Kunstöls. Auch bei diesem Gesetz war die Zeit schon zu knapp geworden, um es noch 1896 den Parlamenten vorzulegen, so daß es, wie die anderen Verzehrungssteuergesetze, zunächst auf ein Jahr, auf Grund der durch die Badenischen Sprachenverordnungen ausgelösten Krise in Cisleithanien de facto bis 1899/1900 verschoben werden mußte.

Der auf der dritten vom 20. bis 22. März 1896 in Wien stattgefundenen gemeinschaftlichen Ministerkonferenz von Lukács unternommene Versuch, eine Gegenleistung für die Erhöhung des Rohölzollens in Form von Zollerhöhungen bei einigen landwirtschaftlichen Gütern zu erhalten, wurde von cisleithanischer Seite rundweg abgelehnt.

Somit waren die Besprechungen bezüglich der Verzehrungssteuern in allen Fragekomplexen ab März 1896 fertiggestellt. Es wurde sogar noch für das Jahr 1896 das Inkrafttreten der meisten dieser Gesetzentwürfe geplant; dieses Vorhaben scheiterte aber an der deutschen Außenhandelspolitik und ab dem nächsten Jahr an der großen Krise, in der sich die Monarchie befand.

Wie auch in der Bankfrage zeigte sich, daß Biliński sich überall dort durchsetzte, wo er bereit war, gegenüber Lukács hart zu bleiben und andererseits Lukács nur das erreichte, was Biliński bereit war zu geben. Er, und nicht Lukács, gab und nahm. Diese absolut dominante Stellung Bilińskis kann aber nicht den Schluß zulassen, daß Zugeständnisse Bilińskis oder Cisleithaniens allgemein bei den Verhandlungen nicht notwendig gewesen wären; denn Lukács erhielt die zentralste ungarische Forderung kampflos und mußte nicht um sie ringen: die Ausdehnung des Überweisungsverfahrens von Branntwein auf die anderen Verzehrungssteuergüter Bier, Zucker und Petroleum.

Ohne dies hätte Lukács wahrscheinlich seine Forderungen energischer durchzusetzen versucht und cisleithanische Wünsche schärfer abgelehnt⁴⁰¹

Insgesamt machten beide Seiten Konzessionen, und sie konnten für wichtige eigene Interessen die Zustimmung des anderen Teiles der Monarchie erhalten; doch – wie schon in der Bankfrage – hing auch hier die endgültige Beurteilung der Verhandlungsergebnisse für Cisleithanien an dem Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Quotenverhandlungen, denn einen finanziellen Ausgleich für das Überweisungsverfahren konnte es nur über die Reduktion des cisleithanischen Beitrages zu den gemeinsamen Kosten geben.

b) Der Mahlverkehr

Im allgemeinen waren sowohl Industrie als auch der Staat daran interessiert, ausländische Rohstoffe für andere Länder zu verarbeiten – wie es hieß, zu veredeln. Damit sollte aber nicht die Verzollung umgangen werden, wenn das verarbeitete Gut nicht wieder in das Herkunftsland zurückgebracht werden würde. Daher mußte sichergestellt werden, daß bei zollpflichtigen Rohstoffen einerseits dieser Zoll keine Barriere für die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe sei. Andererseits durfte die zollfreie Einfuhr nur dann möglich sein, wenn die verarbeiteten Rohstoffe auch wieder ins Herkunftsland zurückgebracht würden. Daher entwickelte sich das System des sogenannten „Veredelungsverkehrs“. Ein Rohstoff konnte dann zollfrei eingeführt werden, wenn er innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist verarbeitet wieder ausgeführt wurde. Dabei wurde der Rohstoff bei der Einfuhr normal verzollt und bei der Ausfuhr der Zollpreis rückerstattet. Bedingung war allerdings, daß auch genau der verarbeitete Rohstoff wieder ausgeführt wurde, damit die Industrie kein zusätzliches Geschäft durch das Vertauschen qualitativ unterschiedlicher Rohstoffe machen konnte. Es wurde ein sogenannter Identitätsnachweis verlangt. Dies galt für alle Rohstoffe, die über den Veredelungsverkehr ins eigene Land kamen. 1887 einigten sich nun beide Regierungen darauf, daß speziell beim Mahlverkehr auf den Identitätsnachweis verzichtet wurde und statt dessen nur eine Qualitätsidentität ausreiche. Nicht das Getreide, das ins Land kam, mußte als Mehl wieder ausgeführt werden, sondern nur Mehl derselben Güteklasse. Außerdem wurde die Ausfuhrfrist von einem halben auf ein Jahr heraufgesetzt. Weiters verlangte die ungarische Regierung nicht mehr, zuerst den Zoll einzubeheben und dann wieder zu restituieren, sondern gewährte bei der Einfuhr einen Kredit in Höhe des Zollpreises, der bei der Ausfuhr wieder getilgt wurde. Schließlich mußte nicht das gesamte Gewicht an eingeführtem Getreide als Mehl und sonst anfallenden Produkten – wie z. B. Kleie – wieder exportiert werden, sondern nur 70 % (bei Roggen sogar nur 65 %) des Getreidegewichtes als Mehl.

Diese scheinbar geringen Änderungen ermöglichten nun aber den ungarischen Großmühlenbesitzern, all das zu tun, was durch den Identitätsnachweis verhindert werden sollte, besonders nachdem 1891 der Zollkrieg mit Rumänien beendet wurde und große Mengen rumänischen Getreides über den Mahlverkehr ins Land kamen.

Die Problematik

Am 7. Dezember 1895 richtete der Abgeordnete Géza Makfalvai im ungarischen Repräsentantenhaus an den Ackerbauminister Darányi eine dringende Anfrage. Der „Pester Lloyd“ berichtete einen Tag später in seiner Rubrik „Aus dem Reichstage“ darüber:

Géza Makfalvai nimmt den Anträge des Ackerbauministers an [eine andere Anfrage an Darányi zu verschieben, A.S.-K.], doch muß er sich mit den beim Mahlverkehr vorkommenden Mißbräuchen schon jetzt befassen, weil in dieser Beziehung dringende Verfügungen getroffen werden müssen. Laut dem G.A. XVI:1882 sind zur Bewilligung der Zollfreiheit des eingeführten Weizens drei Bedingungen erforderlich: Erstens, daß der ausländische Weizen zur Appretur oder behufs Vermahlung zu Mehl importiert werde, zweitens daß das Mehl innerhalb einer bestimmten Frist exportirt werde und drittens, daß die Identität konstatirbar sei. Die Kartellmühlen behaupten, daß sie diesen drei Bedingungen genüge leisten. In Wahrheit ist dies aber nicht der Fall. Was die erste Bedingung betrifft, so konstatirt das Memorandum der Mühlengewerbekorporation, daß man höchstens 10 Prozent rumänischen Mehles mit dem ungarischen vermischen könne, ohne daß die Qualität des letzteren alternirt werde. Die Kartellmühlen brauchen den rumänischen Weizen also nicht, um das ungarische Mehl im Auslande leichter verkaufen zu können, sondern um das Mahlverfahren zu verwohlfeilern. Denn sie schaffen große Vorräte vom wohlfeilen rumänischen Weizen an und drücken dadurch unsere Getreidepreise. Wir exportiren zumeist nur 0er und 1er Mehl. Wenn in diesem Mehl 10 Prozent rumänisches Geteide enthalten ist, so bleiben 90 Prozent des rumänischen Getreides, auch wenn es vermahlen wird, im Lande. Dadurch erleiden die ungarischen Produzenten Schaden und es wird Tausenden von Mühlenindustriellen Konkurrenz gemacht. [...] In dieser Frage stehen nicht die Agrarie [sic!, A.S.-K.] den Merkantilisten gegenüber. Hier stimmt das Interesse der Mehrheit der Industriellen mit jenem der Landwirte überein. Diesen Mißbrauch will Redner abgestellt wissen und deshalb empfiehlt er folgenden Beschlußantrag zur Annahme:
„Die Regierung wird angewiesen, unter Außerkraftsetzung des Finanzministerial-Erlasses Zahl 27324/1887 dem 2. Punkte des § 9 G.A. XVI:1882 streng Geltung

zu verschaffen, namentlich die zollfreie Einfuhr von Weizen, nur unter strenger Erfüllung der vom Gesetze aufgestellten Bedingung zu gestatten, wonach die Identität des exportirten Weizens feststellbar sei. Sollte dies aber undurchführbar sein, so möge die Regierung die Mahlbewilligung als ungesetzliches Vorgehen sofort einstellen.“⁴⁰²

Aber nicht nur ungarische Getreideproduzenten stießen sich an diesem sogenannten „Mahlverkehr“, sondern ganz besonders auch die Mühlenbesitzer Cisleithaniens. Daher strichen hier auch die verschiedensten Gewerbevereine in ihren Memoranden an die k. k. Regierung heraus, was diese bei den Ausgleichsverhandlungen besonders berücksichtigen sollte, nämlich den Mahlverkehr nur dann zu gestatten, wenn er den Regeln des Veredelungsverkehres entspreche.⁴⁰³ Denn die Bestimmungen des Mahlverkehres stellten nicht einmal sicher, daß gleichwertiges Getreide wieder ausgeführt würde. Zu einem bestimmten Prozentsatz konnten z. B. hochwertiger und weniger hochwertiger Weizen miteinander gemischt werden, ohne daß der wertvollere Weizen in der Qualitätskategorie sank. Géza Makfalvay bemerkte in seiner Rede, daß zum hochwertigen ungarischen Getreide 10 % rumänisches Getreide gemischt werden könne, ohne daß die ungarische Qualitätsstufe dadurch Schaden erlitt. So konnten die ungarischen Mühlenbesitzer lediglich über den Mahlverkehr ihren zu verkaufenden hochwertigen Weizen um 10 % vermehren. Dadurch, daß aber nur 70 % des eingeführten Getreides als Mehl wieder exportiert werden mußte, kamen zusätzlich verwertbare Nebenprodukte des Mahlvorganges zollfrei ins Land.

Doch der Hauptkritikpunkt der Landwirte und kleineren Mühlenbesitzer lag an einer ganz anderen Stelle. Die Verlängerung der Ausfuhrfrist auf ein Jahr ermöglichte es den großen Dampfmühlenbesitzern, während der Erntezeit Getreide anzusammeln, um es über das Jahr verteilt zu vermahlen, so daß die Mühlen einerseits immer ausgelastet waren und sie andererseits faktisch unabhängig vom ungarischen Getreide wurden. Dies drückte den Getreidepreis natürlich gewaltig.

Auch die Tatsache, daß der Zoll nicht bei der Einfuhr zuerst eingehoben und später restituiert wurde, wie dies beim Veredelungsverkehr üblich war, sondern bei der Einfuhr bis zur Ausfuhr sozusagen gestundet wurde, erwies sich als Vorteil für die Mühlenbesitzer. Dadurch war es die Sache des Staates geworden, an das Geld zu kommen, wenn das eingeführte Getreide nicht fristgerecht exportiert wurde. Faktisch hieß dies, daß die Einjahresfrist meist deutlich – teilweise mehrere Jahre – überzogen wurde.

Durch den Mahlverkehr konnten die Mühlenbesitzer, die diesen besonders intensiv betreiben konnten, sowohl die Getreidepreise in der Monarchie drücken als auch wesentlich billiger produzieren als jene Mühlenbesitzer, die dazu nicht in der Lage waren.

Denn nicht alle Mühlenbesitzer profitierten vom Mahlverkehr. Der Mahlverkehr hatte nur mit Rumänien größere Dimensionen angenommen, weil die anderen Nachbarstaaten der Monarchie ihr Getreide in heimischen Mühlen verarbeiteten. Der wesentliche Handelsverkehr mit Rumänien verlief über die Donau, denn andere leistungsfähige Transportmöglichkeiten gab es nicht. Daher war der erste große Umschlagplatz für rumänisches Getreide Budapest, und hier befanden sich die wichtigsten und größten ungarischen Dampfmühlen. Ausschließlich diese beherrschten den rumänischen Getreidehandel; alle anderen Mühlenbesitzer sowohl Ungarns als auch Cisleithaniens gingen leer aus. Sie und die Getreideproduzenten der Monarchie waren daher die schärfsten Kritiker dieses Mahlverkehrs.

Die beiderseitigen Argumentationen

Schon im Vorfeld der Ausgleichsverhandlungen einigten sich beide Handelsminister darauf, die Bestimmungen des Mahlverkehrs zu verschärfen. Diese traten durch die Ministerialverordnung vom 6. Jänner 1896, RGBl. Nr. 7/1896, für Cisleithanien und die Zirkularverordnung vom 6. Jänner 1896, Z. 625, Nr. 2/1896 für Ungarn mit 15. Jänner 1896 in Kraft. Die Ausfuhrfrist wurde von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt, die Menge des zu exportierenden Mehles mit der Menge des importierten Getreides gleichgesetzt – d. h. für 100 kg Getreide mußten 100 kg Mehl ausgeführt werden – und die Kreditgewährungspraxis des ungarischen Teiles der Monarchie wurde verboten.⁴⁰⁴

Trotz dieser Verschärfungen blieb aber weiterhin eine entscheidende Bedingung für den Veredelungsverkehr unberücksichtigt, nämlich der Identitätsnachweis. Denn auch jetzt reichte beim Mahlverkehr lediglich der Nachweis der Qualitätsidentität aus.

Als mit der gemeinschaftlichen Ministerkonferenz vom 3. und 4. Jänner 1896 die beiderseitigen Handelsminister Glanz und Dániel in die eigentlichen Ausgleichsverhandlungen einstiegen, ergaben sich zwischen ihnen schnell Unstimmigkeiten, wie ihre Verordnung zu bewerten sei, auf die sie sich schon geeinigt hatten, die am 6. Jänner erlassen wurde und am 15. Jänner in Kraft trat. Unmißverständlich hob der k. k. Handelsminister Glanz hervor:

Gelegentlich der Verhandlungen über die am 15. Jänner 1896 in Kraft getretene Verordnung in Betreff einzelner Bestimmungen im Mahlverkehr ist diesseits der Vorbehalt gemacht worden, daß hiedurch der definitiven Austragung der Angelegenheit kein Präjudiz erwachse. In Ausführung dieses Vorbehaltes müssen wir bemerken, daß wir den Mahlverkehr ohne Identitätskontrolle – und eine solche ist auch neuerlich nicht eingeführt worden – nicht als im Einklang mit der Bestimmung des Zollgesetzes betrachten, auf welche derselbe scheinbar gestützt ist.⁴⁰⁵

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Die k. k. Regierung sah also in der Verordnung vom 6. Jänner nur eine kurzfristige Übergangslösung, die zwar Besserungen schaffe, aber das Problem Mahlverkehr nicht endgültig löste. Spätestens mit dem Inkrafttreten des Ausgleichs sollten aber die genauen Bestimmungen des Veredelungsverkehrs auch für den Mahlverkehr gelten. Glanz fährt fort:

Die Übereinstimmung mit dem geltenden Zollgesetze kann nur durch den Identitätsnachweis herbeigeführt werden, wie derselbe ausnahmslos bei allen sonstigen Arten des Restitutionsverkehres erbracht werden muß. – Demgemäß dürfte nur das ausschließlich aus ausländischer Frucht hergestellte Mahlprodukt, beziehungsweise bei Verarbeitung von Mischgetreide nur der Perzentatz, welcher an ausländischer Frucht darin enthalten ist, zur Abschreibung gelangen.⁴⁰⁶

Die entgegengesetzte Meinung vertrat der ungarische Handelsminister Dániel:

Was nun speziell die künftige Ordnung des Mahlverkehres anbelangt, – so ist die ungar. Regierung bei dem Umstand, daß in der kurzen Zeit, die seit der jüngst erfolgten provisorischen Regelung dieses Verkehres erflossen ist, – überhaupt keine Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser Regelung gesammelt werden konnten, und die ungar. Regierung sich nicht dem Vorwurf aussetzen kann, eine so wichtige Industrie, – wie für uns die Mühlenindustrie es ist, – einem unschlüssigen Experimentieren auszusetzen, der Ansicht: daß die vorerst provisorische Regelung des Mahlverkehres nunmehr als eine definitive anerkannt, bezw. bis auf weiteres keiner Änderung unterzogen werden soll!⁴⁰⁷

Die Verordnung also, die Glanz nur als Übergangslösung ansah, wollte Dániel als Endresultat festgeschrieben sehen. Da aber die Position, ein an sich widerrechtliches Verfahren beibehalten zu wollen, so nicht vertretbar war, mußte die ungarische Seite versuchen, die cisleithanische Gegenposition zu untergraben. Daß der Mahlverkehr den Kriterien des Veredelungsverkehres nicht standhielt, daran gab es nichts zu deuten, und dies wurde daher von ungarischer Seite auch nicht bestritten. Deshalb bezweifelte sie die Aussage von Glanz, daß diese Bestimmungen des Veredelungsverkehres „ausnahmslos bei allen sonstigen Arten des Restitutionsverkehres erbracht werden muß.“ Dániel übernahm diese Formulierung in seinem Schreiben an Glanz:

Gegenüber der in der g. [geehrten, A.S.-K.] Note enthaltenen Bemerkung, daß ein Identitätsnachweis – abgesehen vom Mahlverkehr – sonst ausnahmslos bei allen sonstigen Arten des Restitutionsverkehres erbracht werden muß, –

erlaube ich mir im Gegentheil darauf hinzuweisen, daß es eine ganze Reihe solcher Verkehre gibt, bei welchen ein wirklicher Nachweis der Identität ebenso ausgeschlossen ist, wie beim Mahlverkehr, und bei denen die Modalitäten, welche zum Zwecke dieses Nachweises vorgeschrieben sind, – ganz so willkürliche sind, und – besten Falls nur zum Nachweis eines äquivalenten Exportquantums dienen können.⁴⁰⁸

Indirekt – in späteren Schreiben aber explizit – wurde der Vorwurf erhoben, Cisleithanien wolle aus Eigennutz Ungarns Mahlverkehr gänzlich ruinieren.⁴⁰⁹

Doch mit dieser Argumentation und diesem Vorwurf konnte sich Ungarn nicht durchsetzen. Am 30. April 1896 zog Badeni einen Schlußstrich unter eine Diskussion, die sich nicht weiterbewegte:

Der Mahlverkehr, wie er heute – auch nach der im Jänner d. J. hinausgegebenen Verordnung – ohne Identitätsnachweis besteht, ist eine gänzlich außerhalb des Gesetzes stehende singuläre Einrichtung und hiefür ist die geschätzte Note Eurer Excellenz [Bánffy, A.S.-K.] das sprechendste Zeugnis, weil darin anerkannt ist, daß die Forderung des Identitätsnachweises nach den Verhältnissen der ungarischen Mühlenindustrie den Mahlverkehr ausschließen hieße. [...] Jeder andere Restitutionsverkehr, der in Österreich gehandelt wird, unterliegt dem Identitätserfordernis und was daran wechselt, ist lediglich die Art und Weise, wie diesem Erfordernis im einzelnen Falle genüge gethan werden muß. Demgemäß schwebt auch unserem ersten Alternativantrage auf Einführung des Identitätsnachweis im Mahlverkehre keineswegs der Gedanke vor – welcher ja absurd wäre – das Weizenkorn zu stempeln oder zu plombieren. [...] Die bestehende Differentialität äußert sich aber darin, daß Ungarn in wiederholten Fällen Reconstructionsverkehre, die im Nutzen der österreichischen Industrie gelegen gewesen wären, als strenger Richter über die Identitätscontrole abgelehnt hat, während dort umgekehrt zu Gunsten der ungarischen Mühlen ein mit dem Gesetze unverträgliches Ausnahmeregime besteht, das jede Identitätscontrole perhorrescirt.⁴¹⁰

Mit diesem Schreiben war zwar der Höhepunkt der Diskussion erreicht, eine Einigung aber noch nicht erzielt worden. Diese folgte erst in den gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen vom 16. bis 18. Juli 1896.

Das Ergebnis

Zu keinem Zeitpunkt der Diskussion verlangte das Kabinett Badeni von der ungarischen Regierung, daß der Mahlverkehr aufgehoben werde. Lediglich die Bestimmungen für den Veredelungsverkehr allgemein sollten auf den Mahlverkehr speziell Anwendung finden. Und für den Fall, daß Ungarn dies für unmöglich hielt, war man cisleithanischerseits auch zu anderen Kompromißlösungen bereit:

Wenn ein solcher Identitätsnachweis nicht conveniren und die kgl. ungar. Regierung auf den Bestand eines einschlägigen Verkehres der Mühlen ohne Identitätsnachweisung besonderes Gewicht legen sollte, so sind wir bereit, darauf abzielende Vorschläge, bei welchen aber selbstverständlich eine angemessene Änderung oder Ergänzung der zollgesetzlichen Bestimmungen erfolgen müßte, in Erwägung und Prüfung zu nehmen.⁴¹¹

Da die ungarische Regierung auf dieses Angebot aber nicht einging, sondern den Mahlverkehr nur nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Jänner aufrecht erhalten wollte, unterbreitete die cisleithanische Regierung ihrerseits einen Kompromißvorschlag, der in der Note des cisleithanischen Ministerpräsidenten Badeni vom 30. April 1896 zur Sprache kam:

Unsererseits sind nämlich alternative Vorschläge erstattet worden: entweder die Durchführung des Identitätsnachweises im Mahlverkehre oder – falls dieß auf Schwierigkeiten stossen sollte – die Aufhebung dieses Verkehres bei gleichzeitiger Einführung einer Exportprämie zu Gunsten der Ausfuhr von Mehl, die aus dem gemeinsamen Zollgefälle bestritten werden könnte, den Maximalbetrag von 500.000 fl. per Jahr aber keineswegs überschreiten dürfte.⁴¹²

Doch auch dies Angebot schien die ungarische Seite nicht zu interessieren, denn es wurde von ihr nicht einmal kommentiert.⁴¹³

Die Situation, daß die k. k. Regierung nicht bereit war, die Besonderheit des Mahlverkehres aufrechtzuerhalten und die ungarische Regierung andererseits Alternativvorschläge nicht akzeptierte, ergab nur die Möglichkeit, die der ungarische Handelsminister Dániel in seiner Note vom 24. Jänner 1896 erwähnt hatte, nämlich den Mahlverkehr ersatzlos zu streichen.⁴¹⁴ Und genau dies war dann auch das Ergebnis der gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen vom 16. bis 18. Juli 1896:

Mahlverkehr: Diesbezüglich wird die Aufnahme der folgenden Bestimmung in das Zoll- und Handelsbündnis (als Beisatz zum Artikel IV) beschlossen: „Der auf Grund des Artikels X Punkt 2 des ungarischen Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1882 und des Zolltarif-Gesetzes vom 25. Mai 1882 gestattete Mahlverkehr der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen, wird vom 1. Jänner 1898 an aufgehoben.“ Der Gedanke, dieser Aufhebung des Mahlverkehres eine zweijährige Übergangsperiode vorangehen zu lassen, wird einverständlich fallen gelassen.⁴¹⁵

Die Begründung in bezug auf den Mahlverkehr des Gesetzentwurfes der k. k. Regierung zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses – der am 16. März 1897 fertiggestellt werden konnte – hielt fest:

Der zweite Zusatz im Bündnisartikel IV bezieht sich auf eine Verkehrsart, welche in den letzten Jahren den Gegenstand sehr einlässlicher Discussionen und, man kann wohl sagen, heftiger Angriffe gebildet hat, nämlich auf den Mahlverkehr. Indem dieser Verkehr aufgehoben wird, wird einem mit großem Nachdrucke vertretenen Wunsche der weit überwiegenden Menge österreichischer Müller und österreichischer Landwirte vollends Rechnung getragen. Da die Entscheidung in diesem Sinne gefallen ist, wie sie auf zahlreichen Versammlungen, durch Deputationen, in Eingaben und Petitionen und auch aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses (Resolution vom 16. Juli 1895) dringend geheischt wurde, glaubt die Regierung der Aufgabe enthoben zu sein, an dieser Stelle in eine längere Darstellung der einschlägigen Verhältnisse eintreten zu sollen. Sie glaubt sich darauf beschränken zu können, festzustellen, dass nach allen gepflogenen Erhebungen der Mahlverkehr commerciell und technisch mit einer wirksamen Identitätscontrole, die nicht bloß auf die Gattung beschränkt sein würde, nicht verträglich ist. Andererseits hatte der Mahlverkehr in den Jahren namentlich nach 1890 aufwärts umfänglich eine unverhältnismäßig große Ausdehnung angenommen, mit der eine angemessene Steigerung des Exportes an Mahlprodukten nicht parallel gelaufen ist, und hat es besonderer Vorkehrungen bedurft (Verordnung vom 6. Jänner 1896, R.G.Bl. Nr. 7), um durch Einhaltung beziehungsweise Kürzung der Ausführfrist und anderweitige damit in Zusammenhang stehende Maßregeln auf eine entsprechende Abwicklung hinzuwirken.⁴¹⁶

c) Ein ungarisches Junktum – Handelsverträge und autonomer Zolltarif

Anders als in den Ausgleichsverhandlungen 1875–78 und 1887 war die Frage der Zollgesetzgebung nicht akut, da die Zollverträge mit den wichtigsten Handelspartnern der

Monarchie – wie dem Deutschen Reich, Rußland oder Italien – erst Ende 1903 ausliefen. Damit, so könnte man meinen, reduzierten sich die Verhandlungen um eine komplizierte und diskussionsträchtige Angelegenheit; denn es war ausgeschlossen, sich schon 1896/97 auf die Zolltarife von 1904 festzulegen. Das Zoll- und Handelsbündnis sollte aber – wie bisher – auf zehn Jahre geschlossen werden, d. h. bis Ende 1907. Daraus ergab sich, daß mitten in der Ausgleichsperiode die Zollfragen aktuell werden würden und man daher 1898 ein Bündnis einging, ohne die Zollpolitik ab 1904 zu kennen. Und diese Ungewißheit erschwerte die Verhandlungen.

Grund dafür war, daß Ungarn befürchtete, Cisleithanien würde in dem Moment, in dem die Zollsatzdiskussion von den Verhandlungen zum Zoll- und Handelsbündnis abgekoppelt sei, die ungarischen Wünsche einfach ignorieren. Um diese Abkoppelung zu verhindern, waren sie bestrebt, ein Junktim zwischen den laufenden Zoll- und Handelsbündnisverhandlungen und dem zukünftigen Zolltarif aufzubauen. Hierbei ist aber wichtig hervorzuheben, daß sich das ungarische Junktim von dem cisleithanischen in einem Punkt grundsätzlich unterschied. Während das cisleithanische Junktim im Grunde alle verschiedenen Bereiche des Ausgleichs miteinander verknüpfte, bezog sich das ungarische Junktim ausschließlich auf das Zoll- und Handelsbündnis, d. h. auf nur einen der drei rechtlich unterschiedlichen Bereiche des Ausgleichs.

Zollverträge und Zolltarif

Nur Schritt für Schritt kam die ungarische Regierung mit ihren Forderungen bezüglich der Zollfragen heraus. Im Jänner 1896 beschränkten sich die Bemerkungen Dániels in dieser Frage auf zwei Punkte: Zum einen wollte er eine Ergänzung zum Artikel III des Zoll- und Handelsbündnisses erreichen. In diesem Artikel war das Recht festgehalten, daß der Wunsch nur eines Teiles der Monarchie ausreiche, damit der Außenminister die Kündigung dieses Handelsvertrages vornehmen müsse.⁴¹⁷ Die Aufnahme dieses einseitigen Vertragskündigungsrechtes war 1878 auf cisleithanischen Wunsch in das Zoll- und Handelsbündnis aufgenommen worden. Ungarn wollte nun eine Verpflichtung hinzunehmen, daß, wenn einer der beiden Teile den anderen sechs Monate vor Ablauffrist von seinem Kündigungswunsch informierte, dieser sofort sowohl die Mitteilung bestätigen, als auch Gespräche mit der anderen Seite aufnehmen müsse.⁴¹⁸ Hier stellte Glanz fest, er habe dieselbe Auffassung in dieser Sache, doch müsse dies nicht im Zoll- und Handelsbündnis selbst festgehalten werden, sondern es reiche, diese Präzisierungen in ein Schlußprotokoll aufzunehmen.⁴¹⁹ Somit waren sich zwar beide Seiten einig, daß sie über den Kündigungswunsch sofort in Verhandlung zu treten hätten; die Art, wie dies festgehalten werden solle, blieb aber auch in den folgenden Verhandlungen offen.

Der zweite Punkt war komplizierter und führte zu langwierigen Auseinandersetzungen. Denn Dániel stellte es als selbstverständlich hin, daß sich diese Klausel auch

auf Verträge erstreckte, die keinerlei Kündigungstermin hatten. Da dies Gesetz aber nur das Verfahren von Verträgen mit Kündigungstermin beschrieb, wollte der ungarische Handelsminister eine Einigung bezüglich der terminlosen Verträge herstellen.⁴²⁰

Mit einer langen Begründung legte hingegen der k. k. Handelsminister Glanz dar, daß sich das einseitige Kündigungsrecht nur auf Verträge mit fixem Endtermin beziehen könne und terminlose Verträge daher nicht einseitig, sondern nur im beiderseitigen Einvernehmen gelöst werden dürften. Denn Verträge mit Ablauftermin waren Tarifverträge, in denen dem Handelspartner für eine bestimmte Zeit bei einzelnen Tarifposten bessere Bedingungen gegenüber dem autonomen Zolltarif zugesagt wurden. Diese Besserstellung könne nur im beiderseitigen Einverständnis über den Ablauf des Vertrages verlängert werden, und der Vertrag müsse daher schon bei einseitigem Wunsch aufgehoben werden können. Handelsverträge ohne fixes Enddatum aber seien Meistbegünstigungsverträge, in denen dem Handelspartner nur der autonome Zolltarif zugesagt würde. Diese zu kündigen bedeute, Strafzölle für diesen Staat auszulösen, was allgemein „Zollkrieg“ genannt werde. Die Entscheidung zum Zollkrieg müssten aber beide Teile mittragen, und daher könne hier keine Kündigung auf einseitigen Wunsch vorgenommen werden.⁴²¹

Die Diskussion trat lange auf der Stelle. In den Konferenzen vom 20. bis 22. März 1896 hielten sich beide nur ihre gegensätzlichen Positionen entgegen, wobei die ungarische Seite betonte, daß es nur um eine reine Feststellung des Rechtsstandpunktes gehe und keinerlei praktische Relevanz habe.⁴²² Da aber weder Cisleithanien noch Ungarn eine Änderung am Text des Zoll- und Handelsbündnisses anstrebten – diesen anfangs geäußerten Wunsch hatte Dániel aufgegeben –, sondern nur unterschiedliche Bündnisauslegungen zur Debatte standen, hatte diese Frage keine Auswirkung auf die Textierung des neuen Zoll- und Handelsbündnisses. Faktisch bedeutete das Offenlassen dieser Frage eine Durchsetzung des cisleithanischen Standpunktes, denn solange sich beide Seiten über diese Frage nicht geeinigt hatten – und dazu reichte lediglich die Verweigerung der Zustimmung durch Cisleithanien –, war es kaum denkbar, daß der gemeinsame Außenminister bei diesen Verträgen auf einseitigen Wunsch eine Kündigung vornahm.

Im Februar 1896 brachte der ungarische Ackerbauminister Darányi einen neuen Punkt in Diskussion. Da Ende 1903 die Handelsverträge mit den wichtigsten Partnern der Monarchie ausliefen, sollte man sich schon jetzt auf Rahmenbedingungen für einen neuen Zolltarif für das Jahr 1904 einigen.⁴²³ Dieser autonome Zolltarif galt für alle Staaten, mit denen die Monarchie Meistbegünstigtenverträge unterhielt. In den Tarifverträgen war der eine oder andere Artikel niedriger als im autonomen Zolltarif fixiert, aber auch hier galt dieser als Maßstab. So waren die Sätze des autonomen Zolltarifes das Gerüst, um das sich die Handelspolitik der Monarchie gestaltete.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Zwar reagierte Glanz nicht ablehnend auf Darányis Forderungen, aber was sich beide Seiten konkret darunter vorstellten, wurde erst im weiteren Verlauf der Verhandlungen offenbar. So meinte Glanz dazu:

In Betracht des von der kgl. ungarischen Regierung zum Art. IV geäußerten Wunsches, würde meinerseits kein Bedenken bestehen, im Hinblick auf den Ablauf unserer Tarifverträge mit den ausländischen Staaten eine Vereinbarung des Inhaltes zu treffen, daß zu jenem Zeitpunkt (1903) jedes der beiden Ländergebiete zur Stellung von Änderungsanträgen im österreichisch-ungarischen Zolltarife berechtigt, beziehungsweise zum Eintritt in die Verhandlung über die von [sic!, A.S.-K.] anderen Theile gestellten Anträge verpflichtet sein soll. Ich glaube jedoch, daß diese Abrede den Charakter einer internen Vereinbarung zu tragen hätte und im Zoll- und Handelsbündnisse nicht zum Ausdrucke gebracht werden sollte.⁴²⁴

Dazu meinte Dániel nur:

Zu dem von Euer Excellenz concedirten Zwecke bedarf es ja keiner Vereinbarung, weil das Recht derartige Anträge zu stellen ein selbstverständliches ist, und weil wol auch zu erwarten steht, daß die andere Regierung im gegebenen Falle es nicht verweigern wird in die Verhandlungen überhaupt einzusteigen.⁴²⁵

Nur um 1903 Zolltarifsverhandlungen führen zu können, dazu war der ungarische Vorschlag in den Februarbesprechungen nicht gemacht worden, denn Verhandlungen werde es sowieso geben. Vielmehr ging es der ungarischen Regierung um nicht weniger, als schon jetzt ihre zukünftigen Verhandlungspositionen in der Zolltarifpolitik durchgesetzt zu wissen:

Die ungarische Regierung kann sich daher nur in dem Falle der Pflicht entsagen, schon jetzt im Zusammenhange mit der Erneuerung des Handelsbündnisses concrete Anträge bezüglich des Zolltarifes zu stellen, wenn sie eine seriöse Garantie dafür erhält, daß mit Ablauf der Handelsverträge ihre den volkswirtschaftlichen Interessen Ungarns entsprechenden Propositionen eine gerechte Würdigung und Berücksichtigung finden werden.⁴²⁶

So kam diese Angelegenheit bei den nächsten gemeinschaftlichen Konferenzen, die zwischen dem 20. und 22. März – diesmal wieder in Wien – stattfanden, erneut zur Sprache. Hier einigten sich beide Seiten dank einer sehr allgemeinen Formulierung:

In Angelegenheit der Kündigung der internationalen Verträge (ad Art. III des Zoll- und Handelsbündnisses) wird beschlossen: „Die beiden Regierungen verpflichten sich, im Hinblick auf den Ablauftermin der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Zollverträge (31. Dezember 1903) in Verhandlung über eine Revision der Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu treten und diese Revision rechtzeitig im gegenseitigen Einvernehmen bis längstens Ende 1902 zu bewirken.“⁴²⁷

Allerdings behielt sich die ungarische Regierung vor:

bei der nächsten Zusammenkunft Anträge zu stellen, was zu geschehen hätte, wenn im Jahre 1902 eine derartige Verständigung nicht möglich wäre.⁴²⁸

Aber weder auf den gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen am 10. und 11. April noch denen vom 16. bis 18. Juli äußerte sich die ungarische Regierung zu dieser Frage. Auch im ministeriellen Notenwechsel kam ein solcher Antrag nicht zur Sprache. Nach den Julikonferenzen blieben wenige Differenzen – in anderen Bereichen – offen, die auf schriftlichem Wege gelöst werden konnten. So legte Badeni Bánffy am 5. September 1896 den ausgehandelten Entwurf des Zoll- und Handelsbündnisses vor, die Einigung schien erzielt zu sein.

Die Nachverhandlungen

Um so erstaunter war die k. k. Regierung, als ihr der ungarische Ministerpräsident Bánffy am 29. November 1896 mitteilte, daß er zu dem Bündnisentwurf noch „mehrere Bemerkungen“ habe – wie sich Bánffy ausdrückte. Eine dieser Bemerkungen bezog sich auf den autonomen Zolltarif, d. h., was zu geschehen habe, wenn sich beide Seiten bis Ende 1902 nicht auf die neuen Zollsätze einigen könnten.⁴²⁹ Dabei berief sich Bánffy darauf, daß sich die ungarische Seite in den Märzverhandlungen vorbehalten habe, diesbezüglich Anträge zu stellen, was sie nun täte:

Das Insreinebringen dieser Frage wurde gemäß des über die am 20, 21 und 22ten März l.Js. abgehaltenen Beratungen aufgenommenen Protokolles späteren Feststellungen vorbehalten.

Nachdem die Klarstellung dieser Fragen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ablaufes des Zeitpunktes der mit den auswärtigen Staaten bestehenden Handelsverträge und des neu abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisses unbedingt nothwendig ist; müssen diesbezüglich zwischen den beiden Regierungen noch Verhandlungen stattfinden.⁴³⁰

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Badeni, wenig begeistert davon, daß die Verhandlungen noch keinen Abschluß gefunden hatten, drängte der Beschleunigung wegen auf eine neue gemeinschaftliche Ministerkonferenz, um die offenen Probleme schnell zu lösen. Unangenehm war es für die gesamte k. k. Regierung allein deshalb, weil Biliński am 1. Oktober in der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses schon eine Art Abschlußbericht über die Ausgleichsergebnisse abgegeben hatte. Einige der dort erörterten Fragen standen nun erneut zur Disposition. Da dies Vorgehen der ungarischen Regierung zumindest als ungewöhnlich angesehen wurde und im k. k. Ministerrat eigentlich schon der Abschluß der Verhandlungen bekanntgegeben worden war, sah sich Badeni gezwungen, das Verlangen der ungarischen Regierung nach erneuten Verhandlungen im Ministerrat zur Sprache zu bringen. Hier entschloß man sich, auf die Verhandlungen – ungerne aber doch – einzugehen.⁴³¹

Weil sowohl er als auch der Finanzminister durch die Budgetdebatte in Anspruch genommen waren, bat er die ungarische Regierung, diese Konferenz in Wien stattfinden zu lassen.⁴³²

Doch dazu war die ungarische Regierung nicht bereit, der Verhandlungsort mußte Budapest sein. Daher konnten auf dieser Konferenz vom 30. Dezember 1896 auch nur der k. k. Handelsminister Glanz und der k. k. Eisenbahnminister Guttenberg die cisleithanische Regierung vertreten.

Die Tatsache, daß es der ungarische Ackerbauminister war, der diesen Punkt im Februar zuerst aufgeworfen hatte und ihn auch nun im Dezember gegenüber seinen cisleithanischen Kollegen vorbrachte, obwohl Handelsvertragsangelegenheiten eigentlich vom Handelsminister vertreten wurden und die Zollfrage an sich überhaupt in den Bereich der Finanzminister fiel, zeigt, daß die Zolltarifsrevision für die ungarische Regierung ein vornehmliches Agrarinteresse darstellte.

Zur Lösung der Frage, was zu geschehen habe, wenn sich beide Regierungen bis Ende 1902 nicht auf einen neuen Zolltarif einigen konnten, sah der ungarische Ackerbauminister Darányi nur zwei Möglichkeiten: entweder, daß bei Nichteinigung auch das Zoll- und Handelsbündnis aufgelöst würde, oder aber sich schon jetzt – 1896/97 – auf Maximalsätze zu einigen, die 1902 eingeklagt werden könnten.⁴³³ Beides wurde aber von cisleithanischer Seite kategorisch abgelehnt:

Das Meritum der gestellten Anträge betreffend: müßte sich der Herr k. k. österr. Handelsminister gegen beide Alternativ-Anträge erklären. Gegen die Kündbarkeit des Zoll- und Handelsbündnisses aus politischen *und allgemein wirtschaftlichen* – Glanz 17.1.1897 – Gründen; gegen die Vorausfixierung der Zollsätze aus praktischen Gründen, da die nach 5 Jahren eintretenden Verhältnisse jetzt nicht beurteilt werden können.⁴³⁴

Am 20. Februar 1897 unterbreitete Bánffy einen neuen Vorschlag. Bei einer Nichteinigung sollten die Sätze des autonomen Zolltarifes dort, wo sie niedriger wären, einfach denen des Deutschen Reiches angeglichen werden. Angesichts der Tatsache, daß das Deutsche Reich der wichtigste Handelspartner der Monarchie sei und daß man sich schon immer an die Zollpolitik dieses wichtigen Nachbarn angelehnt habe, so argumentierte Bánffy, sei dies ein einfaches und nützliches Verfahren.⁴³⁵ Dabei wurde aber eine Ausnahme gemacht: für alle Güter, die derzeit frei in das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführt werden durften, sollte bis zu 25 % Wertzoll gefordert werden dürfen, wenn der deutsche Tarif darunter lag.⁴³⁶ Dieser Vorschlag, das muß hier nochmals betont werden, wurde im Interesse der ungarischen Landwirtschaft gemacht. Außerdem ist abermals anzumerken, daß diese ganze Diskussion keinen anderen Zweck hatte, als es für Ungarn überflüssig zu machen, in den Zollverhandlungen 1902 Kompromisse einzugehen. Sollte es 1902 zu keiner Einigung kommen, kämen automatisch ihre Vorstellungen von Zollerhöhungen für Agrargüter zum Tragen. Andererseits, ohne irgendeine Klausel für den Fall der Nichteinigung war die cisleithanische Seite zu keinen Kompromissen genötigt und konnte durch Verhandlungsblockierung dem alten Tarif weiterhin Geltung verschaffen.

Daher war die k. k. Regierung auch mit diesem ungarischen Vorschlag nicht einverstanden:

Von welcher Seite immer man diesen Vorschlag betrachten mag, so ergeben sich die lebhaftesten Bedenken gegen denselben. Würde man darauf eingehen können, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß unser Zolltarif zu Ende 1902 auf den gekennzeichneten Grundlagen ausgerechnet werden müßte. Es wäre damit zu gewärtigen, daß auf Jahre hinaus ein im Verordnungswege provisorisch in Kraft gesetzter Tarif in Geltung bleiben würde. Derlei ist schlechterdings unmöglich und die k. k. Regierung könnte die Ermächtigung zu einem solchen in 5 Jahren in die Erscheinung tretenden Vorgehen vom Parlamente auch nicht beanspruchen.⁴³⁷

Aber nicht nur die Tatsache, daß man seine Zollpolitik an die des Deutschen Reiches in fünf Jahren koppelte, veranlaßte Badeni dazu, Bánffys Vorschlag zu verwerfen. Vielmehr kritisierte er, daß das Nachahmen des deutschen Tarifs ausschließlich im Interesse der ungarischen Landwirtschaft gelegen sei. Ein weiterer Kritikpunkt war, daß ausgerechnet bei Rohstoffen, die in der Regel zollfrei waren, von der Parität mit dem Deutschen Reich abgegangen wurde. Denn diese Rohstoffzölle schadeten nur den Industrien beider Länder, weil Rohstoffe dadurch verteuert würden.⁴³⁸

Aber auch die Tatsache, daß es in der Regel die deutschen Agrarzölle seien, die hoch waren, während die Industriezölle niedrig angesetzt seien, bedeutete nur, daß

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

in fünf Jahren der gemeinsame Markt einerseits zwar für ungarische Agrarprodukte gesichert würde, andererseits die Industriewaren der Monarchie mit den deutschen Waren konkurrieren müßten.⁴³⁹ Badeni hielt fest:

Die k. k. Regierung sieht unter diesen Umständen überhaupt keine Möglichkeit, daß eine Garantie für das Gelingen der seinerzeitigen Tarifrevision auf einem anderen Boden gefunden werden könne, als auf dem des gegenseitigen Vertrauens der beiden Regierungen zu einander, daß jede von ihnen bei der Beurtheilung der zu Gunsten der landwirtschaftlichen und gewerblichen Production einzuführenden zolltarifarischen Änderungen von dem Standpunkte ausgehen wird, der sich aus einer nicht auf die engeren eigenen Verhältnisse beschränken, sondern die wirtschaftlichen Bedürfnisse innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes gleichmäßig umfassenden Würdigung ergibt.⁴⁴⁰

Um nun die Verhandlungen für das neue Zoll- und Handelsbündnis nicht scheitern zu lassen, waren beide Seiten gezwungen, einen Kompromiß zu erzielen, der einerseits schon 1897 bestimmte, was 1902 zu geschehen hätte, wenn die Verhandlungen bezüglich der Revision des Zolltarifes zu keiner Einigung führen würden, andererseits dem cisleithanischen Wunsch Rechnung trug, sich nicht in irgendeiner Weise schon mit Inkrafttreten des neuen Ausgleichs 1898 auf Maximalzollsätze festzulegen. Die Grundlage dieses Kompromisses lieferte die Note des ungarischen Ministerpräsidenten Bánffy vom 8. März 1897.

Der erste Teil der vorgeschlagenen Formulierung bezog sich auf die Notwendigkeit einer Tariferneuerung bis Ende 1902:

In Anbetracht dessen, daß das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündnis auf zehn Jahre geschlossen wurde, dagegen die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Zollverträge bereits mit 31-ten December 1903 ablaufen, – verpflichten sich die beiden Regierungen in Verhandlung über die Schaffung eines neuen allgemeinen Zolltarifes zu treten und denselben rechtzeitig in gegenseitigem Einvernehmen bis längstens Ende 1902 zu Stande zu bringen. Hierbei werden sie sich von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Production, wie dieselben in Bezug auf die Ausgestaltung des Zolltarifes insbesondere auch im Hinblick auf die Entwicklung der Verhältnisse in den ausländischen Absatzgebieten, zu Tage getreten sein werden, gleichmäßig Rechnung getragen werden soll.⁴⁴¹

Und darauf folgte der nahezu salomonische Kompromiß:

Sollte der neue Zolltarif bis Ende 1902 nicht vereinbart werden können, ist auf die Dauer längstens eines Jahres ein provisorischer Zolltarif aufzustellen, bei dessen Feststellung die im vorigen Absatze ausgesprochenen Gesichtspunkte maßgebend sein werden.

Dieser Zusatz war aber keine Tautologie, wie man annehmen könnte. Auch wenn diese Formulierung der ungarischen Regierung keinerlei Gewähr bei der Ausgestaltung des neuen Tarifes gab, stellte sie dadurch aber sicher, daß bei einer Nichteinigung keineswegs die alten Tarifsätze in Geltung bleiben würden. Die einzige Alternative zu einem neuen Zolltarif war ein provisorischer mit neuen Zollsätzen.

Die cisleithanische Seite konnte allerdings eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer des provisorischen Tarifes auf ein Jahr nicht akzeptieren und schlug daher die Formulierung vor:

Dieselben Gesichtspunkte werden für die beiden Regierungen maßgebend sein, wenn der definitive Abschluß der Verhandlungen über den neuen Zolltarif, bzw. dessen Activirung eine Verzögerung erleiden und es nothwendig werden sollte, mittlerweile eine provisorische Vereinbarung zu treffen.⁴⁴²

Eine zweite, scheinbar unbedeutende, in Wirklichkeit aber zentrale Änderung wurde auch im ersten Teil des ungarischen Vorschlages vorgenommen, da Badeni nicht, wie in Bánffys Note, von der „Schaffung eines neuen“, sondern von „Verhandlungen über eine Revision der Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes“⁴⁴³ sprach. Denn nach dieser Änderung wurde der alte Tarif nicht automatisch außer Kraft gesetzt, sondern, weil es lediglich eine Revision sein sollte, nur die geänderten Zollposten. Bei einer Nichteinigung sowohl für den autonomen, als auch den provisorischen Zolltarif, wäre der alte doch in Kraft geblieben. Zumindest dies wollte ja die ungarische Regierung ausschließen. Auch die Formulierung Badenis „wenn [...] es nothwendig werden sollte, mittlerweile eine provisorische Vereinbarung zu treffen“, ließ offen, wann es notwendig sein werde. Nämlich nicht unbedingt immer dann, wenn die Einigung über einen neuen Zolltarif scheitern sollte.

Daher wurde die cisleithanische Formulierung wiederum von der ungarischen Regierung abgelehnt. Sie bestand auf ihrem Text, machte aber das Zugeständnis, die Einjahresfrist der Gültigkeit des provisorischen Tarifes fallen zu lassen:

Wiewohl diese Beschränkung, wie ich es ebenfalls schon die Ehre hatte zu bemerken, gar kein Präjudiz schafft, ist die kön. ung. Regierung um dem Einwande der k. k. österr. Regierung Rechnung zu tragen gerne bereit, im dritten Absatze die Worte: „Auf die Dauer längstens eines Jahres“ mit der Bestimmung:

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

„bis zum Zustandekommen des definitiven Zolltarifes“ zu ersetzen.⁴⁴⁴

Und das nahm Badeni in seiner Note vom 13. März 1897 schließlich an.⁴⁴⁵

Diese Bestimmungen wurden aber nicht zur Gänze in das Zoll- und Handelsbündnis aufgenommen. An der entsprechenden Stelle des Artikels IV hieß es nur:

Die beiden Regierungen verpflichten sich, im Hinblick auf den Ablauftermin der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Zollverträge (31. Dezember 1903) in Verhandlung über eine Revision der Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu treten und diese Revision rechtzeitig im gegenseitigen Einvernehmen bis längstens Ende 1902 zu bewirken.⁴⁴⁶

Auch im k. k. Ministerrat vom 16. März 1897 kam die Fertigstellung des Ausgleichsentwurfes zur Sprache:

Laut Artikel IV wurde verabredet, dass beide Regierungen rechtzeitig in Verhandlungen über einen neuen Tarif treten und – falls eine Verzögerung einträte – einstweilen einen provisorischen Tarif schaffen sollen.⁴⁴⁷

Es handelte sich also tatsächlich um einen neuen Tarif und nicht, wie der Regierungsentwurf nahelegte, um eine Revision des alten Tarifes. Auch die im Bündnisentwurf nicht erwähnte Möglichkeit eines Provisoriums wurde hier dezidiert ausgesprochen. Daher kann es sich bei der Festlegung des Textes, den beide Ministerpräsidenten in langen Verhandlungen festgestellt hatten, nur um das Schlußprotokoll der Regierungen handeln, in dem sie festlegten, wie die entsprechende Stelle des Zoll- und Handelsbündnisses zu verstehen sei. Darauf deutet auch die Formulierung Glanz': „Laut Artikel IV wurde verabredet“. Also nicht: „Im Artikel IV wurde gesagt“. Somit war auch in diesem Punkt nach langen Verhandlungen ein Kompromiß erzielt worden, in dem sich zwar beide Seiten verpflichteten, den Zolltarif zu erneuern, aber dem ungarischen Verlangen, ihre Wünsche schon vor den Erneuerungsverhandlungen durchzusetzen, wurde nicht Rechnung getragen. Auf diesen Punkt kam dann Ungarn bei den Verhandlungen mit der cisleithanischen Regierung Thun ab 1898 erneut zurück.

Vom „frühen“ zum „normalen“ Ausgleich

Es gelang aber nicht, in allen Fragen letztendlich eine Einigung im beiderseitigen Interesse zu erzielen. Hier sei besonders auf die cisleithanischen Versuche hingewiesen, die ungarischen Industriebegünstigungen abzustellen, die – nach Meinung Cisleithaniens – dem Geist des Zoll- und Handelsbündnisses widersprachen.

In den gemeinschaftlichen Konferenzen vom 20. bis 22. März 1896 mußten sie ihre Forderungen fallen lassen, weil Ungarn zu keinem Nachgeben bereit war;⁴⁴⁸ ebenso erging es dem Versuch der cisleithanischen Regierung, Ungarn dazu zu bewegen, die cisleithanischen Arbeiterschutzgesetze einzuführen, damit Cisleithaniens Industrie durch – heute würde man sagen – „Lohnnebenkosten“ keinen Wettbewerbsnachteil hätte.⁴⁴⁹

In der Frage von staatlichen Ankaufsausschreibungen erreichte Cisleithanien zwar, daß Ungarn in Hinkunft cisleithanische Anbieter nicht von vornherein ausschließen würde, aber:

Die Tragweite dieser Bestimmung (Zusatz zu Artikel XIV) ist jedoch noch im letzten Stadium der Verhandlungen von ungarischer Seite auf ein Niveau herabgedrückt worden, wornach derselbe lediglich mehr die Bedeutung einer theoretischen Anerkennung der Gleichstellung, aus welcher aber nach der Haltung der ungarischen Regierung die Hoffnung auf eine tatsächliche Besserung nicht abgeleitet werden kann.⁴⁵⁰

Auf der anderen Seite blockte die k. k. Regierung das ungarische Verlangen ab, Wertpapierausgaben ungarischer Sparkassen bei cisleithanischen Banken als Rücklagen zu akzeptieren. Diese Verhandlung dauerte noch bis Mitte 1897 und gehörte genau genommen nicht direkt zum Zoll- und Handelsbündnis. Auch war die Anerkennung zwar schon beschlossene Sache, da Badeni Biliński nahelegte, dies auch anzunehmen. Biliński war jedoch über die ungarische Position in der Quotenfrage so verärgert, daß er bezüglich der Sparkassenregelung auf ungarische Noten nicht mehr antwortete. Den Referentenbemerkungen des k. k. Finanzministeriums zum Schreiben des ungarischen Finanzministers Lukács vom 6. Juli 1897 fügte Biliński hinzu:

Ich bin mit dem Herrn Referenten in Bezug auf die Endziele vollkommen einverstanden, habe auch gegen die baldige Beantwortung der ung. Note nichts einzuwenden, muß jedoch – insoweit die Quotenfrage in der Schwebe ist – jeden Wunsch des ung. FM, der persönlich die Verhandlungen über die Quote verdorben hat, entschiedenst ablehnen.⁴⁵¹

Und dies bedeutete faktisch die Nichtbeantwortung ungarischer Schreiben.

Im September 1896 war die Einigung bezüglich des Zoll- und Handelsbündnisses erzielt, nicht hingegen bei der Notenbankangelegenheit und der Quotenfrage. Die Kündigung, die die Regierungen durch den frühen Ausgleich verhindern wollten, bezog sich nun nur auf das Zoll- und Handelsbündnis, nicht aber die Quote und die Bankeinigung. Badeni schlug daher im September vor, das Zoll- und Handelsbündnis

noch vor Quote und Bankfrage in die Parlamente einzubringen, damit diese es bis Ende des Jahres annehmen konnten, um so die Kündigung überflüssig zu machen.⁴⁵² Dies lehnte aber Bánffy ab, weil er keine Möglichkeit sah, daß der ungarische Reichstag hier auch zustimmen werde. Die Obstruktion der 48er Partei und der Nationalpartei hatten 1896 die Verabschiedung des Budgets für 1896 bis April 1896 verhindert, und die Diskussionen darüber waren zu einer Generalkritik an der Wirtschaftsgemeinschaft mit Cisleithanien geworden. Besondere Kritik übte die Opposition an den – ihrer Ansicht nach – „absolutistischen Tendenzen“ Cisleithaniens, die durch Bánffy nun auch in Ungarn immer mehr an Boden gewannen – so der Abgeordnete der 48er Partei Gábor (Gabriel) Ugron.⁴⁵³ Diese Obstruktion brachte Bánffy zur Überzeugung, die im Februar 1897 fälligen Wahlen des Repräsentantenhauses vorzuverlegen, um ein der Regierung gefügigeres Parlament wählen zu lassen.

Deswegen könne, so Bánffy, der Ausgleich in Ungarn unmöglich bis Ende des Jahres 1896 parlamentarisch abgeschlossen sein, ja nicht einmal bis Ende 1897. Er schlug daher auf dem gemeinsamen Ministerrat vom 30. August 1896 vor, sich schon jetzt um die Schaffung eines Ausgleichsprovisoriums zu bemühen, um so im Jahr 1898 Zeit für den definitiven Ausgleich zu haben. Sich eineinhalb Jahre vor Ablauf des alten Ausgleichs um eine Überbrückung für das Jahr 1898 zu bemühen und nicht den definitiven Ausgleich zu versuchen, fand Badeni gänzlich absurd. Man einigte sich schließlich darauf, den Ausgleich zwar auf 1897 zu verschieben, nicht aber gleich auf 1898.⁴⁵⁴

So sehr auch zugegeben werden muß, daß Bánffy ziemlich unter der Obstruktion litt, so sprechen zwei Gründe dagegen, daß er hier seine wahren Motive offenbarte, um den Ausgleich zu verschieben: zum einen, weil er auf die Obstruktion mit Neuwahlen reagierte. In diesen Wahlen setzte Bánffy dann auch mit Brachialgewalt seine Kandidaten durch, so daß die liberale Partei Bánffys knapp 70 Sitze im Repräsentantenhaus dazugewinnen konnte. Bánffy bezweckte also, die Obstruktion zu brechen, um sich von seiner Politik nicht abbringen zu lassen. Er konnte daher die Behinderung durch die Opposition kaum als ernstes Argument verwenden, seine alten politischen Ziele – auch die bezüglich des Ausgleichs – aufzugeben.

Der zweite Punkt hängt mit dem anderen Beratungsgegenstand des gemeinsamen Ministerrates im August/September 1896 zusammen: die baldige Erhöhung des Rekrutenkontingentes. In den Konferenzen ging es darum, in welcher Reihenfolge Ausgleich und Erhöhung des Rekrutenkontingents in die beiden Parlamente einzubringen seien. Eines von Badenis Argumenten, den Wirtschaftsausgleich so schnell wie möglich parlamentarisch zu erledigen, war es, daß nach Bekanntwerden des Ausmaßes der Vergrößerung des Heeres und der dadurch anfallenden Kosten die Chancen auf eine Zustimmung zum Ausgleich im cisleithanischen Reichsrat deutlich erschwert würden. Erst der Ausgleich, dann das Rekrutenkontingent, war

Badenis Schlußfolgerung. Bánffy hingegen meinte, der Ausgleich könne kaum im Jahre 1897 fertiggestellt werden – daher Verschiebung auf 1898 –, sehr wohl aber das Rekrutenkontingent. Sein Vorschlag: 1897 die Vergrößerung des Heeres und erst 1898 den Ausgleich beschließen zu lassen.

Wenn die Politik der ungarischen Opposition, ihr Engagement für bestimmte Fragen und die kommende Krise in Ungarn Anfang des 20. Jahrhunderts in Betracht gezogen wird, so ist gewiß, daß der Wirtschaftsausgleich ein Reizthema für diese Opposition war; aber in noch viel größerem Ausmaß trifft dies auf die Heeresfragen zu. Es klingt daher äußerst unglaubwürdig, wenn Bánffy meinte, den Ausgleich aus Angst vor der Opposition bis Ende 1897 nicht versuchen zu wollen, aber statt dessen die parlamentarische Bewilligung des Rekrutenkontingents in Aussicht stellte. Es erweckt eher den Eindruck, daß er die Verschiebung des Ausgleichs aus anderen Gründen bewirken wollte und den heeresliebenden Franz Joseph durch das Rekrutenkontingent für seine Ziele zu gewinnen suchte.

Der wahre Grund scheint darin zu liegen, daß Badeni nur einen Teil der Ausgleichsmaterie den Parlamenten vorlegen wollte, nämlich lediglich das Zoll- und Handelsbündnis. Bánffy aber sah sich durch die Zustimmung zum Zoll- und Handelsbündnis alleine in den anderen Ausgleichsbereichen dann benachteiligt. Weniger die Quote kann für Bánffy ausschlaggebend gewesen sein, sehr wohl aber die Bankfrage. Wie schon erwähnt, befanden sich die Verhandlungen mit der Notenbank während des August 1896 auf dem Tiefpunkt, und Biliński versuchte ernsthaft, die bisherige private Bankgesellschaft durch eine Staatsbank als Noteninstitut zu ersetzen. Auch schon erwähnt wurde, daß der ungarische Finanzminister Lukács sein ganzes politisches Gewicht in die Waagschale werfen mußte, dies zu verhindern. Nun stellt sich die Frage, ob das finanzpolitisch sehr viel schwächere Ungarn den entschlossenen Biliński von seinem Plan hätte abhalten können, wenn nicht Bánffy im gemeinsamen Ministerrat ein Zerreißen der einzelnen Ausgleichsbereiche verhindert hätte. Denn mit dem Entschluß zur Zollgemeinschaft – durch Annahme des Zoll- und Handelsbündnisses – wäre eine Notenbanktrennung gänzlich undenkbar geworden und die ungarische Regierung hätte der cisleithanischen nahezu blind folgen müssen. Zeitlich liefen die Verhandlungen beider Problembereiche nahezu parallel. Am 30. August wurde der Durchbruch in der Notenbankfrage erzielt und am selben Tag der bisherige Zeitplan für den Ausgleich auf 1897 verschoben.

Badeni überlegte zwar im k. k. Ministerrat vom 29. August 1896 noch, ob über eine Verschiebung der Kündigung diese dennoch verhindert hätte werden können, sie wurde aber auf dem gemeinsamen Ministerrat genauso beschlossen wie die Verschiebung des Ausgleichs an sich. Somit scheiterte im September 1896 das erste große Ziel beider Regierungen, durch einen schnellen Ausgleich die Stabilität nach innen und

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

außen zu demonstrieren. Nur mehr ein „ganz normaler“ Ausgleich wurde angestrebt. Zwar kam es am 30. August 1896 auch zur grundsätzlichen Einigung mit der Notenbank, da aber einerseits diese Verhandlungen nur wieder aufgenommen wurden, keineswegs aber abgeschlossen waren und andererseits ohne endgültige Einigung in der Bankfrage auch das Zoll- und Handelsbündnis nach ungarischer Auffassung nicht erledigt werden durfte, blieb Ungarn daher noch Zeit für Verhandlungen im Bereich des Zoll- und Handelsbündnisses. Am 27. November 1896 kündigte schließlich Ungarn das Zoll- und Handelsbündnis, und am 29. forderte Bánffy hier Nachverhandlungen, u.a. auch bezüglich des zukünftigen neuen Zolltarifes von 1903.

Diese Nachverhandlungen fanden am 13. März 1897 ihren Abschluß, am 16. folgte die Einigung mit der Notenbank. Nun, da nur noch die Quote offen war, wollte die ungarische Regierung die Bankregelung und das Zoll- und Handelsbündnis mit seinen daran anknüpfenden Gesetzen für die parlamentarische Behandlung vorbereiten, doch jetzt widersetzte sich die k. k. Regierung. Nur mit einer Einigung in der Quotenfrage sei der Ausgleich komplett und nur als Ganzes könne er den Parlamenten vorgelegt werden.

Mit der Aufgabe des Zieles, ein Übereinkommen in der Frage des Zoll- und Handelsbündnisses noch während des Jahres 1896 zu erreichen, trat ein Phänomen besonders deutlich in Erscheinung: die Unmöglichkeit, einzelne Bereiche des Ausgleichs zu erledigen, während andere noch in Diskussion standen. Die drei rechtlich unterschiedlichen Ausgleichskomplexe waren über die Interessen beider Teile der Monarchie derart eng miteinander verbunden, daß sie nicht mehr voneinander zu lösen waren. Unternahm eine Seite den Versuch, die drei Bereiche zu trennen, so war die andere bestrebt, dies zu verhindern. So konnten die Fragen nicht nacheinander – sozusagen Problem für Problem – geklärt werden, sondern nur als Gesamtkomplex. Und dies führte dazu, daß sich beide Seiten bei der Fertigstellung des Ausgleichs ständig blockierten, bis in allen Diskussionspunkten ein Kompromiß vorlag.

So mußte das von beiden Regierungen als wichtig anerkannte Ziel aufgegeben werden, durch die Ausgleichsverhandlungen ein Symbol der Zusammengehörigkeit beider Teile der Monarchie nach innen und außen zu setzen. Statt zu demonstrieren, daß die Gemeinschaft über ihren Einzelinteressen lag, wurde deutlich, daß es sich genau umgekehrt verhielt.

II. Der Quotenstreit – das Scheitern des Junktims

Die Thatsache ist gewiss nicht erfreulicher Natur, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ein Zwiespalt der Ansichten über die Grundlagen einer Vereinbarung schroff hervortritt, der gordische Knoten nicht gelöst, sondern durchgehauen werden muss, daher auch nach Abschluss der Verhandlungen nicht jene Befriedigung hüben und drüben einkehrt, welche als Frucht ein glücklich vollbrachtes, schwieriges Werk zu begleiten pflegt.⁴⁵⁵

Nachdem Mitte März 1897 die Einigung sowohl für die Privilegierung der Notenbank, als auch für das Zoll- und Handelsbündnis vorlagen, mußte nur noch die Quotenfrage gelöst werden, um den Ausgleich perfekt zu machen. Es war zwar nicht notwendig, in allen Einzelfragen eine Einigung erzielt zu haben, um an die beiden Parlamente heranzutreten, damit diese mit den Beratungen in den geklärten Fragen beginnen konnten. So wurden 1877 noch vor der Einigung der Deputationen in der Quotenfrage die anderen Ausgleichsbereiche schon von den Parlamenten verhandelt. Auch Badeni drängte Ende August 1896 darauf, das Zoll- und Handelsbündnis so schnell wie möglich den Parlamenten zuzuführen, um diese Frage noch vor Ende des Jahres zu erledigen; konnte doch nur so die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses umgangen werden. Damals bestand Bánffy auf der Erledigung aller Ausgleichsfragen, bevor die beiden Parlamente in die Verhandlungen der verschiedenen Ausgleichsgesetzentwürfe einsteigen sollten.

Mitte März 1897 verhielt es sich nun umgekehrt. Das Zoll- und Handelsbündnis und die Privilegierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank mußten als erledigt angesehen werden, nur noch die Quote stand zur Diskussion. So zumindest war die ungarische Sicht der Dinge:

Der Herr Minister-Präsident konstatirt, daß abgesehen von der noch in Schwebe befindlichen Quotenfrage, die auf den Ausgleich bezüglichen sonstigen Angelegenheiten sämtlich geregelt sind.⁴⁵⁶

Daher solle, so fuhr Bánffy fort:

zwischen beiden Regierungen noch ein Schlußprotokoll aufgenommen werde[n], in welches alle jene Feststellungen aufzunehmen wären, welche in den vorzulegenden Gesetzentwürfen nicht zum Ausdrucke gelangen.⁴⁵⁷

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Dies war notwendig, da viele Einigungen nicht als Gesetze, sondern als Ministerialverordnungen wirksam werden sollten und daher in den Gesetzentwürfen keine Erwähnung fanden. Diese Bestimmungen wurden daher in dem sogenannten „Schlußprotokoll“ fixiert und mit ihm auch das Ende der Verhandlungen signalisiert.

Diesen Eindruck wollte die k. k. Regierung aber nicht entstehen lassen. In seiner Darlegung der Bankeinigung sprach Biliński im k. k. Ministerrat vom 16. März 1897 davon:

dass die österreichische Regierung die Gesamtheit ihrer Zugeständnisse von dem Ausfalle der Berathungen in der Quotenfrage abhängig zu machen veranlasst sei.⁴⁵⁸

Es war für Biliński und die cisleithanische Regierung also nicht alles außer der Quotenfrage geregelt, sondern vielmehr, solange die Quoteneinigung noch nicht erzielt war, alles offen.

Auch wenn sich Badeni dem Drängen Bánffys, das Schlußprotokoll für Zoll- und Handelsbündnis- und Bankeinigung aufzunehmen,⁴⁵⁹ nicht widersetzte, machte er, indem er die ganze Initiative nun der ungarischen Regierung überließ, unmißverständlich klar, daß damit diese beiden Ausgleichsbereiche nicht unabhängig von der Quote abgehakt werden konnten.⁴⁶⁰

Und anders als im August 1896 hätte Badeni mit Beginn der Parlamentsverhandlungen auch den im Oktober 1895 aufgestellten Handel aufgegeben, die zentralen ungarischen Wünsche in der Bank- und Verzehrungssteuerfrage anzunehmen, um dadurch eine deutliche Senkung des cisleithanischen Quotenanteiles zu erhalten. Bánffy hätte ohne Gegenleistung sowohl das Überweisungsverfahren bei Bier, Zucker und Petroleum als auch die Bankparität erhalten. Daher war die Situation für die k. k. Regierung klar: ohne Quoteneinigung kein Ausgleich.

1. Erfolglose Deputationsverhandlungen

Als Badeni und Biliński im Oktober 1895 an ihre ungarischen Kollegen Bánffy und Lukács herantraten und ihr Ausgleichsgeschäft vorschlugen, verlangten sie als Gegenleistung von der ungarischen Regierung für ihre Zugeständnisse eine deutliche Erhöhung des ungarischen Quotenanteiles. Dabei wurden aber weder konkrete Zahlen genannt, um die die Quotenanteile zu verschieben wären, noch strebte die cisleithanische Regierung direkte Verhandlungen mit der ungarischen an. Denn nach den staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzen von 1867 waren es nicht die Regierungen, die diesen Kompromiß aushandeln sollten, sondern

speziell zu diesem Zweck aus beiden Parlamenten gewählte Regnikolardeputationen. Auch wenn in den vorangegangenen Ausgleichen die Regierungen immer in die Verhandlungen eingreifen mußten, um ein Scheitern zu verhindern und 1877 diesen Deputationen sogar ein fertiger Quotenkompromiß schon bei deren Zusammentritt vorgelegt wurde, waren sich 1895 beide Regierungen darüber einig, daß die Deputationen die Verhandlungen führen und die Regierungen nur nach dem Scheitern dieser Gremien die Einigung versuchen sollten. Somit legte Badeni diese Verhandlungen in die Hände von Personen, die weder über die anderen Ausgleichsfragen hinreichend informiert werden konnten noch über den Ausgleichshandel Bescheid wußten. Denn die eigentlichen Verhandlungen der Regierungen waren so streng vertraulich, daß selbst jene Regierungsmitglieder, die nicht an den Verhandlungen teilnahmen – wie z. B. der Unterrichtsminister –, offiziell nur sehr selten im Ministerrat informiert wurden.

Jede Deputation bestand aus 15 Personen, wobei fünf aus den Reihen des cisleithanischen Herren- und des ungarischen Magnatenhauses zu wählen waren und zehn aus dem Abgeordneten- bzw. Repräsentantenhaus.

Nun strebte die Regierung Badeni bei den Ausgleichsverhandlungen zwei Ziele an: zum einen sollte die Einigung bezüglich des Zoll- und Handelsbündnisses schon 1896 endgültig parlamentarisch erledigt werden, um dessen Kündigung überflüssig zu machen. Andererseits bildeten alle Ausgleichsfragen wegen des Junktims eine Einheit, so daß das Zoll- und Handelsbündnis nicht ohne die anderen Bereiche in parlamentarische Verhandlungen gezogen werden sollte. Daher beschlossen beide Regierungen, die Deputationen nicht erst 1897 wählen und verhandeln zu lassen, sondern schon 1896. Dies war gänzlich neu, denn bisher waren die Deputationen immer ein Jahr vor dem geplanten Zustandekommen der neuen Quoteneinigung – also 1877 und 1887 – zusammengetreten.

Am 20. Februar 1896 brachten beide Regierungen den Antrag in ihren Parlamenten ein, diese Deputationen zu wählen.⁴⁶¹ Die Wahl erfolgte dann im cisleithanischen Reichsrat am 27. Februar im Abgeordneten- und am 29. im Herrenhaus, sowie am 28. Februar im Repräsentanten- und auch am 29. im Magnatenhaus des ungarischen Reichstages.⁴⁶² In der Hand dieser beiden Deputationen lag nun die Ermittlung des Quotenenwurfes, der den Parlamenten mit den Regierungsvorschlägen der anderen Ausgleichsgesetze vorzulegen war.

Damit begann das äußerst umständliche Prozedere der Deputationsverhandlungen. Beide Gremien tagten völlig unabhängig voneinander. Eine Deputation schlug mit langer Begründung eine Quotenaufteilung vor, die in einem sogenannten „Nuntium“ der anderen Seite mitgeteilt wurde. Hierauf hatte die andere Deputation nach Erhalt des Schreibens über diesen Vorschlag zu verhandeln und das Ergebnis ebenso durch Nuntium der Gegenseite mitzuteilen. Dieser Nuntienwechsel hatte so lange zu geschehen,

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

bis sich entweder beide Seiten einig waren, sie sich in mündliche Verhandlungen einließen oder eine Seite die Verhandlungen als gescheitert erklärte. Schließlich gab es noch eine vierte Möglichkeit: wenn eines der Parlamente aus irgendeinem Grunde aufgelöst wurde, verloren dadurch auch die Deputationsmitglieder ihr Mandat, und die Verhandlungen fanden dadurch ein Ende. Das neu zusammengetretene Parlament hatte dann wieder die Wahl einer Deputation durchzuführen, und deren Verhandlungen begannen erneut.

Mit dem ersten Nuntium wechselten sich die cisleithanische und ungarische Deputation von Verhandlungszyklus zu Verhandlungszyklus immer ab. Da die ungarische Deputation 1887 die Verhandlungen eingeleitet hatte, begann daher 1896 die cisleithanische Seite.

Mit den Deputationen trat eine Gruppierung in die Ausgleichsverhandlungen ein, deren Beratungen und Resultate weit weniger exklusiv waren als die der beiden Regierungen. Auch wenn sie an sich nur eine kleine Öffentlichkeit darstellten – zwei Deputationen mit zusammen 30 Personen –, blieben ihre Beratungen nur sehr kurzfristig geheim. So berichtete der Pester Lloyd regelmäßig über die Gegenstände der Beratungen der ungarischen Deputation und den Stand der Verhandlungen – wenn auch nur sehr kurz. Durch Max Falk, den Chefredakteur des Pester Lloyd, der auch Referent der ungarischen Deputation war, war das Blatt über alles, was der Öffentlichkeit mitgeteilt werden durfte, bestens informiert. Außerdem wurden die Nuntien, über die die Deputationen miteinander verkehrten, ungefähr zwei Wochen nach Fertigstellung in den wichtigsten Zeitungen abgedruckt, so daß sie schon während der Vorbereitung der Antwort Gegenstand einer breiten Diskussion wurden. Und dies veranlaßte die Mitglieder jeder Deputation, auf ihren Standpunkten zu beharren, wurden sie doch in der Öffentlichkeit für schlechte Resultate verantwortlich gemacht, was Schwierigkeiten mit sich bringen konnte, wollten sie als Abgeordnete wiedergewählt werden. Von den Ergebnissen in bezug auf das Zoll- und Handelsbündnis und die Notenbankprivilegierung erfuhren die Parlamente und damit auch die Öffentlichkeit hingegen erst dann, wenn diese als fertig ausgehandelte Gesetzentwürfe den Parlamenten vorgelegt wurden.

Wegen der Kenntnis der Öffentlichkeit von den Deputationsverhandlungen änderte sich auch der gegenüber dem Verhandlungspartner angeschlagene Ton. Während die gegenseitigen Noten der Minister untereinander immer höflich blieben, und z. B. Unmut über die Formulierung des „Erstauntseins“ zum Ausdruck brachten oder jede Note mit der variierenden Standardformel endete: „Genehmigen Eure Excellenz den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung“, verhielt es sich bei den Deputationsnuntien einigermaßen anders. Höflichkeitsfloskeln bestanden zwar auch hier. So war die Gegenseite immer „geehrt“ und deren Schreiben waren grundsätzlich „geschätzt“. Im Sachverhalt aber fand man doch zynische Bemerkungen,

wobei hier Cisleithanien eine Vorreiterrolle spielte und Ungarn insgesamt wesentlich schärfer attackierte als umgekehrt. Das erste – cisleithanische – Nuntium stellte nur die eigene Argumentation dar und mußte daher keine ungarische Forderungen kommentieren. Hier gab es also noch keine Angriffe auf Ungarn. Die ungarische Antwort versuchte, den höflichen Ton beizubehalten. Erst in der Erwiderung darauf fanden sich dann zynische Bemerkungen. So war nun die cisleithanische Deputation „bemüht, einen polemischen Ton zu vermeiden“, weil:

der [polemische Ton, A.S.-K.] unter publicistischen Gegnern nicht selten angeschlagen wird, zwischen Mitgliedern von Körperschaften, die in unbefangener, objektiver und staatsmännischer Weise die gegenseitigen Beziehungen der beiden Staatsgebiete zu regeln berufen sind, nicht am Platze ist.⁴⁶³

Nun gab es ungarische Befürchtungen, die „mehr in einer lebhaften Phantasie als in nüchterner Erwägung“ wurzelten,⁴⁶⁴ um nur zwei Beispiele herauszugreifen. Daraufhin war dann auch die ungarische Deputation „absolut nicht mehr imstande, zu ergründen, was hiermit bewiesen werden soll“,⁴⁶⁵ oder sie „kennt nicht und untersucht auch nicht jene Gründe, welche es der geehrten österreichischen Deputation als notwendig oder auch nur als opportun erscheinen ließen“, etwas zu erwähnen.⁴⁶⁶

Doch auch diese zynischen Formulierungen waren nur eine leise Ahnung dessen, wie die gegenseitige Publizistik und parlamentarischen Redner über den anderen Teil der Monarchie herzog.

a) Die Quotenberechnung

In den Verhandlungen 1867, 1877-78 und 1887 herrschte zwischen beiden Deputationen darin Übereinstimmung, die Quote an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, bzw. an dem Wohlstand der Bevölkerung der beiden Teile der Monarchie zu bemessen. Die Schwierigkeit bestand aber darin, wie dies festzustellen sei. Als Grundlage – soweit waren sich beide Seiten auch einig – hatten die Staatseinnahmen aus direkten und indirekten Steuern der Jahre seit dem letzten Ausgleich zu dienen.⁴⁶⁷ Doch repräsentierten nicht alle Steuern in gleicher Weise Wohlstand oder Leistungsfähigkeit des Landes, ja manche Steuern konnten dies Bild sogar verschieben. Denn besonders Ungarn hatte z. B. ab 1867 beim Eisenbahnbau Nachholbedarf und mußte hierfür große Summen aufwenden. Diese wurden einerseits über Kredite, andererseits aber über Steuererhöhungen gedeckt. Die Rückzahlung der Kredite konnte schließlich wieder nur durch Anziehen der Steuerschraube gesichert werden.

Deswegen war ein einfaches Vergleichen des Steueraufkommens zur Ermittlung der Quote ungeeignet.

Die Differenzen beider Teile bestanden in der Auswahl der Steuern, die zur Berechnung heranzuziehen seien und denen, die ausgeschieden werden sollten. Besonders Ungarn legte großen Wert darauf, daß nur vergleichbare Steuern bei der Ermittlung der Quote einzubeziehen seien. Und welche dies waren, darüber entbrannte seit dem ersten Wirtschaftsausgleich ein kontinuierlich immer wiederkehrender Streit. Es war daher auch nie möglich, eine Berechnungsgrundlage zu finden, mit der die Quote hätte ermittelt werden können. 1867 und 1877/78 scheiterten die Quotenverhandlungen der Deputationen, und die Regierungen einigten sich auf das den Parlamenten vorzuziehende Verhältnis, ohne allerdings eine Berechnung zu bestimmen. So brach die alte Diskussion der Deputationen bei der nächsten Quotenbestimmung zehn Jahre später erneut aus. 1887 erzielten die Deputationen nur darin Übereinstimmung, die Kostenaufteilung beim alten zu belassen, weil sie sich auf nichts anderes einigen konnten. Daher blieb auch diesmal die Berechnungsgrundlage offen.

b) Die Position der beiden Deputationen

Cisleithanische Ansichten im ersten Nuntium

Als sich die cisleithanische Deputation im Jahre 1867 darauf einließ, die Quote anhand der beiderseitigen Staatseinnahmen zu berechnen, die Aufschluß über die Wirtschaftskraft des Landes, bzw. den Wohlstand der Bevölkerung geben konnte, war die Berechnung über die beiderseitigen Steuersysteme noch relativ einfach. Denn die hierzu verwendeten Daten der Jahre 1860 bis 1865 fielen in den Zeitraum der einheitlichen Finanzverwaltung, d. h. eines gemeinsamen und gleichen Steuersystems der gesamten Monarchie.

Die zukünftige Gleichheit der Steuersysteme war aber keineswegs gesichert, weil beide Teile der Monarchie in ihrer Finanzverwaltung vollständig unabhängig voneinander waren. Lediglich die Verzehrungssteuern sollten entsprechend der staatsrechtlichen Ausgleichsgesetze von 1867 nach gleichen Richtlinien festgelegt werden. So entfremdeten sich die beiderseitigen Steuersysteme kontinuierlich und die unterschiedlichen Auffassungen, welche Steuern in die Berechnung aufzunehmen und welche auszuschneiden waren, wuchsen von Ausgleich zu Ausgleich. Letztendlich versuchte jede Deputation, die Steuern, die für sie ungünstig waren, d. h. in der ihr Teil der Monarchie überdurchschnittlich viel einnahm, unter irgendeinem Einwand aus der Berechnung herauszuhalten und anhand der Steuern mit umgekehrter Tendenz aber die Quote zu ermitteln.

1896 hatten sich schließlich die beiden Steuersysteme so weit entfremdet, daß eigentlich keine gleichartige Steuer übrig blieb. Auch mit den Verzehrungssteuern gab es einige Schwierigkeiten, denn einerseits kamen sie beiden Teilen der Monarchie nicht entsprechend dem Konsum zugute – wie schon im Kapitel über die Verzehrungssteuern ausgeführt wurde –, sondern entsprechend der Produktion. Sie sagten daher nichts darüber aus, wieviel sich die Einwohner des einen oder anderen Teiles leisten konnten. Und weil es keine statistischen Erhebungen über den Handel zwischen beiden Teilen der Monarchie gab – diese sollten erst mit diesem Ausgleich eingeführt werden –, konnte der Konsum nur sehr vage ermittelt werden. Eine zweite Schwierigkeit lag darin, daß Ungarn zusätzlich zu den Verzehrungssteuern Schank- und Verschleißabgaben einhob, was den Konsum in Ungarn aufgrund der höheren Besteuerung reduzierte und daher das Kaufverhalten gegenüber Cisleithanien verzerrte. So konnte die ungarische Regierung durch die zusätzlichen Abgaben einerseits die Staatseinnahmen steigern, andererseits dabei den Verbrauch vermindern, was sich bei der Quotenberechnung positiv auswirkte. Denn diese Zusatzabgaben waren ja, weil sie nicht in beiden Teilen gleichermaßen eingehoben wurden, bei der Ermittlung der Quote auszuscheiden.

Daher ging die cisleithanische Deputation in ihrem Nuntium vom 25. März 1896 von ihrem bisherigen Standpunkt ab, die Quote über die vergleichbaren Steuereinnahmen zu ermitteln.⁴⁶⁸

Es gab aber noch einen zweiten Grund, warum sie vom bisherigen System – das, wie schon gesagt, noch nie zu einer wirklichen Einigung geführt hatte – abging. Denn selbst wenn sich in den vorangegangenen Quotenverhandlungen beide Deputationen auf eine Berechnungsgrundlage geeinigt hätten, wäre sie bei der nächsten Ermittlung hinfällig gewesen. In der Zwischenzeit hatten sich beide Steuersysteme nämlich wieder weiter entfremdet, so daß nicht dieselben Steuern wie beim letztenmal hätten in die Berechnung aufgenommen werden können. Das bisherige Verfahren der Quotenermittlung war daher nicht einmal theoretisch geeignet, ein Berechnungsverfahren aufzustellen, an Hand dessen sich die Quote in Zukunft problemlos feststellen ließ.⁴⁶⁹ Ein solches Verfahren aber strebte Cisleithanien an, um die äußerst schwierigen und emotionsgeladenen Verhandlungen ein für allemal zu regeln.

Zunächst hielt die cisleithanische Deputation fest, daß beide Teile der Monarchie einen gleichen Einfluß auf die gemeinsamen Angelegenheiten ausübten. Daher mußten eigentlich auch Cisleithanien und Ungarn zu gleichen Teilen an den Lasten beteiligt werden.⁴⁷⁰ Doch von der Forderung einer Quotenaufteilung 50:50 sah die cisleithanische Deputation zunächst ab, weil trotz eines enormen wirtschaftlichen Aufschwunges Ungarn immer noch Cisleithanien hinterherhinke.

Dieser Wirtschaftsaufschwung könne aber bei der zukünftigen Quotenberechnung nicht außer acht gelassen werden.⁴⁷¹ Auf zwei Fundamenten basierte im folgenden die cisleithanische Argumentation: erstens:

Glücklicherweise befinden sich die beiden Staaten der Monarchie in geordneten Finanzverhältnissen. Die klaffenden Deficite früherer Jahre sind verschwunden, die Rechnungsabschlüsse diesseits und jenseits der Leitha weisen nicht unbedeutliche Überschüsse auf.⁴⁷²

Zweitens:

Der Steigerung des Staatsbedarfes kann bei den mannigfachen Anforderungen der Gegenwart kein fortschreitender Staat sich entziehen, und die Ansicht eines hervorragenden Lehrers der Politik und der Geschichte hat in der Theorie fast allgemeine Zustimmung gefunden und wird durch die Erfahrung bestätigt: In den entwickelten Staaten müssen sich die Einnahmen nach den Ausgaben richten, die Ausgaben nach den Bedürfnissen und vorhandenen Kräften.⁴⁷³

Diese beiden Aussagen, die im cisleithanischen Nuntium nicht an zentralen Stellen stehen, halte ich für fundamental, weil die cisleithanische Argumentation ansonsten kaum verständlich wäre. Beide Aussagen besagten nämlich folgendes: Staaten, die den modernen Verhältnissen entsprechen, müssen versuchen, so viel Geld wie möglich einzunehmen, ohne die Bevölkerung zu stark finanziell zu belasten. Kein Staat könne sich leisten, einerseits auf vorhandene Einnahmequellen zu verzichten und andererseits die Steuerschraube zu hart anzuziehen. Die soliden Staatshaushalte beider Teile der Monarchie bewiesen nun – so die Meinung der cisleithanischen Deputation –, daß hier den modernen Erfordernissen entsprochen werde.

Vergleiche man daher die gesamten Staatsausgaben oder -einnahmen beider Teile der Monarchie miteinander, so habe man letztlich auch den Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Verhältnis war bei den gesamten Ausgaben Cisleithanien zu Ungarn 58,1 zu 41,9 % und bei den Einnahmen 57,1 zu 42,9 %. Weil nun wiederum die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben in fast demselben Verhältnis standen wie die Bevölkerungsziffern – 58 zu 42⁴⁷⁴ –, könne daher auch gleich auf den Bevölkerungsvergleich zurückgegriffen werden, der „der einfachste und natürlichste Maßstab zur Berechnung der Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten“⁴⁷⁵ sei. Einfach war diese Berechnungsgrundlage, weil nun statt komplizierter Verhandlungen ein schlichter statistischer Vergleich ausreichte, um das zukünftige Quotenverhältnis zu ermitteln.

Daß dieser Schlüssel auch natürlich sei, beweise die Tatsache, daß er auch im Deutschen Reich und der Schweiz Anwendung gefunden habe.⁴⁷⁶

Die alte ungarische Forderung, das Präzipuum für die ehemalige Militärgrenze aufzuheben und eine Quote für ganz Ungarn festzulegen, blieb im cisleithanischen Nuntium gänzlich unberücksichtigt. So wurde die Bevölkerung der ehemaligen Militärgrenze von der Ungarns abgezogen und erst danach diese mit der Cisleithaniens verglichen.⁴⁷⁷ In ihrem am Ende des Nuntiums festgehaltenen Quotenvorschlag blieb daher die Bestimmung des Präzipuums unverändert aufrechterhalten. D. h. vor der Aufteilung der gemeinsamen Kosten im Verhältnis der Bevölkerungsanteile sollte Ungarn also zwei Prozent der Gesamtsumme zahlen, womit sich die ungarische Quote faktisch um weitere 1,16 % auf 43,16 % erhöhte.

Die von Ungarn geforderte Quotensteigerung war daher gewaltig. Von bisher faktisch 31,4 sollte sich der ungarische Anteil auf 43,16 % der gemeinsamen Ausgaben erhöhen. Wenn pro Prozentpunkt dadurch Ausgaben von ca. einer Million Gulden entstanden wären – wie dies bis dahin der Fall war –, hätten sich die ungarischen Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten um knapp elf Millionen Gulden vermehrt. Und beiden Regierungen war bekannt – im Gegensatz zu den Deputationen, die dies bestenfalls aus Gerüchten wußten –, daß Franz Joseph eine deutliche Vermehrung des Heeres anstrebte, so daß mit gutem Recht angenommen werden konnte, daß in Zukunft weit mehr als eine Million Gulden pro Quotenprozent zu zahlen sei.

Warum die cisleithanische Deputation solch eine deutliche Erhöhung des Quotenanteiles von Ungarn verlangte, von der man von vornherein annehmen konnte, daß sie die ungarische Seite unmöglich akzeptieren würde, lag wahrscheinlich daran, daß die Regierung Badeni signalisiert hatte, man könne hier sehr viel von Ungarn verlangen. Denn auch wenn nur beide Deputationen über die Quote verhandelten, konnten die Regierungen Einfluß auf ihre Deputationen nehmen, indem sie Vorschläge unterbreiteten und deren Vorstellungen zu mildern oder forcieren suchten.

Bei einem so erhöhten Quotenvorschlag dürfte außerdem eine Rolle gespielt haben, daß davon auszugehen war, daß die Verhandlungen eine Kompromißlösung ergeben würden und, auch wenn die Deputationen keine Einigung zustande brachten, die Regierungen sich schließlich in der Mitte beider Vorstellungen treffen würden, so daß danach immer noch eine deutliche Quotenverschiebung zugunsten Cisleithaniens stattfinden würde.

Unter diesem Gesichtspunkt muß auch das Hauptargument dieser Quotenbegründung eher als Vorwand verstanden werden, daß auf Basis der Bevölkerung die Quote leicht zu berechnen sei und dies die Verhandlungen in Zukunft überflüssig machen würde. Denn eine Quote in der Mitte beider Vorstellungen konnte in Zukunft wieder kein Präjudiz für deren Ermittlung abgeben. Und eine Kompromißlösung war das beste, was Cisleithanien realistisch erreichen konnte.

Wäre wirklich ein konstanter Schlüssel gesucht worden, hätte die Quotenverschiebung nicht so drastisch ausfallen dürfen.

Schließlich spricht ein weiteres Faktum dagegen, daß es die cisleithanische Deputation ernst mit ihrer Forderung nach einem festen Berechnungsschlüssel meinte. Am Beginn ihres Nuntiums legte sie nämlich dar, warum nur der Bevölkerungsschlüssel und nicht die Quotenparität gefordert würde, obwohl dies „nur recht und billig“ wäre:

Wenn die österreichische Deputation die Forderung paritätischer Beitragsleistung derzeit nicht erhebt und die in weiten Kreisen der Bevölkerung ausgesprochenen Ansichten nicht berücksichtigt, so wird sie im Hinblick auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des befreundeten Staates geleitet, welche sich erst im Laufe des letzten Jahrzehnts in außerordentlicher Weise entwickelt haben, ohne dass jedoch bisher alle reichen Hilfsquellen vollauf zur Entfaltung gebracht worden wären, welche dem Lande in so hohem Maße zur Verfügung stehen, eine übermäßige Anspannung der Steuerkraft daher schädigend wirken könnte.⁴⁷⁸

Der Bevölkerungsschlüssel, so legte diese Formulierung nahe, sei nur als Übergangslösung gedacht, bis der Wohlstand Ungarns die Parität rechtfertigen würde. Von einem „festen Schlüssel“ – den die cisleithanische Deputation forderte – konnte daher genaugenommen nicht die Rede sein.

Die ungarische Antwort – das Nuntium vom 15. April 1896

Wie zu erwarten war, konnte der cisleithanische Vorschlag in der ungarischen Deputation nicht auf Gegenliebe stoßen. Möglicherweise fand man hier die cisleithanischen Forderungen derart überzogen, daß eine mögliche Bereitwilligkeit, Cisleithanien entgegenzukommen, sofort im Keim erstickt wurde. Denn von einer tendenziellen Bereitwilligkeit Ungarns, entgegenzukommen muß ausgegangen werden. Zum einen hatte sich die ungarische finanzielle Situation derart gebessert, daß sich dies auch bei ungarischen Berechnungen wahrscheinlich bemerkbar gemacht hätte. Zum anderen wollte die ungarische Deputation endlich das Präzipuum für die ehemalige Militärgrenze abschaffen, was sie, wie sie wußte, nicht geschenkt bekommen würde. Drittens schließlich hatte die Regierung Bánffy ein großes Interesse an einer Quoteneinigung, um die cisleithanischen Zugeständnisse in den anderen Ausgleichsfragen auch gesichert zu sehen. Besonders hätte sie wohl mäßigend auf ihre Deputation eingewirkt, wenn sich der cisleithanische Vorschlag im diskutablen Rahmen befunden hätte. Dieses mögliche ungarische Entgegenkommen läßt sich allerdings nicht

belegen, denn die ungarische Regnikolardeputation verhandelte vor Erhalt des cisleithanischen Nuntiums nicht über die Quote an sich, sondern nur über Formalfragen bezüglich des Verhandlungsablaufes etc. Sie forderte das letzte zur Berechnung der Quoten notwendige Datenmaterial vom ungarischen Finanzminister auch erst in ihrer Sitzung vom 28. März 1896, als das erste cisleithanische Nuntium zwar schon fertiggestellt – datiert mit 25. März 1896 –, aber in Budapest noch nicht eingetroffen war.⁴⁷⁹ Daher können konkrete Aussagen über ungarische Quotenvorschläge erst nach Erhalt des cisleithanischen Nuntiums gemacht werden.

Mit Ausnahme von zwei eher formalen Punkten fand keiner der Vorschläge der cisleithanischen Seite Zustimmung. Lediglich die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben sowie die erneute zehnjährige Dauer des neuen Quotenabkommens wurde von der ungarischen Deputation akzeptiert.⁴⁸⁰

Die gesamten übrigen Vorschläge der Reichsratsdeputation wurden hingegen abgelehnt. Zunächst, und besonders scharf verwarnte sich das ungarische Gremium dagegen, daß aus gleichen Rechten bei den gemeinsamen Angelegenheiten auch eine gleiche finanzielle Belastung gerechtfertigt wäre. Die Forderung nach einer paritätischen Aufteilung der gemeinsamen Kosten war zwar von cisleithanischer Seite im eigentlichen Sinne nicht gestellt worden; dennoch konnte sie von der ungarischen Deputation:

nicht ohne Bemerkung hingenommen werden [...], damit unser Schweigen nicht als Zustimmung zu den von der anderen Seite ausgesprochenen Ansichten gedeutet werden könne.⁴⁸¹

Die gleichen Rechte in den gemeinsamen Angelegenheiten entsprängen letztlich der ungarischen Verpflichtung, Dynastie und Zusammenverteidigung mit den übrigen Ländern der Habsburger gemeinsam zu regeln. Dies war in der pragmatischen Sanktion festgehalten und im ungarischen GA. XII/1867 genau ausgeführt worden. Hingegen sei die Aufteilung der gemeinsamen Kosten in diesem Gesetz nicht bestimmt, sondern ausdrücklich diese Regelungen von der Zustimmung Ungarns abhängig gemacht worden.⁴⁸² Zwar wolle sie:

nicht im entferntesten der reichsräthlichen Deputation das Recht absprechen [...], Ungarn gegenüber so viel zu fordern, als sie für gut findet“ aber die Konsequenz sei, weil „die Feststellung der Quote nur mit Zustimmung beider Theile, also auch Ungarns zustande kommen kann, einer unberechtigten Forderung aber Ungarn seine Zustimmung einfach verweigern würde.“⁴⁸³

Auch der cisleithanische Vorschlag, die Quote über die Bevölkerungsverhältnisse zu ermitteln, wurde komplett abgelehnt. Und dies aus mehreren Gründen.

Zum ersten wurde die Ermittlung eines fixen Berechnungsschlüssels grundsätzlich abgelehnt, denn dieser sei von den Schöpfern des staatsrechtlichen 1867er Ausgleichs nicht vorgesehen worden. Sonst hätten ihn ja die Ausgleichsgesetze festgeschrieben.⁴⁸⁴ Zweitens betrachtete die ungarische Deputation speziell den Bevölkerungsschlüssel als ungeeignet zur Quotenfeststellung. Denn selbst in den von Cisleithanien angeführten Beispielen, wo er offiziell Anwendung gefunden habe, dem Deutschen Reich und der Schweiz, bestehe er faktisch nicht. Im Deutschen Reich war er durch eine Reichssteuer letztlich ersetzt worden, die die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten faktisch überflüssig mache, und in der Schweiz stünden die Kantonsabgaben nur auf dem Papier.⁴⁸⁵ Außerdem schließlich – und dies war das Hauptargument Ungarns – hielt es den Bevölkerungsschlüssel „weder für einfach, noch für natürlich“.⁴⁸⁶ Denn die Bevölkerungszahl sage gar nichts über die Leistungsfähigkeit eines Staates aus.⁴⁸⁷ Dies System der Kopfsteueraufteilung sei schon deshalb obsolet, weil man es ja auch nicht innerhalb Cisleithaniens oder Ungarns täte.⁴⁸⁸ Auch die Heranziehung der gesamten Bruttoeinnahmen oder -ausgaben sei nicht statthaft, weil auch das Steueraufkommen den Wohlstand nicht darstellen könne. Höhere Steuern bedeuteten nicht unbedingt höheren Wohlstand.⁴⁸⁹

So beharrte die ungarische Seite in ihrem Nuntium vom 15. April 1896 auf der bisherigen Berechnungsgrundlage⁴⁹⁰ und ermittelte auf diesem Wege unter großzügiger Ausscheidung vieler eigener Einnahmeposten⁴⁹¹ eine Quote von 30,8 % für Ungarn zu 69,2 % für Cisleithanien, wobei hier schon die ehemalige Militärgrenze mitberechnet war. Somit wäre der ungarische Anteil an den gemeinsamen Ausgaben um 0,6 % gesunken. Bereitwillig gestand es aber bei Aufhebung des Präzipuums die bisherige Quote von 31,4 zu 68,6 % zu.⁴⁹²

Der zweite Nuntienwechsel

In gewisser Weise redeten beide Deputationen aneinander vorbei. Im Zentrum der cisleithanischen Argumentation, als neuen Berechnungsmodus für die Quote die Bevölkerungszahl heranzuziehen, standen zwei Punkte: erstens, das bisherige System, über gleichartige Steuern die Quote zu ermitteln, sei durch die gänzliche Verschiedenartigkeit der Steuersysteme unhaltbar geworden, und zweitens, auf Grund der Angleichung des Wohlstandes Ungarns an cisleithanisches Niveau⁴⁹³ könne nach einer Berechnung gegriffen werden, die einfach war, allerdings nichts über diesen Wohlstand aussagte. Dies sei aber durch die Wohlstandsangleichung auch nicht mehr notwendig.

Bei der Widerlegung der cisleithanischen Ansichten ging die ungarische Deputation auf diese – unbewiesene – These nicht ein. Bevölkerung, Staatseinnahmen und -ausgaben sagten nichts über den Wohlstand aus, stellte sie nur fest.

Dies war allerdings cisleithanischerseits auch nicht bestritten worden, ihre These war aber, daß es sich in diesem speziellen Fall so verhielt.⁴⁹⁴ Weil nun Ungarn auf diesen Punkt nicht eingegangen war, reagierte die cisleithanische Deputation hier mit völligem Unverständnis.

Was die Ablehnung eines festen Berechnungsschlüssels anbelangte, hielt das Nuntium fest, wenn dies nicht im Sinne des 1867er Ausgleichs sei, so müsse es eben geändert werden, denn:

Gesetze werden nun für ewige Zeiten nicht beschlossen und bedürfen, wenn sie mit der Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse im Widerspruch stehen, einer Änderung.⁴⁹⁵

Beim zweiten Punkt ging die Deputation des Reichsrates eigentlich nur auf die Vergleichung von Steueraufkommen und Bevölkerung innerhalb der Länder und Komitate ein:

Eigenartig ist der Versuch, die Unrichtigkeit des Kopfquotensystems durch die Ungleichmäßigkeit der Steuerleistung der einzelnen Königreiche und Länder und einiger Comitате in Ungarn zu erweisen. Wenn auf den Kopf der Bevölkerung eine bestimmte Leistung berechnet wird, so wird damit doch nicht behauptet, dass tatsächlich von jedem Einwohner die ermittelten Beträge aufgebracht werden oder aufgebracht werden müssten. Die Minderleistung einzelner Länder, wie Krains, des Küstenlandes, Galiziens, Dalmatiens und der Bukowina wird ausgeglichen durch die Mehrleistung anderer Länder, welche den Ausfall zu decken haben, sowie in Ungarn die wohlhabenderen Comitате durch ihre Steuerfähigkeit für die minder entwickelten oder minder fruchtbaren zur Bestreitung sämtlicher staatlichen Bedürfnisse aufzukommen haben.⁴⁹⁶

Ungarn wollte aber nur die Diskrepanz von Bevölkerung und Wohlstand vor Augen führen. Da ein Vergleich von cisleithanischen und ungarischen politischen Untereinheiten wegen der unterschiedlichen Steuersysteme unmöglich war, konnte es nur Länder und Komitate innerhalb Ungarns oder Cisleithaniens zueinander in Relation setzen. Das Argument sollte letztendlich sein, wenn innerhalb Cisleithaniens und innerhalb Ungarns das Kopfsteuersystem keine Anwendung finde, könnte es auch nicht für die gemeinsamen Ausgaben gefordert werden. Aber im ersten Nuntium der Reichsratsdeputation stellte diese ja fest, daß der durchschnittliche Wohlstand beider Teile nahezu gleich sei, und daher anhand der Kopffzahl der Quotenanteil ermittelt werden könne. Dies korrespondiere nun in keinem Verhältnis mit der Aufteilung der Steuern auf die einzelnen Länder und Komitate innerhalb jedes Teiles der Monarchie, in denen eben der Wohlstand nicht gleich verteilt sei.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Insgesamt wurde die ungarische Kritik am Bevölkerungsschlüssel, er sei ungerrecht, nur kurz abgehandelt:

und so viel Begründetes auch gegen das Kopfquotensystem principiell vorgebracht werden kann, es ist jedenfalls einfach und natürlich genug im Vergleich mit dem gekünstelten System, welches bisher bei Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Österreich-Ungarn in Anwendung steht und von der geehrten ungarischen Deputation auch für das nächste Jahrzehnt festgehalten wird.⁴⁹⁷

Beide Deputationen gaben sich also gründlich Mühe, aneinander vorbeizureden.

Nachdem die Gegenargumente der ungarischen Deputation von cisleithanischer Seite als unbegründet zurückgewiesen worden waren, ließ sich diese auf den ungarischen Quotenvorschlag ein, indem sie durch Ausscheidung und Aufnahme anderer Steuern, aber mit der Bemerkung, daß die Auswahl nur auf der konsequenten Anwendung der ungarischen Argumentationsgrundlage beruhe, die sie nicht teile, ein Verhältnis von 62,23 zu 37,77 % ermittelte.⁴⁹⁸ Sie selber wolle sich aber hierauf gar nicht einlassen, sondern nur die Differenzen und Schwierigkeiten dieses Berechnungssystems demonstrieren:

Je tiefer man sich in die Einzelheiten des Staatshaushaltes beider Staatsgebiete versenkt, umso berechtigter und begründeter erscheint die Forderung einer Begleichung auf einem anderen als dem bisherigen Wege anzustreben.⁴⁹⁹

Schließlich appellierte sie an Ungarn aus Gründen „der Gerechtigkeit und Billigkeit“,⁵⁰⁰ ihren Vorschlag anzunehmen, denn:

Seit jeher haben die österreichischen Länder für die Erhaltung der Gesamtmonarchie die größten Opfer gebracht, welche auch den Ländern der ungarischen Krone zum Vortheil gereichten, und wenn Ungarn mit gewiss berechtigtem Stolz die Feier seines tausendjährigen Bestandes als Staat begeht, so hat österreichisches Gut und Blut kein kleines Schärfflein dazu beigetragen.⁵⁰¹

Insgesamt wurde also der ungarische Vorschlag abgelehnt und die eigene Position vollinhaltlich aufrechterhalten, einschließlich der Beibehaltung des Militärgrenzpräzipuums.

In ihrer Antwort, die in der ungarischen Deputationssitzung vom 19. September 1896 beschlossen wurde, ging diese nun auf das cisleithanische Argument ein, daß der erhöhte Wohlstand Ungarns eine Quotenverschiebung zugunsten Cisleithaniens rechtfertigen würde. Dieser Gedankengang sei nicht korrekt, so bemerkte sie, denn

auf das Steigen des Wohlstandes eines der beiden Seiten komme es nicht an, sondern auf den Vergleich zwischen beiden:

Die geehrte österreichische Deputation ignoriert hier vollständig, dass die Erhöhung der ungarischen Quote zugleich eine Herabsetzung der österreichischen Quote bedeute, dass also die Beweisführung nur dann vollständig wäre, wenn nicht nur die gebesserten finanziellen Verhältnisse Ungarns in Betracht gezogen und hieraus die Berechtigung einer Erhöhung der ungarischen Quote demonstriert, sondern wenn zugleich nachgewiesen würde, dass während desselben Zeitraumes die materiellen Verhältnisse Österreichs sich entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in derselben Proportion gebessert hätten, wie die ungarischen, da nur in diesem Falle ein Grund dafür vorhanden wäre, dass die ungarische Quote erhöht, die österreichische aber herabgesetzt werde. Denn wenn die günstige Entwicklung auf beiden Seiten in gleichem Verhältnisse erfolgte – und mit Freuden constatiren wir, dass dies wirklich der Fall ist –, dann hat sich der absolute Wohlstand jedes einzelnen Theiles während der letzten drei Jahrzehnte allerdings erhöht, aber, miteinander verglichen, hat sich das Verhältniß der Leistungsfähigkeit dieser beiden Theile nicht geändert, während in der Quotenziffer eben nur diese Proportion der Leistungsfähigkeit ihren Ausdruck zu finden hat.⁵⁰²

Damit traf aber die ungarische Deputation in zweifacher Hinsicht nicht den Punkt der cisleithanischen Argumentation. Denn diese forderte eigentlich nicht eine ungarische Quotenerhöhung, sondern nur eine neue Berechnungsgrundlage – auch wenn dies diese Erhöhung faktisch bedeutete. Und außerdem behauptete die cisleithanische Seite ja genau, daß sich dies Verhältniß verschoben hatte, auch wenn ihre Begründung alles andere als stichhaltig bezeichnet werden muß. Aber auch das nicht treffende ungarische Gegenargument, beide Seiten hätten ähnliche Steigerungen im Wohlstand erfahren, war letztlich aus der Luft gegriffen. Daher beruhten beide Begründungsmuster auf unbewiesenen Thesen, die von der Gegenseite unberücksichtigt blieben oder bestritten wurden.

Der von ungarischer Seite unternommene Versuch, die Vergleichbarkeit der von ihr ausgewählten Steuern zu legitimieren,⁵⁰³ konnte also nur ins Leere führen, genauso, wie die Aufforderung an ihren Verhandlungspartner, sich wieder auf ihr Steuervergleichssystem einzulassen.⁵⁰⁴ Auch sie behielt ihre in ihrem ersten Nuntium gestellten Forderungen bei und lud die cisleithanische Deputation zu mündlichen Verhandlungen ein, um die Differenzen zu beseitigen.⁵⁰⁵

Schließlich sei noch die Antwort der ungarischen Deputation erwähnt, die sie auf die cisleithanische Behauptung gab, daß „österreichisches Gut und Blut kein kleines

Schärflein“ zum ungarischen Wohlstand beigetragen habe, um die Gereiztheit beider Seiten aufeinander zu demonstrieren:

Am Schlusse ihrer geschätzten Zuschrift erinnert die geehrte österreichische Deputation daran, dass „die österreichischen Länder für die Erhaltung der Gesamtm monarchie seit jeher die größten Opfer gebracht haben, welche auch den Ländern der ungarischen Krone zum Vorthail gereichten [...]“. Die ungarische Regnicolardeputation kennt nicht und untersucht auch nicht die Gründe, welche es der geehrten österreichischen Deputation als nothwendig oder auch nur als opportun erscheinen ließen, die Quotenfrage mit dem Millenium Ungarns in Verbindung zu bringen, sondern beschränkt sich darauf, die historischen Thatsachen zu constatiren, dass, so oft die Monarchie durch einen auswärtigen Feind angegriffen wurde, die österreichischen Länder allerdings zu deren Vertheidigung sich aufrafften, dasselbe that jedoch auch nach seiner, im Gesetze übernommenen Verpflichtung das Königreich Ungarn, dessen Mitwirkung mehr als einmal für das Schicksal der Monarchie entscheidend war. Allein was Ungarn gegenwärtig mit einem, auch von Seite der geehrten österreichischen Deputation als berechtigt anerkannten Stolze feiert, das ist nicht einzig und allein, ja nicht einmal in erster Linie die Thatsache, dass das Land heute, nach tausend Jahren, noch besteht, sondern dass es nicht bloß als geographischer Begriff oder als Provinz der österreichischen Monarchie besteht, sondern als ein, sich der gesetzlichen Selbständigkeit erfreuender, verfassungsmäßiger, freier Staat. Das aber hat Ungarn einzig und allein jener zähen Ausdauer und keine Grenzen kennenden Opferwilligkeit zu verdanken, mit welcher die ungarische Nation ihre gesetzmäßige Selbständigkeit und verfassungsmäßige Freiheit Jahrhunderte hindurch gegen jedermann vertheidigt hat – vertheidigt nicht nur mit moralischen Waffen, sondern oft genug auch in langen und blutigen Kämpfen. Dass aber in diesen, für ihre gesetzmäßige Selbständigkeit und constitutionelle Freiheit geführten Kämpfen, deren Resultat sie heute genießt und feiert, die ungarische Nation sich jemals auch nur der moralischen Unterstützung – von materieller gar nicht zu reden – der österreichischen Länder hätte rühmen können, dafür würde es schwer fallen, aus der Geschichte auch nur ein einziges Beispiel aufzuweisen.⁵⁰⁶

c) Die mündlichen Verhandlungen 1897

Am Ende ihres Nuntiums vom 28. September 1896 machte die ungarische Deputation den Vorschlag, die Differenzen in mündlichen Verhandlungen zu klären. Da aber am 5. Oktober 1896 die Auflösung des ungarischen Reichstages erfolgte, kam

es 1896 zu keinen weiteren Verhandlungen. Zwar trat der neu gewählte Reichstag am 23. November wieder zusammen, aber die bald darauf folgende Auflösung des cisleithanischen Reichsrates – am 22. Jänner 1897 – machte ein Wiederaufnehmen der Quotenverhandlungen noch im Dezember 1896 sinnlos. Erst mit dem neuen Reichsrat konnte vernünftiger Weise an diese Aufgabe geschritten werden. Mit seinem Zusammentritt am 29. März 1897 begann die XII. Reichsratssession, die das parlamentarische Leben in Cisleithanien grundsätzlich verändern sollte. Auf Grund der Anfang April über Ministerialverordnungen erlassenen Sprachenverordnungen für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren – die sogenannten Badenschen Sprachenverordnungen –, entschlossen sich alle deutschen Parteien, jegliche Politik der Regierung mit allen parlamentarischen Möglichkeiten zu verhindern.

Eine der ersten großen Aufgaben, die dem Reichsrat bevorstanden, war die Wahl seiner Deputation. In seiner Note vom 5. April teilte Bánffy Badeni die Namen der gewählten Mitglieder der ungarischen Deputation mit und bat darum zu erfahren, welche Personen nach deren Wahl zu cisleithanischen Deputationsmitgliedern bestimmt worden seien.⁵⁰⁷ Obwohl Badeni nur wenige Tage später – am 11. April – diesem Wunsch nachkommen konnte,⁵⁰⁸ zeigte diese knappe Woche die völlig veränderte politische Lage in Cisleithanien. Denn gewöhnlich fanden die Deputationswahlen annähernd parallel in beiden Parlamenten statt. Wegen der unterschiedlichen Sitzungstermine und Tagesordnungen konnte es hierbei zu Differenzen von einem Tag kommen, aber eine Woche war ein bis dahin noch nie dagewesenes Phänomen.

In ihrer Deputationssitzung vom 28. April 1897 schlug die cisleithanische Seite vor – entsprechend dem letzten Antrag der vorherigen ungarischen Deputation – von weiteren schriftlichen Verhandlungen abzusehen, und sich zu einer mündlichen Konferenz zu treffen. Dies Angebot wurde von ihren ungarischen Partnern sofort angenommen und die Gespräche auf Sonntag, den 2. Mai 1897, in Budapest festgesetzt. Relativ ausführlich berichtete der Pester Lloyd über dieses Treffen, das noch am 3. Mai fortgesetzt wurde.

Mit der cisleithanischen Deputation reisten auch Badeni und Biliński an. Sie trafen sich zunächst mit ihren ungarischen Kollegen Bánffy und Lukács, um ihre Positionen auszuloten, anzugleichen und – nach Möglichkeit – um einen Kompromiß zu finden, auf den sie dann ihre Deputationen hätten einschwören können. Dies mißglückte aber. Es folgten getrennte Zusammenkünfte der Minister mit ihren Deputationen, bis es schließlich um 12 Uhr zum Zusammentritt von jeweils sieben Deputationsmitgliedern im Abgeordnetensaal des ungarischen Reichsrates kam. Drei Stunden benötigten diese beiden Siebenerkomitees, um sich zu sagen, daß sie an ihren unterschiedlichen Standpunkten festhalten würden. Die Verhandlungen wurden daher auf den nächsten Tag verschoben, um zunächst getrennt, im Rahmen beider Deputationen, doch noch Wege zu einem Kompromiß zu suchen.⁵⁰⁹

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Noch am 2. Mai um vier Uhr nachmittags trat die gesamte cisleithanische Deputation zusammen und faßte den Entschluß, am nächsten Tag nicht mehr über die Berechnungsarten der Quote diskutieren zu wollen, sondern nur noch über konkrete Zahlen, ohne Rückgriff auf eine Berechnungsbasis.⁵¹⁰

Darüber beriet die ungarische Deputation am 3. Mai ab elf Uhr vormittags und beschloß:

daß die ungarische Deputation nach wie vor gern bereit sei, unter Annahme der von ihr bisher festgehaltenen Basis bezüglich der Details mit der österreichischen Deputation in Verhandlung zu treten, daß diese Basis selbst jedoch nicht aufgegeben werden könne.⁵¹¹

Nach ungarischer Auffassung sollte also nur die Diskussion des Vortages erneuert werden. Der Grund der ungarischen Ablehnung war sehr einfach⁵¹²:

Die ungarische Quotendeputation verhandelte diesen österreichischen Antrag in der am 3. Mai 1897 stattgehabten vierten Sitzung und hielt ihn ihrerseits nicht für annehmbar, da sie von der Ansicht ausging, daß dieser Antrag nur dann Sinn hätte, wenn eine größere oder geringere Erhöhung der zu Lasten Ungarns entfallenden Quote von Seite der ungarischen Deputation prinzipiell schon im vorhinein anerkannt würde, so daß also die Verhandlung sich bloß um das Maß der Erhöhung drehen würde.

Und genau diese prinzipielle Anerkennung einer ungarischen Quotenerhöhung wollte sie nicht zugestehen. Über die Berechnungsgrundlage diskutierten beide Seiten schon am 2. Mai drei Stunden lang, ob entsprechend dem cisleithanischen Antrag die Bevölkerungsziffer oder ein Vergleich ausgewählter Steuern genommen werden sollte. Weil aber diese Debatte vom 2. Mai über die Berechnungsbasis zu keinem Resultat geführt und auch später keine Aussicht auf Erfolg hatte, schlug die cisleithanische Deputation eben das Verlassen der Basis von beiden Seiten vor, damit man nur über die Prozentziffern zu einer Einigung käme.

So war der Gesprächsstoff für die um 17 Uhr beginnende zweite Konferenzrunde vom 3. Mai vorgegeben. Während die ungarische Seite die Notwendigkeit der Ermittlung einer Basis zu begründen suchte, legte die cisleithanische Deputation dar, daß so keine Einigung zu erzielen sei und die Berechnungsgrundlage außer acht gelassen werden sollte:

Die Verhandlungen dauerten über zwei Stunden und wurden selbstverständlich von beiden Seiten in den herzlichsten, gewinnbringendsten Formen geführt.

Am Schlusse mußte Graf Schönborn [Obmann der cisleithanischen Deputation, A.S.-K.] zu seinem Bedauern konstatiren, daß eine Einigung nicht zu erzielen gewesen und daß daher beide Subkomités nur ihren Deputationen über die Resultatlosigkeit dieser Verhandlungen Bericht erstatten können.⁵¹³

Dies bedeutete das definitive Scheitern der Deputationsverhandlungen. Nun waren die Regierungen an der Reihe, einen Ausgleich in der Quotenfrage zu versuchen. Auffallend bei den Berichten des Pester Lloyd ist die häufige Hervorhebung der Freundschaftlichkeit, in der die Gespräche geführt wurden. Die Vermutung, daß abgesehen von dem Scheitern kein Schatten auf die Verhandlungen gefallen sei, wurde aber durch einen weiteren Artikel des Pester Lloyd jäh zerstört:

Wie wir an anderer Stelle des vorliegenden Blattes berichten, traten heute Abends die Subkomités der beiden Quoten-Deputationen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, bei welcher von ungarischer Seite nebst den vielen fachlichen Bedenken gegen den österreichischen Standpunkt auch noch auf jene Schwierigkeiten hingewiesen wurde, welche in der durch allerlei Agitationen seitens der verschiedenen österreichischen Parteien in fortwährender Aufregung erhaltene Stimmung hüben und drüben gelegen sind. Der Referent der ungarischen Deputation Dr. Falk wies namentlich darauf hin, daß heute, an dem Tage, an welchem die beiden Quoten-Deputationen sich bemühen, für eine der wichtigsten Ausgleichsfragen eine befriedigende Lösung zu finden, hier aus Paris ein aus jungtschechischer Feder stammender Hetzartikel eintraf, welcher Ungarn gegenüber an Gehäßigkeit geradezu Unglaubliches leistet und daher sicherlich nicht geeignet ist, in beruhigendem, versöhnlichem Sinne zu wirken.⁵¹⁴

Die cisleithanische Deputation darauf hinzuweisen, daß es in ihrem Teil der Monarchie eine scharfe Agitation gegen Ungarn gab, dies war aber nicht die Aufgabe, die sich Falk mit diesem Hinweis gestellt hatte; es wäre auch ein Einmischen in innercisleithanische Angelegenheiten gewesen. Den Grund für diese Erwähnung lieferte der letzte Satz dieses Artikels:

Referent Falk fügte, als er in der Subkomité-Sitzung den Inhalt dieses Artikels [des Hetzartikels aus jungtschechischer Feder, A.S.-K.] skizzirte, zu nicht geringer Ueberraschung der Anwesenden noch hinzu: der Verfasser dieses Artikels sei nicht nur Mitglied des Reichsrathes und der österreichischen Quoten-Deputation, sondern als Mitglied des von demselben entsendeten Subkomités im Saale anwesend. Er nenne ihn nicht, vielleicht werde sich der betreffende Herr

selber nennen, was dann auch nachträglich geschah. Der Artikel der „Revue“ ist nämlich unterzeichnet: „Fořt, député au Reichsrath de Vienne“.⁵¹⁵

Die Tatsache, daß ein Mitglied der Quotendeputation diesen Artikel schrieb, zudem noch Mitglied des jungtschechischen Klubs – d. h. einem Parlamentsklub, der die Politik Badenis in bezug auf den Ausgleich vollinhaltlich mittrug –, zeigt zum einen, daß diese Deputationen nicht hinter verschlossenen Türen verhandelten, sondern direkten Kontakt zur Öffentlichkeit hatten. Dabei überschritt aber Fořt aus mehreren Gründen die Höflichkeitsregeln. Zum ersten veröffentlichte er den Artikel kurz vor der Deputationskonferenz und nicht nach deren Scheitern, womit er allein schon deshalb die Gegenseite verärgerte. Aber zum zweiten – und dies war vielleicht das Entscheidende – er brachte ihn im Ausland heraus. Nichts konnte international die Monarchie und Ungarn im speziellen mehr diskreditieren, als das Ausland von kompetenter Stelle polemisch und nicht sachlich über die grundlegenden Differenzen zwischen beiden Teilen der Monarchie zu informieren. Hinter der Fassade der oberflächlichen Höflichkeiten der Deputationen gärte es.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Deputationsverhandlungen sich nicht grundlos so kompliziert und – wie in der Regel, so auch 1896/97 – ergebnislos gestalteten. Auf der einen Seite und dies wurde schon angesprochen, war die Quote ein in der Öffentlichkeit breit diskutiertes Thema, über das man besser informiert war als über die anderen Problemkomplexe. So waren die verhandelnden Deputationsmitglieder einem großen Druck ausgesetzt, weil sie große Erwartungen zu erfüllen hatten, die nicht mit dem Hinweis auf den Kompromißcharakter der Quotenregelung gemildert werden konnten.

Es wäre aber nur die halbe Wahrheit, die Ursache der Schwierigkeiten ausschließlich im „Druck der Straße“ zu suchen, von dem die Parlamentarier – persönlich und als Parteiorganisation – für ihre Wiederwahl abhängig waren.

Von den ersten Wirtschaftsausgleichsgesprächen 1867 angefangen bildete die Quote faktisch einen integralen Bestandteil der Gesamtverhandlungen, auch wenn die ein oder andere Seite – je nach praktischem Nutzen – die Unterschiedlichkeiten der verschiedenen Ausgleichsbereiche immer wieder betonte.

So lag es im Interesse der Regierungen selbst, diesen Problembereich zu kontrollieren, auch wenn die Verhandlungen offiziell von den Deputationen geführt wurden. Dies ging bei der ersten Erneuerung des Wirtschaftsausgleichs 1877 sogar so weit, daß die Regierungen schon vor Zusammentritt der Deputationen einen Quotenentwurf aushandelten, der diesen Deputationen dann fertig – sozusagen nur noch zur Annahme – vorgelegt wurde.

Bei den Ausgleichsverhandlungen ab 1895 mußte dann besonders die Regierung Badeni größtes Gewicht darauf legen, die eigene Deputation unter Kontrolle zu haben, denn die Quote war für sie gewissermaßen der Dreh- und Angelpunkt ihrer gesamten Verhandlungsziele. Hier sollte Cisleithanien für alles entschädigt werden, was es an Ungarn abzutreten hatte. In dieser Frage durften die Deputationen keine Alleingänge machen und schon gar nicht frühzeitig zu nachgiebig sein. Denn dies hätte Badenis Quotenangebot, das er in seiner Note vom 10. Mai 1897 offerierte, drücken können. Und ähnlich sah es auch auf ungarischer Seite aus.

Letztlich dienten die Deputationsverhandlungen nur als Vorfeldgespräche der Regierungen, um so die Gegenseite für ihr Angebot, das wesentlich günstiger war als der jeweilige Deputationsvorschlag, aber dennoch die eigenen Interessen wahrte, gefügiger zu machen. Zwar konnte es letztlich der einen oder anderen Regierung unwichtig sein, ob sich die Deputationen oder sie selbst auf ihren Quotenvorschlag einigten. Da aber das Scheitern der Verhandlungen dieses Gremiums noch kein Scheitern in der Quotenfrage an sich bedeutete, sondern nur die Aufgabe an die Regierungen weitergab, konnte schon das Signalisieren von Kompromissen auf einer Seite die Verhandlungsposition schwächen, wenn nicht die Gegenseite mitzog. Damit wäre die eigene Regierung in eine ungünstigere Situation geraten, und genau dies sollte ja verhindert werden.

Somit sind es sowohl die Abhängigkeit der Deputationen von ihren Wählerschichten als auch der Einfluß der Regierungen, die wesentlich zu der Erfolglosigkeit dieser Verhandlungen beitrugen.

Um daher fest auf den eigenen Positionen beharren zu können, mußte wesentlich versucht werden, nicht die Argumentation der Gegenseite zu akzeptieren. Wenn einem keine Gründe einfielen, wie die andere Beweisführung widerlegt werden könne, so konnte ohne Begründung die Gegenposition als nicht stichhaltig bezeichnet werden, oder man mißverstand sie einfach. Während das erste Muster in diesen Verhandlungen von der cisleithanischen Seite angewandt wurde, übte sich die ungarische Deputation im Nicht-Verstehen.

Somit geschah am 3. Mai 1897, was alle erwartet hatten. Die mündlichen direkten Gespräche beider Deputationen scheiterten und damit auch jede Möglichkeit, daß sie in späterer Zeit zu einem Resultat kommen konnten. Die notwendige Konsequenz war, daß beide Deputationen ihr Mandat zurückgaben und den Weg für die Regierungsgespräche frei machten. Aber gescheitert waren sie, weil sie nie eine wirkliche Chance auf Einigung hatten.

2. Eingreifen der Regierungen

a) Rekurs auf das Junktim

Nur unter der Prämisse war die Regierung Badeni bereit gewesen, Ungarn das Überweisungsverfahren bei den Verzehrungssteuern sowie die Parität in den Zentralstellen der gemeinsamen Notenbank zuzugestehen, daß im Gegenzug Ungarn einer Erhöhung seines Quotenanteiles zustimmen würde. Den so hergestellten Zusammenhang aller drei Ausgleichsbereiche sicherte die k. k. Regierung dadurch ab, daß sie ihre Zusagen in anderen Ausgleichsbereichen erst dann als definitiv gegeben ansah, wenn in allen Fragen eine Einigung erzielt worden sei, also auch bezüglich der Quote. Dies war das von der Regierung Badeni aufgestellte Junktim.

Biliński betonte in jedem seiner Schreiben an Lukács das Junktim und die notwendige ungarische Quotenerhöhung; besonders deutlich sowohl zu Beginn als auch am Ende der Noten vom 21. und 27. Dezember 1895.⁵¹⁶ Aber auch in späteren Schreiben fehlte es nicht an Hinweisen. Die grundsätzliche Position der cisleithanischen Regierung in der Quotenfrage war daher Bánffy und Lukács sehr wohl bekannt. Was aber unter Bilińskis Formulierung einer „sehr nachhaltigen Herabsetzung der Beitragsquote zu Gunsten des diesseitigen Staatsgebietes“ konkret zu verstehen war, blieb zumindest in den schriftlichen Äußerungen offen.⁵¹⁷

Andererseits stimmte Lukács dem cisleithanischen Handel keineswegs vorbehaltlos zu. Den Zusammenhang aller Ausgleichsfragen akzeptierte er zwar, indem auch er dieselbe Wortwendung wie Biliński verwendete.⁵¹⁸ In der Frage der Quotenverschiebung zu Lasten Ungarns aber lehnte er eine eindeutige Zusage ab. Vielmehr betonte er zu Beginn der Verhandlungen, die Quote müsse sich aus einer Vergleichung entsprechender Daten ergeben und diese stünden momentan noch nicht zur Verfügung.⁵¹⁹ Welche Daten dies sein sollten, wurde aber nicht weiter ausgeführt. Nach der bisher üblichen Praxis dachte Lukács wahrscheinlich an die Steuereinnahmen beider Teile der Monarchie, die etwas über die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aussagten.

Damit gab sich Biliński zunächst zufrieden, denn die Vergleichung deutete er quasi als Zusage zu einer ungarischen Quotenerhöhung:

Die von E. E. selbst in dem hochgeschätzten Schreiben gemachte Bemerkung, daß die Festsetzung der Quote das Resultat einer Vergleichung verschiedener ziffermäßiger Daten zu sein hat, gewährt mir indes die besondere Beruhigung, daß zwischen E. E. und mir in diesem Punkte ein prinzipieller Gegensatz eigentlich nicht besteht.⁵²⁰

Wie schon gesagt, konkrete Zahlen, wie sich die k. k. Regierung die zukünftige Quote vorstellen würde, oder anhand welcher Daten sie zu errechnen sei, wurden daher in der ersten Verhandlungsphase nicht genannt.

Als zweites ist aber bemerkenswert, daß beide Seiten die Tatsache unberücksichtigt ließen, daß die Quoteneinigung eigentlich von Deputationen herbeizuführen sei und solange dieser Versuch nicht gescheitert war, das Problem nicht im Bereich der Regierungsverhandlungen lag. Weder verwies die ungarische Regierung auf ihre fehlende Kompetenz in dieser Frage, noch forderte die k. k. Regierung ihre ungarischen Kollegen auf, nach Erhalt der Daten diesbezüglich sofort Gespräche aufzunehmen. Erst die gemeinschaftliche Ministerkonferenz vom 3. bis 5. Februar 1896 klärte diese Frage dadurch, daß sie nun definitiv den Deputationen überlassen wurde.⁵²¹ Danach verschwand die Quotenfrage bis Ende des Jahres 1896 aus den Regierungsverhandlungen. Statt dessen traten die im Februar gewählten Deputationen in Aktion und hielten sich in vier Nuntien ihre unterschiedlichen Standpunkte entgegen, ohne zu einer Einigung zu gelangen. Beide Regierungen übten hierbei Einfluß auf ihre Deputationen aus, weniger damit diese zu einem Kompromiß gelangen konnten, sondern vielmehr um den Boden für eine Regierungseinigung im Sinne der einen oder anderen Seite zu ebnen. Die exorbitante cisleithanische Forderung einer Quotenaufteilung von 43,16 % für Ungarn und 56,84 % für Cisleithanien konnte Ungarn nicht annehmen. Diese Forderung diente wohl auch nur dazu, daß nach einem Scheitern der Deputationsverhandlungen die k. k. Regierung ein deutlich besseres Angebot für Ungarn machen konnte, das dadurch annehmbarer wurde, dennoch aber den cisleithanischen Quotenvorstellungen Rechnung trug. Dasselbe galt für den ungarischen Deputationsvorschlag, die Quote für die nächsten zehn Jahre unverändert zu belassen. Aus diesem Grunde hatten auch die Deputationen nicht die Aufgabe, eine Einigung zu erreichen.

Es bleibt die Frage, warum Badeni und Biliński einen Grundkonsens mit ihren ungarischen Partnern Bánffy und Lukács nicht schon in der ersten Verhandlungsphase Oktober bis Dezember 1895 versucht hatten. Hierbei muß aber sofort die Einschränkung gemacht werden, daß sich das Fehlen eines solchen Versuches wahrscheinlich dadurch ergab, weil über wichtige gemeinschaftliche Treffen keine Protokolle angefertigt wurden und der Inhalt ihrer Gespräche nur aus dem folgenden Notenwechsel ersichtlich wird. Wenn aber z. B. im ersten Treffen beider Ministerpräsidenten und Finanzminister vom 19. Oktober 1895 die cisleithanische Seite solche Gespräche beginnen wollte, sie aber durch Ausflüchte der ungarischen Seite – wie das Fehlen der notwendigen Berechnungsdaten – unterbunden wurden, so blieb Badeni und Biliński nichts anderes übrig, als diese Frage offen zu lassen, wollten sie ihren Handel nicht gleich zu Beginn aufgeben. Das hier aufgestellte Junktim müßte dann als Kompromiß angesehen werden. Zwar gelang es der k. k. Regierung nicht, schon im Oktober 1895 Ungarns Zustimmung zu einer deutlichen Quotenerhöhung

zu erhalten; aber die Verknüpfung der Zugeständnisse an Ungarn mit der Einigung in der Quotenfrage sollte ihnen die Gewähr geben, Ungarn nur dann etwas geben zu müssen, wenn die Quotenregelung in ihrem Sinne ausfiel. Andererseits barg dies Junktim die Gefahr in sich, daß ein Scheitern der Quotenfrage alle anderen Ausgleichsbereiche gleichfalls in dies Scheitern mit hineinriß.

Doch über den genauen Inhalt der Gespräche vom 19. Oktober 1895 kann nur spekuliert werden. Klar ist nur, daß die Regierung Badeni bereit war, die Verzehrungssteuereinhebung und Bankparität im ungarischen Sinne zu lösen, ohne die eindeutige Zustimmung oder Ablehnung Bánffys oder Lukács' für ihre Quotenvorstellungen erhalten zu haben.

b) Der Láng'sche Schlüssel

So wenig der ungarische Ministerpräsident oder sein Finanzminister bereit waren, sich konkret über die Quote zu äußern, so wußten sie doch, daß die angebotenen Zugeständnisse nur über einen höheren ungarischen Quotenanteil zu erreichen waren. Ihr Einstieg in die Verhandlungen im Oktober 1895 muß als Zusicherung angesehen werden. Aber über das Ausmaß der Erhöhung hielten sie sich den Verhandlungsspielraum offen. Der Vorschlag der ungarischen Deputation, die bisherige Quote beizubehalten, konnte nicht das letzte ungarische Angebot sein. Diese Position der ungarischen Regierung geht auch aus einem Vorfall während einer Sitzung der ungarischen Quotendeputation am 20. September 1896 hervor, den Apponyi in einer Rede in Temesvár einen Tag später erwähnte:

Und doch geschah gestern in der Quoten-Deputation etwas Sonderbares. Unser Parteipräsident Horánszky (Eljenrufe) interpellirte gestern den Ministerpräsidenten in der Sitzung der Quoten-Deputation, ob er mit dem Standpunkte der Deputation, daß nämlich die Quote nicht zu erhöhen ist, einverstanden sei. Der Minister-Präsident verweigerte jedoch jede direkte Antwort unter nichtigen gesetzlich scheinenden Vorwänden. Dies kann nur einen Grund haben: daß er sich alle Möglichkeiten offen halten will.⁵²²

Nachdem die Verhandlungen der Deputationen durch die Auflösung des ungarischen Reichstages am 5. Oktober 1896 ein vorläufiges Ende gefunden hatten, setzte der ungarische Finanzminister Lukács den ersten Schritt, eine Verständigung in der Quotenfrage anzubahnen. Am 24. Dezember 1896 sandte er Biliński einen von dem ehemaligen ungarischen Deputationsmitglied Lajos (Ludwig) Láng ausgearbeiteten Entwurf zur Ermittlung der Quote:

Ich beehre mich Eurer Excellenz in der Anlage ein Operat über die Beitragsleistung der beiden Staaten der Monarchie zu den gemeinsamen Ausgaben zu überreichen. Es ist eine Arbeit des Mitgliedes der früheren Quotendeputation und aller Wahrscheinlichkeit nach der neuzuwählenden Deputation, des Reichstagsabgeordneten und gewesenen Staatssekretärs im Finanzministerium Dr. Ludwig Láng, und ist bestimmt der ungarischen Quotendeputation als Lösung der Frage vorgeschlagen zu werden.⁵²³

Dieser Quotenvorschlag war zunächst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und wurde sozusagen inoffiziell der k. k. Regierung mitgeteilt, um mit ihr schon im Vorfeld der kommenden Deputationsverhandlungen eine Einigung zu erzielen. Im Sinne dieses Vorschlages sollten dann beide Regierungen auf ihre Deputationen einwirken.

Lángs Berechnungsvorschlag

In seiner Schrift stellte Láng ein neues System vor, an Hand dessen die Quote berechnet werden könne. Dabei vertrat er den Standpunkt der cisleithanischen Deputation, daß das bisherige System keine befriedigende Lösung biete, sondern nur Anlaß ständiger Reibereien zwischen beiden Teilen der Monarchie gewesen sei:

Die Gründe der Annehmbarkeit oder Zurückweisung, können sich nur auf eine ganz arithmetische Grundlage basiren, wobei jedes objective Raisonement fehlt, welches die unangenehme Wirkung des ziffermässigen Resultates ausgleichen könnte. Mit einem Worte, der Quotenstreit wird zu einer nackten Machtfrage zwischen den beiden Staaten, wobei sich die Huldigung vor der Billigkeit, ja sogar vor der Gerechtigkeit sehr leicht der Gefahr aussetzt, dass jedes Nachgeben, durch die jedes Anrecht auf den Patriotismus in Beschlag nehmende Negation, als Schwäche gebrandmarkt wird.⁵²⁴

In einer solchen Situation, in der eine Einigung beider Seiten unmöglich wurde, hätte Franz Joseph die Quote zu bestimmen, aber auch darin sah Láng eine Gefahr, die es zu verhindern galt:

Es wäre ein Verhängniss in einem solchen Streite, die formelle Entscheidung der Krone aufzuzwingen. Denn die Erhöhung der Popularität der Krone in dem einen Staate könnte den Verlust nicht gutmachen, welchen der Nymbus denselben im anderen Staate erleiden müsste. Die Krone kann ihre zaubervolle Kraft überhaupt nicht aus dem Glauben der einseitigen Bevorzugung schöpfen. Ihr wahrer Glanz, ihre wahre Wärme beruht nur auf dem Vertrauen, zufolge dessen

beide Staaten in ihr den höchsten Schutz und Schirm ihrer Rechte und Interessen erblicken.⁵²⁵

Während er aber dies cisleithanischerseits vorgebrachte Grundprinzip einer einfachen und sicheren Quotenbasis annahm, lehnte er andererseits deren Vorschlag ab, dies anhand des Bevölkerungsschlüssels zu erreichen. Dabei übernahm er die Argumentation der ungarischen Nuntien.⁵²⁶

Den ungarischen Standpunkt, einfach Berechnungsgrundlage und Quotenverhältnis unverändert beizubehalten, konnte Láng aber auch nicht gutheißen. Seine Position innerhalb der bisherigen Quotenverhandlungen beschrieb er folgendermaßen:

Ich kann es nicht als meine Aufgabe betrachten zu untersuchen, ob bei der Verhandlungsmethode der beiden Parteien, rechts oder links, keine Fehler begangen worden seien. Ich will nicht fragen, ob es österreichischerseits richtig war, gleich beim erstem Schritt mit so übertriebenen Anforderungen hervorzutreten, an deren Berechtigung die österreichische Deputation selbst nicht zu glauben schien, indem sie sich neben dem Angebote des kopfweise berechneten Beitrages, zur Besprechung jeder anderen Grundlage erbötig erklärte. Eben so wenig will ich darüber sprechen, ob es ungarischerseits richtig war, sich einfach auf die Zurückweisung der übertriebenen Forderungen zu beschränken, und ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, nebst Widerlegung des unannehmbaren österreichischen Antrages sofort auch eine neue Grundlage zu suchen.⁵²⁷

Seine Formulierung, er wolle sich über die Positionen der beiden Quotendeputationen nicht äußern, unterstrich nur seine Kritik an diesen. Seine Aufgabe sah er darin, eine neue und einfache Berechnungsgrundlage zu finden.

Diese Grundlage sah Láng in den Verzehrungssteuern und den Staatsmonopolen Salz und Tabak. Denn bei ihnen erfüllte sich zweierlei: erstens wurden sie in beiden Teilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen gehandhabt⁵²⁸ und zweitens sagten sie etwas über die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aus. Dazu wären die indirekten Steuern weit besser geeignet – so Láng – als die direkten. Zwar würde bei den direkten Steuern versucht, den Wohlstand des Volkes zu ergründen, um sie anhand dessen zu den Staatsausgaben beitragen zu lassen, aber andererseits gelinge es nur in sehr unzureichendem Maße:

Viel wichtiger erscheint mir aber der Unterschied, dass die direkte Steuer zwar unmittelbar die Leistungsfähigkeit des Steuerträgers zu ergründen sucht, sie aber trotzdem nie richtig wiedergeben wird, weil die Feststellung des Einkommens,

möge sie im Wege der amtlichen Schätzung oder der freiwilligen Fatirung des Besteuernten zustande gebracht werden, der Willkür immer einen sehr weiten Spielraum gewähren wird.⁵²⁹

Die Verzehrungssteuern jedoch bemaßen sich nicht am Besitz, sondern am Verbrauch und zeigten daher weit besser die finanziellen Möglichkeiten des Volkes:

Die Verbrauchssteuer forscht nach einem Symptom des Einkommens; aber dieses Symptom zeigt sie in viel verlässlicherer Weise.⁵³⁰

Weil das Lottomonopol nicht auf Grund des staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes zu den gemeinsam festgelegten Angelegenheiten gehörte, sondern nur durch Regierungsverordnungen und außerdem seine Gemeinsamkeit in den kommenden zehn Jahren aufgelöst werden sollte, akzeptierte Láng, daß das Lottomonopol nicht zur Berechnung der Quote heranzuziehen sei. Somit ergäbe sich eine Quote von 33 % für Ungarn zu 67 % für Cisleithanien.⁵³¹ Diese Berechnung, die nach Láng eine ideale Mittelposition zwischen beiden Quotenvorstellungen darstelle, suchte er gegen mehrere mögliche Einwände abzusichern. Zwei seien hier genauer angeführt, wobei er als realistische österreichische Position statt der geforderten 43 % ungarischer Quote nur 35 % annahm.⁵³²

Kritik könne von cisleithanischer Seite dagegen erhoben werden, daß bei dem Konsum zwar das Bier berücksichtigt werde, das traditionell eher in Cisleithanien getrunken würde, nicht aber der Ungarn mehr belastende Weinverbrauch. Die Weinsteuern wurden aber in beiden Teilen der Monarchie nach unterschiedlichen Grundsätzen festgelegt, und daher vermittelten die Steuereinnahmen kein richtiges Bild über die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Als zweites wäre es aber ein Trugschluß, daß in Ungarn so viel mehr Wein konsumiert würde. Ein Vergleich der verbrauchten Weinmenge der letzten zehn Jahre ergebe ein Verhältnis von 39,37 zu 60,63 %, wobei der Konsum in Ungarn wegen der Rebenerkrankung Phylloxera in den letzten vier Jahren so drastisch gesunken sei, daß die Vergleichsziffern sich auf 24,33 zu 75,67 % verschoben hätten. Und die Folgen dieser Rebenerkrankung würden noch lange Zeit anhalten.⁵³³

Sollte Cisleithanien eine 33%ige ungarische Quote, d. h. eine Erhöhung um nur 1,6 %, zu niedrig erscheinen, so suchte Láng dadurch zu beruhigen, daß der ungarische Konsum wahrscheinlich schneller wachsen würde als der cisleithanische und sich daher die Quote beim nächsten Ausgleich weiter zu Gunsten Cisleithaniens verschöbe.⁵³⁴

Noch viel wichtiger aber war für Láng ein anderer Punkt: die Erschütterung, die die Monarchie alle zehn Jahre durch die Quotendiskussionen erfuhr. Zwar könnten beide Teile der Monarchie versuchen, die Quote in aufreibenden Verhandlungen um ein oder zwei Prozentpunkte zu ihren Gunsten zu verschieben, aber dieser sehr ungewisse Gewinn stünde in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der dadurch angerichtet würde, daß man eine Berechnungsgrundlage aufgeben würde, die ein für allemal den

Quotenstreit beenden könnte. Denn der günstigeren Quotenziffer läge kein Schlüssel mehr zugrunde, der bei den nächsten Verhandlungen angewandt werden könne:

Wenn es eventuell auch gelingen könnte eine Ungarn mehr belastende, sagen wir eine 35%ige Quote durchzusetzen, das wäre bei Weitem von nicht so grosser Wichtigkeit für die Monarchie, als der Umstand, dass der Schlüssel auf einer solchen Grundlage berechnet wird, welche auch in Zukunft ohne alle Schwierigkeiten einen Schlüssel zu geben fähig sein wird. Was die Monarchie in erster Linie tangirt, ist nicht der Umstand, dass Österreich oder Ungarn so und so viel zahlen, sondern dass man die Grundlage herausfinde, auf welcher sich der Schlüssel für alle Zeiten so zu sagen von sich selbst ergebe. Den Streit über die Quote beizulegen, die Quellen der aus demselben möglicherweise entstehenden Gefahren versiegen zu lassen, das ist eine der grössten Aufgaben, nicht nur in Rücksicht auf die beiden Staaten, sondern auch mit Rücksicht auf die Consolidierung des Gefühles der Zusammengehörigkeit der ganzen Monarchie.⁵³⁵

Dabei sah Láng in dem immer wiederkehrenden Quotenstreit eine noch größere Gefahr, als in der immer wieder in Frage gestellten Zollgemeinschaft:

Man hat die letzten Tage besonders das geflügelte Wort der Monarchie auf Kündigung und das Ausmalen der aus der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses erwachsenden Gefahren für die äussere Machtstellung der Monarchie wohl zu oft hören müssen. Und doch sind die Gefahren, die aus der weiteren Fortdauer und dem periodischen Wiederkehr des Quotenstreites erwachsen können, viel ernsterer Natur.⁵³⁶

Er beschloß seine Schrift mit dem Appell:

Diesem Streite endlich einen Damm zu setzen, seine Gefahren für alle Zukunft zu beschwören, könnte die würdigste Krönung des grossen Werkes des Ausgleiches bilden.⁵³⁷

Bilińskis Antwort

Dieser Vorschlag zur Berechnung der Quote, der sogenannte „Láng'sche Schlüssel“ wurde – wie schon erwähnt – ganz unverbindlich vom ungarischen Finanzminister Ende des Jahres 1896 seinem cisleithanischen Kollegen Biliński mitgeteilt, um in den 1897 erneut anstehenden Quotenverhandlungen in diesem Sinne auf die Deputationen einwirken zu können. Allerdings sei dies Angebot, wie Lukács schrieb:

ich muss es sofort hinzufügen, zugleich das Äusserste an Zugeständniss der Länder der ungarischen Krone an die Reichsratsländer.⁵³⁸

Biliński aber machte schon zu Beginn seiner Note klar, daß eine Erhöhung des ungarischen Quotenanteiles um nur 1,6 % für ihn, wie auch für Badeni, nicht akzeptabel sei:

Indem ich Euerer Excellenz hiefür [das Láng'sche Schreiben, A.S.-K.] verbindlichst danke, beehre ich mich unter Bezugnahme auf unsere mündliche Besprechung nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten den Standpunkt der diesseitigen Regierung in der Quotenfrage nachstehend zu pácisiren.⁵³⁹

Dies sollte ausdrücken, das ungarischerseits gemachte Angebot konnte nur von einem Mißverständnis der Haltung der k. k. Regierung herrühren.

Am Ende der Note ging Biliński auf den Handel ein, den er und Badeni im Oktober 1895 aufgestellt hatten und der von der ungarischen Regierung nicht explizit abgelehnt wurde. Nun wurde für die cisleithanischerseits gemachten Zugeständnisse die Gegenkonzession gefordert:

Euere Excellenz wollen sich gütigst erinnern, daß ich in meinen beiden ergebnen Noten vom 21. und 27. Dezember 1895 Z. 7388/FM und 7387/FM die von Österreich zu gewährenden sehr namhaften Concessionen in Betreff der Überrechnung der Verzehrungssteuer von Bier-, Zucker- und Mineralölmengen, sowie in Betreff der Aufteilung der den beiden Staatsverwaltungen zufallenden Antheile am Reingewinne der österreichisch-ungarischen Bank ausdrücklich von einer „namhaften“ Erhöhung der Quote abhängig gemacht habe.⁵⁴⁰

Um die Nachgiebigkeit der k. k. Regierung in ihrem eigentlichen Vorschlag zu betonen, erklärte Biliński, nach seiner Auffassung sei eigentlich der von der cisleithanischen Deputation zur Berechnung der Quote geforderte Bevölkerungsschlüssel einzig logisch, denn:

Ja, ich glaube beifügen zu dürfen, daß er [der Bevölkerungsschlüssel, A.S.-K.] der einzige Maßstab ist, zu dessen Begründung positive, gesetzliche Bestimmungen herangezogen werden können. Denn wenn erwogen wird, daß die gesetzlich als gemeinsam erklärten Auslagen hauptsächlich Heeresauslagen sind, und letztere wieder in innigstem Zusammenhange mit den Kosten des Rekrutenkontingentes stehen, dieses Contingent aber kraft ausdrücklicher Anordnung des Wehrgesetzes beider Staaten nach der Bevölkerungsziffer aufzuteilen ist, so

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

resultirt eigentlich die Auftheilung der gemeinsamen Lasten nach der Bevölkerungsziffer aus der Natur dieser Lasten als unausweichliche Consequenz.⁵⁴¹

Nun, zum ersten Mal, formulierte Biliński, was er unter einer „namhaften“ ungarischen Quotenerhöhung verstand:

Wenn nicht ein Maßstab gefunden wird, der es ermöglichen wird, die für die diesseitige Reichshälfte aus der Abgabenvergütung nach den für die künftige Ausgleichsperiode in Betracht kommenden Steuersätzen und der geänderten Auftheilung des Bankerträgnisses resultirenden Opfer mindestens beiläufig auszugleichen, dann das Präcipuum zu decken und überdies eine gewisse Aufbesserung zu Gunsten Österreichs zu beschaffen, so ist die k. k. Regierung einfach nicht im Stande, den Ausgleich im neuen Parlamente durchzuführen.⁵⁴²

Konkrete Zahlen aber nannte er auch diesmal nicht.

Der Láng'sche Schlüssel, den die ungarische Regierung nun ins Gespräch gebracht habe, könne deshalb cisleithanischerseits nicht angenommen werden; nur mit zwei Modifikationen wäre dies möglich. Zum ersten müßten neben den eigentlichen Verzehrungssteuern noch die von Ungarn eingehobenen Schank- und Verschleißabgaben und zum zweiten das ungarische Präzipuum für die ehemalige Militärgrenze dazugerechnet werden. Außerdem hätte diese Quotenaufteilung, entsprechend dem Vorschlag Láng's, als endgültige Berechnungsbasis auch für die künftigen Feststellungen gültig zu sein. Unter diesen Voraussetzungen wäre ein Quotenkompromiß mit der k. k. Regierung gerade noch machbar.⁵⁴³

Die Note insgesamt zeigte zum einen eine gewisse Aggressivität und zum anderen ein völliges Mißverstehen der ungarischen Argumentation. Die Aggressivität kam dadurch zum Vorschein – um nur ein Beispiel zu nennen –, daß Biliński die Einwendungen der ungarischen Deputation gegen den Bevölkerungsschlüssel als „nicht stichhältig“ oder „rein theoretische Erwägungen“ bezeichnete, also die ungarische Gegendarstellung ins Lächerliche herabspielte.⁵⁴⁴ Dabei blieb aber Biliński selber den Beweis schuldig, warum diese Einwendungen für ihn nicht von Belang waren. Zum zweiten erhob Biliński den Vorwurf, daß Ungarn, sollte es seinem Quotenvorschlag nicht zustimmen, eigentlich nur Zugeständnisse – besonders finanzieller Natur – erhalten habe, ohne etwas Gleichwertiges dafür zu geben. Wo die ungarische Regierung Cisleithanien hilfreich in den Verhandlungen mit der Bank zur Seite stand, wurden keine finanziellen Opfer von ihr erwartet und an der Bankeinigung mußte auch sie grundsätzlich ein Interesse haben.⁵⁴⁵

Daß aber Biliński – und mit ihm das gesamte k. k. Finanzministerium – an den ungarischen Argumentationen vorbeiredeten – bewußt oder unbewußt sei dahingestellt

– zeigte deutlich die gänzlich andere Interpretation des ungarischerseits verwendeten Begriffes „Leistungsfähigkeit“. Während die ungarische Deputation unter der „Leistungsfähigkeit der Bevölkerung“ letztlich so etwas wie ihre Kaufkraft verstand, taucht in der Note Bilińskis das Wort immer als „Leistungsfähigkeit des Staates beziehungsweise der Bevölkerung“⁵⁴⁶ auf. Leistungsfähigkeit meinte daher die Fähigkeit des Staates, an Steuergeld zu kommen oder meinte die finanzielle Belastbarkeit der Bevölkerung durch Steuern. In der gesamten Note argumentierte Biliński daher an den Ausführungen der ungarischen Deputationen vorbei, und es konnte ihm daher auch nicht ein einziges Mal gelingen, deren Auffassungen zu widerlegen. Im Mißverstehen übertraf er sogar noch die cisleithanische Deputation. An einer Stelle bestätigte Biliński sogar wider Willen Ungarns Position, daß Bevölkerung und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nichts miteinander zu tun hätten:

Ungleichheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung, welche die obige Einwendung im Auge hat, sind allerdings vorhanden; sie finden sich aber innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes gerade so, wie im Verhältnisse beider Staatsgebiete zu einander, und es ist ganz aussichtslos, aus allgemeinen Betrachtungen in dieser Beziehung einen bestimmten Unterschied des Niveau's der wirtschaftlichen Wohlhabenheit ableiten zu wollen.⁵⁴⁷

Nun hatte aber gerade das erste ungarische Nuntium bewiesen, daß im Vergleich einzelner Kronländer oder Komitate – z. B. Niederösterreichs mit Galizien – durchaus nicht das System der Besteuerung nach Kopfzahl angewendet wurde. Wenn aber innerhalb beider Teile der Monarchie die Besteuerung nach der Kopfstärke nicht im Gebrauch sei, warum dann zwischen beiden? Darauf blieb Biliński eine Antwort schuldig. Es zeigte sich, daß auch er, wie zuvor die ungarische Deputation, die Beweisführung des cisleithanischen Gremiums nicht verstanden hatte.

Lukács Note vom 28. Februar 1897

Das lange und aggressive Schreiben Bilińskis wiederum verärgerte Lukács in einem Maße, daß er in seiner Antwort an einer Stelle sogar die ansonsten höflichen Formulierungen im zwischenministeriellen Verkehr verließ und nicht die übliche Wendung für Unzufriedenheit des „sehr erstaunt sein“ verwendete, sondern explizit schrieb:

Ich muß gestehen, daß diese Stelle des hochgeschätzten Schreibens Eurer Excellenz mich tief verstimmt hat.⁵⁴⁸

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Diese klare und unverblümete Ausdrucksweise ist singulär in den gesamten Ausgleichsverhandlungen der Regierungen. Sie demonstrierte aufs deutlichste die gereizte Stimmung beider Seiten Anfang des Jahres 1897.

Schon auf den ersten Seiten bezeichnete Lukács die Änderungswünsche der k. k. Regierung als nicht annehmbar, da der ursprüngliche Láng'sche Schlüssel „das äußerste Maß an Zugeständnis“ ungarischerseits war. Zwar könne daher nun einfach die Resultatlosigkeit festgestellt werden, aber:

Angesichts der schweren Verantwortung, die auf beiden Regierungen mit umso größeren Gewichte lastet, als es beiden übereinstimmend als das Postulat der höchsten Interessen der Monarchie erscheint, zu vermeiden, daß die Verhandlungen der Deputationen abermals zu einem negativen Ergebnisse führen [...] fühle ich mich dennoch verpflichtet, es nicht bei dieser Erklärung allein zu belassen, sondern die Ausführungen Eurer Exzellenz einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und unter Darlegung der Ergebnisse dieser Prüfung noch einen Versuch zu machen, ein Einverständniß beider Regierungen in der Quotenfrage vor Zusammentritt der Deputationen herzustellen.⁵⁴⁹

Dabei ging Lukács im einzelnen auf vier Bereiche von Bilińskis Note ein: erstens den von Badeni und Biliński im Oktober vorgeschlagenen Ausgleichshandel, zweitens die cisleithanische Feststellung, daß der einzig natürliche Berechnungsschlüssel das Bevölkerungsverhältnis sei, drittens die Kritik an den Láng'schen Propositionen und viertens die cisleithanischerseits vorgeschlagenen Modifikationen am Láng'schen Schlüssel.

In dieser Note bestätigte Lukács ausdrücklich, daß seine cisleithanischen Kollegen bei der „Gewährung von Zugeständnissen an die ungarische Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern, wie auch bei der Frage der Auftheilung des Bankertragnisses, immer den Vorbehalt einer ‚namhaften Erhöhung der ungarischen Quote‘ gemacht“ hatten.⁵⁵⁰ Doch sei dies nie von ihm wie einem anderen Mitglied der ungarischen Regierung angenommen worden:

Allein mit derselben Consequenz hat die k. ung. Regierung den Standpunkt eingenommen, daß die mit der Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses untrennbar zusammenhängenden Fragen der Neuordnung der Verzehrungssteuern, wie auch die der Verlängerung des Bankprivilegiums als Angelegenheiten zu betrachten sind, die jede für sich ein abgeschlossenes Gebiet betreffen, innerhalb dessen die gegenseitigen Interessen ihre Ausgleichung zu finden haben.⁵⁵¹

So sehr auch richtig ist, daß zumindest in den schriftlichen Quellen dem Ausgleichshandel ungarischerseits nie eindeutig zugestimmt wurde, so muß doch an dieser

Stelle festgehalten werden, daß erstens dies aber keineswegs eine mit „derselben Konsequenz“ vorgetragene Ablehnung des cisleithanischen Planes war und zweitens die Absicherung dieses Handels, das sogenannte Junktim, explizit von Lukács angenommen wurde. Und das Junktim besagte ja, daß alle Ausgleichsfragen als eine Einheit zu betrachten wären. So leitete Lukács seine Note vom 3. November 1895, bezüglich der Bankfrage, mit dem schon mehrmals zitierten Junktimssatz – wie ich ihn bezeichnen würde – ein:

muß ich noch Euere Excellenz bitten, meine nachstehenden Äußerungen als ganz unverbindlich zu betrachten [...] und daß bei dem großen vielfach verschlungenen Complex von Angelegenheiten, die zwischen beiden Regierungen demnächst zur Austragung gelangen, die endgültige Schlußfassung in den einzelnen Angelegenheiten auch von der Beurtheilung der Ergebnisse der Verhandlungen in ihrer Totalität abhängig gemacht werden muß.⁵⁵²

Das „Ergebnis der Verhandlungen in ihrer Totalität“ mußte somit auch die Quotenfrage einschließen. Von separierten Ausgleichsgebieten „innerhalb dessen die gegenseitigen Interessen ihre Ausgleichung zu finden haben“ – weder mit noch ohne „derselben Konsequenz“ – war daher in der Verhandlungsphase, in der die ungarische Regierung ihre wichtigsten Zugeständnisse erhielt, keineswegs die Rede.

Auch sei auf das Drängen der k. k. Regierung Mitte August 1896 verwiesen, den Gesetzentwurf des Zoll- und Handelsbündnisses bald den Parlamenten vorzulegen. Dies verweigerte die ungarische Seite. Obwohl Bánffy nur die frühzeitige Auflösung des Reichstages als Begründung angab,⁵⁵³ konnte das Motiv der ungarischen Regierung nur darin bestehen, erst die Bankfrage zu regeln, die damals noch in Schwebelage war. Auch hier nahm also die ungarische Regierung nicht die Position ein, daß die drei Ausgleichsbereiche „als Angelegenheiten zu betrachten sind, die jede für sich ein abgeschlossenes Gebiet betreffen“.

In der Frage, ob diese unterschiedlichen Bereiche einen zusammenhängenden Komplex oder getrennte Einheiten darstellten, standen sich beide Seiten folglich nicht mit grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsauffassungen gegenüber, sondern sie nutzten die eine oder andere Interpretation je nach ihrem Vor- und Nachteil. Als es darum ging, wichtige Zugeständnisse von Cisleithanien zu erhalten, oder dieses zu einem Übereinkommen mit der Notenbank zu bewegen, nahm die Regierung Bánffy durchaus die Position der Einheit der Ausgleichsbereiche ein. Andererseits waren gerade Badeni und Biliński im August 1896 bestrebt, das Zoll- und Handelsbündnis von der Bankfrage zu trennen. Erst die Situation ab der Jahreswende 1896/97 war geeignet, dieses zur Grundsatzfrage zwischen beiden Seiten werden zu lassen, auch über die Regierungen Badeni und Bánffy hinaus.⁵⁵⁴

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Nachdem nun Lukács in seiner Note vom 28. Februar 1897 seine Zusicherung von 1895, alle Ausgleichsbereiche würden eine Einheit bilden, quasi zurückgezogen hatte, versuchte er – unter Berufung auf die Regelung des Mahlverkehrs und Petroleumzollens beim Zoll- und Handelsbündnis sowie die Regelung der 80-Millionenschuld in der Bankfrage – nachzuweisen,

daß auf dem Gebiete der Bankfrage, wie auch auf jenem des Zoll- und Handelsbündnisses jeder Concession an Ungarn eine spezielle Gegenconcession zu Gunsten Oesterreichs gegenübersteht.⁵⁵⁵

Allerdings fühlte er sich genötigt hinzuzufügen, als ob er an diese Parität der Zugeständnisse selbst nicht glaubte:

Wäre dies aber auch nicht der Fall, so ist die unveränderte Aufrechterhaltung der Bank- und Zollgemeinschaft eben das prinzipielle Zugeständniß, welches ohne die angesprochenen Amendirungen meines Ermessens überhaupt nicht vertretbar wäre.⁵⁵⁶

Diese Äußerung – die der zuständige Referent im ungarischen Finanzministerium Popovics nachträglich einfügte⁵⁵⁷ –, die in einer späteren Note auch noch vom ungarischen Ministerpräsidenten Bánffy wiederholt wurde, ist, auch wenn man sowohl die gereizte Stimmung als auch die Tatsache in Rechnung stellt, daß es sich hier nur um einen taktischen Zug der ungarischen Seite handelte, von so fundamentaler Bedeutung, daß sie genauer analysiert werden muß. Denn diese Aussage verdeutlichte, auf welch schwachen Beinen von nun an die Bank- und Zollgemeinschaft stand; nur der definitive Wirtschaftsausgleich konnte nun mehr einen festen Boden bieten.

Aus mehreren Gründen muß davon ausgegangen werden, daß es nicht die grundsätzliche Position der ungarischen Regierung war, nur unter ganz bestimmten Bedingungen die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechtzuerhalten, ansonsten aber eine Trennung anzustreben. Einerseits hätte Franz Joseph – genauso wie später 1902 – eine Nichteinigung einfach nicht akzeptiert. Dies mußte Lukács wie jedem anderen ungarischen Politiker klar gewesen sein. Andererseits wies die Haltung der ungarischen Regierung bis dahin in den gesamten Verhandlungen nicht ein einziges Mal auf diese Möglichkeit hin. Vielmehr wurde betont, daß die Gemeinschaft aufrecht erhalten werden sollte. Schon hier sei auch auf den zwar wieder verworfenen, aber dennoch durchgedachten Plan des ungarischen Ministerpräsidenten hingewiesen, der in dem Entwurf seiner Note von 6. Mai 1897 enthalten war. Bánffy überlegte vorzuschlagen, wenn die Quote unverändert bliebe, auf das Überweisungsverfahren zu verzichten.⁵⁵⁸ Es handelte sich daher bei dieser regelrechten Drohung Lukács', die

Wirtschaftsgemeinschaft nötigenfalls zu beenden, um einen taktischen Zug, die k. k. Regierung dazu zu bewegen, ohne die bisherigen Einigungen in Frage zu stellen, eine Verschiebung der Quote von nur 1,6 % zu Gunsten Cisleithaniens anzunehmen.

Biliński antwortete auf dies Schreiben nicht mehr. Die k. k. Regierung ließ die Quotenfrage einfach unerledigt, führte aber die Einigung mit der Notenbank und bezüglich des Zoll- und Handelsbündnisses durch, um dann nach erneutem Scheitern der Deputationsverhandlungen in der Quotenfrage Mitte Mai 1897 mit ihren alten Positionen wieder eine Einigung mit Ungarn zu versuchen.

Angesichts dieser fundamentalen Entscheidungen der ungarischen Regierung, sich aus der Zusage zum Junktim zu winden, verblaßt die weitere, durchaus richtige Kritik Lukács' an der Note Bilińskis vom 24. Jänner 1897. In der Haltung der k. k. Regierung bei der Berechnung der Quote nach dem Bevölkerungsschlüssel, ihrer Kritik am Láng'schen Schlüssel und auch ihren Modifizierungen dieses Schlüssels konnte Lukács nachweisen, daß diese nur dazu dienten, eine Berechnung zu konstruieren, um die cisleithanischen Einnahmefälle zu decken und eine zusätzliche Quotenentlastung herbeizuführen. Der Quotenvorschlag Bilińskis wurde also letztlich nicht auf Basis der Quote begründet, sondern über das angestrebte finanzielle Resultat. Wie die Berechnung dieser Quote letztlich argumentiert werden sollte, war für die k. k. Regierung nicht von Belang, nur das Resultat zählte. Das Resümee Lukács:

Allein die grundsätzlichen Fehler einer derartigen Quotenfeststellung, – sowie die zerrüttende Wirkung, mit welcher eine aus dieser Feststellung resultierende Beitragsleistung Ungarns für die ungarischen Staatsfinanzen wäre, läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß sich je eine ungarische Regierung oder ein ungarisches Parlament für eine diesen Anforderungen entsprechende Vereinbarung finden würde.⁵⁵⁹

Daher appellierte Lukács nochmals an Biliński:

Ich überantworte nun meine vorstehenden Ausführungen der geneigten Erwägung Eurer Excellenz und bitte um eine objektive Prüfung derselben.⁵⁶⁰

c) Die Situation Anfang Mai 1897

Eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen war gescheitert. Doch diese Verhandlungen besaßen nur einen inoffiziellen Charakter, denn bisher hatten beide Quotendeputationen ihre Gespräche nicht beendet. Noch immer waren sie die zuständigen Institutionen. Die Auflösung des ungarischen Reichstages unterbrach

ihre Verhandlungen nur. Weil Biliński den Láng'schen Schlüssel nicht akzeptiert hatte, wurde dieser auch nicht von der ungarischen Regierung ihrer Deputation als Kompromiß vorgelegt und blieb daher in der Schublade liegen.

Das Scheitern der Deputationsverhandlungen war somit nur noch eine Formsache, und dies sollte dann im Mai auch tatsächlich eintreten. Erst danach waren beide Regierungen mit der Quoteneinigung betraut.

Auch wenn sowohl die Deputationen als auch die Regierungen bisher keine Einigung, ja nicht einmal einen Ansatz zu einer Lösung erzielt hatten, konnten beide darauf hoffen, daß die Gegenseite bisher nur aus taktischen Gründen auf ihren Positionen beharrt hatte. Nun waren aber diese – sozusagen – Vorfeldgespräche beendet, und jetzt mußten beide Regierungen Farbe bekennen.

Auf cisleithanischer Seite konnte durchaus die Meinung herrschen, daß Ungarn die großen Zugeständnisse, die es auf dem Gebiet des Zoll- und Handelsbündnisses und der Notenbank erhalten hatte, für wenige Prozentpunkte bei der Quote im letzten Moment doch nicht gefährden wollte. Andererseits konnte die ungarische Regierung auf die Schwäche der cisleithanischen Gegenseite setzen, die sich inzwischen wegen der Badenischen Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren in einer katastrophalen politischen Lage befand. Die ungarische Regierung saß daher letztendlich am längeren Hebel und konnte versuchen, das Problem auszusitzen.

Interessanterweise verschoben sich gewissermaßen die Argumentationen von den Deputationspositionen zu den Regierungsauffassungen. Während die cisleithanische Deputation den Bevölkerungsschlüssel besonders damit begründete, daß er die Verhandlungen für die zukünftigen Quotenfestlegungen langfristig beseitigen und auf einen rein statistischen Vergleich reduzieren würde, war dies andererseits eines der wichtigsten Argumente des von der ungarischen Regierung ins Spiel gebrachten Láng'schen Schlüssels. Diesmal hätte einfach der Vergleich der beiderseitigen Staatseinnahmen bei Verzehrungssteuern sowie aus dem Salz- und Tabakmonopol ausgereicht.

Auf der anderen Seite lehnte die ungarische Deputation den Bevölkerungsschlüssel und die cisleithanische Regierung den Láng'schen Schlüssel ab. Dabei brachte aber die ungarische Deputation gegen einen solchen Schlüssel – neben der für sie zu hohen ungarischen Quote – grundsätzliche staatsrechtliche Bedenken vor. Hingegen sprach für die Ablehnung des Láng'schen Schlüssels durch die k. k. Regierung kein prinzipieller Grund, sondern nur das faktische Ergebnis einer solchen Aufteilung. Dies zeigte sich dadurch, daß dieser Schlüssel mit den von ihnen vorgebrachten Modifikationen auch eine zukünftige Berechnungsgrundlage hätte abgeben sollen, weil so die Quotenaufteilung den Vorstellungen der k. k. Regierung entsprach.

Die Hauptargumente beider Regierungen zur Legitimation ihrer Quotenforderungen basierten auf gänzlich unterschiedlichen Fundamenten. Cisleithanischerseits war es der Ausgleichshandel, für den nun wegen der gemachten Zugeständnisse der

verabredete Preis verlangt wurde. Die Quote ermittelte sich aus den durch diese Zugeständnisse entstandenen Kosten für die k. k. Finanzverwaltung zuzüglich eines gewissen Aufpreises. Auf eine innere Logik, durch die sich ihre Quotenforderung aus irgendeinem Vergleich beider Teile der Monarchie ergeben hätte, wurde gänzlich verzichtet; aber es wurden konstruierte Beweisführungen angeboten, durch die das von Biliński und Badeni angestrebte Ziel – die Quote als finanzieller Ausgleich für die Zusatzkosten Cisleithaniens – erreicht werden konnte.

Nun bestritt aber Lukács seine Annahme des Handels, ja sogar des Junktims; er stehe also nicht in der Schuld der k. k. Regierung. Auf dieser Grundlage müsse er die cisleithanische Ermittlungsmethode nicht akzeptieren und tue dies auch nicht. Die Begründung, warum jeder Teil zu einer bestimmten Übernahme der gemeinsamen Kosten herangezogen würde, müsse in einem logischen und keinem konstruierten Vergleich beider Teile der Monarchie gefunden werden. Daher verwarf Lukács die cisleithanischen Erklärungsmuster und verwendete den Láng'sche Schlüssel. Dieser basierte auf dem bisherigen ungarischen Standpunkt, die Konsumfähigkeit beider Bevölkerungen in ein Verhältnis zu setzen, das die Quote abgeben sollte. Durch die Vergleichsbeschränkung beider Einnahmen aus den Verzehrungssteuern sowie den beiden Staatsmonopolen für Salz und Tabak wäre das bisherige komplizierte Ermittlungsverfahren auf einen schlichten Vergleich beider Einnahmen reduziert worden. Auch wenn zugegeben werden muß, daß dieser Vergleich zu Gunsten Ungarns hinkte, so stellte er doch die einzige einfache Ermittlungsmethode dar, in der die Konsumkraft und damit der Wohlstand beider Teile der Monarchie einigermaßen repräsentiert wurden. Er hinkte, weil einerseits das in Cisleithanien sehr viel häufiger konsumierte Bier in Rechnung gestellt wurde, nicht aber der Wein, der in stärkerem Maße in Ungarn getrunken wurde. Die Gegenargumente Láng's gegen die Einbeziehung des Weines waren wenig stichhaltig, abgesehen von einem; der Wein wurde in beiden Teilen der Monarchie unterschiedlich besteuert, gab also kein geeignetes Instrument für einen Vergleich ab. Auch die Konsumreduktion in Ungarn wegen der durch Zusätze letztlich höheren Besteuerung bei den Verzehrungsgütern verschob das Bild zu Ungarns Gunsten. Aber abgesehen davon mußte der Láng'sche Schlüssel durch seine Schlichtheit und relative Genauigkeit der Wiedergabe der Leistungsfähigkeit bestehen.

Nun wäre es aber ein Fehler, die ungarische Regierung direkt beim Wort zu nehmen, daß die drei Ausgleichsbereiche, „die jede für sich ein abgeschlossenes Gebiet betreffen, innerhalb dessen die gegenseitigen Interessen ihre Ausgleichung zu finden haben.“⁵⁶¹ Natürlich wurde dieses Quotenangebot mit einer Erhöhung des ungarischen Anteiles um 1,6 % nicht gemacht, weil die ungarische Regierung darin den wirklich akzeptablen Schlüssel erblickte. Diese Erhöhung mit einer Berechnungsbasis für die Zukunft sollte vielmehr die cisleithanische Regierung zur Annahme bewegen, um auf ihr Junktim zu verzichten.

Die Situation nach dem Scheitern der Deputationsverhandlungen am 3. Mai 1897 war ernst. Wenn auch aus anderen Gründen als ihre Deputationen standen sich die Regierungen mit völlig entgegengesetzten Berechnungskonzepten und Quotenaufteilungen gegenüber. Das Ergebnis der folgenden Gespräche hing wesentlich davon ab, ob die eine oder andere Seite zum Nachgeben bereit war.

3. Vom Ausgleich zum Provisorium

a) Die Quote bleibt offen

Ein nicht gemachtes Angebot

Schon zwei Tage nach dem resultatlosen Abbruch der mündlichen Gespräche beider Deputationen – wenige Tage später gaben sie auch offiziell ihr Mandat zurück – trat der ungarische Ministerrat zusammen, um über seine Position gegenüber Cisleithanien in der Quotenfrage zu beraten. Weil sich das Protokoll bei der Beratung über diesen Gegenstand mit der Zusammenfassung begnügte: „Nachdem die Frage eingehend diskutiert worden ist“, sind mögliche unterschiedliche Auffassungen der Regierungsmitglieder nicht festzustellen. Beschlossen wurde, daß nur eine solche Quote akzeptabel sei, die die ungarische Regierung „auch gehörig zu motivieren in der Lage ist und sie gleichzeitig voraussetzen kann, daß dieselbe durch den Reichstag angenommen werden wird.“⁵⁶³ Dies hieß zunächst, daß als Berechnungsbasis, wie in den vorangegangenen Quotenverhandlungen, die beiderseitige Leistungsfähigkeit der Bevölkerung – d. i. letztlich die Konsumkraft – genommen werden solle. Konkret griff man auf den Láng'schen Schlüssel zurück, wobei aber zu dessen Berechnung noch 0,4 % zu Lasten Ungarns aufgeschlagen wurden. Das Angebot hieß demnach, 33,4 % der gemeinsamen Kosten sollte Ungarn, 66,6 % Cisleithanien tragen. Dafür aber werde das Präzipuum ersatzlos gestrichen.

Dies teilte Bánffy Badeni in seiner Note vom 6. Mai 1897 mit.⁵⁶⁴ Die Quotenverhandlungen waren damit von den Finanzministern an die Ministerpräsidenten abgetreten worden.

Dem ersten Konzept dieser Note wurden in einer Überarbeitung drei Seiten angehängt, die man aber schließlich wieder verwarf. Und gerade der verworfene Nachtrag macht deutlich, wie unsicher die ungarische Regierung, zumindest aber das Präsidium des ungarischen Ministerpräsidenten Anfang Mai in seiner Haltung gegenüber Cisleithanien war. Diese drei Seiten beinhalteten nämlich einen sehr weitgehenden Alternativantrag, sollte Badeni auch das nachgebesserte ungarische Angebot von 33,4 % ablehnen:

Sollte sich indessen die k. k. österr. Regierung auf den Standpunkt stellen, daß die Erhöhung der Quote und zwar in dem von der k. k. osterr. [sic!, A.S.-K.] Regierung gewünschten Maße deshalb notwendig sei, weil bei den sonstigen Ausgleichsfragen, namentlich beim Überweisungsverfahren Ungarn gewisse solche finanziellen Vortheile gewinnt, welche Ungarn bisher nicht genossen hat, ist die kön. ungar. Regierung, [...] um die dießfälligen Bedenken der k. k. österr. Regierung zu zerstreuen und dieselbe von der Uneigennützigkeit des eigenen Standpunktes zu überzeugen, bereit folgende Proposition zu machen: [...] ⁵⁶⁵

Bánffy wußte also genau, wie wichtig der cisleithanischen Regierung die Quotenfrage war. Badeni und Biliński hatten anscheinend auch Anfang 1897 Rückendeckung durch Franz Joseph erhalten, der sich für eine „anständige Erhöhung der Quote zu Gunsten“ Cisleithaniens aussprach:

Weil aber Bánffy bei jeder Gelegenheit über meine [Bilińskis, A.S.-K.] Quotenaktion lamentierte, profitierte ich [Biliński] während eines Ministerrates im Frühling 1897 unter dem Vorsitz des Kaisers (nach Erhalt des Briefes von Lukacs), wo ich mit großer Unterstützung meine Position entwickelte. Bánffy verteidigte sich mit allen Kräften; als aber zum Schluß der Sitzung der Kaiser sagte: „Ich muss sagen, der österreichische Finanzminister hat vollkommen recht; Ungarn muss eine anständige, ich wiederhole, eine anständige Erhöhung der Quote zu Gunsten Oesterreichs zugestehen“[...] ⁵⁶⁷

Daher stellte sich für Bánffy die Frage, wie er auf diesen Wunsch des Monarchen reagieren sollte. Entweder mußte er dem cisleithanischen Wunsch nach einer deutlichen Erhöhung der ungarischen Quote nachkommen, oder aber das Junktim dadurch lösen, daß er die ihm gemachten Zugeständnisse – besonders in der Verzehrungssteuerfrage – wieder preisgab. Der zweite Schritt wurde in diesem Nachtrag des Notenentwurfes gewählt. Er bot an:

Es möge das im Verfolge der gegenwärtigen Verhandlungen geplante Überweisungsverfahren fallen gelassen werden. ⁵⁶⁸

Damit wurden aber weitere Änderungen an dem bisher vereinbarten Wirtschaftsausgleich notwendig. Als Kompensation für die Aufgabe des Überweisungsverfahrens verlangte Bánffy den cisleithanischen Verzicht auf alle Änderungen bei den Verzehrungssteuergütern, also keine Erhöhung des Petroleumzolles, keine Anhebung der Verzehrungssteuern sowie auch keine Umwandlung der ungarischen Konsum- und Verschleißabgaben in Zuschläge der Verzehrungssteuern. ⁵⁶⁹

Mit Ausnahme des Petroleumzolles waren die geforderten Änderungen die notwendige Konsequenz aus dem ungarischen Verzicht des Überweisungsverfahrens. Denn da die Verzehrungssteuern unter den alten Bedingungen nach wie vor beiden Teilen der Monarchie entsprechend ihrer Produktion und nicht dem Konsum zugute kommen sollten, wäre die Steuererhöhung für einen Teil des ungarischen Verbrauches der cisleithanischen Finanzverwaltung zugeflossen und nicht der ungarischen. Auch die Umwandlung der Konsumabgaben in Verzehrungssteuerzuschläge wurde so unmöglich. Denn die Vereinbarung sah vor, daß diese Zuschläge auf Verlangen desjenigen, der sie nicht einhob, in Verzehrungssteuern umgewandelt werden konnten. Bánffy wollte hierdurch nur absichern, daß Ungarn die Steuererhöhungen bei den Verzehrungssteuergütern entsprechend seines Konsums erhielt. Hingegen hatte das Zurückziehen der Zusage der Petroleumzollerhöhung als Wermutstropfen für Cisleithanien zu dienen.

Ziel von Bánffys Vorschlag sollte es aber nicht sein, Cisleithanien die notwendigen Einnahmensteigerungen durch die geplante Verzehrungssteuererhöhung vorzuenthalten. Daher hieß es zu Ende des Nachtrages:

Die k. ungar. Regierung ist der Ansicht, daß sie durch die soeben gemachten Propositionen den Beweis geliefert hat, daß sie durch die auf den Ausgleich bezüglichen Vereinbarungen keinen einseitigen finanziellen Vortheil für Ungarn erreichen will und andererseits auch nicht verhindern will, daß die k. k. österreichische Regierung ihr auf die Erhöhung der Einnahmen gerichtetes Bestreben erreicht, in dem die k. ungar. Regierung bereit ist schon bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß sie dem zustimmen würde, daß auch in Österreich neben den Verzehrungssteuern in solcher Höhe Konsumsteuern eingeführt werden wie dieß in Ungarn der Fall ist.⁵⁷⁰

Mit diesen Änderungen, so Bánffy,

würde auch die Nothwendigkeit einer Änderung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Angelegenheiten entfallen.⁵⁷¹

Dabei ist interessant, daß die Ergänzung: „nach Auffassung der k. k. oesterr. Regierung“ wieder verworfen wurde; wahrscheinlich, weil es die Gegenseite zu sehr auf einen bemerkenswerten Punkt aufmerksam gemacht hätte. Denn zumindest offiziell konnte die ungarische Regierung schlecht argumentieren, daß mit dem Fallenlassen des Überweisungsverfahrens auch die Nothwendigkeit der Erhöhung der ungarischen Quote nicht mehr vorhanden sei. Nach Aussage des ungarischen Finanzministers Lukács war ja das Angebot gemacht worden, die ungarische Quote auf

33 % anzuheben, weil die drei Ausgleichsbereiche „jede für sich ein abgeschlossenes Gebiet betreffen, innerhalb dessen die gegenseitigen Interessen ihre Ausgleichung zu finden haben.“⁵⁷² Dasselbe bestätigte Bánffy in dem nun besprochenen Zusatz zum Entwurf der Note vom 6. Mai 1897, indem er hervorhob, daß das Junktim nicht der Auffassung Ungarns entspreche.⁵⁷³ Eine Rücknahme des Angebotes der Erhöhung der Quote auf 33,4 % konnte daher ungarischerseits durch den Verzicht auf das Überweisungsverfahren nicht motiviert werden. Und genau auf diesen Sachverhalt hätte der Zusatz „nach Auffassung der k. k. oesterr. Regierung“ besonders aufmerksam gemacht. Hinzu kommt, daß auch nach cisleithanischer Meinung die Notwendigkeit einer Erhöhung der ungarischen Quote wegen Rücknahme des Überweisungsverfahrens nicht entfallen wäre, sondern nur in dem von ihnen geplanten Ausmaß. Bánffy steckte in der Zwickmühle, wenn er einerseits das Junktim nicht anerkennen wollte, aber andererseits bei Verzicht auf das Überweisungsverfahren auch sein Quotenangebot rückgängig machen wollte.

Mit Ausnahme der Verzehrungssteuerregelungen sollten die anderen Bestimmungen aber aufrecht erhalten bleiben, wobei besonders die Bankregelungen erwähnt wurden.⁵⁷⁴ Teil der Regelungen in bezug auf die Notenbank war jedoch auch die Neuaufteilung der Staatsgewinne aus den Dividenden nicht mehr nach dem fixen Schlüssel 70:30, sondern entsprechend der Gewinne, die die Bank in jedem der beiden Teile der Monarchie erwirtschaftete. Dies bedeutete faktisch eine Steigerung des ungarischen Profitanteiles von 30 auf über 40 %. Auch diese Bestimmung hatte Biliński in seiner Note vom 24. Jänner 1897 als Gegenleistung für die „namhafte“ Erhöhung der ungarischen Quote bezeichnet. Und diesen Sachverhalt übergibt Bánffy stillschweigend; die Bankreinigung sollte – wie er schrieb – als eine „aus welchen für Ungarn keine einseitigen finanziellen Vortheile erwachsen“⁵⁷⁵ vollinhaltlich bestehen bleiben, d. h. also mit dem für Ungarn einseitigen finanziellen Vorteil der neuen Dividendenaufteilung.

Trotz aller Versuche Bánffys, aus dem Auflösen des Junktims das Beste für Ungarn herauszuschlagen, muß dies aber als ernstgemeinter Vorschlag verstanden werden. Er kam den cisleithanischen Anschauungen sehr entgegen, wenn auch in umgekehrter Richtung. Nicht die Annahme, sondern die Auflösung des Junktims war sein Ziel. Damit wurde eines deutlich. Einer Erhöhung der Quote im von Badeni und Biliński geplanten Ausmaß konnte Bánffy unter keinen Umständen zustimmen. Lieber verzichtete er auf das Überweisungsverfahren.

Wahrscheinlich entschied sich Bánffy im letzten Augenblick doch dafür, nicht voraus-eilend ungarische Positionen preiszugeben. Noch gab es Verhandlungszeit, und es konnte sich noch viel bewegen, bevor er die Forderung Franz Josephs nach einer „anständigen Erhöhung der Quote“ erfüllen mußte. Vielleicht aber war ihm dies Angebot als ganzes zu ungünstig für Ungarn, und es wurde nicht nur momentan beiseitegelegt, sondern insgesamt verworfen. Daher strich man, wie gesagt, dieses

Alternativangebot schließlich wieder aus dem Notenentwurf, und Badeni erhielt nur den aufgebesserten Quotenvorschlag von 33,4 zu 66,6 %.

Verhärtete Fronten

Daß eine 33,4%ige Quote auf cisleithanischer Seite kaum auf Gegenliebe stoßen konnte, ergab sich nahezu von selbst. Unter Hinweis auf den von Biliński erwähnten Ministerrat, in dem sich auch Franz Joseph für „eine anständige Erhöhung der Quote zu Gunsten Oesterreichs“ ausgesprochen hatte, legte Badeni in seiner Note vom 10. Mai 1897 Bánffy dar, daß er einen ungarischen Anteil zu den gemeinsamen Ausgaben von 36 % „die ich namens der k. k. Regierung als das äußerste Minimum der ungarischen Quote zu bezeichnen in der Lage bin“⁵⁷⁶ fordern müsse.

Daher seien die bisher gemachten ungarischen Angebote zur Berechnung der Quote – von der ungarischen Deputation vorgeschlagenes Verfahren entsprechend der Leistungsfähigkeit und der Láng'sche Schlüssel – nicht annehmbar. Völliges Unverständnis zeigte Badeni dafür, daß die ungarische Deputation alle nur einseitig eingeführten Steuern aus der Berechnung ausscheiden wollte:

Ich bemühe mich auch vergeblich, einen inneren Grund für die Behauptung zu finden, daß die Leistungsfähigkeit der beiden Staaten nur in den gleichmäßig veranlagten, beziehungsweise eingeführten Abgaben zu erfassen sein soll, nicht aber in den einseitig eingeführten. Denn die Thatsache der Zahlung von im gegebenen Staatsgebiete jeweils bestehenden directen und indirecten Steuern bildet als solche das Maß der Leistungsfähigkeit, widrigenfalls müßte bei fortschreitender selbständigen Ausgestaltung des Steuerwesens (namentlich des directen) in einzelnen Gebieten bei jenem Gebiet eine Abnahme der Leistungsfähigkeit zugegeben werden, welches mehr einseitige Steuern eingeführt hat und müßte in weiterer Consequenz dieses Paradoxons ein Zeitpunkt eintreten, in welchem die Steuerleistung überhaupt keinen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der beiden Theile der Monarchie bilden wird.⁵⁷⁷

Auch Badeni – wie vor ihm schon Biliński – faßte daher Leistungsfähigkeit als Vermögen der Bevölkerung auf, Steuern zu zahlen.

Nachdem Badeni betont hatte, daß er keinen der ungarischen Vorschläge annehmen könne, und er gleichzeitig davon ausgehen müsse, daß andererseits die ungarische Seite keinen der cisleithanischen Berechnungsschlüssel annehmen werde, müsse ein neuer Weg zur Ermittlung der Quote gewählt werden.⁵⁷⁸ Doch letztlich war der neue Weg zur Bestimmung der Quote nur derjenige, den zuvor schon Biliński in seiner Note vom 24. Jänner 1897 gezeigt, nur nicht als Berechnungsgrundlage bezeichnet hatte:

Den Ausgangspunkt hierfür bildet die Frage, welche Lasten von der diesseitigen Reichshälfte gegenüber der jenseitigen in den bisher vereinbarten Ausgleichsvorlagen übernommen werden sollen oder genauer ausgedrückt, welche Summen der österreichische Staat an den ungarischen mit Rücksicht auf diese Vorlagen in Hinkunft jährlich zu zahlen haben wird. Ich kann diesen Gesichtspunkt trotz der von der königl. ungar. Regierung gegenwärtig dagegen vorgebrachten theoretischen Bedenken deshalb mit Beruhigung in den Vordergrund stellen, weil einerseits jene Lasten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte einer „sehr namhaften“ Herabsetzung der diesseitigen Quote übernommen wurde und dazumal seitens der königl. ungar. Regierung gegen diesen Vorbehalt keine Einwendung erhoben wurde und weil andererseits eben eine Berechnungsbasis für die Quote einvernehmlich nicht festgestellt werden kann.⁵⁷⁹

Damit übergang Badeni einfach die Aussage des ungarischen Finanzministers in dessen Note vom 28. Februar 1897, die ungarische Regierung habe einer Quotenverschiebung wegen Zugeständnissen in anderen Ausgleichsfragen immer „mit derselben Konsequenz“ widersprochen. Indem nun die zukünftigen cisleithanischen Zahlungen an Ungarn zur Berechnungsgrundlage erhoben werden sollten, bestätigte Badeni andererseits den Vorwurf Lukács an Biliński, dessen Berechnungsvorschläge seien konstruiert, um das gewünschte Quotenergebnis auch zu erreichen.

In Zukunft habe Cisleithanien an Ungarn einerseits mittels Überweisungsverfahren die Verzehrungssteuern zu erstatten, die Ungarn netto an cisleithanischen Gütern verbrauche und zwar anhand der neuen ab 1898 heraufgesetzten Steuern. Dies mache nach ungarischen Berechnungen 3.719.000 Gulden jährlich aus, und auf diese Daten stützte sich Badeni. Aber er hob hervor, daß das cisleithanische Finanzministerium eine Überweisungssumme von 5.220.000 Gulden nach dem neuen Steuersatz erwarte.⁵⁸⁰

Zusätzlich war in dem Bereich des Zoll- und Handelsbündnisses noch die Änderung der Aufteilung der Restitutionszahlungen für die ins Ausland verkaufte Verzehrungssteuergüter beschlossen worden. Auf diesen Gütern lag natürlich keine Steuer, sie war aber bei der Produktion schon eingehoben worden. So mußte diese schon gezahlte Steuer rückvergütet, d. h. restituiert werden. Seit dem Wirtschaftsausgleich von 1878 trugen beide Teile diese Kosten entsprechend ihrer Produktion. Von nun an sollten Cisleithanien und Ungarn aber diese Summen entsprechend der tatsächlichen Ausfuhr aufbringen. Da die ungarischen Verzehrungssteuergüter im weit größeren Ausmaße im gemeinsamen Zollgebiet verbraucht wurden als die cisleithanischen, erwachsen auch hier der k. k. Finanzverwaltung – nach eigenen Berechnungen – Mehrausgaben von ungefähr 711.000 Gulden, die Badeni nun bei der Quotenermittlung in Rechnung stellte.⁵⁸¹

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Wollte die k. k. Regierung durch den zukünftigen Wirtschaftsausgleich nicht stärker als bisher finanziell belastet sein, müsse die Quote daher um vier Prozent auf 35,4 % angehoben werden. Allerdings sei die k. k. Regierung gezwungen – Badeni zufolge –, dem wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns Rechnung zu tragen; eine weitere Anhebung auf „nur“ – so hieß es in der Note – 36 % wäre daher notwendig.⁵⁸²

Schließlich widmete sich Badeni noch dem Problem, daß die ungarische Regierung auf dem eben beschriebenen Weg nicht für eine Erhöhung der Quote auf 36 % im ungarischen Parlament eintreten könne:

Sollten übrigens Eure Excellenz gegen die so ermittelte ungarische Quote von 36 % etwa das Bedenken haben, [sic!, A.S.-K.] daß dieselbe in keinem organischen Zusammenhange mit der Ermittlung der Leistungsfähigkeit der beiden Staaten der Monarchie stehe, und daher aus diesem Grunde im ungarischen Parlamente schwer vertreten werden könnte, so gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß man bei Vergleichung der Brutto-Einnahmen aus den directen und indirecten Abgaben unter bestimmten Voraussetzungen, in welchen bis zu einem gewissen Grade die beiderseitigen principiellen Standpunkte in der Berechnungsfrage zum Ausdrucke kämen, wenigstens beiläufig zu einer ungarischen Quotenziffer von 36 % gelangen könnte.⁵⁸³

Dies erreichte er, indem er verschiedene Posten beider Staatshaushalte der letzten Jahre strich und die Ergebnisse dann miteinander verglich. Allerdings wurden die Schankgebühren, die in Ungarn – nicht aber Cisleithanien – neben den Verzehrungssteuern bestanden, mit in die Berechnung aufgenommen. So resümierte Badeni:

Der eben vorgeschlagene, vom hierortigen Standpunkt unendlich entgegenkommende Schlüssel führt zu folgenden Vergleichsziffern:

ungar. Brutto-Einnahmen circa 2.12 Milliarden,

österr. Brutto-Einnahmen circa 3.697 Milliarden;

hieraus resultirende ungarische Quote circa 36,4 %, welche nach weiterem Abstrich von 0,4 % eben jener Ziffer abgerundet gleichkommt, die ich namens der k. k. Regierung als das äußerste Minimum der ungarischen Quote zu bezeichnen in der Lage bin.⁵⁸⁴

Unter diesen Bedingungen war Badeni auch bereit, das Präzipuum ersatzlos zu streichen:

Daß hiemit auch noch die von Ungarn finanziell und politisch so sehr gewünschte Aufhebung des Präcipuums verbunden ist, will ich nicht besonders betonen,

obwohl dies im österreichischen Parlamente den größten Schwierigkeiten begegnen wird.⁵⁸⁵

Nur ein Provisorium

Mit den Noten Bánffy vom 14. Mai und Badenis vom 16. Mai 1897 wurde die Diskussion fortgesetzt, ohne daß sich jedoch die verschiedenen Standpunkte annäherten. Beide beharrten auf ihren Positionen und verwarfen die Vorschläge der Gegenseite. Allerdings führten die Ministerpräsidenten neue Argumente ins Treffen, um die Beweisführungen der Gegenseite zu widerlegen.

Aber immer noch zeigte sich, daß Bánffy im Beweisnotstand war, weil Franz Joseph in der Quotenfrage hinter der cisleithanischen Regierung stand. Denn obwohl die gesamte Berechnungsmethode Badenis, die Quote anhand der Mehrbelastung Cisleithaniens festzustellen, von Bánffy abgelehnt wurde, sah er sich gezwungen, die hier genannten Posten einzeln zu kritisieren und so indirekt als Diskussionsgrundlage zu akzeptieren.

Mit ähnlicher Stoßrichtung, wie es zuvor Lukács in seiner Note vom 28. Februar 1897 getan hatte, verwies der ungarische Ministerpräsident darauf, daß es in Ungarn eine starke Opposition gegen die Wirtschaftsgemeinschaft gebe:

Jede einzelne der Ausgleichsanlagen enthält solche gegenseitigen Zugeständnisse, ja die Öffentlichkeit und das Parlament erblickt in der unveränderten Aufrechterhaltung der Zollgemeinschaft die bedeutendste Gegenconcession für die erwähnten Zugeständnisse an Ungarn.⁵⁸⁶

Durch den Hinweis, daß „die Öffentlichkeit und das Parlament“ diese Meinung vertrete, stellte er sich zwar nicht hinter diese Aussage, verwies aber darauf, daß er sie dennoch berücksichtigen müsse.

Bánffy machte nun auch erstmals die Unterscheidung zwischen der „absoluten“ und der „relativen“ Leistungsfähigkeit eines Staates, wobei er allerdings keine Definitionen hinzufügte, sondern es bei dieser Unterscheidung beließ.⁵⁸⁷ Dadurch gab er Badeni die Gelegenheit, diese Begriffe erneut mißzuverstehen und anders auszulegen.

Danach ließ sich Bánffy – wie oben schon erwähnt – auf eine ausführliche Diskussion der Quotenberechnung Badenis ein. Und obwohl gleich zu Beginn betont wurde, daß der gesamte Vorschlag für die ungarische Regierung unannehmbar sei,⁵⁸⁸ bezog sich die ausführliche Kritik nur auf die Einzelpunkte, nicht aber den gesamten Komplex als solchen. Badeni hatte die ungarische Quotenerhöhung anhand der erwarteten zukünftigen Überweisungen mit den erhöhten Verzehrungssteuern und den cisleithanischen Mehrausgaben für Restitutionen errechnet.

Bisher aber bildete die Verzehrungssteuer nur nach dem niedrigeren Satz eine Einnahme Cisleithaniens, d. h. durch die Einführung des Überweisungsverfahrens entgingen daher auch nur die Gelder, für die die ungarischen Kunden bisher netto cisleithanische Produkte konsumiert hatten. Der erhöhte Teil der Verzehrungssteuern aber konnte der k. k. Finanzverwaltung nicht verlorengehen, weil sie diese bisher nie eingenommen hatte und durch die Überweisung Ungarn nur das ihm rechtlich sowieso zustehende Geld erhielt. Erschwerend kam hinzu, daß Ungarn für die Verzehrungssteuererhöhungen und -zuschläge auf seine Konsumabgaben verzichtete, die bisher gänzlich der ungarischen Staatskasse zugute kamen. Letztlich ändere sich durch diesen Wirtschaftsausgleich nur das Einhebungsverfahren der ungarischen Zuschläge, und daher könne die ungarische Quote nicht anhand der erhöhten Steuer berechnet werden:

Zweitens ist es irrig, dieses Mas [sic! A.S.-K.] auf Grund der erhöhten Steuersätze zu rechnen, weil der auf die Erhöhung entfallende Theil der Mehreinnahmen heute auch schon dem ungarischen Staatsaerar zuzufließen hat, in Folge dessen auch heute keine Einnahme Oesterreichs bildet, in Hinkunft aber genauso durch ungarische Staatsbürger getragen wird, wie die auf die niedrigeren Sätze entfallende Steuerlast.⁵⁸⁹

Der Hinweis, daß die Verzehrungssteuern, die zukünftig Cisleithanien zu überweisen habe, in Ungarn gezahlt würden, sollte die ungarische seit den zweiten Ausgleichsverhandlungen 1875–78 eingenommene Position unterstreichen, daß diese Einnahmen eigentlich sowieso Ungarn zustehen und daher eine unberechtigte Einnahme Cisleithaniens darstelle, also ein Übelstand, der im Grunde genommen konzessionslos beseitigt werden müsse.

In der Frage der Verzehrungssteuern hatten nämlich beide Teile der Monarchie unterschiedliche Auffassungen. Cisleithanien sah in der Tatsache, daß ihm auch die Einnahmen aus diesem Posten zufielen, die netto letztlich in Ungarn gezahlt worden waren, eine Kompensation für die – in seinen Augen – ungünstige Staatsschuldenregelung. Weil diese Schulden aber 1867 endgültig geregelt worden waren, konnte ein Ausgleich nur durch eine Mehrbelastung Ungarns in der Quote erfolgen, wollte man die Verzehrungssteuern demjenigen Teil der Monarchie zukommen lassen, der sie letztlich auch gezahlt hatte. Dies war das 1867 vom cisleithanischen Reichsrat aufgestellte Junktim gewesen. Ungarn hatte das Junktim von 1867 nie akzeptiert. Es verzichtete zwar auf eine sozusagen korrekte Regelung der Aufteilung der Verzehrungssteuern, um den Wirtschaftsausgleich von 1867 nicht zu gefährden, aber trat mit der Forderung nach dem Überweisungsverfahren ab den Verhandlungen zum zweiten Wirtschaftsausgleich 1875–78 auf. Auf diese ungarische Rechtsauffassung machte Bánffy in seiner Note vom 14. Mai 1897 aufmerksam.

Außerdem wurde reklamiert, daß die Daten, auf denen Badeni seine Berechnungen aufgebaut hätte, „durchwegs irrig, u.zw. alle, ohne Ausnahme zu Ungunsten Ungarns“⁵⁹⁰ seien. Badeni stützte sich ausschließlich auf die Daten des Jahres 1895 der „offiziellen Statistik für den Außenhandel der Länder der ungarischen Krone“. Und Bánffy fuhr fort:

Allein in den Nachweisungen dieser Statistik gelten als Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr auch jene Bier- und Zuckermengen, die für das Zollaussland, beziehungsweise für die occupirten Provinzen bestimmt durch das eine oder andere Staatsgebiet nur transitiren.⁵⁹¹

In einer eigenen Berechnung veranschlagte schließlich Bánffy die jährliche Belastung Cisleithaniens durch das Überweisungsverfahren mit 1,6 Millionen Gulden, statt Badenis 3,7 Millionen, und was die Restitutionsmehrleistung betraf:

Die Mehrbelastung, welche Oesterreich aus der veränderten Auftheilung der Restitutionen und Bonification erwachsen soll, ist hier nicht berücksichtigt, allein unsere Berechnungen ergeben, daß dieselben mit 711.000 fl. weitaus überschätzt ist [sic!].⁵⁹²

Daß sich Bánffy trotz einer grundsätzlichen Negierung auf eine Diskussion über die Ausführungen Badenis einließ, aber nicht um die Unhaltbarkeit von Badenis Berechnungsbasis zu unterstreichen, sondern nur um die Höhe der Ziffern in Frage zu stellen, muß wohl darauf zurückzuführen sein, daß immer noch Franz Josephs Forderung nach einer „anständigen“ ungarischen Quotenerhöhung Bánffy im Nacken saß. So muß davon ausgegangen werden, daß hier bewiesen werden sollte, auch nach den cisleithanischen Prämissen ergebe sich keine höhere Quote als die ungarischerseits vorgeschlagenen 33,4 %. Denn berechnet man die Abzüge, die der ungarische Ministerpräsident von der cisleithanischen Forderung nach einer 36%igen Quote machte, kommt man bestenfalls auf diese 33,4 %. Badeni hatte pro Quotenpunkt ca. eine Million Gulden berechnet. Allein die Senkung der Überweisungskosten von 3,7 auf 1,6 Millionen Gulden hätte somit die ungarische Quote um 2,1 % reduziert, d. h. auf 33,9 %. Die weiteren Reduktionen, die nicht in genauen Ziffern angegeben wurden, konnten problemlos eine weitere Senkung um mindestens 0,5 % ergeben, auf eben die offerierten 33,4 %. Auch wenn also Bánffy in dieser Note erneut hart blieb, zeigt das sehr genaue Eingehen auf die Argumentation Badenis die Schwäche der ungarischen Regierung. Sie mußte etwas bewegen, um sich gegen die cisleithanischen Forderungen durchzusetzen.

Genauso wie Bánffy rückte auch Badeni mit seiner Antwort vom 16. Mai 1897 keinen Deut von seinen Positionen ab. Dennoch wurde er unruhig. Obwohl sich Franz Joseph unmißverständlich zu Gunsten der cisleithanischen Regierung ausgesprochen hatte, machte Bánffy in seinen Augen keinerlei Anstalten, langsam ein Entgegenkommen zu signalisieren. Bánffys Argumentation, die wahrscheinlich mehr den Monarchen als Badeni überzeugen sollte, von der bisherigen Position abzuweichen, ließ auch nicht im entferntesten auf ein Einlenken schließen.

Die Bemerkung Bánffys, daß die ungarische Öffentlichkeit in der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft das wichtigste Zugeständnis Ungarns erblicke, die indirekt die Drohung enthielt, daß der Ausgleich nur auf ungarischer Basis durchführbar sei, wischte Badeni empört zur Seite:

Ich will mich nicht in einem aussichtslosen Streit über den Grad des Wertes der Zollgemeinschaft für jedes Staatsgebiet einlassen, muß aber daran erinnern, daß diese Gemeinschaft in den Conferenzen zu wiederholten Malen als eine für beide Theile gleich wertvolle Voraussetzung für den Eintritt in die Verhandlungen und ebenso wiederholt als wichtiges Postulat der Machtstellung der Monarchie von beiden Seiten bezeichnet wurde und daher unmöglich jetzt mit einem Male zu Gunsten eines Theiles in der Quote gleichsam reluiert werden kann.⁵⁹³

Wenn also beide Seiten den Wirtschaftsausgleich als nützlich und notwendig anerkannten, könne keine Seite das Zustandekommen als Zugeständnis für sich in Anspruch nehmen. Besonders sei dadurch die Auflösung des Junktims nicht möglich und die cisleithanische Quotenforderung bestehe unverändert.

Weiter sei der ungarische Einwand, Badeni wolle die absolute und nicht die relative Leistungsfähigkeit berechnen, nicht stichhaltig. Anhand der relativen habe er seinen Quotenvorschlag gemacht:

Die Einwendungen Eurer Excellenz gegen die von mir diesfalls vorgeschlagenen Correcturen an den beiderseitigen Brutto-Einnahmen gipfeln im Wesentlichen in der Behauptung, es handele sich nicht um die Erfassung der absoluten, sondern der relativen Leistungsfähigkeit beider Staatsgebiete. Nun bin auch ich der Ansicht, daß es sich um die letztere handelt und muß umsomehr bedauern, daß die königl. ungar. Regierung die anderweitigen klaren und mechanisch wirkenden Schlüssel, wie Bevölkerungszahl oder Bruttoausgaben ablehnt, welche doch bei der Bemessung der „relativen“ Leistungsfähigkeit naturgemäß nicht außer Acht gelassen werden können, aber allerdings für Ungarn – ohne weitere Correcturen – eine Quote von 42 % ergeben.⁵⁹⁴

Was aber relative Leistungsfähigkeit zu bedeuten habe, wurde erneut im Dunkeln gelassen.

Bánffy meinte damit, daß nicht die Staatseinnahmen zu verstehen seien, sondern entweder die Wohlhabenheit der Bevölkerung oder doch zumindest nur jene Staatseinnahmen, die nicht nur in einem Teil der Monarchie eingehoben wurden, sondern in beiden in gleicher Weise. Wenn Ungarn gezwungen sei, die Steuerschraube anzuziehen, um die Staatsfinanzen im Gleichgewicht zu halten, könne dies keinen Grund für eine Erhöhung der Quote abgeben.

Es ist leicht zu ersehen, daß Badeni die Begriffe „absolute“ und „relative Leistungsfähigkeit“ im umgekehrten Sinne verwendete. Was er aber konkret darunter verstand, blieb unverständlich, so z. B., was die Bevölkerungsziffer mit der – wie auch immer definierten – „relativen Leistungsfähigkeit“ eines Staates zu tun haben könnte.

Keine der Einwendungen Bánffys ließ Badeni gelten, die dieser gegen die Berechnung der Quote mittels der Belastung Cisleithaniens durch das Überweisungsverfahren vorgebracht hatte. Neben der grundsätzlichen Ablehnung dieses Verfahrens bestanden sie im wesentlichen aus zwei Punkten:

1. die Berechnung anhand der erhöhten Steuer sei nicht statthaft, weil die erhöhte Steuer momentan nicht dem cisleithanischen Staatsschatz zufließe, sondern als Konsum- und Verschleißsteuern Ungarn. Denn eigentlich sollte in Ungarn nur das Einhebungsverfahren dahingehend geändert werden, daß die Verschleiß- und Konsumsteuern in Verzehrungssteuern oder Zuschläge umgewandelt würden. Dadurch geriet zwar auch der erhöhte Teil der Steuer in den Bereich des Überweisungsverfahrens, aber von einer Belastung der cisleithanischen Finanzen könne nicht gesprochen werden, weil sie auch bisher nicht Cisleithanien zugeflossen sei.
2. Die Daten, auf denen Badeni die cisleithanischen Mehrbelastungen durch das Überweisungsverfahren aufgebaut hätte, wären unbrauchbar und würden Ungarn über das wirkliche Maß belasten. Die ungarische Statistik, auf der Badeni seine Berechnungen aufgebaut hatte, sei deshalb unbrauchbar, weil unter der Ausfuhr nach Cisleithanien auch die Güter verstanden werden mußten, die nur durch den anderen Teil der Monarchie ins Zollausland transferiert würden. Und umgekehrt galt alles als Einfuhr aus dem anderen Teil der Monarchie, was über dessen Grenze nach Ungarn importiert wurde, auch wenn es letztlich aus dem Zollausland kam. Und diese Tatsache verschob – nach Bánffy – die Quote zu Ungunsten Ungarns.

Zum ersten Kritikpunkt des ungarischen Ministerpräsidenten bemerkte Badeni, daß für die cisleithanische Berechnung nur maßgebend sein könne, daß Cisleithanien bisher nichts und ab dem neuen Ausgleich die ganze erhöhte Steuer zu zahlen haben würde:

so erlaube ich namens der k. k. Regierung mir neuerlich zu bemerken, daß die erhöhten Sätze deßhalb zu rechnen sind, weil es sich bei der gegenseitigen Abwägung der finanziellen Vortheile zunächst um die effectiven finanziellen Netto-Mehrleistungen von Staat zu Staat handelt und der österreichische Staat, der an Ungarn bisher bei den betreffenden Steuern nichts zu leisten hatte, eben die ganze erhöhte Steuer im Überweisungswege zu zahlen haben wird.⁵⁹⁵

Der ungarische Einwand wurde so einfach beiseite gewischt. Und dies obwohl – oder gerade weil – selbst nach den bisherigen cisleithanischen Anschauungen der Standpunkt Badenis nicht haltbar war. Denn selbst 1867 hatte der cisleithanische Reichsrat prinzipiell anerkannt, daß die Verzehrungssteuern dem Teil der Monarchie zugestehen waren, in dem sie auch konsumiert wurden. Nur die Staatsschuldenregelung – und damit im Zusammenhang die Quote – bewog das cisleithanische Parlament, die aus der Einhebung schon bei der Produktion ihnen zukommenden Zusatzeinnahmen für sich zu beanspruchen und Ungarn vorzuenthalten. Mit einer Erhöhung der ungarischen Quote um die cisleithanischen Mehreinnahmen konnte daher dem Überweisungsverfahren nichts mehr im Wege stehen. Und diese Ablösung konnte sich daher nur auf den bisherigen niedrigeren Steuersatz, nicht aber den zukünftig angehobenen Teil beziehen.

Das Argument Badenis, Cisleithanien habe bisher nichts, in Zukunft aber die ganze erhöhte Steuer zu überweisen, konnte daher auch nicht überzeugen. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß in einer Wirtschaftsgemeinschaft Konsumsteuern demjenigen Teil zugute zu kommen hatten, in dem sie verbraucht wurden und nicht demjenigen, in dem sie produziert worden waren.

Das zukünftig von Cisleithanien zu überweisende Geld stellte eigentlich auch nie eine cisleithanische, sondern immer schon eine ungarische Einnahme dar, die aber von Cisleithanien zur Rückzahlung der vor 1867 angefallenen Staatsschulden verwendet wurde, um so den in seinen Augen zu niedrigen ungarischen Beitragssatz quasi aufzubessern. Sobald Ungarn diese Mehrbelastung übernommen hätte – und sei es, daß es Cisleithanien in einem anderen Bereich um diese Summe entlastete –, mußte ihm seine in Cisleithanien eingehobene Steuer ausgezahlt werden. Und diese Mehrbelastung konnte sich nur auf den seit 1867 gültigen Steuersatz beziehen und nicht die ab 1898 geplante Erhöhung. Aber über diese Bedenken ging Badeni hinweg, er blieb bei seiner Forderung, die Quote anhand der cisleithanischen Überweisungen der erhöhten Steuern zu berechnen.

Gewichtiger aber war seine Kritik an Bánffys zweitem Einwand, daß die Daten, die Badeni verwendet hatte, alle zu Ungunsten Ungarns ausfielen. Dies sei nicht korrekt, konterte Badeni, denn seit der Statistik von 1895 sei dieser Mangel behoben.⁵⁹⁶ Weiter führte Badeni dann aus, wenn die ungarische Regierung ihre eigene Statistik nicht als

authentisch betrachte, könne auch er die ungarischen Berechnungen anhand dieser Statistik nicht akzeptieren. Er habe die ungarische Statistik für seine Berechnungen gewählt, weil sie für Ungarn günstiger sei, müsse aber auf die cisleithanischen Daten zurückgreifen, wenn Bánffy bei seiner Kritik bleibe. Nach den Zusammenstellungen des k. k. Finanzministeriums ergebe sich eine Überweisungssumme von 5,5 und nicht die bisher angenommenen 3,7 Millionen Gulden, somit eine weitere von Cisleithanien zu fordernde Steigerung der ungarischen Quote.⁵⁹⁷

Ingesamt behielt aber Badeni seine Forderung nach einem 36%igen Quoteanteil Ungarns unverändert bei. Daß Bánffy dies nicht annehmen könne, bedauerte er, besonders weil:

ich überzeugt bin, daß das bei Concedirung dieses Schlüssels zu Tage tretende weitgehende Entgegenkommen der k. k. Regierung selbst in den Kreisen der ungarischen Quoten-Deputation auf Verständniß zu rechnen gehabt hätte.⁵⁹⁸

Wie Badeni zu diesem Schluß kam, daß ausgerechnet die ungarische Deputation Verständnis haben könnte, ist allerdings mehr als rätselhaft.

Badeni sah sich also nicht veranlaßt, den ungarischen Positionen entgegenzukommen. In der Quotenfrage mußte Bánffy nachgeben, dies hatte Franz Joseph von seinem ungarischen Ministerpräsidenten verlangt. Daher konnte sich Badeni damit begnügen, die ungarischen Forderungen zurückzuweisen.

Bánffy jedoch konnte zwar nicht offen die Forderung Franz Josephs zurückweisen. Aber zumindest eine ungarische Quote von 36 % war für ihn nicht diskutabel. Lieber hätte er auf das Überweisungsverfahren verzichtet. Dies machte der verworfene Teil des Entwurfes seines Schreibens vom 6. Mai 1897 deutlich.

Auch seine Note vom 14. Mai 1897 kann dahingehend verstanden werden, einen Ausweg aus der ungünstigen Situation für Ungarn zu finden. Indem sich Bánffy auf eine Diskussion der einzelnen Ausführungen Badenis bei der Quotenberechnung einließ, akzeptierte er trotz aller Dementis letztlich die Berechnungsbasis der k. k. Regierung. Badeni wies aber das Verhandlungsangebot – wissentlich oder unwissentlich –, ab.

So blieb weiterhin die Frage für Bánffy, was er unternehmen könne, um eine Quote von 36 % für Ungarn abzuwenden, ohne auf die Ungarn gemachten Zugeständnisse verzichten zu müssen.

Weil über die genauen Planungen des ungarischen Ministerpräsidenten keine Unterlagen vorhanden sind, muß wieder auf die Erinnerungen Bilińskis zurückgegriffen werden. Nachdem er davon berichtet hatte, daß Franz Joseph von Ungarn eine „anständige Quotenerhöhung“ verlangt hatte, fuhr Biliński fort:

setzte Bánffy nach und antwortete: „Also wenn Euere Majestät dieser Anschauung [sic! A.S.-K.] sind, so würde ich vorschlagen, dass demnächst bei Gelegenheit Euerer Majestät Anwesenheit zur Enthüllung des Maria-Theresien Denkmals in Pressburg unter a. h. Vorsitz eine Beratung zwischen mir und Bádeni (so betonte er den Namen Badenis) stattfinde, und da werden wir uns verständigen“. Natürlich war der Kaiser mit dem Projekt des Schelms einverstanden, der dies nach einigen Minuten vorschlug: 1) daß ich als Ressortminister nicht nach Pressburg eingeladen werde, 2) daß im Verlauf des ungarischen Feiertages und der „Huldigung“ der Ungarn der Kaiser keine Bitte abschlagen kann. Und er hat alles sehr gut berechnet! Der Festtag war wunderbar, Badeni nahm teil und ich sprach mit ihm, aber bis zu unserem Zerfall [der Regierung Badeni am 28. November 1897, A.S.-K.] sagte Badeni kein Wort über den Verlauf der Konferenz der Ministerpräsidenten. Hinter meinem Rücken wußten andere Leute davon, nicht zuständige Ressortminister, die mir aber nichts weitersagten, weil sie dachten, daß vor allen anderen ich dies wissen mußte. Erst viele Jahre später erfuhr ich alles von Minister Gleispach [...] Gleispach, ein sehr lustiger Mann, sagte mir lächelnd: „Nun, die Konferenz fand statt, aber Bánffy hat nur die Kabinettsfrage gestellt [seine Demission angeboten, A.S.-K.] und dann gaben Badeni und der Kaiser nach.“ So war mein Los.⁵⁹⁹

Die Eröffnung des Maria-Theresien-Denkmales in Preßburg fand am 17. Mai 1897 statt, somit wäre dies Geheimtreffen beider Ministerpräsidenten mit ihrem Monarchen einen Tag nach der letzten Note Badenis in der Quotenfrage erfolgt, die mit dem 16. Mai datiert ist.

Diese Konferenz in Preßburg (Bratislava, Pozsony) blieb nicht nur ohne Protokoll, sondern fand auch, außer in Bilińskis Erinnerungen, keinerlei Erwähnung.

Durch die Rückendeckung, die Badeni und Biliński durch Franz Joseph erhalten hatten, mußte Bánffy zunächst das Junktim de facto anerkennen. Die Lösung dieses Junktims in für Ungarn bestmöglicher Weise konnte aber nur sein Ziel sein, nicht die Ausführung der Entscheidung Franz Josephs. Weil Bánffys Versuche, Bewegung in die starren Quotenfronten zu bringen, scheiterten und er zum letzten Schritt, dem Verzicht auf das Überweisungsverfahren, nicht bereit war, blieb ihm nur noch der Weg, durch seine Drohung zu demissionieren, Franz Joseph zum Fallenlassen der Forderung nach einer erhöhten ungarischen Quote zu bewegen. Denn es war klar, daß sich niemand gefunden hätte, diesen Ausgleich – mit einer 36%igen ungarischen Quote – zu übernehmen. So mußte Franz Joseph nach dieser Drohung Bánffys diesen aus der Pflicht entlassen, einer „anständigen“ Erhöhung der ungarischen Quote zuzustimmen.

Die Folge war allerdings nicht, daß sich damit der ungarische Standpunkt in der Quotenfrage durchgesetzt hatte. Denn Baden wurde von Franz Joseph keineswegs dazu aufgefordert, nun seinerseits der ungarischen Position nachzugeben. Vielmehr waren nun die Quotenverhandlungen auch auf Regierungsebene gescheitert und damit der Wirtschaftsausgleich im Jahr 1897 undurchführbar geworden. Ende 1897 lief damit die alte Übereinkunft von 1887 aus, ohne daß eine neue Einigung beider Parlamente an ihre Stelle getreten wäre. Da aber beide Teile der Monarchie kein Auseinanderbrechen der Wirtschaftsgemeinschaft wollten, mußte übergangsweise eine Regelung gefunden werden, dem alten Ausgleich über das Jahr 1897 Gültigkeit zu verschaffen. Dies sollte mittels eines Ausgleichsprovisoriums geschehen, das für das Jahr 1898 die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des 1887er Ausgleichs vorsah.

Wie schon oben erwähnt, können über das Ergebnis der Verhandlungen in Preßburg nur Überlegungen angestellt werden. Die Vermutung, daß nicht ein Nachgeben Baden von Franz Joseph gefordert wurde, sondern die Verschiebung des Ausgleichs auf 1898 das Ergebnis der Besprechung war, liegt deshalb nahe, weil nach dem Mai 1897 wie aus dem Nichts statt des Wirtschaftsausgleichs nur mehr ein Ausgleichsprovisorium verhandelt wurde.

Durch dies Provisorium wollte man bis Ende 1898 Zeit haben, um die Quotenfrage zu regeln und dann den gesamten Ausgleich den Parlamenten vorlegen zu können.

b) Folgen für den Wirtschaftsausgleich

Allerdings waren auch die Chancen für ein Gelingen im Jahr 1898 mehr als dürftig. Beide Seiten hatten bewiesen, daß sie zu einem Nachgeben nicht gewillt waren. Die 2,6%ige Differenz zwischen der cisleithanischen Forderung von 36 % und dem ungarischen Angebot von 33,4 % – beide in bezug auf den ungarischen Anteil – waren nahezu unüberbrückbar und ein Einlenken einer der beiden Seiten so gut wie ausgeschlossen. Ungarn war auch nicht bereit, das Angebot zu machen, auf die Ausweitung des Überweisungsverfahrens auf Bier, Zucker und Petroleum zu verzichten. Wie sie auf diesen Vorschlag von cisleithanischer Seite reagiert hätte, muß unbeantwortet bleiben, denn er wurde nie gemacht.

Letztlich befand man sich in einer Sackgasse. Denn auch wenn der ungarische Finanzminister die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft als die Gegenkonzession für die gemachten Zugeständnisse bezeichnete und der Ministerpräsident Bánffy diese Aussage – als Meinung der ungarischen Öffentlichkeit und des Parlaments – wiederholte, mußte die Trennung zumindest als gefährliches Wagnis, wenn nicht gar als wirtschaftlicher Ruin Ungarns angesehen werden. Dies konnte nicht ihr Ziel sein, und es wäre von Franz Joseph auch nicht geduldet worden.

Trotzdem war zur endgültigen Realisierung des Ausgleichs die Einigung in der Quote unabdingbar. Und diese Einigung war eben nicht vorhanden, ja nicht einmal der geringste Ansatz einer Verständigung für später. Die Rücktrittsdrohung des einen oder anderen Ministerpräsidenten machte es auch für Franz Joseph unmöglich, in dieser Frage Druck auszuüben. Das Scheitern dieses Versuches im Mai in Preßburg hatte dies nur zu deutlich gezeigt.

Zwar konnte die Wirtschaftsgemeinschaft über Provisorien aufrecht erhalten bleiben, aber hier waren die von beiden Seiten angestrebten Änderungen am 1887er Wirtschaftsausgleich nicht enthalten, wenn sich nicht beide Regierungen darauf einigten. Und die k. k. Regierung mußte sich davor hüten – und tat dies auch – z. B. die Ausdehnung des Überweisungsverfahrens vor dem eigentlichen Ausgleich, ohne eine ihr genehme Quote in Kraft treten zu lassen.

Nur die Einsicht in die Notwendigkeit, die Wirtschafts- und Bankgemeinschaft auf solide Füße zu stellen – denn ein Provisorium wurde weder inner- noch außerhalb der Monarchie als solide angesehen – konnte zu einer Verständigung bezüglich der Quote führen. Solange diese Einsicht aber fehlte, war der gemeinschaftliche Wirtschaftsraum gefährdet und konnte nur über kurze Zeitperioden von längstens einem Jahr immer wieder bis zur Einigung in der Quotenfrage über die Zeit gerettet werden.

c) Bedeutung für beide Teile und die gemeinsame Monarchie

Im Mai 1897 war nun der Fall eingetreten, den sowohl die cisleithanische als auch die ungarische Regierung verhindern wollten. Die Verhandlungen begannen ja schon im Oktober 1895, damit der neue Ausgleich noch bis Ende 1896 auch parlamentarisch erledigt werden könne, um so die formale Kündigung zu verhindern. Uneinig war man sich bestenfalls darüber, ob eine solche Kündigung mehr aus innen- oder außenpolitischen Gründen vermieden werden müsse.

In den gemeinsamen Ministerratssitzungen vom 30. August und 18. September 1896 fiel aber die Entscheidung, daß man den Plan aufgeben müsse, den Ausgleich bis 31. Dezember 1896 fertigzustellen, aber Bánffys Vorschlag, schon zu diesem Zeitpunkt für 1898 statt des fertigen Ausgleichs ein Provisorium ins Auge zu fassen, wurde von Franz Joseph und Badeni zurückgewiesen. Durch den Druck, den Franz Joseph dann Anfang des Jahres 1897 auf die ungarische Regierung in der Quotenfrage ausübte, schien bis Mai dieses Jahres auch eine Einigung nicht ausgeschlossen zu sein, um so wenigstens 1897 noch mit den parlamentarischen Verhandlungen beginnen zu können. Nach der Geheimkonferenz in Preßburg war auch dies Ziel fehlgeschlagen; das einzige, was noch erreicht werden konnte, war eben das einjährige Provisorium. Aber nicht nur das, auch nur der Ansatz einer Lösung, die 1898 eine

Einigung ermöglicht hätte, war nicht in Sicht. So konnte niemand letztlich wissen, wie lange man über Provisorien die Wirtschaftsgemeinschaft erhalten mußte.

Eine Folge davon war natürlich, daß Handelsverträge mit einer längeren Geltungsdauer bis zur Erledigung des neuen Ausgleichs nicht geschlossen werden konnten. Aber die Frage von Handelsverträgen wurde erst 1903 wirklich aktuell, weil erst in diesem Jahr wichtige Verträge erneuert werden mußten. Probleme traten jedoch z. B. bei den Abkommen mit Japan und Tunesien auf. Ganz prinzipiell diskreditierte sich die österreichisch-ungarische Monarchie als verlässlicher Handelspartner.

Hier sei nur kurz auf einen weiteren Umstand verwiesen. Franz Joseph hatte schon 1894 die ungarische Regierung Wekerle und die cisleithanische Regierung Windischgrätz dazu bewegen können, einem Ausbau des Heeres zuzustimmen. Im Zentrum dieser Heeresreform stand die Vergrößerung des Rekrutenkontingents. Die politisch destabilen Lagen in beiden Teilen der Monarchie machten eine Verschiebung dieses Planes notwendig, zunächst auf 1896 und, als im Oktober 1895 die Ausgleichsverhandlungen begannen, auf 1897. Als im September 1896 dann die Entscheidung fiel, den Ausgleich nicht noch im Laufe des Jahres 1896 zu erledigen, sondern erst im Laufe des folgenden Jahres, entbrannte sowohl im k. k. als auch im gemeinsamen Ministerrat eine Auseinandersetzung, was von beiden Priorität habe, der Wirtschaftsausgleich oder die Erhöhung des Rekrutenkontingents. In beiden Gremien setzte sich Badeni mit der Meinung durch, erst müsse der Ausgleich erledigt und dann könne an die Erhöhung des Rekrutenkontingents geschritten werden. Da aber Bánffy die Ansicht vertrat, 1897 könne nicht beides erledigt werden, wurde die Kontingentsvergrößerung erneut um ein Jahr verschoben. Nun, durch das Provisorium, mußte das Projekt zur Vergrößerung des Heeres sozusagen auf unbestimmte Zeit zurückgesetzt werden.

Aber ganz abgesehen davon zeigte die Monarchie für alle sichtbar ihre innere Zerrissenheit. Nicht nur, daß es Schwierigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Parlamenten gab, nicht nur, daß innerhalb beider Teile der Monarchie nationale Differenzen aufbrachen – die sogenannte Badenikrise schritt kontinuierlich ihrem Höhepunkt entgegen –, nun wurde auch der Dissens zwischen beiden Teilen aller Welt offenbar. Die Zusammengehörigkeit, die Stärke nach außen demonstrieren sollte, wurde nun immer mehr in Frage gestellt. Statt einer gemeinsamen soliden Monarchie traten die im Inneren von Krisen geschüttelten zwei Teile ins Blickfeld der auswärtigen Staaten.

Das, wovor Badeni auf der Ministerratsitzung der cisleithanischen Regierung am 29. August 1896 gewarnt hatte, war nun Wirklichkeit geworden:

Er [Badeni, A.S.-K.] könne nur wiederholen, dass der Ausgleich im Jahre 1897 durchgebracht werden müsse. Wenn dies nicht gelinge, so liege darin ein Beweis traurigster Schwäche vor ganz Europa.⁶⁰⁰

Aber schon auf der am folgenden Tag abgehaltenen gemeinsamen Ministerratssitzung vom 30. August 1896 hob der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Benjamin Kállay eine andere Schwierigkeit hervor, wenn der Ausgleich im Jahre 1897 nicht gelingen sollte:

Was den Ausgleich betrifft, so lege Redner [Kállay, A.S.-K.] von seinem objektiven Standpunkte das größte Gewicht auf dessen Zustandekommen und sehe die Bedeutung dieser Frage nicht in dem mißlichen Eindrücke nach außen, sondern in der Wirkung im Inneren der Monarchie, wo eine längere Fortdauer der bei den Verhandlungen in Zis- und Trans[leithanien] entstandenen unerquicklichen Stimmungen eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeute.⁶⁰¹

Kállay verwies hier auf einen Umstand, der in dieser Arbeit bisher fast völlig ausgeblendet wurde und nur kurz bei den Verhandlungen der Deputationen Erwähnung fand. Schon vor Beginn der Ausgleichsgespräche der Regierungen im Oktober 1895 begann in beiden Teilen eine Agitation gegen den anderen Teil in einer bis dahin unbekanntenen Schärfe einzusetzen.

Gerade in Cisleithanien wurde die Situation dadurch angeheizt, daß 1895 in Wien Bürgermeisterwahlen anstanden und Karl Lueger, der für seine extrem anti-magyarische Haltung bekannt war, als aussichtsreicher Kandidat an dem Reizthema „Ausgleich“ nicht vorbeigehen wollte. Besonders er schürte schon 1895 die Stimmung gegen Ungarn. Und weil nach dessen Wahlsiegen die Verweigerung der Bestätigung Luegers zum Bürgermeister durch Franz Joseph Neuwahlen nötig machte und Lueger hier immer erneut antrat und gewann, hielt sich in Wien auch über das ganze Jahr 1896 die Wahlkampfstimmung, sehr zum Nachteil einer Beruhigung der Ausgleichsagitation.

Dies war dann wieder Wasser auf die Mühlen der Gegner des staatsrechtlichen Ausgleichs in Ungarn – der Unabhängigkeitsparteien – oder der Kritiker der Praxis der Auslegung der Ausgleichsgesetze von 1867 – u. a. der Nationalpartei unter Führung von Albert Apponyi.

Aber nicht nur in der Haupt- und Residenzstadt Wien, auch in den anderen cisleithanischen Kronländern herrschte eine ungarnefeindliche Stimmung vor. Auf Agrarier- und Wirtschaftsversammlungen wurden schon im Vorfeld der Verhandlungen Forderungen gestellt, was die Regierung alles zu beachten habe, und nicht selten kam der Wunsch nach einer Banktrennung, nach Errichtung von Zollschranken gegenüber Ungarn oder einer drastisch erhöhten ungarischen Quote zum Ausdruck. Als Vorreiter im böhmischen Kronland muß besonders Josef Fořt genannt werden, der u. a. als Mitglied der cisleithanischen Quotendeputation, kurz vor den mündlichen Verhandlungen Anfang Mai 1897 in Frankreich eine ausgesprochen ungarnefeindliche Darstellung des Quotenproblemes veröffentlichte.

Je länger die Verhandlungen andauerten, desto stärker wurde die Agitation in beiden Teilen der Monarchie und desto größer auch der Druck auf die gemäßigten Parlamentarier, gegen den anderen Teil Stellung zu beziehen; also, je länger die Verhandlungen währten, desto schlechter wurden die Aussichten, durch beide Parlamente auch angenommen zu werden, und desto mehr begann das innere Gefüge der Monarchie zu zerbrechen. Gegenüber dieser Tatsache war das Ansehen der Monarchie nach außen von sekundärer Bedeutung. Nicht weniger sagte Kállay mit seiner Stellungnahme im gemeinsamen Ministerrat vom 30. August 1896 aus.

Aber damals, als Kállay vor der Sprengkraft des Ausgleichs für die gemeinsame Monarchie warnte, war die Situation noch wesentlich günstiger als im Mai 1897. Zwar versuchte Bánffy schon damals durch ein Ausgleichsprovisorium die Fertigstellung des Ausgleichs auf das Jahr 1898 zu verlegen. Aber sein zumindest offizielles Argument hierfür war nicht, daß eine Einigung mit der k. k. Regierung unmöglich sei, sondern interne Schwierigkeiten bei der parlamentarischen Behandlung.

Im Mai 1897 entschloß man sich aber zum Provisorium eben wegen unüberbrückbarer Gegensätze. Und weil diese Gegensätze eben unüberbrückbar waren und für das nächste Jahr keine Änderungen der beiderseitigen Positionen in Aussicht standen, war ein Zustandekommen des Ausgleichs 1898 mehr als fraglich. Dies war der wesentliche Unterschied zum August 1896, wo mit einer einjährigen Verzögerung, nicht aber letztendlich einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit gerechnet werden konnte.

III. Das Ausgleichsprovisorium in den Parlamenten

Ebenso könne Er [Badeni, A.S.-K.] nur wiederholen, dass der Ausgleich im Jahre 1897 durchgebracht werden müsse. Wenn dies nicht gelinge, so liegt darin ein Beweis traurigster Schwäche vor ganz Europa.⁶⁰²

Nachdem Mitte 1897 eine Einigung in der Quotenfrage endgültig gescheitert war und damit der Wirtschaftsausgleich bis Ende dieses Jahres nicht mehr geschlossen werden konnte, waren die Ziele für beide Regierungen vorgegeben. Über ein Provisorium mußte die Gültigkeit des 1897 auslaufenden Zoll- und Handelsbündnisses von 1887 aufrechterhalten werden, andernfalls wäre nach den Bestimmungen des ungarischen staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes von 1867 die Trennung beider Teile der Monarchie in den gemeinsamen Wirtschaftsbereichen erfolgt.⁶⁰³ In bezug auf die Quote verhielt es sich anders. Hier war eine Trennung kaum möglich. Bei Nichteinigung mußte der Monarch die Quote bestimmen, aber – so schränkte das cisleithanische staatsrechtliche Ausgleichsgesetz ein – für nicht länger als ein Jahr.⁶⁰⁴ Regelungen für die gemeinsame Notenbank gab es überhaupt nicht.

Weil aber alle drei Fragen besonders durch das Junktim der k. k. Regierung miteinander verwoben waren, mußten sie auch gemeinsam in dem Provisorium für die Dauer eines Jahres verlängert werden. Im kommenden Jahr 1898 sollte dann der definitive Ausgleich geschlossen werden.

Abgesehen von wenigen Einzelbereichen, in denen die neuen Bestimmungen schon gleichzeitig mit dem Provisorium eingeführt werden sollten, hätte der alte Ausgleich ansonsten unverändert in Geltung zu bleiben. Das Provisorium konnte aber nur durch die Zustimmung beider Parlamente Gesetzeskraft erlangen. So mußten beide Regierungen ihren gesetzgebenden Körperschaften das Provisorium vorlegen, um es rechtzeitig in Kraft zu setzen.

1. Ausgleichsagitation beidseits der Leitha

Zwar waren die bisherigen Regierungsverhandlungen streng geheim geführt worden und nur die Nuntienwechsel beider Quotendeputationen der Öffentlichkeit genauer bekannt; dennoch erregte der Wirtschaftsausgleich mit all seinen Unterbereichen das allgemeine Interesse, sollte er doch das wirtschaftliche Zusammenleben beider Teile der Monarchie für zumindest die nächsten zehn Jahre regeln. Daher war schon seit Beginn der Regierungsgespräche der Ausgleich in den gesetzgebenden

Versammlungen, in den Zeitungen und in den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen ein vielbesprochenes Thema.

a) Die „Scharfmacher“

Die Wiener Bürgermeisterkrise

Im September 1895 hatten in Wien Gemeinderatswahlen stattgefunden, die einen glänzenden Sieg für die Christlich-Sozialen brachten. Ihr Kandidat – Lueger – war nach diesem Erfolg der aussichtsreichste Bewerber für den Posten des Bürgermeisters. Er konnte und wollte daher nicht auf seine propagandistischen Lieblingsthemen verzichten: die Juden, die Ungarn und den Wirtschaftsausgleich.⁶⁰⁵ In Wahlkampf- und Reichsratsreden vermittelte Lueger ein negatives Bild Ungarns; dessen Parlament sei durch jüdisches Großkapital dominiert und beute zum Nutzen dieser wenigen Juden nicht nur das eigene ungarische Volk aus, sondern mittels der Wirtschaftsgemeinschaft auch Cisleithanien. Diesen vermeintlichen Sachverhalt unterstrich er effektiv durch Wortneuschöpfungen, wie „Judäomagyare“ oder „Judapest“ statt Budapest.⁶⁰⁶

Die Agitation Luegers brachte die Regierung Badeni in größte Schwierigkeiten. Denn nicht nur, daß auch sie nicht selten Ziel von Luegers Angriffen war, weil sie nicht für die „österreichische Ehre“ eingetreten sei,⁶⁰⁷ nicht nur, daß Luegers Angriffe gegen Ungarn den Ausgleich, der gerade mit den ungarischen Ministern ausgehandelt wurde, in beiden Teilen der Monarchie unpopulär machte, auch der ungarische Ministerpräsident Bánffy selbst wandte sich in einer offiziellen Note wegen der Ausfälle Luegers an den Monarchen und an Badeni.

Es gab daher einige gewichtige Gründe für den cisleithanischen Ministerpräsidenten, nach der Wahl Luegers zum Bürgermeister durch den Wiener Gemeinderat am 29. Oktober 1895 an Franz Joseph heranzutreten, damit dieser Lueger nicht bestätige. Dadurch mußte allerdings der Gemeinderat erneut den Bürgermeister wählen, Lueger trat wieder an, hielt seine Wahlkampfrhetorik aufrecht und wurde auch mit der Stimmenmehrheit der Christlich-Sozialen wiedergewählt. Erneut versagte Franz Joseph Lueger die kaiserliche Bestätigung. Die vierte Wiederwahl Luegers am 18. April 1896 machte aber die Situation in der Haupt- und Residenzstadt Wien langsam unhaltbar. Lueger erhielt eine Audienz bei Franz Joseph, und beide fanden sozusagen einen Kompromiß. Zwar versagte der Monarch Lueger erneut das Bürgermeisteramt, nicht aber einem anderen Kandidaten der christlich-sozialen Partei. So wurde schließlich mit Josef Strobach ein Schattenbürgermeister gewählt und bestätigt; tatsächlich aber zog Lueger die Fäden der Politik. Ein wirkliches Ende

fand die Causa Lueger erst ein Jahr später, als Strobach im März 1897 als Bürgermeister zurücktrat und Lueger im April nun zum fünften Mal gewählt und diesmal auch durch Franz Joseph bestätigt wurde. Von September 1895 bis April 1897 stand daher Lueger im Rampenlicht der Öffentlichkeit und beschäftigte Medien und Politik. Was er sagte, hatte Gewicht und wurde gehört, und er sagte viel, besonders nichts Gutes über Ungarn und den Ausgleich.

Cisleithanische Agitation allgemein

Aber nicht nur Lueger und die christlich-soziale Partei agitierten gegen Ungarn. Die vielfach verfeindeten Parteiungen und Nationalitäten Cisleithaniens vereinte die Frage des Wirtschaftsausgleichs. Allgemein herrschte der Grundkonsens, daß der gemeinsame Wirtschaftsmarkt nur Ungarn nutze und Cisleithanien schade. Über alle Partei- und Nationalitätengrenzen hinweg wiederholten sich die Vorwürfe gegen alle drei Bereiche des Ausgleichs.

Das Zoll- und Handelsbündnis sichere dem ungarischen Getreide den Absatz in Cisleithanien, und dadurch gehe kontinuierlich der eigene Bauernstand zugrunde. Andererseits führten – so die Einschätzung weiter – die Versuche der ungarischen Regierung, ihre Industrie durch Subventionen und andere Erleichterungen zu fördern, dazu, daß der ungarische Markt immer weniger den cisleithanischen Produkten offenstand. Während also der cisleithanische Agrarmarkt immer mehr durch Ungarn dominiert wurde, ging der Industriegüterabsatz in Ungarn kontinuierlich zurück. Einigkeit herrschte auch darin, daß Abhilfe nur in der Auflösung des Zoll- und Handelsbündnisses von 1887 gefunden werden könne. Unterschiede gab es nur in der Frage, ob ein neues Bündnis versucht werden solle oder die Wirtschaftstrennung gleich anzustreben sei. Weil dies aber realpolitisch nicht durchsetzbar war, wurde zumindest eine Zwischenzolllinie gefordert, sowohl, um den eigenen Landwirten gegen die ungarische Konkurrenz zu helfen, als auch, um ein Druckmittel gegen Ungarn zu haben, wenn es den Verkauf cisleithanischer Waren einschränken wollte.

Der Ausgleich habe Ungarn auf diese Weise einen enormen Wirtschaftsaufschwung auf Kosten Cisleithaniens bereitet, so hieß es hier. Somit müsse Ungarn zukünftig auch mehr zur Deckung der gemeinsamen Kosten herangezogen werden, nämlich entweder entsprechend der politischen Rechte beider Teile, d. h. je zur Hälfte, oder zumindest entsprechend dem Bevölkerungsanteil, also ca. zu 42 %.

Schließlich sah man in der Bankpolitik einen immer größer werdenden politischen ungarischen Einfluß. Dieser müsse mindestens gestoppt werden. Aber auch Forderungen nach einer Notenbanktrennung waren nicht selten. Denn die Gemeinsamkeit der Bank mit Ungarn bringe Cisleithanien höhere Zinsen, was sich wiederum negativ auf die Industrie auswirke.

So forderte der böhmische Landtag am 7. Februar 1896 einstimmig die k. k. Regierung auf, entsprechend dem von dem jungtschechischen Abgeordneten Josef Fořt am 17. Jänner 1896 gestellten Antrag, das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn rechtzeitig zu kündigen, um die Nachteile des bisherigen zu beseitigen und auf einer neuen, für Cisleithanien günstigeren Basis ein neues Abkommen zu schließen.⁶⁰⁸

Paul Hoffmann von Wellenhof schloß seine Rede vor dem Steiermärkischen Gewerbeverein mit den Worten:

Die öffentliche Meinung ist zur Ueberzeugung gekommen, dass es nicht angeht, dass wiederum Oesterreich mit schweren Opfern den Preis eines Bündnisses bezahle, das für Ungarn viel wertvoller und wichtiger ist als für uns. Diese öffentliche Meinung gelangt aber auch allenthalben in erfreulicher Uebereinstimmung zum Ausdrucke und bietet unserer Regierung und unseren gesetzgebenden Körperschaften eine starke Stütze, einen festen Rückhalt in den noch bevorstehenden entscheidenden Verhandlungen. Die gesammte, von schwerem Steuerdrucke und der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse niedergedrückte Bevölkerung dieser Reichshälfte ist darüber einig: lieber gar kein Ausgleich als eine unveränderte oder vielleicht gar noch verschlechterte Neuaufgabe des bisherigen. Oesterreichs Bevölkerung ist nicht gesonnen, sich willig zum Schlachtopfer der Milleniumsfeier herzugeben. Wir wollen nicht abermals uns unter das caudinische Joch beugen, das magyarischer Uebermuth neuerdings für uns aufzurichten sich anschickt, sondern wollen aufrechten Muthes und ungebeugten Hauptes einstehen für das gute Recht und die wirtschaftliche Wohlfahrt Oesterreichs.⁶⁰⁹

Am weitesten mit seinen Forderungen ging Julius Patzelt, der damit aber keineswegs eine Außenseiterposition vertrat. Er sah den Grund der „Uebervorteilung Oesterreichs durch Ungarn“ im wirtschaftlichen Ausgleich in der „Präponderanz des Magyarentums“ im staatsrechtlichen Ausgleich. Sein Vorschlag war die Umbildung der gesamten Monarchie – einschließlich Ungarns – auf föderalistischer Basis, d. h. die Beseitigung des Dualismus und damit die Aufhebung des staatsrechtlichen österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867. Um dahin zu kommen, sollten die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen dienen:

Die Beseitigung jener [der Übervorteilung Österreichs durch Ungarn im Wirtschaftsausgleich, A.S.-K.] setzt die Vernichtung dieser [der Präponderanz des Magyarentums im staatsrechtlichen Ausgleich, A.S.-K.] voraus und es wäre zu wünschen, daß bei den bevorstehenden Ausgleichsberatungen im österreichischen Abgeordnetenhaus dieser ursächliche Zusammenhang zwischen

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

dem wirtschaftlichen Ausgleich und dem politischen scharf in den Vordergrund gerückt und dadurch der Bevölkerung im weiteren Umfange zum Bewußtsein gebracht würde, als es durch diese Zeilen möglich ist.⁶¹⁰

In der cisleithanischen Agitation gegen Ungarn stand also ab 1895 der Wirtschaftsausgleich im Mittelpunkt des Blickfeldes. Die Unterschiede der Agiteure zeigten sich lediglich in der Schärfe und der Tiefe des Bruches mit Ungarn. Aber auch wenn der Ansprechpartner der Agitation die politische Öffentlichkeit war, richteten sich die Redner und Schreiber notwendigerweise auch an die Regierung, denn diese mußte ja wesentliche Teile des Ausgleichs mit Ungarn aushandeln. Zu einer Trennung von Ungarn konnte aber die Regierung Badeni nicht bereit sein. Um hier allen Spekulationen einen Riegel vorzuschieben, sagte Badeni in seiner Reichsratsrede vom 10. Dezember 1895:

Was nun zuerst die Erneuerung des Vertrages mit der jenseitigen Hälfte der Monarchie anbelangt, wollen wir gewiß Niemandem das Recht bestreiten, das diesseitige wirtschaftliche Interesse nach Thunlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Dieses Interesse mit Entschiedenheit wahrzunehmen wird selbstverständlich die oberste Aufgabe der Regierung sein. Nie und nimmer vermag aber die Regierung einen prinzipiell ablehnenden oder gar feindlichen Standpunkt in dieser einen eminenten Staatsnothwendigkeit bedeutenden Angelegenheit aufkommen zu lassen. Die äußersten Flügel hüben und drüben vereinigen sich in einem und demselben an dem gesetzlichen Staatsgefüge rüttelnden Gedanken, dem die Regierung kraft ihres Amtes energisch entgegentreten muß.⁶¹¹

Anlaß für diese klare Abfuhr gegen die „äußersten Flügel“ dürfte Luegers Rede vom Vortag – dem 9. Dezember 1895 – gewesen sein, in der dieser meinte:

Mit einer solchen Bande von Leuten, die von Unflat triefen [Ungarn, A.S.-K.], sollen wir einen Ausgleich schließen.⁶¹²

Luegers Schlußfolgerung war:

Der wirtschaftliche Kampf unsererseits gegen Ungarn sei hiermit eröffnet, und wer guten Willens mit Österreich ist, ist mit uns.

In den Augen der Öffentlichkeit hatten die Ausgleichsverhandlungen beider Regierungen im Jänner 1896 begonnen. Von der Tatsache, daß zu diesem Zeitpunkt die Bank- und Verzehrungssteuerfragen zwischen den Finanzministern nahezu abgeschlossen

waren, hatte sie keine Ahnung. Eine Zusammenarbeit von Parlament und Regierung in der Durchsetzung cisleithanischer Ziele war daher nur in speziellen wirtschaftlichen Forderungen gegenüber Ungarn möglich, nicht aber in dem prinzipiellen Verlangen nach einer wirtschaftlichen Trennung. Wollten also politische Gruppierungen des Reichrates die Wirtschaftstrennung von Ungarn durchsetzen, mußten sie prinzipiell gegen die Zielsetzungen der cisleithanischen Regierung arbeiten.

Ungarische Ausgleichskritik

Auch in Ungarn standen der Regierung Bánffy in der Frage des Wirtschaftsausgleichs lautstarke Oppositionsparteien gegenüber. Im wesentlichen waren dies zwei unterschiedliche Gruppierungen: die „1848er-“ oder „Unabhängigkeitsparteien“ und die Nationalpartei. Während aber die Unabhängigkeitsparteien den staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 grundsätzlich ablehnten und die Wiederherstellung der Bestimmungen der Aprilgesetze von 1848 anstrebten, befürwortete die Nationalpartei den Ausgleich von 1867. Nur, und dies war ihre Kritik, wären die Bestimmungen des staatsrechtlichen Ausgleichs nicht in der Praxis durchgesetzt worden. Dies zu erreichen war ihr Ziel.⁶¹³ Diese drei Parteien zogen daher auf getrennten Wegen gegen die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zu Felde.

So konnte Ferenc Kossuth, Sohn des Lajos (Ludwig) Kossuth und an der Spitze der einen Unabhängigkeitspartei stehend, im Repräsentantenhaus des ungarischen Reichstages im Juli 1895 verkünden:

Wir leben mit Österreich in einer Ehe. Nur haben die 1848er Errungenschaften uns verjüngt, unser Ehegenosse aber ist eine alte häßliche Vettel geblieben. Was Wunder also, wenn wir uns von einem solchen Ehegenossen trennen wollen, namentlich da diese alte Vettel uns schon teuer zu stehen kommt.⁶¹⁴

Genauso wie starke Stimmen der cisleithanischen Agitation forderte damit Kossuth nichts anderes, als – zumindest – die Aufhebung der Wirtschaftsgemeinschaft.

Doch bei leeren Drohungen blieb es im Kampf gegen die Ausgleichsverhandlungen zwischen beiden Regierungen nicht. Vielmehr beantragte Ugron, der die andere Unabhängigkeitspartei anführte, in der Sitzung des Repräsentantenhauses vom 9. Jänner 1896 der Regierung Bánffy das Mandat zu entziehen, den Wirtschaftsausgleich mit Cisleithanien auszuhandeln.⁶¹⁵

Anlaß für diesen Antrag war die programmatische Rede des cisleithanischen Ministerpräsidenten Badeni im Abgeordnetenhaus des Reichrates vom 10. Dezember 1895. Zwar hatte Badeni sein Regierungsprogramm schon am 22. Oktober kurz vorgestellt, aber während der Budgetdebatte sah er sich am 10. Dezember genötigt, einige Punkte genauer auszuführen.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

In der ersten Sitzung des k. k. Ministerrates der Regierung Badeni gab Franz Joseph den Hinweis mit auf den Weg:

Dieselbe [Regierung Badeni, A.S.-K.] sei – was zu appuiren ist, keine parlamentarische Regierung. Nach der Erfahrung der letzten Zeit habe sich gezeigt, dass eine parlamentarische Regierung in diesem Reichsgebiete kaum möglich sei. Doch empfehlen Seine Majestät, das [sic!] die Regierung die Führung im Reichsrathe übernehme. Denn die Regierung müsse der leitende Faktor sein: sie dürfe nicht geschoben werden, sondern sie soll im Reichsrathe die Richtung angeben und an derselben festhalten. Dann werde der Reichsrath auch Folge leisten.⁶¹⁶

In seiner Rede vom 22. Oktober 1895 hob Badeni hervor, die Regierung sei gegenüber den Parteien des Abgeordnetenhauses ungebunden, sie band sich also nicht an einzelne Klubs, mit denen sie ihre Politik bewerkstelligen wollte. Badeni weiter:

Das hohe Haus wolle diese meine Worte nicht missverstehen. Es ist in den letzten Jahren viel von der Politik der freien Hand gesprochen worden. Soll darunter verstanden werden, dass die Regierung sich einmal der Richtung der einen und dann wieder der Richtung einer anderen Partei accomodiren kann und accomodiren soll, so erkläre ich hiemit, dass diese Auffassung mit dem Programme, das ich heute dem hohen Hause zu entwickeln mir die Ehre nehme, ganz unvereinbar ist. Wenn ich sage, dass die Regierung den Parteien gegenüber frei dasteht und auch für die Zukunft frei zu bleiben gedenkt, so bedeuten diese Worte, dass wir zu führen und uns nicht führen zu lassen gedenken.⁶¹⁷

Damit wurde aber nicht dezidiert ausgesprochen, daß sich diese neue Regierung in ihrem ganzen Wesen als keine parlamentarische, sondern eine Beamtenregierung verstand.

Und genau dies holte Badeni am 10. Dezember nach:

Wenn ich trotzdem das Wort nehme, so geschieht es vorwiegend deshalb, weil die Regierung vermöge ihres nichtparlamentarischen Ursprunges [...]⁶¹⁸

hieß es nun gleich zu Beginn der Rede. Und dieser Sachverhalt wurde durch das Andenken an den kürzlich verstorbenen ehemaligen k. k. Ministerpräsidenten Eduard Graf Taaffe, der auch einer Beamtenregierung vorgestanden war, dann nochmals besonders hervorgehoben. Den Teil seiner Rede, der Taaffe gewidmet war, schloß Badeni:

Wer, wie ich, oder einzelne meiner Collegen, das Glück hatte, unter dem vereinigten Staatsmanne zu dienen und sich seiner Gewogenheit und Freundschaft

zu erfreuen, und nunmehr durch die Gnade Seiner Majestät von der Stelle, die Graf Taaffe durch nahezu anderthalb Jahrzehnte eingenommen hat, mit dem hohen Hause zu verkehren die Ehre hat, erfüllt eine vielfache Pflicht, wenn er den Anlass sich nicht entgehen lässt, nicht etwa um der Vorzüge und Verdienste eines der besten Männer Österreichs zu gedenken, sondern einzig und allein, um unserem gesammten Beamtenkörper vor dem Forum der hohen Reichsvertretung die Auszeichnung zuteil werden zu lassen, hier feierlich zu constatiren, dass Graf Eduard Taaffe an grenzenloser Treue und Hingebung für Thron und Staat, an selbstloser Aufopferung in seinem Beamtenberufe zeitlebens kaum seinesgleichen gefunden hat, und hiemit an die kaiserlichen Beamten den Appell zu verbinden, stets diesem heren Muster nachzustreben.⁶¹⁹

Diese besondere Betonung des Beamtencharakters der Regierung durch Badeni wurde in Ungarn so hellhörig wahrgenommen, daß die Rede schon am 11. Dezember in voller Länge – wenn auch unkommentiert – unter dem Titel: „Eine Programmrede des Grafen Badeni“ im Pester Lloyd abgedruckt wurde.⁶²⁰

Genau diese Hervorhebung des Umstandes, daß die Regierung Badeni keine parlamentarische sei, war auch für Ugron am 9. Jänner 1896 in der ungarischen Budgetdebatte Anlaß, die Regierung Bánffy aufzufordern, die Ausgleichsverhandlungen abzubrechen. Denn der ungarische GA. XII/1867 bestimmte, daß der Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses mit Cisleithanien nur dann zustandekommen könne, wenn in beiden Teilen der Monarchie der volle Konstitutionalismus, d. h. ein verfassungsmäßiger Entscheidungsprozeß, Geltung hätte:

Gibt es aber in Österreich volle Verfassungsmäßigkeit? gibt es dort eine parlamentarische Verantwortlichkeit? Der österreichische Minister-Präsident Graf Badeni hat am 10. Dezember 1895 und schon früher bei seinem Regierungsantritt erklärt, daß seine Regierung keine parlamentarische sei, nur ein Geschäfts-Ministerium, welches der Gesetzgebung gegenüber keine Verantwortlichkeit hat, ausschließlich im Dienste der Krone steht. In einem Erlaß an die Beamten forderte Graf Badeni, daß sie ihren politischen Willen dem Dienste unterzuordnen haben. Wo bleibt da die Verfassungsmäßigkeit? Das heißt ja, den Beamtenkörper der parlamentarischen Kontrolle entziehen.⁶²¹

Dabei ließ es aber Ugron nicht bewenden, sondern griff danach auch Bánffy und seine Regierung direkt an. Mit der unparlamentarischen Regierung Badeni, so Ugrons Vorwurf, seien auch in Ungarn verstärkte absolutistische Tendenzen bemerkbar geworden, namentlich bei der Nachwahl von Abgeordneten:

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Seitdem in Oesterreich dieses Regime besteht, sehen wir auch in Ungarn die kleinen absolutistischen Praktiker sich vermehren. Wenn Ungarn fortbestehen will, braucht es Staatsmänner, welche die Prinzipien und die Gesetze der Verfassungsmäßigkeit respektiren, nicht aber solche, welche aus den Abgeordnetenwahlen Wählerschlächtereien machen.⁶²²

Den Grund, warum Bánffy den Wirtschaftsausgleich mit Cisleithanien überhaupt abschließen wollte, sah er in folgendem:

Wenn wir wissen, daß dieser Minister-Präsident [Bánffy, A.S.-K.] deshalb zur Regierung gelangt ist, weil er in Wien das Wenigste forderte und das Meiste versprach, dann werden wir auch begreifen, weshalb dieser Minister-Präsident den Abschluß des Ausgleiches mit Oesterreich für die dringendste Aufgabe hält.⁶²³

Damit besagte Ugron, und Nachredner der Unabhängigkeitsparteien blieben auf derselben Linie, Ziel Bánffys sei es, den Absolutismus in Ungarn einzuführen. Der Weg dahin führe über ein absolutistisches Cisleithanien, und daher müsse Bánffy Ungarn mittels des Ausgleiches an Cisleithanien verkaufen.

Nach Ugron ergriff in der Budgetdebatte am 9. Jänner 1896 mit Apponyi der Führer der Nationalpartei das Wort. Und es zeigte sich, daß, wenn auch aus anderen Motiven, beide dennoch am selben Strang zogen. Nicht der unparlamentarische Charakter der Regierung Badeni, sondern ein grundsätzliches Mißtrauen gegen Bánffy bewogen Apponyi Ugrons Antrag zuzustimmen, die Regierung Bánffy aufzufordern, die Ausgleichsverhandlungen einzustellen:

Graf Albert Apponyi kann sich mit den Prämissen und den Motiven des vom Vorredner eingereichten Beschlußantrages nicht identifiziren. Allein aus anderen Gründen stimmt er dem Antrage, daß die Ausgleichsverhandlungen unterbrochen werden sollen, doch zu, weil er kein Vertrauen dazu hat, daß die gegenwärtige Regierung die finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen Ungarns zu wahren im Stande sein werde. Deshalb stimmt Redner dem Antrag zu, daß das Haus der gegenwärtigen Regierung das Mandat zur Fortführung der Verhandlungen des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Oesterreich entziehe.⁶²⁴

Somit stand auch in Ungarn die Regierung Bánffy einer Fundamentalopposition gegenüber, die nicht nur gegen den neu auszuhandelnden Wirtschaftsausgleich gerichtet war, sondern im wesentlichen gegen die Regierung an sich. Sie zu Fall zu bringen war das Ziel dieser Parteien, und der Wirtschaftsausgleich konnte ein Ansatzpunkt dazu sein. Dies zeigte sich besonders deutlich daran, daß, je länger

die Ausgleichsverhandlungen dauerten, die Obstruktionspolitik gegen die Regierung und die sie unterstützende liberale Partei von Jahr zu Jahr heftiger wurde. An dem von Bánffy ausgehandelten Inhalt des Wirtschaftsausgleichs hatten dann diese beiden Parteien auch wenig auszusetzen, da er schließlich unter dem neuen ungarischen Ministerpräsidenten Kálmán (Koloman) Széll 1899 nahezu unverändert angenommen wurde.

Schon die Verhandlungen wegen des Budgets 1896, die eine Auseinandersetzung um die Wirtschaftsgemeinschaft waren, wurden durch viele Dauerreden so sehr in die Länge gezogen, daß im März 1896 ein Budgetprovisorium notwendig wurde, das die Bestimmungen des alten Budgets 1895 bis Juni 1896 beibehielt.

Die schon abflauende Debatte heizte der ungarische Finanzminister Lukács durch seine Rede im Repräsentantenhaus vom 28. Februar erneut an. Lukács richtete sich gegen einen Antrag Apponyis, der forderte, das selbständige Zollgebiet vorzubereiten und den Ausgleich mit Cisleithanien nicht mehr zu erneuern. In seiner Rede stellte Lukács das Zoll- und Handelsbündnis als eine Institution dar, die in den vorhergehenden Wirtschaftsausgleichen „die Legislative [...] als ein solches mit ständigem Charakter zu betrachten wünschte“.⁶²⁵ Denn, dies war seine Begründung, seit dem ersten Wirtschaftsausgleich 1867 sollte das Bündnis automatisch um zehn Jahre verlängert werden, wenn es nicht rechtzeitig gekündigt werde. Die Beibehaltung sollte also – nach Lukács Interpretation – der Normal- und die Auflösung und Neubeschließung der Ausnahmefall sein. Genau damit rief er aber erneut eine heftigste Gegenreaktion von National- und Unabhängigkeitsparteien auf den Plan, die hier eine fundamentale Verletzung der Bestimmungen des staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes sahen, da dies Gesetz eindeutig aussagte, sollte kein Wirtschaftsbündnis zwischen beiden Teilen der Monarchie zustandekommen, erhalte Ungarn in den gemeinsamen Wirtschaftsfragen das alleinige Verfügungsrecht zurück.

Diese Bestimmung des ungarischen staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes stellte Lukács aber gar nicht in Abrede, sondern sagte in seiner Rede später explizit:

Ich halte es aus dem höheren politischen Gesichtspunkte für wünschenswerth, daß in dem Falle, wenn es mir unter Wahrung aller vitalen Interessen möglich erscheint, den Ausgleich mit Oesterreich zu schließen, und da ich der Ansicht bin, daß die Wahrung aller vitalen Interessen des Landes auf Grund der Gemeinsamkeit möglich ist (Bewegung auf der äußersten Linken), leite ich die Ausgleichsverhandlungen mit der österreichischen Regierung ein, mit dem Vorbehalte natürlich, falls es nicht gelänge, einen entsprechenden und den Interessen in Allem angemessenen Vertrag zu schließen, von dem im Gesetze sichergestellten Rechte des Landes Gebrauch zu machen und das Gebiet der Errichtung des selbständigen Zollgebietes zu betreten.⁶²⁷

So befand sich die ungarische Regierung in einer ähnlichen Lage wie die cisleithanische Regierung Badeni. Starke Kräfte des Parlamentes forderten die wirtschaftliche Trennung vom anderen Teil der Monarchie, und mit ihnen konnte die Regierung nicht zusammenarbeiten. Aber, anders als in Cisleithanien, handelte es sich in Ungarn um eine parlamentarische Regierung, die über die liberale Partei eine Mehrheit im Parlament besaß. Die Oppositionsparteien konnten der Regierung nur durch ihre Obstruktionspolitik schaden. Und genau dies geschah besonders während der Budgetdebatten. Die wichtigste Frage wurde dabei ab 1895 der Wirtschaftsausgleich mit Cisleithanien, und die Diskussion darüber nahm Jahr für Jahr ständig zu.

b) Über die Einvernahme der Handels- und Gewerkekammern

Die ungarische Umfrageaktion

In beiden Teilen der Monarchie stellte sich für die Regierungen die Frage, wie sie ihre Ausgleichsforderungen und ihr Nachgeben gegenüber ihrem Parlament legitimieren könnten. Entweder die Regierung trat aus eigener Machtkompetenz mit ihren Forderungen auf oder sie versuchte sich durch Wirtschaftsinstitutionen des Landes sozusagen autorisieren zu lassen. Für beides gab es gewichtige Gründe.

Trat die Regierung aus eigener Machtkompetenz auf, konnte sie sich zwar nicht gegenüber dem anderen Teil der Monarchie und später auch nicht gegenüber ihrem Parlament auf die Forderungen kompetenter Wirtschaftsvereine berufen. Aber ein Betätigungsfeld für Agitation war – zumindest theoretisch – unterbunden worden, das geeignet war:

die Agitation über den Ausgleich in weiteste Kreise [zu tragen, A.S.-K.] und [...] leicht Aspirationen und Aeusserungen hervor[zurufen, A.S.-K.], die dem Zweck der Verständigung schliesslich nicht förderlich sein können.⁶²⁸

Die Regierung Bánffy versuchte nun, ihre Autorität in der Ausgleichsfrage durch Wirtschaftsvereine zu stärken. Schon im September 1895, also noch vor der Ernennung Badenis zum cisleithanischen Ministerpräsidenten, leitete der ungarische Ackerbauminister, Andor Graf Festetics, eine Umfrageaktion unter den ungarischen Landwirtschaftsgesellschaften ein, welche Punkte die Regierung bei den kommenden Ausgleichsverhandlungen berücksichtigen sollte. Einen Monat später folgte Handelsminister Dániel mit einem Rundschreiben an die Handels- und Gewerkekammern Ungarns.

Stellung der Regierung Badeni zur Befragung der Wirtschaftsinteressenverbände

Im Gegensatz zur Regierung Bánffy entschloß sich Badeni, die Handels- und Gewerbekammern und landwirtschaftlichen Gesellschaften nicht zu befragen. Zu groß war die Befürchtung, dies könne als Anlaß genommen werden, sich in der breiten Öffentlichkeit in aggressiver Weise mit der Ausgleichsproblematik zu beschäftigen. Außerdem, so erklärte Handelsminister Glanz in der Ministerratssitzung vom 10. Oktober 1895:

ist durch eine solche Befragung, die nicht auf konkrete sachliche Details gerichtet, sondern nur allgemein gehalten sein kann, eine brauchbare Vervollständigung des Materials gemeiniglich nicht zu erwarten.⁶²⁹

Denn von den Verhandlungen zwischen den Regierungen und den hier anfallenden Spezialproblemen sollten die Kammern und Vereine natürlich nicht unterrichtet werden und sich daher dazu auch nicht äußern. Die Stärkung der Position der Regierung, die sie durch die Befragung gegenüber Ungarn und ihrem eigenen Parlament hätte erhalten können, schien Badeni nicht wichtig genug.

Die cisleithanische Regierung behielt diesen Standpunkt auch bei, nachdem sie erfahren hatte, daß nach dem ungarischen Ackerbau- auch der ungarische Handelsminister eine amtliche Aufforderung an die Wirtschaftsgesellschaften gerichtet hatte, deren Positionen zur Ausgleichsfrage mitzuteilen. Der Grund, die Handels- und Gewerbekammern nicht zu befragen, findet sich im Hinweis Gautsch', daß der Zusammentritt der Landtage bald erfolgen werde und man den Landtagen keinen Anlaß geben wolle, sich auch mit der Ausgleichsmaterie zu befassen. Die Möglichkeit der Befragung sollte aber als Druckmittel gegenüber Ungarn aufrechterhalten bleiben:

dass jedoch diese Einvernehmung in Vorbehalt genommen und eventuell Ungarn gegenüber anzudrohen wäre und zu erfolgen hätte, wenn die Haltung ungarischerseits dieses Mittel als notwendig erscheinen lassen sollte.⁶³⁰

Neben dem allgemeinen Grund der Vermeidung von Agitationen scheint noch ein weiteres Argument für die Nichtbefragung der wirtschaftlichen Institutionen für Badeni eine Rolle gespielt zu haben. Nämlich die Tatsache, daß die neue Regierung zum einen unparlamentarisch zu sein hatte und zum anderen, daß die Regierung in der Politik – und dazu gehörte auch der Wirtschaftsausgleich – die Leitung übernehmen sollte, wie Franz Joseph in der Ministerratssitzung vom 3. Oktober 1895 betont hatte.⁶³¹

Daß dies zweite Argument ausschlaggebend für die k. k. Regierung war, scheint dadurch gestützt zu werden, daß der cisleithanische Handelsminister Glanz schon bei seinem Vortrag am 10. Oktober 1895 im k. k. Ministerrat festhielt:

Uebrigends ist bekannt, dass einzelne Corporationen z. B. die Handels- und Gewerbekammer in Wien und der niederösterr. Gewerbeverein spontan sich damit befassen, Operate über den Complex der Ausgleichsfragen auszuarbeiten, welche zur Vorlage an die Regierung bestimmt sind.⁶³²

Eine Hoffnung, daß durch die Nichteinvernahme der Wirtschaftsvereine eine Agitationsmöglichkeit vermieden werden könnte, bestand daher faktisch kaum, denn diese Institutionen wurden von alleine aktiv. Daß hier die Regierung nicht in letzter Minute die Initiative ergriff und die Befragung durchführte, bevor sie ungefragt Antworten erhielt, scheint darin gelegen zu sein, daß bei einer Aufforderung die Ausarbeitungen der Wirtschaftsvereine in irgendeiner Art und Weise von der Regierung beachtet werden mußten, während sie ohne Aufforderung für die Regierung keinerlei Bindung bedeuteten.

Die ungebetenen Memoranden

Aber auch wenn der Regierung Badeni bewußt war, daß einige Gewerbekammern sich mit der Ausgleichsmaterie befassen würden, so muß sie doch erstaunt gewesen sein, wie viele Handels- und Gewerbekammern und landwirtschaftliche Gesellschaften Cisleithaniens spontan zum Wirtschaftsausgleich Stellung bezogen. Nicht nur die Handels- und Gewerbekammer von Wien und der niederösterreichische Gewerbeverein wurden aktiv, sondern – um nur einige zu nennen – auch die Handels- und Gewerbekammern von Prag und Graz und die Krakauer Landwirtschaftsgesellschaft.

Im allgemeinen beschränkten sich die Ausführungen dieser Institutionen auf wirtschaftliche und nicht staatsrechtliche Forderungen, die, mehr oder weniger detailliert, dasselbe beinhalteten, was schon seit einiger Zeit in Reden und Zeitungen zu hören und lesen war. Schutz der cisleithanischen Industrie vor ungarischen Repressalien, Stärkung der eigenen Landwirtschaft, Abschaffung des sogenannten Mahlverkehres, höhere ungarische Quote und keine Ausdehnung des ungarischen Mitspracherechtes bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Besonders scharf war dabei das Memorandum der Handels- und Gewerbekammer Graz vom 15. März 1896. Zunächst gab sie eine grundsätzliche Erklärung ab, warum der Wirtschaftsausgleich so wichtig für sie sei:

Unter allen Umständen hat seit einer langen Reihe von Jahren keine wirtschaftliche Frage die öffentliche Meinung und alle schaffenden Kreise der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Parteistellung so sehr beschäftigt, wie die bevorstehende Erneuerung des Ausgleiches mit den Ländern der ungarischen Krone.

In dem Bewußtsein, daß Ungarn im Laufe der letzten Jahrzehnte auf allen volkswirtschaftlichen Gebieten auf Kosten Oesterreichs einen ebenso großartigen als unerwarteten Aufschwung genommen hat, werden allenthalben lebhaftere Rufe laut, man möge endlich den ungarischen Ansprüchen gegenüber entschieden Stellung nehmen und für den Fall, als eine andere Lösung der Frage für Oesterreich nicht günstig ausfallen sollte, die Theilung des gegenwärtig noch gemeinsamen Wirtschaftsgebietes herbeiführen, um die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der diesseitigen Reichshälfte nicht neuerlich für ein Jahrzehnt unterbinden zu lassen.⁶³³

Danach aber beschwerte sich die Kammer, wenn auch höflich, so doch sehr deutlich bei der Regierung, daß sie nicht um ihre Meinung gefragt worden war:

Einer auffälligen Erscheinung muß schon eingangs gedacht werden, des Umstandes nämlich, daß die österreichischen Handels- und Gewerbekammern, die seitens der staatlichen Behörden aller Instanzen und nahezu aller Ressorts so vielfach in Anspruch genommen und oft in den unbedeutendsten Angelegenheiten zur Berichterstattung und Meinungsäußerung herangezogen zu werden pflegen, in der außerordentlich wichtigen Frage des Ausgleiches mit Ungarn seitens der hohen k. k. Regierung nicht einvernommen wurden, ihre Wünsche bekannt zu geben und zu begründen. Nachdem die kgl. ungarische Regierung schon im Sommer des vorigen Jahres die ungarischen Handels- und Gewerbekammern zur Erstattung von Gutachten in der Ausgleichsfrage aufgefordert hatte, wurde ein ähnlicher Schritt der hohen k. k. Regierung – wenigstens hierorts – umso bestimmter erwartet. Die ergebenst gefertigte Kammer beabsichtigt nun keineswegs über diese auffällige Unterlassung Vorstellungen zu erheben oder ihren Gründen nachzugehen. Sie erwähnt ihrer nur deshalb, weil in ihr die Ursache liegt, daß die Kammer erst jetzt in dieser Frage Stellung zu nehmen Gelegenheit findet. Denn die einschlägigen Erhebungen, die selbstverständlich möglichst weit ausgreifen mußten, konnten hierorts füglich erst zu einer Zeit eingeleitet werden, als es zweifellos geworden war, daß die hohe k. k. Regierung nicht beabsichtige in diesem so wichtigen Falle die Handels- und Gewerbekammern zu befragen.⁶³⁴

So deutlich wie die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Graz drückte es kein anderes Memorandum einer dieser Gesellschaften aus, aber alle zogen dieselbe Schlußfolgerung. Da die Regierung sie nicht zur Meinungsäußerung aufforderte, wurden sie einfach selbständig aktiv. Nichts anderes sagte die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Graz mit der Passage aus: „konnten hierorts füglich erst zu einer Zeit eingeleitet werden, als es zweifellos geworden war, daß die hohe k. k. Regierung nicht beabsichtige in diesem so wichtigen Falle die Handels- und

Gewerbekammern zu befragen.“ Folge der Nichtaufforderung war nicht, dies Thema dann nicht zu behandeln, sondern es unaufgefordert dennoch zu tun.

Somit ging Badenis Rechnung nicht auf. Weder gelang es ihm, durch die Nichtbefragung der Handels- und Gewerbekammern und der landwirtschaftlichen Gesellschaften ihre agitative Wirkung zu verhindern, denn die unterschiedlichen Verbände wurden einfach selbständig aktiv und führten zunächst eine Mitgliederbefragung über die Beurteilung des Wirtschaftsausgleichs durch. Das Resümee dieser Befragung z. B. der Handels- und Gewerbekammer Graz war:

Vorerst sei festgehalten, daß von den überaus zahlreichen Gutachten, die aus den Kreisen des Handels, der Großindustrie und des genossenschaftlich gegliederten Kleingewerbes während der letzten zwei bis drei Monate hierorts einliefen, sich nur ein ganz verschwindend kleiner Bruchtheil mit dem gegenwärtigen Verhältnisse zu Ungarn zufrieden gibt. Es sind dies einige wenige gewerbliche Genossenschaften, die erklärten, daß ihre Mitglieder mit Ungarn nicht in unmittelbarem Geschäftsverkehre stehen.⁶³⁵

Das Thema Wirtschaftsausgleich wurde somit gegen den Wunsch der Regierung in die weitesten Teile der gesamten Monarchie getragen.

Zum anderen aber demonstrierte die Regierung Badeni durch ihre Nichtbefragung keine Stärke, sondern vielmehr Schwäche. Denn durch die vielen Zuschriften, die auf Grund ihrer regionalen und ökonomischen Vielfalt einerseits, andererseits durch die Übereinstimmung ihrer Forderungen das – subjektive – Wirtschaftsinteresse Cisleithaniens repräsentierten, konnten diese Willensäußerungen faktisch nicht übergangen werden. So war das wesentliche Ergebnis der Nichtbefragung, daß der Wille der Regierung gänzlich unerheblich für die Wirtschaftsverbände war. Deutlich wurde also, daß die Regierung keine Kontrolle über die Kammern hatte.

Auch der Wunsch der Regierung, die einzelnen Landtage sollten die Ausgleichsmaterie nicht verhandeln, blieb unerfüllt. Die Landtage u. a. von Böhmen und Oberösterreich beschlossen einstimmig Resolutionen an die Regierung, das Zoll- und Handelsbündnis rechtzeitig zu kündigen – d. h. bis Ende 1896 – und ein neues Übereinkommen nur dann zu schließen, wenn es den Interessen Cisleithaniens gänzlich genügen würde. Position der Regierung konnte es aber nur sein, das Beste aus den Verhandlungen herauszuholen. Die Möglichkeit einer Wirtschaftstrennung mußte für sie völlig ausgeschlossen sein. Hier deutete sich eine Kluft zwischen Regierung und politischer Öffentlichkeit Cisleithaniens an, die kaum zu schließen war. Denn daß das Ergebnis der Verhandlungen auf gegenseitigen Konzessionen beruhen würde, war Badeni so bewußt, daß er die Verhandlungen quasi mit einem Kompromißangebot einleitete, seinem Junktim.

Und hier war die wesentliche Differenz zur ungarischen Regierung, die den Ausschluß der Möglichkeit der Wirtschaftstrennung nie hätte akzeptieren können. Denn dies war ein Ungarn garantiertes Recht des GA. XII/1867 und damit eine Verpflichtung an seine Regierung, nur einen Ausgleich zu akzeptieren, der im Interesse des Landes gelegen war. Die Wirtschaftstrennung grundsätzlich auszuschließen, hätte für die ungarische Regierung einen Gesetzesbruch bedeutet. Daher mußte sich auch die Regierung Bánffy eine Legitimation der ungarischen Wirtschaftsverbände holen, unter welchen Umständen sie berechtigt wäre, den Ausgleich mit Cisleithanien zu schließen, um ihre Position sowohl gegenüber Badeni, aber auch besonders gegenüber ihrem eigenen Parlament zu stärken. Angemerkt sei hier, daß auch in Ungarn die Memoranden der Interessenverbände aber zu einem Zeitpunkt eintrafen, als die prinzipiellen Entscheidungen in den Verhandlungen zwischen den Regierungen schon festlagen.

Um die Differenzen der Positionen Badenis und Bánffys nochmals hervorzuheben:

Badeni stieg in die Verhandlungen mit ganz klaren Zielsetzungen ein, die durch das Junktim zum Ausdruck kamen. Diese Ziele sollten durch wirtschaftliche oder politische Interessenvertretungen nicht in Frage gestellt werden, weil er viele ihrer Wünsche gar nicht zu berücksichtigten gedachte, z. B. in der Bankfrage.

Bánffy hingegen benötigte eine Legitimation für seine Verhandlungen. Denn er mußte dem Reichstag schließlich erklären, warum dieser Ausgleich vorteilhafter für Ungarn sei als die selbständige Regelung dieser gemeinsamen Wirtschaftsangelegenheiten. Dabei konnte er nicht, wie in Cisleithanien, Mehrheiten im Parlament suchen und – durch nationale Zugeständnisse – „erkaufen“; Bánffy mußte mit dem ausgehandelten Ausgleichsentwurf überzeugen.

c) Die Badenischen Sprachenverordnungen vom April 1897

Als Badeni das Ministerpräsidentenamt übernahm, waren die nationalen Wogen wegen des Unterstufengymnasiums von Cilli einigermaßen geglättet worden. Doch diese Beruhigung war nur oberflächlich und es galt nun eine vorsichtige Politik der Ausgleichung der nationalen Gegensätze zu betreiben. Schon in seiner programmatischen Reichsratsrede vom 22. Oktober 1895 widmete sich Badeni der nationalen Frage. Diese Rede zeigte Badenis Zielsetzung, einen Ausgleich besonders zwischen Deutschen und Tschechen zu suchen. Beide nationalen Gruppen wurden in der Rede speziell erwähnt. Den Deutschen wollte er die Angst nehmen, daß ihre dominante Stellung innerhalb der Monarchie gefährdet wäre:

Actuell berechnigte, dem jeweiligen Zustande der Entwicklung entsprechende, in den Grenzen der staatsrechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Zulässigkeit sich bewegende Ansprüche [der Nationalitäten, A.S.-K.] sollen, wenn sie auf gesetzlichem Wege geltend gemacht werden, stets eine vorurtheilslose, gerechte, unparteiische Würdigung finden und unter dem Zeichen gegenseitigen Entgegenkommens behandelt und entschieden werden. Dies kann und soll aber nur in der Art geschehen, dass die auf dem historischen Momente beruhende traditionelle Stellung und die langjährige, allen anderen Völkern voranleuchtende Cultur des deutschen Volkes die ihr gebührende Beachtung finden muss.⁶³⁶

Zum anderen aber bedachte er auch die Tschechen mit lobenden Worten:

Vielleicht erwarten Sie, meine Herren, in diesem Zusammenhange eine Aufklärung über die Stellung der Regierung zu dem Complexe der Angelegenheiten, welche man als die böhmische Frage zu bezeichnen pflegt. Ich will diesem Gegenstande nicht ausweichen und die Auffassung der Regierung mit einigen Worten präzisieren. Die Regierung bringt der tschechischen Nation volles Vertrauen entgegen, sie wird es versuchen, auf jedwede Recrimination zu verzichten, und hat, auf den oft glänzend erwiesenen und durch Jahrhunderte erprobten Patriotismus des böhmischen Volkes bauend, den ersten Beweis dieses Vertrauens bereits geliefert.⁶³⁷

Der von Badeni erwähnte Beweis des Vertrauens der Regierung in die tschechische Nation war – als einer der ersten Regierungsakte – die Aufhebung des Ausnahmezustandes von Prag gewesen. Durch vorsichtige Erfüllung zweitrangiger tschechischer Forderungen versuchte Badeni während des Jahres 1896, die Jungtschechen für sich zu gewinnen, ohne die deutschen Abgeordneten gegen sich aufzubringen. So bewegte Badeni Franz Joseph, den bei den Tschechen verhaßten Statthalter Böhmens Franz Graf Thun von Hohenstein zu ersetzen.⁶³⁸ Interessant in diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung bei der tschechischen Universität in Prag. Bisher mußten hier alle Meldebücher und an der juridischen Fakultät auch die Zeugnisse in lateinischer Sprache ausgefüllt werden, während dies an den deutschen Universitäten der Monarchie – und so auch bei der deutschen Universität von Prag – in deutscher Sprache geschah. Die polnischen Universitäten in Galizien konnten Zeugnisse und Meldebücher polnisch oder lateinisch führen. Daher richteten Professoren der tschechischen Prager Universität an die Regierung ein Bittschreiben, auch Tschechisch bei Zeugnissen und Meldebüchern zuzulassen. Der Minister für Cultus und Unterricht Paul Freiherr Gautsch von Falkenthurn vertrat hierbei die Meinung – und ihr schloß sich der Ministerrat an:

Es liegt daher für die Unterrichtsverwaltung kein Grund vor, in dieser keineswegs bedeutenden Angelegenheit eine Schwierigkeit zu erheben, vielmehr empfiehlt es sich, um den Anlass zu weiteren Agitationen ferne zu halten, dem fraglichen Antrage Folge zu geben.⁶³⁹

So gelang es Badeni, den Reichsrat funktionstüchtig zu halten und wichtige Gesetze durchzubringen. Als eines der zentralsten sei die Wahlreform erwähnt. Das Projekt Wahlreform war schon von der Regierung Windischgrätz in Angriff genommen worden, dann aber wegen der Frage des slovenischen Unterstufengymnasiums in Cilli liegengeblieben. Die Übergangsregierung Kielmansegg sollte nur die nationalen Wogen für den Nachfolger glätten, das Budget des laufenden Jahres – das den Ausgabeposten für das slovenische Unterstufengymnasium in Cilli enthielt – und eine Justizreform durchsetzen; die anderen offenen Fragen jedoch sollte Kielmansegg nicht antasten. So war es Badenis Aufgabe, die Wahlreform zu ermöglichen. Dabei befanden sich die Schöpfer dieser Wahlreform sozusagen in der Zwickmühle, einerseits der Forderung nach einer Vertretung der unteren sozialen Schichten Rechnung zu tragen, ohne allerdings das bisherige Kurienwahlsystem aufzuheben.⁶⁴⁰ Die Lösung wurde dadurch gefunden, daß die bisherigen vier Kurien – die des Grundbesitzes, der Handels- und Gewerbekammern, der Städte und der Landgemeinden – um eine fünfte Kurie ergänzt wurden, und nur für diese letzte Kurie galt das allgemeine Wahlrecht. Bei den Kurien der Städte und der Landgemeinden existierte für das Wahlrecht ein Steuerzensus.

Betrachtet man diese Wahlreform an sich, so muß sie mehr als der Versuch angesehen werden, das alte Kuriensystem in die neue Zeit des allgemeinen Wahlrechtes zu retten. Während aus den alten vier Wählerklassen 353 Abgeordnete hervorgingen – und zwar aus der Klasse des Grundbesitzes 85, der Klasse der Handels- und Gewerbekammern 21, den Städten 118 und den Landgemeinden 129 Abgeordnete – sollte die allgemeine Wählerklasse 74 Abgeordnete wählen. Die bisher vertretenen sozialen Schichten dominierten also weiterhin den Reichsrat. Dieses Wahlgesetz setzte Badeni 1896 auch problemlos durch.

Badeni befürchtete jedoch, daß diese 74 neuen Abgeordneten die bisherige politische Berechenbarkeit des so sehr zerrissenen Reichsrates durcheinanderbringen könnten, daß die aus der allgemeinen Wählerklasse hervorgegangenen Abgeordneten durch die öffentliche Agitation stärker zu beeinflussen seien und daß daher Badenis Zugeständnisse im Wirtschaftsausgleich an Ungarn bei diesen 74 neuen Abgeordneten noch weniger Chancen auf Duldung hatten als bei den Vertretern der alten Kurien. Durch diese neuen Abgeordneten sah er den Ausgleich also noch gefährdeter als bisher.

Außerdem war ihm bewußt, daß die liberalen deutschen Parteien eine deutliche Wahlniederlage erleiden würden, von der im wesentlichen nationale Gruppierungen

und die Christlich-Sozialen profitieren würden. Diese beiden politischen Richtungen waren dem Wirtschaftsausgleich gegenüber wesentlich feindlicher eingestellt als die deutschen Liberalen. Nur bei diesen Deutsch-Liberalen konnte Badeni damit rechnen, daß die realen wirtschaftlichen Interessen vor der Agitation Vorrang hatten.

Als daher im Oktober 1896 nach den Verhandlungen mit Bánffy im gemeinsamen Ministerrat klar wurde, daß der Ausgleich nicht im Jahr 1896 erledigt werden konnte, suchte Badeni nach Wegen, wie er diesen Ausgleich auch im neuen um die fünfte Kurie vergrößerten Parlament sichern könne. Die Gewähr dafür sah er in einer stabilen Parlamentsmehrheit, und die war nur über eine Beteiligung der Jungtschechen zu finden. Ziel von Badenis Politik war es daher seit September 1896, die gemäßigten liberalen Deutschen und die Jungtschechen für das Regierungsbündnis zu gewinnen und dies glaubte er, durch einen Ausgleich der Jungtschechen mit den Deutschen Böhmens zu erreichen.⁶⁴¹ Damit gab er seine Position auf, die er bis dahin seit seinem Regierungsantritt verfolgt hatte, gegenüber den Klubs des Reichsrates frei dazustehen, d. h. keiner der unterschiedlichen nationalen und politischen Gruppierungen verpflichtet zu sein und sich ausschließlich auf Sachpolitik zu beschränken.⁶⁴² Wie gesagt, diese Politik gab Badeni durch den Versuch, im Parlament eine Regierungsmehrheit durch Zugeständnisse zu bilden, auf.

Badeni lud beide Seiten zu Verhandlungen ein, um ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Positionen darzustellen und sich dann Stück für Stück einander anzunähern.

Dieses Vorhaben scheiterte allerdings, da nur die Tschechen erschienen. Badeni hatte nicht bedacht, daß nicht nur er wegen der bevorstehenden Wahlen in Schwierigkeiten geraten war, sondern auch besonders die liberalen Deutschen. Denn ihnen stand eine schwere Wahlniederlage bevor; ihre einzige Überlegung war Ende des Jahres 1896 nur, diese Niederlage so gering wie möglich zu halten. Und da ihre Wähler vom liberalen ins nationale Lager wechseln würden – dies war wegen der vorhergegangenen Landtagswahlen vorauszusehen –, mußten sie Ausgleichsgesprächen mit ihren nationalen Gegnern – den Tschechen – gegenüber äußerst negativ eingestellt sein. Um zu retten, was noch zu retten war, wechselten die liberalen Parteien daher selber ins nationale Lager.⁶⁴³

Andererseits waren die Jungtschechen – die keine Bedrohung durch noch nationalere Gruppierungen vor Augen hatten – an Verhandlungen interessiert und traten daher in die Gespräche ein. Diese konnten für sie nur positive Folgen haben: Ergebnisse, die sie ihren Wählern als Erfolge ihrer Politik vorweisen konnten. Sie forderten nun von Badeni ihre nationalen Zielsetzungen als Bedingung für die Beteiligung an der Regierungsmehrheit. Es standen sich also Ende 1896 drei Interessengruppen gegenüber:

1. die liberalen Deutschen, die sich, um ihre Position für die kommenden Wahlen zu festigen, nicht an Verhandlungen mit den Tschechen über ihre gegensätzlichen nationalen Interessen beteiligen konnten;

2. die Jungtschechen, denen die Verhandlungen sehr gelegen kamen, zeigte doch die Initiative der Regierung ihre Bedeutung, so daß sie erwarten konnten, wichtige Interessen durchsetzen zu können; und
3. die Regierung, die liberale Deutsche und Jungtschechen auszusöhnen versuchte, um beide für eine sichere Regierungsmehrheit zu gewinnen.

Dies Vorhaben der Regierung war demnach durch das Fernbleiben der deutschen Vertreter mißlungen, und Badeni hätte seinen Plan eigentlich aufgeben können. Da er aber die Jungtschechen für den Wirtschaftsausgleich unbedingt zu benötigen glaubte und die Jungtschechen nur nationaler Zugeständnisse wegen bereit waren, ins Regierungslager zu wechseln, verfiel Badeni auf einen neuen Plan, oder besser gesagt, eine leichte Abänderung des alten. Das Problem war, daß einerseits die Deutschen vor den Wahlen keine Verhandlungen mit den Tschechen führen konnten, andererseits die Jungtschechen Ergebnisse schon vor diesen Wahlen präsentieren wollten. Die Jungtschechen mußten nun für den Ausgleich gewonnen werden. So entschied sich Badeni, Verhandlungen mit den Tschechen, aber ohne die Deutschen zu führen. Seine Hoffnung war, daß die liberalen Deutschen nach den Wahlen nicht so sehr unter dem Druck der Nationalisten standen wie davor. Er hoffte, einerseits die Tschechen vor den Wahlen für die Regierungsmehrheit im Reichsrat zu gewinnen und nach den Wahlen, sozusagen durch Nachverhandlungen seines Kompromisses mit den Tschechen, die Deutschen.

Badeni ließ sich daher mit den Jungtschechen ohne Beteiligung der Deutschen auf Verhandlungen ein, unter welchen Bedingungen diese bereit waren, die Politik der Regierung im Reichsrat zu unterstützen. Das Ergebnis war eine Sprachenverordnung für die Kronländer Böhmen und Mähren, die auf ministeriellem Wege erlassen und nicht mittels einer Regierungsvorlage vom Reichsrat als Gesetz verabschiedet werden sollte.

Zu der Tatsache, daß die Sprachenregelungen über ministerielle Verordnung zu erlassen seien, ist zu bemerken, daß damit Badeni keineswegs Neuland betrat, denn schon die Sprachenverordnungen für Böhmen der Regierung Taaffe aus dem Jahre 1880 waren durch Regierungserlaß ins Leben getreten. Grund dafür dürfte – in beiden Fällen – zweierlei gewesen sein:

Zum einen handelte es sich um ein politisch hochbrisantes Thema, das eine Ablehnung, oder zumindest wichtige Einschränkungen durch den von Deutschen dominierten Reichsrat hätte erfahren können. Dies konnte weder 1879/80 noch 1896/97 im Interesse der Tschechen und der Regierung liegen, waren doch die Tschechen nur bereit, die Regierung zu unterstützen, wenn die in Aussicht gestellten Zugeständnisse auch tatsächlich in Kraft treten würden.

Zum zweiten aber wollten die Regierungen kein Präjudiz für die Forderungen der anderen slavischen Nationalitäten schaffen, besonders der Slovenen.

Auf ein Reichsratsgesetz hätte sich jede Nationalität berufen können, aber eine Sprachenverordnung der Regierung für das ein oder andere Kronland galt eben nur für dies Kronland.

Die Möglichkeit, die Sprachenregelungen durch einen Beschluß des böhmischen Landtages wirksam werden zu lassen, schied ebenfalls aus. Zwar hätte ein solcher Beschluß auch nur für ein Kronland gegolten und die Mehrheit der tschechischen Landtagsabgeordneten in Böhmen und Mähren hätte auch die Annahme sichergestellt. Aber damit wäre der Regierung die Initiative entglitten. Nicht sie, sondern der Landtag wäre federführend bei den Sprachenregelungen und auch später bei den notwendigen Modifikationen geworden, und dies wäre ein direkter Angriff auf die Deutschen gewesen. So war es der Regierung unmöglich, die Sprachenregelungen auf einem anderen Weg, als dem der Verordnung wirksam werden zu lassen.

Allerdings wurde Badeni, was die Sprachenverordnungen selber betrifft, von den Jungtschechen sozusagen überrannt. Obwohl eigentlich der Ministerrat die Grenzen der Zugeständnisse festzulegen hatte, wurden die Wünsche einzelner, teilweise auch der Mehrheit der Regierungsmitglieder schlichtweg übergangen. Wenn es notwendig wurde, die Grenzen weiter zu stecken, um die Jungtschechen zur Unterstützung der Regierung zu gewinnen, so tat dies Badeni, auch ohne auf den Ministerrat zu hören.⁶⁴⁴

Nach langen Verhandlungen wurde die Stremayersche Sprachenverordnung von 1880 in mehrfacher Hinsicht deutlich ausgeweitet. Bisher stand den Tschechen nur das Recht zu, Klagen etc. in ihrer eigenen Landessprache einzubringen und in dieser Sprache eine Antwort zu erhalten, d. h. die externe Verwaltungssprache war zweisprachig – Deutsch und Tschechisch –, die interne hingegen blieb ausschließlich Deutsch. Formulare z. B. auf Postämtern waren nur in deutscher Sprache vorhanden und, dies war besonders wichtig, die Sprachenverordnung von 1880 galt nur in Böhmen, nicht aber in Mähren.⁶⁴⁵

Dies sollte sich nun grundlegend ändern. Neben Deutsch sollte nun auch Tschechisch interne Verwaltungssprache werden – außer mit den vorgesetzten Zentralstellen in Wien. Dies bedeutete, daß eine Klage nicht nur in tschechischer Sprache eingebracht werden durfte, sondern von nun an bis zu ihrer Entscheidung auch im internen Verwaltungsapparat Tschechisch geführt werden sollte. Die Folgen waren gewaltig: während bisher auf den Behörden einige wenige Beamte ausreichten, die der tschechischen Sprache mächtig waren, um tschechische Eingaben anzunehmen und ins Deutsche zu übersetzen, hingegen die Mehrheit und besonders die höheren Beamten nur Deutsch verstehen mußten, weil sie alles nur in dieser Sprache zu erledigen hatten, wurde es nun notwendig, daß alle Beamten beide Sprachen verstanden. Daher setzte man in einer zusätzlichen Übergangsbestimmung zu den Sprachenverordnungen allen Beamten eine Frist von drei Jahren, tschechische Sprachkenntnisse nachzuweisen.⁶⁴⁶ Dies berührte das Schulwesen in Böhmen und

Mähren ganz gewaltig. Denn bisher war es nur üblich, daß tschechische Kinder deutsch, nicht aber, daß deutsche Kinder tschechisch lernten. Somit machte diese Sprachenverordnung das Erlernen der tschechischen Sprache für deutsche Kinder notwendig, wollten sie in diesen Kronländern eine Beamtenkarriere starten.

Das zweite war, daß diese Verordnungen von nun an nicht nur in Böhmen, sondern – über eine zweite Sprachenverordnung – wortgleich auch in Mähren Gültigkeit haben sollten. Das Einbeziehen Mährens wurde aus mehreren Gründen im k. k. Ministerrat besonders heftig bekämpft, weil dadurch – so die Befürchtung – die rechtliche Vereinheitlichung der Länder der böhmischen Krone einen Schritt weiter kam, und die Hoffnungen der Tschechen auf eine Entwicklung hin zur Anerkennung ihres historischen Staatsrechtes genährt werden konnten. Um diese Hoffnungen zu unterbinden, wurden zwar die Sprachenverordnungen getrennt für Böhmen und Mähren herausgegeben und das dritte der böhmischen Kronländer – Schlesien – nicht mit einbezogen, aber dennoch blieb die Tatsache, daß eine rechtliche Annäherung dadurch zwischen den wichtigsten böhmischen Kronländern Böhmen und Mähren stattfand.

Es würde für diese Arbeit zu weit führen, die Badenischen Sprachenverordnungen einer eingehenden Analyse und Beurteilung zu unterziehen. Soviel aber sei hier gesagt: Diese Sprachenverordnung hätte tief in das Leben der Deutschen aus Böhmen und Mähren eingegriffen. Obwohl sich die Verordnung eigentlich nur auf die Verwaltungssprache bezog, wäre es für die deutsche Bevölkerungsgruppe notwendig geworden, die andere Landessprache zu erlernen, wie auch Tschechen bisher das Deutsche erlernen mußten. Denn nur mit beiden Sprachen war der Einstieg in den Beamtenberuf möglich. Damit wäre das gesamte Schulwesen der Deutschen zu erneuern gewesen. So hätte die Sprachenverordnung die rechtliche Stellung der Tschechen – oder vielmehr der tschechischen Sprache – in den zwei Kronländern deutlich angehoben, in der die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Tschechen waren, auch wenn das Deutsche – als Armee- und Verwaltungssprache der übergeordneten Behörden – weiterhin die wichtigere Rolle gespielt hätte.

Die Nachfolgeregierung Badenis – Gautsch – führte 1898 leichte Veränderungen an den Sprachenverordnungen durch – die sogenannten Gautschschen Sprachenverordnungen vom 24. Februar 1898 –, um einerseits die Tschechen nicht in die Opposition zu treiben und andererseits dem Verlangen der Deutschen nach Aufhebung der „Badenischen“ Sprachenverordnungen Genüge zu tun.⁶⁴⁷ Dies reichte aber den Deutschen nicht aus, so daß schließlich erst die Übergangsregierung unter Ministerpräsident Manfred Graf von Clary und Aldringen die von Gautsch abgeänderten Sprachenverordnungen am 14. Oktober 1899 durch Ministerialerlaß außer Kraft setzte. An ihre Stelle traten die Bestimmungen, die vor den Badenischen Sprachenverordnungen gegolten hatten, also in Mähren und Böhmen unterschiedliche: für Böhmen war es die Stremayersche Sprachenverordnung von 1880.⁶⁴⁸

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Wie aber sah die Reaktion des Reichsrates auf die Sprachenverordnungen aus? Am 5. April 1897 trat die Badenische Sprachenverordnung für Böhmen und am 22. April für Mähren in Kraft. Die XII. Session des Reichsrates hatte am 29. März begonnen. Und schon vor dieser war allen – und besonders der Regierung Badeni – klar, daß wegen der Sprachenverordnungen eine schwere politische Krise ihren Anfang nehmen würde. Nur wie die Krise ausgehen, wie lange sie dauern und besonders wie schwer sie sein würde, war fraglich.

Mit der Fertigstellung des Budgets für das Jahr 1897 sollte die XI. Session geschlossen werden. Obwohl Badeni gehofft hatte, daß die Annahme noch in der ersten Hälfte des Dezembers 1896 erfolgen würde, so daß der Reichsrat damit schon um den 15. Dezember hätte geschlossen werden können,⁶⁴⁹ zog sich diese Debatte bis in den Jänner 1897. Damit verschob sich die Schließung des Reichsrates, die Eröffnung der Landtagssessionen, die Neuwahlen für den Reichsrat und schließlich deren erneuter Zusammentritt. Über diese Verzögerung war Badeni so erbost, daß er sich gegen eine zeremonielle Schließung der Session aussprach, um den Abgeordneten seine Unzufriedenheit zu zeigen:

Die letzten Stadien dieser Reichsvertretung seien auch, wenn man namentlich an das zwecklose Drängen des Hauses in der Frage des Zeitungsstempels und der Colportage denkt, keineswegs solcher Art, um einen besonders befriedigenden Rückblick zu gewähren – und da es bei einem feierlichen Schlusse nicht zu umgehen wäre, dass in dem Wortlaute der Allerhöchsten Thronrede der Thätigkeit des Reichsrathes in der abgelaufenen Session doch in lobender Weise Erwähnung geschehe, dürfte auch aus diesem Gesichtspunkte eine solenne Form der Schliessung besser vermieden werden.⁶⁵⁰

Zwischen dem 4. und 26. März wählten dann die fünf Kurien nacheinander ihre Vertreter für den Reichsrat, am 27. März trat dieser dann das erste Mal zusammen und am 29. erfolgte die feierliche Eröffnung mit einer „Allerhöchsten Thronrede“. Die Rede, die die Aufgaben der Regierung und des Parlamentes für die nächste Session umriß, war sehr allgemein gehalten. In bezug auf die Sprachenverordnungen hieß es nur:

Wenn die Lösung so zahlreicher und wichtiger Aufgaben gelingen soll, werden nationale Gegensätze Ihre Berathungen und sachgemässe Entscheidungen nicht erschweren oder beirren dürfen. Eine erspriessliche Lösung dieser Aufgabe wird rückwirkend das Wohl jedes Landes und Volksstammes fördern, zur Beseitigung bestehender Schwierigkeiten beitragen und alle Kräfte zu gemeinsamem Handeln im Dienste der Macht und der Interessen des Reiches vereinen.

Meine Regierung wird unablässig bemüht sein, Hindernisse der Annäherung zu entfernen und innerhalb der geltenden Verfassung einen Ausgleich sich bekämpfender Ansprüche anzubahnen, um so den Boden zu schaffen, auf dem sich die Gegner in wechselseitiger Anerkennung ihres Rechtes und ihrer Kraft versöhnen können und – mit der Hilfe des Allmächtigen – auch versöhnen werden.⁶⁵¹

Aber obwohl diese Stelle, wie die gesamte Rede, keine konkreten Aussagen enthielt, stellten diese beiden Absätze zwei wichtige Punkte heraus: zunächst das Hervorheben der Tatsache, daß zur Bewältigung der dem Reichsrat gestellten Aufgaben die nationalen Differenzen nicht hinderlich im Weg stehen dürften. Dies deutete an, daß die unterschiedlichen Nationalitäten – besonders Deutsche und Tschechen – zusammenarbeiten müßten, die bevorstehenden Aufgaben des Reichsrates also der Motor für deren Aussöhnung sei. Zum anderen besagte diese Eröffnungsrede, daß diese Aussöhnung Aufgabe der Regierung und nicht der Gesetzgebung sein werde, d. h. nicht Reichsratsgesetze, sondern Ministerialerlässe die nationalen Fragen neu regeln würden.

Zwar fanden spätestens seit Anfang des Jahres 1897 auch Verhandlungen mit den Vertretern der deutschen Parteien Böhmens statt, unklar ist jedoch, ob Badeni diese von seinen Abmachungen mit den Tschechen korrekt und vollständig informierte.⁶⁵² Grundtenor der Gespräche mit den deutsch-böhmischen Parteispitzen war es, die Sprachenverordnungen würden größte Unzufriedenheit bei der deutschen Bevölkerung auslösen und möglicherweise ihre Abgeordneten in die Opposition zwingen. Grundsätzlich aber hielten sie die Sprachenverordnungen für zumindest diskutabel. Durch diese Aussagen fühlte sich Badeni in seinem Vorhaben bekräftigt. Er ging davon aus, daß zwar die Deutschen unzufrieden sein würden, aber nach einer unruhigen Übergangsphase auch mit den Deutschen wieder regiert werden könne. Jungtschechen und Baernreithers deutschliberaler Klub des „verfassungstreuen Grundbesitzes“ sollten das Zentrum für Badenis Parlamentsmehrheit bilden. An diese – so hoffte Badeni – würden sich noch einige slavische und deutsche Gruppierungen anschließen. Mit dem jungtschechischen Josef Kaizl und Joseph Maria Baernreither sollte das Kabinett um zwei Landsmannminister erweitert werden.⁶⁵³

Baernreither, der den Ministersessel gerne angenommen hätte, geriet aber wegen der geplanten Sprachenverordnung zunehmend unter Druck durch seine Partei. Vor seiner Zustimmung zur Beteiligung an der Regierung und damit der Unterstützung der Regierungstätigkeit durch seine Partei verlangte er daher zunächst den genauen Wortlaut der Sprachenverordnung einsehen zu können, um mit Parteivertretern zu beraten. Am Abend des 30. März erhielt Baernreither den Text, und schon einen Tag später, am 31., mußte er den ihm angebotenen Ministerposten ablehnen.⁶⁵⁴ Damit war, auch wenn noch einige Tage weiterverhandelt wurde, Badenis Ziel gescheitert,

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

auch nur eine deutsche Gruppierung für seine Politik zu gewinnen. Ohne Beteiligung der Deutschen waren aber Justizminister Gleispach und Unterrichtsminister Gautsch nicht bereit, in der Regierung zu verbleiben.⁶⁵⁵ Dies hätte faktisch das Ende der Regierung Badeni bedeutet und daher mußte Badeni Franz Joseph offiziell die Demission seiner Regierung anbieten.

Am 4. April 1897 fand unter dem Vorsitz Franz Josephs ein k. k. Ministerrat statt, in dem über die Demission der Regierung verhandelt wurde. Das Ergebnis war, daß der Monarch den Rücktritt der Regierung oder auch nur eines seiner Minister ablehnte:

Seine Majestät geruhen gleichfalls eine partielle Ministerkrise als ausgeschlossen zu bezeichnen und zu betonen, dass diejenigen Minister, welche eventuell ausscheiden wollten, ihren Austritt gar nicht zu motiviren vermögen. Diese Minister haben die Sprachenverordnungen mit den Czechen vereinbart, ihr zugestimmt und würden doch nicht deshalb ausscheiden wollen, weil es einem Theile der Deutsch-liberalen einfällt Opposition zu machen?⁶⁵⁶

Zur Stützung der Regierung sollte ein zur Veröffentlichung bestimmtes allerhöchstes Handschreiben erlassen werden:

in welchem Seine Majestät die Demission abzulehnen und die Bemerkung beizufügen geruhen wollen, dass das Ministerium wie bisher, auf der Grundlage seines Programmes und der Allerhöchsten Thronrede, im Amte zu verbleiben hat.⁶⁵⁷

Dieser Beschluß bedeutete eine erneute – diesmal aber unfreiwillige – Kehrtwende der Politik Badenis. Während die erste Umkehr der Versuch der Schaffung einer Mehrheit im Parlament war, wollte Badeni nun erneut zu seinem alten Weg, ohne Bindung an Parteien, zurückkehren. Der Versuch, eine Regierungsmehrheit aus den deutschen und tschechischen Liberalen zu bilden, war am 31. März endgültig mißlungen, und für die andere mögliche Mehrheit einer slavisch-klerikalen Richtung wollte Badeni nicht zur Verfügung stehen.⁶⁵⁸ Daß im allerhöchsten Handschreiben sowohl auf das ursprüngliche Regierungsprogramm Badenis und die allerhöchste Thronrede bei Eröffnung der XII. Session des Reichsrates verwiesen werden sollte, verdeutlichte diesen erneuten Umschwung. Denn das Regierungsprogramm beinhaltete – wie es Badeni am 22. Oktober 1895 nach seinem Amtsantritt beschrieb – „Gegenüber den Parteien in diesem hohen Hause steht die Regierung vollkommen frei da und gedenkt es auch zu bleiben.“⁶⁵⁹ Die Thronrede hingegen sagte – natürlich bewußt – nichts darüber aus, mit welchen Parteien Badeni zu regieren gedachte, wie Sutter hervorhebt,⁶⁶⁰ stand also mit dieser Kehrtwende in Badenis Politik nicht im Widerspruch. Der Versuch, ohne feste Majorität zu regieren, war das eine Ergebnis

der Ministerratsitzung vom 4. April 1897; das andere Resultat dieses Ministerrates war, die Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren dennoch herauszugeben. Denn wenigstens die Jungtschechen sollten hinter der Regierung stehen. Schon einen Tag nach dieser Ministerratsitzung, dem 5. April, wurde die Sprachenverordnung für Böhmen erlassen.

Somit befand sich die Regierung Anfang April in einer sehr mißlichen Lage:

- zum einen benötigte sie für die in nächster Zukunft dem Parlament zu unterbreitenden Gesetzentwürfe besonders wegen des Ausgleichs mit Ungarn eine gesicherte Mehrheit;⁶⁶¹
- zum zweiten war der Versuch der Bildung einer Majorität aus den liberalen Deutschen und Tschechen mißlungen; denn nur die Tschechen waren wegen der Sprachenverordnung zur Unterstützung der Regierung bereit, die Deutschen aber aus demselben Grund nicht;
- drittens schließlich waren Badeni und neben ihm Justizminister Gleispach und Unterrichtsminister Gautsch nicht bereit, sich von der einzig möglichen Majorität aus slavischen und klerikalischen Kräften unterstützen zu lassen.

Das angestrebte Ziel der Regierung konnte es daher nur sein, die Sprachenverordnungen in Kraft zu setzen, den Sturm der Entrüstung der Deutschen über sich ergehen zu lassen und dann, nachdem sich die Situation beruhigt haben würde, den Versuch erneut zu starten, die Deutschliberalen für die Regierung zu gewinnen.⁶⁶²

Doch auch dieser Vorgangsweise der Regierung wurde schnell ein Strich durch die Rechnung gemacht. Denn ohne Zutun der Regierung, ja es muß gesagt werden, gegen ihren Willen, bildete sich auf Eigeninitiative eine Parlamentsmehrheit, der die slavischen und klerikalischen Klubs des Reichsrates angehörten. Nun konnte die Regierung nicht mehr versuchen, zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Mehrheit zu bilden, sondern stand direkt vor der Frage, mit oder gegen diese Mehrheit zu regieren. Und so schwer es Badeni auch fiel, ihm blieb nichts anderes übrig als sich dieser neuen Majorität anzuschließen. Aus einer agierenden Regierung war eine reagierende geworden, die den sie ständig überholenden Ereignissen hinterherlief.

Doch ob Badeni mit dieser Mehrheit regieren konnte, mußte sich im parlamentarischen Geschäftsgang noch herausstellen. Die sich in der Minderheit befindlichen deutschen Parteien konnten zwar keine Abstimmung gewinnen, aber ihnen stand das Mittel der Obstruktion zur Verfügung. Sie konnten den Reichsrat lahmlegen, so daß es nicht zu Abstimmungen kam. Daß die Deutschen zur Obstruktion bereit waren, bewiesen schon die ersten Sitzungstage der XII. Session Anfang April. Fraglich aber war, wie weit sie in ihrer Obstruktionspolitik gehen würden und wie lange sie bereit waren, diese fortzusetzen.

Dabei war nicht einmal die Sprachenverordnung für Böhmen der entscheidende Moment des deutschen Widerstandes gegen Badeni, sondern diejenige für Mähren vom 22. April 1897. Denn in der wortgleichen Sprachenregelung für beide Kronländer wurde auf deutscher Seite eine inoffizielle Anerkennung des tschechischen Staatsrechtes gesehen und die Befürchtung wurde laut, daß sie auch für das dritte Land der böhmischen Krone erlassen würde, für Schlesien. Erst nach dem 22. April brach daher die Obstruktionspolitik in voller Schärfe aus.⁶⁶³ Führend waren aber weniger die Deutschböhmen und ihre Abgeordneten in dem Kampf gegen die Regierung, sondern die Deutschen der Alpenländer, besonders der Steiermark. Nach den böhmischen Ländern, so ihre Vermutung, werde das Prinzip der Anerkennung auch nichtdeutscher Landessprachen im inneren Verwaltungsverkehr aller Kronländer Eingang finden, im speziellen Falle der Steiermark die slovenische Sprache. Im Interesse des gesamten „Deutschtums“ der Monarchie durften die Deutschböhmen daher diese Sprachenverordnungen nicht akzeptieren, sondern hatten für deren Rücknahme zu sorgen.⁶⁶⁴ Mit der „Alldeutschen Partei“ und den Zeitungen „Grazer Volksblatt“ und der „Deutschen Wacht“ aus Cilli an der Spitze begann ein Propagandafeldzug sowohl gegen die Sprachenregelung als auch gegen Badeni und die Minister, die diese Verordnung unterzeichnet hatten. Ihre Agitation besaß eine solche Heftigkeit, daß kein deutscher Abgeordneter es wagen konnte einzulenken. Daraus entstand die sogenannte „deutsche Gemeinbürgerschaft“, von der auszuscheiden als „Volksverrat“ bezeichnet wurde. Das Ziel dieser Gemeinbürgerschaft war es einerseits zu erreichen, daß die Sprachenverordnungen vollständig zurückgenommen würden und andererseits Badeni zu stürzen. Bis zur Erfüllung dieser beiden Postulate sollte durch Obstruktion jegliche Parlamentstätigkeit lahmgelegt werden.⁶⁶⁵

Schon in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. April begann die Obstruktion; zunächst wurde durch stundenlanges Verlesen von Petitionen deutscher Gemeinden gegen die Sprachenverordnungen und ständiges namentliches Abstimmen die Arbeit des Reichsrates gänzlich verhindert. Über drei Tage beschäftigte der Versuch deutscher Parteien das Abgeordnetenhaus, die Regierungsmitglieder, die die Sprachenverordnungen unterzeichnet hatten, unter Ministeranklage zu stellen. Weder das Rekrutenkontingent, noch Nachtragskredite für das laufende Budget konnten verhandelt werden. Als der Abgeordnete der Deutschen Volkspartei Otto Steinwender seine Partei dazu bewegen wollte, die Obstruktion nicht auf Wirtschaftsfragen auszudehnen, wurde sowohl er als auch die gesamte Partei durch die öffentliche Publizistik so lange unter Druck gesetzt, bis dies Vorhaben fallengelassen werden mußte.⁶⁶⁶ Badeni sah daher keine andere Möglichkeit, als die XII. Session am 2. Juni, ohne irgendetwas erledigt zu haben, zu schließen. Er hoffte, in der Zwischenzeit werde sich die Situation beruhigen und dann könne er Gespräche zwischen den deutschen und tschechischen liberalen politischen Richtungen anbahnen.

Diese für den 23. August 1897 angesetzten Gespräche scheiterten aber, weil die deutschen Vertreter aus Angst vor ihren Wählern absagten und die Konferenz daher gar nicht erst stattfand.⁶⁶⁷

Erst nach diesem Scheitern gab Badeni die Hoffnung gänzlich auf, eine Einigung mit den Deutschen zustande zu bringen. Bisher hatte er sich notgedrungen auf die klerikal-slavische Mehrheit des Abgeordnetenhauses stützen müssen, ohne sie allerdings zum Regierungsbündnis zu erklären. Nun, nachdem er sein Ziel endgültig aufgeben mußte, war er dann doch gezwungen, auch offen mit der klerikal-slavischen Mehrheit des Abgeordnetenhauses zusammenzugehen. Das wichtigste Ziel Badenis Politik war von nun an die Erledigung des Ausgleichsprovisoriums mit Ungarn, und dies Ziel mußte er auf Biegen und Brechen durchsetzen, wollte er nicht die Wirtschaftsgemeinschaft und damit das Grundgefüge der gemeinsamen Monarchie gefährden.

Dafür standen Badeni drei Wege offen:

1. zu versuchen, mit der momentanen Geschäftsordnung das Provisorium zeitgerecht zu erledigen;
2. mit Hilfe der klerikal-slavischen Mehrheit die Geschäftsordnung so zu ändern, daß die Obstruktion verhindert werden konnte und
3. den Weg des § 14 des „Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung“ zu wählen. Durch den § 14 wurde der Regierung das Recht eingeräumt, wichtige unaufschiebbare Gesetze in Zeiten, in denen der Reichsrat nicht versammelt war, durch eine kaiserliche Verordnung in Kraft treten zu lassen. Dieser letzte Weg war einerseits der einfachste, weil damit das arbeitsunfähige Parlament umgangen werden konnte; andererseits aber bedurfte hier die k. k. Regierung der Zustimmung Ungarns und konnte daher nicht eigenständig vorgehen. Denn das ungarische staatsrechtliche Ausgleichsgesetz verlangte sowohl für Ungarn als auch für Cisleithanien die konstitutionelle Erledigung der sogenannten „paktierten Angelegenheiten“, also des Zoll- und Handelsbündnisses. Und genau dies war durch die Anwendung des § 14 eigentlich nicht mehr gewährleistet. So konnte dieser Weg von Badeni nur als letzter Schritt ins Auge gefaßt werden. Doch dazu später.

Zunächst wurde auf die rigorose Anwendung der bestehenden Geschäftsordnung gesetzt und dadurch auf eine Änderung der Geschäftsordnung an sich verzichtet.

2. Stellungnahmen der Parlamente

Prinzipiell hatte sich mit Beginn der XIII. Session an der politischen Situation in Cisleithanien nichts geändert. Die Regierung mit der klerikal-slavischen Mehrheit stand einer deutschen Opposition gegenüber, die sich zwar in der Minderheit befand, aber durch ihre Obstruktion die politische Arbeit des Reichsrates gänzlich lahmlegen konnte. Während der kurzen XII. Session, die vom 27. März bis 2. Juni 1897 gewährt hatte, konnte kein Gesetzentwurf der Regierung verhandelt werden. Alleine deshalb mußte die Regierung darauf verzichten, den Wirtschaftsausgleich mit Ungarn während der XII. Session in den Reichsrat einzubringen. Ganz abgesehen davon war aber zu diesem Zeitpunkt der Ausgang der Quotenfrage zwischen Cisleithanien und Ungarn noch offen, und es konnte auch aus diesem Grund der Ausgleich mit Ungarn noch nicht den Parlamenten vorgelegt werden.

Als aber am 23. September die XIII. Session eröffnet wurde, verhielt es sich mit dem Wirtschaftsausgleich ganz anders. Die Quoteneinigung war inzwischen gescheitert und damit der gesamte Ausgleichskomplex auf das Jahr 1898 vertagt worden. Um aber die Wirtschaftsgemeinschaft dennoch aufrechtzuerhalten, mußte der Ende 1897 auslaufende alte Ausgleich über ein Provisorium um ein Jahr verlängert werden. Dies war Aufgabe der Legislative; wollte man die 1867 gesetzlich verankerte Wirtschaftsgemeinschaft nicht gefährden, mußte das Provisorium dem Reichsrat vorgelegt und von diesem dann angenommen werden.

Die XIII. Session begann gleich mit einem Skandal. In der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses beleidigte der alldeutsche Abgeordnete Karl Hermann Wolf Badeni derart, daß dieser Wolf zum Duell fordern mußte, um seine Ehre zu wahren. Bei diesem Duell wurde Badeni verwundet, konnte aber die Regierungsgeschäfte unbeschadet und ohne Unterbrechung fortsetzen. Über mehrere Tage war dies eines der wichtigsten Ereignisse der internationalen Presse und führte so ganz Europa die desolaten politischen Zustände Cisleithaniens vor Augen.

Ansonsten blieb alles beim alten: die Regierung und die klerikal-slavische Mehrheit des Reichsrates versuchte die Parlamentsarbeit in Gang zu bringen, und die deutsche Opposition wollte dies verhindern. Da die parlamentarische Regierungsmehrheit zunächst davor zurückschreckte, die Geschäftsordnung zu ändern, hatte sie wenige Handhabemöglichkeiten gegen die Obstruktionspolitik der deutschen Minderheit. So dauerte es noch über einen Monat, bevor am 28. Oktober 1897 mit der ersten Lesung des Ausgleichsprovisoriums begonnen werden konnte.

a) Der Kampf um das Provisorium im cisleithanischen Reichsrat

Die letzten Regierungsverhandlungen

Als sich Badeni, Bánffy und Franz Joseph auf ihrer Geheimkonferenz am 17. Mai 1897 darauf geeinigt hatten, die Quote und damit den definitiven neuen Ausgleich 1897 noch nicht zu versuchen, sondern über ein Provisorium den bisher bestehenden von 1887 um ein Jahr zu verlängern, hieß dies allerdings noch nicht, daß nicht doch die eine oder andere Neuerung im beiderseitigen Einverständnis schon ab 1898 Geltung haben sollte. Hierbei konnte es sich aber nur um einzelne weniger zentrale Punkte handeln, und diese sollten einerseits wegen ihres provisorischen Charakters sowie andererseits wegen der parlamentarischen Zustände in Cisleithanien nur über Ministerialverordnungen in Kraft treten und nicht durch vom Parlament verabschiedete Gesetze. Reichsrat und Reichstag sollten lediglich das bisher Bestehende verlängern.

Zwischen 27. und 29. September 1897 fanden intensive telegraphische Verhandlungen zwischen Biliński sowie Badeni einerseits und Bánffy andererseits statt. Hier wurden die Weichen für das weitere Vorgehen gestellt; doch sollte es noch bis Mitte November 1897 dauern, bevor alle Fragen endgültig geklärt worden waren.

Einem cisleithanischen Wunsch entsprechend sollte – so einigten sich beide Seiten – ab 1. Jänner 1898 der sogenannte Mahlverkehr gänzlich entfallen. Die ungarische Regierung wollte dies allerdings nur unter der Bedingung zugestehen, daß das Provisorium in Cisleithanien parlamentarisch angenommen würde und außerdem wurde dieses Zugeständnis nur der Regierung Badeni, nicht aber zukünftigen Nachfolgern gemacht. D. h., scheiterte das Provisorium im Reichsrat oder trat die Regierung Badeni noch im Jahr 1897 zurück, sah sich Bánffy nicht verpflichtet, den Mahlverkehr aufzuheben.⁶⁶⁸

Als Gegenleistung zum Mahlverkehr verlangte Bánffy in einer anderen im ungarischen Interesse gelegenen Frage, auch diese Bestimmungen schon während des Provisoriums mittels Ministerialverordnung in Kraft zu setzen. Es handelte sich hierbei um die sogenannte Veterinärverordnung, die in dieser Arbeit bisher ausgeklammert wurde. Die Zoll- und Handelsbündnisse enthielten bisher keine Regelungen über Tierseuchenbekämpfung, so daß in beiden Teilen der Monarchie unterschiedliche Seuchengesetze Geltung hatten. Dies nahm Cisleithanien – so der ungarische Vorwurf – regelmäßig zum Anlaß, die Überführung von Vieh nach Cisleithanien – besonders zu Schlachthöfen – zu untersagen. In Cisleithanien berief man sich auf die weniger strengen Seuchengesetze Ungarns. Nach ungarischer Darstellung sah die Lage etwas anders aus: um sich der übermächtigen ungarischen Konkurrenz zu erwehren und weil legale Wege dafür durch das Zoll- und Handelsbündnis ausgeschlossen waren, nützten einzelne cisleithanische Provinzen die unterschiedlichen

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Seuchenbestimmungen, das ungarische Vieh vom cisleithanischen Markt fernzuhalten.⁶⁶⁹ Um der vermeintlichen cisleithanischen Willkür einen Riegel vorzuschieben und auf der anderen Seite deren Sicherheitsbestimmungen nicht zu verletzen, sollten in das neue Zoll- und Handelsbündnis genaue Regelungen bezüglich des Einfuhrverbotes aufgenommen werden. Da aber der Ausgleich 1898 nicht wirksam werden konnte, wollte nun die ungarische Regierung, daß genauso wie die Aufhebung des Mahlverkehres auch die Einführung des neuen Veterinärabkommens auf ministeriellem Wege schon ab 1898 geschehe.

Dies ungarische Verlangen versuchte Biliński dadurch herabzuschrauben, daß er statt einem Inslebentreten dieses Abkommens auf Verordnungswege eine vage Verpflichtung der k. k. Regierung vorschlug, dem ungarischen Viehverkehr nach Cisleithanien Erleichterungen zuzugestehen.⁶⁷⁰ Zwar gab sich die ungarische Regierung damit nicht zufrieden und verweigerte nun entsprechend die Aufhebung des Mahlverkehres. Doch obwohl mit der Note des ungarischen Ministerpräsidenten vom 23. Oktober 1897 dem Mahlverkehr zugestimmt wurde,⁶⁷¹ drängte Bánffy noch am 19. November 1897 auf die Erledigung des Veterinärabkommens.⁶⁷²

Hinsichtlich der zu gewährenden Konzessionen in Betreff des Viehverkehres sind jedoch die beiderseitigen Regierungen noch nicht übereingekommen, da die diesbezüglich – gelegentlich unserer – am 18. Oktober in Wien stattgehabten mündlichen Auseinandersetzung – von E. E. in Aussicht gestellte Note, mit welcher Hochdieselben die Absicht hatten, jene Erleichterungen dem Herrn k. ung. Ackerbauminister zur Kenntniß zu bringen, die die k. k. öst. Regierung geneigt wäre in Betreff des Viehverkehres im Verordnungswege ins Leben treten zu lassen, – bisher noch nicht eingelangt ist.

Badeni antwortete am 25. November und gestand nun das Veterinärabkommen im Verordnungswege zu.⁶⁷³

Ein anderer Bereich der letzten Verhandlungen zwischen Badeni und Bánffy bildete die Formulierung des Provisoriumsgesetzentwurfes. Dabei gestand die ungarische Regierung Badeni die Erstformulierung zu, damit er diese entsprechend den politischen Notwendigkeiten gestalten könne. Der Entwurf wurde dann auch von Bánffy am 10. Oktober 1897 akzeptiert. Wegen der Obstruktion im Reichsrat hatte dieser Gesetzentwurf eine sehr untypische Form. Nicht nur, daß alle drei rechtlich unterschiedlichen Problembereiche des Ausgleichs in diesem einen einzigen Gesetzentwurf behandelt wurden – und nicht in mindestens drei: eines für das Zoll- und Handelsbündnis, eines für die Notenbankprivilegierung und eines für die Quote –, sie wurden hier außerdem auch in nur einem einzigen Paragraphen zusammengepreßt.

Dies schien Badeni deshalb sinnvoll zu sein, weil so die Verhandlungsdauer im Parlament deutlich verkürzt werden konnte. Während der Beratungen im entsprechenden Ausschuß, und später bei der zweiten Lesung wurde nämlich jeder Paragraph einzeln abgehandelt. Daher konnten Verzögerungstaktiken der obstruierenden Parteien in jedem dieser Verhandlungszyklen auf ein einziges Mal beschränkt werden, weil das Gesetz eben nur aus einem Paragraphen bestand.

Diese Anomalie des Gesetzentwurfes für das Ausgleichsprovisorium wurde auch vom Pester Lloyd kommentiert:

Nach übereinstimmenden Berichten der Journale findet morgen, Sonntag, in Wien unter dem Vorsitze Sr. Majestät eine Ministerkonferenz statt, in welcher das gemeinsame Budget für 1898 in endgiltige Ziffern festgestellt werden und gleichzeitig die Vorlage über das sogenannte Ausgleichs-Provisorium ihre definitive Fassung erhalten soll. Wir sagen das sogenannte Ausgleichs-Provisorium, weil wir diesen Ausdruck nur der Kürze halber acceptiren, ohne zu verkennen, daß derselbe keineswegs dem entspricht, was damit bezeichnet werden soll. Es handelt sich bekanntlich vorwiegend um drei Fragen, welche durch dieses „Provisorium“ ihre Lösung für die Dauer des Jahres 1898 finden sollen: um die Quote, das Zoll- und Handelsbündniß und die Bankfrage. Nun sind diese drei Fragen ihrer staatsrechtlichen Natur nach himmelweit von einander verschieden, und eben deshalb sollte, streng genommen, jede derselben, auch wenn es sich nur um eine einfache Verlängerung des bestehenden Zustandes handelt, durch ein besonderes Gesetz erledigt werden, während nach übereinstimmenden Meldungen die beiden Regierungen sich über eine einzige, gleichzeitig all diese Fragen umfassende Vorlage geeinigt haben. Wir legen jedoch auf diese Formfrage kein großes Gewicht und finden es durchaus begreiflich, daß die ungarische Regierung sich in dieser Beziehung den Wünschen der österreichischen fügte, welcher es unter den heute in Wien herrschenden parlamentarischen Zuständen ohnehin schwer genug werden wird, im Reichsrathe auch nur eine einzige Vorlage durchzubringen, und der es somit nicht verübelt werden kann, wenn sie die ihr bevorstehenden Unannehmlichkeiten nicht verdreifacht sehen will. Dessenungeachtet darf die öffentliche Meinung über den wesentlichen Unterschied in der staatsrechtlichen Natur der erwähnten Fragen nicht im Unklaren gelassen werden.⁶⁷⁴

Dieser bandwurmartige Paragraph sei hier in voller Länge zitiert, um zu zeigen, was von den ursprünglichen Zielen der Regierungen von 1895 übrigblieb:

§ 1. Die Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 61, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, welche im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 47, mit 31. December 1897 aufhört, wird mit der im genannten Paragraphen festgesetzten Modification bis zum 31. December 1898 verlängert.

Ebenso wird das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 62, bestehende und mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 48, verlängerte Zoll- und Handelsbündnis sammt den durch die Gesetze vom 25. Juli 1891, R.G.Bl. Nr. 105, 2. August 1892, R.G.Bl. Nr. 127, 27. December 1893, R.G.Bl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, R.G.Bl. Nr. 72, angeordneten Modificationen bis 31. December 1898 verlängert. Die im Laufe des Jahres 1896 für 1. Jänner 1898 erfolgte Kündigung dieses Bündnisses ist sonach als für den 1. Jänner 1899 erfolgt zu betrachten.

Endlich wird die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sowie die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 112, und des Gesetzes vom 2. August 1892, R.G.Bl. Nr. 129, bis 31. December 1898 verlängert.

Demgemäß wird der Finanzminister ermächtigt, das im Zusammenhange hie mit erforderliche Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen und die Regierung wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, dass die Geltung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 49, abgeschlossene Übereinkommen in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung an die Oesterreichisch-ungarische Bank bis 31. December 1898 verlängert, beziehungsweise die Ausführung der Bestimmungen des Artikels III dieses Übereinkommens auf ein Jahr hinaus verschoben werde.

Die Regelung der im vorstehenden bezeichneten Angelegenheiten tritt nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass entsprechend gleiche Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen und sie verliert ihre Geltung auch vor 31. December 1898 mit dem Zeitpunkte, in welchem die definitive Gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten in Kraft tritt.⁶⁷⁵

Neben der Tatsache des bandwurmartigen Charakters dieses Paragraphen sind aber noch zwei weitere Punkte erwähnenswert:

Zunächst die Tatsache, daß mittels dieses Provisoriums auch die Quote bestimmt werden sollte. Denn dadurch entfiel für die Quote letztlich der provisorische Charakter, der dieser Verlängerung bezüglich der Notenbank und des Zoll- und

Handelsbündnisses anhaftete. Das Provisorium war ja notwendig geworden, weil sich beide Regierungen wegen der Quote und damit in dem gesamten Ausgleichskomplex nicht einigen konnten. Um aber die Wirtschaftsgemeinschaft nicht zerfallen zu lassen, mußte Zeit für weitere Verhandlungen gefunden werden und diese sollte über das Provisorium geschaffen werden. Dabei wurden das mit 31. Dezember 1897 auslaufende Zoll- und Handelsbündnis und die Vereinbarungen mit der gemeinsamen Notenbank nur provisorisch für ein Jahr fortgeschrieben. Aber eben bezüglich der Quote verhielt es sich rechtlich gesehen anders. Zwar hieß es auch hier, daß die bestehenden Bestimmungen aufrechterhalten bleiben sollten, aber mit diesem Gesetzentwurf wäre die bestehende Einigung ganz regulär verlängert worden. Beim Scheitern in der Quotenfrage waren nämlich nicht mehr Deputationen, Regierungen und Parlamente zuständig, sondern der Monarch hatte das Verhältnis festzulegen. Daß sich beide Regierungen also nicht an den Monarchen, sondern an ihre Parlamente wandten, zeigte, daß das Prozedere der Quotenverhandlungen noch nicht abgeschlossen und damit diese noch nicht endgültig gescheitert waren. Durch die Annahme dieses Entwurfes wäre letztlich ein reguläres Quotengesetz verabschiedet worden, das – im Unterschied zu den bisherigen – nur ein und nicht zehn Jahre Gültigkeit gehabt hätte. Während also mittels des Provisoriums eine tatsächliche Rechtsvakanz beim Zoll- und Handelsbündnis und der Bankfrage überbrückt werden sollte, handelte es sich bei der Quote genaugenommen um das Folgegesetz von 1887 und damit letztlich nicht um ein „Quotenprovisorium“.

Zum anderen ist aber der letzte Absatz des Paragraphen besonders hervorzuheben. Denn in den bisherigen Abkommen war der Hinweis nie vorgekommen, daß das Gesetz nur dann wirksam werden sollte, wenn es auch im anderen Teil der Monarchie Gesetzeskraft habe. Diese sogenannte Reziprozitätsklausel war aus ungarischer Sicht notwendig geworden, weil auf Grund der Obstruktion im cisleithanischen Reichsrat der bisher beachtete Vorgang nicht mehr eingehalten werden konnte, in beiden Parlamenten die Ausgleichsfragen parallel zu erörtern. In Cisleithanien mußte Badeni die Verhandlungen von der momentanen Lage abhängig machen und konnte sich nicht um den Stand in Ungarn kümmern. Andererseits konnte Bánffy die Tagesordnung des Repräsentantenhauses nicht so flexibel gestalten, um das Provisorium hier kurzfristig einzuschieben, wenn es in Cisleithanien gerade möglich war. So hätte es theoretisch vorkommen können, daß in einem der Parlamente das Ausgleichsprovisorium angenommen, im anderen aber später abgelehnt oder modifiziert würde. Um nun nicht der Gefahr einer einseitigen Verpflichtung der Einhaltung der Ausgleichsbestimmungen ausgesetzt zu sein, bestand Ungarn auf dieser Gegenseitigkeitserklärung.

Im Laufe des Oktobers wurde der Text des Provisoriums und die Aufhebung des Mahlverkehres durch eine Ministerialverordnung – wenn das Provisorium in

Cisleithanien auch parlamentarisch angenommen werden sollte – zwischen beiden Regierungen vereinbart. Mitte November akzeptierte die Regierung Badeni dann den ungarischen Wunsch, auch das Veterinärabkommen im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Somit bedurfte es nur noch der Annahme des Provisoriums durch den ungarischen Reichstag sowie besonders durch den cisleithanischen Reichsrat.

Beginn der ersten Lesung in Cisleithanien

Erst am 28. Oktober 1897 konnte nun mit der ersten Lesung des Ausgleichsprovisoriums begonnen werden. Dies war aber auch nur durch eine rigorose Ausdehnung der Sitzungsdauer im Abgeordnetenhaus ermöglicht worden, die sich nun teilweise über 24 Stunden erstreckte. In der Sitzung vom 27. Oktober 1897 beantragte Appolinar Ritter von Jaworski – der Obmann des Polenklubs –, daß von nun an das Abgeordnetenhaus Doppelsitzungen abzuhalten hätte, wobei die Abendsitzung ausschließlich dem Ausgleichsprovisorium vorbehalten bleiben sollte. Dieser Antrag wurde schließlich auch von der Mehrheit des Hauses angenommen. Obwohl die votierung dieses Antrages nur mit Bruch der Geschäftsordnung ermöglicht wurde, beinhaltete er doch keine Änderung dieser Geschäftsordnung an sich.

So gelang es der Regierung, den Obstruktionsparteien die Möglichkeit zu nehmen, durch Dringlichkeitsanträge, Ministeranklagen oder Petitionsverlesungen die Verhandlung des Ausgleichsprovisoriums zu verhindern. Diese Aktionen konnten nur in der ersten Sitzungshälfte durchgeführt werden, während die Reservierung der zweiten Hälfte für das Provisorium solche Störaktionen unterbinden sollte.

Dadurch wurde aber nur an der Eskalationsschraube gedreht. Weder waren die deutschen Obstruktionsparteien bereit, ihren Widerstand gegen die Sprachenverordnungen aufzugeben, noch gewillt, ihren Protest durch Fernbleiben von den Sitzungen zu demonstrieren. In beiden Fällen hätte letztlich die Regierung über die Obstruktion gesiegt, denn auch bei Fernbleiben der Hälfte der Abgeordneten blieb der Reichsrat beschlußfähig und hätte effektiv zu arbeiten beginnen können. So wurden neue Wege der Obstruktionspolitik beschritten. Da nun die Provisoriumsvorlage in den Abendsitzungen nicht mehr durch Dringlichkeitsanträge oder Ministeranklagen und dergleichen blockiert werden konnte, mußte die Verhandlung wenn nicht gänzlich verhindert, so doch verzögert werden. Zum einen geschah dies durch Lärm – z. B. das sogenannte „Pultdeckelschlagen“ –, so daß das Wort des Redenden nicht gehört werden konnte sowie dem Erzeugen von Tumulten, die oft in Schlägereien ausarteten.

Eine weitere Möglichkeit sah die deutsche Opposition darin, ihre Reden in die Länge zu ziehen; dies konnte allerdings nicht oft zur Anwendung kommen, denn es war für den Redner anstrengend, dabei aber auch noch wenig effektiv, weil, so lange die

Rede auch währte, sie doch die Verhandlungen einen Schritt weiter brachte. Außerdem war die Regierungsmehrheit durch strenge Auslegung der Geschäftsordnung in der Lage, die Anzahl der Reden gering zu halten, wodurch auf diese Weise nur wenig Zeit gewonnen wurde.

Auf eine Rede soll hier genauer eingegangen werden; weniger wegen ihrer Bedeutung für den deutschen Widerstandsgeist, den sie zweifellos auch hatte, sondern weil sie eines der wenigen Zeugnisse dafür darstellt, welche Position deutsche Wirtschaftsinteressenvertreter gegenüber dem Wirtschaftsausgleich einnahmen. Es ist dies die knapp dreizehnstündige Rede des deutsch-mährischen Abgeordneten Otto Lecher, die er in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober 1897 hielt.

Jeder Gesetzentwurf wurde in der parlamentarischen Arbeit in drei Lesungen behandelt. In einer ersten wurde die Frage gestellt, ob der Entwurf zur genaueren Prüfung Ausschüssen der Parlamentsvertreter zugewiesen werden sollte oder gleich gänzlich zu verwerfen sei. Wurde der Antrag einem Ausschuß zugewiesen, untersuchte dieser jeden einzelnen Teil, nahm ihn an, änderte ihn ab oder verwarf ihn gänzlich. Dabei gab es dann ein Ausschußvotum. Wurde dies nicht von allen Mitgliedern getragen, war es nur ein Mehrheitsvotum, dem Minoritätsanträge zur Seite gestellt werden konnten. Das Ergebnis dieser Beratung wurde schließlich erneut dem Abgeordnetenhaus präsentiert und in einer General- und einer Spezialdebatte hier in einer zweiten Lesung behandelt. Diese Verhandlungen konnten wiederum dazu führen, daß der Gesetzentwurf erneut dem Ausschuß zurückverwiesen, abgelehnt, abgeändert oder angenommen wurde. Hatte solch ein Entwurf die zweite Hürde genommen, mußte das Abgeordnetenhaus schließlich in einer dritten Lesung noch einmal dem Entwurf als Gesamtkomplex zustimmen.

Da solch ein Verfahren schon unter normalen parlamentarischen Verhältnissen sehr langwierig war, in einer Obstruktionszeit aber ins Unendliche fortgesetzt werden konnte, die die Regierung unterstützende Mehrheit des Abgeordnetenhauses aber das Verhandlungsverfahren möglichst kurz halten wollte, hielten die Pro-Redner ihre Unterstützungsreden sehr kurz. Demgegenüber war es das Ziel der Obstruktionspolitik, das Verfahren in die Länge zu ziehen, und entsprechend sahen die deutschen Abgeordneten eine Möglichkeit für ihre Obstruktion in Mammutreden. Und schon der erste Verhandlungstag der ersten Lesung war in mehrfacher Hinsicht eine Sitzung der Superlative, die auch später nicht übertroffen worden ist. Denn die Doppelsitzung vom 28. auf den 29. Oktober dauerte 25 Stunden, und im zweiten Block, der dem Ausgleichsprovisorium gewidmet war, hielt der Abgeordnete der Brüner Handelskammer Lecher als erster Vertreter der Gegner des Ausgleichs eine nahezu 13stündige Rede, ein „Rekord“, der bis heute unübertroffen geblieben ist.

Diese Aktion Lechers fand bei den Obstruktionsbefürwortern nicht nur Unterstützer. Denn auch wenn Lecher über dreizehn Stunden den Reichsrat blockierte,

akzeptierte er damit letztlich sowohl die Doppelsitzungen als auch die Reservierung des zweiten Blockes für das Provisorium. Die Verhandlung hatte begonnen und konnte – wenn auch schleppend – fortgesetzt werden; und dies war ein wichtiger Erfolg der Regierung.

In seiner Obstruktionsrede ging Lecher auf jeden Themenkomplex der Ausgleichs-problematik gründlich ein, kaum etwas blieb unberücksichtigt. Allerdings, und dies sei auch gesagt, wurde Lecher der Problematik nicht ganz gerecht und dies nur zum Teil deshalb, weil er nicht über alle Verhandlungsergebnisse informiert sein konnte. Denn seine Argumentation diene vorwiegend agitatorischen Zwecken, und er kritisierte Badeni und den Entwurf des Provisoriums in vielen Punkten wissentlich zu unrecht – als ausgezeichneter Kenner der Materie, der er war, mußte er vieles besser wissen.

Was den Inhalt von Lechers Rede anging, so verließ er nicht die schon 1895 und 1896 vorgebrachte Kritik am 1887 geschlossenen Ausgleich. Interessant sind vielmehr die Interessenkonflikte, vor denen er und die deutsch-liberalen Parteien standen. Zum einen mußten sie – durch den Druck der „Straße“ dazu gezwungen – wegen der Badenischen Sprachenverordnung Obstruktion betreiben. Zum anderen brachten sie dadurch aber ein System in Gefahr, das bisher ihre wirtschaftliche Basis darstellte, die Zollgemeinschaft der beiden Teile der Doppelmonarchie. Und dieser Konflikt traf die böhmischen und mährischen Deutschen besonders hart, da einerseits in ihren Kronländern die Sprachenverordnungen Geltung haben sollten, andererseits Böhmen und Mähren zu den wirtschaftlich am weitesten entwickelten Industrieregionen Cisleithaniens gehörten und daher das größte Interesse am Ausgleich haben mußten.

Genau vor diesem Dilemma stand Lecher, als er seine dreizehnstündige Rede hielt. Denn abgesehen davon, daß Lecher sie auch als Teil der Obstruktionspolitik ansah, wollte er dennoch seine Rede unbedingt halten – auch gegen den Willen der Obstruktion. Dies machte er in den ersten eineinhalb Stunden deutlich, in denen ihm zwar offiziell das Wort erteilt worden war, er sich jedoch im Lärm nicht verständlich machen konnte. Der Lärm war entstanden, weil der Vizepräsident des Abgeordneten-hauses David Ritter von Abrahamowicz dem Abgeordneten Wolf nicht gestatten wollte, den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen. Abrahamowicz' Argument war, er hätte zuvor Lecher das Wort zu dessen Rede erteilt und könne erst nach deren Abschluß andere Abgeordnete sprechen lassen. Wolf jedoch behauptete, daß er sich für seinen Antrag gemeldet hatte, bevor Lecher zum Rednerpult gebeten worden war. Wer von beiden – Wolf oder Abrahamowicz – Recht hatte, ließ sich in der Situation nicht feststellen.

Aber um die korrekte Reihenfolge ging es Abrahamowicz auch nicht, vielmehr wollte er den Antrag auf Schluß der Sitzung unterbinden. Nicht, weil zu befürchten stand, daß das Begehren auch angenommen würde, sondern vielmehr, um das

zeitraubende Prozedere solch einer Abstimmung zu verhindern. Denn eine der Obstruktionstaktiken war es – und diese sollte hier angewandt werden –, namentliche Abstimmungen herbeizuführen. Der Standardantrag für solch eine Abstimmung lautete folgendermaßen:

erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen. Hierrüber beantrage ich die geheime Abstimmung und stelle hiezu den Antrag, dass über den Antrag auf geheime Abstimmung namentlich abgestimmt werde. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantrage ich namentliche Abstimmung in merito.⁶⁷⁶

Die geheime Abstimmung – die wegen der Minderheit der deutschen Abgeordneten keine Chance auf Zustimmung hatte – wurde nur beantragt, weil so eine zweite namentliche Abstimmung provoziert werden konnte.

Und noch etwas anderes wollte Abrahamowicz durchsetzen: eine schärfere Auslegung der Geschäftsordnung, die die Obstruktionstaktiken erschweren sollte; diese neue Gangart durfte nun in der ersten Sitzung ihrer Anwendung nicht gleich durchlöchert werden.

Allerdings erreichte Abrahamowicz nur, daß innerhalb kürzester Zeit das Abgeordnetenhaus gänzlich blockiert war. Auf der einen Seite Abrahamowicz, der weder Wolf noch andere Abgeordnete zu Wort kommen lassen wollte, solange Lecher seine Rede nicht beendet hatte, auf der anderen Seite Wolf, der darauf beharrte, vor Lecher seinen Antrag stellen zu dürfen und durch Lärm, unterstützt durch andere Abgeordnete, Lecher am Reden hinderte:

Herr Präsident, ich bitte ums Wort, sonst werde ich die Sitzung stören.⁶⁷⁷

Dies war aus Sicht der Obstruktion eine ideale Situation: rien ne va plus.

Lecher wollte aber unbedingt reden und nicht in dieser, für die Obstruktion günstigen Situation verharren:

Wir sollen eintreten in die Berathung eines Gesetzgebungswerkes von ganz unglaublich wirtschaftlicher Tragweite (Großer Lärm links. – Abgeordneter Wolf schlägt wiederholt mit dem Pultbrett auf das Pult) und der erste Redner hiezu hat nicht einmal die Möglichkeit, sich seinem allernächsten Nachbarn verständlich zu machen. (Lärm links.) Nichtsdestoweniger kann ich auf das Wort nicht verzichten, es liegt dies im eminenten Interesse meiner Wählerschaft, es liegt dies – in dem eminenten Interesse der Opposition und es liegt dies – ich kann es wohl sagen – in dem eminenten Interesse des Parlamentarismus selbst.⁶⁷⁸

Dies waren keine leeren Worte, denn Lecher selbst suchte und fand den Weg aus dieser Pattsituation, nicht die Regierungsmehrheit, in deren Interesse es eigentlich gelegen sein mußte. Nachdem Lecher gut eineinhalb Stunden vergeblich versucht hatte, zu Wort zu kommen, machte er folgenden Vorschlag:

Ich stehe hier eineinhalb Stunden und möchte jetzt gerne eine Bitte an den Herrn Vicepräsidenten richten, deren Erfüllung uns vielleicht aus dieser Situation heraushelfen könnte, eine Situation, die für alle Herren Collegen sehr unangenehm ist, für niemanden aber peinlicher ist, als für den rechtmäßigen Redner, der hier ernste Interessen zu vertreten hat. Ich glaube, wenn der Herr Vicepräsident die Güte hätte, den Antrag, der hier gestellt wurde und der, was leicht möglich ist, überhört werden konnte, zur Abstimmung zu bringen und zwar, da ja ein formales Recht durch Enunciation des Vorsitzenden dieses hohen Hauses geschaffen wurde, in der Form, dass ich diesen Antrag auf Schluss der Sitzung stelle. Ich könnte selbstredend diesen Antrag nur unter der Voraussetzung stellen, dass daraus für meine Rede keine Consequenzen gezogen werden, das heißt, dass mir der Herr Vicepräsident nach der Abstimmung über diesen formalen Antrag für den Fall, als derselbe abgelehnt werden sollte, dann zur Fortsetzung der durch die Abstimmung unterbrochenen Rede das Wort wieder erteilt oder, falls das hohe Haus es für gut befinden sollte, meinen Antrag anzunehmen, mir bei Fortsetzung dieser Tagesordnung am nächsten Sitzungstage das Wort gibt.⁶⁷⁹

Das Angebot Lechers war also folgendes: er wollte das ihm erteilte Wort dazu verwenden, den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen. Damit konnte dem Begehren Wolfs Rechnung getragen werden, ohne ihm offiziell das Wort zu erteilen. So wäre aber die Situation eingetreten, daß Lecher damit seine Rede beendet hätte; daher koppelte er dies Angebot an das Versprechen Abrahamowicz', ihn – Lecher – nach dem Antrag nochmals sprechen zu lassen, um dann seine eigentliche Rede zu halten. So kam Wolf zu seinem Antrag, ohne daß Abrahamowicz Wolf hätte nachgeben müssen, sprich sich dem Tumult im Abgeordnetenhaus hätte beugen müssen. Gleichzeitig war aber auch sichergestellt, daß Lecher dann in einer ruhigeren Situation seine Rede zum Thema Ausgleich halten konnte. Es war also Lecher, der bewußt die Situation schuf, die den Einstieg in die Verhandlungen zum Ausgleichsprovisorium ermöglichte.

Diese Situation hätte eigentlich vom Standpunkt der Obstruktion aus vermieden werden müssen. Denn damit wurden sowohl die Abendsitzungen, als auch ihre Reservierung für das Provisorium faktisch von der obstruierenden Opposition anerkannt. Obwohl Lecher also seine Position innerhalb der Obstruktion nicht verließ,

stellte er faktisch die Verhandlungen zum Ausgleichsprovisorium doch über den Kampf der Deutschen gegen die Sprachenverordnungen. Nur ihretwegen sollte die wirtschaftliche Zukunft Cisleithaniens nicht gefährdet werden. Doch konnte Lecher diese Meinung nicht öffentlich vertreten, ohne sich in der national angeheizten Situation der Kritik des „Volksverrates“ auszusetzen und damit politisch isoliert zu werden. Es läßt sich nicht nachweisen, ob Lechers Obstruktionstaktik einer Dreizehnstundenrede und seine – zum Teil nicht gerechtfertigten – schweren Angriffe gegen Badeni und die Regierung nur übertünchen sollten, daß er letztlich gegen die Obstruktion für das parlamentarische Zustandekommen des Ausgleichsprovisoriums arbeitete. Daß seine Rede genau diese Wirkung haben mußte, war ihm aber wahrscheinlich bewußt.⁶⁸⁰

Nachdem Lecher somit die Verhandlungen der ersten Lesung über das Provisorium eingeleitet hatte, folgte die Antiobstruktionstaktik der Regierungsmehrheit. Nachdem noch Adam Ritter von Jedrzejowicz als Redner der Regierungsmehrheit und Lueger als zweiter Contraredner gesprochen hatten, wurde in der Sitzung am 4. November von der Abgeordnetenhausmehrheit der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und auch angenommen. Dies bedeutete, daß nur noch zwei Redner – einer pro und einer contra – zu Wort kommen konnten, bevor darüber abgestimmt wurde, ob der Entwurf des Ausgleichsprovisoriums dem Budgetausschuß zugewiesen werden solle oder abzulehnen sei. Noch in derselben Sitzung kamen beide Redner zu Wort. Zwar zogen die deutschen Oppositionsparteien alle bisherigen Register der Obstruktionstaktiken – das Präsidium wurde etwa mit einer Flut von Berichtigungsanträgen überhäuft –, doch konnte dies nicht verhindern, daß am Ende der Sitzung über die Zuweisung des Provisoriumsentwurfes an den Budgetausschuß abgestimmt und diese auch beschlossen wurde. Somit konnte die erste Lesung in nur zwei Tagen für die Regierung erfolgreich durchgezogen werden.

Daß somit Lechers Dreizehnstundenrede vom Standpunkt der Obstruktion ein Eigentor war, ist angesichts dieses schnellen Abschlusses der ersten Lesung kaum zu leugnen. Da sich aber Lecher – wie schon gesagt – über diese Wirkung seiner Rede von vornherein bewußt gewesen sein mußte, liegt die Vermutung nahe – für die es aber keinen Beleg gibt –, daß Lecher absichtlich eine Situation schaffen wollte, in der das Provisorium angenommen werden könne, um so die Wirtschaftsgemeinschaft mit Ungarn nicht zu gefährden. Schon Steinwender hatte öffentlich von seiner Deutschen Volkspartei gefordert, daß die Obstruktion nicht auf Wirtschaftsfragen und den Ausgleich mit Ungarn ausgedehnt werden solle, mußte aber wegen der Angriffe in den Zeitungen schnell einlenken und die uneingeschränkte Obstruktion proklamieren. Es wäre daher gut denkbar, daß Lecher statt einer offenen Obstruktionsverweigerung eine verdeckte anwandte. Die Länge seiner Rede hätte in diesem Fall nur dazu gedient, sich politisch dennoch nicht in Gefahr zu bringen.

Die Lex Falkenhayn

Trotz deutscher Obstruktion auch im Budgetausschuß konnte hier das Ausgleichsprovisorium von der Mehrheit unverändert angenommen und so der zweiten Lesung im Abgeordnetenhaus zugeführt werden. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. November legte Abrahamowicz die folgende Sitzung auf den 24. November fest und stellte als erstes die zweite Lesung des Ausgleichsprovisoriums auf die Tagesordnung.

Weil nun der Regierungsentwurf im wesentlichen nur aus einem Paragraphen bestand, versuchte die Regierung über ihre Mehrheit im Parlament, die General- und Spezialdebatte der zweiten Lesung zusammenzulegen. Denn mit der prinzipiellen Annahme sei dem Gesetzentwurf auch im speziellen zugestimmt worden. Beides sei daher eigentlich ein und dasselbe – so die Argumentation der Regierungsmehrheit –, weil das Provisorium nur aus einem Paragraphen bestehe. Kurz und gut, mit dem Beginn der zweiten Lesung wäre das Ausgleichsprovisorium auch schon kurz vor der parlamentarischen Erledigung gestanden.

Dies aber wollten zumindest die stimmungsmachenden deutschnationalen Abgeordneten auf jeden Fall verhindern und trieben die anderen Vertreter der Deutschen in eine Obstruktion von bis dahin nicht geahnter Stärke. Denn die geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten einer Obstruktion im alten Stil waren entweder nicht mehr geeignet, die Verhandlungen ins Endlose zu ziehen, oder sie wurden von der Regierungsmehrheit unter Bruch der Geschäftsordnung unterbunden. Auch Obstruktionsreden brachten die Verhandlungen weiter, so lange die einzelne Rede auch dauerte; dies hatte Lechers Rede während der ersten Lesung nur zu deutlich vor Augen geführt. Denn über den Antrag auf Schluß der Debatte konnte nach nur wenigen Reden die Abstimmung des verhandelten Gesetzentwurfes erzwungen werden, deren Annahme wegen der slavisch-klerikalen Mehrheit dann auch sichergestellt war. Die Verhandlungen mußten daher aus der Sicht der Obstruktion insgesamt unterbunden werden, und Mittel hierzu waren unzählige durch endlose Petitionen, Berichtigungen zu vorhergehenden Äußerungen oder zum Protokoll der letzten Sitzung gegeben. Für den 24. November 1897 wurde der Beginn der 2. Lesung des Ausgleichsprovisoriums auf die Tagesordnung gesetzt.

An diesem Tag legte dann auch die Regierungsmehrheit den Grundstein zur Verhinderung zweier Obstruktionsmittel. Obwohl nach der Geschäftsordnung nicht gestattet, untersagte man dem deutschen Abgeordneten Gustav Gross, das Wort zu einer Berichtigung zu ergreifen und von den am 24. November eingebrachten 56 wortgleichen Petitionen entschied die Mehrheit, nur eine zu verlesen und damit alle als erledigt anzusehen.⁶⁸¹ So konnte Obstruktion im herkömmlichen Sinne daher nicht mehr betrieben werden.

Die einzige Möglichkeit, die Verhandlungen und damit die Annahme des Provisoriums zu verhindern, bestand darin, durch ständige Tumulte die zweite Lesung des Ausgleichsprovisoriums gänzlich zu verhindern. Diese „neue“ Art der Obstruktion stellte sich am 24. November als Sturm der deutschen Abgeordneten auf die Bühne des Abgeordnetenhauspräsidenten dar, dem die Vertreter der slavisch-klerikalen Mehrheit zu Hilfe eilten. Eine wilde Schlägerei setzte ein, in der der Professor der deutschen Prager Universität, Emil Pfersche, seine slavischen Kollegen mit einem Taschenmesser bedrohte und der erst durch Zuruf: „Kollega, bedenken Sie, wer und wo sie sind!“ wieder zur Besinnung kam.⁶⁸² Zweimal mußte Abrahamowicz die Sitzung unterbrechen und, weil sich die Lage nicht beruhigte, schließen. Der Beginn der zweiten Lesung war gänzlich verhindert worden.

Bisher hatte die Majorität des Abgeordnetenhauses und das Präsidium zwar häufig die geltende Geschäftsordnung verletzt, um die Verhandlungen in Gang halten zu können, aber vor einem Schritt waren sie bisher zurückgeschreckt: der definitiven Änderung dieser Geschäftsordnung. Nach den Ereignissen des 24. November aber war dies nicht mehr zu vermeiden. Zwar standen dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses einige Rechte zu, Abgeordnete zur Ordnung zu rufen, – er konnte etwa jemandem das Wort entziehen, rügen usw. –, aber er hatte keinerlei Handhabe, wenn der gerügte Abgeordnete den Verweis einfach ignorierte.

In der folgenden Sitzung einen Tag später – am 25. November – brachte der Abgeordnete Julius Graf Falkenhayn unter sehr dramatischen Umständen einen Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Geschäftsordnung ein. Kein Wort des Antrages war in dem ohrenbetäubenden Lärm der Obstruktionsparteien verständlich. Da der Antrag ohne Debatte zur Abstimmung gelangen sollte, war dies – aus Sicht der Majorität – auch nicht notwendig; denn sie kannte ihn schon. Auf ein Zeichen – das der Regierungsmehrheit die Abstimmung signalisierte – erhob sie sich. Abrahamowicz stellte schnell fest, daß dies die Mehrheit des Hauses sei, und die sogenannte Lex Falkenhayn war angenommen worden, ohne daß die deutschen Parlamentarier überhaupt wußten, worum es hierbei ging und was eigentlich vorgefallen war. Allerdings war der gesamte Vorgang der Annahme der Lex Falkenhayn im höchsten Maße geschäftsordnungswidrig, denn Änderungen dieser Geschäftsordnung durften gar nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht und auch nicht ohne Debatte sofort zur Abstimmung gebracht werden.⁶⁸³

Zweck der Lex Falkenhayn war es, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses eine Exekutivgewalt zu verleihen. Nach drei Ordnungsrufen stand ihm von nun an das Recht zu, einen gemahnten Abgeordneten für bis zu drei Sitzungen von den Verhandlungen auszusperrn. Mit Zustimmung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses sollte dies sogar für bis zu 30 Tage möglich sein.⁶⁸⁴ Um diese Strafen zu exekutieren, hatte die Regierung dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses Exekutivorgane zur

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Verfügung zu stellen.⁶⁸⁵ Kurz darauf wurde die Sitzung geschlossen und die nächste für den kommenden Tag, den 26. November, festgelegt.

Hier fand die Lex Falkenhayn zum erstenmal Anwendung. Als kurz nach Eröffnung der Sitzung tosender Lärm einsetzte – und die bisher friedlichen Sozialdemokraten stellten sich nun an die Spitze der Obstruktion –, marschierte Polizei auf und postierte sich um die Präsidententribüne. Auf Anweisung des Präsidenten führten – oder besser schleiften – die Polizisten die ausgeschlossenen Abgeordneten hinaus. Neben Wolf und Schönerer der Alldeutschen waren es noch elf der 14 Sozialdemokraten.⁶⁸⁶

Zwar kam auch am 26. November keine Verhandlung zustande, aber mit der Zeit schien dies Aussperren eine zermürende Wirkung auf die deutschen Abgeordneten gemacht zu haben, die so zudem auch noch ihrer Führungskräfte beraubt wurden.

Aber der Vizepräsident Kramář – der am Ende der Sitzung die Verhandlung leitete – war sichtlich überanstrengt. Auf eine Anfrage an Abrahamowicz, ob er mit dem Aussperren fortfahren solle, erhielt er die Antwort: „Ausschließen“. In dem Lärm verstand Kramář aber nur „schließen“, womit er die Sitzung für geschlossen erklärte.⁶⁸⁷ Im cisleithanischen Ministerrat vom 27. November 1897 bezeichnete Eisenbahnminister Guttenberg diesen Irrtum als schweren Fehler:

Der Eisenbahnminister muss es aber allerdings als einen schweren Fehler bezeichnen, dass das Präsidium des Abgeordnetenhauses gestern so plötzlich die Sitzung gerade in dem Moment aufgehoben habe, in welchem die getroffenen Verfügungen zu wirken begannen und die Linke sowie die Antisemiten [Christlich-Soziale, A.S.-K.] noch unter dem Eindrucke der Ereignisse – sich einer Fortsetzung der Verhandlung nicht abgeneigt gezeigt hätten.⁶⁸⁸

Wie gut die Chancen Badenis waren, am 26. November den Ausgleich durchsetzen zu können, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Allerdings zeigte sich schon am 27. November, daß dies die letzte Gelegenheit gewesen war. Zwar wurde der nächste Termin erneut für den kommenden Tag anberaumt, doch begann die Sitzung gleich mit einem unglaublichen Tumult; mit Hilfe einer Vielzahl von Lärminstrumenten – darunter auch Trompeten – ging jegliches Wort in dem Tosen unter. Und diesmal hatte auch die letzte Partei, die nicht der Mehrheit angehörte, den Schritt in die Obstruktion gemacht, die Christlich-Sozialen.⁶⁸⁹ Nach kurzer Zeit mußte die Sitzung für 20 Minuten unterbrochen werden. In dieser Zeit einigte sich Badeni mit den Klubobmännern nur noch darauf, die Sitzung sofort schließen zu lassen und die nächste nicht früher als in drei Tagen festzusetzen. An eine Anwendung der Lex Falkenhayn war am 27. November nicht mehr zu denken, weil inzwischen auch Demonstrationswellen durch Wien zogen und Lueger als Bürgermeister nicht für die Sicherheit in der Stadt garantieren konnte und wollte.⁶⁹⁰

Mit dem Fall der Lex Falkenhayn war damit auch die parlamentarische Erledigung des Ausgleichsprovisoriums unmöglich geworden.

b) Der ungarische Reichstag und das Provisorium

Parallel zu den Versuchen der Regierung Badeni, das Provisorium mit Gewalt durch den cisleithanischen Reichsrat zu drücken, beschäftigte sich auch der Reichstag in Ungarn mit diesem Provisorium.

Bánffys Schwierigkeiten 1896

Wie in Cisleithanien begegnete der Wirtschaftsausgleich auch in Ungarn einer breiten Kritik. Neben vielen Ähnlichkeiten zwischen beiden Teilen der Monarchie dominierten hier aber gewichtige Unterschiede. Dabei ist weniger die Tatsache entscheidend, daß in Ungarn die Kritik inhaltlich sozusagen diametral entgegengesetzt zur cisleithanischen Sichtweise war, denn dies versteht sich nahezu von selbst. Gebrandmarkt wurde nicht, daß ungarisches Getreide zu billig nach Cisleithanien kam, sondern daß der Zollschatz vor ausländischem Getreide nicht ausreichend sei, und die eigene Subventionspolitik für Industriegüter war in ungarischen Augen nicht zu groß, sondern vielmehr zu gering, um ein wirklicher Schutz vor den billigeren cisleithanischen Gütern zu sein. Diese Differenzen der Standpunkte waren bei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen beider Teile nur allzu verständlich.

Das Interessante der Unterschiede liegt vielmehr in anderen Faktoren, die durch die unterschiedlichen politischen Systeme zu erklären sind. In Cisleithanien wurde die Kritik am bestehenden Ausgleich von fast allen nationalen und politischen Gruppierungen beinahe inhaltsgleich vorgebracht und zwar genauso übergreifend mit dem Hinweis, wenn sich nicht zumindest ein Großteil der Kritikpunkte beseitigen lasse, den Ausgleich lieber nicht zu schließen. Ihnen stand nahezu alleine die Regierung Badeni gegenüber, die zwar in der Sache hart zu verhandeln bereit war, aber den Wirtschaftsausgleich als Institution nicht in Frage stellte.

Demgegenüber konnte in Ungarn niemand – auch nicht die Regierung Bánffy – den Wirtschaftsausgleich – speziell das Zoll- und Handelsbündnis – als immerwährende Institution ansehen. Für alle mußte es die Alternative der Zolltrennung geben. Dennoch wurde sowohl von der Regierung, als auch der hinter ihr stehenden liberalen Partei, die Zolltrennung eher als theoretische, nicht aber als reale Möglichkeit angesehen. Forderungen nach einer Trennung kamen nur von den Oppositionsparteien. Diese Trennung in Regierungs- und Oppositionsparteien gab es in Cisleithanien bis Anfang des Jahres 1897 zumindest in Wirtschaftsfragen nicht.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Hier zeigte sich der Unterschied, daß die Regierung Badeni 1895 und 1896 ein den Parteien nicht verpflichtetes Beamtenkabinett war, während die Regierung Bánffy aus der liberalen Partei hervorging.

Dies bedingte nun einen zweiten Unterschied. Während in Cisleithanien die Kritik am Ausgleich gegen diesen und gegen Ungarn gerichtet war und ursprünglich nicht gegen die eigene Regierung, wollten in Ungarn die Oppositionsparteien gerade und zuvorderst die eigene Regierung treffen. Was in Cisleithanien eine reine Ausgleichskritik war, stellte sich in Ungarn als ein Gemisch aus Wirtschafts- und Parteiinteressen dar, das als Ziel den Sturz der Regierung Bánffy hatte.

Als Badeni für den Ausgleich über die Sprachenverordnungen sich eine sichere Mehrheit im Parlament schaffen wollte und seine über den Parteien stehende Position aufgab, traten auch im cisleithanischen Reichsrat die Unterschiede zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien auf, und die Haltung gegenüber dem Ausgleich wurde durch Parteiinteressen dominiert. Gerade die Tschechen, die vor 1897 die härtesten Forderungen gegenüber Ungarn durchgesetzt wissen wollten, waren nun bereit, dem Ausgleich und später dem Provisorium der Regierung zuzustimmen, während die deutschen Abgeordneten trotz ihrer immensen Interessen an der Wirtschaftsgemeinschaft diese wegen einer ganz anderen politischen Frage – den Sprachenverordnungen – in Gefahr brachten.

In Ungarn gestaltete sich 1896 der Kampf der Oppositionsparteien gegen die Regierung zum Kampf gegen das Budget 1896. Hauptangriffspunkt war besonders der Bereich des Handelsministeriums mit seinen Berührungspunkten zum Wirtschaftsausgleich. Nach zwei Budgetprovisorien konnte das Finanzgesetz für das Jahr 1896 erst am 20. April 1896 parlamentarisch fertiggestellt werden. Dabei wurde von der ungarischen Opposition, wie später auch in Cisleithanien, das Mittel der Obstruktion angewandt. Hier kam es aber nicht zu einer Gewaltspirale, weil Bánffy die Obstruktion nicht durch Verschärfung der Geschäftsordnung zu brechen versuchte. Es blieb bei Dauerreden und dem zeitraubenden Einbringen vieler Anfragen an die Minister.

Neben dem Kampf gegen das Budget des Handelsministers unternahmen die Unabhängigkeitsparteien, unterstützt – wenn auch aus anderen Motiven – durch die Nationalpartei, den Versuch, die Ausgleichsverhandlungen zwischen den Regierungen dadurch zu unterbinden, daß der cisleithanischen Regierung Badeni der verfassungsmäßige Charakter abgesprochen wurde, womit Bánffy – so ihre Meinung – nach den Bestimmungen des GA. XII/1867 keinen Ausgleich mehr hätte aushandeln dürfen. Dieser Antrag konnte zwar von der ungarischen Regierung leicht niedergehalten werden, doch solche Anträge kosteten auch nach dem 20. April – nach Annahme des Budgets für 1896 – viel Zeit, so daß die ungarische Regierung 1896 nicht viel erledigen konnte.

Um zu demonstrieren, daß nach der Annahme des Budgets der Widerstand gegen den Wirtschaftsausgleich noch lange nicht vorbei sei, veranstalteten die Unabhängigkeitsparteien nur sechs Tage später – am 26. April 1896 – eine Demonstration in Budapest. Nachdem der Zug die Budapester Ringstraße entlanggezogen war und den Verkehr teilweise zum Erliegen gebracht hatte, fand die Abschlußkundgebung am Neuen Marktplatz statt. Diese von vielen Menschen besuchte Veranstaltung, an der Abgeordnete der Unabhängigkeitsparteien teilnahmen und zu der viele Komitate Vertreter entsandt hatten,⁶⁹¹ verabschiedete drei Petitionen an das Repräsentantenhaus:

Dann wurden die drei Beschlußanträge verlesen und unter allgemeiner Zustimmung einstimmig angenommen. Der erste Antrag bezieht sich auf den Zoll- und Handelsvertrag [sic!, Vertrag und nicht Bündnis, A.S.-K.] mit Oesterreich und lautet folgendermaßen: „Die Volksversammlung beschließt, dem Abgeordnetenhaus eine Petition einzureichen, damit es im Sinne der Gesetze den bestehenden Zoll- und Handelsvertrag sofort kündigt, die nöthigen Verfügungen für die Schaffung eines selbständigen Zollgebietes treffen, das selbständige Zollgebiet errichten und in den Handelsverträgen Ungarns selbständige Interessen zur Geltung bringen solle.“ In Angelegenheit der Nationalbank wurde beschlossen, daß die Volksversammlung dem Abgeordnetenhaus eine Petition einreichen wird, damit es das im § 1 des G.A. XXVI:1887 bestätigte Recht in Anspruch nehmen, die nöthigen Verfügungen im Interesse einer selbständigen Nationalbank treffen und die selbständige ungarische Nationalbank errichten solle. Der dritte Beschluß in Angelegenheit der an Oesterreich zu leistenden Quote spricht aus, daß die Volksversammlung dem Abgeordnetenhaus eine Petition einreicht, damit es jeden solchen Antrage zurückweise, welcher die Erhöhung der bestehenden Quote verlangt.⁶⁹²

Interessant ist hierbei zweierlei: zum einen war auf der Versammlung nicht die Rede von einem Zoll- und Handelsbündnis, sondern nur von einem Zoll- und Handelsvertrag. Dies entsprach damals nicht der offiziellen Ausdrucksweise. Erst seit dem Ausgleich von 1907, den Ferenc Kossuth als Handelsminister mit aushandelte, wurde der Begriff Bündnis durch Vertrag ersetzt. Zum anderen ist aber für die Einstellung der Unabhängigkeitsparteien gegenüber Cisleithanien und der gemeinsamen Monarchie bezeichnend, daß in bezug auf die Quote eine die rechtliche Situation gänzlich unzutreffende Darstellung gewählt wurde: „der an Oesterreich zu leistenden Quote“. Diese Beschreibung, als müsse Ungarn zu Cisleithaniens Ausgaben beitragen, war – in bezug auf die staatsrechtliche Situation – verfälschend. Nicht Cisleithaniens Ausgaben wurden durch die ungarische Quote mitfinanziert, sondern die gemeinsamen. Diese wurden auch nicht von cisleithanischen Ministern verwaltet, sondern

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

von dem k. u. k. gemeinsamen Finanzminister. Auch wenn die Mehrheit der Offiziere der Armee – und das Heer verursachte den Großteil der Ausgaben – Deutsche aus Cisleithanien waren, auch wenn Wappen und Symbolik der gemeinsamen Ministerien den cisleithanischen sehr ähnelten und auch wenn sie ihren Sitz in Wien hatten, so dienten diese Ministerien beiden Teilen der Monarchie in gleicher Weise.

Diese beiden Punkte verdeutlichten eindrucksvoll die Einstellung der Unabhängigkeitsparteien gegenüber Cisleithanien und dem staatsrechtlichen Ausgleich von 1867: Ungarn werde auch nach 1867 – von nun an mittels des Ausgleichs – von Cisleithanien ausgebeutet. Ziel der Unabhängigkeitsparteien konnte daher nur die Beseitigung des staatsrechtlichen Ausgleichs sein, und den ersten Schritt hierzu wollten sie durch die Wirtschaftstrennung setzen.

Durch die Obstruktion von Unabhängigkeits- und Nationalparteien geriet Bánffy immer mehr unter Druck. Nicht nur, daß jeder dem Reichstag vorgelegte Regierungsentwurf dort wesentlich länger in Verhandlung stand, als Bánffy lieb war, auch sein Ziel, den Ausgleich noch im Jahr 1896 einzureichen und dort noch zu erledigen, wurde immer unwahrscheinlicher. Sollte die Wirtschaftsgemeinschaft nicht in Gefahr gebracht werden, mußte Bánffy an der verfahrenen Situation Mitte 1896 etwas ändern.

Vorgezogene Neuwahlen

Da Bánffy mit dem bestehenden Parlament nicht vernünftig arbeiten konnte, geschweige denn so große Gesetzesvorhaben wie den Wirtschaftsausgleich erfolgreich und schnell erledigen zu können glaubte, faßte er den Entschluß, den Reichstag frühzeitig zu schließen, so daß ein gefügigeres Parlament neu gewählt werden konnte. Der genaue Zeitplan wurde auf der gemeinsamen Ministerratssitzung vom 18. September 1896 festgelegt. Hier einigten sich beide Regierungen und Franz Joseph darauf, daß nicht schon 1896, sondern erst 1897 der neue Ausgleich den Parlamenten zugeführt werden sollte:

Ueber Vortrag des Herrn [ungarischen, A.S.-K.] Minister-Präsidenten mit Rücksicht darauf, daß gar keine Garantie vorhanden ist, wonach der gegenwärtige Reichstag, während der Dauer seines Mandats die Verhandlung des Budgets für das Jahr 1897 zu Ende führe, und es vom Gesichtspunkte der Arbeitseinteilung, behufs der Erledigung der Ausgleichsfragen mit Oesterreich es erwünscht ist, daß der künftige Reichstag je eher zusammentrete, wird beschlossen, daß bei Seiner Majestät die Schließung des gegenwärtigen Reichstages am 5. Oktober I.Js. und die Einberufung des neuen Reichstages auf den 23. November I. Js. in Vorschlag gebracht werde.⁶⁹³

So lautete die Zusammenfassung der Ergebnisse des gemeinsamen Ministerrates vom 18. September 1896 im Protokoll der Konferenz des ungarischen Ministerrates vom 30. September.

Aber obwohl die frühzeitige Auflösung des Reichstages im Prinzip schon feststand, versuchte Bánffy, dies so spät wie möglich öffentlich bekannt zu geben. So brachte noch am 3. September Finanzminister Lukács den neuen Budgetentwurf für das Jahr 1897 im Repräsentantenhaus ein; wahrscheinlich eher, um Normalität zu demonstrieren, als das Budget noch bis zum 5. Oktober tatsächlich zu erledigen.

Erst am 30. September trat Bánffy mit der Verkündung der Auflösung des Parlamentes an die Öffentlichkeit, doch zu diesem Zeitpunkt liefen die Wahlvorbereitungen aller Parteien schon auf Hochtouren. Die liberale Partei – der die Pläne des Ministerpräsidenten bestens bekannt waren – hatte schon im Juni mit den ersten Kundgebungen begonnen, Mitte September waren dann die Oppositionsparteien gefolgt.

So ist die Rede des ehemaligen ungarischen Ministerpräsidenten Kálmán (Kolo-man) Tisza, der in der Politik immer noch eine der maßgebenden Persönlichkeiten der liberalen Partei war, vom 25. Juni 1896 in Großwardein als Startschuß für die Wahlkundgebungen zu werten, auch wenn Tisza am Schluß seiner Rede beteuerte:

Ehe ein Jahr zu Ende geht – denn im Feber nächsten Jahres läuft die Dauer des Reichstages ab – werden Sie über mich zu urtheilen haben.⁶⁹⁴

Auch dieser Hinweis auf die im Februar anstehenden Reichstagswahlen hatte, genauso wie das Anfang September im Repräsentantenhaus eingebrachte Budget, wohl eher die Funktion, die Opposition über die Vorverlegung der Wahlen im unklaren zu lassen.

Diese von Tisza in Großwardein gehaltene Rede legte auch letztlich die Marschrichtung in der Wahlpropaganda der liberalen Partei fest. Dabei ist interessant, daß die zwischen den Regierungen laufenden Wirtschaftsausgleichsverhandlungen kaum erwähnt wurden. Daß hingegen der staatsrechtliche Ausgleich von 1867 ausführlich zur Sprache kam, kann nicht verwundern; denn die Differenzen der wichtigsten Parteien bestanden zu ganz wesentlichen Teilen in ihrem Verhältnis zu diesem 1867er Ausgleich. In seiner Rede ging Tisza auf die Positionen der Oppositionsparteien ein, in bezug auf die Unabhängigkeitsparteien eher argumentativ, bei der Nationalpartei hingegen mehr agitatorisch.

Die Position der Unabhängigkeitsparteien sei, so Tisza:

Der [...] 1867er Ausgleich sei schlecht und muß abgeändert werden, wenn die Nation es will.⁶⁹⁵

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Das zentrale Gegenargument Tizas war, daß man vom König nicht verlangen könne, um die Gesetze des einen Teiles seiner Monarchie zu achten, diejenigen des anderen zu verletzen:

Was würden wir dazu sagen, wenn unser König auf dieser Grundlage ein österreichisches Gesetz einseitig sanktioniren würde, welches unsere Interessen verletzt?⁶⁹⁶

Und um der Entgegnung vorzugreifen, daß dann eben eine endgültige Trennung beider Teile der Monarchie erfolgen müsse, führte Tisza weiter aus:

Danken wir doch dem, daß dies gelang, nicht nur, daß unsere Finanzen geordnet werden konnten, sondern wir danken dem auch die Thatsache, daß unser Vaterland heute, wenn auch in gesetzlicher Verbindung mit dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie, aber als ungarischer Staat in der Politik Europas mitzählt. (Sehr wahr! So ist's!) Und blicken wir doch nur einmal um uns: so oft sich ein Symptom zeigt, welches dahin gedeutet werden kann, daß diese Konsolidirtheit unserer Verhältnisse zu wanken beginnt – wer sind Diejenigen, die sich dessen freuen? Fürwahr es sind im Inneren wie auswärts wieder nur die Feinde unseres Vaterlandes und unserer Nation.⁶⁹⁷

Während er so die Position der Unabhängigkeitsparteien ausführlich zu widerlegen suchte, handelte Tisza jene der Nationalpartei in einer kurzen Passage ab:

Es gibt noch eine andere Richtung, welche sagt, der 1867er Ausgleich sei gut, aber die Rechte, welche derselbe uns verleiht, werden der Nation entzogen, die Gesetze, welche auf demselben beruhen, werden nicht eingehalten. Und doch glaube ich nicht, daß Jemand, der mit aufrichtigen Blicken in Ungarn Umschau hält, nicht anerkennen würde, daß Ungarns Verfassung niemals so respektiert, seine Gesetze niemals so eingehalten wurden, selbst unter den ruhmreichsten nationalen Fürsten nicht, wie gerade seit 1867.⁶⁹⁸

Was Tisza nicht erwähnte, war die Tatsache, daß hier genaugenommen von zwei unterschiedlichen Arten von Gesetzen die Rede war. Apponyi und die Nationalpartei kritisierten die Praxis der Auslegung des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867, d. h. sie bezogen sich ausschließlich auf jene Gesetze, die das politische Leben mit Cisleithanien regelten. Tisza hingegen konnte nur die rein auf Ungarn bezughabenden Gesetze meinen. Denn indem er Apponyis Einwürfe schnell abtat, mußte er die auch für ihn problematischen Fragen ausklammern; und da gab es auch für die liberale

Partei im Bereich des staatsrechtlichen Ausgleichs genug Reibungspunkte; hier sei nur eine besonders heikle Angelegenheit erwähnt: die Frage des gemeinsamen Wappens, die bis 1915 ungeklärt blieb. Unproblematisch war nur, und dies konnte man bei „objektiver Umschau“ auch feststellen, daß die Gesetze in Ungarn auf legislativem Weg unter Achtung der Verfassung zustandekamen. Somit versuchte Tisza Apponyi durch Verwischung der Gesetzesebenen schnell und unsachlich zu widerlegen. Der zentrale Vorwurf, der in dieser Rede gegen die Nationalpartei erhoben wurde, bezog sich dann auch nicht auf die Anschauungen Apponyis. Hingegen wurde sehr ausführlich der Vorwurf erhoben, die Nationalpartei wolle die nationale Einheit zum Schaden Ungarns spalten. In einer langen Reihe historischer Beweise suchte Tisza darzulegen:

Der größte Fehler unserer Nation im verflossenen Jahrtausend war die Neigung zu Parteikämpfen, d. h. dazu – wie auch ihr geehrter Redner gesagt hat –, daß die Anhänger verschiedener Parteien und verschiedener Ansichten nicht als Männer von verschiedener Ueberzeugung, aber mit Liebe für einander, sondern als Feinde gegen einander auftraten.⁶⁹⁹

Zwar erhob Tisza nicht explizit den Vorwurf gegen Apponyi, dieser sei der liberalen Partei gegenüber als „Feind“ aufgetreten, weil er in seiner Rede „nicht von Personen, von Parteien reden“ wollte, aber im weiteren Verlauf der Wahlkämpfe wurde dieser Angriff gegen die Nationalpartei konkreter. Demnach habe Apponyi, als Bánffy Anfang des Jahres 1895 Verhandlungen wegen einer Fusion von liberaler Partei und Nationalpartei führen wollte, dies aus den Interessen seiner Partei und gegen die Interessen Ungarns verweigert. Apponyi stelle daher sein Separat- über das Gemeinwohl Ungarns.

Genauso wie die kurze und unsachliche Abhandlung der inhaltlichen Anschauungen Apponyis, entbehrte auch dieser Vorwurf letztlich jeder Grundlage. Bánffy war nämlich seit jeher ein Gegner der Fusion gewesen. Mit keinem Wort wurde von der liberalen Partei erwähnt, daß der Fusionsversuch nur auf direkten Wunsch Franz Josephs erfolgt war und Bánffy ihn nicht nur halbherzig unternahm, sondern sogar selber hintertrieb. Denn die Differenzen dieser beiden Parteien bezogen sich ausschließlich auf die Auslegung und Anwendung des ungarischen GA. XII/1867 des Ausgleichsgesetzes. Und Bánffy verlangte von Apponyi vor Beginn der Verhandlungen, daß alle für Apponyi zentralen Fragen bei den Fusionsverhandlungen nicht einmal zur Sprache gebracht werden durften. In einer Verteidigungsansprache in Temesvár drei Monate später, am 21. September 1896, hielt Apponyi hierzu fest:

Ein Eingehen in die Berathungen unter Aufopferung dieser Prinzipien hätte unserer Partei den politischen Gnadestoß versetzt, es hätte das in diesem

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Lande ohnehin stark erschütterte Vertrauen an die Standhaftigkeit der politischen Führer total vernichtet.⁷⁰⁰

Ein Eingehen in die Fusionsverhandlungen unter diesen Bedingungen hätte nicht zu einer Fusion, sondern einem Zerfall der Nationalpartei geführt und nur die liberale Partei wäre von den den staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 befürwortenden politischen Richtungen übriggeblieben.

Aus drei Gründen befanden sich die Oppositionsparteien während des Wahlkampfes im Oktober und November 1896 ständig in der Defensive; zum ersten wurden sie durch die frühzeitige Auflösung des Reichstages überrascht. Wie erwähnt gab Bánffy diese Neuigkeit erst am 30. September bekannt, also nur wenige Tage vor der Auflösung. Zwar waren zu diesem Zeitpunkt die Oppositionsparteien inoffiziell schon informiert, und ab Mitte September liefen bei ihnen die Vorbereitungen für den Wahlkampf an; aber der Vorsprung, den die liberale Partei dadurch hatte, daß ihr die Auflösung schon seit langem bekannt war und sie gut zweieinhalb Monate früher als die Oppositionsparteien mit dem Wahlkampf beginnen konnte, war kaum noch aufzuholen. Dadurch gelang es der liberalen Partei, die Wahlkampfthemen wesentlich zu bestimmen. Während der Wirtschaftsausgleich keine dominierende Stellung erlangen konnte, obwohl er natürlich sowohl von der Nationalpartei als auch den Unabhängigkeitsparteien immer zur Sprache gebracht wurde, mußte z. B. Apponyi ganz gegen seinen Willen regelmäßig zu dem Vorwurf Stellung nehmen, das Partei- über das Staatswohl zu stellen.⁷⁰¹

Und drittens war es die Wahlpraxis selbst, die die Oppositionsparteien in die Defensive zwang. In Ungarn galt nämlich ein Kandidat automatisch als gewählt, wenn er der einzige in einem Wahlbezirk war. Daher kristallisierte sich eine Praxis bei den Wahlen heraus, daß die regierende liberale Partei durch Bestechung und Drohung die Gegenkandidaten in vielen Bezirken dazu brachte, ihre Kandidatur zurückzuziehen. Dies sicherte der liberalen Partei immer eine überwältigende Mehrheit im Parlament. Die Schwäche der liberalen Partei seit 1894, die zur Demission der Regierung Wekerle geführt hatte und die für Bánffy während der Budgetdebatte 1895/96 schmerzhaft spürbar war, lösten auch nicht Mandatsverluste durch Wahlen aus, sondern Parteiaustritte von Abgeordneten, die mitsamt ihrem Mandat verloren gingen – wie bei den Kirchengesetzen, die die Rechte des Staates auf Kosten der Kirche ausdehnen sollte.

Bei den bevorstehenden Wahlen im November 1896 konnte daher mit einer Stärkung der liberalen Partei gerechnet werden.⁷⁰² In vielen Bezirken würde es wieder einmal gar nicht zur Abstimmung kommen, weil nur der Kandidat der liberalen Partei zur Wahl stehen würde – dies war gewiß. Daher zeigten auch die Wähler nicht unbedingt ein großes Interesse an den Wahlveranstaltungen, besonders nicht denen

der Oppositionsparteien. So erging es auch Apponyi in Temesvár. Der Pester Lloyd – der der Regierung sehr nahe stand – konnte mit voller Zufriedenheit berichten:

Zum Empfang hatten sich nicht mehr Zuschauer eingefunden – die Cortège Apponyi's ausgenommen – als zu jedem anderen besonderen Bahnhof-Eventement und auch in den Gassen waren nicht mehr Leute zu sehen, als bei irgend einem gewöhnlichen Ereignisse lokaler Natur. Was aber deutlich zu Tage trat und scharf ins Auge fiel, das war das absolute Fernbleiben wahlberechtigter städtischer Bürger sowohl vom Empfang als auch von der gestrigen Rede.⁷⁰³

D. h. neben der Tatsache, daß die Oppositionsparteien durch die Vorverlegung der Wahlen überrascht wurden, neben der Tatsache, daß ihnen die Themen vorgegeben wurden und sie dadurch in die Defensive gezwungen wurden, erreichten sie durch ihre Veranstaltungen auch nicht so viele Wähler. Und schließlich stand am Ende eine Wahl, die durch Bestechungen, Drohungen und auch Gewalt den Sieg der Regierungspartei sicherte. Auf einer Wahlversammlung in Ipolyság am 13. September 1896 äußerte sich Apponyi auch dazu:

Er [Apponyi, A.S.-K.] ist nicht berechtigt, die gegenwärtigen Leiter des Komitats im voraus zu beschuldigen, daß sie die Ueberlieferungen jener Epoche erneuern wollen [Wahlbeeinflussung Anfang der 1890er Jahre, A.S.-K.]: doch weiß er, daß es damals ein Komitat gegeben, welches im Punkte der öffentlichen Freiheiten selbst das Honter Komitat übertraf. Jenes Komitat war Szolnok Doboka. Der damalige Obergespan dieses Komitats ist seither zum Obergespan Ungarns avancirt [Bánffy, A.S.-K.]. Die Wahlen in Neutra, Stampfen und Girált [Nachwahlen während der Ministerpräsidentschaft Bánffys, A.S.-K.] zeigen, daß das System von Szolnok Doboka das Wahlsystem Ungarns geworden. Man hat der Opposition den Krieg erklärt; das bedeutet den Kampf der Staatsgewalt gegen die freie Meinungsäußerung der Bürger.⁷⁰⁴

Mit seiner Rede in Temesvár gut eine Woche später – am 21. September – zeigte sich Apponyis Resignation in bezug auf die kommende Wahl. Er sah für sich kaum eine Chance zu gewinnen. So bestand ein Großteil seiner Rede in Angriffen gegen das Wahlsystem, das Bánffy auch gegen die Kritik innerhalb der liberalen Partei anwandte:

Mit Hilfe dieses Theiles der liberalen Partei hat die Regierung ihre Macht erhalten und jetzt – es liegt wirklich Humor darin – wird dieser Theil zurückgedrängt. Bánffy löst das Parlament auf, nur Bánffy vertheilt Mandate, nur durch seine

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Obergespänne, nur durch seine Stuhlrichter, durch seine Notäre und mit seinen – Gendarmen kann man gewählt werden.⁷⁰⁵

Zum anderen macht diese Passage aus Apponyis Rede etwas anderes deutlich. Denn sie beinhaltet genaugenommen eine Aufforderung an jene Abgeordneten der liberalen Partei, die nicht mit Bánffy einer Meinung waren, mit der Opposition gegen die Regierung vorzugehen. Nicht in der Wahl, sondern dem Abwerben von dann gewählten Abgeordneten sah Apponyi seine Möglichkeiten, die Regierung Bánffy zu Fall zu bringen, eine Taktik, die 1899 schließlich zum Erfolg führen sollte. Denn durch sein System, mittels geschickter Winkelzüge Gegner auszubooten, hatte Bánffy sich viele Gegner sowohl außerhalb wie innerhalb der liberalen Partei gemacht. Diese schlossen sich schließlich um die Jahreswende 1898/99 zusammen und brachten gemeinsam die Regierung zu Fall.

Das offizielle Argument Bánffys für das Vorziehen der Wahlen war, durch den früheren Beginn der Legislaturperiode mehr Zeit für die Ausgleichsverhandlungen im Parlament zu haben. Die wahren Motive dürften aber eher gewesen sein, die Opposition auf dem falschen Fuß zu erwischen und die bisherige unsichere Mehrheit der liberalen Partei zu festigen und auszubauen. Außerdem wird Bánffy auch beabsichtigt haben, Andersdenkende innerhalb der eigenen Partei durch treue Gefolgsleute zu ersetzen. Und dies Vorhaben gelang ihm vollkommen.

Schon alleine die Tatsache, daß die Nationalpartei nur 74 Kandidaten aufstellen konnte, weniger als alle anderen Parteien, zeigte ihre Schwäche.⁷⁰⁶

Durch Bestechung und Gewalt wurde es ein gewaltiger Sieg der liberalen Partei, die 287 Abgeordnete durchsetzen konnte.⁷⁰⁷ Bei Regierungsantritt Bánffys verfügte die liberale Partei nur über 208 Sitze im Repräsentantenhaus. Bánffy gelang nach der Regierungsübernahme 1895 zwar, die Anzahl auf 216 zu erhöhen, doch konnte auch dies nicht als gesicherte Mehrheit gelten.⁷⁰⁸ Nun standen den 287 liberalen Abgeordneten lediglich 126 der Oppositionsparteien gegenüber. Besonders dramatisch war der Einbruch für die Nationalpartei, die 1892 noch 62 Abgeordnete erhalten hatte und jetzt nur 37 in den neuen Reichstag schicken konnte. Die liberale Partei hingegen ging so stark wie nie zuvor aus den Novemberwahlen hervor.

Das Provisorium im Reichstag

Ein Jahr später hatte dieser Reichstag über das Ausgleichsprovisorium zu entscheiden. Schon am 12. Oktober 1897, zwei Tage nachdem sich beide Regierungen endgültig über den Inhalt dieses Provisoriums geeinigt hatten, konnte Bánffy es dem ungarischen Repräsentantenhaus vorlegen. Ohne größere Diskussionen wurde es in der ersten Lesung dem Finanzausschuß zugewiesen. Auch hier blieb es nicht lange liegen.

In nur einer einzigen Sitzung – am 16. Oktober – wurde der Entwurf unverändert angenommen. Lediglich Ferenc Kossuth lehnte ihn ab, zum einen, weil er und die Unabhängigkeitspartei prinzipiell gegen die staatsrechtlichen Neuerungen von 1867 seien und damit auch gegen die Wirtschaftsgemeinschaft. Zum anderen aber, weil dieses Provisorium drei rechtlich gänzlich unterschiedliche Fragen in nur einem Gesetz und nicht mindestens dreien regle. Hierzu bemerkte das Ausschußmitglied Max Falk nur:

Nachdem er [Kossuth, A.S.-K.] jedoch zuerst seine Einwendungen macht und zum Schlusse erklärt, auch wenn diesen Rechnung getragen wird, könne er vermöge seiner Parteistellung die Gesetzesvorlage nicht annehmen, ist es wohl nicht nöthig, sich mit diesen Einwendungen besonders ausführlich zu beschäftigen.⁷⁰⁹

Trotz seiner Einwendungen blockierte Kossuth die Verhandlungen im Ausschuß in keinster Weise.

Auch der Vertreter der Nationalpartei, Tomcsányi, zeigte keinerlei Engagement, die Verhandlungen zu verzögern, ja nicht einmal eine Kritik der Nationalpartei äußerte er an dem Provisorium:

Tomcsányi ist nicht in der Lage, den Standpunkt seiner Partei (der Nationalpartei) derzeit zu verdolmetschen und behält sich vor, daß die Partei ihre Ansichten im Hause zum Ausdruck bringen werde.⁷¹⁰

Am 20. Oktober 1897 faßte dann die Nationalpartei den Entschluß, dem Provisorium zuzustimmen. Das einzige, was sowohl während der Ausschußsitzung vom 16. als auch der Konferenz der Nationalpartei vom 20. Oktober größeres Interesse auslöste, war die Frage, ob das Ausgleichsprovisorium in Cisleithanien auch mit Hilfe des Notverordnungsparagraphen 14 erlassen werden könne. Einmütig vertraten aber die Mitglieder aller Parteien als auch die Regierung die Ansicht, daß dies Gesetz in Cisleithanien unbedingt auf parlamentarischem Weg verabschiedet werden müsse, um in Ungarn gültig zu werden.

Neun Tage nachdem Bánffy diesen Gesetzentwurf dem Repräsentantenhaus vorgelegt hatte, konnte am 21. Oktober 1897 auch schon mit der zweiten Lesung begonnen werden, und diese fand nach weniger als zwei Stunden ihren Abschluß durch die unveränderte Annahme des Provisoriums. Es hatte somit in Ungarn seinen Abschluß gefunden, noch bevor in Cisleithanien mit der ersten Lesung begonnen werden konnte. Wie schon im Verfassungsausschuß erklärte Ferenc Kossuth, und mit ihm auch Ferenc Sima, den Gesetzentwurf nicht annehmen zu können. Zum einen aus prinzipiellen Gründen, weil sie den staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 ablehnten; zum anderen aber, weil sie die Form als ein Gesetz nicht akzeptieren

könnten, das die drei unterschiedlichen Bereiche des Wirtschaftsausgleichs regeln sollte.⁷¹¹ Trotz all dieser Kritik verzichteten die Unabhängigkeitsparteien auf die sonst von ihnen praktizierte Obstruktion durch Dauerreden und andere geschäftsordnungsmäßige Möglichkeiten.⁷¹² Offen zustimmen konnten sie nicht, denn dies hätte ihren gesamten Staatsauffassungen widersprochen, aber sie legten dem Zustandekommen des Ausgleichsprovisoriums keine Steine in den Weg. Und dies mußte quasi als Befürwortung angesehen werden.

Für die Nationalpartei meldete sich Apponyi in der Generaldebatte zu Wort. Er erklärte, eigentlich müsse dies Provisorium abgelehnt werden. Aber nicht wegen des Inhalts des Gesetzes, sondern wegen des Mißtrauens, das er – Apponyi – und die Nationalpartei gegen die Regierung hegten. Bánffy habe während der Verhandlungen mit Badeni schwere Fehler begangen, nämlich dem ungarischen Getreide nicht genügend den cisleithanischen Markt gesichert, die ungarischen Industriegüter nicht vor cisleithanischer Konkurrenz geschützt und zusätzlich auch noch letztlich die Anhebung des ungarischen Quotenanteiles beschlossen. Aber in diesem speziellen Fall könne nicht das Mißtrauen für seine Entscheidung ausschlaggebend sein. Er befürworte den Ausgleich von 1867 und kämpfe für die Ungarn daraus entstehenden Rechte. Damit sei Ungarn auch verpflichtet, die Ungarn erwachsenden Aufgaben zu erfüllen, und eine der wichtigsten sei die Feststellung des Quotenverhältnisses. Für den Fall, daß die beiden Deputationen und danach die beiden Parlamente sich nicht einigten, müsse der Monarch das Verhältnis bestimmen. Nun hätten die Parlamente eine Einigung noch nicht versucht, also könne der Monarch noch gar nicht die Quote bestimmen. Daher müsse sich der Reichstag mit der Quotenfrage auseinandersetzen, und er tue dies eben jetzt mit diesem Provisoriumsentwurf. Um nun der ungarischen Pflicht der Feststellung der Quote nachzukommen, müsse er, trotz aller Bedenken gegen die Regierung, den Gesetzentwurf annehmen.⁷¹³

Dieses Argument Apponyis kann kaum befriedigen. Apponyi erklärte, daß er trotz großer Bedenken gegen Regierung und zukünftigen Ausgleich ein aus staatsrechtlicher Sicht mehr als zweifelhaftes Gesetz mit der Regelung der Bankfrage und dem Zoll- und Handelsbündnis unkommentiert akzeptieren wolle, nur weil in diesem Provisorium auch die Quote geregelt würde und es die Pflicht Ungarns sei, das Bestmögliche zu tun, diese auf parlamentarischem Wege festzulegen. Genauso wie bei Kossuth drängt sich hier vielmehr die Vermutung auf, daß die Nationalpartei dem Provisorium als ganzem zustimmen wollte, dies aber unmöglich nach außen sagen konnte. Eine konstruierte Notwendigkeit mußte herhalten, um seine Zustimmung zu dem Provisorium als ganzem zu ummanteln.

Es kann also vermutet werden, daß trotz der Ablehnung durch die Unabhängigkeitsparteien und trotz der bekundeten Bedenken der Nationalpartei das Ausgleichsprovisorium in Ungarn auf breite Zustimmung stieß.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen in Cisleithanien am 27. November 1897 wurde das Provisorium in Ungarn überflüssig, und schon am 2. Dezember stellte Kossuth eine Interpellation an die ungarische Regierung:

Wann gedenkt die Regierung mit Rücksicht auf die in Oesterreich herrschenden Verhältnisse von dem Rechte Ungarns Gebrauch zu machen und auf das Selbstbestimmungsrecht basirende Gesetzentwürfe zur Regelung solcher Angelegenheiten einzubringen, welche mit den Erfordernissen unserer Existenz als unabhängiger Staat übereinstimmen?⁷¹⁴

c) Der Sturz Badenis

In Cisleithanien gelang es der Regierung Badeni und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses zwar, die erste Lesung des Provisoriums im Abgeordnetenhaus Ende Oktober 1897 durchzuführen, wobei der Abgeordnete Lecher dies Vorhaben als Vertreter der Obstruktion gewollt oder ungewollt tatkräftig unterstützte. Die Vorlage konnte auch durch den Finanzausschuß gedrückt werden; aber der Versuch, die zweite Lesung einzuleiten, mißlang am 27. November 1897 endgültig. Damit mußte in Cisleithanien die parlamentarische Erledigung des Ausgleichsprovisoriums aufgegeben werden.

So stellte sich die Frage, was nun zu tun sei. Um dies zu klären, trat noch am 27. November der cisleithanische Ministerrat zusammen. Drei Punkte standen im Zentrum der Diskussion:

1. Soll die Regierung dem Monarchen die Demission anbieten?
2. Was habe mit dem Reichsrat zu geschehen? und
3. Wie können die wichtigsten Gesetze für die nächste Zukunft ohne Parlamentsbeschluß ins Leben treten?

Nahezu einhellig vertraten die Ressortminister die Meinung, daß unter den gegebenen Umständen nicht die Demission angeboten werden dürfe, denn, so Justizminister Gleispach:

Die Demission des Cabinets müsse er heute gradezu als ein Unrecht der Krone gegenüber bezeichnen, deren Autorität, das einzig feste in Oesterreich, dadurch Schädigung und Abbruch erleiden würde.⁷¹⁵

In dieser Weise äußerten sich auch Biliński, der polnische Landmannsminister Eduard Rittner und Eisenbahnminister Guttenberg. Zwar könne Franz Joseph die Regierung jederzeit entlassen, aber anbieten dürfe man die Demission von sich aus nicht.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Grundsätzlich aber stellte sich die Frage, ob und wie diese oder eine andere Regierung mit dem Parlament zusammenarbeiten könne. Unterrichtsminister Gautsch vertrat die Meinung, es müsse ein Weg gefunden werden, die Deutschen zur Aufgabe ihrer Obstruktion zu bewegen, weil die Alternativen – Neuwahlen oder Verfassungsänderung – keine gangbaren Möglichkeiten wären:

Eine Auflösung des Abgeordnetenhauses vermöchte er deshalb nicht zu empfehlen, weil unter dem Eindrucke der letzten Scenen die Wahlen geradezu verhängnisvoll ausfallen und der Wahlaact nur eine Fortsetzung jener Bewegung bilden würde, welche der Landesvertheidigungsminister vorhin mit dem Wort „Revolution“ gekennzeichnet habe.

Eine Aenderung in staatsrechtlicher Beziehung aber wäre im gegenwärtigen Momente geradezu ein Unglück – man käme da nur „vom Regen in die Traufe“.⁷¹⁶

Um aber die Arbeit des Parlamentes zu ermöglichen, sprich die deutschen Abgeordneten wieder verhandlungsbereit zu machen, sei es notwendig, die Ursachen ihrer Obstruktion zu beseitigen, „wonach sich auch Massnahmen in der Sprachenfrage ergeben würden.“⁷¹⁷ Mit dieser Meinung blieb Gautsch aber allein. Im Gegensatz dazu vertraten die meisten seiner Kollegen den Standpunkt, daß an den Sprachverordnungen nicht gerüttelt werden dürfe:

Der Ackerbauminister glaubt, dass der Regierung in der Sprachenfrage mit Rücksicht auf die Wahrung der Autorität die Hände gebunden seien.⁷¹⁸

Daher müsse das Parlament vertagt oder aufgelöst werden, um Ruhe einkehren zu lassen und die Lage auf diese Weise zu stabilisieren.

Damit trat aber der Fall ein, daß es in Cisleithanien mit Beginn des Jahres 1898 weder ein Budget oder Budgetprovisorium gab, noch das Ausgleichsprovisorium parlamentarisch abgeschlossen worden war. In beiden Fällen gab es nur eine Alternative für die Regierung, wollte sie ohne Parlament weiterregieren: die Anwendung des Notverordnungsparagraphen.⁷¹⁹ Denn mit ihm konnte der Reichsrat zumindest zeitweise umgangen werden. Dies war die einzige Perspektive der Regierung. So äußerte sich auch Handelsminister Glanz:

Der Handelsminister pflichtet der Anschauung des Unterrichtsministers, dass ein Zusammenwirken mit diesem Parlamente ausgeschlossen sei, vollkommen bei, und verweist auf die Nothwendigkeit, nunmehr das Auskunftsmittel des § 14 in Anspruch zu nehmen. Es handele sich jetzt vor Allem darum, Zeit zu gewinnen und der § 14 allein biete die Möglichkeit die dringend nothwendig gewordenen Vorkehrungen treffen zu können.⁷²⁰

Allerdings warnte Biliński davor, daß der § 14 auf längere Sicht nur bedingt anwendbar sei:

Der Finanzminister hält den § 14 nur auf kurze Zeit für anwendbar – man könne damit für einige wenige Monate das Auslangen finden, aber nicht für längere Zeit – keinesfalls sei man im Stande, den Ausgleich oder das Budget auf Grund des § 14 zu beschließen.⁷²¹

Eine Alternative konnte aber auch er nicht bieten.

Einzig Landesverteidigungsminister Feldzeugmeister Zeno Graf Welserheimb deutete eine andere Lösung an, die jedoch nicht Franz Joseph vorgeschlagen werden sollte, sondern auf dessen Initiative durchzuführen sei: der Einsatz von Militär, um die Ruhe in der Bevölkerung wieder herzustellen:

Der Minister für Landesverteidigung führt aus: die Situation zeige bereits alle Anzeichen einer Revolution. Er sei und dürfe der Letzte sein, der von den äußersten Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Staatsgewalt, vor energischer Beseitigung aller Hindernisse am richtig erkannten Weg der Regierung Seiner Majestät zurückschrecke.⁷²²

Darauf nahm aber niemand Bezug, und Badeni qualifizierte es schnell als Welserheimbs Privatmeinung ab.

Auffallend an diesem Ministerrat war, daß sich Badeni selbst an dieser allgemeinen Diskussion, was nun zu geschehen habe, nicht beteiligte und auch in seiner Zusammenfassung keine eigenen Vorstellungen einbrachte, sondern nur das Ergebnis der Beratung der anderen Minister zusammenfaßte. Badeni hatte resigniert, von seinen großen Zielen, den Ausgleich mit Ungarn reibungslos über die Bühne zu bringen sowie Deutsche und Tschechen miteinander zu versöhnen, war nichts geblieben. Der Verbleib oder die Demission seiner Regierung änderte nichts an der Tatsache, daß er auf ganzer Linie gescheitert war.

So resümierte ein gebrochener Badeni, der keine eigenen politischen Ziele mehr hatte, über die Ergebnisse des Ministerrates:

Der Ministerrat sei ferner einig, dass jetzt die Demission nicht angeboten werden könne – in welchem Punkte natürlich Alles auf die Allerhöchste Schlussfassung ankomme.

Die überwiegende Mehrheit der Minister habe sich endlich für die Vertagung oder Schliessung des Reichsrathes ausgesprochen und die Anwendung des § 14 empfohlen – somit auf jene Beschlüsse reflectirt, welche seinerzeit in dem

unter Allerhöchstem Vorsitze stattgefundenen Ministerrathe gefasst wurden. Er werde nun Seiner Majestät heute abends in diesem Sinne berichten und, was die nächste Zukunft betreffe, auch in diesem Sinne Seine Anträge stellen. Das Eine aber müsse Er ebenso offen schon heute sagen, dass Er nämlich Seine Majestät bitten werde, von Seiner Person bei eventuellen Combinationen pro futuro allergnädigst absehen zu wollen. Er habe sich mit allen Vorgängen der letzten Monate zu sehr identificirt, als dass Er einen Ausweg aus der gegenwärtigen Situation und eine Beruhigung der leidenschaftlich erregten Gemüther „unter Seiner Firma“ für möglich hielte.⁷²³

Dies bedeutete keineswegs, daß Badeni schon jetzt und nur für sich die Demission anbieten wollte. Ihm war aber klar, daß sein mögliches Verbleiben nur zur Überbrückung einer Ehrenfrist für Regierung und Monarchie dienen konnte. Gehen mußte und wollte er, um anderen unbelasteten Personen Platz zu machen.

Auf der Sitzung am 27. November deutete sich auch schon der Machtwechsel innerhalb der Regierung an. Denn auch wenn Badeni die Ergebnisse des Ministerrates resümierend zusammenfaßte, so hatte doch Unterrichtsminister Gautsch das Schlußwort; ein untrügliches Zeichen dafür, daß er als Nachfolger Badenis schon feststand.

Doch die Überlegungen der Regierung, noch im Amt zu bleiben, waren schon während der Ministerratssitzung überholt, Franz Joseph hatte anders entschieden. Als Badeni am Abend des 27. November dem Monarchen Bericht erstatten wollte, wurde ihm nur seine Entlassung mitgeteilt und Gautsch als Nachfolger bestimmt. So fand einen Tag später, am 28. November 1897 der letzte k. k. Ministerrat unter dem Vorsitz Badenis statt, in dem nur noch die Entscheidungen Franz Josephs vom Vortag mitgeteilt wurden.

Damit waren aber nicht alle Überlegungen des Ministerrates vom 27. November hinfällig geworden, weil sich an der politischen Situation außer dem Wechsel der Regierung nichts geändert hatte. Zwar trat mit Gautsch ein Angehöriger der deutschen Volksgruppe an die Spitze der Regierung, der auch offiziell nicht mit der Sprachenverordnung vorbelastet war, weil er sie nicht hatte mit unterschreiben müssen, zwar wandelten sich die „Anzeichen einer Revolution“ in Wien und Graz wegen der Demission Badenis in Freudenfeiern, doch statt dessen löste sie in Prag bürgerkriegsähnliche Zustände aus, die nur durch die Verhängung des Ausnahmezustandes eingedämmt werden konnten.⁷²⁴

Außerdem war mit Badenis Demission nur ein Teil der Forderungen der deutschen Obstruktionsparteien verwirklicht worden, denn die Sprachenverordnungen Badenis bestanden weiterhin. Daher war auch für Gautsch eine Zusammenarbeit mit dem Parlament unmöglich und ein Budget für 1898 sowie die Annahme des Ausgleichsprovisoriums gänzlich ausgeschlossen.⁷²⁵ Was der Ministerrat vom 27. November als einzig gangbaren Weg bezeichnet hatte, die Anwendung des § 14, blieb auch für

Gautsch die einzige Alternative. Denn obwohl Gautsch noch am 27. November für Änderungen an den Sprachenverordnungen plädiert hatte, um die Unzufriedenheit der Deutschen zu besänftigen, zeigten die Vorgänge in Prag nach Badenis Demission, daß eine gleiche Gefahr von den Tschechen ausgehen konnte und man durch inhaltliche Änderungen an den Sprachenverordnungen nur unter Umständen die Deutschen gewinnen, sicher aber die Tschechen verlieren würde.

In bezug auf den Wirtschaftsausgleich mit Ungarn sah die Lage in Cisleithanien besonders schlecht aus. Die deutschen Oppositionsparteien hatten schon die Verhandlungen über das Provisorium verhindert. Zwar war die Ursache der Verhandlungsverweigerung zunächst nicht der Inhalt des Provisoriums, sondern die ganz andere Frage der Sprachenverordnungen für die Kronländer Böhmen und Mähren. Als sicher konnte aber angenommen werden, daß besonders zwei Punkte des schon ausgehandelten Ausgleichs auf die schärfste Kritik der Deutschen gestoßen wären, die möglicherweise sogar für die Ablehnung des Ausgleichs ausgereicht hätten: das Überweisungsverfahren bei den Verzehrungssteuern und die Parität in den Zentralstellen der gemeinsamen Notenbank.

Hinter dem Ausgleich stand nur die klerikal-slavische Reichsratsmehrheit, doch nicht, weil sie für den Inhalt des Ausgleichs war. Die konservativen Parteien sahen ihre Chance gekommen, die politische Machtstellung der Deutschliberalen zu erschüttern, und die liberalen Jungtschechen standen nur wegen der Sprachenverordnungen in dieser Frage hinter der Regierung. Der Ausgleich an sich hatte keine festen Befürworter.

Gänzlich anders sah die Situation in Ungarn aus. Obwohl Teile der liberalen Partei und die Oppositionsparteien wegen der Person Bánffy nicht hinter der Regierung standen, stimmten doch alle Parteien dem Provisorium zu. Auch die Unabhängigkeitsparteien taten dies indirekt, weil sie der Annahme durch das Parlament keine Hindernisse durch Obstruktion in den Weg räumten. Selbst Ugron, der für seine langen Reden berühmt war, begnügte sich in der Debatte über das Ausgleichsprovisorium am 21. Oktober 1897 mit einem kurzen Statement.

Diese Harmonie war aber nur oberflächlich. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Mehrheit der liberalen Partei, die hinter Bánffy stand, solide. Eine Möglichkeit, Bánffy wirklich in Schwierigkeiten zu bringen, gab es daher nicht. Die Person Bánffys war aber so unbeliebt, sowohl bei den Oppositionsparteien als auch in Teilen der liberalen Partei, daß diese bereit waren, andere politische Interessen hintanzusetzen, wenn Bánffy nicht aus einer Position der Stärke – wie im Oktober 1897 – sondern mit dem Rücken zur Wand Politik betreiben mußte. Dann konnte ihn nicht einmal das beste Gesetz oder der günstigste Wirtschaftsausgleich mit Cisleithanien retten. Dieser Fall trat in der Jahreswende 1898/99 ein, als es erneut darum ging, die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechtzuerhalten. Die Obstruktion war so heftig, daß über mehrere

Sitzungen hinweg nicht einmal ein neues Präsidium des Repräsentantenhauses gewählt und damit keine Tagesordnung etc. erstellt werden konnte. Grund für diese Obstruktion war nicht eine Kritik an der Beibehaltung der Wirtschaftsgemeinschaft, nicht einmal an dem speziellen Entwurf der Regierung. Im Gegenteil, alle Parteien betonten, diese zu befürworten. Sie wollten nur den Rücktritt Bánffys erreichen. Seinem Nachfolger wollten sie dann Bánffys Gesetzentwurf genehmigen.⁷²⁶

Während also in Cisleithanien die nationalen Differenzen besonders der Deutschen und Tschechen den Reichsrat lahmlegten, funktionierte das politische System in Ungarn Ende 1897 noch. Aber die Art und Weise, wie Bánffy es verstand, seine Gegner aus Positionen zu drängen und durch eigene Gefolgsleute zu ersetzen, brachte ihm den Haß der Opposition inner- wie außerhalb der liberalen Partei ein. Somit hing Bánffys politisches Schicksal davon ab, wie treu seine Gefolgsleute hinter ihm standen, und dies war wiederum davon abhängig, wie sicher sein politischer Erfolg diesen schien. Sobald Zweifel an Bánffys Durchsetzungsfähigkeit bemerkbar wurden, mußte sein Herrschaftssystem zusammenbrechen, und dies trat dann auch im Februar 1899 endgültig ein.

3. Kein Ausgleich über eine §-14 Verordnung auf Basis des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867

Diese Schwierigkeiten Bánffys machten sich aber im Oktober 1897 noch nicht bemerkbar. Während in Cisleithanien das politische System in seiner bisher größten Krise steckte, lief in Ungarn alles reibungslos. Regierung und Opposition waren sich in nahezu allen Fragen bezüglich des Wirtschaftsausgleichs sowie des Provisoriums einig.

Eine der wesentlichsten Diskussionen drehte sich im ungarischen Reichstag um die Frage, wie das Provisorium in Cisleithanien in Kraft gesetzt werden könne. Am 21. Oktober 1897, als das ungarische Repräsentantenhaus das Provisorium annahm, hatten die Verhandlungen im cisleithanischen Reichsrat noch nicht begonnen und wenn auch hier die Lage der Regierung äußerst kritisch war, so konnte die parlamentarische Annahme des Provisoriums keineswegs ausgeschlossen werden. Was aber, wenn die obstruierende Opposition die Verhandlungen erfolgreich verhindern würde und bis Ende des Jahres in Cisleithanien kein Provisorium parlamentarisch die Wirtschaftsgemeinschaft ein Jahr lang weiter aufrechterhielte?

Der k. k. Ministerrat vom 27. November, das Provisorium war bereits definitiv gescheitert, sah „die Anwendung des § 14 als einzigen Ausweg“ – so die Formulierung des Eisenbahnministers Guttenberg.⁷²⁷ Der § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung war der sogenannte Notverordnungsparagraph, der es

der Regierung erlaubte, unter bestimmten Umständen auch ohne parlamentarische Zustimmung Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Und genau diese Möglichkeit, das Provisorium in Cisleithanien mittels kaiserlicher Verordnung nach § 14 in Kraft zu setzen, war der einzige Punkt, der im ungarischen Reichstag in der Debatte über das Provisorium zu größeren Auseinandersetzungen führte.

a) Die Diskussion um ein Ausgleichsprovisorium in Cisleithanien mittels kaiserlicher Verordnung nach § 14

Der § 14 des cisleithanischen Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung

Im cisleithanischen „Gesetz vom 21. Dezember 1867 R.G.Bl. Nr. 141 wonach das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird“⁷²⁸ wurden mit dem § 14 der Regierung sehr weitreichende Rechte eingeräumt. Der Paragraph sollte aber nur in wenigen Situationen anwendbar sein.⁷²⁹

In Zeiten, in denen das Parlament nicht versammelt war, ermöglichte dieser sogenannte „Notverordnungsparagraph“ der Regierung, Gesetze als Notverordnungen zu erlassen. Andererseits durfte nicht alles in solch einer § 14-Verordnung geregelt werden; wichtige Bereiche der Staatseinnahmen waren davon ausgenommen worden. Die Erlassung eines geregelten Budgets etwa war ohne Parlamentsbeschluß nicht möglich. Schließlich hatten diese Verordnungen so bald als möglich dem Parlament vorgelegt zu werden, das sie durch Annahme bestätigen oder durch Ablehnung im Nachhinein wirkungslos machen konnte.

So waren es u. a. die Einschränkungen bezüglich der Staatseinnahmen, die Biliński auf dem Ministerrat vom 27. November 1897 zu der Bemerkung bewog:

Der Finanzminister hält den § 14 nur auf kurze Zeit für anwendbar – man könne damit für einige wenige Monate das Auslangen finden, aber nicht für längere Zeit – keinesfalls sei man im Stande, den Ausgleich oder das Budget auf Grund des § 14 zu beschliessen.⁷³⁰

Ungarische Position

Aber nicht nur die Einschränkungen des cisleithanischen Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung standen einem Wirtschaftsausgleich oder einer provisorischen Verlängerung durch den § 14 im Weg. Auch das ungarische staatsrechtliche Ausgleichsgesetz bereitete einer solchen kaiserlichen Verordnung Schwierigkeiten.

Eine ganze Reihe von Paragraphen dieses Gesetzartikels verlangten konstitutionelle Verhältnisse in Cisleithanien, „weil“, wie es im § 25 hieß, „Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung jener Länder hinsichtlich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Verkehr treten kann.“⁷³¹ Unter „Konstitutionalismus“ (alkotmányosság) wurde verstanden, daß, wie in Ungarn, so auch in Cisleithanien ein Parlament existiere, das in der Lage war, seine Verpflichtungen wahrzunehmen, die aus dem staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 entsprangen. Zu diesen Pflichten gehörte die jährliche Entsendung der „Delegation“, die über das Budget der gemeinsamen Minister für das nächste Jahr zu verhandeln hatte, aber auch alles, was zu den paktierten Angelegenheiten und der Quotenbestimmung gehörte, im wesentlichen der gesamte Wirtschaftsausgleich. Der Quotenentwurf sollte von aus den Parlamenten gewählten Delegationen festgelegt und das Zoll- und Handelsbündnis sowie die Quote durch die Parlamente angenommen werden.

Eine kaiserliche Verordnung gemäß § 14 hätte aber nun den Reichsrat umgangen, so daß den Bestimmungen des ungarischen GA. XII/1867 nicht Genüge getan worden wäre.

Die Oppositionsparteien faßten seit 1896 das Wort „konstitutionell“ dahingehend auf, daß eine dem Parlament faktisch verantwortliche Regierung im Amt sei. Denn nur dann könne Ungarn mit den konstitutionellen Körperschaften Cisleithaniens in Berührung treten, wenn eben auch hier konstitutionell regiert würde. Das Beamtenkabinett Badenis, so ihre Interpretation, entspreche nicht diesen Voraussetzungen, somit dürfe die ungarische Regierung mit Badeni gar keinen Ausgleich aushandeln. Der Abgeordnete Ugron stellte daher schon im Jänner 1896 den Antrag, das ungarische Repräsentantenhaus solle der Regierung Bánffy das Mandat entziehen, Ausgleichsverhandlungen mit Badeni zu führen. Weil dieser Antrag von der liberalen Mehrheit schnell abgelehnt werden konnte, hatte er keinerlei Auswirkung auf die Ausgleichsverhandlungen.

Als nach Erlaß der Badenischen Sprachenverordnungen im April 1897 das cisleithanische Abgeordnetenhaus schnell handlungsunfähig wurde und von der Mehrheit des Hauses die Obstruktion zunehmend durch Bruch der Geschäftsordnung verhindert werden sollte, stellte sich in Ungarn erneut die Frage, ob im anderen Teil verfassungsmäßige Zustände herrschten und man überhaupt noch von Konstitutionalismus sprechen könne. Auch diesmal waren es die großen Oppositionsparteien, die diese Frage verneinten. Obwohl die liberale Partei ihre Interpretation durchsetzen konnte, daß im ungarischen Gesetz nur verlangt würde, „mit der konstitutionellen Vertretung jener Länder [...] in Verkehr“ zu treten und nicht Ungarn zum Wächter der Konstitution Cisleithaniens gemacht würde, entstand nun auch in der liberalen Partei die Auffassung, noch weiter könne man aber der cisleithanischen Regierung nicht entgegenkommen.

Das Minimum des von Cisleithanien verlangten „Konstitutionalismus“ war daher, daß der Ausgleich oder das Ausgleichsprovisorium vom Reichsrat beschlossen würde und nicht durch eine § 14-Verordnung wirksam würde. Alles andere sei cisleithanische interne Angelegenheit, in die sich Ungarn nicht einmischen könne. Diese Einschränkung für das Zustandekommen von Gesetzen für den Wirtschaftsausgleich wurde zur „conditio sine qua non“ in Ungarn und zwar für alle Parteien des Reichstages; die Regierung Bánffy mußte mitziehen.

Die einzige größere Diskussion bezüglich des Ausgleichsprovisoriums vor dem Scheitern im cisleithanischen Reichsrat im November 1897 bildete dessen letzter Absatz:

Die Regelung der in den vorstehenden Alineen bezeichneten Angelegenheiten [Quote, Zoll- und Handelsbündnis und Notenbank, A.S.-K.] tritt nur unter der Bedingung in Kraft, wenn die entsprechenden identischen Bestimmungen auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Gesetzeskraft erlangen.⁷³²

Unter der Bezeichnung „entsprechenden identischen Bestimmungen“ befürchteten Vertreter von National- und Unabhängigkeitsparteien die Erlaubnis für Cisleithanien herauszulesen, das Provisorium auch über eine § 14-Verordnung in Kraft zu setzen. So beanstandete Kossuth während der Verhandlung im Finanzausschuß am 16. Oktober 1897:

Die Textirung des letzten Alinea des § 1 läßt einen Zweifel darüber bestehen, was die in Oesterreich zu geschehende „Erhebung zur Gesetzeskraft von entsprechenden identischen Bestimmungen“ zu bedeuten habe.⁷³³

Er stellte im Verlauf der Sitzung den Antrag:

es möge im Sinne der Erklärung des Präsidenten [daß damit keine § 14-Verordnung legitimiert würde, A.S.-K.], welche Vielen zur Beruhigung dienen kann, in das letzte Alinea zu den Worten: „Gesetzwerdung entsprechender identischer Bestimmungen“ noch die Worte: „in verfassungsmäßiger Form“ aufgenommen werden.

Zwar wurde dieser Antrag abgelehnt, doch sah sich Bánffy mit anderen Mitgliedern der Regierung und der liberalen Partei genötigt klarzustellen, daß ein Ausgleich oder ein Provisorium von Cisleithanien nur mit Zustimmung des Parlamentes akzeptiert würde. Als daher die Nationalpartei am 20. Oktober 1897 – einen Tag vor der zweiten Lesung im Parlament – über ihre Position zum Provisorium beriet, konnte Ferdinand Hornanszky erklären:

Mit Rücksicht einerseits auf das im Laufe des Sommers zwischen den Parteien zu Stande gekommene Kompromiß, und andererseits auf die Unklarheit des Textes der Vorlage, welcher nicht vollkommen die Eventualität ausschließt, daß das Provisorium in Oesterreich durch eine kaiserliche Verordnung ins Leben gerufen werden wird, hielt er es für seine Pflicht, sich genau in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise darüber zu orientiren, was der eigentliche Sinn des Textes der Vorlage sei. Redner kann in dieser Hinsicht die Mittheilung machen, er habe an kompetenter Stelle in ganz verlässlicher Form die Auskunft erhalten, daß der Text nicht anders verstanden wird, nicht anders verstanden werden kann und nicht anders verstanden werden darf, als daß die analogen Bestimmungen auch im anderen Staate der Monarchie unter Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren zu Stande kommen müssen. Solchermaßen ist es als ausgeschlossen zu betrachten, daß das Provisorium in Oesterreich auf anderem Wege, als dies der § 25 des G.A. XII:1867 bestimmt – nämlich nicht im Wege der verfassungsmäßigen Vertretung jener Länder – ins Leben gerufen werden könnte.⁷³⁴

Schließlich sei hier noch die eindeutige Aussage Bánffys während der Generaldebatte der zweiten Lesung des Ausgleichsprovisoriums im Repräsentantenhaus zitiert:

Minister-Präsident Bánffy säumt keinen Augenblick, den Vorredner [Kossuth, A.S.-K.] und das Haus in dieser Beziehung zu beruhigen. Er erklärte mit aller Entschiedenheit, daß die Vereinbarungen in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne des § 25 des Ausgleichsgesetzes zwischen den beiden Parlamenten getroffen werden müssen und die Regierung die Anwendung des Nothparagraphen auf diesen Fall in Oesterreich – wie immer sich dort auch die Verhältnisse gestalten – für ausgeschlossen erachte.⁷³⁵

Überlegungen der cisleithanischen Regierung Badeni

So klar, wie es für den ungarischen Teil der Monarchie war, daß ein Ausgleichsprovisorium nicht über den Notverordnungsparagraphen wirksam werden dürfe, genauso klar war ab dem 27. November 1897 der k. k. Regierung, daß es – wenn überhaupt – nur über diesen § 14 ins Leben treten könne. Die Obstruktion hatte die Annahme, ja sogar die Verhandlung darüber erfolgreich verhindert. Mit dem Parlament war daher ein Ausgleichsprovisorium nicht möglich.

Natürlich waren der Regierung Badeni die Bestimmungen des ungarischen staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes durchaus bekannt. Und da Badeni auch schon lange vor November die Annahme des Provisoriums mehr als zweifelhaft schien, fingen schon im September 1897 Überlegungen an, mittels des Notverordnungsparagraphen

die gemeinsamen wirtschaftlichen Fragen zu klären. Dies war daher auch Gegenstand der Beratungen des ersten Ministerrat vom 8. September 1897 der k. k. Regierung unter dem Vorsitz Franz Josephs. So meinte Gautsch, falls das Parlament auch weiterhin arbeitsunfähig sein werde:

Das Ministerium [...] heute schon darüber klar sein müsse, dies auf Grund des § 14, aber in ausgedehntester Weise, zu thun.⁷³⁶

Gautsch weiter:

Die Anwendung des § 14 habe eine Auseinandersetzung mit der anderen Reichshälfte zur Vorbedingung. Wenn diese im günstigen Sinne erfolgt, könnte auf Monate hinaus das Nothwendigste vorgekehrt werden, indem das Ausgleichsprovisorium und der Staatsvoranschlag auf Grund des § 14 ihre Erledigung finden.

Hingegen sah Justizminister Gleispach keinerlei Nothwendigkeit, mit Ungarn über ein Ausgleichsprovisorium zu verhandeln, das in Cisleithanien nicht mit Zustimmung des Parlamentes, sondern auf Basis des Notverordnungsparagraphen wirksam würde, denn:

nachdem dieser Paragraph ein Bestandteil der österreichischen Verfassung bilde, auf Grund dieses Paragraphes verfassungsmässig regirt werden könne, die andere Reichshälfte daher nicht behaupten dürfte, dass in Oesterreich keine verfassungsmässigen Zustände herrschen. Nach Seiner juridischen Ueberzeugung sei das Ausgleichsgesetz kein Staatsgrundgesetz, es können daher mit Hilfe des § 14 mit Ungarn alle in den Ausgleichsgesetzen vorgesehenen Massnahmen getroffen werden.⁷³⁷

Neben dem Hinweis, der § 14 sei Teil der cisleithanischen Verfassung, war Gleispachs Bemerkung wichtig, daß das staatsrechtliche Ausgleichsgesetz kein Staatsgrundgesetz und diesem daher untergeordnet sei. Das Recht, das nach dem cisleithanischen Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung den § 14 als erlaubtes Mittel ermöglichte, stand seiner Meinung nach über dem staatsrechtlichen Ausgleichsgesetz und brach es. Daher konnten die Passagen, die eine Einigung mit Zustimmung des Parlamentes verlangten, ignoriert werden.

Nur auf ersten Blick war Gleispachs Darstellung überzeugend. Zwei Sachverhalte sprachen dagegen: 1. eine kritische Bemerkung Bilińskis über die Anwendbarkeit des Notverordnungsparagraphen:

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Der sprechende Minister will nicht übersehen, dass bei fortgesetzter Anwendung des § 14 man dahin kommen werde, Ungesetzlichkeiten begehen zu müssen.⁷³⁸

Genaugenommen mußte daher Gleispachs Argumentation, die Anwendung des § 14 sei verfassungsmäßig, weil ihn die Verfassung erlaube, dahingehend hinterfragt werden, ob dann auch eine verfassungswidrige Anwendung – wie sie nach Biliński nicht zu umgehen war und später auch tatsächlich weit über das erlaubte Maß praktiziert wurde – verfassungsmäßig sei.⁷³⁹

2. Der wichtigste Punkt aber, der gegen Gleispachs Ausführungen sprach, war die Tatsache, daß der § 14 zwar im cisleithanischen Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung enthalten war, aber durch das ungarische staatsrechtliche Ausgleichsgesetz faktisch ausgeschlossen wurde. Ein Verfassungsgesetz des einen Teiles der Monarchie konnte nun die eigenen untergeordneten Gesetze einschränken, nicht aber die des anderen Teiles.

Dennoch glaubten die k. k. Minister, ihre ungarischen Kollegen würden letztlich auch ein § 14-Provisorium akzeptieren. Biliński dachte, es werde sich letztendlich für Ungarn nur um die Frage handeln, wieviel Cisleithanien bereit sei, für Ungarns Akzeptanz eines Provisoriums zu zahlen:

Jeder Schritt, den die ungarische Regierung zu Gunsten der österreichischen Verhältnisse thun müßte, um ihr die Behandlung der Ausgleichsvorlage oder der sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten nach § 14 zu ermöglichen, würde Oesterreich direct Geld kosten.⁷⁴⁰

Daß aber Bánffy letztlich tatsächlich bereit sein würde, einen § 14-Ausgleich in Cisleithanien zu akzeptieren, glaubte die k. k. Regierung auch daraus zu schließen, weil ihr schon im August 1897 gestattet worden war, das Zuckerexportgesetz, welches 1896 Bestandteil der Ausgleichsverhandlungen gewesen war und durch Gesetze schon 1896 frühzeitig für ein Jahr in Kraft getreten war, durch den § 14 um ein weiteres Jahr zu verlängern.⁷⁴¹

Wenn nun eines der Zusatzgesetze zum Zoll- und Handelsbündnis per Notverordnungsparagraph wirksam werden konnte, warum dann nicht auch der Ausgleich oder das Provisorium – so dachte die k. k. Regierung.

Diese Interpretation befürchteten auch die ungarischen Oppositionsparteien. Béla Komjáthy von einer der Unabhängigkeitsparteien meinte in der Debatte am 1. Juli 1897:

Als der 1867er Ausgleich abgeschlossen wurde sprach die ungarische Gesetzgebung aus, daß Ungarn nur mit dem konstitutionellen Oesterreich verhandeln könne.

Es ist auch bei diesem Gesetzentwurf die Frage, inwiefern Oesterreich konstitutionell vorgeht. Die österreichische Regierung ist heute nicht in der Lage, den Gesetzentwurf verhandeln und erledigen zu lassen. Sie will ihn nun durch eine Verordnung einführen, und stützt sich auf den § 14 des Staats-Grundgesetzes [...] Redner glaubt demnach, daß man diese Vorlage schon vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt ablehnen müsse.⁷⁴²

Die Opposition bereitete daher der Verlängerung des Zuckerexportgesetzes die größten Schwierigkeiten. Der am 4. Juni 1897 von Finanzminister Lukács eingebrachte Gesetzentwurf konnte erst mit 1. Juli der zweiten Lesung zugeführt werden. Die Verhandlungen schritten sehr langsam voran und wurden erst Anfang August abgeschlossen.

Was aber für das Zuckerexportgesetz galt, mußte noch lange nicht für das Zoll- und Handelsbündnis zutreffen. Denn GA. XII/1867 bestimmte, wie das Zoll- und Handelsbündnis zustande kommen müsse. Die Gesetze im Gefolge des Zoll- und Handelsbündnisses waren hingegen eben nicht das Zoll- und Handelsbündnis selbst und daher von § 68 des ungarischen staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes auch nicht betroffen. So konnte die ungarische Regierung die Verlängerung der Zahlung der Zuckerexportprämien mit Hilfe des Notverordnungsparagraphen Cisleithanien zugestehen, ohne sich bezüglich des Ausgleichsprovisoriums zu binden.

Daher stand Badeni – genauso wie seine Nachfolger – Ende November vor dem Dilemma, daß seine eigene politische Situation eine Zustimmung der Legislative zum Provisorium durch die Obstruktion unmöglich machte, der einzige Ausweg hierzu aber, die Anwendung des § 14, von Ungarn nicht akzeptiert wurde.

Erstaunlich – oder ein Zeichen der vollständigen Resignation – war, daß zwar der k. k. Ministerrat vom 27. November 1897 beschloß, auch in der Ausgleichsfrage mit dem Notverordnungsparagraphen vorzugehen, das Thema aber, wie man der ungarischen Reaktion entgegen wolle, nahezu vollständig ausgeklammert wurde. Nur gegen Ende des Ministerrates gibt es einen Hinweis Bilińskis, daß anscheinend ein Plan vorhanden war, es der ungarischen Regierung zumindest argumentativ zu erleichtern, das § 14-Provisorium doch noch anzunehmen:

Der Finanzminister weist darauf hin, dass die parlamentarische Commission heute beschlossen habe, eine von allen Mitgliedern der Majorität zu unterfertigte Erklärung des Inhaltes abzugeben, dass dieselbe bestrebt gewesen sei, das Ausgleichsprovisorium auf parlamentarischem Wege zu beschliessen und dass sie (die Majorität) dieser Vorlage zustimme. Der Finanzminister bezeichnet diese Erklärung als sehr richtig und betont, dass Er in derselben bei Anwendung des § 14 eine wertvolle moralische Unterstützung erblicken würde.⁷⁴³

Dies war im wesentlichen der Versuch, für Ungarn mittels dieser Erklärung die Zustimmung des Parlamentes für das Provisorium einzuholen und nicht durch die Votierung im Verhandlungssaal. Rechtlich hätte diese Deklaration keine Auswirkung auf die cisleithanische Gesetzgebung gehabt; Biliński sprach daher auch nur von einer „moralischen Unterstützung“ bei der Anwendung des § 14. Aber das Argument Ungarn gegenüber konnte nur sein, die Mehrheit habe ja dem Provisorium zugestimmt – eben durch diese Erklärung – und hätte dies auch im Parlament getan, wenn es zur Verhandlung gekommen wäre; dies bedeutete, die cisleithanische Regierung gehe mit dem Notverordnungsparagraphen im Einvernehmen mit der Reichsratsmajorität vor, womit das ungarische Argument, dies wäre nicht konstitutionsgemäß, zu einer reinen Formfrage degradiert worden wäre.

Es ist sehr zu bezweifeln, daß diese Erklärung irgendeine Auswirkung auf die Haltung Ungarns gehabt hätte. Es mußte dazu aber auch nie Stellung beziehen, weil der Sturz Badenis am 28. November 1897 auch diese Erklärung überflüssig machte.

b) Vorsorgemaßnahmen der Regierung Bánffy

Spätestens nach dem 27. November 1897 war klar, daß das Ausgleichsprovisorium in Cisleithanien nicht mehr parlamentarisch zu erledigen war. Es gab zwar die theoretische Chance, unter Badenis Nachfolger Gautsch einen erneuten Versuch zu starten, um den Dezember noch zu nutzen, doch die Aussichtslosigkeit dieses Versuches war so offensichtlich, daß er nicht unternommen wurde.

Nun war es aber keinesfalls im Interesse Ungarns – zumindest nicht Bánffys – die wirtschaftliche Trennung von Cisleithanien anzustreben.

Andererseits war die Anerkennung eines cisleithanischen § 14-Provisoriums auf Basis des GA. XII/1867 nicht möglich. Bánffy hätte ansonsten seine gesamte Glaubwürdigkeit nicht nur gegenüber der Opposition, sondern auch der eigenen, der liberalen Partei verloren und hätte vermutlich einer Obstruktion entgegengesehen, die der in Cisleithanien vergleichbar gewesen wäre.

Zwischen diesen Fixpunkten mußte die ungarische Regierung eine annehmbare Lösung finden. Der ungarische Ministerrat vom 20. Oktober 1897 beschäftigte sich erstmals mit diesem Problem.

Diese Sitzung ist besonders deshalb interessant, weil zum einen besprochen wurde, wie man in dieser Frage gegenüber dem Parlament Stellung beziehen solle, zum anderen aber diskutierte man darüber, welche Schritte im Falle des Scheiterns der Verhandlungen in Cisleithanien zu setzen wären. Was dem Parlament gesagt werden sollte, war nicht mit dem deckungsgleich, was wirklich in die Wege geleitet wurde.

So schlug Bánffy z. B. eine Erklärung vor, die er dem Parlament bei einer entsprechenden Anfrage geben wollte, und hier hieß es an der entscheidenden Stelle:

In welcher Weise in jenem Falle, wenn die Verfassungsmäßigkeit in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät unterbrochen werden sollte, die gedachten gemeinsamen Angelegenheiten zu behandeln wären: darüber kann sich die Regierung derzeit nicht erklären, weil sie die Eventualität überhaupt als ausgeschlossen zu betrachten wünscht.⁷⁴⁴

Doch schon wenige Zeilen weiter, nachdem die Erklärung abgehandelt war, referierte Bánffy weiter:

Außerdem würde der Herr Minister-Präsident, ohne daß diesbezüglich gegenwärtig vor dem Parlament eine Erklärung abgegeben würde, es für notwendig erachten, daß eine Feststellung darüber erfolge, daß in jenem Falle, wenn in Oesterreich das parlamentarische Leben doch eine Unterbrechung erleiden sollte, auf welche Weise die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erfolge.

Dies Thema schien Bánffy so heikel zu sein, daß er die politische Öffentlichkeit nicht von seinen Überlegungen informieren wollte, zumindest nicht, bevor es aktuell war. Denn was er plante, war nichts anderes, als die Bestimmungen des staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes zu umgehen:

Seiner Ansicht nach wäre in diesem Falle vor Allem dafür Sorge zu tragen, daß, vorderhand die Aufrechterhaltung des jetzigen status quo in gesetzlicher Weise gesichert werde.⁷⁴⁵

Genau hier lag der Knackpunkt des ganzen Problems: wie konnte etwas „in gesetzlicher Weise gesichert“ werden, das gerade durch die Bestimmungen des ungarischen staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes aufgelöst wurde? Daß der Boden dieses Gesetzes ohne parlamentarische Zustimmung in Cisleithanien zum Ausgleichsprovisorium verlassen werden müsse, stand auch für die ungarische Regierung außer Frage.

Nachdem sich Bánffy mit den zuständigen Ressortministern und einigen Mitgliedern der liberalen Partei beraten hatte, konnte er dem Ministerrat am 10. November 1897 ein konkretes Konzept vorlegen. Anders als bei dem Ausgleichsprovisorium, das die drei Bereiche Quote, Zoll- und Handelsbündnis und Bankfrage in einem Gesetzentwurf erledigen wollte, mußte nun eine Unterscheidung zwischen der Quote

einerseits und Zoll- und Handelsbündnis sowie Bankfrage andererseits gemacht werden. Denn nur beim Zoll- und Handelsbündnis und der Bankfrage trat eine neue staatsrechtliche Situation auf, nicht aber bezüglich der Quote. Hier hatte gemäß den Bestimmungen der staatsrechtlichen Ausgleichsgesetze bei Nichteinigung der Deputationen und der gesetzgebenden Körperschaften der Monarch die Quote festzustellen. Bezüglich der Quote wurde der staatsrechtliche Boden von 1867 nicht verlassen.

Anders war die Situation beim Zoll- und Handelsbündnis. Um die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechtzuerhalten, mußte eine andere Grundlage als die 1867er-Regelung gefunden werden. Nach dem § 68 des ungarischen Ausgleichsgesetzes fiel das Selbstbestimmungsrecht über die gemeinsamen Wirtschaftsangelegenheiten zurück an Ungarn, d. h. Ungarn konnte, ja mußte nun diese Aufgabenbereiche, die es bisher im Einvernehmen mit Cisleithanien zu lösen hatte, gänzlich unabhängig regeln. Ganz selbständig und unabhängig war es daher auch in der Lage – so Bánffys Plan – auf die Wirtschaftstrennung zu verzichten und die bisherigen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses von 1887 zu verlängern. Weil dies selbständig und unabhängig von Cisleithanien geschehen sollte, ging es daher Ungarn nun nichts mehr an, wie Cisleithanien – unabhängig von Ungarn – die entsprechenden Verfügungen in Kraft setzen würde.⁷⁴⁶ Wenn beide Seiten autonom voneinander die bisherigen Bestimmungen aufrechterhielten, war einerseits den staatsrechtlichen Ausgleichsbestimmungen Genüge getan worden, faktisch änderte sich aber nichts an ihrer Wirtschaftsgemeinschaft. Allerdings hielt beide Teile auf wirtschaftlicher Ebene nun nicht mehr ein Bündnis, sondern nur die inhaltliche Übereinstimmung ihrer gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Diese Bestimmungen konnte jeder Teil in freiem Ermessen unabhängig vom anderen jederzeit abändern, womit die Gemeinsamkeit dann zu bestehen aufgehört hätte.

Dennoch bezweckte Bánffy mit dem Verlassen des rechtlichen Bodens von 1867 nicht, die Verbindung beider Teile der Monarchie dauerhaft zu lockern. Diese Entfremdung war Ende 1897 angesichts der Position der Oppositionsparteien und wahrscheinlich auch vieler Mitglieder der liberalen Partei ein notwendiges Übel. Wenn es aber in Cisleithanien gelingen sollte, innerhalb des Jahres 1898 den Reichsrat wieder soweit funktionsfähig zu machen, daß die nächste Verlängerung der Wirtschaftsgemeinschaft – egal ob über den definitiven neuen Ausgleich oder ein Provisorium – mit dessen Zustimmung erfolgen konnte, sah Bánffy die rechtlichen Bedingungen erfüllt, wieder an den staatsrechtlichen 1867er-Ausgleich anzuknüpfen. Darauf deutet zumindest seine Darstellung hin, warum eine selbständige Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft über längere Zeit nicht möglich sei:

würde das ganze 1867-er Ausgleichswerk durch solch wiederholte und nach einander folgende provisorische Verlängerungen gefährdet werden.⁷⁴⁷

Um also „das ganze 1867-er Ausgleichswerk“ nicht zu gefährden, mußte für das Zoll- und Handelsbündnis der rechtliche Boden von 1867 wiedererlangt werden.

Die Lockerung der Gemeinschaft beider Teile der Monarchie, die 1898 eintreten mußte, sollte kein Zustand sein, von dem man nicht mehr zur alten festeren Bindung zurückkehren konnte, sondern vielmehr umgekehrt, nur eine kurzfristige Übergangsphase, die zum bisherigen Wirtschaftsbindnis zurückführen sollte. Damit stand Bánffy auf einem gänzlich anderen Standpunkt als später Kossuth, der sich als Finanzminister während der Verhandlungen zum Wirtschaftsausgleich von 1907 vehement dafür einsetzte, daß wegen des Verlassens der rechtlichen 1867er-Basis nicht mehr von einem (Zoll- und Handels-) Bündnis, sondern nur einem Vertrag die Rede sein sollte.

U. a. aus diesem oben angeführten Grund konnte Ungarn – nach Bánffys Meinung – die Wirtschaftsgemeinschaft selbständig nur ein Jahr lang beibehalten. Auch eine Verlängerung auf dieser Grundlage sah er als ausgeschlossen an:

In dieser Weise [selbständige Aufrechterhaltung, A.S.-K.] könnte sich die Bestimmung nur auf ein Jahr erstrecken, ja, es muß nach den aufgetauchten Ansichten auch als erwünscht betrachtet werden, daß, [sic!, A.S.-K.] das Provisorium auf Grund dieses Gesetzentwurfes [nicht, A.S.-K.] auch über das Jahr 1898 hinaus verlängert werden könne.⁷⁴⁸

Diese in den zu schaffenden ungarischen Gesetzartikel aufzunehmende Formulierung muß als Ultimatum für Cisleithanien angesehen werden, das noch eine Verschärfung erhalten sollte:

Nachdem jedoch für den Fall, wenn in Oesterreich der wirtschaftliche Ausgleich nicht zustande kommt, [...] wird es hauptsächlich zur Beruhigung der öffentlichen Meinung in Ungarn notwendig werden in dem anzufertigenden Gesetzentwurfe einen und zwar naheliegenden Termin aufzunehmen nach dessen Ablauf die ungarische Regierung zur Vorlage von Vorschlägen bezüglich der zu treffenden weiteren Bestimmungen angewiesen würde.⁷⁴⁹

Das Ultimatum erhielt somit ein Erfüllungsdatum. Ob dieser Termin wirklich nur „hauptsächlich zur Beruhigung der öffentlichen Meinung“ in den Gesetzentwurf eingebaut werden sollte, muß bezweifelt werden. Cisleithanien war dadurch gezwungen, bis zu diesem „naheliegenden“ Termin die parlamentarischen Verhandlungen bezüglich des Wirtschaftsausgleichs aufzunehmen, wollte es diesen beibehalten. Denn das Ultimatum besagte nichts weniger als, wenn die k. k. Regierung nicht bis zum gesetzten Termin die Ausgleichsgesetze im Reichsrat einbringen werde, müsse sich Ungarn auf die Wirtschaftstrennung vorbereiten.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Es stellt sich die Frage, was Bánffy mit diesem Ultimatum bezweckte. Wenn er die Wirtschaftstrennung anstrebte, warum wollte er dann überhaupt die Gemeinschaft durch die selbständige Aufrechterhaltung über ein Jahr sichern? Rechtlich wäre Ungarn dazu schon mit Ablauf des 1887er Wirtschaftsausgleichs berechtigt gewesen. Daß Franz Joseph einem ökonomischen Auseinandergehen beider Teile der Monarchie Ende 1897 nicht zugestimmt hätte und die Übergangsphase für ihn bestimmt war, kann schwerlich der Grund für diesen Gesetzentwurf sein, konnten doch alle Beteiligten mit Recht davon ausgehen, daß der Monarch ein Jahr später ebensowenig dazu bereit sein würde.

Dies Ultimatum verfolgte ein ganz anderes Ziel: Cisleithanien war dadurch gezwungen, das zwischen Badeni und Bánffy 1895–1897 ausgehandelte Zoll- und Handelsbündnis und die Bankregelungen in den Reichsrat einzubringen und die Verhandlungen darüber zu beginnen. Weil Ungarn nur unter der Bedingung bereit war, für 1899 ein weiteres Provisorium zu akzeptieren, wenn ein Ende der Verhandlungen in Sicht war, mußte Cisleithanien diese Verhandlungen auch ernsthaft führen.

Nun stand in Cisleithanien dem Interesse nach diesen Verhandlungen etwas im Weg. Nämlich die Tatsache, daß die Quotenfrage noch offen war. Und ohne Quoteneinigung wollte Badeni – und man konnte erwarten, auch seine möglichen Nachfolger – den Wirtschaftsausgleich nicht dem Reichsrat vorlegen. Hätten die Parlamente ohne Quoteneinigung die anderen Bereiche des Wirtschaftsausgleichs angenommen, so wäre es für Bánffy nicht notwendig gewesen, Cisleithanien für die ihm gemachten Zugeständnisse im Bereich des Zoll- und Handelsbündnisses und der Bankfrage die ungarische Quote „namhaft“ – wie Biliński 1895 gefordert hatte – oder „anständig“ – wie es Franz Joseph formulierte – zu erhöhen. Denn nun hätte Cisleithanien in der Klemme gesteckt. Während alle Zahlungen und rechtlichen Verschiebungen von Cisleithanien an Ungarn über das neue Zoll- und Handelsbündnis und die Bankregelungen wirksam geworden wären, hätte über die Quote noch verhandelt werden müssen. Nun konnte Cisleithanien entweder das ungarische Angebot von einer zwei-prozentigen Verschiebung zu eigenen Gunsten annehmen – dies galt hier aber als zu wenig; oder es hatte die jährliche Entscheidung des Monarchen hinzunehmen, der – solange keine Einigung zwischen beiden Teilen vorlag – das alte Verhältnis beibehalten mußte, also auch noch ohne die Besserstellung Cisleithaniens um zwei Prozent. Daß es sich hierbei um einen Winkelzug Bánffys handelte, die Verbindung zwischen der Quote und den anderen Ausgleichsfragen zu zerreißen, vertrat besonders Baernreither, der 1898 als Handelsminister der Regierung Thun – die auf Gautsch folgte – die Verhandlungen mit Ungarn weiterführte:

Damit war dieser und jeder folgenden österreichischen Regierung der Strick um den Hals gelegt. Damit war das Junktim, das die Ungarn als unbequeme

Fessel empfanden, zerrissen, denn es war nicht daran zu denken, daß bis 1. Mai zwischen den beiden Regierungen eine Quote vereinbart sein konnte; den Ausgleich den Parlamenten ohne Quote vorzulegen, war aber die Pforte, durch die Ungarn zu entschlüpfen dachte.⁷⁵⁰

Somit bezweckte dieser zu schaffende ungarische Gesetzartikel zweierlei:

Zum einen konnte so die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechterhalten bleiben, obwohl Bánffy im Reichstag zugesichert hatte, ein Provisorium nur dann zu akzeptieren, wenn es in Cisleithanien parlamentarisch und nicht über den § 14 ins Leben träte. Zum anderen aber sollte es Ungarn von der Verpflichtung entheben, den eigenen Quotenanteil deutlich mehr anzuheben als Bánffy bereit war zuzugestehen. Denn durch den nahen Termin, zu dem Cisleithanien mit den parlamentarischen Ausgleichsverhandlungen zu beginnen hatte, war sichergestellt, daß entweder die neue k. k. Regierung das ungarische Angebot von 33,4 % annehmen mußte, um auch eine Quoteneinigung dem Parlament mit den anderen Fragen einzureichen, oder sie hätte alles außer der Quote vorlegen müssen, womit das Badenische Junktim zerrissen worden wäre.

Diesen „nahen Termin“ präziserte dann der Gesetzentwurf, den Bánffy am 6. Dezember 1897 dem Reichstag vorlegte, im zweiten Alinea des § 3:

Die Regierung wird angewiesen, für den Fall, daß die auf die oben erwähnten Verträge bezüglichen Vorschläge bis spätestens 1. Mai 1898 den Gesetzgebungen der beiden Staaten der Monarchie nicht sollten unterbreitet werden können, hinsichtlich der ständigen Regelung der Notenbank-Angelegenheit, wie auch der im § 1. des gegenwärtigen Gesetzes provisorisch geregelten Fragen [Zoll- und Handelsbündnis, A.S.-K.] hinsichtlich der letzteren auf Grund des im § 68 des G.-A. XII:1867 vorbehaltenen Rechtes Vorschläge zu unterbreiten, und zwar zu einer Zeit, daß diese Regelung noch vor dem 31. Dezember 1898 zu Gesetzeskraft erhoben werden könne.⁷⁵¹

Hiermit wurde also der cisleithanischen Regierung eine Frist bis zum 1. Mai 1898 eingeräumt, um den zwischen Badeni und Bánffy ausgehandelten Ausgleich im eigenen Parlament einzureichen. Sollte dies nicht geschehen, würde die ungarische Regierung mit den Vorbereitungen für ein eigenes Zollgebiet beginnen und dies dann mit Ende des Jahres 1898 errichten.

An diesem Text ist der Rechtsstandpunkt der ungarischen Regierung bezüglich der Notenbank bemerkenswert. Hier offenbarte sich wieder einmal deutlich, daß die Notenbankangelegenheit von ihr nicht zu den durch den staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 geregelten Bereichen gehörte. Denn nur bezüglich des Zoll- und

Handelsbündnisses sollte die Trennung „auf Grund des im § 68 des G.-A. XII:1867 vorbehaltenen Rechtes“ erfolgen. Der Rechtsstatus der Bankangelegenheiten blieb hingegen offen, ja eine Rechtfertigung der Trennung glaubte die ungarische Regierung nicht geben zu müssen.

Zwar setzte die ungarische Regierung mit diesem Gesetzentwurf Cisleithanien ein viermonatiges Ultimatum, mit den parlamentarischen Ausgleichsverhandlungen zu beginnen, um die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechtzuerhalten, andererseits aber sollte Ungarn auf das ihm schon jetzt zustehende Recht verzichten, in den wirtschaftlichen Fragen unabhängig zu werden. Während alle ungarischen Parteien in der Frage des auch in Cisleithanien parlamentarisch zustandegebrachten Ausgleichsprovisoriums einen gemeinsamen Standpunkt vertraten, verhielt es sich jetzt, bei der selbständigen Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft, anders. Wären die Wirtschaftsausgleiche oder Provisorien regulär, d. h. parlamentarisch, angenommen worden, wäre an ein selbständiges ungarisches Zollgebiet nicht zu denken gewesen. Dasselbe galt auch für die Notenbank, weil die Beibehaltung der Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsame monetäre Verhältnisse notwendig machte. Jetzt aber war ein Bruch eingetreten und daher die Trennung nicht nur denkbar, sondern eigentlich die notwendige Konsequenz geworden.

Als Bánffy am 6. Dezember dem Repräsentantenhaus den Gesetzentwurf wegen selbständiger Verlängerung der Wirtschaftsgemeinschaft vorlegte, tat er das mit dem Antrag, dieser Entwurf solle dem Finanzausschuß zugewiesen werden. Dagegen traten viele Mitglieder der Unabhängigkeitsparteien auf, denn – so ihre Argumentation – die neue rechtliche Situation sei kein Finanz-, sondern ein juridisches Problem. Daher sei auch der Finanzausschuß nicht kompetent, diesen Gesetzentwurf zu beurteilen. Außerdem habe der cisleithanische Reichsrat sich geweigert, das von Ungarn zu diesem Zeitpunkt bereits angenommene Provisorium zu verhandeln. Also wolle Cisleithanien keine Wirtschaftsgemeinschaft mit Ungarn:

Die Oesterreicher wußten, daß der Ausgleich mit Ende des Jahres abläuft und daß die Provisoriums-Vorlage nur dazu dient, ein Jahr Zeit zu gewinnen, und dennoch haben sie dieselbe zurückgewiesen.⁷⁵²

Kossuth beantragte daher die Zuweisung an die sogenannten Sektionen, zu denen jeder Abgeordnete Zutritt hatte und vor denen die Regierungsmitglieder genauere Auskunft geben mußten als vor den Ausschüssen.⁷⁵³ Weitere Redner forderten, für den Fall daß Kossuths Verlangen vom Haus abgelehnt werden würde, entweder die Schaffung eines 48-köpfigen ad hoc-Ausschusses oder die Weiterleitung des Gesetzentwurfes an den Justizausschuß. Über drei Sitzungen zogen sich die Reden, an denen sich die liberale Partei und – erstaunlicherweise – auch die Nationalpartei

nicht beteiligten. Diese beiden Parteien stimmten schließlich am 10. Dezember für den Antrag Bánffys, der so mit 185 gegen 37 Stimmen angenommen wurde.

Die Haltung der Nationalpartei ist auf ersten Blick unverständlich. Ausgerechnet die Partei, die die Rechte Ungarns hüten wollte, die aus dem staatsrechtlichen Ausgleich von 1867 entsprangen, verzichtete auf das nun Ungarn zustehende Selbstbestimmungsrecht in den Wirtschaftsfragen – die von ihr des öfteren gefordert worden war. Statt dessen sollten Cisleithanien weitere vier Monate zugestanden werden, bevor sich die ungarische Regierung über die Wirtschaftstrennung überhaupt Gedanken machen wollte. Der Grund dieser Haltung dürfte darin zu finden sein, daß die Wirtschaftstrennung den gesamten staatsrechtlichen Ausgleich in Gefahr brachte, oder, wie der Abgeordnete einer der Unabhängigkeitsparteien Lajos (Ludwig) Holló sich ausdrückte:

Ist die wirtschaftliche Trennung vollzogen, dann wird alles Andere nachfolgen.⁷⁵⁴

Apponyi und die Nationalpartei waren aber dezidiert keine Gegner des 1867er-Ausgleichs, sondern Befürworter. War nun die staatsrechtliche Grundlage von 1867 in Gefahr, mußten sie alles tun, sie zu erhalten und daher auch notfalls auf das Ungarn zustehende Selbstbestimmungsrecht, ja selbst auf die konsequente Anwendung der Bestimmungen des GA. XII/1867, verzichten.

Während bisher National- und Unabhängigkeitsparteien in der Frage des Wirtschaftsausgleichs am selben Strang zogen, machten sich nun ihre unterschiedlichen Zielsetzungen bemerkbar, und ihre Wege trennten sich. Die Unabhängigkeitsparteien standen in ihrem Kampf um die Errichtung des eigenen Zollgebietes alleine gegen Regierung und Parlamentsmehrheit.

Sowohl im Ausschuß als auch in der Generaldebatte gelang es den Unabhängigkeitsparteien, die Annahme des Regierungsentwurfes bis Ende 1897 zu verhindern. So trat Ungarn in das Jahr 1898 ohne eine parlamentarische Regelung der Wirtschaftsfragen; Ungarn begann das Jahr mit einem sogenannten ex-lex Zustand. In ihm traf die Regierung in Erwartung der Annahme ihres Entwurfes alle notwendigen Verfügungen.

Nach dem 1. Jänner zerbröckelte der Widerstand aber schnell, und am 7. Jänner konnte dann das Repräsentantenhaus in dritter Lesung den „Gesetzentwurf über die provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens, sowie einiger mit demselben zusammenhängenden Fragen“ als GA. I/1898 annehmen. Nur die Mitglieder der Unabhängigkeitsparteien stimmten dagegen. Am 23. Jänner 1898 erhielt dieser Gesetzentwurf die Sanktion des Monarchen.

c) Die Regierungsverhandlungen in der Jahreswende 1897/98

Während sich in Ungarn das Repräsentantenhaus mit dem Gesetzentwurf über die selbständige Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft beschäftigte, begann sich Anfang Dezember 1897 die neue cisleithanische Regierung Gautsch in ihre Aufgaben einzuarbeiten. Dies wurde zu Beginn durch die Ereignisse in Prag erschwert, weil hier der Rücktritt Badenis nahezu einen Volksaufstand hervorrief. Die Tschechen sahen die Badenischen Sprachenverordnungen in Gefahr. In einer dramatischen Ministerratsitzung am 2. Dezember, in der telefonisch mit dem Statthalter von Böhmen beraten wurde, entschloß sich Gautsch, den Ausnahmezustand über Prag zu verhängen, um die Situation in den Griff zu bekommen. Erst Mitte Dezember war man daher in der Lage, sich mit Ungarn über die wirtschaftlichen Fragen zu verständigen.

Die Entscheidung des Ministerrates vom 27. November, der noch unter dem Vorsitz Badenis stattfand, galt uneingeschränkt auch für die Nachfolgeregierung unter Gautsch. Ein parlamentarisches Ausgleichsprovisorium war gänzlich undenkbar und wurde gar nicht erst diskutiert. Nur über den Notverordnungsparagrafen konnte die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechterhalten bleiben. Und Bánffy ermöglichte dies durch seinen Kunstgriff der unabhängigen Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft.

So konnten in Cisleithanien die Bestimmungen des Ausgleichs von 1887 in den Bereichen des Zoll- und Handelsbündnisses und der Notenbankangelegenheiten durch eine Notverordnung für das Jahr 1898 verlängert werden.

Die Quote

Da die Quote bei fehlender Einigung der parlamentarischen Körperschaften vom Monarchen bestimmt werden sollte, mußte diese nun auch nicht gesetzlich geregelt werden. Daher war hier in Cisleithanien keine Notverordnung notwendig, sondern ein Handschreiben des Monarchen bestimmte das Verhältnis.

In Ungarn reklamierten die Unabhängigkeitsparteien zwar, daß hier eine Nichteinigung nicht festgestellt werden könne, weil das cisleithanische Parlament das Ausgleichsprovisorium nicht verhandelt hätte und man daher gar nicht wissen könne, ob die Verhandlungen parlamentarisch tatsächlich gescheitert waren. Daher trete auch das Recht des Monarchen nicht in Kraft, die Quote festzulegen. Somit könne es auch kein Quotenverhältnis für das Jahr 1898 geben.⁷⁵⁵ Diese Argumentation, die Bánffy Mitte des Jahres 1898 selber anwandte⁷⁵⁶, fand aber Ende 1897 im ungarischen Reichstag keine Mehrheit und löste nicht einmal Diskussionen aus. Das Recht des Monarchen, die Quote für das Jahr 1898 festzulegen, wurde ernsthaft von niemandem bezweifelt.

Nachdem sich beide Seiten auf kein neues Quotenverhältnis geeinigt hatten, war das alte von faktisch 68,6 zu 31,4 % aufrechtzuerhalten, auch dies war klar. Diskussionen zwischen den Regierungen über die Textierung des von Ungarn ausgearbeiteten Entwurfes gab es kaum; lediglich die Formulierung, daß die Quote „provisorisch“ festzustellen sei, wurde auf dem Ministerrat der k. k. Regierung vom 13. Dezember bemängelt:

da nach dem Stande der beiden Gesetzgebungen die Bestimmung der Quote durch Seine Majestät für denjenigen Zeitraum, auf welchen sie sich erstreckt, nicht als eine provisorische, sondern eine endgiltige anzusehen sei.⁷⁵⁷

Differenzen traten auch bezüglich des Zeitpunktes der Erlassung des allerhöchsten Handschreibens auf. In Ungarn wollte man die Angelegenheit noch vor Weihnachten erledigen, damit die noch tagenden Delegationen zur Feststellung des gemeinsamen Budgets ihre Aufgaben schnell erledigen konnten. Die beiden Delegationen beendeten ihre Aufgabe normalerweise damit, daß sie nach Votierung der Vorschläge der drei gemeinsamen Minister die Gesamtausgaben für jeden der beiden Teile der Monarchie errechneten und das Ergebnis dem Budget beigaben. Weil aber die Quotenbestimmungen für das Jahr 1898 noch nicht feststanden, konnten die Delegationen die Kostenaufteilung erst nach dem Erlaß des Handschreibens beenden. Der Vorsitzende der ungarischen Delegation Gyula (Julius) Graf Szapáry berief nun die letzte Sitzung für den 20. Dezember ein, womit er indirekt die Aufforderung an beide Regierungen richtete, bis zu diesem Zeitpunkt die Quote festzulegen. Dies teilte Bánffy Gautsch in einem Telegramm vom 12. Dezember 1897 mit. Eine solch frühe Feststellung der Quote war aber nach Ansicht von Gautsch nicht möglich. Denn wegen der Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben wurde die Quote durch die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses bedingt. Weil man aber nach Ansicht der k. k. Regierung von dem § 14 „wohl erst in einem Zeitpunkt Gebrauch machen [könne, A.S.-K.], in welchem jede Möglichkeit eines Zustandekommens des Ausgleichsprovisoriums auf parlamentarischem Wege auch physisch ausgeschlossen erscheint“⁷⁵⁸ war dies nicht vor dem 30. oder 31. Dezember möglich. Erst nach der kaiserlichen Notverordnung konnte daher mit allerhöchstem Handschreiben die Quote bestimmt werden und „dementsprechend die Schlussitzung der Delegationen erst für den letzten oder vorletzten Dezember d. J., eventuell sogar für einen der ersten Tage des Jänner 1898“ anberaumt werden.⁷⁵⁹ Da dieser sehr späte Zusammentritt der ungarischen Delegation aber ungarischerseits als unmöglich angesehen wurde – nachdem die Schlußsitzung schon für den 20. ausgeschrieben worden war – wurde auf die ziffernmäßige Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben durch die Delegationen kurzerhand verzichtet:

Der Herr Ministerpräsident [Bánffy, A.S.-K.] trägt vor, daß nachdem weder das Beitragsverhältniß zu den gemeinsamen Ausgaben festgestellt, noch eine gesetzliche Verfügung betreffend die Enuntiation der Gemeinsamkeit der Zollerträge für das Jahr 1898 vorhanden ist, kann in dem Artikel III der Delegationsbeschlüsse das Budget pro 1898 anbelangend der ziffernmäßige Abzug des Ueberschusses der Zollerträge und die Verteilung der festgestellten gemeinsamen Ausgaben nach der Quote nicht erfolgen.⁷⁶⁰

Die Quote und der Inhalt des allerhöchsten Handschreibens spielte keine Rolle in den Endverhandlungen der Regierungen im Dezember 1897. Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen stand außer Frage.

Das Zoll- und Handelsbündnis

Auch der Text des ungarischen Gesetzentwurfes bezüglich der selbständigen Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft wurde cisleithanischerseits nicht in Frage gestellt. Es handelte sich zwar um ein selbständiges ungarisches Gesetz, das weder Verhandlungen mit dem anderen Teil der Monarchie entsprang, noch in Cisleithanien mit demselben Wortlaut Gesetzeskraft erlangen sollte. Aber durch die viermonatige Frist, in der der definitive mit Badeni ausgehandelte Ausgleichsgesetzentwurf auch in Cisleithanien im Parlament eingereicht werden mußte, griff das ungarische Gesetz tief in die politischen Aufgaben der k. k. Regierung ein. Es wäre daher nur zu verständlich gewesen, wenn die cisleithanische Regierung über diesen Punkt mit ihren ungarischen Kollegen hätte verhandeln wollen. Gautsch war aber so sehr mit den inneren Problemen beschäftigt und möglicherweise allein darüber erleichtert, daß dies ungarische Gesetz ihm die Verlängerung der Wirtschaftsgemeinschaft über den § 14 überhaupt ermöglichte, daß er die Cisleithanien betreffenden Teile des ungarischen Gesetzes nicht in Frage stellte.

Hingegen strebten er und der neue Finanzminister Eugen Böhm von Bawerk an, die Neuerungen des ausgehandelten definitiven Ausgleichs schon 1898 einzuführen, die Badeni mit dem Provisorium hatte in Kraft setzen wollen. Dies war die Aufhebung des Mahlverkehrs.

Ende September 1897 hatte Bánffy Badeni zugesichert, auf dem Verordnungsweg den Mahlverkehr mit 1. Jänner 1898 aufzuheben. Zwei Bedingungen knüpfte Bánffy aber an seine Zusage: zum ersten mache er dieses Angebot nur der Regierung Badeni, es war also nicht automatisch auf die Nachfolger Badenis übertragbar. Zum zweiten aber wurde verlangt, daß das Provisorium in Cisleithanien parlamentarisch zu erledigen sei.

Auf Nachfrage von Gautsch gestand Bánffy nun auch der neuen Regierung sein Angebot zu, allerdings mit derselben Einschränkung der parlamentarischen

Zustimmung zum Ausgleichsprovisorium. Dies war aber zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Dennoch unternahmen Handelsminister Ernst von Koerber, Finanzminister Böhm und Ackerbauminister Arthur Graf Bylandt-Rheidt den Versuch, den Mahlverkehr auch bei einer Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft mit Hilfe des Notverordnungsparagraphen aufzuheben. Die Chancen wurden aber von Anfang an gering eingestuft, wie z. B. aus der Bemerkung Koerbers im k. k. Ministerrat vom 13. Dezember hervorging:

Der Handelsminister erklärt, dass Er Sich der Schwierigkeiten, welche sich Seinem Vorhaben entgegenstellen, vollauf bewusst sei, dass Er aber doch andererseits es als eine nicht zu entschuldigende Unterlassung bezeichnen müsste, nicht wenigstens den Versuch gemacht zu haben, in dieser Frage mit der ungarischen Regierung neuerdings in Fühlung zu treten.⁷⁶¹

Eine kleine Hoffnung erblickte Gautsch darin, daß cisleithanischerseits auch die Einführung des Veterinärabkommens angeboten werden könne, was im ungarischen Interesse gelegen war:

Dennoch müsse Er [Gautsch, A.S.-K.] gestehen, dass Er, was speziell die Aufhebung des Mahlverkehres betreffe, für die nächste Zukunft nicht besonders hoffnungsfreudig zu sein vermöge. Immerhin könne der Versuch, die Aufhebung des Mahlverkehres schon ab 1. Jänner 1898 zu erzielen, gemacht werden und erscheine eine diesbezügliche Action vielleicht deshalb umso angezeigter, als Ungarn rücksichtlich der im Veterinärverkehre angestrebten, von Oesterreich zu gewährenden Begünstigungen auch ein Interesse habe.⁷⁶²

Eine inoffizielle Anfrage Gautsch' wurde – wie es cisleithanischerseits auch erwartet worden war – von Bánffy rundweg abgelehnt.⁷⁶³ Doch war die Aufhebung des Mahlverkehres der k. k. Regierung so wichtig, daß sie sich am 19. Dezember 1897 in dieser Angelegenheit mit einer offiziellen Note nochmals an die ungarische Regierung wandte. Dieses Schreiben betonte zwei Zugeständnisse, die im Gegenzug Ungarn gewährt werden sollten. Dies war zum einen die Einführung des Veterinärabkommens.

Das zweite Zugeständnis sollte die schon von Badeni zugestandene Entsendung von Attachés im Auftrag der cisleithanischen oder ungarischen Regierung an die Botschaften und Konsulate der Monarchie sein, um im Ausland in Wirtschaftsfragen Erkundigungen einzuholen. Dies war während der Ausgleichsverhandlungen 1896 bis 1897 eine sehr heikle juristische Frage gewesen. Denn die zu entsendenden Fachleute unterstanden einer der beiden Regierungen und nicht dem gemeinsamen Außenminister. Andererseits sollten sie aber diplomatischen Schutz genießen, so

daß die Botschaften und Konsulate in die unangenehme Lage gerieten, Attachés zugeteilt bekommen zu können, die ihre Weisungen nicht vom Außenamt, sondern von einem der beiden Handels- oder Ackerbauministerien erhielten und auch nur an diese ihre Berichte weiterleiteten. Dies konnte nicht im Interesse einer einheitlichen Außenpolitik gelegen sein. Andererseits war das Prozedere, wichtige Wirtschaftsinformationen aus dem Ausland zu erhalten, bisher ein langwieriges Unterfangen gewesen, was den Wirtschaftsinteressen beider Teile und daher der Monarchie als ganzem entgegenstand. In den Verhandlungen beider Regierungen mit dem Außenminister wurde die unbefriedigende Lösung gefunden, daß die Fachleute während ihres Auftrages sowohl der entsendenden Regierung als auch dem Außenamt unterstanden. Der Wunsch nach Änderung des bisherigen Systems war von der ungarischen Regierung ausgegangen, denn hauptsächlich Ungarn spürte dessen Nachteile. Da sowohl der Außenminister als auch die cisleithanische Regierung ihren Sitz in Wien hatten, war der Informationsfluß zwischen ihnen wesentlich schneller, als mit der ungarischen Regierung in Budapest.

Badeni hatte nun Bánffy zugesichert, die Entsendung im Verordnungsweg auch dann zu ermöglichen, wenn kein definitiver Ausgleich geschlossen würde. Er hatte diese Zusage aber nicht an das parlamentarische Zustandekommen des Ausgleichsprovisoriums in Cisleithanien geknüpft. Gautsch zog nun letztlich Badenis generelle Zusicherung in dieser Frage zurück und knüpfte sie an die Aufhebung des Mahlverkehres.⁷⁶⁴

Doch auch dies war vergebens, denn die ungarische Regierung betrachtete den Mahlverkehr „als einen solch wichtigen Compensations-Gegenstand, welcher als bei der Garantirung von unbedingt wichtigeren und größeren Bedeutung besitzenden Interessen [als Veterinärabkommen und Entsendung von Handelsattachés, A.S.-K.] zu leitende Conzession zu benützen ist“ und daher „ist sie nicht in der Lage, der Aufhebung des Mahlverkehres unter den angebotenen Gegenconzessionen zuzustimmen.“⁷⁶⁵

So gelang es beiden Seiten nicht, irgendwelche Neuerungen des zwischen Badeni und Bánffy ausgehandelten Wirtschaftsausgleichs schon während der Zeit des Provisoriums durchzusetzen. Aus Angst, Trümpfe aus der Hand zu verlieren, blockierten sich beide Seiten gegenseitig.

Die Privilegierung der Notenbank

Auch das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Regelung der 80-Millionenschuld sollten in Cisleithanien mittels § 14-Verordnung und in Ungarn durch den eingereichten Gesetzentwurf der selbständigen Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft verlängert werden. Doch reichten hier staatliche Gesetze und Verordnungen allein nicht aus, denn auch die Zustimmung der Bank zu diesem Privilegium mußte eingeholt werden. Dies geschah in Form eines Übereinkommens

zwischen den Regierungen mit der Bank. Solange der Ausgleich oder das parlamentarisch beschlossene Ausgleichsprovisorium das angestrebte Ziel war, hätte nur ein Übereinkommen geschlossen werden müssen, das in beiden Teilen der Monarchie Gültigkeit gehabt hätte. Nun aber, da Ungarn die Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von Cisleithanien beibehielt, mußten beide getrennte Übereinkommen mit der Bank abschließen. Es war jedoch notwendig, daß diese zumindest inhaltsgleich waren, damit die Bank in beiden Teilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen arbeiten konnte.

Auch wenn beide Regierungen für ihre Übereinkommen mit der Bank unterschiedliche Formulierungen verwendeten, so besagten beide dennoch dasselbe: der bisherige Zustand solle für das Jahr 1898 unverändert aufrechterhalten bleiben. Jedoch plante die ungarische Regierung zusätzlich noch ein Schlußprotokoll zweier Erklärungen aufzunehmen; eine des ungarischen Finanzministers und eine des Bankgouverneurs. Daß die ungarische Regierung dies Protokoll ganz selbstverständlich aufsetzte, ohne sich vorher mit ihren cisleithanischen Kollegen abzusprechen, beruhte auf einer Einigung Bánffys mit Badeni vom März 1897. Nach dem Abschluß der Verhandlungen beider Regierungen mit der Bank forderte der ungarische Ministerpräsident, ein Schlußprotokoll aufzunehmen, um die Bank an den erreichten Kompromiß zu binden. Zwar stellte sich Badeni nicht gegen den ungarischen Wunsch, doch machte er eine deutliche Reserviertheit gegen dies Vorhaben klar, indem er bezüglich des Schlußprotokolls die gesamte Initiative der ungarischen Regierung überließ.

Die geplanten Erklärungen des ungarischen Finanzministers und des Bankgouverneurs, die im ungarischen Finanzministerium schon verfaßt worden waren, stießen nun auf die strikte Ablehnung der k. k. Regierung. In ihren Erklärungen hatten sich nämlich der ungarische Finanzminister für seine Regierung und der Gouverneur für die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verpflichten, den zwischen Februar 1896 und März 1897 ausgehandelten Bankkompromiß als bindend anzuerkennen. So sollte es in der Erklärung des ungarischen Finanzministers u. a. heißen:

dass die [ungarische, A.S.-K.] Regierung, und, wie ich [Lukács, A.S.-K.] voraussetze, auch die gelehrten [sic!, A.S.-K.] Herren Vertreter der Bank keinen Anlass finden, über dieses Ansuchen in eine neuerliche Verhandlung zu treten, da der Generalrath der österreichisch-ungarischen Bank in seiner an die beiderseitigen Finanzministerien parallel gerichteten Zuschrift vom 16. März 1897 No. 562 zu den ihm mitgetheilten Gesetz- und Uebereinkommensentwürfen und zwar mit unveränderter Belassung der Artikel 45 und 47 der Bankstatuten in der von den Referenten der österreichisch ungarischen [ohne Bindestrich, sic!, A.S.-K.] Bank vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung und zugleich seine Bereitwilligkeit

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

erklärt hat, die unveränderte Annahme derselben als ein Ganzes durch die im geeigneten Zeitpunkte einzuberufende Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank zu erwirken und Seine k. u. k. Apostolische Majestät über den gemäss dieses Einverständnisses abgestatteten allerunterthänigsten Vortrag den bezeichneten Entwürfen die Allerhöchste Vorsanction bereits unter dem 6. April d. J. (1897) allergnädigst zu ertheilen geruhen.⁷⁶⁶

Die ungarische Regierung war also durch die Vorsanction gegenüber ihrem Monarchen festgelegt und sollte durch dies Protokoll auch gegenüber der Bank auf diese Einigung vom 16. März gebunden werden.

Dies konnte die cisleithanische Regierung nicht zugestehen. Denn genauso wie Badeni hielt die Regierung Gautsch an dem Junktim von 1895 fest, und dies besagte, daß alle Ausgleichsfragen bis zur Einigung über die Quote als nicht definitiv anzusehen seien. Nach der Interpretation der neuen cisleithanischen Minister hieß dies zweierlei:

1. bis zum Quotenkompromiß waren alle anderen Fragen nicht fixiert und konnten nachverhandelt werden und
2. daher konnte auch niemand vor der Quoteneinigung auf die Verhandlungsergebnisse zum definitiven Ausgleich festgelegt werden, auch nicht die Regierungen auf den erzielten Kompromiß in der Bankfrage, weil jederzeit Änderungen möglich waren.

In seinem Chiffretelegramm vom 26. Dezember 1897 schrieb Gautsch:

Wiewohl die k. k. Regierung vollkommen bereit ist, bei ihren mit der königl. ungar. Regierung noch zu führenden Verhandlungen an die bezüglich einiger Theile des Ausgleichs-Operates bereits mit der früheren k. k. Regierung getroffenen vorläufigen Vereinbarungen vorbehaltlich gewisser Details festzuhalten, vermag die k. k. Regierung bei dem auch von der früheren k. k. Regierung nachdrücklich und wiederholt (z. B. in der Note meines Amtsvorgängers an Eure Excellenz vom 16. Mai 1897 Z. 560/M.P.) hervorgehobenen innigen Zusammenhange aller Ausgleichsfragen insolange keine einzige jener älteren Theilabmachungen als definitiv feststehend anzusehen, als nicht auch rücksichtlich der Quotenfrage eine Vereinbarung erzielt sein wird.

Demzufolge musste die Regierung Bedenken tragen, im gegenwärtigen Zeitpunkte gegenüber einer dritten Person, als welche in dieser Frage die österr. ungar. Bank erscheint, eine Erklärung abzugeben, welche als eine unbedingte Anerkennung einer auch von der früheren k. k. Regierung nur bedingt eingegangenen Vereinbarung gedeutet werden könnte.⁷⁶⁷

Diese Note erschien Bánffy so wichtig, daß sie wörtlich in das Protokoll der Minister-
ratssitzung vom 29. Dezember 1897 übernommen wurde.⁷⁶⁸

Besonders die Formulierung „vorbehaltlich gewisser Details“ versetzte Bánffy in Aufre-
gung, da so alle Errungenschaften Ungarns in Frage gestellt wurden. Bánffy führte aus:

mit Befremden die Wahrnehmung gemacht [hat], daß die österreichische Regie-
rung nur mit Vorbehalt gewisser Details an den bestehenden Vereinbarungen
festzuhalten wünscht, und daß sie das in Verbindungbringen der sonstigen
Ausgleichsangelegenheiten mit der Quotenfrage in der Weise interpretiert, daß
die einzelnen Theile des Ausgleichs auch in ihren Details nicht als endgiltig fest-
gestellt betrachtet werden können.

Demgegenüber vertrat Bánffy die Auffassung:

daß die auf die übrigen Gegenstände bezüglichen Vereinbarungen im Ganzen
genommen bis dahin als definitiv angenommen nicht betrachtet werden kön-
nen, als auch in der Quotenfrage ein Übereinkommen nicht zu Stande kommt,
an den Details jedoch nicht gerüttelt werden könne.⁷⁶⁹

daß also Änderungen an dem bisher Ausgehandelten nicht möglich seien und nur
über die Quoteneinigung der Termin des Inkrafttretens des Ausgleichs offen sei.

So beschloß der ungarische Ministerrat, der k. k. Regierung sei mitzuteilen:

daß die ungarische Regierung auf den Standpunkt, wonach die in Angele-
genheit des Ausgleiches mit der früheren österr. Regierung zu Stande gekom-
menen Feststellungen nicht abgeändert werden können, unbedingt besteht,
und sie es als vollkommen ausgeschlossen betrachtet, daß an den Details von
Neuem gerüttelt werde; und muß die ungarische Regierung diesen Standpunkt
umso mehr aufrechterhalten, denn wenn österreichischerseits an den Details
gerüttelt wird, so hätte dies unausweichlich zur Folge, daß auch die ungarische
Regierung die Modifizierung jener Details verlangen würde, welche derselben
nicht konveniren; welches die Umwälzung des nach langwierigen Verhand-
lungen zu Stande gekommenen ganzen Ausgleichs-Operates nach sich ziehen
würde und in Weiterem zur Folge hätte, daß mit den neueren zwischen den
Regierungen stattfindenden Verhandlungen die bis zum 1. Mai zur Verfügung
stehende Zeit ablaufen und die Regelung der wirthschaftlichen Verhältnisse
zwischen den beiden Staaten der Monarchie auf Grund eines gemeinsamen
Zoll- und Handelsbündnisses sozusagen unmöglich gemacht würde.⁷⁷⁰

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Dies war eine offene Drohung der ungarischen Regierung, daß es das Ende der Wirtschaftsgemeinschaft wäre, wenn nicht dieser mit Badeni ausgehandelte Ausgleich cisleithanischerseits uneingeschränkt akzeptiert würde. Änderungen im Bereich des Zoll- und Handelsbündnisses und der Notenbankeinigung konnte daher die Regierung Gautsch nicht durchsetzen.

Finanzminister Böhm, der die Bankfrage im k. k. Ministerrat vortrug, hatte aber auch von Anfang an keine Änderungen der Abmachungen seines Vorgängers im Auge. Zu offensichtlich war, daß Ungarn sich hierauf nicht eingelassen hätte. Durch den Hinweis, daß der gesamte Ausgleich als nicht fixiert anzusehen sei, solange die Quotenfrage offen war, sollte Ungarn nur zur Nachgiebigkeit in der Quotenfrage bewegt werden:

Er [Böhm, A.S.-K.] sei zwar keineswegs der Meinung, dass von der jetzigen Regierung diejenigen Vereinbarungen, welche von der früheren Regierung, allerdings nur bedingungsweise, nämlich unter dem Vorbehalte der Gegenconcession einer namhaften Erhöhung der ungarischen Quote bereits abgeschlossen worden sind, wieder umzustossen bzw. nicht anzuerkennen seien. Er sei im Gegentheile der Meinung, dass eine glückliche Finalisirung des so überaus schwierigen und langwierigen Ausgleichswerkes nur auf dem Wege zu erzielen sei, dass die einmal zum Abschlusse gebrachten Vereinbarungen, so schwere Opfer sie auch der diesseitigen Reichshälfte auferlegen mögen, und darunter auch das Bankübereinkommen, in allem Wesentlichen aufrechtzuerhalten und die unerlässliche Compensation lediglich in der Quotenfrage gesucht und gefunden werden müsse.⁷⁷¹

Der Versuch Ungarns, in dem Schlußprotokoll die Verhandlungsergebnisse mit Badeni zu fixieren, sollte ihm die Zugeständnisse Badenis – Parität und neue Gewinnaufteilung – endgültig sichern, bevor die Quotenfrage geklärt war. Dies hätte die Verhandlungsposition der k. k. Regierung deutlich geschwächt, besonders da sie durch den GA. I/1898 sowieso gezwungen war, das Zoll- und Handelsbündnis und die Bankeinigung bis 1. Mai 1898 im Reichsrat einzubringen, unabhängig vom Stand der Quotendiskussion.

Der Vorstoß der cisleithanischen Regierung, auch das bisher Ausgehandelte erneut zur Sprache zu bringen, muß daher lediglich als taktischer Zug angesehen werden, der sich andeutenden Auflösung des Junktims entgegenzuwirken, um hier die erhoffte Gegenleistung für die Zugeständnisse bei den Verzehrungssteuern und der Notenbankregelung auch zu erhalten, eben weil „die unerlässliche Compensation lediglich in der Quotenfrage gesucht und gefunden werden müsse.“

Neuverhandlungen konnte die ungarische Regierung verhindern, aber sie mußte auf den fraglichen Passus im Schlußprotokoll verzichten:

Der Ministerrath nimmt diesen Vortrag zur Kenntniß, und mit Rücksicht darauf, daß gemäß des Berichtes des Herrn Finanzministers mit der österr.-ung. Bank diese Frage auch in der Weise gelöst werden kann, daß aus dem mit der Bank aufzunehmenden Protokolle die Erklärungen des Finanzministers und des Gouverneur's gänzlich eliminirt werden, und anstatt denselben Seitens der Bank eine Erklärung erfolgt, laut welcher sie die bezüglich des künftigen Privilegiums der Bank zu Stande gekommenen bisherigen Feststellungen für sich als bindend anerkennt.⁷⁷²

Es blieb folglich dabei, daß sich die Bank auf die Einigung vom März 1897 festlegte, doch war diese Verpflichtung nur eine einseitige. Die Regierungen, dies war das cisleithanische Ziel gewesen, waren gegenüber der Bank und untereinander offiziell ungebunden.

Am 31. Dezember 1897 endeten das Zoll- und Handelsbündnis und das Privilegium der gemeinsamen Notenbank von 1887 ohne eine gemeinschaftlich paktierte Nachfolgeregelung. An deren Stelle traten provisorische gesetzliche Bestimmungen in beiden Teilen der Monarchie; in Ungarn war dies GA. I/1898, in Cisleithanien die „kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1897“.⁷⁷³ Die Quote wurde hingegen, entsprechend den Bestimmungen des staatsrechtlichen Ausgleichs durch kaiserliche Handschreiben festgelegt.

Doch auch wenn Bánffy einen Weg gefunden hatte, die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft ohne parlamentarische Erledigung in Cisleithanien zu ermöglichen, stellte sich letztlich bis 1907 nicht mehr die Frage, wie die Wirtschaftsgemeinschaft zu regeln sei, sondern nur mehr, ob sie überhaupt weiterbestehen solle. Nicht mehr der Inhalt der bisher erzielten Einigung stand zur Diskussion, sondern nur das Junktim von 1895. Von nun an versuchte die ungarische Regierung, das Junktim Badenis aufzulösen, während die cisleithanische Seite bestrebt war, dieses beizubehalten. Der GA. I/1898 und das Schlußprotokoll mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank waren die ersten beiden Schritte Bánffys zur Aufhebung des Junktims und die Forderung von Gautsch sowie Finanzminister Böhm, das Zoll- und Handelsbündnis und die Bankeinigung neu zu verhandeln, stellte den ersten Abwehrversuch der cisleithanischen Regierung dar. Solange um das Junktim gerungen wurde, war aber eine Einigung in der Quotenfrage nicht möglich, weil von der Existenz des Junktims letztlich die Höhe der Quote abhing.

Schon der erste Beginn dieser neuen Phase der Ausgleichsverhandlungen offenbarte, daß sich beide Regierungen von nun an gegenseitig in ihren unterschiedlichen Interessen zu blockieren suchten. Kompromisse waren kaum noch möglich.

Die Verhandlungen der Ministerien Badeni-Bánffy Oktober 1895–November 1897

Außerdem hielten die deutschen Klubs den Reichsrat weiterhin verhandlungsunfähig, weil die Badenischen Sprachenverordnungen nicht aufgehoben worden waren. Die Wirtschaftsgemeinschaft mußte daher auch in den nächsten Jahren auf unabhängiger Basis aufrecht erhalten bleiben. Erst mit dem „Vertrag betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen“ 1907⁷⁷⁴ kehrte sie auf den Boden des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867 zurück.

Resümee

Um die Jahreswende 1897/98 befand sich die österreichisch-ungarische Monarchie mitten in ihrer bis dahin größten Krise. Durch den GA. I/1898 konnte zwar die Wirtschaftsgemeinschaft um ein weiteres Jahr verlängert werden, aber was folgen würde, war völlig ungewiß. Denn die Möglichkeit einer parlamentarischen Behandlung der Ausgleichsvorlage in Cisleithanien deutete sich durch nichts an, und dies war ja die Grundvoraussetzung für die Beibehaltung des Zoll- und Handelsbündnisses auch über das Jahr 1898. Allerdings gab es noch den Monarchen, der beide Teile quasi als Klammer zusammenhielt und der einer wirtschaftlichen Trennung wahrscheinlich nie zugestimmt hätte; denn mit ihr war die gesamte politische Gemeinschaft beider Teile gefährdet.

Diese Krise, in der sich die österreichisch-ungarische Monarchie befand, bestand letztlich aus drei Komponenten, die in gegenseitiger Wechselwirkung standen:

1. das sogenannte „Nationalitätenproblem“ Cisleithaniens;
2. die sogenannte „Krise des Dualismus“, die sich in den Schwierigkeiten um den Wirtschaftsausgleich äußerte, und
3. die staatsrechtlichen Diskussionen in Ungarn.⁷⁷⁵

Diese drei Problembereiche existierten aber nicht unabhängig voneinander, sondern bedingten sich gegenseitig. Durch seinen Versuch, mittels der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren die Jungtschechen für den Wirtschaftsausgleich mit Ungarn zu gewinnen, bewirkte Badeni letztlich nur die schärfste Obstruktion der Deutschen im Reichsrat. Dies führte nun zur Unmöglichkeit, den Wirtschaftsausgleich mit Ungarn parlamentarisch zu erledigen.

Ein nicht parlamentarisch – sondern über eine § 14-Verordnung – in Kraft gesetztes Zoll- und Handelsbündnis konnte Ungarn aber nicht akzeptieren; denn der GA. XII/1867 verlangte als Grundvoraussetzung für dieses Bündnis im § 25, „daß der volle Konstitutionalismus in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete“ – und natürlich auch aufrecht erhalten bleibe.

So war Ende 1898 die Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen von 1867 nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der ungarische GA. I/1898 stellte den Kunstgriff dar, einerseits die Konsequenzen aus dieser Situation zu ziehen und das

Zoll- und Handelsbündnis – sowie die Notenbankgemeinschaft – nicht durch Erneuerung oder eine provisorische Aufrechterhaltung zu verlängern, sondern das im § 68 des ungarischen staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzes verbürgte Selbstbestimmungsrecht in diesen Fragen in Anspruch zu nehmen. Andererseits – und dies war der Kunstgriff – benutzte Ungarn sein „zurückgewonnenes“ Verfügungsrecht dazu, einseitig – und nicht als Bündnis bilateral – die Wirtschaftsgemeinschaft für ein Jahr aufrechtzuerhalten, wenn dies auch in Cisleithanien geschehen würde.

Dies brachte in Ungarn aber die Gegner des Wirtschaftsbündnisses – bzw. der politischen Union – mit Cisleithanien auf den Plan. Diskussionen über den Nutzen des 1867er-Ausgleichs gab es in Ungarn zwar schon seit diesem Ausgleich, aber ab 1898 nahmen sie zunehmend für die Monarchie gefährliche Formen an. Denn die Gegner der wirtschaftlichen und politischen Verbindung mit Cisleithanien in Ungarn brauchten nicht mehr die Aufhebung des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867 zu fordern, sondern von nun an nur mehr die konsequente Anwendung seiner Bestimmungen. Unabhängig davon, ob der Kunstgriff Bánffys der selbständigen Aufrechterhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft letztlich eine nicht legitime Verdrehung der Bestimmung des § 68 des GA. XII/1867 war – so der Vorwurf der Unabhängigkeitsparteien – oder nicht, die Wirtschaftstrennung entsprach auf jeden Fall dem Sinn des § 68 und mußte daher ernsthaft diskutiert werden. Da die nicht enden wollende politische Krise Cisleithaniens in Ungarn immer mehr Zweifel an einem Nutzen der Gemeinschaft hervorrief, fanden die Befürworter einer Trennung immer mehr Anhang, auch unter den Mitgliedern der liberalen Partei. Doch dieser Prozeß setzte mit den Diskussionen um den GA. I/1898 erst ein – stand daher noch ganz am Anfang – und sollte erst 1899 und dann ab 1903 seine volle Stärke entfalten.

So löste die Suche der k. k. Regierung nach einer parlamentarischen Mehrheit ein übereiltes Eingreifen in die labilen, aber noch nicht aus dem Lot geratenen nationalen Verhältnisse Cisleithaniens aus. Der folgende Zusammenbruch der parlamentarischen Arbeit machte den Abschluß des Provisoriums unmöglich, weil die ungarische Regierung – nicht zuletzt wegen des Druckes der Opposition und aus Teilen der eigenen Partei – auf der parlamentarischen Zustimmung des cisleithanischen Reichsrates bestehen mußte.

Um die Wirtschaftsgemeinschaft aufrechtzuerhalten, mußte daher der rechtliche Boden von 1867 verlassen werden. Damit wurden aber gerade in Ungarn die Gegner des staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867 auf den Plan gerufen. Während sie bisher nur auf Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen von 1867 bauen konnten, verlangten sie nun deren konsequente Anwendung. Sie gewannen dabei zunehmend an Boden, besonders da die anhaltenden Probleme Cisleithaniens immer mehr den Zweifel nährten, daß Ungarn von der Gemeinschaft Nutzen ziehen könne.

Durch diese innere Vernetzung der Krisen konnten sie auch nicht einzeln – im Sinne der Gemeinschaft – geklärt werden, sondern blockierten ihre Lösung ständig gegenseitig. Die Voraussetzung für die Klärung des cisleithanischen Nationalitätenproblems war Zeit, um überhaupt deutsche und tschechische Vertreter an einen Verhandlungstisch zu bekommen, damit schließlich ein von beiden Seiten akzeptierter Kompromiß gefunden würde. Daß die schlichte Aufhebung der Sprachverordnungen keine Lösung in dieser Frage bringen würde, bewies der Versuch der Übergangsregierung Clary-Aldringen 1899. Denn nun vertauschten Deutsche und Tschechen im Reichsrat nur ihre Rollen. Da man für eine erfolgreiche Obstruktion keine Mehrheit im Parlament benötigte, konnten auch die Tschechen diese ebenso effektiv anwenden wie zuvor die Deutschen.

Zeit für eine Beruhigung der politischen Situation und für langwierige Verhandlungen gab es aber nicht, denn der Wirtschaftsausgleich drängte. Um ihn aber regulär erneuern zu können, benötigte man wiederum ein funktionierendes cisleithanisches Parlament.

Solange die Wirtschaftsgemeinschaft aber nicht durch einen regulären Ausgleich gefestigt war, besaßen die Gegner von 1867 in Ungarn ein Argumentationsfeld, und ihre Forderung nach einer Trennung fand immer mehr Zustimmung, je weniger mit einer Entspannung der Lage in Cisleithanien gerechnet werden konnte.

Zwar kam es bis zum Ende der Monarchie 1918 nicht zur wirtschaftlichen – und damit auch nicht zur politischen – Trennung. Doch die Selbstverständlichkeit und Festigkeit der Gemeinschaft von vor 1897 konnte nicht mehr erreicht werden. Zwischen 1897 und 1903 bzw. 1907 machte sie vielmehr den Eindruck eines künstlich vom gemeinsamen Monarchen aufrechterhaltenen Zustandes, gegen den Willen beider Teile der Monarchie.

Es stellt sich die Frage, wieso die Wirtschaftsgemeinschaft in diese tiefe Krise geraten konnte.

Hier ist zunächst festzuhalten, daß die Problematik des Scheiterns des Wirtschaftsausgleichs aus zwei Komponenten bestand: den Differenzen beider Regierungen in der Frage der Quote und dann der Verhandlungsunfähigkeit des cisleithanischen Reichsrates.

Von Zeitgenossen und in der Literatur ist häufig der Vorwurf gegen Badeni erhoben worden, er habe während der Verhandlungen nicht die cisleithanischen Interessen gewahrt, sondern „kam den Forderungen des Kabinettes Bánffy in jeder Weise entgegen.“⁷⁷⁶ Das Ergebnis von Badenis Regierungszeit sei die „Zertrümmerung des Dualismus in dem Verhältnis zu Ungarn und der Vernichtung des Parlamentarismus in Österreich“ gewesen, so die Arbeiter-Zeitung vom 7. Dezember 1897.⁷⁷⁷

Hatte Badeni tatsächlich so sehr die cisleithanischen Interessen gegenüber Ungarn außer acht gelassen? Wenn man berücksichtigt, daß er die ungarische Regierung dazu bewog, wichtige cisleithanische Interessen in den Verhandlungen mit der Notenbank mitzutragen – erwähnt sei hier die Frage des staatlichen Einflusses und die Abschreibungen von der 80-Millionenschuld –, daß die Aufhebung des Mahlverkehres beschlossen wurde und die von Ungarn vorgeschlagenen Regelungen einer Zolltarifsrevision für 1902/03 abgeblockt werden konnten, so standen den Ungarn gemachten Konzessionen gewichtige eigene Errungenschaften gegenüber. Einziger Schwachpunkt war das Junktim. Badeni setzte hier auf das Interesse Bánffy's, die erzielten Vorteile auch zu erhalten. Die Quote nicht rechtzeitig fixiert und unbehindert in den anderen Fragen weiterverhandelt zu haben, als sich im Dezember 1896 ungarischer Widerstand in der Quotenfrage bemerkbar machte, dies waren die Versäumnisse Badenis. Jedoch gab es immer noch Franz Joseph, der sich in dieser Frage ganz hinter die k. k. Regierung stellte. Daß Bánffy bis zum äußersten gehen würde und mit seiner Demissionsdrohung der Verpflichtung entging, dieser Quote noch 1897 zuzustimmen, damit konnte Badeni aber nicht rechnen.

Die Verhandlungsunfähigkeit des cisleithanischen Reichsrates ist indirekt auch auf die Ausgleichsverhandlungen zurückzuführen. Auch wenn der direkte Auslöser in den Badenischen Sprachenverordnungen zu suchen ist, also in der Nationalitäten- und nicht der Wirtschaftspolitik, so war es doch die heftige Antiausgleichsagitation nahezu aller politischen, sozialen und nationalen Gruppen Cisleithaniens, die Badeni dazu brachte, den Ausgleich eben mittels dieser Sprachenverordnungen „erkaufen“ zu wollen. Ursache für Badenis übereiltes Eingreifen in die Nationalitätensituation Böhmens und Mährens war aber nicht eine späte Erkenntnis, wie wenig Unterstützung der Wirtschaftsausgleich in Cisleithanien finden würde, sondern die für ihn unerwartete und ungelegen kommende Verschiebung des Abschlusses des Zoll- und Handelsbündnisses von Ende 1896 auf 1897. Noch mit dem alten Reichsrat hoffte er den Ausgleich erledigen zu können. Denn nach den bevorstehenden Wahlen 1897 hätten die 74 neuen Vertreter der Kurie der allgemeinen Wähler das Parlament ergänzt, und daß die deutsch-liberalen Abgeordneten nach den Wahlen weder so zahlreich vertreten sein würden noch danach so liberal wären wie zuvor, damit mußte er rechnen. Alles schlechte Zeichen für seinen Ausgleich mit Ungarn. So glaubte er dafür unbedingt die Tschechen gewinnen zu müssen, und dies war nur über die Sprachenverordnungen möglich. Zwar war die Verständigung zwischen Tschechen und Deutschen von Regierungsbeginn an sein Ziel. Doch unternahm er zunächst keine Schritte in dieser Richtung; Badeni wird versucht haben, Wirtschaftsausgleich und den deutsch-tschechischen Kompromiß nacheinander zu regeln. Durch die Verschiebung des Ausgleichs auf 1897 glaubte er nun, beides parallel lösen zu müssen und geriet in die ungünstige Situation, gleichzeitig vor zwei Großproblemen zu stehen.

Dies schuf die Situation der sich gegenseitig blockierenden Nationalitäten- und Ausgleichsprobleme.

Daran schließen zwei weitere Fragen an: wieso errang gerade der Kampf um die Verhinderung des Ausgleichsprovisoriums solche Bedeutung für die Obstruktion, und war ihr „Sieg“ über Badeni nicht letztlich in bezug auf den Ausgleich eine Niederlage? War der wirtschaftliche und politische Nutzen Cisleithaniens aus der Gemeinschaft mit Ungarn wirklich so gering, um wegen der Sprachenverordnungen Badenis die wirtschaftliche und politische Verbindung mit Ungarn zu gefährden?

Der besondere Stellenwert des Ausgleichsprovisoriums für die Obstruktion ist leicht ersichtlich, denn eines unterschied diesen Gesetzentwurf der Regierung von allen anderen. Hier, und nur hier, konnte die Regierung im Notfall nicht so einfach das Parlament durch eine § 14-Verordnung umgehen. Stieß sie bei der Behandlung einer Frage im Parlament auf Widerstand, der sich nicht leicht brechen ließ, konnte sie ihr Gesetz durch die Vertagung oder Auflösung des Parlamentes mit dem § 14 erhalten. Damit wäre die Obstruktion ins Leere gelaufen. Dadurch, daß Ungarn aber auf der parlamentarischen Behandlung des Ausgleichsprovisoriums bestand, konnte die Regierung ihn als einzigen Gesetzentwurf eben nicht einfach auf diese Weise lösen, sondern benötigte unbedingt die Zustimmung des Parlamentes.

Nur in der Frage des Ausgleichsprovisoriums konnte die Obstruktion wirklich die Regierung Badeni in Gefahr bringen, nur hier hatte ihr Kampf gegen die Sprachenverordnungen Aussicht, die Regierung auch tatsächlich zu besiegen.

Der Preis dieses Sieges war allerdings das Scheitern des Ausgleichsprovisoriums. Wenn man bedenkt, daß trotz aller am Wirtschaftsausgleich geäußerten Kritik über 40 % des cisleithanischen Exportes nach Ungarn ging,⁷⁷⁸ ein sehr hoher Preis. Denn durch das Scheitern des Ausgleichsprovisoriums wurde die Wirtschaftsgemeinschaft zwischen beiden Teilen der Monarchie akut und dauerhaft in Gefahr gebracht. Nun traten die Bestimmungen des § 68 des GA. XII/1867 in Kraft, und Cisleithanien mußte tatenlos zuschauen, wie Ungarn davon Gebrauch machen würde. Daß die Regierung Bánffy über den GA. I/1898 den Weg der selbständigen Aufrechterhaltung ging, war eine rein ungarische Entscheidung, auf die der andere Teil der Monarchie letztlich keinen Einfluß hatte. So konnte Ungarn auch über die Bestimmung, daß die k. k. Regierung den ausgehandelten definitiven Ausgleich bis 1. Mai 1898 ihrem Parlament vorlegen mußte, Cisleithanien u. a. in der Quotenfrage unter Druck setzen. Durch die Verhinderung des Ausgleichsprovisorium also – um es nochmals mit anderen Worten zu formulieren – legte Cisleithanien eine seiner wichtigsten Existenzgrundlagen – das Zoll- und Handelsbündnis sowie die Bankgemeinschaft – gänzlich in ungarische Hände und verschlechterte seine Situation bezüglich der Quote. Somit stellten die Deutschen Cisleithaniens – die wirtschaftlich stärkste Nationalität – ihre nationalen über die wirtschaftlichen Interessen.

Hieran schließt sich eine Überlegung an, die aber letzten Endes nicht bewiesen werden kann. Vielleicht ist die vernichtende Kritik an dem von Badeni ausgehandelten Ausgleich weniger in ihr selber denn darin zu suchen, als Entschuldigung für maßgebende Politiker der Deutschen zu dienen, Cisleithanien in diese mißliche Lage gegenüber Ungarn gebracht zu haben. Denn der 1899 geschlossene Thun-Széllsche Ausgleich enthielt viele Verschlechterungen für Cisleithanien gegenüber dem Verhandlungsergebnis von 1897.

Diese Entscheidungsgewalt über die Wirtschaftsgemeinschaft, die Ungarn so erhielt, wußte die Regierung Bánffy zu nutzen und setzte Cisleithanien – wie schon erwähnt – in der Quotenfrage unter Druck. Ohne Quoteneinigung mußte die k. k. Regierung den von Badeni ausgehandelten Ausgleich dem Reichrat vorlegen. Dies wollte aber schon Badeni unter allen Umständen vermeiden, weil es Ungarn der Notwendigkeit enthob, in dieser Frage auf die cisleithanischen Quotenforderungen einzugehen. Schon in den Verhandlungen seit Dezember 1896 – mit dem Vorschlag des Láng'schen Schlüssels als Berechnungsgrundlage – versuchte sich die Regierung Bánffy der Verpflichtung zu entziehen, den Preis für die cisleithanischen Zugeständnisse zu zahlen. Wegen dieser Frage konnte 1897 nicht der definitive Ausgleich den Parlamenten vorgelegt werden, vielmehr nur ein Provisorium wurde angestrebt. Daß der Ausgleich bei den cisleithanischen Wirren in irgendeiner Weise hätte verhandelt werden können, ist mehr als unwahrscheinlich, aber der ungarische Versuch, um eine deutliche Quotenerhöhung herumzukommen, wurde lange vor Beginn der Badenikrise unternommen. Bánffy wurde in dieser Frage auch nicht nachgiebiger, als die k. k. Regierung ab Anfang 1897 deutlich machte, daß ohne Quote der gesamte Ausgleich nicht abgeschlossen werden könne. Ja, es gab sogar Überlegungen Bánffys, auf das Überweisungsverfahren zu verzichten, um der Verpflichtung einer erhöhten ungarischen Quote zu entgehen.

Es ist zwar anzunehmen, daß Bánffy in der Quotenfrage mit den ersten Gerüchten, daß Ungarn künftig einen deutlich größeren Anteil der Kosten zu den gemeinsamen Ausgaben zu tragen habe, zunehmend unter den Druck der öffentlichen Meinung geriet. Dies verdeutlicht aber nur zusätzlich, daß die Quote in Ungarn einen höheren Stellenwert hatte als die Notenbankgemeinschaft und das Zoll- und Handelsbündnis. Angesichts der Tatsache, daß im Laufe der 1890er Jahre Cisleithanien in zunehmendem Maße Hauptabnehmer des ungarischen Mehles wurde,⁷⁷⁹ ist dies mehr als erstaunlich. Zwar trifft dies in gleichem Maß auch für Cisleithanien zu, denn auch hier nahm die Quote einen ganz besonderen Stellenwert in der Diskussion ein, und auch die Regierung Badeni versteifte sich auf diese Frage.⁷⁸⁰ Doch Ungarn hatte für die Erhöhung seines Quotenanteiles wichtige Zugeständnisse erhalten, Cisleithanien hingegen dafür diese Zugeständnisse gemacht.

So wie die Deutschen die nationale Frage über die wirtschaftliche stellten, so hatte die Quote in Ungarn einen höheren Stellenwert als die anderen Ausgleichsbereiche. Letztlich wegen 2,6 % (Differenz der cisleithanischen Forderung von 36 % ungarischer Quote zu dem ungarischen Angebot von 33,4 %) konnte 1897 nicht der definitive Ausgleich den Parlamenten vorgelegt werden. 2,6 % der gemeinsamen Ausgaben waren 1896 die Summe von 2.666.632, 1897 2.834.477 und 1898 2.931.694 Gulden.⁷⁸¹ Angesichts der erwarteten Einnahmen im ungarischen Staatsbudget für 1897 von 475.238.670⁷⁸² und des cisleithanischen von 692.703.959 Gulden⁷⁸³ läßt sich die Summe der 2,6 % Quotendifferenz kaum noch als Anteil an den Budgets ausdrücken. Deswegen wurde beidseits der Leitha der gesamte Ausgleich gefährdet.

Angesichts der seit 1895 besonders heftigen Antiausgleichsagitation in beiden Teilen der Monarchie und der letztlich fehlenden Kompromißbereitschaft stellt sich die Frage, ob Cisleithanien und Ungarn den Ausgleich überhaupt noch wollten. War es nur noch das Interesse des Monarchen, die Wirtschaftsgemeinschaft aufrecht zu erhalten, weil ohne diesen auch die politische Verbindung in Gefahr war? Die Zustimmung auch der Nationalpartei zum ungarischen GA. I/1898 und – wahrscheinlich – Lechers Versuch, durch seine Obstruktionsrede die Verhandlung wegen des Provisoriums im Reichsrat einzuleiten, scheinen dies eindeutig zu verneinen. Auch Good kommt zu dem Schluß:

Das späte 19. Jahrhundert war eine Zeit, in der nicht nur die Güter, sondern auch Finanz- und Humankapital stärker als zuvor interregional getauscht wurden. Mit diesem Tauschverkehr entwickelte sich ein signifikanter Trend zur interregionalen Angleichung von Güterpreisen, Zinssätzen und Lohnsätzen. Die wirtschaftliche Integration war im Gange.⁷⁸⁴

Trotz dieser Angleichungen und der gegenseitigen Abhängigkeit erreichte gerade in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts die Agitation beider Teile der Monarchie gegeneinander eine bis dahin nicht erreichte Stärke, und Kompromisse auch in weniger wichtigen Fragen waren, spätestens wenn sie die Ebene der Regierungsverhandlungen verließen, kaum noch zu erzielen. Auf beiden Seiten war man bereit, für kleine Vorteile oder für nationale Fragen die Wirtschaftsgemeinschaft in Gefahr zu bringen. Vielleicht trifft auf die 1895 begonnenen Wirtschaftsausgleichsverhandlungen das Sprichwort zu: „Vor lauter Bäumen sahen sie den Wald nicht mehr.“

Quellenanhang

Der Quellenanhang stellt einerseits längere Textpassagen vor, die in dieser Breite den Fußnotenapparat überfordern hätten, andererseits Texte, auf die mehrfach und in verschiedenen Zusammenhängen verwiesen wird. Es ist dadurch auch möglich, eine Quelle, deren Aussagen bei der Behandlung im Text unabhängig voneinander analysiert wurden, hier als Einheit zu präsentieren. Die Aufnahme der Texte erfolgt auszugsweise, in bezug auf das Thema dieser Studie.

Die Quellen betreffen das Branntweinüberweisungsverfahren von 1894 (Quellen 1-2), die Bankverhandlungen (3-24), die Verzehrungssteuerrückstellungen (25-35), die Quote (36-42), die Endverhandlungen nach Mai 1897 (43-44) und den Notverordnungsparagraphen, § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867 (45).

Grundsätze der Edition: Die Texte werden, einschließlich der Namen, ohne Veränderung der Schreibweise und Interpunktion aufgenommen. Offenkundige inhaltliche Irrtümer werden in eckigen Klammern berichtet. Streichungen in den Protokollen der gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen und in den Protokollen der Generalratssitzungen der Oesterreichischen Nationalbank werden als durchgestrichener Text wiedergegeben, von Diskussionsteilnehmern eingefügte Ergänzungen kursiv gesetzt. Hervorhebungen im Text werden durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

I. Das Branntweinüberweisungsverfahren:

1. ÖStA, FA, FM, allg., Z. 24606/1893, Entwurf des Schreibens des k. k. Finanzministers an den königlich ungarischen Finanzminister vom 10. Juli 1893.

Die immerwährenden Klagen der österr. Spiritushändler über das auffällige Gebahren der Firma Neumann in Arad, welche trotz der durch den Transport erhöhten Gestehungskosten des Branntweines und trotz der günstigen Spirituspreise auf den ung. Märkten überall und selbst dort, wo große Raffinerien bestehen, als Mitconcurrent in der Art auftritt, daß sie den jeweiligen Marktpreis von versteuerten Branntwein um 1-2 fl. unterbietet, veranlaßten mich bereits mehrmals E. E. um eine eindringliche Untersuchung des ganzen Gegenstandes dieser Firma zu bitten. [...]

Ein gewisser Isak Juda Rubel, Unternehmer der als Freilager erklärten Branntweinraffinerie in Sobniow bei Taslo in Galizien, hatte zu Ende des Jahres 1892 und anfangs Jänner 1893 anstandslos Branntwein an einen gewissen Herrmann Schönfeld Spiritushändler in Mezö-Labonz faßweise geliefert.

Die Ablieferung geschah in der Art, daß Rubel die Spiritussendungen an sich selbst Bahnhof restante in Mező-Labonz anwies. Vorsichtshalber pflegte Rubel über jede Spiritussendung den Frachtaufnahmeschein sammt der Factura und der quitirten Rechnung mittelst eines an das Postamt in Mező-Labonz adressirten Postauftragsdienstes zu übermitteln, worauf das Postamt nach berichteter Einkassierung des Betrages an Schönfeld die Dokumente diesem ausfolgte und letzteren auf Grund derselben die Sendung bei der Güterabfertigungsstelle übernehmen durfte.

Ganz derselbe Vorgang wurde auch am 23. Jänner 1893 mit einem Fasse von 645,87 Hect. Graden Alkohol beobachtet, welches am 26. Jänner d. J. in Mező-Labonz anlangte.

Am 27ten lief jedoch an Rubel ein Telegramm ein, worin der Stationschef anzeigte, daß dieses Faß Branntwein von der Behörde mit Beschlag belegt worden sei. Auch die Anfrage, wer es in Beschlag genommen habe, lief die weitere telegr. Nachricht ein „wahrscheinlich Finanzwache“. Aus den mir vorliegenden Correspondenzen zwischen Rubel und Schönfeld entnehme ich, daß die Beschlagnahme auf Befehl des Regalienpächters mit der Motivierung erfolgte, daß kein Spiritus aus Galizien nach Ungarn hereingebracht werden dürfe. Eine telegraphische Beschwerde des Rubel an das königl. ung. Handelsministerium blieb unbeantwortet, erst später wurde ihm seitens der ung. Staatsbahn aus Budapest bedeutet, daß die Sendung von der Finanzbehörde in Beschlag genommen worden sei. Trotzdem wurde am 14. März l. J. über Ansuchen des Rubel das fragliche Faß ohne weiteres nach Taslo zurückgesandt.

Dieser Fall blieb leider nicht vereinzelt.

2. MOL, K 255, csomó 384, 1894, 6. tétel, 275, Referentenprotokoll aufgenommen im k. k. Finanzministerium in Wien am 31. Jänner 1894, fol. 50r.

Bereits gelegentlich des letzten Aufenthaltes Seiner Exzellenz des Finanzministers Dr. E. von Plener in Budapest hat Seine Exzellenz der königlich-ungarische Ministerpräsident Dr. A. Wekerle als Leiter des Finanzministeriums Anlaß genommen, die Frage anzuregen, ob es behufs Ausgleichung der beiderseitigen Interessen an dem Ertrage der Branntweinsteuer an der Zeit wäre, Vorkehrungen zu treffen, damit in Hinkunft jedem der beiden Ländergebiete jener Betrag der Branntweinabgabe zukomme, welcher dem thatsächlichen Konsume jedes der beiden Ländergebiete entspricht.

II. Die Verhandlungen bezüglich der Notenbank:

3. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Schreiben des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.

Bevor ich auf die Resumirung der Ergebnisse unserer Besprechungen und die Darlegung meiner Ansichten über die zur Sprache gekommenen Gegenstände übergehe, muß ich noch Eure Excellenz bitten, meine nachstehenden Äußerungen als ganz unverbindlich zu betrachten, die lediglich den Zweck haben, eine Klärung und Sonderung der verschiedenen Standpunkte herbeizuführen. Ich bin davon überzeugt, daß Eure Excellenz diese Bitte für gerechtfertigt erachten werden, wenn ich bemerke, daß die kön. ung. Regierung in diesen Angelegenheiten noch keine Stellung genommen hat und daß bei dem großen vielfach verschlungenen Complex von Angelegenheiten, die zwischen beiden Regierungen demnächst zur Austragung gelangen, die endgültige Schlußfassung in den einzelnen Angelegenheiten auch von der Beurtheilung der Ergebnisse der Verhandlungen in ihrer Totalität abhängig gemacht werden muß. [...]

Ich erlaube mir hierauf [die cisleithanischerseits geforderte ungarische Quotenerhöhung, A.S.-K.] zu erwidern, daß die Festsetzung der Quote das Resultat einer Vergleichung verschiedener ziffernmäßiger Daten ist, welche Daten noch nicht zu unserer Verfügung sind, daß ich somit zur Zeit nicht in der Lage bin über diese Angelegenheit eine Meinung abzugeben. [...]

Euere Excellenz haben die Nothwendigkeit der Stärkung dieses Einflusses auf die Thätigkeit der Bank betont.

Auch ich bin der Ansicht, daß unter den wesentlich veränderten Verhältnissen, denen die Bank in Folge der Währungs-Reform entgegengeht, mit den diesfälligen Bestimmungen der heutigen Statuten kaum das Auslangen gefunden werden kann. Ich möchte jedoch bei Statuirung dieses verstärkten Einflusses insbesondere von dem Prinzipie ausgehen, daß die Bank nur so weit es die Währungsreform und die Aufrechterhaltung der Währung erfordert, dem verstärkten Einflusse der Staatsverwaltungen unterworfen werde, hinsichtlich der Creditgewährungen aber möglichst ihre Autonomie bewahren möge. [...]

Dem Generalrath wäre die Vertretung der Bank nach Außen, die Festsetzung des Bankzinsfußes, die Erlassung von prinzipiellen Weisungen und Instruktionen für sämtliche Geschäftszweige, dann die unmittlere Disposition über die Emission von steuerpflichtigen Noten, über den Metallschatz und über das Immobilienvermögen der Bank, die Führung des Hypotekar-Creditgeschäftes, die Personalien des Dienstes, schließlich die höchste Aufsicht über die Befolgung der erlassenen prinzipiellen Bestimmungen zu belassen. [...]

Die Direktionen würden unter Vorsitz der Vizegouverneure aus den Generalräthen, u.zw. die Direktion in Wien aus den Generalräthen österreichischer Staatsangehörigkeit, die Direktion in Budapest aus jenen ungarischer Staatsangehörigkeit bestehen.

Sollten gegen die hiedurch eintretende Reduktion der heutigen Anzahl der Direktoren von Seiten Euerer Excellenz, oder der Bank ein Bedenken erhoben werden, so würde ich mich auch zur Beibehaltung der heutigen Zahl verstehen können, müßte aber dann darauf bestehen, daß jene Direktionsmitglieder, die nicht zugleich Generalräthe sind, unmittelbar von der Generalversammlung gewählt werden, um auch auf diese Weise zum Ausdruck zu bringen, daß diese Mitglieder der Direktion nicht Mandatare des Generalrathes, sondern jene der Aktionäre sind und daher ihnen als Verwalter fremden Vermögens die gleiche Verantwortung gegenüber der Gesamtheit der Aktionäre, wie den Generalräthen zufällt. [...]

Betreffend die Frage der von der Bank den österreichischen und ungarischen Bankplätzen zuzuweisenden Geldmittel, glaube ich nur zwei Lösungen derselben als prinzipielle bezeichnen zu können. Entweder es wird auch bei der Auftheilung des bankmäßig bedeckten steuerfreien Notenumlaufes auf Grund der vollkommenen Parität vorgegangen und den beiderseitigen Bankplätzen je die Hälfte dieses Umlaufes zugesichert mit dem Correctivum der Verwendbarkeit der unverwendeten Dotationsquote eines Staates im anderen - oder es wird überhaupt vom System der ziffernmäßig ausgedrückten Dotation abgegangen und einfach, als eine der Gegenleistungen für die ertheilten Privilegien die Pflicht der Notenbank inartikulirt, für die Befriedigung der Creditansprüche zu sorgen.

4. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen des k. k. Oberfinanzrats Gruber über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.

Im Namen der Gerechtigkeit soll eine sogenannte volle Parität durchgeführt werden. [...] Man könnte im paritätischen Sinne immer noch weiter gehen [als bisher, A.S.-K.], indem auch der General-Versammlung aufgetragen werden könnte bei ihren Wahlen auch das nationale Moment zu berücksichtigen. Es könnte daher in den Artikel 23 od. 24 eine Bestimmung aufgenommen werden: Bei der Wahl der Generalräthe durch die General-Versammlung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich unter den Generalräthen Angehörige beider Staatsgebiete befinden. Das wäre also die Wahrung einer sogenannten Minoritätsvertretung. Oder es könnte, wenn Ungarn Wert darauf legt, durch eine absolut größere Zahl von ungarischen Mitgliedern im Generalrathe vertreten zu sein, die Zahl der Generalräthe auf 14 erhöht werden, wonach jede der beiden Regierungen 3 Generalräthe zu ernennen hätte. [...]

Unpraktisch aber wäre eine solche gewaltsame Parität, weil sie nicht allein das Gemeininteresse an einem solchen Institute abschwächen und den Sonderinteressen und ihrer Befriedigung die Hauptrolle zuweisen würde sondern weil eine solche Parität geradezu zu einer Disparität führen würde. Der Gouverneur, welcher entweder ein Österreicher oder ein Ungar ist, hätte in der Regel zwischen den beiden differirenden nationalen Gruppen zu entscheiden. Bei einer scharfen Disparität der Standpunkte ist nicht anders zu denken, als daß der Gouverneur für seine nationale Gruppe dirimiren würde. Der ein oder andere Theil wäre daher jeweils während der ganzen Amtsführungszeit des Österreichers bzw. des Ungarn in der Minorität.

Die Frage der Wahl des Gouverneurs würde für beide Regierungen noch viel schwieriger werden, u. man müßte einen statuarisch festgesetzten periodischen Wechsel in der Person des Gouverneurs vornehmen, um nicht die Majorisirung des einen oder des anderen Theiles zu weit zu treiben. Eine solche kurze Regierungszeit des Gouverneurs wäre aber nicht günstig. In England, wo der Gouverneur alle zwei Jahre gewechselt wird, sieht man dies als für die Beständigkeit und die Qualität der Bankleitung nicht günstig an. Zudem würde jede Entscheidung des Generalrathes von dem Zufalle abhängen, ob alle österreichischen und ungarischen Generalräthe anwesend sind. Man muß doch auch auf Zufälle der Erkrankung oder Verhinderung Rücksicht nehmen. Auch hier müßte also wieder auf einen besonderen Schutz der nationalen Interessen gedacht werden. Ungarischerseits wurde denn auch (vgl. Art 37 des ung. Entw.) in Aussicht genommen, daß in gewissen Fällen nur eine gleiche Anzahl von Generalräthen beider Gruppen an den Abstimmungen theilnehmen dürfen. Die dort angeführten Fälle sind aber nicht allein die wichtigen. Man müßte dieses Erfordernis viel allgemeiner machen und dasselbe auch z. B. auf das Executiv-Comite auf die Firmirung (Art. 38) u.s.w. ausdehnen. Auch läge es dann in der Macht jeder nationalen Gruppe den Generalrath nach Belieben beschlußunfähig zu machen. Die Schwerfälligkeit in der Geschäftsleitung würde eine enorme werden. [...]

In welcher Weise eine Inarticulirung der Pflicht der Notenbank für die Befriedigung der Creditbedürfnisse zu sorgen, vorzunehmen wäre, ist nicht recht klar. Unbedenklich könnte derlei nur dann sein, wenn hievon lediglich motivirend, also gewissermaßen als in einem Argumentum des Gesetzes die Rede sein würde. [...]

Bemerkung Niebauers:

Gesehen und gestatte ich mir folgendes zu bemerken: Es ist zuzugeben, daß auf dem Gebiete der Erneuerung des s. g. Ausgleiches mit der ungarischen Reichshälfte kein Theil unbedingt auf seinen Anforderungen bestehen kann, und daß gegenseitige Conzessionen nöthig werden. Ein Theil sollte aber hievon ausgeschaltet werden: d. i. alles was für die volkwirthschaftliche Funktion der gemeinschaftlichen Zettelbank und für die Erhaltung einer gesunden Landeswährung von Bedeutung ist und wozu wesentlich eine richtige Organisation gehört.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Haltung die der ungar. Finanzminister laut seiner vorliegenden Note in der Bankfrage einnehmen würde, lebhaft zu bedauern und man sucht vergebens nach einer ernsthaften Erklärung. Als es sich um die Mitte der 70er Jahre um die Regelung der Bankfrage handelte, konnte man manches begreiflich finden was damals von ungar. Seite geschah. Aber seit dem Jahre 1878 liegen die Dinge ganz anders. Craft [sic!, A.S.-K.] in Ungarn erflossener im Diarium des ungar. Reichstages inarticulierter Gesetze ist die Bank die nun auch österr. ungar. heisst, kein fremdes Institut mehr für Ungarn, die Bank hat ebenso ein ungarisches als ein österreichisches Privilegium, den staatsrechtlichen Gesichtspunkten wurde in weitestehender Weise Rechnung getragen und die Bank hat den Creditbedürfnissen Ungarns fortwährend in reichlichstem Maße zu entsprechen sich bemüht so daß die Geschäftswelt es an Anerkennung nicht fehlen läßt. Es berührt daher seltsam und kann wohl nur durch, ich möchte sagen, staatsrechtliche Eitelkeit erklärt werden, wenn vom ungar. Finanzminister jetzt solche Wünsche und Anforderungen vorgebracht werden, wie dies in der vorliegenden Eröffnung geschieht. Die im Jahre 1878 dem gemeinschaftlichen Zettelinstitut der Monarchie gegebene Organisation war ein schweres Kunststück, aber sie hat sich bewährt. Insbesondere war es der ungar. Regierung möglich, weitgehenden Einfluß im Schooße der Bank zu üben u. zw. auch zur Zeit als ein Österreicher, Dr. v. Moser, die Bank leitete.

Sowie Minister Lukáz [sic!, A.S.-K.] die Sache plant, kann kein Geldinstitut geführt werden, geschweige denn die Zettelbank der Monarchie, noch dazu in einer Zeitperiode, wo wir der Aufnahme der Baarzahlung entgegen zu gehen hoffen und die Bank zu einer so wichtigen Rolle bei der Herstellung der Landesvaluta berufen erscheint.

Es scheint mir ganz klar: Ungarn will die Vortheile aus dem Bestande des Wiener Institutes ziehen, eigentlich aber seine eigene Bank haben. Ich glaube daher auch nicht, daß die vom Herrn Referenten beantragte Erweiterung des Wirkungskreises der Direktionen in Buda-Pesth, die mir in mancher Richtung nicht unbedenklich erscheint Ungarn contentiren würde.

Im Übrigen vermag ich mich nur auf ein Mémoire „Zur Frage der Organisation der österreich. ungar. Bank“ (vorliegend sub Vorakt Z. 6173/FM 1894) und auf die von mir in der heurigen Sommerberathung [die Referentenkonferenz im Juni 1895; Sektionschef Niebauer war der Vorsitzende, A.S.-K.] gegenüber den ungar. Vertretern abgegebenen Erklärung (S.18 des gedruckten Protokolles⁷⁸⁵) Ehrerbietigst zu beziehen. Sektionschef Niebauer 19.12.1895

5. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf des Schreibens des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.

Wenn ich auch noch nicht in der Lage bin, mich über die zukünftige Festsetzung der quotenmäßigen Beitragsleistungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie zu den gemeinsamen Ausgaben präziser auszusprechen, da die für die Beurtheilung maßgebenden verschiedenen ziffernmäßigen Daten mir noch nicht zur Gänze zur Verfügung stehen, so kann es doch meines Ermessens keinem Zweifel unterliegen, daß diese Festsetzung neuer auf Grund solcher Daten und ohne einseitiger Rücksichtnahme auf das diesbezüglich bisher geltende erfolgen kann. [...]

Da aber auch diese ernannten Generalräthe immerhin nur als Vertrauensmänner der betreffenden Regierung angesehen werden können und zudem die Zahl der ihnen vorbehaltenen Stimmen nicht die Sicherheit gewährt, daß bei dieser Einrichtung in Dingen von entscheidender Wichtigkeit die Beschlußfassung sich stets innerhalb der an den beiden Regierungen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu ziehenden Grenzen und in den von derselben als nur maßgebend erkannten Richtung halten werden, erscheint es mir nothwendig, daß den Regierungen neben dieser Einrichtung in anderer Weise eine entscheidende Einflußnahme auf die zu fassenden Beschlüsse gewahrt wird. [...]

Ich würde es in dieser Beziehung für das Einfachste und zweckmäßigste halten, daß die ohnehin schon bestehende Einrichtung der von den Regierungen entsandten Comissäre entsprechend in der Richtung ausgestaltet wird, daß sich die Wirksamkeit dieser Comissäre weiterhin nicht auf das formale der Geschäftsführung zu beschränken sondern auch auf das Materielle derselben zu erstrecken hat. Ich würde sonach vermeinen, daß den beiderseitigen Regierungskommissären einerseits das selbständige Recht eingeräumt werden sollte, in den betreffenden Sitzungen jederzeit Anträge zu stellen, welche sofort in Verhandlung gezogen werden müssen und, daß dieselben andererseits nicht allein dann berechtigt sein sollen, gegen Beschlüsse Einspruch zu erheben, wenn solche mit den Statuten im Widerspruch zu stehen scheinen, oder wie selbstverständlich, wenn solche Beschlüsse der in diesem oder jenem Staatsgebiete bestehenden Gesetzen widersprechen, sondern außerdem auch dann, wenn solche Beschlüsse dem Reg. Comissär mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar erscheinen. [...]

Was die Zusammensetzung der Direktionen betrifft, so würde ich prinzipiell eine Einwendung dagegen nicht erheben, daß, wenn E. E. vorschlagen, dieselben über Wunsch des betreffenden Vicegouverneurs aus den dem betreffenden Staatsgebiete angehörenden Mitgliedern des Gen.Rathes bestehen sollen. [...]

Was den Wirkungskreis der Direktionen betrifft, so kann ich E. E. versichern, daß es mir zugleich fern liegt, dieselben in irgend einer Weise zu Gunsten der Centralstellen zu beschränken, soweit hiezu nicht eine unbedingte Nothwendigkeit vorliegt. Ich bin daher gerne bereit, über den Wunsch E. E. eine ziemlich weitgehende Änderung an den diesfalls bisher geltenden Bestimmungen der Statuten eintreten zu lassen und hoffe ich, dadurch den Ansichten E. E. in jeder Richtung in ausreichender Weise Rechnung tragen zu können. Die notwendige Beschränkung scheint mir aber dadurch und in soweit geboten zu sein, als es sich im gegenwärtigen Falle nicht um die Errichtung einer Administration im gewöhnlichen Sinn sondern um die Ordnung der Verwaltung eines Geschäftsbetriebes handelt, bei welchen seine Wesenheit auch die spezielle Ausführung der Geschäfte von nicht niederer Bedeutung ist als die Beschlußnahme über die prinzipiellen Normen selbst. Ich muß es daher als ein objektiv vorliegendes Gebot, an dem der Wille der Regierung nichts zu ändern vermag, ansehen, daß der Generalrath nicht allein die allgemeinen Grundsätze für alle Zweige der Geschäftsführung festzusetzen hat, sondern, daß es demselben auch vorbehalten werden muß, die jeweils nöthigen besonderen Weisungen für den gesammten Geschäftsbesitz zu erlassen und deren Befolgung zu übernehmen und zu sichern. [...]

Ich wäre daher dann in der Lage, auch diesen, auf einer Änderung in dem Auftheilungsschlüssel bezüglich der finanziellen Vorteile an dem Bankprivilegium abzielenden Vorschlag E. E. die eingehendste Würdigung angedeihen zu lassen, wenn sich aus dem im Eingange meines Schreibens beruhenden Verhandlungen über die Beitragsleistung der beiden Staaten der Monarchie zu den gemeinsamen Ausgaben ergeben haben wird, daß ich auf ein gleiches Engegenkommen E. E. hinsichtlich der Festsetzung dieser Quote zu rechnen vermag. [...]

Dagegen muß ich anerkennen, daß die zur Abschreibung gebrachten Beträge immer wesentlich geringer waren als jene Raten [der 50 Jahresraten nach Ablauf des Privilegiums, A.S.-K.] betragen haben würden und ich finde es begreiflich, daß E. E. nicht erwünscht sein könnte, wenn in Zukunft die zur Abschreibung für Rechnung der kgl. ung. Reg. zu tragenden Antheilsquote diese Raten der Jahre nach bedeutend übersteigen würden. Es kann aber andererseits nicht übersehen werden, daß diese Abschreibungen wesentlich im Interesse der Bank und in einem weiteren Sinn, indem sie die Situation des Zettelinstitutes successive zu consolidiren geeignet sind, auch im öffentlichen Interesse gelegen sind. Ich muß nun gestehen, daß auch nur in Berücksichtigung alles dessen die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der Schuldabschreibungen in seinem vollen Umfange als eine für die Regierungen zu ungünstige und für die Bank zu günstige Einrichtung erscheinen würde, so daß ich der Ansicht bin, daß, wenn überhaupt die meritalen Bestimmungen des bisherigen Übereinkommens bei der Erneuerung des Privilegiums aufrecht erhalten werden sollen, der Abschreibung wenigstens der Höhe nach nun gerechte Begrenzung zu geben und die dieses Maximalmaß übersteigenden Gewinnantheile an die beiden Regierungen baar zur Auszahlung zu gelangen hätten. [...]

Wenn ich mir nun auch vorbehalten muß auf diesen Gedanken [daß weiterhin die Bankgewinne zur Rückzahlung verwendet werden sollen, A.S.-K.] für den Fall zurückzukommen, als sich ein Einverständniß über eine entsprechende Ordnung des sg. 80 Mill. Schuldgesetzes zwischen den beiden Regierungen oder mit der Bank nicht erzielen lassen würden, so glaube ich doch E. E. in erster Linie einen anderen Vorschlag in Bezug auf diesen Gegenstand mittheilen zu sollen, welcher sich in wesentlicher Anlehnung an die von E. E. gemachten Vorschläge von derselben hauptsächlich darin unterscheidet, daß ich, wie ich schon eher hervorhob, den prinzipiellen Standpunkt einzuhalten gezwungen bin, daß auch während der Dauer des zu verlängernden Privilegiums wenn schon die volle Parität in diesem speziellen Punkte nicht auch zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß das bisher relative Gleichmaß der finanziellen Belastung beider Staatsgebiete in betreff dieser Schuld aufrecht erhalten und zugleich vermieden würde, daß diesehälftige Staatsgebiet, welches aus Anlaß der Valutareform ohnehin in einem weitaus bedeutenderen Maaße als die Länder der ungarischen Krone finanziell belastet ist, nicht finanziell zu überlasten. Ich schöpfe in dieser Richtung aus der freundlichen Zusage E. E., die für mich bei der Regelung dieser Frage erwachsenden finanziellen Schwierigkeiten gefälligst berücksichtigen zu wollen, die beste Hoffnung. Da nun diese durch die Regelung unserer Valuta hervorgerufene Notwendigkeit durchaus im gemeinsamen Interesse beider Staatsgebiete gelegen ist, so werden E. E. gestatten, daß ich die sich hieraus ergebende Consequenz ziehe, daß nämlich auch die aus der Einführung solcher Maaßregeln entspringenden Kosten von den beiden Staatsgebieten gemeinsam getragen werden müssen.

Ich komme sonach zu dem Schluß, den Theil des Vorschlages E. E. acceptiren zu können, nach welchem gleichzeitig mit der Erneuerung des Bankprivilegiums die sog. 80-Millionen-Schuld um einen wesentlichen Betrag reduziert, der erübrigende Betrag dieser Schuld aber zunächst bis zum Ablauf des neuen Privilegiums gestundet wird, ferner, während der Giltigkeitsdauer dieses neuen Privilegiums, keine Abzahlung auf diese restliche Schuld aus den Gewinnantheilen beider Regierungen stattfindet, sondern die Betheiligung der beiden Staatsgebiete an den Jahreserträgen und sonstigen Eingängen an die beiden Staatsverwaltungen alljährlich dann zu begleichen sind.

Die Reduktion der sog. 80-Mill.-Schuld wäre aber in der Art durchzuführen, daß vor Allem der in Folge der Neubewerthung des Gold- und Devisenbesitzes der Bank erwachsene Betrag von 13.525.166 fl. 55 kr. unter gleichzeitiger Übertragung in den Metallschatz der Bank von dieser Schuld abgeschrieben wird. Weiter wäre der Bank außerdem bei den vorgängigen Berathungen der Vertreter beider Finanzministerien

aufgestellten Bedingung noch die weitere Bedingung für die Erneuerung der Privilegierung zu stellen, daß von der sog. 80 Mill Schuld überdies ein Betrag in der Höhe zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Privilegiums abgeschlossen wird, welches der Zahlung von 1 Mill. fl. für jedes Jahr der Giltigkeit dieses neuen Privilegiums entspricht. [...]

6. ÖStA, FA, FM, Präs. 594/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 17. Jänner 1896.

Der hiernach verbleibende Schuldbetrag wäre während der Dauer des Privilegiums in gleichen Jahresraten zu tilgen, welche einem Fünfzigstel des verbleibenden Schuldbetrages entsprechen. Hiezu wären die Antheile der Staatsverwaltungen, u. z. 70 % vom Antheile der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 30 % von demjenigen der Länder der ungarischen Krone zu verwenden. Übersteigt der Antheil des einen oder des anderen Staates an dem Erträgnisse der Bankgeschäfte den obbezeichneten Tilgungsbedarf, so ist der Überschuß an die betreffende Staatsverwaltung abzuführen; ist der Antheil geringer so ist ein Zuschuß in Barem bis zur Höhe der Tilgungsrate zu leisten. [...]

7. ÖStA, FA, FM, Präs. 594/1896, Entwurf des Schreibens des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Jänner 1896.

Allerdings würde dieser Vorschlag, wie E. E. denselben zu entwickeln belieben, der Bank den besonderen und neuen Vortheil bieten, daß diese fixe Tilgungsrate nicht allein dann in ihrer vollen Höhe an die Bank zu leisten sein würde, wenn dieselbe ihre Bedeckung in den Gewinnpartizipationen der beiden Regierungen an den Erträgnissen der Bank finden würde, sondern auch in den Fällen, wenn diese Gewinnpartizipation und die sonstigen Eingänge an die beiden Staatsverwaltungen nicht bis zur vollen Höhe der fixen Tilgungsrate reichen würde, so daß die beiden Staatsverwaltungen in solchen Fällen sogar noch zur Leistung eines baaren Zuschusses an die Bank verpflichtet sein würden [...]

8. ÖStA, FA, FM, Präs. 899/1896, Entwurf der identischen Noten des k. k. und des ungarischen Finanzministers an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1896, 88-90, 94.

Meine Anträge [bezüglich der 80-Millionenschuld, A.S.-K.] sind:

a.) wäre der bei der Neubewerthung des Gold- und Devisenbesitzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 10. August 1892 erwachsene und von der Bankverwaltung aus Coursgegewinn bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende des Jahres 1897 ablaufenden Privilegiums dem Reservefond zugeschriebene und als Effecten des Devisenfonds in Devisen angelegte Mehrwert dieses Gold- und Devisenbesitzes im Betrage von 13.525.166 fl. 55 kr. ö.W. ist mit dem Tage, mit welchem die Gesetze über die Verlängerung des Privilegiums der österr. ung. Bank in Kraft treten, zur Tilgung der Darlehensschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im ursprünglichen Betrage von 80 Millionen von dieser Schuld abzuschreiben.

Die in demselben Betrage als Effecten des Reservefonds angelangten Devisen sind gleichzeitig aus den Reservefond in den nach Maßgabe der Statuten in den Metallschatz einrechenbaren, frei verfügbaren Devisenstand der Bank zurück zu übertragen.

b.) Eine weitere Reduktion dieser Darlehensschuld hat dadurch einzutreten, daß die geehrte Oesterreichisch-Ungarische Bank von dem sonach verbleibenden Restbetrage gleichzeitig einen weiteren Betrag, welcher je einer Million Gulden ö.W. für jedes Jahr der Privilegiums-Dauer entspricht, d. i. Zehn-Millionen Gulden ö.W. zur Tilgung abschreibt;

c.) der nach Vornahme der vorstehenden Abschreibungen verbliebene Restbetrag der Darlehensschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist als unverzinsliche Darlehensschuld dieser Königreiche und Länder für die Dauer des neuen Privilegiums zu belassen, wogegen auf diesen Restbetrag während der Privilegiumsdauer gleiche Jahresraten deren jede einem fünfzigstel des verbleibenden Schuldbetrages entspricht, zurückzuzahlen sind.

Von diesen Jahresraten entfallen 30 % auf die Länder der ungarischen Krone und 70 % auf die im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder [in der cisleithanischen Note: 70 % auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 30 % auf die Länder der ungarischen Krone, A.S.-K.].

Zur Bedeckung dieses Tilgungserfordernisses sind in erster Reihe die Beteiligungen der beiden Staatsverwaltungen an dem reinen Jahreserträgnisse und die sonstigen Eingänge der beiden Staatsverwaltungen aus dem Bankprivilegium zu verwenden.

Würde der auf das eine oder das andere der beiden Staatsgebiete entfallende Theilbetrag an diesen Jahreserträgnissen und Eingängen die dem betreffenden Staatsgebiete nach den Verhältnis von 30 %:70 % [in der cisleithanischen Note: 70 %:30 %, A.S.-K.] belastende Tilgungsquote übersteigen, so hat die Bank den Uiberschuß an die betreffende Staatskasse in Baarem abzuführen, während im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn der auf das eine oder auf das andere der beiden Staatsgebiete entfallende Theilbetrag an diesen Jahreserträgnissen und Eingängen geringer wäre, als die das betreffende Staatsgebiet nach obigem Verhältnisse belastende Tilgungs-Quote, die betreffende Staatsverwaltung den Fehlbetrag an die Bank baar zu begleichen hat. [88-90]

Aus diesem Grunde und im Interesse einer Beschleunigung der Verhandlungen, welche insbesondere deshalb nothwendig ist, weil die Absicht besteht, diese Angelegenheiten betreffend, in kürzester Zeit mit Vorschlägen an die Gesetzgebungen heranzutreten, ist es mein Wunsch, mit Vermeidung jedes weiteren Schriftenwechsels, mit den Vertretern des geehrten Generalrathes ehebaldigst die mündlichen Besprechungen aufzunehmen, zu deren geneigten Veranlassung ich Euere Excellenz hiemit auch er suche, u. zw. umso mehr, als ich Euere Excellenz im Vorhinein versichern kann, daß ich den bei diesen Berathungen eventuell zum Ausdruck gebrachten Wünschen der geehrten Vertreter der Bank, – insoweit sie mit diesen [vorerwähnten, A.S.-K.] Propositionen vereinbar sind, würdigende Erwägung angedeihen lassen werde. [94]

9. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 343 vom 13. Februar 1896, Eröffnungsrede des Gouverneurs.

Es ist von Seite einiger Herren Generalräthe die Frage gestellt worden, ob ihnen nicht diese wichtigen Noten auch jetzt schon in ähnlicher Weise, wie den Herren vom Verhandlungs-Comité zur Kenntnis gebracht werden könnten. Ich glaube vorläufig diesbezüglich bemerken zu müssen, daß ich, nachdem diese Noten so wichtige bedeutende Sätze und auch wesentliche Änderungen an dem jetzt bestehenden Organismus der Bank enthalten, und außerdem die beiden hohen Regierungen ausdrücklich den Wunsch kundgegeben haben, daß diese Aktenstücke nach jeder Richtung hin als streng vertraulich zu betrachten sind, heute nicht in der Lage bin, einem solchen Wunsche zu entsprechen.

Nachdem die Angelegenheit eine so wichtige und schwierige ist, die beiden Noten nach Form und Inhalt so tiefgreifende Änderungen des bestehenden Bank-Organismus enthalten, kann man es dem geehrten Verhandlungs-Comité nicht auferlegen, innerhalb einer kurzen Frist darüber schlüssig zu werden. Es müsste dieselben studieren, von Punkt zu Punkt sorgfältig erwägen, und ich muß deshalb die Herren Regierungsvertreter bitten, ihren Einfluß und ihr gütiges Wohlwollen für die Bank bei den betreffenden Herren Ministern dahin geltend zu machen, daß die Bank und der Generalrath in dieser wichtigen Angelegenheit nicht zu einer zu frühen oder zu schnellen Erwiderung gedrängt werde.

10. Emil Edler von Mecenseffy, Bericht über die Noten der beiden hohen Finanzministerien betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1896, 3f, 42f, 49.

[Diese Publikation träge den Zusatztitel: Dem Generalrathe der Oesterreichisch-ungarischen Bank erstattet. Mecenseffy datierte seinen Bericht mit dem 4. März 1896. Vorgetragen hat er ihn in der Generalratssitzung vom 26. März 1896, A.S.-K.]

Die Frage des Entgelts für das Privilegium ist keineswegs die wichtigste und gewiß jene, hinsichtlich welcher am leichtesten eine Einigung erzielt werden kann, denn sie ist eine einfache Rechnungsfrage. [3]

[...] Es war vorauszusehen, daß die beiderseitigen Herrn Finanzminister schon mit Rücksicht auf die gegenwärtige allgemeine Zinsfuß-Depression bestrebt sein würden, die bisherigen finanziellen Bedingungen des Privilegiums zu Ungunsten der Aktionäre und zu Gunsten der Staatsverwaltungen zu verschieben.

Diese Verschiebung ist aber eine so gewaltige, die an die Bank gestellten finanziellen Forderungen sind so exorbitante, daß es nöthig erscheint, die sonst untergeordnete Frage des Preises des Privilegiums hier an erster Stelle zu behandeln. [4]

Bei dem Artikel 111 wird ferner unter der Begründung, daß mit dem Aufhören des Zwangskurses der Staatsnoten die für die Dauer dieses Zwangskurses gewährte Suspension des Artikels 83 „ohne weiters“ zu entfallen hätte, die nothwendige Abänderung als eine „Abschwächung der heute bestehenden Pflichten der Bank“ bezeichnet. Hier scheint ein Mißverständniß vorzuliegen, denn der Artikel 111 steht allerdings im Zusammenhange mit Artikel 83; durch letzteren ist jedoch die Bank nur verpflichtet, ihre Noten „gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung“, d. i. jener Silberwährung einzulösen, welche nach dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 R.G.Bl. Nr. 63 die ausschließende gesetzliche Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums bildet. Durch die bei der Privilegiums-Erneuerung im Jahre 1887 vorgenommene Einschaltung der Worte „österreichischer Währung“ in Artikel 83 der Statuten, über welche Einschaltung die erläuternden Bemerkungen zu der diesbezüglichen Regierungs-Vorlage folgende Erklärung enthielten: „Da die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf österreichische Währung lauten, kann die Bank nicht verpflichtet sein, ihre Noten in anderen als den dieser Währung entsprechenden Silbermünze einzulösen“, ist dies in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt worden.

Aus den Valuta-Gesetzen vom Jahre 1892 kann wohl die Berechtigung der Bank abgeleitet werden, ihre Zahlungen auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu leisten, keinesfalls aber bei dem gegenwärtigen Statut eine die Einlösung der Banknoten auch in solchen Goldmünzen umfassende Verpflichtung der Bank behauptet werden, wozu schon nach dem Münz- und Währungsvertrage (Gesetz vom 2. August 1892, R.G.Bl. Nr. 127 und XVIII Gesetz-Artikel vom Jahre 1892, Artikel XXI) erst noch zu erlassende weitere gesetzliche Verfügungen vorbehalten worden sind. [42f]

[...] Aus dem vorstehenden Bericht ergibt sich:

Daß die Propositionen der beiderseitigen Herrn Finanzminister in Bezug auf die Organisation und Verwaltung der Bank gedeckt durch äußere Formen entwurzelt und deren Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Widerspruche mit der Thronrede vom 1. Mai 1861 ausgesprochenen und mit Ausnahme der Russischen Reichsbank bei allen großen Notenbanken geltenden Grundsätze vollständig aufheben; daß der Bank bei der Vorbereitung und selbst nach Aufnahme der Barzahlung, die im Wesentlichen auf Gold basirt sein sollen, eine Last von Verpflichtungen zudedacht ist, deren Tragweite sich nicht ermaßen läßt; daß der geforderte Preis für das nochmals zu erneuernde Privilegium, wie dies ziffernmäßig nachgewiesen wurde, jene Grenze weitaus überschreitet, die durch den Werth des Privilegiums gezogen ist; daß schließlich die Propositionen im Ganzen so gestellt sind, daß die Bank sich nur für die unbedingte Annahme oder Ablehnung aussprechen darf. [49]

11. ÖStA, FA, FM, Präs. 2333/1896, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. und den ungarischen Finanzminister vom 26. März 1896.

Der Generalrath erkannte jedoch, daß die Propositionen, deren Annahme in den hochgeschätzten Noten als unbedingte Vorraussetzung und unumgängliche Vorbedingung der beabsichtigten Erneuerung des Privilegiums bezeichnet wird, es der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht möglich erscheinen lassen können, eine Vereinbarung einzugehen.

Es liegt jedoch dem Generalrathe ferne, sich hiedurch in einen Gegensatz zu dem Standpunkte der beiden hohen Regierungen in der Privilegiums-Frage, welchen Standpunkt der Generalrath nach wie vor im Principe anerkennt, stellen zu wollen. Dem gemäß erklärt sich der Generalrath gerne bereit, so bald ihm dazu die Möglichkeit geboten wird, behufs einer für alle Theile annehmbaren Vereinbarung über die Erneuerung des Privilegiums in Berathung zu treten.

Indem der Generalrath noch bemerkt, daß unter Einem eine gleichlautende Note an Se. Excellenz den Herrn k. ungar. Finanzminister gerichtet wurde, erlaubt er sich zum Schlusse seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß es trotz aller Schwierigkeiten doch gelingen dürfte, bei den gedachten Berathungen eine befriedigende Einigung zu erzielen.

12. ÖStA, FA, FM, Präs. 4042/1896, Fixirung der Resultate der Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums, III Erneuerung des Bankprivilegiums. Verhandlung vom 22. April 1896.

Die Abschreibung von 23½ Millionen Gulden von der 80-Millionen-Schuld wird seitens der Vertreter der Bank als eine Verminderung des Bank-Vermögens bezeichnet, für welche den Aktionären anderweitiger Ersatz geboten werden müßte. Denn es dürfe Letzteren nicht weniger geboten werden als das, worauf sie bei einer Liquidation Anspruch haben.

Seitens Seiner Excellenz des Herrn k. k. Finanzministers und der Regierungsvertreter wird darauf hingewiesen, daß die Bank unzweifelhaft nicht nur aus der Einziehung der Salinenscheine, sondern auch aus jener der Staatsnoten geschäftlichen Vortheil ziehen werde. Nach den Vorschlägen der Regierung sei eine mehr als 4 %ige Verzinsung des Vermögens der Bank gewährleistet. Die Abschreibung der 23½ Millionen bilde eben den einmaligen Preis der Privilegiums-Erneuerung.

Eine Einigung hinsichtlich der finanziellen Propositionen wird nicht erzielt.

13. ÖStA, FA, FM, Präs. 3716/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 9. Mai 1896.

Eure Excellenz [Biliński, A.S.-K.] meinten es soll unter Aufrechterhaltung der in den identischen Noten beider Finanzminister vom 3. Februar l. Jahres enthaltenen Propositionen betreffend die Abschreibung von rund 23,5 Millionen fl. ö.W. von der 80-Millionen Schuld seitens der k. k. oesterr. Finanzverwaltung ein Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Bank zurück gezahlt werden. Die Bank hätte den Restbetrag der Schuld unverzinslich und derart zu stunden, daß auf denselben keinerlei Tilgung während der Dauer des zu verlängernden Privilegiums zu erfolgen hätte. Die diesseitige [ungarische, A.S.-K.] Finanzverwaltung hätte mit Beginn des neuen Privilegiums alljährlich einen Betrag an die k. k. Finanzverwaltung zu zahlen, welcher einem Fünzigstel des 30 %-igen Theiles des nach Abzug der oberwähnten 23,5 Millionen fl. ö.W. von der 80-Millionen-Schuld zu Beginn des zu verlängernden Privilegiums aushaftenden Betrages entspricht.

Ich [Lukács, A.S.-K.] beehre mich nun Eurer Excellenz zu eröffnen, daß ich diesem Arrangement im Principe zustimmen könnte, muß aber sofort hinzufügen, daß die vorgeschlagene Art der Regelung des Schuldverhältnisses der un[g]. Finanzverwaltung vom Standpunkte der letzteren in zwei Richtungen Correcturen erfordert.

Erstens müßte bedungen werden, daß wenn nach Ablauf der nun zu verlängernden Privilegien die oesterr. ung. Bank von beiden Staaten der Monarchie eine weitere Verlängerung der Privilegien erhalten würde und bei diesem Anlasse neuerlich eine Reduction des Restes der 80-Millionenschuld durch Abschreibung erfolgen sollte, auch eine Herabsetzung der ungarischen Rente zu erfolgen hätte.

Zweitens muß ich darauf Gewicht legen, daß der Preis und überhaupt die staatsfinanziellen Bedingungen des Bankprivilegiums zumindest annähernd die gleichen seien für beide Staaten der Monarchie. Nun bildet die angesprochene Stundung des nach Abzug der abgeschriebenen 23,5 Millionen und der abgezahlten 30 Millionen erübrigenden Restbetrages entschieden eine finanzielle Gegenleistung der Bank zu Gunsten Eurer Excellenz Finanzverwaltung. Um diese Gegenleistung zum Teile auch der diesseitigen Finanzverwaltung zu sichern, müßte bei Berechnung der von Ungarn an die k. k. Finanzverwaltung zu zahlenden fünfzig Jahresraten nicht der nach Abzug der abgeschriebenen 23,5 Millionen erübrigende ziffermäßige Rest zu Grunde genommen werden, sondern hätte die ungarische Rente aus zwei Elementen zu bestehen:

1.) aus dem fünfzigstel der 30 % nach 30 Millionen Gulden ö. W.;

2.) aus dem fünfzigstel der 30 % des unverzinslich und gänzlich gestundeten Restbetrages, jedoch nicht nach dem ziffermäßigen, sondern nach dem thatsächlichen heutigen Werthe der nach Ablauf der zu verlängernden Privilegien fälligen Forderung, welche ja das österreichische Staatsaerar eben in Folge der Stundung nicht mit dem ganzen ziffermäßigen Betrage belastet.

Schließlich wäre für den Fall, als nach Ablauf der nun zu verlängernden Privilegien der öst. ung. Bank abermals Privilegien in beiden Staaten der Monarchie ertheilt werden und die Bank hiefür diesen Restbetrag wieder ganz oder theilweise stunden würde, eine entsprechende Herabsetzung der ungarischen Rente zu bedingen.

14. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 4. Juli 1896.

Ich war gestern in Wien und habe den Bankgouverneur bitten lassen, um ihm mitzutheilen, daß wir beide die finanziellen Propositionen für absolut unannehmbar und daher für solche halten, die kein Substrat weiterer Verhandlungen bilden können. Auch habe ich ihm nicht vorenthalten, daß wir hievon Seiner Majestät Bericht erstatteten, so wie auch davon, daß ich noch einen Versuch auf privatem Wege machen werde um die Bankleitung zur Annahme der Regierungspropositionen zu bewegen. Ich habe ersucht mir die definitive Schlußfassung der Bankleitung privatim und zwar längstens binnen 8 Tagen mitzutheilen. Herr Dr. Kautz war über meine Darstellungen sichtlich betroffen, erklärte sich bereit, ungesäumt das Verhandlungs-Comité einzuberufen, glaubte aber mir anzeigen zu müssen, daß falls das Verhandlungs-Comité nicht in der Lage wäre, auf seine eigene Verantwortung die Propositionen abzuändern, noch die Einberufung des Generalrathes nothwendig werden könnte. Über spezielles Verlangen des Gouverneurs habe ich demselben noch von Wien aus einen Privatbrief geschrieben, worin ich meine obige Auffassung kurz wiederholte.

Auch den Generalsecretär-Stellvertreter Herrn Pranger, habe ich empfangen und ihm die ziffernmäßigen Grundlagen unserer Forderungen in Kurzem bekannt gegeben. Wenn nun der genannte Bankfunktionär auch nicht in der Lage war, gegen diese Grundlagen etwas Triftiges einzuwenden, so hat er doch allerdings in sachgemäßer Weise die Erfüllung der Regierungsforderungen als undurchbringlich bezeichnet.

15. ÖStA, FA, FM, Präs. 6515/1896, Note des Bankgouverneurs an den k. k. und den ungarischen Finanzminister vom 6. August 1896.

Von dem jährlichen Reinertragnisse erhalten zunächst die Aktionäre 4 % des Aktienkapiteles von 105 Millionen Gulden [Erhöhung von 90 Millionen um 15 Millionen aus dem Reservefonds, A.S.-K.]; von dem sodann verbleibenden Reinertragnisse sind dem Reservefonds, insolange derselbe nicht 20 % des Aktienkapitales erreicht, jeweils 8 % und dem Pensionsfonds 2 % zuzuweisen; der noch erübrigende Theil des Gewinnes ist, insolange die für die Aktionäre entfallende Dividende 6 % vom Aktienkapitale nicht erreicht, zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Bank zur Hälfte, nach 6 % vom Aktienkapital aber in der Weise zu theilen, daß den beiden Staatsverwaltungen 2/3 und den Aktionären 1/3 zufallen. [...]

Gleichzeitig und im Zusammenhange mit der von Eurer Excellenz in Erkenntniß der nothwendigen Stärkung der Bank in Aussicht gestellten Rückzahlung von 30 Millionen Gulden in Gold auf die 80-Millionenschuld seitens der hohen k. k. österreichischen Staatsverwaltung wird seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Abschreibung von dieser Schuld auf Rechnung des Reservefonds in einer solchen Höhe vorgenommen, daß eine Restschuld von 30 Millionen Gulden verbleibt, welche dem ausdrücklichen Wunsche Eurer Excellenz gemäß bis zum Ablaufe der Privilegien unverändert zu verbleiben hätte. Die Antheile der beiden hohen Staatsverwaltungen am Reinertragnisse der Bank sowie die eventuelle Notensteuer würden sohin künftig alljährlich an die beiden Staatsverwaltungen zur Auszahlung gelangen.

16. ÖStA, FA, FM, Präs. 5877/1896, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 19. August 1896.

Damit [mit den Äußerungen in dem Kommuniké, A.S.-K.] stehen, wie mir scheint einige Andeutungen im Zusammenhange, welche Eure Excellenz gelegentlich fallen ließen, und ich kann es nicht verschweigen, daß Eure Excellenz sowie die Herrn Referenten des königl. ung. Finanz-Minist. bei den eben stattgefundenen Verhandlungen die in erster Linie von mir gegenüber der Bank erhobenen Ansprüche nicht mit derselben vollen Entschiedenheit zu vertreten schienen, wie dies bezüglich der von E. E. geltend gemachten Wünsche meinerseits und seitens der Vertreter des k. k. Finanz-Ministeriums der Fall war. Alle diese Umstände machen in mir den Zweifel rege, ob ich bei der Aufrechterhaltung meines bezeichneten Standpunktes gegenüber der Bank und zur Durchsetzung derselben auf die volle und rückhaltlose Mitwirkung Eurer Excellenz zu rechnen vermag. [...]

Die Gründe weshalb ich auf diese Proposition absolut zu verzichten nicht vermag, muß ich als Eurer

Excellenz bekannt umso mehr voraussetzen, als solche bei den allerersten Besprechungen beiderseits die entsprechende Ordnung der sogenannten 80 Millionenschuld als das wesentlichste Compensationsobjekt für die seitens der Reichsratsländer den Ländern der ung. Krone zu machenden Zugeständnisse u. insbes. auch für die in Oest. so unpopuläre Parität in dem Generalrathe bezeichnet wurde. [...]

Es würde sonach nothwendig sein, der Bank gegenüber in jeder Weise zum Ausdruck zu bringen, daß sie thatsächlich vor einem letzten, nicht mehr wandelbaren Entschlusse beider Regierungen steht, so daß sie zu entscheiden haben wird, ob sie unter Wiederaufnahme der zurückgezogenen Proposition die Verlängerung der Privilegien wünscht oder nach dem Ablauf der gegenwärtigen Privilegien in Liquidation treten will. Zunächst wäre der Bankleitung einige Zeit zur Überlegung zu lassen, dann aber dieselbe unbedingt zu einer endgiltigen Erklärung schriftlich aufzufordern.

17. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 352 vom 25. August 1896, Bericht über den Verlauf der Verhandlungen betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums.

Herr Redner [Mecenseffý] [...] bemerkt sodann weiter:

„Diese Note [der Bank vom 6. August 1896, A.S.-K.] wurde den beiderseitigen Herren Finanzministern am 7. August l. J. übermittelt. Am 8. August l. J. erschien der Herr k. k. österr. Finanzminister in der Bank bei dem Herrn Bankgouverneur zu einer Unterredung, bei welcher mündliche Verständigungen zunächst für den 12. August vereinbart wurden. Wegen Abwesenheit des Herrn k. ungar. Finanzminister wurde der Termin für diese Verhandlungen jedoch erst auf den 13. August und zuletzt auf den 17. August verschoben. Am letzteren Tage um 10 Uhr Vormittags erschienen über Wunsch der beiderseitigen Herrn Finanzminister Se. Excellenz der Herr Bankgouverneur, der Generalsekretär und der Generalsekretär-Stellvertreter im k. k. österr. Finanzministerium, um die von den beiderseitigen Herren Finanzministern über die letzte Note der Bank entworfenen Punktationen entgegenzunehmen. Diese Punktationen wurden dem Herrn Bankgouverneur auch schriftlich mitgetheilt. Gleichzeitig wurde von den Herren Finanzministern der Wunsch ausgesprochen, daß das Verhandlungs-Komité sofort zur Berathung der Punktationen einberufen werde, damit noch am Nachmittage desselben Tages eine Konferenz zwischen den beiderseitigen Herren Finanzministern und dem Komité abgehalten, und in dieser die Angelegenheit womöglich zum Abschlusse gebracht werden könne.“ Herr Redner verliest nunmehr die angeschlossenen Punktationen und fährt dann fort: „Das Komité hat diese Punktationen sofort einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen und sich bemüht, den daran ausgedrückten Wünschen der beiden hohen Regierungen möglichst entgegenzukommen [...] Diese Vorschläge [Antwort des Komitees auf die Punktationen, A.S.-K.] führten jedoch zu keinem Ergebnisse; die Vertreter der beiden hohen Staatsverwaltungen bezeichneten dieselben als verspätet und beharrten auf ihrem in den Punktationen eingenommenen Standpunkte. Das Komité, welches auch nach einer nochmaligen Berathung der Anschauung war, die Forderung der Regierung dem Generalrath und der Generalversammlung gegenüber nicht vertreten zu können, sieht sich nun genöthigt, in der weiteren Verhandlung mit den Regierungen am 18. August die Regierungsforderungen als unannehmbar zu bezeichnen; die Erklärung hat zum größten Bedauern der Vertreter der Bank dahin geführt, daß der Herr k. k. österr. Finanzminister die Verhandlungen für abgebrochen erklärte, da die Bank ein Zugeständniß, das sie früher gemacht habe, zurückgezogen habe. Seitens des Herren Bankgouverneurs wurde hierauf sofort erwidert, daß die Bank ihr Zugeständniß betreffend die Abschreibung von 15½ Millionen Gulden von der 80-Millionenschuld, keineswegs zurückziehe, wenn die damit in Zusammenhang stehende Bedingung seitens der hohen Regierungen acceptiert werde. Der Herr k. k. österr. Finanzminister drohte jedoch gleichwohl, es öffentlich bekannt machen zu wollen, daß die Bank ein früher gemachtes Zugeständniß zurückgezogen und dadurch die Verhandlungen zum Scheitern gebracht habe. Thatsächlich ist am 19. August ein offiziöses Communiqué dieses Inhaltes erschienen. Das Komité, welches sich hiedurch in seiner Reputation angegriffen erachtete, faßte den Beschluß, auch seinerseits ein Communiqué zur Abwehr zu veröffentlichen. Es ist dies das den Herren bereits bekannte, am 20. l. Mts. angegebene Communiqué.“

18. ÖStA, FA, FM, Präs. 5877/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 26. August 1896.

Euere Excellenz haben bereits bei unserer nach Hochihrem Amtsantritte erfolgten ersten Zusammenkunft am 19. Oktober 1895 die paritätische Organisation mir gütigst zugestanden, ohne, daß dieses Zugeständniß an irgend eine Bedingung geknüpft worden wäre, wie es denn auch undenkbar ist, daß ich die Zugestehung dieses Postulates, unter dessen Erfüllung die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Noteninstitutes allein noch möglich und vertretbar erscheint, an eine Bedingung knüpfen hätte lassen, die ich a priori für unerfüllbar hielt. [...]

Vor Allem erkläre ich, daß über das Ergebnis unserer letzten Verhandlungen mit den Vertretern der Oesterr.-Ung. Bank weder ich noch irgend eine Persönlichkeit, die dem k. u. Finanzministerium angehört, irgend ein Communiqué ausgehen ließ. [...] Was die in dem geschätzten Schreiben Eurer Excellenz mit dem angeblichen Communiqué in Zusammenhang gebrachten Andeutungen betrifft, so sind, wenn ich nicht irre, unter diesen Andeutungen jene Äußerungen gemeint, die ich hinsichtlich der Aufsuchung von anderen finanziellen Grundlagen, als die bisherigen, auf welchen der Preis für die Privilegien zu finden wäre, gethan habe. Auch in dieser Richtung kann ich Eure Excellenz vollkommen beruhigen, daß ich mit diesen Äußerungen ein Abgehen von dem der Bank gegenüber identischen Standpunkt der Finanzminister nicht beabsichtigte. Diese Andeutungen waren lediglich loyale Bestrebungen einen Modus zu finden um nach bereits bekannter Ablehnung unserer Forderungen aus der durch die Ablehnung geschaffenen Situation ohne das Ansehen der Regierungen zu gefährden, heraus zu gelangen. [...]

Die von den Vertretern der österreichisch-ungarischen Bank gestellten finanziellen Propositionen, insbesondere die Abschreibung von 10.5 Millionen fl. halte ich für durchaus unzureichend und bin bereit zur Erlangung einer ausgiebigeren Abschreibung, so wie auch behufs definitiven Abschlusses der nunmehr über alle Maßen sich hinausziehenden Verhandlungen alle zu Gebote stehenden Mittel, selbst das von Eurer Excellenz in Anregung gebrachte Ultimatum in Anwendung zu bringen. Ich muß aber nun Eure Excellenz nicht einen Augenblick über meine ferneren Absichten in Zweifel zu lassen, hinzufügen, daß ich auf eine Abschreibung, welche ziffernmäßig genau 15.6 Millionen betragen soll, nicht unbedingt bestehen werde, da ich es von meinem in der Bankfrage weitaus schwierigeren Standpunkt nicht verantworten kann, daß wegen einer nicht prinzipiellen, sondern ziffermäßigen Differenz eine Situation geschaffen werde, deren Ende heute noch nicht übersehbar ist.

19. ÖStA, FA, FM, Präs. Doppelakt 6752 und 8143, beide ex 1896, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. und den ungarischen Finanzminister vom 15. September 1896.

Was die von Eurer Excellenz geltend gemachten Bedenken gegen die Erhöhung des Aktienkapitals von 90 auf 105 Millionen Gulden aus dem Reservefonds betrifft, so muß der Generalrath an dieser Bedingung aus dem Grunde festhalten, weil die zur Ergänzung des reduzierten Reservefonds vorzunehmenden regelmäßigen Zuweisungen aus den Jahreserträgen [von 8 auf 10 % der Gewinne, A.S.-K.] einigermaßen ein Mittel zu der von Eurer Excellenz in dem Schreiben vom 19. Juli l. J. No. 4422 FM anerkannten und auf die gedachte Art vielleicht noch theilweise möglichen Rekonstruktion jener Vermögensminderung bilden, welche die Bank durch die Abschreibung eines Betrages von ca. 15½ Millionen Gulden von der Schuld des Staates sonst unwiederbringlich erleiden würde. Ohne diesen im Kalkül gezogenen Zuwachs des Reservefonds hätte die eben bezeichnete Abschreibung nicht zugestanden werden können.

Einer etwaigen Einwendung, daß durch die Erhöhung des Aktienkapitals der Reservefonds zu tief sinken würde, kann der Generalrath umsoweniger eine Bedeutung beilegen, als noch im Laufe dieses Jahres der gegenwärtige Buchwerth der Immobilien der Bank auf Grund authentischer Schätzungen eine beträchtliche Zunahme erfahren dürfte. Außerdem hätte in Zukunft die Rücklagen der den Reservefonds aus den reinen Jahreserträgen unbedingt mit 10 %, nach dem Praecipuum der Aktionäre, zu geschehen. [...]

Mit Befriedigung nimmt der Generalrath weiters zur Kenntniß, daß Euere Excellenz den, ins solange die Banknote eine einheitliche ist, absolut nothwendigen Grundsatz der einheitlichen Leitung der Bank durch den Generalrath festgehalten wissen wollen. Der Generalrath muß jedoch betonen, daß ihm

diese einheitliche Leitung der Bank nur dann möglich und er nur dann in der Lage wäre, die auf ihm lastende große Verantwortung für den gesammten Geschäftsbetrieb und die zu befolgende Bankpolitik zu tragen, wenn die sämmtlichen Bankanstalten in beiden Staaten der Monarchie, soweit es sich um die Hinausgabe von Geld oder Geldzeichen, also um den eigentlichen Geschäftsbetrieb handelt, ihm allein unterstellt bleiben. Der Gedanke eines übertragenen Wirkungskreises kann auf beschließende Körperschaften, wie den Generalrath und die Direktionen keine Anwendung finden. Der Generalrath kann einer Aenderung nicht zustimmen, welche das gegenseitige Verhältniß dieser Instanzen in einer, die Einheitlichkeit der Verwaltung bedrohenden Weise zu verschieben geeignet wäre.

Der Generalrath muß daher eine Erweiterung des Wirkungskreises der Direktionen über die in der hierortigen Note vom 6. August I. J. No. 1694 bezeichneten Grenze hinaus als unannehmbar bezeichnen, da jenseits dieser Grenze eine einheitliche Leitung der Bank nicht mehr gesichert wäre. Im Uebrigen erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die textuelle Ausgestaltung der auf den Wirkungskreis bezüglichen Punkte, innerhalb der eben bezeichneten prinzipiellen Grenzen, einer Referenten-Berathung vorbehalten bleibe.

20. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 353 vom 15. September 1896, Zuschriften der beiden Herren Finanzminister betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums.

In gleicher Weise wie der Titel I wird nun der Titel II „Verhältniss zu den Staatsverwaltungen“ zur Verlesung gebracht. Zu diesem Titel ergreift das Wort

Herr Generalrath Wiesenburg zu folgender Darlegung: Die beiden hohen Regierungen haben ursprünglich die Forderung aufgestellt, daß den Regierungskommissären ein Einspruchsrecht zustehen solle, wenn sie einen Beschluß des Generalrathes gegen das öffentliche Interesse finden. In der vorliegenden Zuschrift heiße es statt „öffentlichem Interesse“ „Staatsinteresse“. Dieser letztere Ausdruck kann aber gerade so wenig definirt werden wie der erste, und vermöge dieser Unmöglichkeit ihn zu definiren, berge diese ganze Bestimmung eine Gefahr für die Bank in sich und könne zu den fatalsten Kollisionen führen. Die Generalversammlung werde schwer zu bewegen sein, einer derartigen Bestimmung, selbst mit den von der Bankleitung vorgeschlagenen Einschränkungen zuzustimmen.

Redner stellt den Antrag den hohen Regierungen vorzuschlagen, daß das Einspruchsrecht der Regierungskommissäre nur dann statthaben solle, wenn dieselben glauben, daß durch einen Beschluß die Statuten oder ein Gesetz verletzt worden seien.

Herr Generalrath von Lieben findet die Bedenken des Herrn Generalrathes Wiesenburg begreiflich. Auch ihn komme es ungemein schwer an, an die Regierungskommissäre ein solches ganz undefinirbares und in alle Gebiete der Bankthätigkeit eingreifendes Einspruchsrecht zuzugestehen. Unter Staats-Interesse könne unter Umständen auch das kleinlichste fiskalische Interesse verstanden werden. Redner würde sich der Forderung der Regierungen nur unter der Voraussetzung fügen, daß dieses Recht nicht in kleinlichster Weise gehandhabt werde, und daß die von der Bankleitung bezeichneten Punkte davon ausgenommen werden. Der Kardinalpunkt sei die Zinsfuß-Politik, ein Einspruchsrecht der Regierungskommissäre gegen die Festsetzung des Zinsfusses wäre geeignet, die ganze selbständige Thätigkeit der Bank lahm zu legen, und sei daher für die Bank vollkommen unannehmbar. Redner empfiehlt die von der Bankleitung vorgeschlagene Fassung der Antwortnote, obwohl durch dieselbe lediglich nur die allerwichtigsten Punkte dem Einspruchsrechte der Regierungskommissäre entzogen werden.

Herr Generalrath Baron Wodianer hat schwere Bedenken gegen die Annahme des Punktes, selbst in der von der Bankleitung vorgeschlagenen Fassung. Redner richtet an die Herren Regierungskommissäre die Frage, welche gefahrdrohenden Beschlüsse der Bank denn die hohen Regierungen eigentlich fürchten, und auf Grund welcher Präzedenz-Fälle dieses weit ausgreifende Recht der Regierungskommissäre verlangt werde.

Herr k. ungar. Regierungskommissär-Stellverteter Dr. Popovics erwidert, es sei nicht der Ort, über die noch nicht beschlossene Note der Bank eine Diskussion zu eröffnen. Er müsse jedoch betonen daß die Lage äußerst ernst werde in dem Momente, wo eine so wesentliche Forderung der Regierungen von der Bank ganz abgelehnt oder nur mit Beschränkungen acceptirt werde, die das Einspruchsrecht der Regierungskommissäre in manchen Punkten annulliren würden. Die Regierungen, die sich, wie später

zur Sprache kommen soll, jetzt schon verpflichten sollen, das Vermögen der Bank seinerzeit zu einem bestimmten Preise zu übernehmen, haben schon aus diesem Grund ein erhöhtes Interesse an der finanziellen Gebahrung der Bank, durch welche dieses Vermögen vermehrt oder vermindert werden kann. Dazu kommen noch das große Interesse, welches die beiden Staaten an der Weiterführung der Valutareform haben. Es könnten in der Bank Beschlüsse gefaßt werden, die geeignet seien, den Regierungen in dieser Hinsicht Hindernisse in den Weg zu legen. In einem solchen Falle würde Einspruch erhoben, und über den betreffenden Beschluß des Generalrathes zunächst die ~~Wohlmeinung~~ *Entscheidung* des Herrn Finanzministers eingeholt werden. Die von der Bank vorgeschlagenen Einschränkungen seien sehr weitgehend. ~~Es könnten doch in einem Bericht an die Generalversammlung auch Dinge gesagt werden, welche gegen das Staats-Interesse verstoßen, und ist Redner der Ansicht, daß man im Falle der Annahme dieser Einschränkung durch den Generalrath von einer prinzipiellen Übereinkunft zwischen den Regierungen und der Bank grade so weit sein wird, wie am Beginn der Verhandlungen.~~ *Corrigirt Popovics m.p. IX/24.1896*

Der Herr österr. Regierungskommissär Baron Winterstein schließt sich den Ausführungen seines ungarischen Kollegen an und ist sehr frappirt darüber, daß eine der wichtigsten Forderungen der Regierungen in einer so weitgehenden Weise eingeschränkt werden soll. Redner erklärt, nicht in der Lage zu sein, eine Äußerung darüber abzugeben, wie die Regierungen über diese Einschränkungen denken werden, bittet jedoch, aus seinem Schweigen nicht zu schließen, daß die Angelegenheit von geringer Bedeutung sei. Vielleicht überlege sich der Generalrath die Sache noch.-

Herr Generalrath Baron Wodianer repliziert, es habe ja doch der Gouverneur, also ein Vertrauensmann der beiden Staatsverwaltungen, das uneingeschränkte Approbationsrecht; in der Hand desselben liege es ja, einen gegen das Staats-Interesse verstossenden Beschluß nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

Herr Generalrath Gillming stimmt den Ausführungen des Herrn Generalrathes Wiesenburg vollständig zu. Redner findet es ganz genügend wenn die Regierungskommissäre ein Aufsichtsrecht ausüben und im Falle der Verletzung der Statuten oder eines Gesetzes Einspruch erheben können; eine Ausdehnung dieses Einspruchsrechtes zu Gunsten eines gar nicht zu definirenden Staats-Interesses wäre von Übel. Redner lehnt auch die von der Bankleitung vorgeschlagene Fassung als zu weitgehend ab.

Herr Generalsekretär bemerkt gegenüber den Ausführungen des Herrn kön. ungar. Regierungskommissär Stellvertreters, daß die von der Bankleitung vorgeschlagenen Ausnahmen ja keine finanziellen Fragen tangiren. Der Generalrath könne doch unmöglich die Berichte an die Generalversammlung einer Zensur der Regierungs-Kommissäre unterwerfen, denn er sei ja verpflichtet, der Generalversammlung über Alles wahrheitsgetreu Mittheilung zu machen. Der wichtigste Punkt sei der Zinsfuß. Hinsichtlich des 3. Punktes, der Dienstverhältnisse der Beamten, sei wohl kaum anzunehmen, daß diesbezüglich jemals ein Einspruch zu besorgen gewesen wäre.-

Se. Exc. der Herr Gouverneur bemerkt, Herr Generalrath Wiesenburg habe den mündlichen Verhandlungen, bei welchen über diesen Punkt mit den hohen Regierungen konferirt wurde, nicht beigewohnt. Das Verhandlungs-Komitée habe bei diesen Konferenzen ein gewisses Recht der staatlichen Einflußnahme wohl anerkannt, namentlich im Hinblick auf die Valutaregulirung. Das von den Regierungen ursprünglich verlangte Einspruchsrecht, „im öffentlichen Interesse“ wurde schließlich in ein solches „im staatlichen Interesse“ welches einen engeren Begriff bilde, umgewandelt.

Der Generalrath habe aber gefunden, daß auch von diesem Einspruchsrecht im Staatlichen Interesse gewisse Ausnahmen statuiert werden müssen, welche die hohen Regierungen wohl annehmen könnten, ohne sich damit etwas zu vergeben.

Herr Generalrath Wiesenburg stellt den formulirten Antrag, daß das uneingeschränkte Aufsichtsrecht der Regierungskommissäre, das Recht derselben, an allen Komitée-Sitzungen theilzunehmen u.s.w. vollinhaltlich acceptiert, dagegen das Einspruchsrecht derselben, „im staatlichen Interesse“ abgelehnt werde.

Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht. Für denselben stimmen außer dem Herrn Antragsteller selbst noch die Herren Generalräthe Suehs, Gillming, Hutterstrasser und Baron Wodianer. Dagegen stimmten die beiden Herren Vicegouverneure und die Herren Generalräthe Ruszt, Auspitz, v. Lieben, Rath, Ritter v. Schoeller und Siegl. Der Antrag ist somit mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

21. ÖStA, FA, FM, Präs. 8657/1896, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. und den ungarischen Finanzminister vom 3. Dezember 1896.

Mit Bedauern muß hingegen der Generalrath constatiren, daß die Herrn Finanzminister auf dem Einspruchsrechte gegen Beschlüsse, welche sich auf die Dienstesverhältnisse der Angestellten beziehen, beharren zu müssen erklären.

Der Generalrath ist auch diesbezüglich ebenso wie in den schon erwähnten Fällen nicht in der Lage, ein Einspruchsrecht gegen solche die Dienstverhältnisse der Angestellten betreffenden Beschlüsse zuzugestehen und zwar aus dem einleuchtenden Grunde, weil die selbstständige Auswahl, Verwendung und sonstige Behandlung ihrer bediensteten Organe jeder selbstständig verantwortlichen Verwaltung unentbehrlich ist.

22. ÖStA, FA, FM, Präs. 2111/1897, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. und den ungarischen Finanzminister vom 16. März 1897.

Zugleich aber bedauert der Generalrath, zu der in seinen wiederholten Beschlußfassungen für unumgänglich erachteten Freilassung aller Personal-Ernennungen vom Einspruchsrechte der Herrn Regierungs-Kommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses die rückhaltlose Zustimmung der Herrn Finanzminister nicht im vollen Umfange erlangt zu haben, da Euere Excellenz dieses Einspruchsrecht wenigstens bei der Ernennung des Generalsekretärs und der bei den Direktionen zu bestellenden Centralinspektoren aufrechterhalten wünschen.

Nach nochmaliger mit sorgfältiger Ueberlegung aller Verhältnisse gepflogener eingehendster Berathung ist der Generalrath leider nicht in der Lage, auch zu einer dergestalt eingeschränkten Aufnahme des Einspruchsrechtes hinsichtlich der Ernennung des Generalsekretärs und der Centralinspektoren seine Zustimmung aussprechen zu können.

23. Schriftwechsel zwischen den beiderseitigen Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus Anlaß der Verhandlungen wegen Erneuerung der Bank-Privilegien 1896/1899, 12. Noten der beiderseitigen Herren Finanzminister an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 11./12. März 1897, Wien 1899, 120f.

Ich muß die zur Begründung dieses Vorschlages angeführten Momente umso mehr der loyalen Erwägung des geehrten Generalrathes empfehlen, als die Regierungen, mit Rücksicht auf die unaufschiebbare Dringlichkeit des Abschlusses der Bankverhandlungen, gezwungen sind, auf jeden Fall die Finalisirung dieser Angelegenheiten ohne weitere Verhandlungen herbeizuführen. Es würde sich also für den unerwarteten Fall, daß der geehrte Generalrath auf die vorgeschlagene Fassung des Artikels 47 nicht eingehen sollte, für die k. k. Regierung und für die königlich ungarische Regierung die Nothwendigkeit ergeben, im Widerspruche mit ihren innersten Überzeugungen von diesem letzten Vorschlag abzugehen und den Artikel 47 in der von den Referenten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

24. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II vom 16. März 1897, TOP II, Einbringung von eilf [sic!] Gesetzentwürfen im Reichsrathe, betreffend die Fortführung der Währungsreform und die Regelung der Bankfrage.

Er [Biliński, A.S.-K.] fügt zugleich bei, dass am Schlusse des betreffenden allerunterthänigsten Vortrages hervorgehoben werden wird, dass diese Gesetzentwürfe mehrseitige Concessionen an die ungarische Regierung enthalten, welche von unserer Seite ausdrücklich an die Vorbedingung einer namhaften Erhöhung der auf die jenseitige Reichshälfte enthaltenden Quote geknüpft sind.

Der Finanzminister citirt zum Belege für die ununterbrochene Festhaltung dieses Standpunktes seitens der österreichischen Regierung mehrere Stellen aus der im Laufe der Verhandlungen mit der ungarischen Regierung gepflogenen schriftlichen Correspondenz, in welchen constant zum Ausdrucke gebracht erscheint, dass die österreichische Regierung die Gesamtheit ihrer Zugeständnisse von dem Ausfalle der Berathungen in der Quotenfrage abhängig zu machen veranlasst sei.

Ebenso sei auch bei den mündlichen Verhandlungen mit den ungarischen Ministern dieser Zusammenhang mit der Quotenerhöhung stets unzweifelhaft betont worden.

III. Die Verhandlungen bezüglich der Verzehrungssteuern:

25. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.

Sollten Euere Excellenz die Erhöhung der Branntweinabgabe der Einführung des Monopols vorziehen [auch die Diskussion um die Einführung eines Staatsmonopoles auf Branntwein muß in dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben, A.S.-K.], wäre meiner Ansicht nach diese Erhöhung mit 15 fl per Hektoliter Alkohol zu beschließen, weil dieser Satz mir es ermöglichen würde, die dermalen in Ungarn und seinen Nebenländern bestehende Branntweinschanksteuer aufzuheben und vorderhand von der geplanten Einführung eines Zuschlages zur Branntweinabgabe Umgang zu nehmen. [...]

Die nachtheiligen Folgen, die für die Branntweinindustrie dadurch erwachsen sind, daß bei Festsetzung jener Branntweinmenge, welche nach den Gesetzen vom Jahre 1888 zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf, die beim Inlebensbetreten der Gesetze vorhanden gewesenen Branntweinvorräte und die durch die plötzliche und große Erhöhung der Abgabe verursachte Consumverminderung nicht genügend berücksichtigt worden sind, müssen dadurch paralysirt werden, daß

α.) entweder die Steuerfreiheit des zur Essigbereitung, dann zu Heilzwecken verwendeten Branntweins aufgehoben wird, oder

β.) der oben erwähnte, sowie der zu industriellen Zwecken, zum Kochen, Heizen ect. verwendete steuerfreie Branntwein, so lange, als die Vorräte an Contingentbranntwein vorhanden und das Contingent sammt Vorräten nicht durch den Consum aufgenommen wird, in das Contingent einbezogen werden.

26. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Referentenbemerkungen.

[Streichung wie im Original.]

Nun steht aber zu befürchten, daß im Falle dieses Zugeständnis bedingungslos gemacht wird, Ungarn jedes Interesse daran verlieren würde, wenn Österreich sich genötigt sehen würde, eine oder die andere dieser Steuern im Laufe der Zeit zu erhöhen. [...]

Diese Frage gewinnt insofern große Bedeutung, als die bisherigen Consumsteuern bei der Festsetzung der Beitragsquote nicht berücksichtigt wurden, während die Erhöhung der Bier- Branntwein- Zucker- und Mineralölsteuer beim nächsten Ausgleich nicht unberücksichtigt bleiben können. Ungarn hat daher ein Interesse den Zuschlag der Abgabenerhöhung vorzuziehen, weil die Einbeziehung der beiderseitigen Erträgnisse der Abgabenerhöhung in der Vergleichung der beiderseitigen gleichartigen Steuerergebnisse die ungarische Verhältnißzahl erhöhen würde. [...]

Dafür [ungarisches fehlendes Interesse an einer Erhöhung der Verzehrungssteuern wegen der Zuschläge, A.S.-K.] kann nun in 2facher Weise vorgesorgt werden, einmal durch Sicherung desselben Rechtes für Österreich, Zuschläge einzuheben, oder zweitens durch die Verpflichtung Ungarns, daß dasselbe, wenn Österreich eine solche Steuererhöhung wollte, die gleiche Erhöhung platzgreifen läßt, dafür aber den bereits eingehobenen Zuschlag in dem Ausmaß der Erhöhung der Steuer herabsetzt. [...] Die Einhebung der erhöhten Steuer wäre der Einhebung von Zuschlägen unsererseits deshalb vorzuziehen, weil die Verschiedenheit des Steuersatzes in beiden Ländergebieten auf diese Art wieder langsam sanirt werden würde.

27. MOL, K 255, csomó 400, 1895, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 123r-v.

Übergehend zur Frage der nothwendigen Höhe des Zollschutzes für das inländische Rohpetroleum, beehre ich mich Euerer Excellenz gütige Aufmerksamkeit auf folgendes zu lenken: Es ist wohl noch

in Erinnerung Aller, zu welch' lebhaften Controversen und Auseinandersetzungen die Regelung der Verzollung von ausländischem zur Destillation und Raffinirung eingeführten Mineralöl im Jahre 1887 Anlaß gegeben hat, sowie nach welchen parlamentarischen Kämpfen es der damaligen k. k. Regierung endlich gelungen ist, für die Zulassung des sogenannten Kunstöles (ein durch Zusatz von Massut absichtlich verunreinigtes fertiges Leichtöl) zum Zollsätze von 2 fl respective 2 fl 40kr. per 100 Kilogramm netto, die Majorität im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes zu finden.

Wohl hat sich seit der Geltung dieses Zollsatzes die inländische Rohproduktion gehoben, doch ist dies nicht dem hiedurch angeblich geschaffenen Zollschutze, als vielmehr dem rastlosen Streben des Petroleumbergbaues nach Verbesserung der Bohrmethode und in jüngster Zeit den reichhaltigen Gruben in Schodnica zuzuschreiben. Nichts illustriert besser die Unzulänglichkeit des dormaligen Zollschutzes, als der Umstand, daß es dem inländischen Rohstoffe nicht gelungen ist, außerhalb des Fundlandes festen Fuß zu fassen und die Concurrenz des sogenannten Kunstöles namentlich in den südlich gelegenen Raffinerien, irgendwie zu beeinträchtigen.

Ich möchte nicht die Discussion hierüber auf Basis des von den Rohpetroleum-Producenten seit 1886 (Aufkommen des Kunstöles) bis heute noch eingenommenen, gewiß richtigen Standpunktes führen, wonach die sogenannten Kunstöle entweder als destillierte Mineralöle nach T.Nr. 121 c) mit 10 fl. G. [Gold, A.S.-K.] per q oder mindestens nach ihrem Gehalte als Leichtöl, also mit 9 fl. 50 kr. G. per q. verzollt werden sollten, halte es jedoch für eine berechnete Auffassung, daß dem inländischen Rohpetroleum die Concurrenz mit dem sogenannten Kunstöl in allen Theilen des österr. ung. Zollgebietes dadurch zu ermöglichen sei, daß die künstlich geschaffenen Vortheile der Raffinirung der fremdländischen sogenannten Kunstöle in der Höhe der Zollbelastung ihre Ausgleichung finden.

28. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Abschrift der Note des ungarischen Handelsministers an den k. k. Handelsminister vom 11. Jänner 1896, fol. 99v-100v.

3. Ad Artikel III. Die ung. Regierung wünscht die Bestimmung des Alinea 2 betreffend die Kündigung der internationalen Verträge in der Weise zu ergänzen, daß in dem Falle, als der eine Theil von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will und von der Absicht zu kündigen dem anderen Theile sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines Mittheilung macht, – der andere Theil die erfolgte Kenntnißnahme dem betreffenden Theile unverzüglich zu notifiziren und in die Verhandlungen einzutreten habe. Dies erscheint schon aus dem Grunde notwendig, um die Durchführung der Bestimmung im nächstfolgenden Schlußsatze, wonach der Herr Minister des Äussern die Kündigung vorzunehmen hat, wenn innerhalb der obgedachten sechsmonatigen Frist ein Einverständniß (selbstverständlich wegen Kündigung oder Nichtkündigung des Vertrages) nicht zu Stande kommt, sicher zu stellen. [...]

Weiters wünscht die k. ung. Regierung, um in der wichtigen Frage der Kündigung der Verträge keine Unklarheit zu belassen, daselbst noch näher zu präcisieren, in welcher Weise von dem in Rede stehenden Rechte hinsichtlich der Kündigung solcher Verträge Gebrauch gemacht werden kann, deren Ablauf zu keinem fixen Zeitpunkte gebunden ist, oder welche über den fixen Ablaufstermin hinaus infolge stillschweigender Verlängerung in Wirksamkeit geblieben sind oder hinsichtlich welcher die Kündigung wann immer vorgekommen werden kann.

29. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 3., 4. und 5.ten Feber 1896 stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen in Angelegenheit der Ausgleichsfragen, fol. 439r-v, 453r-v.

Hinsichtlich der Branntweinabgabe ist auch über die bei den in Wien am 3ten Januar l. J. und den folgenden Tagen stattgefundenen Verhandlungen noch in Schwebe gebliebenen Fragen eine Vereinbarung in dem Sinne zu Stande gekommen, daß

1.) schon vom 1ten September 1896 angefangen bis Ende August 1908 die Alkoholmenge, welche in dem gemeinsamen Zollgebiete in den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien in je einer

Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf

a.) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 1,017.000 hekt.

b.) für die Länder der ungarischen Krone mit 853.000 hekt.

c.) für die Länder Bosnien und Herzegovina mit 8000 hekt.

zusammen daher

mit 1,878.000 hekt

Alkohol festgesetzt wurde

2.) Der zur Essigbereitung verwendete Branntwein ebenfalls schon vom 1. September 1896 angefangen in die aus 1 bestimmte Alkoholmenge (in das Branntweinkontingent) in der Weise einzubeziehen ist, daß zur Essigbereitung nur solcher Branntwein steuerfrei angewiesen werden darf, welcher zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt worden ist“. [fol. 439r-v]

Die Anregung des kön. ungar. Ackerbauministers, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Handelsverträge zumeist im Jahre 1903 ablaufen, während das Zoll- und Handelsbündniß jetzt auf 10 Jahre abgeschlossen werden soll, eine Stipulation in das letztere aufgenommen werden sollte, wonach jedem der beiden Theile der Monarchie das Recht vorbehalten wäre die Revision des allgemeinen Zolltarifes fordern zu können, *und daß der jetzige autonome Zolltarif über das Jahr 1903 hinaus für keinen Fall Geltung habe* wurde einer weiteren Besprechung vorbehalten. [fol. 453r-v]

30. ÖStA, FA, FM, Präs. 2031/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 12. März 1896.

Der vom Herrn Sectionschef Freiherr von Baumgartner und dem Herrn Sectionsrath Bernatzky bei den Verhandlungen in Wien wiederholt entwickelte, aber so weit mir erinnerlich ist von Euerer Excellenz nicht vollständig gebilligte Standpunkt, wonach das für die beiden Staaten der Monarchie festgesetzte Contingent zwischen denselben nicht auf Basis der Versteuerung (des Consums), sondern auf Basis der Erzeugung des Branntweines, welcher dem niedrigeren Satze der Consumabgabe unterliegt, aufzuteilen sei, erscheint mir vollständig unrichtig und kann ich diesen Standpunkt unmöglich acceptieren.

Daß übrigens dieser Standpunkt nicht unanfechtbar ist und auch von Seite des k. k. Finanzministeriums nicht immer consequent behauptet worden ist, beweisen die Noten des gewesenen k. k. Finanzministers Herrn Dr. Julian Dunajewski vom 9.ten April 1890 Zl. 8631 und 2.ten Mai 1890 Zl. 15268 an den damaligen ungarischen Finanzminister, nach welchen „vom Standpunkt der oesterreichischen Staatswirtschaft unbedingt vorausgesetzt werden müßte, daß die Reduction des Contingentes für jedes Staatsgebiet nach Maßgabe des eigenen Consumes von Contingentbranntwein zu erfolgen habe.“

Wenn ich daher bei den Verhandlungen in Wien und Budapest dazu meine Zustimmung gegeben habe, daß von dem ungarischen Contingente 19.542 Hectoliter Alkohol zu Gunsten Österreichs abgetreten werden, so habe ich dies durchaus nicht in Anerkennung des erwähnten principiellen Standpunktes, sondern nur deßhalb gethan, weil eine gleichmäßige (procentuelle) eventuell eine dem Consum entsprechende Reduction der beiden Contingente nicht zu erreichen war und mir, wenn ich die Verhandlungen nicht zum Scheitern bringen wollte, nichts übrig blieb, als gegen meine Überzeugung und über speciellen Wunsch Euerer Excellenz eine Concession zu machen, um als Gegenconcession die indirecte Reduction des Contingentes durch Einrechnung des zur Essigerzeugung verwendeten Branntweines in das Contingent zu erlangen. [...]

Indem ich mich bezüglich des vereinbarten Gesetzentwurfes über den Verkehr mit versteuertem Branntwein, Bier, Mineralöl und Zucker in den zollgeeinten 3 Ländergebieten auf meine sub 1. enthaltenen Ausführungen berufe, stimme ich dem mir zugesendeten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Zolltarifes mit dem Vorbehalte zu, daß

a) Die Bestimmungen des Gesetzes rücksichtlich der Tarifklasse XXI (Mineralöl) nur in dem Falle vor dem 1. Januar 1898 ins Leben treten können, wenn gleichzeitig mit denselben das Übergangsverfahren und die Vergütung der Mineralölsteuer von Seiten des abgebenden an das empfangende Ländergebiet ins Leben tritt.

31. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 20., 21. und 22. März 1896 in Wien stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerconferenzen in Angelegenheit der Ausgleichsfragen, fol. 469v-470v.

[„In Wien“ wurde nachträglich zugefügt, A.S.-K.]

Hinsichtlich der ungarischerseits angeregten Kündbarkeit der an keinen fixen Termin gebundenen Verträge auf einseitigen Wunsch wird seitens der ungarischen Regierung erklärt, dieselbe habe nicht die Absicht, die Kündigung eines Meistbegünstigtenvertrages, wie beispielsweise des mit Rumänien bestehenden eintreten zu lassen. Die ganze Frage sei nicht acut, sie acceptire den Text des Zoll- und Handelsbündnisses vollinhaltlich, sie wahre aber ihren Rechtsstandpunkt. *Die ungarische Regierung wünscht zugleich ihrer Ansicht in der Richtung Ausdruck zu geben, daß das Recht der einseitigen Kündigung auch bei dem gegenwärtigen Text nicht bezweifelt werden kann.* *Dániel* Die österreichische Regierung präcisirt ihren Standpunkt dahin, daß Meistbegünstigtenverträge ohne fixe Dauer nicht einseitig gekündigt werden können. [...]

Von ungarischer Seite wird im Hinblicke auf die beschlossene Erhöhung des Petroleumzolles die Modification der Zollsätze für Malz, Gemüse, frisches Obst, Raps- und Flachssamen, Arzneipflanzen, Schweinefett, Speck, Werkholz, Kunstdünger und Kunstwolle angeregt.

Dieser Anregung gegenüber wird österreichischerseits der Wunsch ausgesprochen, dieselbe nicht im Zusammenhang mit dem Petroleumzolle zu bringen. Die Angelegenheit wird, nachdem dieselbe im Zusammenhange mit dem ganzen Complex der Consumsteuern erledigt worden ist, vorläufig außer Diskussion gestellt.

32. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 776, Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 28. März 1896, fol. 350r-351r.

Als definitiv vereinbart betrachte ich den Artikel XI. des künftigen Zoll- und Handelsbündnisses. – Der Text dieses Artikels hat nunmehr zu lauten:

„Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirekten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Bier- Branntwein- Mineralöl- und Zuckersteuer, werden in den beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können.[fol. 350r]

Eine Abweichung von der Gleichartigkeit der Gesetze und Verwaltungsvorschriften ist zulässig: [...]

b.) Hinsichtlich der indirekten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, insofern als jeder Theil für sein Ländergebiet allein zu jeder dieser Abgaben einen Zuschlag einheben und Gegenstände gleicher Art, wie die dem Zuschlage unterliegenden, welche über die Zolllinie [sic!, A.S.-K.] oder aus Bosnien und Hercegovina eingeführt werden, mit einer dem Zuschlage gleichkommenden Abgabe belegen darf. Jedoch darf aus Anlaß des Zuschlages, beziehungsweise Aequivalentes weder eine Steuerlinie gegen diese Länder errichtet, noch eine Ausfuhrs- oder Erzeugungsprämie gewährt werden. Die Gesetzentwürfe über die Einhebung solcher Zuschläge können nur nach vorhergegangener Vereinbarung mit der Regierung des anderen Theiles der legislativen Behandlung zugeführt werden. Der den Zuschlag nicht einhebende Theil ist berechtigt zu verlangen, daß binnen Jahresfrist, nachdem dieses Verlangen gestellt wurde, der andere Theil, bei welchem der Zuschlag besteht, eine Erhöhung der Steuer um das ganze Ausmaß desselben oder einen Theil dieses Ausmaßes zulasse, beziehungsweise vornehme. [...]“ [350v-351r]

33. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 29. November 1896, fol. 707v-708r.

4) In dem ersten des im Artikel IV beantragten neuen Punkte ist ausgesprochen, daß die Revision des allgemeinen Tarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes spätestens bis Ende des Jahres 1902 zu veranlassen ist; es ist jedoch nicht festgestellt, was dann zu geschehen habe, wenn bis zur besagten Frist betreff der Revision des allgemeinen Zolltarifes eine Vereinbarung nicht zustande käme.

34. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 20. Februar 1897, fol. 106r-v.

Wie aus diesem ersichtlich ist, erhält in der hier beantragten Textirung, – welche selbstverständlich nur die faktische Anwendung erhalte, wenn im Laufe der vorhergehenden Verhandlungen bis zum anberaumten letzten Termine d. i. bis Ende 1902 es nicht gelingen sollte bezüglich der Revision des Zolltarifes zu einer Feststellung zu gelangen, – jenes Prinzip Ausdruck, welches wie ich dies im Nachstehenden zu entwickeln die Ehre haben werde, – in der Konstruktion unseres Zolltarifes bis zum Jahre 1887 auch sonst ständig als maßgebendes Prinzip befolgt wurde, daß nämlich unsere Tariffe unter Zugrundelegung der Tarifposten des Deutschen Reiches erstellt werden müssen. [...]

Die nach unserem gegenwärtigen Tarife zollfreien Waren aber sollen ebenfalls auf Wunsch welcher Regierung immer, – mit einem bis 25 % des Handelswerthes der betreffenden Ware zu erhöhenden spezifischen Zolle; oder wenn die betreffende Ware entweder in dem gegenwärtigen, oder auch in dem damals zur Geltung zu bringenden deutschen Tariffe mit einem das obige Perzent des Werthes der Ware übersteigenden Zoll belegt sein sollte, – nach der Wahl welches der beiden Regierungen immer mit einem bis zur letzten Höhe erstreckbaren Zolle belegt werden könne.

35. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 2. März 1897, fol. 122v-123v.

Solchen Subtilitäten [einer komplizierten Rohstoffverzollung, A.S.-K.], die allerdings unendlich schwierig sind, ist der Vorschlag der königl. ungar. Regierung aus dem Wege gegangen, indem derselbe schlankweg verlangt, daß wir uns heute vereinbaren, in 5 Jahren Rohstoffzölle einzuführen, die in der Höhe weit über das Ausmaß hinausgehen, mit dem bei uns die fertigen Waren durchschnittlich belegt sind. Über diese Seite des Antrages ist kaum noch ein Wort beizufügen. [...]

Dagegen bedarf die andere Seite des Vorschlages der königl. ungar. Regierung – mechanische Parität mit Deutschland für alle Zollsätze, welche in 5 Jahren dort höher sein werden – erst der Beleuchtung vom Standpunkt der österreichischen Industrie. Betrachtet man die Verhältnisse in Deutschland und die Lage des Deutschen Zolltarifes, so wird es evident, daß die beantragte Formel der österreichischen Industrie keinerlei tarifarisches Vortheile bringen würde.

In Eisen, Eisenwaren, Maschinen und Chemikalien sind die deutschen Zölle sehr beträchtlich niedriger als die unseren. Im Übrigen kann man von den deutschen Industriezöllen sagen, daß sie sich so ziemlich auf demselben Niveau halten, wie die unseren. Jedenfalls sind die Fälle, wo die deutschen Ansätze höher sind, Ausnahmen. [...]

Vollkommen klar und Streitlos ist dagegen die Vorlage der erwähnten Formel bei den ohne Classifikations-Casuistik direct in den Tarifen genannten Artikeln z. B. bei Getreide und Vieh zu beantworten. Auf Basis mechanischer Gleichstellung mit den höheren Ansätzen des deutschen Tarifes würden demnach höhere Agrarzölle gesichert sein, ohne daß die österreichische Industrie compensatorischer Verbesserungen in Industriezöllen theilhaftig wäre.

Aus Alldem ergibt sich, daß die Annahme des Vorschlages der königl. ungar. Regierung für die k. k. Regierung vollkommen unmöglich ist.

IV. Zur Quotenfrage:

36.-38. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahr 1897, XIII. Session, Nr. 164, Wien 1897.

[Dieser schriftliche Nuntienwechsel fand während der XI. Session des Reichsrates statt, die Verhandlungen vom 10. April 1897, in der der Endbericht der cisleithanischen Deputation an den Reichsrat ausgearbeitet wurde, in der XII. Session und eingereicht wurde er dort in der XIII. Session. Daher ist der Bericht mit seinen

vier Nuntien beider Deputationen aus der XI. Session zwar mit der XII. Session in der Kopfzeile jeder Seite übertitelt, aber in den Beilagen zu den Protokollen der XIII. Session enthalten.]

36. Auszug aus dem Protokolle der am 25. März 1896 zu Wien abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom österreichischen Reichsrathe entsendeten Deputation, 4-5.

Grundbedingung ist allerdings, dass mit der bisherigen Berechnungsmethode gebrochen werde. Wenn im Jahre 1877 der Gesichtspunkt als maßgebend von der ungarischen Regnicolardeputation hingestellt wurde, der sich auch in den Schriftstücken zehn Jahre später wiederfindet, dass als Basis nur diejenigen Einnahmen dienen können, welche in jedem der beiden Staatsgebiete aus analogen Quellen stammen und in einem jeden derselben nach einem wenigstens annähernd gleichen Schlüssel eingehoben werden, so lehrt ein Blick auf die Steuergesetzgebung beider Staaten, dass wohl einige Steuern einer und derselben Quelle entstammen, jedoch von einer Einhebung nach einem annähernd gleichen Schlüssel nicht mehr die Rede sein kann. Auch die gleichnamigen Steuern lassen einen Vergleich über die Höhe der Belastung nicht zu, da Veranlagung und Steuerfuß verschieden sind. [...] Erheblich waren auch bei den Verhandlungen der Deputationen früherer Jahre die Differenzen über jene Posten der von den Regierungen vorgelegten Ausweise, welche in die Berechnung einzubeziehen oder auszuschneiden sind. Die Ergebnisse, zu denen jede Deputation gelangte, wichen grell von einander ab. Zweifellos würde auch diesmal der Versuch, zu einem befriedigenden Abschlusse zu gelangen, selbst bei dem energischen Bemühen, sich von Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen zu wollen, scheitern, wenn nicht zuvor über sichere Berechnungsgrundlagen Einigung erzielt würde. Die österreichische Deputation hält es daher für ihre Pflicht, der geehrten ungarischen Deputation in dieser Richtung Vorschläge zu unterbreiten, und wird dabei nur von dem aufrichtigen Bestreben geleitet, zur Festigung des Bestandes zwischen den beiden Reichshälften solche Normen ausfindig zu machen, die, auf richtigen Grundsätzen fußend, künftighin bei der Ermittlung der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten maßgebend bleiben sollen. [...]

Wenn nun aber der Steuerertrag zur Ermittlung der Quote nicht geeignet ist, die wirtschaftliche Kraft eine bisher wenigstens nicht messbare Größe ist, so muss ein anderes Merkmal ausgemittelt werden. Als solches bietet sich ungewollt nach dem Vorbilde anderer Staatenvereine die Bevölkerungsziffer dar, welche der einfachste und natürlichste Maßstab zur Berechnung der Beitragsleistungen für die gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnet werden kann. Hiernach würde sich auf Grundlage der Volkszählung im Jahre 1890 das Verhältnis wie 57,8:42,2 und ohne Einbeziehung der Bevölkerung der Militärgrenze in die Berechnung rund auf 58:42 stellen.

37. Auszug aus dem Protokolle der am 15. April 1896 zu Budapest abgehaltenen Sitzung der behufs Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom ungarischen Reichstage entsendeten Regnicolar-Deputation, 10-12, 14, 18.

Ungarn ist nach dem Wortlaute des Gesetzes ein freies, unabhängiges, keinem anderen Staate oder Volke untergeordnetes Reich (regnum liberum, independens et nulli alteri regno aut populo obnoxium), dessen Verband mit den übrigen Königreichen und Ländern des gemeinsamen Herrschers seit 1723 auf der pragmatischen Sanction beruht. In dieser wird die Gemeinsamkeit der Dynastie ausgesprochen und wird Ungarn die gemeinsame Vertheidigung und Erhaltung sämmtlicher Länder und Provinzen der Dynastie zur Pflicht gemacht, aber über die Art und Weise, sowie über die Mittel dieser gemeinsamen Vertheidigung hat Ungarn stets mit voller Souveränität verfügt. [...]

Die ungarische Regnicolar-Deputation beabsichtigt nicht, in eine Diskussion der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der hier angeregten Idee [eines fixen Berechnungsschlüssels, A.S.-K.] einzugehen, wohl aber glaubt sie, es aussprechen zu müssen, dass diese Auffassung in directem Widerspruch steht sowohl mit dem Buchstaben, wie dem Geiste des Ausgleichsgesetzes von 1867, welcher offenbar dahin gerichtet war, dass das Beitragsverhältnis nicht in das Prokurstesbett irgend einer starren Formel eingezwängt,

sondern dass von Zeit zu Zeit in neuerliche Erwägung gezogen werden alle in dieser Angelegenheit maßgebenden Factoren und die mittlerweile in denselben eingetretenen Veränderungen. [...] Hätte der von der geehrten österreichischen Deputation gewünschte stabile, feste Schlüssel den Schöpfern des Ausgleiches vor Augen geschwebt, dann wäre die Berechnung des Beitragsverhältnisses eine einfache arithmetische Aufgabe gewesen, zu deren Lösung es nicht der Entsendung von besonderen Deputationen bedürfte, sondern welche auch die Regierungen allein hätten lösen können. Es hätte ferner keinen Sinn, dass diese Deputationen, wie das Gesetz es ihnen vorschreibt, zur Ausarbeitung eines mit detaillirten Daten unterstützten Vorschlages angewiesen werden, und namentlich hätte es keinen Sinn, dass für den Fall, wenn die beiden Parlamente sich bezüglich dieses Vorschlages nicht untereinander verständigen können, die Entscheidung Sr. Majestät überlassen wird, weil bei Vorhandensein solch eines festen Schlüssels die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung ganz undenkbar wäre. [10-12]

Nach alldem ist die ungarische Regnicolar-Deputation der Ansicht, dass in Ermangelung einer besseren Berechnungsmethode auch heute noch im Wesen nur die aus den directen und indirecten Steuern stammenden Bruttoeinnahmen als Basis angenommen werden können; [...] [14]

3. Zur Bestreitung der hienach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Beitragsleistung für die Länder der ungarischen Krone (das bisher unter dem Titel der Militärgrenze bezahlte zweiprozentige Präcipuum miteingeschlossen) mit 31,4 und für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 68,6 Procent festgesetzt. [18]

38. Auszug aus dem Protokolle der am 28. Mai 1896 zu Wien abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom österreichischen Reichsrathe entsendeten Deputation, 33.

Infolge dessen erwartete die ungarische Regnicolardeputation, und sie glaubte, ein Recht zu haben, dies zu erwarten, dass nunmehr die geehrte österreichische Deputation von zwei Wegen einen wählen werde, dass sie nämlich entweder im allgemeinen die von Seite der ungarischen Deputation empfohlene Basis annehmen, dann aber die Details der auf dieser Basis angestellten Berechnungen einzeln zum Gegenstande der Kritik machen, dass sie jene Posten bezeichnen werde, welche sie auszulassen, oder andere, welche sie noch in Betracht gezogen zu sehen wünscht, und die ungarische Deputation kann der österreichischen die Versicherung geben, dass bei einem solchen Vorgehen sie ihrerseits jedem gerechten und billigen Wunsche Rechnung zu tragen geneigt gewesen wäre.

39. ÖStA, FA, FM, Präs., 773/1897, Ludwig Láng, Ueber die Quote, o.O. o.J., 2, 4, 10, 19, 26.

Der Hauptgrund dessen, dass beide Parteien eine so starre Stellung in diesem Streite einnehmen, wird wohl nur in jenem Umstande zu suchen sein, dass sich die Steuersysteme der beiden Staaten in der Zwischenzeit von einander so abweichend entwickelt haben, dass keine Partei im Stande ist, über die relative Leistungsfähigkeit Beider ein solches Bild zusammenzustellen, welches bei der anderen Partei auf Annahme rechnen könnte. [2]

Betreffs der Matrikularbeiträge wies schon das erste Nuntium der ungarischen Quotendeputation ganz richtig darauf hin, dass Anzahl und Vermöglichkeit einer Bevölkerung in keinem Zusammenhang mit einander stehen. [4]

Die Anerkennung glaube ich aber beiden [Quotenvorschlägen, der cisleithanischen Deputation und des ungarischen Abgeordneten Horánszky, A.S.-K.] schuldig zu sein, dass sie an Stelle der heutigen unsicheren und zweifelhaften Basis nach einer neuen bestimmten und klaren Grundlage strebten. Denn aus der jetzigen heiklichen Lage wird nur auf einer solchen bestimmten und klaren Basis ein glücklicher Ausweg zu finden sein. [10]

Diese sieben öffentlichen Abgaben [die Verzehrungssteuern und die Staatsmonopole für Salz, Tabak und Lotto, A.S.-K.] sind in beiden Staaten während der ganzen Zeit bis heute, nach vollständig gleichen Principien verwaltet worden und eben darum auch aus steuertechnischen Gründen dazu geeignet, bei der Bemessung der Quote eine entsprechende Grundlage anzugeben. [19]

Meinestheils erachte ich die auf diese Weise gewonnene Proposition übrigends nicht nur prinzipiell, sondern auch ziffernmäßig für entsprechend. Denn ich werde mich kaum irren, wenn ich dieselbe als jene mittlere Zahl betrachte, welche zur Ausgleichung der entgegengesetzten Auffassungen am geeignetsten erscheint. In Österreich denkt wohl Niemand an die von der österreichischen Deputation Ungarn zugemutete 43 % übersteigende Quote. Ich setze auf 35 % jene Ziffer die in Österreich ernster denkende Kreise als das günstigste Maximum vorschweben kann. Zwischen dieser Zahl und dem heutigen gesetzlichen Verhältnisse bietet eine beinahe 3 %-ige ungarische Quote einen solchen Mittelweg, welcher immerhin eine Befriedigung in Österreich hervorzurufen geeignet sein kann, und auch in Ungarn ohne das Wachrufen eines grösseren Widerstandes und besonders ohne das Nachzittern einer tieferen Verstimmung zur Annahme gelangen könnte. [26]

40. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 647. Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 24. Jänner 1897, fol. 21r-v, 23v.

Ich halte dafür, daß das Láng'sche Project, modifizirt in den von mir entwickelten Richtungen (Einrechnung der ung. staatl. Zuschläge, Ablösung des Präcipuums) – bei gleichzeitiger Inartikulirung für die künftigen Ausgleichsperioden – zur Erreichung des obumschriebenen Zweckes geeignet wäre.

Die Annahme des Láng'schen Projektes in diesem Sinne wollen Euere Excellenz als das äußerste der k. k. Regierung vom Standpunkte der Interessen der diesseitigen Reichshälfte noch zulässig erscheinende Entgegenkommen betrachten. [fol. 21r-v]

Ich bin nun zwar weit davon entfernt zu verkennen, daß Dank dem loyalen Entgegenkommen der königlich-ungarischen Regierung verschiedene Ausgleichsfragen eine für Österreich befriedigende Lösung erfahren haben und daß speciell mit Rücksicht auf das von mir stets dankbarst anerkannte Entgegenkommen Euerer Excellenz die Frage der Bankschuld geordnet werden konnte. In keinem dieser Fälle war aber die ungarische Regierung genöthigt, ein erhebliches Opfer zu bringen, in vielen derselben hingegen an einer befriedigenden Lösung kaum viel weniger interessirt als die österreichische. [fol. 23v]

41. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 10. Mai 1897, fol. 176v-177r.

Da nun die k. k. Regierung mit Rücksicht auf den bisherigen Verlauf der Quotenverhandlungen nicht hoffen darf, daß die von ihr vorgeschlagenen Modificationen der in der hochgeschätzten Note genannten zwei Schlüssel die Billigung der königl. ungar. Regierung finden werden, die übrigen für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit in Betracht kommenden, theoretisch unanfechtbaren Schlüssel aber (gesamte Brutto-Einnahmen, gesamte Netto-Einnahmen, Brutto-Ausgaben und Bevölkerungsziffer) bezeichnender Weise insgesamt eine Quote von mindestens 42 % ergeben, an welcher die k. k. Regierung in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen nicht mehr festhalten kann, so sieht sich die k. k. Regierung – von dem lebhaften Wunsche beseelt, mit der königl. ungar. Regierung zu einer Verständigung über die Quote zu gelangen – genöthigt, die Basis der Vergleichung der Leistungsfähigkeit zu verlassen und einen anderen modus procedendi zu Ermittlung der Quote vorzuschlagen.

42. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 14. Mai 1897, fol. 188v-189r.

Den Vorgang bei der Berechnung der Quote kann die k. u. Regierung auch nicht als einen richtigen bezeichnen. Erstens geht es überhaupt nicht an, daß man das Mas an Staatseinnahmen, welche dem ungarischen Aerar in der Zukunft erwachsen sollen, einfach der heutigen Quote zuschlägt.

V. Die Endverhandlungen:

43. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Chiffre távirot Bilinskinek [Chiffretelegramm an Biliński] vom 27. September 1897, fol. 180r.

Nachdem die Unterbreitung des ganzen Complexes der Ausgleichsvorlage jetzt unterbleibt, wäre die ungarische Regierung bereit dann zuzustimmen, daß Ew. in Ihrem Exposé schon jetzt erklären, daß die Begünstigung des Mahlverkehres von Neujahr an unabhängig von dem Ausgleich außer Wirksamkeit gesetzt werden wird. Diese Zustimmung kann jedoch nur unter der Bedingung gegeben werden, wenn die ungarische Regierung Garantie erhält, daß die Vorlage in Betreff des Provisoriums bestimmt auch erledigt werden kann, im entgegengesetzten Falle hält die ungarische Regierung ihre jetzige Erklärung nicht als bindend.

44. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 10. November 1897, C.Z. XLIV, TOP 16, Betreff provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens.

Gemäß des Vorgebrachten [kein § 14- Ausgleich, A.S.-K.] hätte der vorzulegende Gesetzentwurf sich nur auf das Zoll- und Bankwesen sowie auf einzelne hiemit in Verbindung stehende Fragen zu beschränken, und den Standpunct zu enthalten, laut welchem in Ungarn einseitig die Aufrechterhaltung des status quo den in Rede stehenden Angelegenheiten angeordnet würde, natürlich unter der Bedingung, wenn auch in Oesterreich der derzeitige Zustand und die Reciprozität aufrechterhalten wird.

Mit der Schaffung eines Gesetzes in diesem Sinne würde eine Verfügung nur bezüglich der Länder der ungarischen Krone erfolgen, und könnte die ungarische Gesetzgebung sich nicht mit der Frage beschäftigen, auf welchem Wege in Oesterreich der bestehende Zustand aufrechterhalten wird.

VI. Der Notverordnungsparagraph:

45. Die österreichischen Verfassungsgesetze, herausgegeben und kommentiert von Edmund Bernatzik, Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, § 14, Wien 21911 (1907), 399.

§ 14. Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnung erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselbe dem nächsten nach deren Kundmachung zusammengetretenen Reichsrate, und zwar zuerst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Bemerkungen zu einigen Begriffen

Die Beziehungen zwischen Cisleithanien und Ungarn waren seit 1867 durch eine Unzahl staatsrechtlicher Diskussionen geprägt. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, ob die Monarchie ein Staat – oder Reich – sei, in dem seine beiden Teile bestimmte politische Bereiche getrennt voneinander verwalteten, oder ob es sich um zwei Staaten handelte, die in einzelnen Angelegenheiten – besonders dem Ausland gegenüber – nur zusammen auftraten. So forderte das ungarische Repräsentantenhaus bei der Grenzkonvention zwischen der Monarchie und Rumänien 1887, daß diesen Vertrag nicht Österreich-Ungarn, sondern „die beiden Staaten der Monarchie“ schließen sollten. Dieses Problem des ungarischen Repräsentantenhauses schildert Stourzh:

Es ging darum, ob die Grenze zwischen dem Königreich Rumänien und – um es zunächst vorsichtig auszudrücken – dem Herrschaftsbereich Franz Josephs die Grenze zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn oder die Grenze zwischen Rumänien und Ungarn war! Die Grenze wurde somit zu einem bemerkenswerten Symbol der ungelösten Rechtsfragen um das Wesen der Doppelmonarchie.⁷⁸⁶

Da sich die vorliegende Untersuchung mit den wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen beschäftigt, soll diese staatsrechtliche Problematik so gut wie irgend möglich ausgeklammert werden. Es ist daher notwendig, in der Begrifflichkeit eine sozusagen „neutrale“ Position zu wählen, um sich nicht über die Bezeichnungen der einen oder anderen Interpretation anzuschließen.

Aber nicht nur dies macht eine genaue Wortwahl notwendig. Durch den komplizierten Aufbau der Doppelmonarchie wurden die verschiedenen politischen Institutionen etc. mit bestimmten Namen belegt, die häufig zwar sehr ähnlich waren, aber einen gänzlich differenten Sinn hatten.

Ausgleich: In der dualistischen Ära der Doppelmonarchie – 1867–1918 – muß zwischen vier Arten von Ausgleich unterschieden werden:

1. der staatsrechtliche Ausgleich von 1867, der die Doppelstruktur der Monarchie, den sogenannten Dualismus, schuf;
2. der ungarisch-kroatische Ausgleich von 1868, der die Beziehungen zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien als Nebenland Ungarns regelte. Dieser Ausgleich schuf den sogenannten Subdualismus; er spielt in dieser Untersuchung keine Rolle;
3. bezeichnete das Wort „Ausgleich“ auch Einigungen zwischen Nationalitäten in einzelnen cisleithanischen Kronländern oder kleineren Verwaltungseinheiten, so der mährische Ausgleich von 1905 oder der Ausgleich der Bukowina von 1910;
4. der wirtschaftliche Ausgleich, in dem die Gemeinsamkeit der sogenannten „paktierten Angelegenheiten“, die Quote und seit 1878 auch die Gemeinsamkeit der Notenbank geregelt wurde und der alle zehn Jahre erneuert werden mußte. Mit den gescheiterten Verhandlungen zum vierten Wirtschaftsausgleich 1895–1897 setzt sich diese Untersuchung auseinander.

Cisleithanien: Das ungarische staatsrechtliche Ausgleichsgesetz von 1867 nannte sein Pendant die „übrigen Länder“. Sich selber gaben diese „übrigen Länder“ den offiziellen Namen: „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, auch die „Reichsratsländer“ genannt.

Der Name Österreich wurde hier auch nach 1867 noch für die gesamte Monarchie, einschließlich Ungarn verstanden. So hieß das Ausgleichsgesetz der Reichsratsländer vom 21. Dezember 1867, RGBl. 146/1867, „über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten [...]“. Österreichische Monarchie wurde hier also als Gesamtheit aufgefaßt. Das Handschreiben Franz Josephs vom 15. November 1868 bestimmte:

Ferner haben zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter Meinem Scepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie“ und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich“ alternativ gebraucht zu werden.⁷⁸⁷

Das bedeutete aber keinesfalls, daß von nun an der Partnerteil Ungarns damit Österreich war; dies Handschreiben bedeutete, aus cisleithanischer Sicht, nur eine Namensänderung der Gesamtmonarchie.

Dennoch behielten viele Institutionen der Reichsratsländer ihre alten Namen von vor 1867 unverändert mit dem Attribut „österreichisch“ bei. So war das Parlament weiterhin der „österreichische Reichsrat“. Dies „österreichische“ muß hier mehr als Eigenname des Reichsrates angesehen werden und nicht als Bezeichnung seines Landes; der Reichsrat hieß schon vorher so, als er noch die gesamte Monarchie vertreten sollte. Somit stellen die Reichsratsländer den seltenen Fall dar, in dem sich nicht

das Parlament über die von ihm vertretene politische Einheit definierte, sondern die politische Einheit über den Vertretungsbereich des Parlaments beschrieben wurde: „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“. Allerdings führte die Tatsache, daß die Reichsratsländer die Tradition des alten Österreichs weiterführten, Ungarn diese hingegen komplett ablegte, dazu, daß sich der Begriff Österreich – anfangs inoffiziell – für den Partnerteil Ungarns einbürgerte. 1907/08 kam es zu einem Abkommen, in dem sich die Reichsratsländer selbst als „Österreich“ bezeichneten, indem ihre Regierung zustimmte, daß bei Unterzeichnung internationaler Verträge der Vertreter der Reichsratsländer „für Österreich“ unterschrieb.⁷⁸⁸ Daraus kann aber keine prinzipielle staatsrechtliche Zustimmung zur Bezeichnung der Reichsratsländer als Österreich angesehen werden. Man stimmte nur zu, weil, wie Außenminister Gołuchowski schon in seinem Schreiben vom 8. August 1902 an den k. k. Ministerpräsidenten Koerber festhielt, der offizielle Name zu schwerfällig und – international – zu unverständlich sei.⁷⁸⁹ Genauso akzeptierte Ungarn in diesem Protokoll die Bezeichnung der gemeinsamen Vertreter als solche der „k. u. k. gemeinsamen Regierung“ lediglich als Bezeichnung im internationalen Verkehr, ohne der Existenz einer solchen gemeinsamen Regierung prinzipiell zuzustimmen, wie sich in der Diskussion um die Annexion Bosnien-Herzegovinas 1908 schnell herausstellte. Wirklich offiziell wurden die „Reichsratsländer“ zu „Österreich“ erst durch die Handschriften vom 10. und 11. Oktober 1915, das die kaiserlich-österreichische Heraldik eindeutig den Reichsratsländern zuwies. Da nun die Bezeichnung „Österreich“ für die Reichsratsländer eine enorme Bürde an staatsrechtlichen Interpretationen mit sich trägt, wird in dieser Arbeit der Partnerteil Ungarns nicht „Österreich“ genannt werden.

Daneben konnte sich aber auch der Name „Cisleithanien“ durchsetzen, auch in der Geschichtsschreibung. Daher wurde in dieser Arbeit diese Bezeichnung gewählt. Hierzu sei nur kurz angemerkt – um das Chaos perfekt zu machen –, daß die Formulierung „diesseits der Leitha“ u. a. auch von der deutschsprachigen Budapester Zeitung „Pester Lloyd“ für Ungarn verwendet wurde und entsprechend „jenseits der Leitha“ für den anderen Teil. Es hängt eben vom Betrachter ab, was dies- und was jenseitig liegt.

Deputationen: Sie wurden auch oft Quoten- oder Regnikulardeputationen genannt. Hierbei handelte es sich um je einen Parlamentsausschuß des cisleithanischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages, deren Funktion es war, sich während der Wirtschaftsausgleichsverhandlungen auf die sogenannte Quote zu einigen. Ihr gefundener Kompromiß hatte dann den beiden Parlamenten zur Annahme vorgelegt zu werden. Diese Deputationen dürfen nicht mit den sogenannten Delegationen verwechselt werden; letztere stellten ein gemeinsames Quasiparlament dar, das die gemeinsamen Minister zu überwachen und deren Budget sie zu beschließen hatten.

Gemeinschaftliche Ministerkonferenzen: Hierbei handelte es sich um eine rechtlich nicht fixierte Einrichtung, die sich aber während der Wirtschaftsausgleichsverhandlungen als ausgesprochen praktisch erwies. Da die Verhandlungen wegen ihrer inhaltlichen Breite und der vielen beteiligten Ministerien zu komplex waren, um die Einzelfragen unabhängig voneinander zu klären, trafen sich die unterschiedlichen involvierten Minister beider Seiten zu gemeinsamen Gesprächen. An diesen Konferenzen nahmen nur cisleithanische und ungarische Minister teil, niemals aber die gemeinsamen. Gemeinschaftliche Ministerkonferenzen dürfen nicht mit dem gemeinsamen Ministerrat verwechselt werden, der zur Koordinierung der gemeinsamen Minister und der cisleithanischen und ungarischen Regierung diente.

K. k. und k. u. k.:

Überhaupt, wie vieles Merkwürdige ließe sich über dieses versunkene Kakanien sagen! Es war zum Beispiel kaiserlich-königlich und war kaiserlich und königlich; eines der beiden Zeichen k. k. oder k. u. k. trug dort jede Sache und Person, aber es bedurfte trotzdem einer Geheimwissenschaft, um immer sicher unterscheiden zu können, welche Einrichtungen und Menschen k. k. und welche k. u. k. zu rufen waren.⁷⁹⁰

Bis 1867 trugen alle Institutionen des Kaisertums Österreich das Kürzel k. k. Als Ungarn im Jahr 1867 zu einem selbständigen Teil innerhalb der Habsburgermonarchie wurde, verschwand im ungarischen Teil die Bezeichnung k. k. An ihre Stelle trat „magyar királyi“ oder „m. k.“, in deutscher Übersetzung „königlich ungarisch“, meist abgekürzt als „königl. ungar.“, in seltenen Fällen auch „k. u.“. Das k. k. blieb hingegen in Cisleithanien bis zum Ende der Monarchie weiter in Gebrauch.

Weitaus schwieriger gestaltete sich die Situation in den gemeinsamen Bereichen. Zunächst führten diese Institutionen das bisherige k. k. weiter. Allerdings setzte ab 1867 ein kontinuierliches Ringen um dieses Kürzel k. k. ein. Während Ungarn dahin strebte, k. k. durch ein neues Kürzel, nämlich k. u. k. (kaiserlich und königlich), zu ersetzen, war die cisleithanische Seite bemüht, k. k. auch für die gemeinsame Symbolik zu erhalten. Das alte k. k. (Zeichen des Kaisertums Österreich) stand als Symbol der Einheit, während das neue k. u. k. den Bruch mit dem bisherigen und die Selbständigkeit beider Teile der Monarchie unterstreichen sollte. Wie in allen staatsrechtlichen Fragen konnten sich Cisleithanien und Ungarn nie einigen. Weil aber das bisherige k. k. bei jeder gemeinsamen Institution so lange in Verwendung blieb, bis es – Einzelfall für Einzelfall – abgeändert wurde, konnten in dieser Frage nur Befehle des Monarchen, d. h. Ah. Handschreiben, eine Neubenennung herbeiführen. Drei Ah. Handschreiben ersetzten in den gemeinsamen Bereichen

schrittweise k. k. durch k. u. k. Am 14. November 1868 änderte Franz Joseph die Kurzform seines Titels auf „Seine k. und k. Apostolische Majestät“, das Handschreiben vom 14. Oktober 1889 änderte den Titel des Heeres von „k. k.“ auf „k. u. k. Heer“⁷⁹¹ und das Handschreiben vom 4. Oktober 1895 – nur wenige Tage vor dem Beginn der in dieser Arbeit behandelten wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen – setzte dann den Schlußstrich unter die Wandlung des k. k. durch das k. u. k. in den gemeinsamen Institutionen. Hier wurde der Titel des Hausministers, der gleichzeitig immer auch der gemeinsame Außenminister war, von: „k. u. k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern“ auf „k. u. k. Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern“ abgeändert. Diese drei Handschreiben sind, wie Bernatzik hervorhob, „weder der parlamentarischen Behandlung unterzogen, noch im Reichsgesetzblatte publiziert worden.“⁷⁹²

Dieser – verfassungsrechtlich gesehen – eher provisorische Eindruck, den die Wandlung des k. k. zum k. u. k. durchmachte, wird durch die Verwendung der Kürzel k. k. und k. u. k. im fast jährlich erscheinenden Hof- und Staatshandbuch unterstrichen. Denn mit den drei Handschreiben war keineswegs jedes k. k. aus den gemeinsamen Institutionen verschwunden noch überall an seine Stelle das k. u. k. getreten. So wurden die Botschaften und Gesandtschaften der Monarchie im Hof- und Staatshandbuch bis 1868 als „k. k. Gesandtschaften im Auslande“ geführt. Dies wurde auf „österreichisch-ungarische Gesandtschaften im Auslande“ geändert und erst ab 1881 waren es die „k. u. k. Gesandtschaften in auswärtigen Staaten“. Bei diesem neuen Titel ist aber nicht nur die Einführung des k. u. k. bemerkenswert, sondern auch die Umbenennung „Ausland“ in „auswärtige Staaten“. Während dem „Ausland“ das „Inland“ als Einheit gegenübersteht, können – müssen aber nicht – dies für die „auswärtigen Staaten“ die „inwärtigen Staaten“ – Mehrzahl – sein. Die Formulierung „auswärtige Staaten“ kann daher als Kompromiß der beiden unterschiedlichen Rechtsauffassungen über das Wesen der gemeinsamen Monarchie angesehen werden.

Eine weitere Änderung trat im Hof- und Staatshandbuch 1892 ein. Bisher wurde die Rubrik über die unterschiedlichen Hofstaatsämter der Habsburger als „k. k. Hofstaat“ zusammengefaßt, und der „Hofstaat Seiner Oesterreichisch-Kaiserlichen und Königlich-Apostolischen Majestät“ bildete einen Teil davon. Seit 1892 fiel im Hof- und Staatshandbuch dieser Oberbegriff „k. k. Hofstaat“ weg. Die einzelnen Hofstaatsämter standen von nun an unverbunden nebeneinander.

Die dritte hier angeführte Änderung ist vielleicht die interessanteste, weil sie die verworrenen Verhältnisse bei der Verwendung der Bezeichnungen k. k. und k. u. k. am deutlichsten macht. Die hier behandelte Reihe hieß nach 1868 auf dem Titelblatt „Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie“; hingegen war im Vorwort bis 1894 dann die Rede vom „k. k. Hof- und Staatshandbuch“.

Dies k. k. schien also auf der Titelseite nicht auf. Diese Diskrepanz wurde ab 1895 dadurch behoben, daß von nun an das k. k. auch aus dem Vorwort verschwand.⁷⁹³

Mit dem Jahr 1895 muß aber endgültig das Kürzel k. k. als Bezeichnung nur mehr für die cisleithanischen Institutionen angesehen werden, während k. u. k. für die gemeinsamen stand. Daher wird in dieser Arbeit für die cisleithanische Regierung auch k. k. verwendet werden, z. B. k. k. Finanzminister, im Gegensatz zum ungarischen oder zum k. u. k. gemeinsamen Finanzminister.

Doch auch wenn sich die ungarische Position bezüglich der Kürzel „k. k.“ und „k. u. k.“ langsam, aber kontinuierlich durchsetzte, bedeutete dies noch keine Klärung in der offenen staatsrechtlichen Frage über das Wesen der Monarchie als ein Staat mit zwei Teilen oder zwei Staaten mit gemeinsamen politischen Bereichen. Das Verschwinden des k. k. in den gemeinsamen Bereichen und der sich ausbreitende Gebrauch von k. u. k. kann bestenfalls als Indiz für die Position des Monarchen angesehen werden, letztlich den ungarischen Forderungen, wenn auch unwillig, nachzugeben.

Monarch: Auch der Titel des gemeinsamen Monarchen birgt nahezu unzählige Problembereiche, die auf die schon erwähnte Diskussion beider Teile über das staatsrechtliche Wesen der Monarchie zurückzuführen sind. Aus cisleithanischer Sicht schloß der Kaisertitel auch den des ungarischen Königs in sich, so wie auch der des Königs von Böhmen usw. darin enthalten war. Franz Joseph herrsche, so die cisleithanische Sicht, innerhalb der gesamten Monarchie als Kaiser und daher auch als Kaiser über seine beiden Teile.⁷⁹⁴ Daher führte der Monarch in Cisleithanien den Titel des Kaisers.

Im Gegensatz dazu bezog Ungarn den Kaisertitel nur auf Cisleithanien, denn der ungarische Königstitel sei – nach ungarischer Ansicht – dem des Kaisers neben-, nicht aber untergeordnet. Franz Joseph sei in Cisleithanien Kaiser, in Ungarn aber König und in den gemeinsamen Belangen daher Kaiser und König.⁷⁹⁵

Um diesen Diskussionen aus dem Weg zu gehen, wurden in der vorliegenden Untersuchung statt bestimmter Titel die Bezeichnungen „Monarch“ oder einfach „Franz Joseph“ gewählt.

Reichsrat: Dies war der Name für das cisleithanische Parlament. Es bestand aus dem Herrenhaus, in dem erbliche oder von Franz Joseph ernannte Mitglieder saßen, und dem Abgeordnetenhaus, dessen Mitglieder bis 1907 durch ein Kuriensystem gewählt wurden.

Reichstag: Im Gegensatz dazu war der Reichstag das ungarische Parlament seit 1867. Davor wurde es in der deutschen Sprache Landtag genannt. Bemerkenswert ist, daß es im Ungarischen diesen Unterschied zwischen Land- und Reichstag nicht gab. Hier hieß es immer „országgyűlés“.

Der Reichstag setzte sich aus der Magnatentafel und dem Repräsentantenhaus zusammen. Dabei entsprach die Magnatentafel dem cisleithanischen Herrenhaus und das Repräsentanten- dem Abgeordnetenhaus.

Teile der Monarchie: Die staatsrechtliche Diskussion zwischen Cisleithanien und Ungarn drehte sich um das Wesen der Monarchie und ihrer Teile. So war in cisleithanischen Formulierungen meist von den „beiden Reichshälften“ die Rede, während dies in Ungarn „beide Staaten der Monarchie“ hieß. Als Kompromiß für Gesetzestexte einigten sich beide auf die Formulierung „beide Staatsgebiete“, denn hier wurde offengelassen, ob mit Staatsgebiet ein Synonym für Staat gemeint war oder es als „beide Gebiete des Staates“ gelesen werden sollte. Um auch hier staatsrechtlichen Diskussionen auszuweichen, wird in dieser Arbeit „beide Teile der Monarchie“ verwendet werden.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Eduard Suess, Betrachtungen über die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, in: Mittheilungen der Oesterreichisch-Israelitischen Union 7 (1896/Nr. 77) 2. Dieser Vortrag des Reichsratsabgeordneten Suess, den er auf der Versammlung der Oesterreichisch-Israelitischen Union vom 18. Jänner 1896 hielt, ist die beste, einfachste und humorvollste mir bekannte Darstellung der Wirtschaftsausgleichsproblematik. Leider kann im Verlauf dieser Arbeit nicht weiter auf sie eingegangen werden, sie ist aber eine Lektüre wert. Die Titel der Vorträge wurden in den Mittheilungen der Oesterreichisch-Israelitischen Union nicht mit den Vorträgen, sondern mit der Einladung zu ihnen bekanntgegeben. Daher befindet sich dieser in den Mittheilungen 7 (1896/Nr. 76) 1 und der Vortrag selber in der folgenden Nummer.
- 2 Siehe z. B. Berthold Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897, Bd. 1, Graz/Köln 1960 134f, Helmut Rumpler, Österreichische Geschichte 1804–1914, Eine Chance für Mitteleuropa, Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997, 512.
- 3 Vgl. Péter Hanák, Ungarn in der Doppelmonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates, Wien/Budapest 1974, 238.
- 4 Vgl. MOL, I 34, Pápay-Nachlaß, Karton 1, Chiffre-Telegramm: Der Kaiser und König an den Minister Gfen Kálnoky in Wien, fol. 64r.
- 5 Lázló Péter, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, in: Helmut Rumpler/PeterUrbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd.VII:Verfassung und Parlamentarismus, Teilband 1:Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 239-540, hier 408f.
- 6 MOL, I 34, Pápay-Nachlaß, Karton 1, Stellungnahmen von Baron Béla Orczy, fol. 45r, Koloman Tisza, fol. 46r, Max Falk, fol. 51r und Baron Carl Huszár, fol. 55r.
- 7 Ebd., Chiffre-Telegramm: Der Kaiser und König an den Minister Gfen Kálnoky in Wien, fol. 63r-v. Diese Stelle wurde auch in verkürzter Version von Péter Hanák zitiert, vgl. Péter Hanák, A dualizmus válságának kezdetei a 19. század végén [Der Beginn der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts], in: Pál Zsigmond Poch (Hg.), Magyarország története [Geschichte Ungarns], Bd. VII/1 Péter Hanák (Hg.) 1890–1918, Budapest 1978, 149-234, hier 149.
- 8 Von den zwölf Punkten, die auf Wunsch Franz Josephs „dem neuen ung. Ministerium besonders zu empfehlen wären, beziehungsweise als Richtschnur zu dienen hätten“ – wie es in Pápay's Aufzeichnungen hieß –, tauchten nur sechs in Bánffy's neuem Regierungsprogramm wieder auf. MOL, I 34, Pápay-Nachlaß, Karton 1, fol. 60r-62r, 73r.
- 9 Ebd., fol. 62r.
- 10 Ebd., Bericht des ung. Minister-Präsidenten B. Bánffy über den erfolglosen Versuch einer Fusion mit der Nationalpartei, fol. 98r.
- 11 Schon der zweite Präsident des Abgeordnetenhauses, Graf Theodor Andrassy, stellte – während der Ministerkrise – am 27. Dezember 1894 fest, daß er „vor Allem für Coloman Széll als Minister-Präsidenten mit gleichzeitiger Fusion der auf der gegenwärtigen staatsrechtlichen Basis stehenden Parteien [plädiere, A.S.-K.], – und nur in zweiter Linie für B. Bánffy. – In letzterem Falle wäre aber eine Fusion kaum denkbar und das Ministerium nur von kurzer Dauer.“ Ebd., fol. 44 r-v.
- 12 Ebd., Bericht des ung. Minister-Präsidenten, fol. 98r-v.
- 13 Ebd., fol. 98v-99v.
- 14 Ebd., fol. 101r-v.
- 15 Ebd., fol. 113r-114r.
- 16 Ebd., fol. 113r.
- 17 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 216, 21. September 1896, Graf Apponyi in Temesvár, Beilage, 1. Seite.
- 18 Ebd., Morgenblatt Nr. 263, 28. Oktober 1896, Wahlbewegung, 2. Seite.
- 19 Vgl. Otto Urban, Die tschechische Gesellschaft 1848–1918, 1. Bd., Wien/Köln u.a. 1994, 480f.

- 20 Vgl. Berthold Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 84.
- 21 Ebd., 94.
- 22 Ebd., 100f.
- 23 Ebd., 108.
- 24 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 6, 9. Jänner 1896, Aus dem Reichstage, Rede des Grafen Albert Apponyi, 3. Seite.
- 25 Dies war zunächst das Oktoberdiplom 1860, dann das Februarpatent 1861. Das Februarpatent sistierte Franz Joseph 1865, als der ungarische Landtag wieder einberufen werden sollte.
- 26 Über die finanzielle Situation der Monarchie durch die Steuerverweigerung siehe z. B. Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 [in Hinkunft ÖMR.], Abteilung V, Bd. 4, bearbeitet von Horst Brettner-Messler und Klaus Koch mit einem Vorwort von Helmut Rumpfer, Wien 1986, österreichischer Ministerrat vom 22. Juli 1862 I, Nr. 251, TOP I, Verhalten der Regierung bei der reichsrätlichen Beratung des § 12 des Gesetzes über die Kontrolle der Staatsschuld, 137f.
- 27 Im 1865 neu einberufenen ungarischen Landtag standen sich zwei Parteien gegenüber; die Mehrheit war in der sogenannten Deák- oder Adreß-Partei vereinigt, mit der der Ausgleich erzielt wurde. Die Opposition war die sogenannte Beschluß-Partei. Der Unterschied beider Parteien kam durch eine Debatte im Landtag, in welcher Form die ungarischen Forderungen Franz Joseph übermittelt werden sollten, als Adresse – wenn man so will Petition – oder als Landtagsbeschluß. Ein Beschluß mußte von Franz Joseph als eine Art Ultimatum aufgefaßt werden – und wäre auch so gedacht gewesen. Dies hätte eine friedliche Einigung nicht nur deutlich erschwert, sondern vielleicht sogar unmöglich gemacht. Daher setzte sich die gemäßigtere Richtung unter Deák durch, die sich für die Adresse aussprach.
- 28 Vgl. Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867, herausgegeben, kommentiert und mit Vorwort von Barbara Haider, Wien 1997, 138f.
- 29 Zu dieser Art des Zustandekommens des staatsrechtlichen Ausgleichs meinte Somogyi: „Dennoch ist es für die Historiographie eine keinen Beweis benötigende Evidenz, daß 1867 die Ungarn den Deutschösterreichern ihren Willen aufgezwungen haben.“ Vgl. GMR., Bd. I/1: 1867–1870, bearbeitet von Éva Somogyi, Budapest 1999, LI. Somogyi macht dann aber eine Differenzierung zwischen den staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, denn anders als der staatsrechtliche Ausgleich sei der wirtschaftliche „nicht auf ungarisches Diktat hin“ zustande gekommen. Dieser Aussage kann aber nur halb zugestimmt werden. Richtig ist, daß bei den wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen kein Teil den anderen übergehen konnte, wie dies letztlich beim staatsrechtlichen Ausgleich der Fall gewesen war. Hingegen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die rechtliche Grundlage des Wirtschaftsausgleichs und die „Art ihrer Behandlung“ oder der „Modus ihrer Erledigung“ – wie es in den staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzen hieß – aber wieder in den staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzen festgelegt wurde. Besonders 1867 bei der Staatsschuldenregelung, aber auch in anderen Fragen später, zeigte sich, daß besonders die cisleithanische Seite mit vielen Bestimmungen unzufrieden war, die die Bereiche des Wirtschaftsausgleichs betrafen. In dieser Beziehung übertrug sich der negative Beigeschmack eines ungarischen „Oktrois“, den der staatsrechtliche Ausgleich von 1867 für Cisleithanien hatte, nicht zu Unrecht auch auf den Wirtschaftsausgleich.
- 30 „§ 1. Jener Verband, der zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits, den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät andererseits rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzartikel I, II und III: 1723 angenommene pragmatische Sanktion.“ Vgl. GA. XII/1867, 58f. Die deutsche Übersetzung des GA. XII/1867 wird zit. nach: Ivan Žolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911. Die Seitenangaben beziehen sich auf die entsprechenden Paragraphen samt den Kommentaren Žolgers. Im Gegensatz hierzu wird im Delegationsgesetz lediglich erklärt: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu

- erlassen: § 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt: [...]“ Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, 439. Cisleithanische Gesetze werden zit. nach: Bernatzik, Verfassungsgesetze. Während das ungarische Gesetz die Rechtskontinuität zur pragmatischen Sanktion herstellt und eigentlich erst dadurch Gültigkeit erhält, ist es in Cisleithanien lediglich die – mit Zustimmung des Reichsrates –, „freie“ Entscheidung des Monarchen.
- 31 Vgl. GA. XII/1867, § 2, 59-77.
- 32 „Allein neben dieser festgestellten Verpflichtung hat die pragmatische Sanktion ausdrücklich auch die Bedingung festgesetzt, daß die konstitutionelle staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung Ungarns unverletzt aufrechterhalten werde.“ Ebd., § 3, 77-82.
- 33 „§ 8. Das eine Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und Zusammen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. § 9. Das andere Mittel der gemeinsamen Verteidigung sind das Heer und die darauf sich beziehenden Verfügungen, mit einem Worte: das Kriegswesen.“ Ebd., 90-108. Doch nicht alle Bereiche des Kriegswesens waren gemeinsam. § 11 hält fest: „Den in den Kreis des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen landesfürstlichen Rechten Seiner Majestät zufolge wird all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres, als integrierenden Teiles des gemeinsamen Heeres, bezieht, als durch Seine Majestät zu verfügend anerkannt.“ Die anderen Bereiche fielen nicht in den gemeinsamen Aufgabenbereich: „§ 12. Allein die von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungs-Bedingungen und der Dienstzeit, ebenso die die Dislozierung und Verpflegung des Militärs betreffenden Verfügungen behält das Land, auf Grund der bisherigen Gesetze, sowohl im Kreise der Gesetzgebung als auch der Regierung sich selbst vor.“ Ebd., 109f. Der § 13 schränkt dann die völlig freie Verfügungsgewalt Ungarns in diesen Fragen etwas ein: „Nachdem jedoch eine solche Feststellung ebenso wie auch die spätere Umgestaltung zweckmäßig nur nach gleichen Prinzipien bewerkstelligt werden kann: so wird demzufolge in jedem solchen Falle, nach vorheriger Vereinbarung der zwei Ministerien, ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen vorgelegt werden.“ Ebd., 110f.
- 34 „§ 16. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, inwieweit die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind.“ Ebd., 137-139.
- 35 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, 439-441.
- 36 „§ 27. Ein gemeinsames Ministerium muß errichtet werden hinsichtlich jener Gegenstände, welche, als in Wirklichkeit gemeinsame, unter die besondere Regierung weder der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören.“ Vgl. GA. XII/1867, 169-172. Zur Problematik der Existenz einer gemeinsamen Regierung siehe Éva Somogyi, Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906, Wien/Köln u.a. 1996, 86f, sowie Teil I der Einleitung von GMR., Bd. VI: 1908–1914, bearbeitet von Anatol Schmied-Kowarzik, im Druck, Erscheinungsjahr voraussichtlich 2009.
- 37 „§ 28. Hinsichtlich jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein in den Kreis der Regierung gehört, hält Ungarn weder einen gesamten Reichsrat, noch ein mit welchem Namen immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig, und nimmt keines von diesen an; sondern hält daran fest, daß, nachdem auch laut der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät der gemeinsame Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion ist: einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen, wie zwei besondere und vollständig gleichberechtigte Teile. Daraus folgt: daß zwischen den zwei Teilen hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Voraussetzung die vollständige Parität ist. § 29. Dem Prinzipie dieser Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag aus seiner eigenen Mitte Einen

- Ausschuß (Delegation) von bestimmter Zahl und zwar aus einem jeden Hause des Reichstages wählen: Auch die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät mögen gleichermaßen auf konstitutionelle Weise Einen aus ebenso vielen Mitgliedern bestehenden Ausschluß von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird im Einverständnis der zwei Teile bestimmt werden. Diese Zahl kann auf je Einer Seite sechzig nicht überschreiten.“ Vgl. GA. XII/1867, 172-174.
- 38 Über die Delegationen, ihre Aufgaben und Rechte ebd., §§ 28-51, 172-213 und Gesetz vom 21. Dezember 1867 RGBl. Nr. 146/1867, §§ 6-35, 443-451 sowie Éva Somogyi, Die Delegationen als Verbindungsinstitution zwischen Cis- und Transleithanien, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 1107-1176. Zu der faktischen Bedeutungslosigkeit der Delegationen bei der Bestimmung des gemeinsamen Budgets siehe: GMR., Bd. V: 1896–1907, bearbeitet von Éva Somogyi, Budapest 1991, XXXVf.
- 39 „§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionirendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird.“ Vgl. Gesetz von 21. Dezember 1867 RGBl. Nr. 146/1867, 441f.
- 40 „§ 3. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichsteile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles.“ Ebd., 442. In der Bestimmung, was zu geschehen hätte, wenn keine Einigung erzielt würde, unterschieden sich beide Gesetzestexte. Während das cisleithanische Gesetz dem Kaiser lediglich das Recht zugestand, die Quote nur für ein Jahr zu fixieren, kannte der ungarische Gesetzartikel diese Einschränkung nicht. Hier hieß es im § 21 nur: „dann wird die Frage, auf Grund der unterbreiteten Daten, Seine Majestät entscheiden.“ Vgl. GA. XII/1867, 162f.
- 41 In bezug auf die Verwendung der Zölle und des sogenannten Präzipiums, welches Ungarn für die Militärgrenze seit 1873 zu zahlen hatte, gab es weitere Bestimmungen, die hier allerdings nur erwähnt seien. Dies wird später ausführlicher behandelt werden.
- 42 Vgl. GA. XII/1867, 213-215.
- 43 „§ 53. Die Staatsschulden betreffend können Ungarn, kraft seiner konstitutionellen Stellung, solche Schulden, die ohne die gesetzmäßige Zustimmung des Landes gemacht worden sind, streng rechtlich nicht belasten.“ Ebd., 215-218.
- 44 Ebd., 218f.
- 45 „§ 55. Aus diesen Rücksichten also und lediglich auf dieser Grundlage, ist das Land bereit Einen Teil der Last der Staatsschulden zu übernehmen, und in Absicht darauf, im Gefolge vorheriger, auch mit den übrigen Ländern Seiner Majestät, gepflogener Erörterungen, als freie Nation mit einer freien Nation, sich in Unterhandlung [sic!, A.S.-K.] einzulassen.“ Ebd., 219-225.
- 46 Auch in dem Punkt der Staatsschulden ist das Ausgleichsgesetz Cisleithaniens wesentlich kürzer und – dadurch bedingt – ungenauer. Hier hieß es einfach: „§ 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.“ Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, 442. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Diskussion um die Staatsschulden zwischen beiden Teilen ergaben, sind u. a. darauf zurückzuführen, daß in diesem Gesetz die Staatsschuldenfrage nicht von der Quotenfrage definitiv getrennt wurde, wie dies im ungarischen Gesetz der Fall war.
- 47 „§ 58. Auch die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten fließt nicht aus der pragmatischen Sanktion: denn im Sinne dieser könnten die Länder der ungarischen Krone, als von den übrigen Ländern des Landesfürsten rechtlich separate Länder, durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung verfügen und durch Zolllinien ihre Handelsangelegenheiten regeln. § 59. Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Seiner Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen wichtig und zahlreich sind: ist der Reichstag dazu bereit, daß

- hinsichtlich der Handelsangelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Seiner Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde.“ Vgl. GA. XII/1867, 228-234.
- 48 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867 RGBl. Nr. 146/1867, § 2, 441. Der gänzlich unterschiedliche Aufbau beider Gesetze kann hier besonders gut gesehen werden. Während das cisleithanische Ausgleichsgesetz die gemeinsamen Aufgaben nach der Art ihrer Behandlung klassifizierte, unterschied das ungarische Gesetz die rechtliche Stellung der Gemeinsamkeit der einzelnen Fragen. So stellte das cisleithanische Ausgleichsgesetz die „Feststellung des Wehrsystems“ in die Reihe der gemeinsam zu behandelnden Wirtschaftsfragen, weil in beiden Fällen ein Abkommen zwischen den Regierungen zu schließen war – im Gegensatz zu den pragmatischen Angelegenheiten. Hingegen entspringt für das ungarische Gesetz die Gemeinsamkeit der Feststellung des Wehrsystems nicht den gleichen Ursachen wie die Wirtschaftsgemeinschaft und wird daher an einer anderen Stelle aufgezählt. Zwar beruhte die Gemeinsamkeit nicht auf der pragmatischen Sanktion und gehört daher auch nicht zu den pragmatischen Angelegenheiten. Aber aufgrund der pragmatischen Gemeinsamkeit des Heereswesens war es sinnvoll, daß beide Teile der Monarchie ihre Wehrsysteme miteinander abstimmten. Die Gemeinsamkeit des Wehrsystems hatte somit eine indirekte Wurzel in der pragmatischen Sanktion, im Gegensatz eben zu den gemeinsamen Wirtschaftsfragen, die völlig losgelöst von der pragmatischen Sanktion gemeinsam festgestellt wurden. Andersherum nahm das ungarische Gesetz die Staatsschulden in den Bereich der paktierten Angelegenheiten auf, weil die Gemeinsamkeit dieser Frage denselben Ursprung hatte wie die Wirtschaftsgemeinschaft. Da aber Cisleithanien diese Frage mit der Quote und nicht dem Zoll- und Handelsbündnis in Verbindung bringen wollte, steht es im cisleithanischen Gesetz wiederum an anderer Stelle.
- 49 Ebd., § 2, 441.
- 50 So heißt es im § 19 des ungarischen GA. XII/1867 über die Einigung in der Quotenfrage: „Dieser Handel und die Feststellung erfolgt auf die Weise, daß einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, andererseits der Reichstag der übrigen Länder Seiner Majestät, ein jeder von seiner Seite, eine Deputation von gleicher Anzahl wählt. Diese zwei Deputationen werden, unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien, einen mit detaillierten Daten unterstützten Vorschlag hinsichtlich des erwähnten Verhältnisses ausarbeiten.“ Vgl. GA. XII/1867, 160f. Dagegen legte der § 61 für die Behandlung der paktierten Angelegenheiten fest: „Das Abschließen des Bündnisses würde durch einen gegenseitigen Handel erfolgen, auf diese Weise, wie ähnliche Unterhandlungen zweier voneinander rechtlich unabhängiger Länder erfolgen. Die verantwortlichen Ministerien der zwei Teile sollen im gemeinsamem Einverständnis den detaillierten Bündnisentwurf anfertigen und ein jedes soll ihn dem betreffenden Reichstage vorlegen, und die Einigwerdung der zwei Reichstage werden der Sanktion Seiner Majestät zu unterbreiten sein.“ Ebd., 235f.
- 51 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, 450f.
- 52 Vgl. GA. XII/1867, § 69, 246-296.
- 53 Ebd., § 29, 174-176.
- 54 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, § 8, 443f.
- 55 „Über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden übrigen Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse und über den Modus ihrer Erledigung.“ Vgl. GA. XII/1867, 45-48. Dies Gesetz hält hier lediglich fest, daß es gemeinsame Angelegenheiten gibt, sagt aber nicht dezidiert, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, d. h. ob beide Teile wegen dieser Gemeinschaft staatsrechtlich als Einheit anzusehen seien, oder trotz der Gemeinschaft zwei gänzlich getrennte Staaten seien, die eben gewisse Fragen gemeinschaftlich behandeln. Allerdings wäre es zumindest unüblich, daß ein politisch unabhängiges Gebiet – und als solches verstand sich Ungarn – in einem Gesetz diese staatsrechtliche Unabhängigkeit inartikuliert. Gerade dadurch, daß hierzu nichts im Gesetz gesagt wurde, macht die ungarische

- Auffassung deutlich, Ungarn sei ein freier unabhängiger Staat, der bestimmte Fragen mit den „übrigen Ländern Seiner Majestät“ in bestimmter gemeinsamer Weise löse. Alles was nicht Teil der Gemeinschaft war, war Getrenntes – und dazu gehörte eben auch die staatliche Getrenntheit.
- 56 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, 439, eigene Hervorhebung. Es muß hinzugefügt werden, daß dieser Titel nicht in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehen war, sondern der Reichsrat ihn in den Verhandlungen 1867 abänderte. Vgl. Haider, Protokolle des Verfassungsausschusses, 138f.
- 57 Das Statut der Notenbank von 1878 legte eigentlich fest, daß die Banknoten das gemeinsame Wappen zu führen hatten. Wegen des Fehlens dieses Wappens mußte provisorisch auf dessen Abbildung verzichtet werden, und man ließ daher in den Statuten von 1887 die Wappenbestimmung ganz fallen.
- 58 Es sei hier nur auf die Ausführungen von Ivan Žolger zu der Frage der staatlichen Embleme verwiesen, zu denen er sich bei den Ausgleichsverhandlungen 1907 äußerte. Hier hieß es u. a.: „Dagegen ist es bezüglich der Flaggenführung der Flußschifffahrt innerhalb des Territoriums der österreichisch-ungarischen Monarchie durchaus zu keiner einheitlichen Regelung gekommen. So führen zum Beispiel die Schiffe der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft innerhalb des österreichischen Territoriums die Kriegsflagge, innerhalb des ungarischen Territoriums die ungarische Nationalflagge und sobald sie das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet verlassen, die gemeinsame Handelsflagge. Dieser dreimal sich wiederholende Flaggenwechsel ist gewiß ein großer Übelstand und ist auch keineswegs mit den internationalen seerechtlichen Grundsätzen, welche auch auf der Donau Geltung haben, vereinbar, da nach diesen Grundsätzen ein Flaggenwechsel nur dann einzutreten hat, wenn das Schiff in den Besitz des Angehörigen eines anderen Staates übergeht. Dazu kommt noch, daß die Marineverwaltung seit Jahren dagegen ankämpft, daß die Kriegsflagge, welche ausschließlich den Schiffen der k. u. k. Kriegsmarine und des k. u. k. Jachtgeschwaders vorbehalten sein sollte, von Handelsschiffen geführt werde.“ Vgl. Protokolle der Sitzungen des Ministerial-Komitees betreffend die Beratung der wirtschaftlichen Fragen in unserem Verhältnis zu Ungarn, o.O. 1907, 225.
- 59 Vgl. GA. XII/1867, § 68, 245f.
- 60 Wichtig ist, daß dieses Selbstbestimmungsrecht Ungarns nur auf das Zoll- und Handelsbündnis traf, nicht jedoch für die Quote, die pragmatischen Angelegenheiten und auch nicht für die andere patkierte Angelegenheit, die Staatsschuldenfrage. Die Bestimmungen der §§ 58-67 handelten vom Zoll- und Handelsbündnis, nur diese wurden aufgehoben.
- 61 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, § 3, 441f und GA. XII/1867, § 21, 162f.
- 62 Angemerkt sei noch, daß sich 1898 und 1899 die Diskussion zwischen den Regierungen beider Teile entspann, ob im cisleithanischen Ausgleichsgesetz das Verfügungsrecht des Monarchen auf genau ein Jahr festgesetzt worden war, oder auch für eine kürzere Zeit erlassen werden könne und die Einjahresbeschränkung nur die Höchstgrenze bedeute.
- 63 Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, § 3, 442.
- 64 GA. XII/1867, § 21, 162f.
- 65 Vgl. MOL, K 26, csomó 434, 1898, XXVI. tétel, 106, Abschrift der Note des kgl. ung. Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 10. August 1898, fol. 419r-v.
- 66 Vgl. GA. XII/1867, § 25, 166-168.
- 67 Vgl. Gerald Stourzh, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Österreich in Geschichte und Literatur 12 (1968/1), 3.
- 68 Vgl. Wilhelm Brauneder, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Helmut Rumpler/ Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 69-237, hier 207-209.
- 69 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867, § 19, 402.
- 70 Ebd., § 18, 402, Anm. 47.

- 71 Ebd., § 10, 394.
- 72 Vgl. Brauneder, *Verfassungsentwicklung*, 209.
- 73 Ebd., 211.
- 74 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867, § 14, 399.
- 75 Vgl. Sutter, *Sprachverordnungen*, 1. Bd., 156f.
- 76 Vgl. Brauneder, *Verfassungsentwicklung*, 214.
- 77 So kamen bei den Wahlen 1897 durchschnittlich auf einen Abgeordneten der Kurie des Großgrundbesitzes 64 Wähler, auf einen Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern 29 Wähler, auf einen der Städte 3.341 und einen der Landgemeinden 11.555 Wähler. Vgl. Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch, *Die Reichsratswahl 1897. Tabellen, Karten, Diagramme*, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften*, Wien 2000, 1231-1310, hier 1242-1245.
- 78 Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141/1867, § 7A.
- 79 Hier sei angemerkt, daß die Problematik des sogenannten Subdualismus, der zwischen dem eigentlichen Ungarn und Kroatien-Slavonien seit 1868 bestand, ausgeklammert wird. Es würde zu weit vom Thema abschweifen, weil diese Problematik keinen Einfluß auf die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen hatte.
- 80 Vgl. Péter, *Verfassungsentwicklung in Ungarn*, 414.
- 81 Vgl. Lázló Révész, *Parlament und Parlamentarismus im Königreich Ungarn*, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften*, Wien 2000, 1007-1060, hier 1013.
- 82 Vgl. Péter, *Verfassungsentwicklung*, 344.
- 83 Vgl. Révész, *Parlament und Parlamentarismus*, 1022.
- 84 Über das ungarische Wahlsystem vgl. Robert William Seton-Watson, *Ungarische Wahlen. Beitrag zur Geschichte der politischen Korruption*, Leipzig 1912, 4-29.
- 85 Vgl. Révész, *Parlament und Parlamentarismus*, 1029.
- 86 Ebd., 1034.
- 87 So berichtete der Pester Lloyd über einen Vorfall während der Wahlen am 28. Oktober 1896 im Wahlbezirk des VI. Budapester Bezirkes: „Vorübergehenden Aufenthalt verursachte die von einem oppositionellen Vertrauensmann erhobene Einwendung gegen einen der im Saale weilenden Herrn, der bei den Staatsbahnen eine hervorragende Stellung bekleidet. Der Vertrauensmann machte geltend, die Staatsbeamten seien durch den erwähnten Funktionär, der ihr Chef sei, bei der Abstimmung genirt. Es ist selbstverständlich, daß dieser Protest vom Präsidenten als durchaus unmotiviert zurückgewiesen wurde.“ Vgl. Pester Lloyd, (1.) Abendblatt Nr. 248, 28. Oktober 1896, 2. Seite.
- 88 Révész, *Parlament und Parlamentarismus*, 1033.
- 89 Ebd.
- 90 Ebd., 1032.
- 91 Dies geschah durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136/1879 für Cisleithanien und den GA. LII/1879 für Ungarn.
- 92 Zu den genauen Bestimmungen der Geltungsdauer siehe unten, 63.
- 93 Vgl. Artikel XXI des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1867, Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 4/1868, 569f.
- 94 Diószegi schrieb zu den Zoll- und Handelskonferenzen: „Der Abschluß und die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses, also die Regelung sämtlicher Beziehungen der Wirtschaftsgemeinschaft, wurden von den Zoll- und Handelskonferenzen vorbereitet, bestehend aus den Vertretern der zuständigen Fachministerien – Handels-, Finanz- und Landwirtschaftsministerium – sowie des

- gemeinsamen Außenministeriums“. Vgl. Diószegi, Einleitung, in: GMR., Bd. IV: 1883-1895, 116. Diese Aussage findet sich auch bei: Somogyi, Der gemeinsame Ministerrat, 230. Diese Darstellung ist in sofern zu hinterfragen, als nicht das Zoll- und Handelsbündnis an sich, sondern die aus der Wirtschaftsgemeinschaft resultierenden Spezialbestimmungen auf den Zoll- und Handelskonferenzen verhandelt werden konnten, also z. B. die Zollsätze, nicht aber die Gemeinsamkeit der Zollgesetzgebung an sich. Angemerkt sei noch, daß der gemeinsame Außenminister nur bei jenen Zoll- und Handelskonferenzen beteiligt war, die auch das gemeinsame Außenministerium betrafen, so die Handelsverträge mit anderen Staaten.
- 95 Vgl. Artikel XXI des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878, Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62/1878.
- 96 Vgl. MOL, K 26, csomó 434, 1898, XXVI. tétel, 106, Schreiben des k. k. Ministerpräsidenten Thun an Bánffy vom 17. August 1898, fol. 493r-v.
- 97 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 26. August 1898, C.Z. XXXIV, In Angelegenheit der mit Oesterreich gepflogenen Ausgleichsverhandlungen. Außerdem: Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 219, 25. September 1877, Der Bericht des ungarischen Bank-Ausschusses, 2. Seite.
- 98 „Es wird hierauf der Gesetzentwurf über die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft in Verhandlung gezogen, und wird derselbe mit der Modifikation angenommen, daß an der Stelle wo gesagt wird, daß Ungarn auf 10 Jahre auf das Recht der Errichtung einer selbständigen Bank ‚verzichtet‘, übereinstimmend mit dem Protokolle der diesbezüglichen gemeinsamen Minister-Konferenz enthaltenen Ausdrücke gesagt werde, daß Ungarn von diesem Rechte während der besagten Zeit ‚keinen Gebrauch macht.“ Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 12. April 1877, C.Z. XV, TOP 5, In Angelegenheit des Gesetz-Entwurfes über die Errichtung der österr. ung. Bankgesellschaft.
- 99 Vgl. GA. XII/1867, §§ 63-65, 238-242 und Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, § 2, Punkte 1-4, 441.
- 100 Hier sei auf die Bereiche der Schifffahrt – besonders die Diskussionen um die österreichisch-ungarische Lloyd-Schifffahrtsgesellschaft – verwiesen sowie auf das Konsularwesen und auf die Frage des Rechtsstatus der Zweigstellen eines Institutes in einem Teil der Monarchie, das seinen Hauptsitz im anderen Teil hatte.
- 101 Vgl. Andrea Barbara Hölzl, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918, Bd. I, Diss. Univ. Graz 1989, 76.
- 102 Eigentlich wäre zur Aufrechterhaltung des Zoll- und Handelsbündnisses immer die Zustimmung der Legislative notwendig gewesen. Bis Ende 1877 verlängerte man dieses Bündnis allerdings nur mit Regierungsverfügungen, weil auch die frühzeitige Kündigung ohne Parlament nur durch die Regierungen erfolgt war. Erst nachdem das Bündnis auch offiziell abgelaufen war – 1878 –, wurden Parlamentsbeschlüsse zur Verlängerung notwendig. Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 20. Oktober 1876, C.Z. XLIV, TOP 12, Erledigung einiger noch in Schwebelage befindlichen Gegenstände bezüglich der zwischen beiden Staaten der Monarchie obschwebenden materiellen Fragen.
- 103 Vgl. GA. XII/1867, 238-240 und Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, 441.
- 104 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 83.
- 105 Ebd., 85-87., 177-179 und 229-231.
- 106 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 28. November 1875, C.Z. LXXIII, Die Kündigung des zwischen Ungarn und Österreich bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses.
- 107 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 110-112.
- 108 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle,

- ungarischer Ministerrat vom 28. November 1875, C.Z. LXXIII, Die Kündigung des zwischen Ungarn und Österreich bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses.
- 109 Ebd..
- 110 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 112f.
- 111 Ebd., 270.
- 112 Anatol Schmied-Kowarzik, Das teure Licht. Die Diskussion um Steuer und Zollsätze von Mineralöl in Cisleithanien 1878 bis 1899. In: Imre Ress – Dániel Szabó (Hg.), *A Lajtán innen és túl. Jenseits und diesseits der Leitha. Elektronische Festschrift für Éva Somogyi zum 70. Geburtstag.*, Budapest 2007, 181-223; Beilage zu *Történelmi Szemle* 49 (2007/4).
- 113 Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 74, speziell zu Bosnien-Herzegowina: Kurt Wessely, Die wirtschaftliche Entwicklung von Bosnien-Herzegowina, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung*, Wien 1973, 528-566, hier 532f.
- 114 Auch hier waren die Grundbestimmungen schon in den staatsrechtlichen Ausgleichsgesetzen festgelegt worden. Vgl. GA. XII/1867, § 8, 90-107 und Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, § 1 a, 440. Zum ersten Zoll- und Handelsbündnis vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 74.
- 115 Ebd., 75.
- 116 Ebd., 77, der autonome Zolltarif ebd., 172.
- 117 Vgl. Sutter, Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918, in: Theodor Mayer (Hg.), *Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867*, 71-111, hier 82.
- 118 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 172.
- 119 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt, 13. November 1877, 2. Seite.
- 120 Vgl. Ákos Paulinyi, Die sogenannte gemeinsame Wirtschaftspolitik in Österreich-Ungarn, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung*, 567-604, 585.
- 121 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 220f.
- 122 Ebd., 79.
- 123 Vgl. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates [in Hinkunft: AH Prot.], VIII. Session, 394. Sitzung, 5. Juni 1878, 12770f.
- 124 Theoretisch war es zwar möglich, daß auch der gemeinsame Finanzminister sein Budget über Kredite deckte. Da er jedoch über sehr geringe Einnahmen verfügte, konnten diese nur dann beglichen werden, wenn beide Teile der Monarchie ihre Zahlung übernahmen. Daher erklärte sich Ungarn im GA. XII/1867 auch nur bereit, für solche zukünftigen gemeinsamen Staatsschulden aufzukommen, die mit Zustimmung des ungarischen Reichstages aufgenommen worden waren. Vgl. G.A. XII/1867, §§ 56 und 57, 225-227.
- 125 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 7.
- 126 Ebd., 18.
- 127 Vgl. GA. XII/1867, § 54, 218f.
- 128 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 19.
- 129 Ebd., 58.
- 130 Ebd., 54.
- 131 ÖMR., Abteilung II, Bd. 1, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka, Wien 2002, XXVif.
- 132 Vgl. Eduard März/Karl Socher, Währung und Banken in Cisleithanien, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung*, Wien 1973, 323-368, hier 328.
- 133 Vgl. Josef Wysocki, Die österreichische Finanzpolitik, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung*, Wien 1973, 68-104, hier 87 sowie zur Geschichte der 80-Millionenschuld Anatol Schmied-Kowarzik, *Die 80-Millionenschuld und die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Cisleithanien*

- und Ungarn, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 52, Wien 2007, 175-226, die Geschichte vor den Verhandlungen 1895-97 177-192.
- 134 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 61.
- 135 Ebd., 65.
- 136 Vgl. Sutter, Ausgleichsverhandlungen, 85.
- 137 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 213.
- 138 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, ungarisches Memorandum an Seine Majestät, 6.
- 139 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 39.
- 140 Ebd., 45.
- 141 Ebd., 43.
- 142 Ebd., 189.
- 143 „Die nöthig gewordene Erhöhung der Dotation konnte nur nach wiederholten Reklamationen, nach wiederholten Repräsentationen der Handelskammern und auf wiederholte Interventionen der ungarischen Regierung mühselig erwirkt werden und konnte die Dotation der ungarischen Filialen, welche vom Schlusse des Jahres 1867 bis zum Schlusse des Jahres 1875 gradatim um fl. 34.800.000 sich steigern, stets nur dann erst abgerungen werden, wenn die Unvermeidlichkeit derselben schon keinerlei Zweifel mehr unterlag.“ Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 219, 25. September 1877, Der Bericht des ungarischen Bank-Ausschusses, 2. Seite.
- 144 Wie zu Beginn dieser Arbeit erwähnt, wird in dieser Arbeit „Cisleithanien“ statt „Österreich“ verwendet, weil die Bezeichnung „Österreich“ für das Pendant Ungarns aus staatsrechtlicher Sicht problematisch ist. Im Gegensatz zum Staatsnamen „Österreich“ gibt es aber eine rechtlich unzweifelhafte „österreichische Staatsbürgerschaft“. Denn das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142/1867 besagte eindeutig: „Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.“ Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142/1867, 422. Daher heißt es an dieser Stelle „österreichische Staatsbürger“.
- 145 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 196f.
- 146 Ebd., 204. Noch Mitte der 1890er Jahre waren von den 150.000 Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank 75-80.000 im Besitz von österreichischen Staatsbürgern, 3.000 im Besitze ungarischer Staatsbürger und der Rest in den Händen von Ausländern, vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanz-Ministers vom 3. November d. J. [1895, A.S.-K.], 9. Seite.
- 147 Vgl. Sutter, Ausgleichsverhandlungen, 84f.
- 148 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 210.
- 149 Ebd., 279.
- 150 Ebd., 281.
- 151 Der Aussage Kanns: „Es ist auch zu beachten, daß trotz langwieriger Unterhandlungen zwischen den Vertretern der österreichischen und der ungarischen Regierung [sowie der Deputationen muß hinzugefügt werden, A.S.-K.] der Anteil an den gemeinsamen Ausgaben der beiden Staaten friedlich vereinbart wurde“, kann angesichts der heftigen Agitation und der Unnachgiebigkeit in den Verhandlungen auf beiden Seiten nur bedingt zugestimmt werden. Denn gerade die Quote erwies sich als eine der schwierigsten Problembereiche des Wirtschaftsausgleichs. Vgl. Robert A. Kann, Die Geschichte des Habsburgerreiches 1526-1918, Wien/Köln u.a. 1982, 381.
- 152 Z. B. nahm der prozentuale Anteil, den beide Teile von ihren Staatseinnahmen für die gemeinsamen Ausgaben abzugeben hatten, seit 1867 ständig ab, d. h. sie verloren innerhalb des Budgets laufend an Bedeutung. Mußte Cisleithanien 1868 noch 22,4 und Ungarn 21,9 % seiner Staatseinnahmen für die gemeinsamen Ausgaben zur Verfügung stellen, waren es 1893 nur noch 9,7 bzw. 6,1 %. Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 316. Dies änderte nichts daran, daß die Quotenverhandlungen mit einer Heftigkeit geführt wurden, als hinge Sinn und Zweck der Gemeinsamkeit von dieser Frage ab.

- Trat gar jemand für die Erhöhung des eigenen Quotenanteiles ein – und sei es auch nur um wenige Promille –, um einen Konsens zu erleichtern, wurde er als Verräter an seinem Teil der Monarchie bezeichnet. So ging es 1896 z. B. dem ungarischen Abgeordneten Láng, weil er die Erhöhung der ungarischen Quote von – de facto – 31,4 auf 33 % vertrat.
- 153 Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146/1867, § 36, 450f.
- 154 Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. II, 598-600.
- 155 Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf Diskussionen der die das gemeinsame Ministerium überwachenden Delegationen über die Erhöhung des Marineetats. Standpunkt der ungarischen Delegation war, die Marine diene dem Schutz des Überseehandels; da Ungarn kaum am Überseehandel beteiligt sei, habe es hier kein Interesse an zusätzlichen Ausgaben, folglich sollte die Erhöhung der Marineausgaben abgelehnt werden. Dazu bemerkte die cisleithanische sozialdemokratische Arbeiterzeitung, daß in diesem Falle im Grunde Cisleithanien den Heeresetat kürzen müßte, weil das Heer vornehmlich den großmagyarischen Herrschaftsvorstellungen gegenüber den Balkanstaaten diene, an denen Cisleithanien keinerlei Interesse habe, es aber zu 68,4 % zu finanzieren hätte. Vgl. Joseph Franz Desput, Die Krise des Dualismus und die öffentliche Meinung 1897–1902, Bd. 1, Diss. Univ. Graz 1977, 219-221.
- 156 Vgl. zu den Quotenverhandlungen 1867, 1877–1878 und 1887 Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 2-4, 109-111 und 232-234.
- 157 Im ersten Jahr der Übernahme sollte das Präzipuum nur 0,4 % betragen, da wegen der Verwaltungsumstellung höhere Kosten für Ungarn zu erwarten waren. Aber schon im Folgejahr sollte das Präzipuum in voller Höhe bezahlt werden. Ebd., 35.
- 158 Ebd., 34f. Das zwei-prozentige Präzipuum erhöhte die ungarische Quote de facto nur um 1,4 und nicht um zwei Prozent, weil das Präzipuum auch den 30%igen ungarischen Quotenanteil reduzierte; denn die Aufteilung der Kosten entsprechend der Quote berechnete sich nun nicht mehr von 100, sondern nur noch von 98 %. Daher berechnete sich die Quote wie folgt: Ungarn hatte zunächst 2 % von 100 % der gemeinsamen Ausgaben als Präzipuum zu tragen; die verbleibenden 98 % der gemeinsamen Ausgaben wurden im Quotenverhältnis aufgeteilt: dabei entsprachen 70 % der verbliebenen 98 % 68,6 % der Gesamtsumme und 30 % 29,4 %. Ungarn hatte also 2 % Präzipuum und 29,4 % eigenen Quotenanteil, zusammen also 31,4 % zu zahlen, Cisleithanien 68,6 %. Galántai schildert das Präzipuum: „Dies [faktische Erhöhung der ungarischen Quote von 30 auf 31,4 % wegen des Präzipuums, A.S.-K.] bedeutete aber keine Veränderung der bisherigen Relation. Bis 1872 flossen die staatlichen Einnahmen der Militärgrenze in die österreichische Kasse, mit dem Wiederanschluß 1873 jedoch in den Staatshaushalt Ungarns.“ József Galántai, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918, Wien 1985, 51f. Hier sei darauf hingewiesen, daß die Einnahmen der Militärgrenze bis 1872 nicht der cisleithanischen Finanzverwaltung zugute kamen, sondern dem gemeinsamen Kriegsministerium zufließen, weil das Kriegsministerium das Gebiet der Militärgrenze direkt verwaltete.
- 159 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I., 236-238.
- 160 Ebd., 161f. Zur Problematik des Restitutionsverfahrens siehe oben, 53.
- 161 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I., 251.
- 162 Allerdings drohte die cisleithanische Deputation 1877, die Aufteilung der Zolleinnahmen entsprechend dem Grenzübertritt der Ware und nicht der Quote zu fordern – d. h. die Zölle der Güter, die in die Monarchie über die cisleithanische Grenze eingeführt wurden, sollten Cisleithanien zugute kommen und umgekehrt –, doch verschwand diese Forderung sofort wieder aus der Diskussion. Ebd., 144.
- 163 „[...] denn, daß sich für diesen Antrag Niemand erwärmen kann, ist klar, und daß es eine harte und schwere Aufgabe für seinen Vertreter, wie das ganze Haus sein wird, in diesen sauren Apfel zu beißen, ist unzweifelhaft.“ AH Prot., VIII. Session, 393. Sitzung, 3. Juni 1878, 12733.
- 164 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 28, 1. Feber 1896, Toast des Grafen Badeni vom 31. Jänner 1896, 3. Seite.

- 165 Aufgrund der enormen Komplexität dieses Themas ist es gänzlich unmöglich, auch nur annähernd alle wichtigen Fragen, die verhandelt wurden, zur Sprache zu bringen. Nur die drei zentralen Fragestellungen – Privilegierung der Notenbank, Verzehrungssteuern und Quote –, sowie die Diskussionen, die einen wesentlichen Einfluß auf den Verlauf der Verhandlungen hatten, können hier erörtert werden. Als zur damaligen Zeit von Cisleithanien heftig geforderter Punkt wurde außerdem der sogenannte Mahlverkehr aufgenommen sowie die ungarische Forderung nach Verknüpfung der erst 1903 akut werdenden Zolltariffrage mit der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses, weil schon hier die Vorgeschichte des späteren Széll-Koerberschen-Ausgleichs beginnt. Alle anderen Fragen, darunter viele wichtige und interessante, müssen leider ausgeklammert werden.
- 166 Zur Biographie Bánffys siehe auch den Nachruf der Reichspost (Nachmittagsausgabe) vom 24. Mai 1911, Jahrgang XVIII, Nr. 238.
- 167 Zu Lukács siehe den Nachruf der Wiener Zeitung vom 24. Februar 1932, Jahrgang 229, Nr. 45.
- 168 Zum politischen Werdegang Badenis siehe die Nachrufe der Wiener Zeitung (Morgenblatt) vom 10. Juli 1909, Nr. 155.
- 169 Zu Biliński Laufbahn bis 1895 siehe seine Autobiographie: Leon Ritter v. Biliński, *Wspomnienia i Dokumenty* [Erinnerungen und Dokumente], Bd. I, Warszawa 1924.
- 170 „Wenn jedoch mit Rücksicht hierauf in dem Falle, daß diesbezüglich zwischen den beiden Staaten der Monarchie, – vor Ablauf der bezüglich der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses in dem Gesetze festgestellten Zeitfrist eine Vereinbarung nicht zustande kommen sollte; das Recht der Kündigung unbedingt in Anspruch zu nehmen sein würde, – die Kündigung des Bündnisses bei jeder Gelegenheit aber mit Rücksicht auf die Konsolidierung der inneren Verhältnisse der Monarchie eventuell zu irrigen Deutungen Anlaß bieten könnte; hat der Ministerrath sich entschlossen zu versuchen, ob es nicht möglich wäre bezüglich der nothwendigen Modifikationen mit Österreich noch vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist eine Vereinbarung zu erzielen. Wenn dies gelingt, so wäre noch vor Ablauf der Kündigungsfrist beiderseits ein solches Gesetz zu schaffen, in welchem die Modalitäten festgestellt würden, und in welchem zugleich ausgesprochen würde, daß das Zoll- und Handelsbündniß unter Aufrechterhaltung des Kündigungsrechtes auch für die Zukunft dermalen auf weitere zehn Jahre verlängert wird.“ Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 26. August 1895, C.Z. XXX, TOP 5, Erneuerung des mit Oesterreich bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses.
- 171 Badenis Wunsch, das Ansehen der Doppelmonarchie im Auslande nicht zu gefährden, war geprägt durch seine Einschätzung Österreich-Ungarns im europäischen Kontext. „Sein außenpolitisches Credo, Österreich könne sich keinen Krieg leisten, nicht einmal einen siegreichen, bestimmte auch sein innenpolitisches Handeln.“ Vgl. Hannelore Burger/Helmut Wohnout, Eine „polnische Schufferei“? Die Badenischen Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren 1897, in: Michael Gehler/Hubert Sickinger (Hg.), *Politische Affären und Skandale in Österreich, Von Mayerling bis Waldheim*, Wien 1995, 79-98, hier 79. Daher konnte sich die Monarchie keine Schwäche leisten und besonders nicht die vielfache innere Zerrissenheit nach außen demonstrieren.
- 172 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 29. August 1896, TOP II, In Angelegenheit der Ausgleichsverhandlungen, speziell der Bankfrage und der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.
- 173 Ebd., k. k. Ministerrat vom 8. Dezember 1896, TOP VII, Beantwortung der Note der königl. ungar. Regierung, betreffend die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses.
- 174 Angemerkt sei, daß die österreichische Regierung eigentlich nicht die Regierung Cisleithaniens war, sondern im Grunde die Gesamtmonarchie vertrat.
- 175 Zur Problematik des Einhebungsverfahrens der gemeinsamen Verzehrungssteuergüter siehe oben, 53.
- 176 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 270.
- 177 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 1.
- 178 ÖStA, FA, FM, allg., Z. 24606/1893, Referentenbemerkungen.

- 179 „An der galizischen u. niederösterreichischen Grenze wieder, sind Fälle vorgekommen, daß dem Übertritte von versteuertem österr. Branntwein nach Ungarn alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Die diesbezüglich an das ung. Finanzministerium gerichtete Note, ist bis heute unbeantwortet geblieben.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, allg., Z. 30107/1894, Referentenbemerkungen.
- 180 Im Gegensatz zu Ungarn führte Cisleithanien keine offizielle Statistik des Warenverkehrs an der cisleithanisch-ungarischen Grenze.
- 181 „Wie aus dem zuliegenden Ausweise entnommen werden wolle, sind in den Jahren 1889 u. 1890 aus Ungarn nach Österreich 19658 hl u. 11040 hl weniger, dagegen in den Jahren 1891 u. 1892 25929 hl und 47772 hl mehr hinweggebracht worden.“ Ebd.
- 182 Ebd., Ausweis über die im freien Verkehre a) aus Ungarn nach Oesterreich, b) aus Oesterreich nach Ungarn hinweggebrachten versteuerten Alkoholmengen in den Jahren 1889–1892.
- 183 Ebd.
- 184 Wekerle war als ungarischer Ministerpräsident gleichzeitig mit der Leitung des Finanzministeriums betraut.
- 185 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 2.
- 186 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1512/1894, Gesetzentwurf, § 1.
- 187 Vgl. ÖStA, FA, FM, allg., Z. 30107/1894, Referentenbemerkungen 2. Bogen, 4. Blatt.
- 188 Vgl. AH Prot. 1894, XI. Session, 298. Sitzung, 25. Mai 1894, 14588.
- 189 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 26. August 1895, C.Z. XXX, TOP 5, Erneuerung des mit Oesterreich bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses.
- 190 Ebd.
- 191 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll aufgenommen im k. k. Finanzministerium am 15., 17., 19., 20., 21., und 22. Juni 1895, 19.
- 192 Ebd., besonders Artikel 23, 10.
- 193 Ebd., besonders Artikel 40, 12f.
- 194 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.
- 195 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, z. B. Änderungen bei den Artikeln 23, 28, 30, 33 und 39 der Bankstatuten, 40–42.
- 196 Ebd., Artikel 102, 66f.
- 197 So heißt es z. B. in der Note Bilińskis an seinen ungarischen Amtskollegen Lukács vom 27. Dezember 1895: „zugleich muß ich aber der Ansicht E. E. beipflichten, daß bei dem großen, vielfach verschlungenem Complex von Angelegenheiten, welche zwischen den beiden Regierungen zur Austragung zu gelangen haben, die endgiltige Schlußfassung in den einzelnen Angelegenheiten auch von der Beurtheilung der Ergebnisse der Verhandlungen in ihrer Totalität abhängig gemacht werden muß.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.
- 198 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 199 „Euere Excellenz haben die Eventualität erwähnt, daß österreichischerseits für die Länder der ungarischen Krone für die nächste Periode ein höherer Antheil an den pragmatischen Auslagen, als der bisher giltige, in Aussicht genommen wird. Ich erlaube mir hierauf zu erwiedern, daß die Festsetzung der Quote das Resultat einer Vergleichung verschiedener ziffernmäßiger Daten ist, welche Daten noch nicht zu unserer Verfügung sind, daß ich somit zur Zeit nicht in der Lage bin über diese Angelegenheit eine Meinung abzugeben.“ Ebd.
- 200 Vgl. MOL, K 26, csomó 399, 1897-878/II, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1897, fol. 197r-v.
- 201 Über die informelle Besprechung im Oktober 1895 und die erste gemeinschaftliche Ministerkonferenz

- vom Jänner 1896 wurden keine Protokolle angefertigt, so daß in dieser für die Verhandlungen entscheidenden Phase die mündlichen Stellungnahmen nicht bekannt sind.
- 202 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 6547/1895, Note der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. Finanzminister vom 4. Oktober 1895; eine identische Note ging an den ungarischen Finanzminister.
- 203 Ebd., Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 10. Oktober 1895.
- 204 „Indem ich hiermit den Empfang dieser Eröffnung [dem Ansuchen um Privilegiumsverlängerung, A.S.-K.] bestätige, behalte ich mir vor, nach Abschluß der Verhandlungen, welche ich dießbezüglich mit der kgl. ung. Regierung einzuleiten beabsichtige, dem löbl. [Generalrat, A.S.-K.] weitere Mittheilungen zugehen zu lassen.“ Ebd., Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 10. Oktober 1895.
- 205 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7099/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 27. Oktober 1895. Die am 1. November 1895 vom k. k. Finanzminister der Oesterreichisch-ungarischen Bank mitgeteilte Antwort – datiert mit 10. Oktober 1895 – auf ihr Ansuchen um Neuprivilegierung wurde auch von Pressburger zitiert. Vgl. Siegfried Pressburger, Das österreichische Noteninstitut 1816–1966, Bd. II/2: 1890–1900, Wien 1972, 782.
- 206 Diese Note wurde im ungarischen Finanzministerium irrtümlich mit dem 3. Oktober datiert. Die cisleithanischen Kollegen korrigierten diesen Fehler, indem mit Bleistift „Oktober“ durchgestrichen und mit „November“ überschrieben wurde. Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 207 Ebd., Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.
- 208 Ebd., Schreiben des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 209 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, Artikel 36, 12.
- 210 Ebd.
- 211 Ebd., Artikel 40, 12.
- 212 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Schreiben des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 213 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 3.
- 214 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Schreiben des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 215 Ebd.
- 216 Vgl. in beiden Fällen ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanz-Ministers vom 3. November 1895.
- 217 Ebd., Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.
- 218 Ebd., Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanz-Ministers vom 3. November 1895.
- 219 Ebd.
- 220 Ebd. Erstaunlich an dieser Argumentation ist, daß hier die Aktionäre als Begründung dienen, die cisleithanische Dominanz zu rechtfertigen, während die cisleithanischen Referenten – und mit ihnen auch Gruber – gleichzeitig versuchten, den Einfluß der Aktionäre auf die Bankpolitik zugunsten der Staatsverwaltungen zu schwächen, wie wir noch sehen werden.
- 221 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 4. Die Bemerkung, daß die gleiche Anzahl von Generalräten „zu einer Disparität führen würde“, muß angesichts der Tatsache, daß immer Cisleithanien den Generalrat dominiert hatte, seltsam erscheinen. Warum sollte diese Disparität dadurch entstehen, daß der Gouverneur mit seinem Votum der einen oder anderen Seite die Mehrheit verschaffte, wenn Ungarn mit seinen zwei Generalräten bisher nie einen entscheidenden Einfluß ausüben konnte? Entstehen

- würde die Disparität durch die gleiche Anzahl der Generalräte nicht, aber – und so formuliert hätte Gruber recht gehabt – aufgehoben würde sie nicht, außer dadurch, daß nicht mehr nur ein Teil – Cisleithanien – dominant sein würde, sondern je nach Gouverneur, die eine oder andere Seite.
- 222 Ebd.
- 223 Ebd.
- 224 Ebd.
- 225 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.
- 226 Ebd.
- 227 Ebd.
- 228 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 4.
- 229 Diese Stelle im Memorandum Grubers widerlegt die Behauptung von Friedrich Schmid-Dasatiel, 1913–1918 Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der nach dem Ersten Weltkrieg über Gruber schrieb: „Angesichts dieser Lage [daß Ungarn die Bank durch Staatsforderungen nicht finanziell zu sehr belasten wollte, A.S.-K.] der Dinge verfiel der österreichische Referent [Gruber, A.S.-K.] auf ein sehr gewagtes Mittel, um die Ungarn zum Eintreten für seine Forderungen zu bestimmen. Er hängte seinen beiden an die Bank zu richtenden Forderungen noch eine dritte an: die Parität sollte voll ausgestaltet, das heißt, die im Jahre 1878 nach unendlichen Schwierigkeiten zustande gekommene Lucamsche Bankorganisation sollte beseitigt und durch eine neue, den Ungarn weit größere Rechte einräumende ersetzt werden. ‚Wir haben diese Ausgestaltung der Parität nicht verlangt‘, äußerte sich ein hoher Beamter des ungarischen Finanzministeriums später gegenüber dem Generalsekretär der Bank, ‚wir waren mit der früheren Organisation auch vom ungarischen staatsrechtlichen Standpunkt aus vollkommen zufrieden; aber nachdem uns die Ausgestaltung der Parität von Österreich angeboten worden war, konnten wir sie begreiflicherweise unmöglich ablehnen.“ Vgl. Friedrich Schmid-Dasatiel, Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich, in: Gustav Stolper (Hg.), Deutsch-Österreich, München/Leipzig 1921, 55-98, hier 78. Im Gegensatz zu dieser Aussage Schmid-Dasatiels nannte Gruber die Parität in seinem Memorandum ja „unpraktisch und ungerecht“. Außerdem ist zu bemerken, daß ein nicht näher genannter hoher Beamter des ungarischen Finanzministeriums wenig Beweiskraft hat, besonders wenn beachtet wird, was die Referenten des ungarischen Finanzministeriums bezüglich der Parität in der gemeinsamen Referentenkonferenz im Juni 1895 forderten und die Verhandlungen bezüglich der Notenbankstatuten u. a. deshalb ergebnislos abgebrochen wurden. Eine ungarische Forderung betraf z. B. den Artikel 23: „Von der Generalversammlung werden sechs Generalräthe gewählt, von welchen drei österreichische und drei ungarische Staatsbürger zu sein haben.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, 10. Daß nur wenige Monate später – im Oktober 1895 – Badeni und Biliński an die ungarische Regierung herantraten und aus mehreren Gründen die Parität zugestanden, noch bevor sie in den eigentlichen Ausgleichsverhandlungen ungarischerseits gefordert wurde, kann daher nur sehr bedingt diese Stellungnahme des „hohen Beamten des ungarischen Finanzministeriums“ untermauern und widerlegt die völlige Zufriedenheit Ungarns mit den alten Statuten. Außerdem erweckt Schmid-Dasatiels Beschreibung von Gruber den Eindruck einer persönlichen Aversion aus der Zeit, in der Gruber Vizegouverneur sowie Direktor der cisleithanischen Hauptanstalt und Schmid-Dasatiel Generalsekretär war. Denn Gruber wird ausschließlich negativ beschrieben und für alles verantwortlich gemacht: „Am 4. Februar 1910 war der Schöpfer des unglücklichen Bankstatutes von 1899, Professor Dr. Ignaz Gruber auf die nach den Bestimmungen dieses Statutes nunmehr besoldete Stelle des österreichischen Vizegouverneurs der Bank berufen worden.“ Der Finanzminister – Biliński –, unter dessen Regie Gruber die Bankstatuten ausgearbeitet hatte, wurde nur wenige Zeilen vorher folgendermaßen beschrieben: „Daß die Gefahren, welche sich aus der nunmehr fast ganz schrankenlos gewordenen Macht des von den beiden Regierungen vorgeschlagenen und von der Krone ernannten Gouverneurs ergaben, zunächst nicht in Erscheinung traten, war dem

- glücklichen Umstände zu danken, daß die Bank nach dem Rücktritte des schwachen Dr. Julius Kautz in dem früheren österreichischen Finanzminister Dr. Leon Ritter von Biliński und nach dessen infolge seiner Ernennung zum gemeinsamen Finanzminister erfolgte Enthebung in dem ehemaligen Staatssekretär des ungarischen Finanzministeriums Dr. Alexander Popovics zwei ausgezeichnete, äußerst geschäftskundige und vornehm denkende Männer als Gouverneure erhielt, [...]“ Vgl. Schmid-Dasatiel, Finanzverwaltung und Notenbank, 84. Schmid-Dasatiel fügte auch nicht hinzu, wann Biliński k. k. Finanzminister war. In jedem Fall müßte eine Kritik der neuen Statuten der Bank von 1899 Biliński zumindest ebenso hart treffen wie Gruber, denn er war der verantwortliche Finanzminister, Gruber hingegen nur Oberfinanzrat.
- 230 Niebauer war seit Dezember 1884 Sektionschef der I. Sektion des Finanzministeriums. Diese Sektion war zuständig für alle Bank- und Budgetfragen. Niebauer stand den ungarischen Wünschen aufs Schärfste ablehnend gegenüber. Dies mußte für Biliński äußerst unangenehm sein angesichts seines Bank-Quoten-Handels mit Ungarn. Auch wenn sich kein Zusammenhang direkt beweisen läßt, so ist die Tatsache jedoch von Interesse, daß am 11. Dezember 1895 eine Präsidialkurrende eine Änderung in der Zusammensetzung der vier Sektionen des Finanzministeriums mit Wirkungsbeginn 16. Dezember 1895 ankündigte. Durch diese Änderung wurde eine neue fünfte Sektion geschaffen, die der Leiter des Departementes I A Friedrich Freiherr von Winterstein übernahm. Im wesentlichen besagte diese Änderung, daß die I. Sektion in eine Banksektion unter Niebauer und eine Budgetsektion unter Winterstein geteilt wurde. Dabei unterstand der Leiter des Departement I B – Oesterreichisch-ungarische Bank und Valuta –, Gruber, offiziell Niebauer. Weil jedoch Winterstein gleichzeitig Regierungskommissär bei der Notenbank war, hieß es in der Präsidial-Kurrende: „Alle auf die Angelegenheiten der österr. ung. Bank Bezug habenden Geschäftsstücke sind von dem Departement I b vor Unterbreitung derselben an den kompetenten Herrn Sections-Chef dem Herrn Sektions-Chef Freiherrn von Winterstein, welcher in der Function eines Regierungs-Commissärs bei der genannten Bank verbleibt, zur Einsicht mitzuthemen.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 8009/1895, Präsidial-Currende. So unterbreitete Gruber – der Leiter des Departementes I B – sein Memorandum über den Brief des ungarischen Finanzministers zuerst Winterstein, der seine Einsicht auch am 16. Dezember bestätigte, also am selben Tag, an dem sowohl die Neueinteilung der Sektionen in Kraft trat, als auch das Memorandum Grubers fertiggestellt wurde. Besonders bemerkenswert ist, daß es Winterstein so vor Niebauer erhielt, der ja eigentlich der zuständige Sektionschef war, denn dieser unterzeichnete es erst – mit seinen Bemerkungen – am 19. Dezember 1895. Auch in Folge konnte Niebauer in der Bankfrage nicht unabhängig arbeiten, er war quasi unter die Kontrolle Wintersteins gestellt. Auf der Rückseite der Note des ungarischen Finanzministers vom 17. Jänner 1896 findet sich die Bemerkung Bilińskis: „Ser. Exz. Herrn SCH [Sektionschef, A.S.-K.] v. Niebauer mit dem Ersuchen, diese Zuschrift im Laufe des Vormittags mit Herrn SCH v. Winterstein u. OFR Gruber zu studiren u. zusammen mit diesen Herren bei mir heute (Montag) um ½ 4 Uhr sich zu einer Besprechung einfinden zu wollen. 20/1 96 Biliński“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 594/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 17. Jänner 1896. Auch in folgendem kann kein direkter Zusammenhang hergestellt werden; auf jeden Fall reichte Niebauer Anfang 1896 seine Bitte um Versetzung in den Ruhestand ein, die Biliński Franz Joseph am 20. März 1896 auch vortrug. Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 2083/1896, Entwurf des a. u. Vortrages.
- 231 Siehe dazu Quellenanhang Nr. 4, Bemerkung Niebauers.
- 232 Ebd., Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895, 15-17.
- 233 Ebd., 16.
- 234 „Die Frage der Zusammensetzung und des Wirkungskreises der Direktionen ist zwischen uns nicht zur Sprache gekommen.“ Ebd., Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 235 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 236 Vgl. ÖStA, FA, Präs. 7387/1895, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen

- Finanzminister vom 27. Dezember 1895, 21-23.
- 237 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 238 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf des Schreibens des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895, 20.
- 239 Ebd., 31f.
- 240 Auf die Nachfrage des ungarischen Finanzministers bezüglich des Protokolls, erwiderte Badeni am 30. Juli 1896: „In Beantwortung der geehrten Zuschrift vom 28. Juli d. J. Z. 2321/PM [PM für pénzügyminis(z)térium, d. i. Finanzministerium, A.S.-K.] beehre ich mich mitzuthemen, daß über die am 3. und 4. Jänner d. J. in Wien stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerbesprechungen ein Protokoll nicht ausgefertigt worden ist, weshalb ich bedauere, dem von dem löblichen königl.-ungar. Ministerium ausgesprochenen Wunsche nicht entsprechen zu können.“ Vgl. MOL, K 255, csomó 415, 1896, 6. tétel, 2361, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Finanzminister vom 30. Juli 1896, fol. 74r.
- 241 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 594/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 17. Jänner 1896.
- 242 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Entwurf des Protokoll über das Ergebnis der am 3. 4. und 5.ten Feber 1896 stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerconferenz in Angelegenheit der Ausgleichsfragen. Erstaunlicherweise ist im ungarischen Staatsarchiv nur der Entwurf, nicht jedoch eine Reinschrift dieser Konferenz vorhanden, fol. 436r.
- 243 Ebd., fol. 436r-v.
- 244 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 899/1896, Entwurf der identischen Noten des k. k. und des ungarischen Finanzministers an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank, 95. Zu der Überarbeitung Grubers ist zu bemerken, daß er besonders bei den Punkten VI „Dotation der beiden Hauptanstalten“ und VII „Die 80-Millionen-Schuld“ größere Änderungen vornahm. Weiters ersetzte er die im ungarischen Entwurf vorgeschlagene Formulierung „beide Staaten der Monarchie“ jedesmal mit „Staatsgebiete“. Auch hier spielte der alte Streit zwischen Cisleithanien und Ungarn um die staatsrechtliche Natur der Monarchie hinein. Ende der 1880er, Anfang der 1890er Jahre trat für Gesetze oder andere offizielle Schreiben die gemeinsame Formulierung „Staatsgebiet“ an Stelle des bis dahin gültigen Wortes „Reichshälfte“. Das Wort „Reichshälfte“ entsprach der cisleithanischen staatsrechtlichen Auffassung der gemeinsamen Monarchie, das Wort „Staat“ der ungarischen. Daher diente „Staatsgebiet“ als Kompromiß, da es beide Interpretationen zuließ.
- 245 Ebd., 13.
- 246 Ebd., 16.
- 247 Ebd., 17.
- 248 Ebd., 17-19.
- 249 Ebd., 77-79.
- 250 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, Artikel 23, 40 und Artikel 31, 43.
- 251 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 252 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, Artikel 53, 50.
- 253 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 254 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, Artikel 102, 66f.
- 255 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 3.
- 256 Vgl. ÖStA, FA., Präs. 7387/1895, Schreiben des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895. Schon im Juni 1895 hatten die ungarischen Referenten dieses Verlangen vorgetragen. Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, 26. Laut dieser Tabelle war zwischen den Jahren 1888 und 1894 der ungarische Anteil an den Bruttoerträgen der Bank zunächst von 34,2 % auf 30,1 % im Jahre 1890 gefallen, danach aber kontinuierlich auf 40,5 % gestiegen.
- 257 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.

- 258 Ebd.
- 259 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 260 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.
- 261 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 3.
- 262 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.
- 263 Ebd.
- 264 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 899/1896, Entwurf der identischen Noten des k. k. und des ungarischen Finanzministers an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1896, 13.
- 265 Ebd., 69.
- 266 Zur 80-Millionenschuld siehe oben, 60f.
- 267 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, ungarisches Memorandum an Seine Majestät, 6.
- 268 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1132/1896, Protokoll, 25f.
- 269 Ebd., 28.
- 270 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 271 Ebd., Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.
- 272 Hier sei noch angemerkt, daß der 30%-Anteil Ungarns zwar wegen des Quotenverhältnisses dieselbe Höhe hatte, aber nicht wie die Quote von Ausgleich zu Ausgleich geändert werden konnte. Verschiebungen in späteren Quotenabkommen hatten keinen Einfluß auf den ungarischen 30%-Anteil bei der Rückzahlung der 80-Millionenschuld.
- 273 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5. Über das Ausmaß der Schuldabzahlung, die in der Note Bilińskis nicht weiter ausgeführt wurde, gibt es einen Hinweis im Memorandum Grubers: „Dasselbe müßte daher sich zwischen 1,600.000 fl. oder mindestens 500.000 fl. jährlich stellen, die ungarische Quote würde dann 480.000 bis 150.000 fl. betragen.“ Ebd., Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.
- 274 Die Formulierung „eine Millionen fl. für jedes Jahr der Privilegiumsdauer“ wurde gewählt, weil erst gegen Ende der Verhandlungen beider Finanzminister die Dauer des Privilegiums fixiert wurde. Die Frage war, ob das Privilegium bis Ende 1907 – dem gewohnten Zehn-Jahresrahmen – oder sogar bis Ende 1910 erteilt werden sollte, denn die Währungsreform war schon bis 1910 vorgeplant worden. Erst in den gemeinsamen Noten an die Bank vom 3. Februar 1896 wurde die Zehnjahresperiode (bis 1907) der Bank vorgeschlagen.
- 275 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 276 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 6.
- 277 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 7.
- 278 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 8.
- 279 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.
- 280 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 5877/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 26. August 1896.
- 281 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 8.
- 282 Vgl. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 342 vom 3. Februar 1896, Wahl eines Comités zur Vorberathung der von den hohen Regierungen zu gewärtigenden Mitteilungen über die Erneuerung des Privilegiums.
- 283 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 9.
- 284 Ebd.
- 285 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 10.
- 286 Emil Edler von Mecenseffý, Bericht über die Noten der beiden hohen Finanzministerien betreffend

- die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1896, 49f. und OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 345 vom 26. März 1896, Beschlussfassung über die Noten der beiderseitigen Herren Finanzminister, betr. die Erneuerung des Bankprivilegiums.
- 287 Generalrat Leopold von Lieben nannte diese Forderungen geradezu „ein imperatives Diktat“. Ebd.
- 288 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 11.
- 289 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4042/1896, Fixirung der Resultate der Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums. Sitzung vom 13. April 1896.
- 290 Ebd.
- 291 Ebd., II. Fixirung des Ganges der Verhandlungen über die Erneuerung des Bank-Privilegiums am 21. April 1896. Interessant ist, daß in der Note des Bankgouverneurs vom 13. Juni 1896, in der er dies Angebot wiederholte, nicht mehr davon die Rede war, daß die Beteiligung der Finanzverwaltungen an den Gewinnen nach Erreichen einer 5½%-Dividende der Aktionäre $\frac{3}{4}$ betragen solle, sondern nur mehr $\frac{2}{3}$. Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, Note des Bankgouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. und den ungarischen Finanzminister vom 13. Juni 1896. Dieses Angebot der Dividendenaufteilung der Bank scheint ungünstiger für ihre Aktionäre zu sein, als der Vorschlag der Regierungen, da die Ausschüttung der Gewinne nur von vier bis 5 ½ % zwischen Aktionären und den Finanzverwaltungen zur Hälfte zu teilen wäre, während die Finanzminister diese bis sechs Prozent zugestanden. Da aber die Notenbank parallel dazu versuchte, das Aktienkapital durch den Reservefonds aufzustocken, war das Bankangebot letztlich für ihre Aktionäre doch günstiger als der Plan der Regierungen.
- 292 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 12.
- 293 ÖStA, FA, FM, Präs. 4042/1896, II. Fixirung des Ganges [...] am 21. April 1896.
- 294 Deziert wurde die Annahme dieser Forderung in den Verhandlungen nicht ausgesprochen. Doch findet sich im Protokoll der Verhandlungen vom 21. April eine Stelle, die eindeutig die Identität von Generalräten und Direktoren belegt. Die bisherige Ernennung der Direktoren durch den Generalrat regelten die Statuten von 1878 in den Artikeln 42 und 43. Nun hieß es im Protokoll: „Artikel 42 und 43 hätten zu entfallen; [...] und daß in den letzten Absätzen des Artikels 44 das Wort ‚Director‘ durch ‚Generalrath‘ ersetzt wird.“ Ebd.
- 295 Ebd., Fixirung der Resultate [...] Sitzung vom 13. April 1896.
- 296 „Von den circa 32,500.000 fl. des Reservefonds sind 30,000.000 fl. dem Aktienkapitale und 2,458.000 fl. dem Pensionsfonde zuzuschlagen. Der Reservefond würde hienach beseitigt.“ Ebd., II. Fixirung des Ganges [...] am 21. April 1896.
- 297 Ebd.
- 298 Ebd.
- 299 cVgl. OeNB, DOKOS, BHA, I, Mecenseffý-Nachlaß.
- 300 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4042/1896, II. Fixirung des Ganges [...] am 21. April 1896
- 301 Ebd., III. Erneuerung des Bankprivilegiums. Verhandlung vom 22. April 1896.
- 302 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 13.
- 303 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895.
- 304 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 13.
- 305 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 3717/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 18. Mai 1896.
- 306 „Das Verhandlungs-Komité erklärte daher, nicht in der Lage zu sein, auch die mäßigere Forderung einer Vermögensabtretung von fl 16,525.166, 55 als eine der finanziellen Bedingungen des neuen Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank dem Generalrathe zu empfehlen.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, Note des Bankgouverneurs an den k. k. Finanzminister vom 13. Juni 1896; eine gleiche Note ging an den ungarischen Finanzminister.
- 307 „Damit also eine ausgiebige Partizipation der beiden Staatsverwaltungen am Reinertragnisse der

- Bank möglich gemacht werde, bleibt nach Ansicht des Verhandlungskomitees nichts anderes übrig, als mindestens 15 Millionen Gulden aus dem Reservefonds der Bank an die Aktionäre auszubezahlen und daher um diesen Betrag das Verhältnis zwischen dem Gesamtvermögen und dem Reinerträgen der Bank zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen zu verschieben.“ Ebd.
- 308 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Bemerkungen über das Schreiben des ungarischen Finanzministers vom 3. November 1895.
- 309 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, Note des Bankgouverneurs an den k. k. Finanzminister vom 13. Juni 1896; eine gleiche Note wurde dem ungarischen Finanzminister geschickt.
- 310 Ebd., Memorandum [des ungarischen Finanzministers, A.S.-K.] an Seine Majestät vom 25. Juni 1896.
- 311 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 14.
- 312 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 4422/1896, Entwurf der identischen Noten des k. k. und des ungarischen Finanzministers an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 19. Juli 1896.
- 313 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 15.
- 314 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 6186/1896, Communiqué des k. k. Finanzministeriums vom 18. August 1896, Veröffentlicht in den Zeitungen am 19. August 1896.
- 315 Vgl. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 352 vom 25. August 1896, Beilage.
- 316 Vgl. OeNB, DOKOS, BHA, II/02c, Z. 1779/16/1896, Communiqué, betreffend die jüngsten Bankverhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums. Offiziell hieß es jedoch, die Veröffentlichung „fand jedoch aus Gründen, die uns [der Bankleitung, A.S.-K.] nicht bekannt sind, nicht statt.“ Ebd. In der Generalratssitzung vom 25. August 1896 kam es zu einer längeren Besprechung der Verhandlungen vom 17.-18. August. Die Schilderung des Generalsekretärs Mecenseffý siehe Quellenanhang Nr. 17.
- 317 Vgl. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 352 vom 25. August 1896, Bericht über den Verlauf der Verhandlungen betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums.
- 318 Ebd.
- 319 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 6186/1896, Communiqué des k. k. Finanzministeriums vom 18. August 1896.
- 320 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 5877/1896, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 19. August 1896. Welches Communiqué hier gemeint ist, wird nicht näher erwähnt. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Notiz, die u.a. im Pester Lloyd am 19. August, direkt vor dem Communiqué des k. k. Finanzministeriums abgedruckt wurde: „(Erneuerung des Bankprivilegiums.) Aus Wien wird uns gemeldet: Die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums wurden heute Mittags abermals 2½ Stunden lang fortgesetzt, ohne daß ein endgiltiges Abkommen hätte getroffen werden können, und zwar sind es die rein finanziellen Fragen, bei welchen sich die größten Hindernisse ergaben, während die Fragen der Organisation und des staatlichen Einflusses keine nennenswerthen Schwierigkeiten mehr verursachten. Da Finanzminister Dr. Ladislaus Lukács um 4 Uhr Nachmittags abreisen mußte, konnten die Verhandlungen für diesmal nicht weiter fortgesetzt werden. Eine Wiederaufnahme derselben wurde derzeit noch nicht in Aussicht genommen.“ Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 202, 19. August 1896, 1. Seite.
- 321 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 16.
- 322 Ebd. Dieser Darstellung widersprach Lukács heftig. Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 18.
- 323 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 16.
- 324 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 5877/1896, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 19. August 1896.
- 325 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 18.
- 326 Ebd.
- 327 „Für mich aber ist gerade diese Proposition ein so wesentlicher Theil der Abmachungen mit der Bank, daß das in den sonstigen Fragepunkten erzielte Einverständnis gegenstandslos würde, sobald die Bank dieses Zugeständniß zurückgezogen halte.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 5877/1896, Entwurf der Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 19. August 1896.

- 328 Ebd., Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 26. August 1896.
- 329 Vgl. OeNB, DOKOS, BHA, II/02c, Z. 2684/1896, ehemalig Geheimakt Z. 73/1896, Bericht des Generalsekretärs über seine Zusammenkunft mit den beiderseitigen Herrn Ministerpräsidenten und Finanzministern und über die im Gebäude des k. ungar. Ministerium stattgefundene Konferenz vom 30. August 1896.
- 330 Vgl. Emil Edler von Mecenseffý, Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1897, 18.
- 331 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 6515/1896, Entwurf der identischen Noten des k. k. und des ungarischen Finanzministers an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 8. September 1896.
- 332 Ebd.
- 333 Ebd.
- 334 Unter dem Titel III „Finanzielle Bedingungen“ hieß es in der Note nur: „Die unter 1.-4. von der Bank gemachten Vorschläge werden angenommen.“ Ebd. Danach wurde auf die Bankforderung betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals von 90 auf 105 Millionen Gulden (Punkt 1) eingegangen und die Annahme der Regelung der 80-Millionenschuld verlangt, so wie sie der Bankgouverneur in seiner Note vom 6. August 1896 akzeptiert hatte (Punkt 4). Doch dazu später. Wie die genauen letztgültigen Bankvorschläge bei der Gewinnbeteiligung der Staatsverwaltungen an den Dividenden aussahen, die Biliński hier annahm, ist unbekannt. In der Note der Bank vom 6. August gestand die Bank die Regierungsforderungen zu. Zwar scheiterten dann ja die mündlichen Besprechungen, aber nicht wegen dieser Frage, sondern der 80-Millionenschuldregelung. So nehme ich an, daß Biliński hier denjenigen der „von der Bank gemachten Vorschläge“ annahm, in dem diese die Regierungsforderung akzeptierte. D. h. Biliński beharrte auf seinen alten Forderungen.
- 335 Ebd.
- 336 Vgl. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokoll Nr. 357 vom 26. November 1896, Noten der beiderseitigen Herren Finanzminister vom 21. November 1896, betreffend die in den Verhandlungen über das Privilegium bisher nicht ausgetragenen Differenzen.
- 337 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 19.
- 338 Hier hieß es im Ultimatum Bilińskis: „Dieses Wirkungskreises der Direktionen wird in Art. 25 der Statuten, unter entsprechender Einschränkung des Wirkungskreises des Generalrathes, besonders erwähnt werden.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 6515/1896, Entwurf der identischen Noten des k. k. und des ungarischen Finanzministers an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 8. September 1896.
- 339 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 6752/1896 ad 8143/1896, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. Finanzminister vom 15. September 1896; eine gleiche Note wurde dem ungarischen Finanzminister geschickt.
- 340 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 19.
- 341 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 20.
- 342 Vgl. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokolle Nr. 353 vom 15. September 1896, Zuschriften der beiden Herren Finanzminister betreffend die Erneuerung des Bankprivilegiums.
- 343 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 8657/1896, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. Finanzminister vom 3. Dezember 1896; eine gleiche Note erhielt der ungarische Finanzminister.
- 344 Ebd.
- 345 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 21.
- 346 In der Note findet sich der folgende kurze Einschub: „falls überhaupt hinsichtlich des neuen Privilegiums ein volles Einvernehmen zu Stande kommt.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 8657/1896, Note des Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank an den k. k. Finanzminister vom 3. Dezember 1896.
- 347 Vgl. OeNB, DOKOS, Generalratsprotokolle Nr. 357 vom 26. November 1896, Noten der beiderseitigen

- Finanzminister. Zum Ausgang der Abstimmung über das Eingehen in Verhandlungen wegen der textlichen Fassung hieß es in dem Protokoll nur: „Hiemit war die Diskussion geschlossen und wurde bei der sodann vorgenommenen Abstimmung der in Rede stehende Antrag des Herrn Vizegouverneurs von Hadarassy per majora angenommen.“ Die lange Diskussion zuvor und die zahlreichen Stellungnahmen für die Absage der Verhandlungen lassen den Schluß zu, daß die Abstimmung sehr knapp ausging.
- 348 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1892/1897, Abänderung der Bankstatuten, 12.
- 349 Ebd.
- 350 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 22.
- 351 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II vom 16. März 1897, TOP II, Einbringung von eilf [sic!] Gesetzentwürfen im Reichsrathe, betreffend die Fortführung der Währungsreform und die Regelung der Bankfrage.
- 352 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 23.
- 353 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 24.
- 354 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 17. März 1897, C.Z. XI, TOP 2, Von den Ausgleichsverhandlungen.
- 355 Vgl. MOL, K 255, csomó 415, 1896, 6. tétel, 2361, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Finanzminister, fol. 74r.
- 356 Obwohl es sich hierbei eigentlich um eine Zollfrage handelte, hing sie derart eng mit der Verzehrungssteuer für Petroleum zusammen, daß sie ausschließlich in diesem Zusammenhang betrachtet wurde.
- 357 Zum Überweisungsverfahren siehe oben, 54 und 74-77.
- 358 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895 sowie MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 2707, Entwurf dieser Note, fol. 23r-v.
- 359 „Nach dem sub Z. 50883/FM 1895 liegenden Ausweise, dessen Daten sich nur auf Erhebungen der Unterorgane stützen u. daher nicht als verlässlich angesehen werden können, wird aus der Ausdehnung des im Gesetze vom 18/6 1894 hinsichtlich des Branntweines eingeführten Prinzips auf Bier Zucker und Mineralöl zweifelsohne eine nicht unbedeutende Einbuße für die öst. Finanzen erwachsen, die eher größer als die ausgewiesene sein wird. Da aber das Prinzip einmal anerkannt ist, so wird getrachtet werden müssen, diesen Ausfall bei der Festsetzung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Ausgaben hineinzubekommen. Natürlich müssen diesfalls Garantien geboten werden.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Referentenbemerkungen.
- 360 Ebd.
- 361 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 3101, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 99r-v.
- 362 Die entsprechende Stelle in Bilińskis Schreiben wurde im ungarischen Finanzministerium unterstrichen und am Rand „Nem.“ [nein] vermerkt. Ebd.
- 363 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 2031/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 12. März 1896.
- 364 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 3101, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 98v-99r.
- 365 Ebd., fol. 127r-v.
- 366 Interessant an dieser Formulierung ist besonders, daß dies Zuschlagsrecht zur Steuer nur Ungarn eingeräumt werden sollte. Denn im Entwurf dieser Note hieß die Anfangspassage zunächst: „Jedes der 3 Ländergebiete, welches durch seine finanzielle Lage dazu genöthigt ist“. Dies wurde dann zu dem oben zitierten Text abgeändert: „Die Länder der ungarischen Krone, welche durch ihre finanzielle Lage dazu genöthigt sind“. MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 2707, Entwurf der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 26. Oktober 1895, fol. 23v.

- 367 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 368 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 3101, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 102r.
- 369 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 26.
- 370 Ebd.
- 371 Ebd.
- 372 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 3101, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 101v-102r.
- 373 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 3., 4. und 5.ten Feber 1896 stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen in Angelegenheit der Ausgleichsfragen, fol. 439r.
- 374 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 32. Die von Lukács vorgeschlagene Formulierung findet sich in dem endgültig fertiggestellten Gesetzentwurf zur Abänderung des Zoll- und Handelsbündnisses vom März 1897 wieder. Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1812/1897, Regierungsvorlage, Gesetz vom ... wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, Gesetzentwurf, 3 und Begründung, 17.
- 375 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 25.
- 376 Hier wurde ausgeführt, daß die Branntweinsteuer – auf die Bestimmungen der Monarchie umgerechnet – in Großbritannien 237 Gulden, in Rußland 103 Gulden, in Frankreich 75 Gulden 93 Kreuzer, in Italien 72 Gulden 90 Kreuzer und in den USA 121 Gulden betragen würde, also in jedem Falle mehr als die geplanten 60, bzw. 50 Gulden. Das Deutsche Reich, in dessen Konkurrenz Österreich-Ungarn aber am meisten stand, wurde nicht angeführt. Vgl. MOL, K 255, csomó 429, 1897, 6. tétel, 591, Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R.G.Bl. Nr. 95), betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung, fol. 26v.
- 377 „Erhöhung der Steuer um 15 fl. – Wäre in der sub Z. 50583/95 ausgeführten Weise zuzustimmen.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Referentenbemerkungen.
- 378 „Österreich wird aber kaum in der Lage sein, in der Erhöhung namentlich der Biersteuer soweit zu gehen, wie Ungarn beim Zuschlage.“ Ebd.
- 379 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 3101, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 105r-v. Lukács lehnte Bilińskis Überlegung ab, die Erzeugungsbonifikationen zu erhöhen. Diese Passage ist im ungarischen Finanzministerium unterstrichen und mit der Bemerkung „nem“ versehen worden.
- 380 Zum Branntweinkontingent siehe oben, 74f.
- 381 „Diesen Forderungen Ungarns wären, abgesehen von der Erhöhung der Beitragsquote Ungarns zu den gemeinsamen Auslagen, als Forderungen der diesseitigen Reichshälfte entgegenzustellen:
1) Die Festsetzung des Contingentes vom 1/1 1899 an auf Grund der zum niedrigeren Abgabensatze in der Zeit von 1890/1 angefangen erzeugten Alkoholmengen.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Referentenbemerkungen.
- 382 Diese Behauptung Bilińskis, die Kontingentaufteilung zwischen beiden Teilen der Monarchie sei 1888 entsprechend der Produktion geschehen, war zumindest gewagt, denn Ungarn wies mit Recht darauf hin, daß ursprünglich auch Cisleithanien auf einer Aufteilung entsprechend dem Konsum bestand. Inzwischen hatten sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert und die Neuaufteilung der Kontingente entsprechend der Produktion und nicht dem Konsum schien Cisleithanien nun nützlicher zu sein.
- 383 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, 1895, fol. 110r-v.

- 384 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 25.
- 385 Vgl. MOL, K 255, csomó 400, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 107r-108r.
- 386 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7388/1895, Referentenbemerkungen.
- 387 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1413/1896, Protokoll der Beratungen beider Finanzministerien vom 17. bis 27. Jänner 1896.
- 388 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 29.
- 389 „Mit Rücksicht auf die durch in Folge der geplanten Steuererhöhung zu erwartende Consumabnahme in Österreich beehre ich mir [sic!, A.S.-K.] Euere Excellenz zu ersuchen in der ersten Campagne nach dem Inslebentreten der Steuererhöhung die zu Gunsten Österreichs abgetretenen 19.542 Hectoliter Alkohol nicht vertheilen zu wollen.“ Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 2031/1896, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 12. März 1896.
- 390 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 776, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 16. März 1896, fol. 354v.
- 391 Ebd., fol. 350r.
- 392 Vgl. MOL, K 255, csomó 429, 1897, 6. tétel, 591, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 9. Juni 1896, fol. 83r-v.
- 393 Die Zölle wurden in Gold eingehoben. So erhöhte sich der nominelle Zollsatz um das sogenannte Goldagio. Dieses stieg von Anfang der 1880er Jahre bis Mitte der 1890er Jahre von ca. 17 auf 25 %, so daß 10 Gulden in Gold je nach Agio 11 Gulden 70 Kreuzern bis 12 Gulden 50 Kreuzern in Silber entsprach. Zum Goldagio siehe u. a. Eduard März/Karl Socher, Währung und Banken, 343-346, 351-357, 365-368.
- 394 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 258-260.
- 395 Seinen Standpunkt in dieser Frage machte Biliński gegenüber Lukács in seiner Note vom 21. Dezember 1895 deutlich, siehe hierzu Quellenanhang Nr. 27.
- 396 MOL, K 255, csomó 400, 1895, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 21. Dezember 1895, fol. 124r-125r.
- 397 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, fol. 441r, und K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 517, fol. 199v.
- 398 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 30.
- 399 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 517, Regierungsvorlage, Gesetz vom ... betreffend Äbänderung [sic!, A.S.-K.] des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, fol. 200r.
- 400 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 776, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 16. März 1896, fol. 357r.
- 401 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 31.
- 402 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 294, 8. Dezember 1895, Aus dem Reichstage, 3. Beilage 1. Seite.
- 403 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1433/1896, „Memorandum der k. k. Krakauer Landwirtschafts-Gesellschaft über den Ausgleich mit Ungarn“, 2f. Hier heißt es: „Es liegt im Interesse der hierländischen Landwirtschaft, dass der derzeit bestehende Mahlverkehr, soweit als möglich eingeschränkt werde, damit die Mühlenindustrie vorwiegend inländisches Getreide verarbeite und günstigere Preise den hiesigen Producenten gewähre. Insoweit nun der Mahlverkehr aufrecht erhalten werden soll, ist darauf besonderes Gewicht zu legen, dass derselbe von den beiden Regierungen unter gegenseitiger Controlle gehandhabt werde, um die hiesigen landw. Interessen vor einer Wiederholung der bekannten Missbräuche seitens der ungarischen Finanzorgane sicherzustellen.“ Auch die Grazer Handels- und Gewerbekammer wandte sich im Namen der Mühlenindustriellen mit der Forderung an die cisleithanische Regierung, „daß der der diesseitigen Mühlenindustrie in weitaus überwiegendem Maße nur zum Nachtheil gereichende sogenannte Mahlverkehr gänzlich aufzuheben und die durch die übermächtige ungarische Concurrrenz beinahe an den Rand des Abgrundes gebrachte österreichische Müllerei durch entsprechende Maßregeln, insbesondere im Wege einer

- zweckmäßigen Tarifpolitik, in ihren Existenzbedingungen nachdrücklichst zu kräftigen sei.“ Ebd., Präs. 2109/1896, fol. 18v-19v.
- 404 Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. I, 362.
- 405 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 264, Abschrift der Note des k. k. Handelsministers an den ungarischen Handelsminister vom 10. Jänner 1896, fol. 123v.
- 406 Ebd., fol. 123v-124r.
- 407 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 264, Abschrift der Note des ungarischen Handelsministers an den k. k. Handelsminister vom 24. Jänner 1896, fol. 119v.
- 408 Ebd., fol. 119r.
- 409 „Wir haben neustens den einzigen Restitutionsverkehr, welcher für Ungarn von Belang ist, nämlich den Mahlverkehr, schon so weit eingeschränkt, daß eine weitere Erschwerung desselben ihm jede Bedeutung nehmen möchte.“ Ebd. Im Schreiben vom 4. März wurde Dániel dann deutlicher: „Daß nun in dieser Frage von großer Tragweite der für Ungarn einzig wichtige Restitutionsverkehr, der von jeher in liberaler Weise gehandhabt wurde, und in anderen Staaten ebenso frei geübt wird, mit Berufung auf die Notwendigkeit des Identitätsnachweises todt gemacht werde, während bei allen anderen Arten dieses Verkehrs, deren freie Übung in erster Linie einem österreichischen Interesse entspricht, die Consequenzen aus der erwähnten Gesetzbestimmung nicht gezogen werden sollen, das scheint nicht recht billig zu sein und ist auch der ungarischen Regierung nicht zuzumuthen, daß sie eine solche Ordnung acceptire.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Note des ungarischen Handelsministers an den k. k. Handelsminister vom 4. März 1896, fol. 374r-v.
- 410 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Handelsminister vom 30. April 1896, fol. 525r-526r. Hier muß bemerkt werden, daß der Versuch, unhaltbare Positionen argumentativ zu verteidigen, was die ungarische Regierung in bezug auf den Mahlverkehr zweifellos versuchte, in anderen Fragen durchaus auch von der cisleithanischen Regierung probiert wurde. Ohne genauer auf diese Frage einzugehen, seien hier zwei Zitate des k. k. Handelsministers Glanz wegen der Regelung des Tiroler Getreidezolles angeführt: „Art. 1 des Zoll- und Handelsbündnis datirt in seiner heutigen Fassung aus dem J. 1867, diese Fassung ist in den Jahren 1878 und 1887 unverändert geblieben. Im 2.ten Alinea dieses Artikels wird ausgesprochen, daß keinem der beiden Theile das Recht zusteht, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit Abgaben zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Vom Standpunkte dieser Bestimmung ist zunächst zu bemerken, daß die ungar. Cerealien beim Übertritt aus Ungarn nach Österreich nicht mit einer Abgabe belastet werden, da Tirol an das ung. Staatsgebiet nicht grenzt. – Abgesehen davon ist es aber nach dem Wortlaute und dem Sinne dieses Absatzes des Art. I. unzweifelhaft, daß durch diese Bestimmung nur die neue Belastung, nicht aber die Fortdauer einer damals schon längst bestehenden verboten wurde. Dies geht mit aller Deutlichkeit aus dem Satzgliede hervor, und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten.“ Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 254, Note des k. k. Handelsministers an den ungarischen Handelsminister vom 20. Jänner 1896, fol. 98r-v. Diese Argumentation konnte aber Glanz selbst nicht überzeugen. Daher äußerte er sich am 16. März 1897 im k. k. Ministerrat: „Im Artikel XII des Bündnisses findet auch die seit vielen Jahren pendente Frage des Tiroler Getreideaufschlages ihre Regelung. Die Aufrechterhaltung dieser Abgabe, welche mit dem Begriffe eines einheitlichen Zollgebietes und den Prinzipien der modernen Handelsverträge nicht vereinbar ist, war nur durch eine sehr weit gehende Rücksicht auf seine historische Eigenart und die finanziellen Landesbedürfnisse möglich gewesen. Es war vorweg sicher, dass dieselbe in einem neuen Ausgleiche mit Ungarn beseitigt werden müsse und hat es sich hauptsächlich nur darum gehandelt, für die Regelung der einschlägigen Verhältnisse eine thunlichst lange Frist zu gewinnen, während welcher die Deckung des durch den Wegfall des Aufschlages eintretenden Entganges für die Landesfinanzen aus einer anderen Eingangsquelle vorbereitet werden kann.“ Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II

- vom 16. März 1897, TOP III, Einbringung des Gesetzentwurfes über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, nebst einem Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses.
- 411 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 264, Note des k. k. Handelsministers an den ungarischen Handelsminister vom 10. Jänner 1896, fol. 124r.
- 412 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 30. April 1896, fol. 524v.
- 413 „Die cit. sehr geschätzte Note beschränkt sich nun darauf, die Alternative der Durchführung des Identitätsnachweises als eine Maßregel zu charakterisiren, welche nach den Verhältnissen der ungarischen Mühlenindustrie die Inanspruchnahme des Mahlverkehres überhaupt ausschließen würde. Die andere Alternative: die Gewährung einer Exportprämie als Ersatz für den aufzuhebenden Mahlverkehr, ist dagegen mit völligem Stillschweigen übergangen.“ Ebd.
- 414 „Sollte eine solche platzgreifen [Identitätsnachweis beim Mahlverkehr, A.S.-K.] , – so könnte die ungar. Regierung einem solchen Anspruch gegenüber sich nur auf den Standpunkt stellen, daß der Mahlverkehr ganz abolirt werde; hiemit aber auch die Zulassung der übrigen Restitutionsverkehre die strenge Auslegung des Gesetzes platzgreife.“ Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 264, Abschrift der Note des ungarischen Handelsministers an den k. k. Handelsminister vom 24. Jänner 1896, fol. 115r-v.
- 415 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der an 16., 17. und 18. Juli 1896 in Wien stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerconferenzen in Angelegenheit der Ausgleichsfragen, fol. 615r-v.
- 416 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1812/1896, Regierungsvorlage, Gesetz vom . . . , wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, Begründung, 13f.
- 417 „Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Theil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen Theile von der Absicht, zu kündigen, Mittheilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständniß nicht zu Stande, so hat der Minister des Aeußeren die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Theil sie begehrt.“ Vgl. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62/1878, Artikel III.
- 418 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 28.
- 419 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 254, Abschrift der Note des k. k. Handelsministers an den ungarischen Handelsminister vom 20. Jänner 1896, fol. 100r-v.
- 420 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 28.
- 421 Vgl. MOL, K 255, csomó 414, 1896, 6. tétel, 254, Abschrift der Note des k. k. Handelsministers an den ungarischen Handelsminister vom 20. Jänner 1896, fol. 100v-102r.
- 422 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 31.
- 423 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 29.
- 424 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Abschrift der Note des k. k. Handelsministers an den ungarischen Handelsminister vom 14. Februar 1896, fol. 383v.
- 425 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Abschrift der Note des ungarischen Handelsministers an den k. k. Handelsminister vom 4. März 1896, fol. 390r.
- 426 Ebd., fol. 390v.
- 427 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 20., 21. und 22. März 1896 in Wien stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerconferenzen in Angelegenheit der Ausgleichsfragen, fol. 469r; der Einschub „in Wien“ wurde wahrscheinlich im ungarischen Finanzministerium hinzugefügt.
- 428 Ebd., fol. 469r-v.
- 429 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 33.

- 430 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 29. November 1896, fol. 708r.
- 431 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 8. Dezember 1896, TOP VIII, Vorgehen anlässlich des von der ungarischen Regierung gegen die vereinbarten Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses neuerdings vorgebrachten Bemerkungen.
- 432 „Falls Eure Excellenz damit einverstanden sind, so würde wohl die Heraufkunft Eurer Excellenz und der beteiligten Herren kgl. ungar. Minister erwünscht sein, da wir uns mit Rücksicht auf den Stand der Budgetberathung im Abgeordnetenhouse für die nächste Zeit nicht nach Budapest begeben können.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 12. Dezember 1896, fol. 714v-715r.
- 433 „Der Herr kön. ungar. Ackerbauminister stellt demnach den Antrag: für den besagten Fall entweder die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses zu stipulieren, oder aber hinsichtlich der wirtschaftlichen Zollpositionen schon jetzt nunc pro tunc jene Zollsätze als maximale zu fixiren, die im besagten Falle mangels einer anderen Vereinbarung ins Leben zu treten hätten.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Protokoll über das Ergebnis der am 30-ten Dezember 1896 in Budapest stattgehabten gemeinschaftlichen Minister-Conferenz in Angelegenheit der Ausgleichsfragen, fol. 34v.
- 434 Ebd., fol. 35r-v; der kursive Text wurde von Handelsminister Glanz eingefügt.
- 435 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 34.
- 436 Ebd.
- 437 Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 2. März 1897, fol. 120v.
- 438 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 35.
- 439 Ebd.
- 440 Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 2. März 1897, fol. 124r.
- 441 Vgl. MOL, K 255, csomó 431, 1897, 6. tétel, 3559, Abschrift der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 8. März 1897, fol. 3v-4r.
- 442 Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 10. März 1897, fol. 146v.
- 443 Ebd., fol. 146r.
- 444 Vgl. MOL, K 255, csomó 431, 1897, 6. tétel, 3560, Abschrift der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 12. März 1897, fol. 5r.
- 445 Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 13. März 1897, fol. 155v-156v.
- 446 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 1812/1897, Regierungsvorlage, Gesetz vom ... wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnis mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, 2.
- 447 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II vom 16. März 1897, TOP III, Einbringung des Gesetzentwurfes über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, nebst einem Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses.
- 448 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 20., 21., und 22. März 1896 stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerconferenzen, fol. 465r-466r.
- 449 Ebd., fol. 471v-472r.
- 450 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II vom 16. März 1896, TOP III, Einbringung des Gesetzentwurfes über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, nebst einem Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses.

- 451 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7119/1897, Referentenbemerkungen.
- 452 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 29. August 1897, TOP II, In Angelegenheit der Ausgleichsverhandlungen, speziell der Bankfrage und der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.
- 453 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 6, 9. Jänner 1896, Aus dem Reichstage, 2. Seite.
- 454 Vgl. GMR., Bd. V: 1896-1907, gemeinsamer Ministerrat vom 30. August 1896, Nr. 5, TOP II: Die parlamentarische Behandlung der Ausgleichsvorlagen sowie der projektierten neuen Militärvorlagen, 43.
- 455 Vgl. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes [in Hinkunft: AH Beilagen] im Jahr 1897, XIII. Session, Nr. 164, Nuntium der cisleithanischen Deputation vom 25. März 1896, 3.
- 456 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 17. März 1897, C.Z. XI, TOP 2, Von den Ausgleichsverhandlungen.
- 457 Ebd.
- 458 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II vom 16. März 1897, TOP II, Einbringung von eilf Gesetzentwürfen im Reichsrathe, betreffend die Fortführung der Währungsreform und Regelung der Bankfrage.
- 459 „Den Entwurf des auf dieser Grundlage zu verfaßenden Schlussprotokolles werde ich die Ehre haben seinerzeit Ew. zuzusenden, falls Ew. nicht vorziehen sollten die Initiative dießbezüglich für die k. k. österreichische Regierung zu übernehmen.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 23. März 1897, fol. 163r.
- 460 „Ich habe die sehr gütige Mittheilung vom 23. d. M. Z. 4867/M.E., wornach Eure Excellenz die Verfassung eines Schlußprotokolles über die hinsichtlich des Zoll- und Handelsbündnisses gepflogenen Verhandlungen veranlaßt haben, zur Kenntnis genommen und sehe der mir von Eurer Excellenz in Aussicht gestellten Übermittlung des bezüglichen Elaborates entgegen, indem ich die Initiative in dieser Angelegenheit der königlich ungarischen Regierung überlassen zu sollen glaube.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 26. März 1897, fol. 166r. Der sehr kühle Charakter dieser Note ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß sich die Quotenfrage zu diesem Zeitpunkt in ihrer ersten großen Krise befand.
- 461 „Der Regierungsantrag wegen Entsendung dieser Deputationen soll beiderseits am 20.ten Feber d. J. eingebracht werden.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 3. 4. und 5.ten Feber 1896 stattgehabten [...], fol. 453v.
- 462 Ebd., Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 5. März 1896, fol. 252r und Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 8. März 1896, fol. 247v.
- 463 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 20.
- 464 Ebd., 22.
- 465 Ebd., 29.
- 466 Ebd., 38.
- 467 Weil die offiziellen Daten der Staatseinnahmen des letzten Jahres – nämlich dem, in dem die Verhandlungen geführt wurden – noch fehlten, wurden meist nur die letzten neun Jahre herangezogen. 1867 waren es sogar nur die zwischen 1860, also ab dem Ende des Neoabsolutismus, und 1865, denn das Jahr 1866 mußte wegen des Krieges gegen Preußen als atypisch für die Finanzverwaltung angesehen werden.
- 468 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 36. Dieser schriftliche Nuntienwechsel fand während der XI. Session des Reichsrates statt, der Endbericht der cisleithanischen Deputation an den Reichsrat wurde in der XII. Session ausgearbeitet und dort in der XIII. Session eingereicht. Daher ist der Bericht mit seinen vier Nuntien beider Deputationen aus der XI. Session zwar mit der XII. Session in der Kopfzeile jeder Seite übertitelt, aber in den Beilagen der XIII. Session enthalten.

- 469 Dies drückte die cisleithanische Deputation zugegebenermaßen nicht *expressis verbis* aus. Aber durch die Bemerkung, daß die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur der beiden Teile der Monarchie in deren Interesse notwendigerweise zu einer ständigen Entfremdung der Steuersysteme führe, bedeutete genau dies. Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 4.
- 470 Ebd.
- 471 „Aber darauf kann nicht Verzicht geleistet werden, dass die beiderseitige Beitragsleistung gleichmäßiger vertheilt werde, als es thatsächlich bis jetzt der Fall war.“ Ebd.
- 472 Ebd., 3.
- 473 Ebd., 6.
- 474 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 36.
- 475 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 5.
- 476 Ebd.
- 477 Ebd. Allerdings scheint die Tatsache, daß das Bevölkerungsverhältnis mit Einbeziehung der Militärgrenze überhaupt erwähnt wurde, darauf hinzudeuten, daß Cisleithanien hier Verhandlungsbereitschaft signalisierte.
- 478 Ebd., 4.
- 479 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 77, 29. März 1896, 2. Seite.
- 480 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 8.
- 481 Ebd., 10.
- 482 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 37.
- 483 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 10.
- 484 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 37.
- 485 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 12f.
- 486 Ebd., 12.
- 487 Ebd.
- 488 Ebd., 13.
- 489 Ebd.
- 490 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 37.
- 491 Von den gesamten ungarischen Steuereinnahmen zwischen 1886 und 1896 in Höhe von 1.891.382.969 Gulden zogen sie 365.096.065 ab, so daß ihr Berechnungsanteil 1.526.286.904 Gulden betrug, während sie zu den cisleithanischen Steuereinnahmen neben geringen Abzügen so viel an außersteuerlichen Staatseinnahmen hinzufügten, daß dieses bei 3.910.411.876 Gulden zu stehen kamen. Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 15f.
- 492 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 37.
- 493 Die Angleichung des Wohlstandes wurde im cisleithanischen Nuntium vom 25. März 1896 nicht direkt ausgesprochen. Aber die Bemerkung, daß sich Ungarn in geordneten finanziellen Verhältnissen befinde (AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 3) und daß sich die Einnahmen nach der steuerlichen Belastbarkeit der Bevölkerung richteten (ebd., 6) stellten letztlich die – im Nuntium unbewiesene – These auf, daß an Hand der gesamten ungarischen Staatseinnahmen und -ausgaben letztlich dessen Wohlstand abzulesen sei.
- 494 So hieß es schon im ersten cisleithanischen Nuntium: „Die Auftheilung des gemeinsamen Erfordernisses mit ausschließlicher Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer könnte dann berechnigte Anfechtung erfahren, wenn bei einem prüfenden Vergleiche des erforderlichen gesammten Staatsaufwandes und der Einnahmen sich der zwingende Beweis erbringen ließe, dass dem einen oder anderen Staate unverhältnismäßig größere Opfer aufgebürdet würden und nach Bestreitung der Kosten für Heer und Auswärtiges für die anderen wichtigen staatlichen Belange nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden, ohne dass die Steuerkraft in erheblicher Weise angespannt werden müsste.“ Ebd., 5.
- 495 Ebd., 21.
- 496 Ebd., 22.

- 497 Ebd.
- 498 Ebd., 23-26.
- 499 Ebd., 27.
- 500 Ebd.
- 501 Ebd.
- 502 Ebd., 29.
- 503 Ebd., 34.
- 504 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 38.
- 505 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 164, 39.
- 506 Ebd., 38f.
- 507 Vgl. MOL, K 26, csomó 399, 1897-878/II, fol. 17r-v, 23r, 21r-v.
- 508 Ebd., fol. 38r-39v.
- 509 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 101, 3. Mai 1897, 1. Seite.
- 510 Ebd.
- 511 Ebd.
- 512 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 245, 13. Oktober 1897, 3. Seite.
- 513 Ebd., Morgenblatt Nr. 106, 4. Mai 1897, 2. Seite.
- 514 Ebd.
- 515 Ebd.
- 516 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Notenentwurf des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 27. Dezember 1895 und MOL, K 255, csomó 400, 1895, 6. tétel, 3101, fol. 98v, 127r-v.
- 517 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 5.
- 518 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 3.
- 519 Ebd.
- 520 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Notenentwurf des k. k. Finanzministers vom 27. Dezember 1895.
- 521 Vgl. MOL, K 26, csomó 357, 1896-64, Protokoll über das Ergebnis der am 3. 4. und 5. ten Feber 1896 stattgehabten gemeinschaftlichen Ministerkonferenzen, fol. 453v.
- 522 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 216, 21. September 1896, Graf Apponyi in Temesvár, Beilage, 1. Seite.
- 523 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 773/1897, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 24. Dezember 1896.
- 524 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 39.
- 525 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 773/1897, Ludwig Láng, Ueber die Quote, o.O., o.J., 11.
- 526 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 39.
- 527 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 773/1897, Láng, Ueber die Quote, 2.
- 528 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 39.
- 529 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 773/1897, Láng, Ueber die Quote, 15.
- 530 Ebd., 15f.
- 531 Ebd., 21.
- 532 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 39. Interessant ist, daß Láng hier die cisleithanische Quotenforderung von 43 auf 35 % herabsetzte, um die Mittelposition seines Vorschlages zu demonstrieren. Daß aber in Ungarn „ernster denkende Kreise“, besonders die Regierung, hoffen konnten, bei dem bisherigen Quotenverhältnis von 31,4 zu 68,6 % stehenbleiben zu können, ist ebensowenig anzunehmen. Das so dargestellte Mittelmaß entpuppt sich so als das realistische Minimum, das Ungarn erhoffen konnte, aber keineswegs als Mittelwert.
- 533 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 773/1897, Láng, Ueber die Quote, 23.
- 534 Ebd., 26f.
- 535 Ebd., 28.

- 536 Ebd., 31.
- 537 Ebd.
- 538 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 773/1897, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 24. Dezember 1896.
- 539 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 647, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Finanzminister vom 24. Jänner 1897, fol. 2v.
- 540 Ebd., fol. 18r-v.
- 541 Ebd., fol. 3r-v.
- 542 Ebd., fol. 20v-21r.
- 543 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 40.
- 544 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 647, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 24. Jänner 1897, fol. 4v.
- 545 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 40.
- 546 Vgl. z. B. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 647, Note des k. k. Finanzministers an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 24. Jänner 1897, fol. 7v.
- 547 Vgl. z. B. ebd., fol. 5r.
- 548 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 28. Februar 1897, fol. 6v.
- 549 Ebd., fol. 2v-3r.
- 550 Ebd., fol. 3v.
- 551 Ebd.
- 552 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 7387/1895, Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 3. November 1895.
- 553 Vgl. GMR., Bd. V: 1896-1907, gemeinsamer Ministerrat vom 30. August 1896, Nr. 5, TOP II, Die parlamentarische Behandlung der Ausgleichsvorlagen sowie der projektierten neuen Militärvorlagen, 40f; sowie ebd., gemeinsamer Ministerrat vom 18. September 1896, Nr. 6, Die parlamentarische Behandlung der Ausgleichsvorlagen sowie der projektierten neuen Militärvorlage, 44.
- 554 Auch wenn es sich hier nur um eine Spekulation handelt, so ist doch erwähnenswert, daß ein anderes offensiveres Vorgehen Bilińskis, möglicherweise beide Standpunkte umgekehrt hätte. Defensiv verweigerte er nämlich in seiner Note vom 24. Jänner 1897 wegen des Ausgleichshandels seine Zustimmung zum Láng'schen Schlüssel. Wenn er nun aber seine Zustimmung gegeben hätte unter gleichzeitiger Zurückziehung seiner Zusicherung im Überweisungsverfahren bei den Verzehrungssteuern und bei der Neuaufteilung der Bankdividenden, so hätte sich bei einer ungarischen Haltung, alle Ausgleichsbereiche würden getrennte Komplexe sein, die Situation ergeben, daß zwar das Zoll- und Handelsbündnis sowie die Bankeinigung noch zu regeln gewesen wären – wollte Ungarn nicht auf all das verzichten – aber die 1,6%ige Erhöhung der ungarischen Quote hätte als fixiert angesehen werden müssen. Das Angebot des Láng'schen Schlüssels hätte dann nur unter Verweis auf die geänderte Lage in den anderen Ausgleichsbereichen rückgängig gemacht werden können. Nun wäre es wahrscheinlich Ungarn gewesen, das das Junktim eingeklagt hätte. Dies aber sind – wie schon gesagt – reine Spekulationen.
- 555 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 28. Februar 1897, fol. 5v.
- 556 Ebd.
- 557 Ebd., Entwurf der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 28. Februar 1897, fol. 31r.
- 558 Vgl. MOL, K 26, csomó 399, 1897-878/II, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 6. Mai 1897, fol. 47r.
- 559 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Finanzminister vom 28. Februar 1897, fol. 10r-v.

- 560 Ebd., fol. 10v-11r.
- 561 Ebd., fol. 3v.
- 562 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 5. Mai 1897, C.Z. XVIII, TOP 1, Betreffs der Quote bzw. Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den gemeins. Angelegenheiten.
- 563 Ebd.
- 564 Vgl. MOL, K 26, csomó 399, 1897-878/II, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 6. Mai 1897, fol. 46r-47r sowie 50r-v.
- 565 Ebd., fol. 47r-v.
- 566 Es ist unklar auf welchen Ministerrat sich Biliński hier berief, da sich diese Aussage Franz Josephs in keinem gemeinsamen Ministerrat wiederfindet. Möglicherweise wurde sie nicht protokolliert.
- 567 Vgl. Biliński, Wspomnienia, 106 f.; die kursiv gesetzten Teile sind im Original deutsch, die Akzente der ungarischen Namen Bánffy und Lukács fehlen in den „Erinnerungen“.
- 568 Vgl. MOL, K 26, csomó 399, 1897-878/II, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 6. Mai 1897, fol. 47v.
- 569 „Aber die selbstverständliche Konsequenz wäre hievon: das Fallenlassen der Erhöhung des Petroleumzolles, dann in Österreich das Fallenlassen der Erhöhung der Verzehrungssteuern, in Ungarn aber das Fallenlassen der Vereinigung der Verzehrungs- und der Konsumsteuern.“ Ebd., fol. 47v-48r.
- 570 Ebd., fol. 48r-v.
- 571 Ebd., fol. 48r.
- 572 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers an den k. k. Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1897, fol. 3v.
- 573 „[...] obwohl sie dieser Auffassung [des Junktims, A.S.-K.], als einer durch die Gesetze schlechterdings nicht motivirbare Ansicht, beizutreten nicht vermag [...]“ Vgl. MOL, K 26, csomó 399, 1897-878/II, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 6. Mai 1897, fol. 47v.
- 574 „Dagegen bleiben jene Stipulationen, aus welchen für Ungarn keine einseitigen finanziellen Vortheile erwachsen, welche also im gleichmäßigen Interesse der beiden Staaten der Monarchie liegen, namentlich also die auf das Bankwesen und auf die Regulierung der Valuta sowie die auf die Stempelgebühr bezüglichen Vereinbarungen aufrecht.“ Ebd., fol. 48r.
- 575 Ebd.
- 576 Ebd., Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 10. Mai 1897, fol. 181v.
- 577 Ebd., fol. 175r-v.
- 578 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 41.
- 579 Vgl. MOL, K 255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 10. Mai 1897, fol. 177r-v.
- 580 Ebd., fol. 177v-178r.
- 581 Ebd.
- 582 Ebd., fol. 178r-v. Die Stelle in Baden's Note „von nur 36 %“ wurde im ungarischen Ministerpräsidium unterstrichen, und am Rand nur „Miért?“ [Warum?] vermerkt.
- 583 Ebd., fol. 180r.
- 584 Ebd., fol. 181v.
- 585 Ebd., fol. 181v-182r.
- 586 Ebd., Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 14. Mai 1897, fol. 188r.
- 587 Ebd., fol. 185v.
- 588 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 42.

- 589 Vgl. MOL, K255, csomó 430, 1897, 6. tétel, 787, Entwurf der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 14. Mai 1897, fol. 189r.
- 590 Ebd.
- 591 Ebd., fol. 189r-v.
- 592 Ebd., fol. 190r.
- 593 Ebd., Note des k. k. Ministerpräsidenten an den ungarischen Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1897, fol. 198r-v.
- 594 Ebd., fol. 195r-v.
- 595 Ebd., fol. 199r.
- 596 Ebd., fol. 200r.
- 597 Ebd., fol. 200v.
- 598 Ebd., fol. 210v.
- 599 Vgl. Biliński, Wspomnienia, 107; die kursiv gesetzten Teile sind im Original deutsch.
- 600 Vgl. AVA, ÖStA, Ministerratsprotokolle, Karton36, k. k. Ministerrat vom 29. August 1896, TOP II, In Angelegenheit der Ausgleichsverhandlungen, speziell der Bankfrage und der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.
- 601 Vgl. GMR., Bd. V: 1896-1907, gemeinsamer Ministerrat vom 30. August 1896, Nr. 5, TOP II: Die parlamentarische Behandlung der Ausgleichsvorlagen sowie der projektierten neuen Militärvorlagen, 43.
- 602 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 29. August 1896, TOP II, In Angelegenheit der Ausgleichsverhandlungen, speziell der Bankfrage und der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.
- 603 Vgl. GA. XII/1867, § 68, 245f.
- 604 Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867 RGBl. Nr. 146/1867, § 3, 441f.
- 605 Vgl. Rumpler, Eine Chance für Mitteleuropa, 511.
- 606 Vgl. Peter Haslinger, Hundert Jahre Nachbarschaft. Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn 1895–1994, Frankfurt am Main/Berlin u.a. 1996, 66f.
- 607 Vgl. Desput, Die Krise des Dualismus, 43.
- 608 Vgl. Josef Foit, Der Kern der bevorstehenden österr.-ungar. Ausgleichsfrage, Prag 1896, 64f.
- 609 Vgl. Paul Hoffmann v. Wellenhof, Der Ausgleich mit Ungarn, Graz 1896, 41f.
- 610 Vgl. Julius Patzelt, Der österreichisch-ungarische Ausgleich, Wien 1896, 39.
- 611 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 296, 11. Dezember 1895, Eine Programmrede des Grafen Badeni, 2. Seite.
- 612 Vgl. AH Prot. 1895, XI. Session, 438. Sitzung, 9. Dezember 1895, 21936.
- 613 In Ungarn waren die politischen Parteien weniger durch wirtschaftlich-soziale Differenzen getrennt, als durch ihre unterschiedliche Stellung zum staatsrechtlichen österreichisch-ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867. Vgl. Adalbert Toth, Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn 1848–1892, München 1973, 26-30.
- 614 Vgl. Sutter, Ausgleichsverhandlungen, 90.
- 615 „Redner [Ugron, A.S.-K.] ist entschlossen den Kampf gegen diese Regierung [Bánffy, A.S.-K.] fortzusetzen und reicht einen Beschlußantrag ein, laut welchem das Haus im Hinblick auf die §§. 19, 23 und 25 des G.A. XII:1867 die Regierung anweist, jede Berührung und alle Verhandlungen mit der österreichischen Regierung einzustellen.“ Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 6, 9. Jänner 1896, 2. Seite.
- 616 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 35, k. k. Ministerrat I vom 3. Oktober 1895, Betreffend die Begrüssung des Ministeriums und die Hervorhebung einiger Punkte für die Haltung desselben.
- 617 Vgl. AH Prot. 1895, XI. Session, 420. Sitzung, 22. Oktober 1895, 21020.
- 618 Ebd., 439. Sitzung, 10. Dezember 1895, 21975.
- 619 Ebd.

- 620 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 296, 11. Dezember 1895, 2. Seite.
- 621 Ebd., Abendblatt Nr. 6, 9. Jänner 1896, 2. Seite.
- 622 Ebd.
- 623 Ebd.
- 624 Ebd.
- 625 Ebd., Abendblatt, Nr. 49, 28. Februar 1896, 2. Seite.
- 626 Vgl. GA. XII/1867, § 68, 245f.
- 627 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 49, 28. Februar 1896, 2. Seite.
- 628 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton35, k. k. Ministerrat vom 10. Oktober 1895, TOP III, Zur Frage der Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern und Landwirtschafts-Gesellschaften gelegentlich der Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn.
- 629 Ebd.
- 630 Ebd.
- 631 Ebd., k. k. Ministerrat vom 3. Oktober 1895, Betreffend die Begrüssung des Ministeriums und die Hervorhebung einiger Punkte für die Haltung derselben.
- 632 Ebd., k. k. Ministerrat vom 10. Oktober 1895, TOP III, Zur Frage der Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern und der Landwirtschaftlichen Gesellschaften gelegentlich der Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn.
- 633 Vgl. ÖStA, FA, FM, Präs. 2109/1896, Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Graz in Angelegenheit der Erneuerung des Ausgleichs mit Ungarn, 1.-2. Seite.
- 634 Ebd., 2.-4. Seite.
- 635 Ebd., 4.-5. Seite.
- 636 Vgl. AH Prot. 1895, XI. Session, 420. Sitzung, 22. Oktober 1895, 21019.
- 637 Ebd., 21020.
- 638 Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 132.
- 639 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 17. August 1896, TOP VII, Betreffs der Ausfertigung der Meldebücher der böhmischen Universität in Prag und Ausstellung der Staatsprüfungszeugnisse für die Hörer dieser Universität in böhmischer Sprache.
- 640 Vgl. Rumpler, Eine Chance für Mitteleuropa, 496.
- 641 Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 134f.
- 642 Zwar betonte Badeni auf dem Ministerrat vom 20. Februar 1897, daß er weiterhin an seiner den Parteien gegenüber ungebundenen Politik festhalte. Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat II vom 20. Februar 1897, Berathung über den Entwurf der Sprachverordnung für Böhmen – principielle Discussion. Doch in den liberalen Deutschen und den liberalen Tschechen suchte er Gruppierungen, die ihn dauerhaft unterstützen sollten; zumindest gegenüber den Tschechen war er bereit, auf ihre Wünsche einzugehen, um diese zu gewinnen. Damit gab Badeni aber faktisch seine Ungebundenheit auf.
- 643 Vgl. Joseph Maria Baernreither, Der Verfall des Habsburgerreiches und die Deutschen, Wien 1939, 3f.
- 644 Vgl. z. B. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 168.
- 645 Vgl. Taaffe-Stremayrsche Sprachenverordnung für Böhmen, zit. nach: ebd., 273f.
- 646 Vgl. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, LGBl. Nr. 13/1897 für das Kronland Böhmen, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten, zit. nach: ebd., 277f.
- 647 Vgl. Gautschsche Sprachverordnung für Böhmen sowie Gautschsche Sprachverordnung für Mähren, zit. nach: ebd., 278-284.
- 648 Vgl. Clarysche Sprachverordnung für Böhmen, zit. nach: ebd., 284f.
- 649 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 29. August 1896, TOP III, Einberufung des Reichsrathes und Arbeitsprogramm.

- 650 Ebd., k. k. Ministerrat vom 19. Jänner 1897, TOP I, Betreffs Schliessung der Reichsrathssession ohne feierliches Ceremoniell und Allerhöchste Thronrede.
- 651 Ebd., k. k. Ministerrat vom 24. März 1897, Allerhöchste Thronrede.
- 652 Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 168f.
- 653 Ebd., 205.
- 654 Vgl. Baernreither, Der Verfall des Habsburgerreiches, 5-7.
- 655 Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 207.
- 656 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton36, k. k. Ministerrat vom 4. April 1897, Besprechung der Demission des Ministeriums und der politischen Lage.
- 657 Ebd.
- 658 Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 219; sowie Baernreither, Der Verfall des Habsburgerreiches, 6.
- 659 Vgl. AH Prot. 1895, XI. Session, 420. Sitzung, 22. Oktober 1895, 21020.
- 660 „Die den Augenblick alles beherrschende Frage, auf welche Majorität die Regierung im neuen Reichsrat sich zu stützen gedenke, fand in der Thronrede keine Beantwortung.“ Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 190.
- 661 „Schon der Ausgleich mit Ungarn umfasse eine so grosse Zahl umfangreicher Gesetzentwürfe, dass ohne eine feste Majorität, welche eventuell die Attentate der Minorität selbst durch Aenderung der Geschäftsordnung zurückzuweisen entschlossen ist, die Sicherheit für das formelle Zustandekommen des Ausgleiches nicht gegeben ist.“ Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 4. April 1897, Besprechung der Demission des Ministeriums und der politischen Lage.
- 662 Im Ministerrat vom 4. April 1897 bemerkte z. B. Gautsch: „Es handelt sich nunmehr um die Eine Schwierigkeit: ob die Czechen zu bestimmen sein werden, mit der Allerhöchsten Berufung einer ihrer hervorragenden Persönlichkeiten in das Cabinet so lange zuzuwarten, bis die Deutsch-Liberalen aus Böhmen sich gleichfalls für den Eintritt in das Cabinet entschließen. Das Letztere sei gewiss nicht früher zu gewärtigen, als bis der durch die Erlassung der Sprachverordnung hervorgerufene Sturm vorübergegangen sei.“ Ebd.
- 663 Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 1, 258f.
- 664 Ebd., 235.
- 665 Ebd., 259f.
- 666 Ebd.
- 667 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 24. August 1897, TOP I, Absage der Conferenz mit den böhmischen Parteivertretern in Folge der Nichtbeschickung seitens der Deutschen – Berathung des weiteren Vorgehens.
- 668 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 43.
- 669 „[...] besonders den ungarischen Landwirthen ständig ein großer Nachtheil dadurch erwächst, daß die oesterreichischen Behörden unter dem Vorwande der Handhabung der Veterinärpolizei den Viehverkehr mehr, weniger eigenmächtig einschränken.“ Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 22. Jänner 1896, C.Z. III, TOP 13, Regelung des Viehverkehres mit Oesterreich.
- 670 „[...] kann sie die von der ungar. Regierung gewünschte weitere Concession in Betreff des Viehverkehres umsoweniger zugestehen, als gegen dieselbe die gewichtigsten formalen gesetzlich technischen Rücksichten sprechen. Gleichwohl wäre die österr. Regierung um der ungar. Regierung entgegen zu kommen bereit, sich mittelst Note zu verpflichten, bis zum in Krafttreten der im Ausgleich vereinbarten neuen Principien für den Viehverkehr aus Ungarn alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren und überdies ein Verbot des australischen Viehfleisch-Imports zu erlassen.“ Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Távirot [Telegramm] vom 28. September 1897, fol. 183r.
- 671 Der Mahlverkehr sollte zwar entsprechend dem Wunsch der k. k. Regierung mit Beginn 1898 aufgehoben werden; aber die Publikation der Verordnung, die Badeni mit 3. November bekannt

- geben wollte, hatte erst nach der Annahme des Ausgleichsprovisoriums durch den cisleithanischen Reichsrat zu erfolgen. Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Abschrift der Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 23. Oktober 1897, fol. 224v.
- 672 Vgl. MOL, K 26, csomó 398, 1897-878/I, Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den k. k. Ministerpräsidenten vom 19. November 1897, fol. 232v, 235r.
- 673 Diese Antwortnote konnte nicht gefunden werden, sie wird aber in der Note des neuen k. k. Ministerpräsidenten Gautsch vom 19. Dezember 1897 erwähnt. Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 19. Dezember 1897, Beilage.
- 674 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 243, 10. Oktober 1897, 2. Seite.
- 675 Vgl. AH Beilagen 1897, XIII. Session, Nr. 177, 1f.
- 676 Vgl. AH Prot. 1897, XIII. Session, 21. Sitzung, 4. November 1897, 1163, Antrag des Abgeordneten Glöckner. Es handelt sich hier nicht direkt um ein Zitat, weil ich dem Glöcknerschen Antrag nur den Standarttext entnommen habe und seinen Versprecher ausgeklammert ließ, versehentlich den Schluß der Debatte und nicht der Sitzung beantragt zu haben.
- 677 Ebd., 20. Sitzung, 28. Oktober 1897, 1054.
- 678 Ebd.
- 679 Ebd., 1058.
- 680 „Vom Standpunkt der Obstruktionparteien hätte sie [...] nie gehalten werden dürfen, denn damit war erreicht, was das Präsidium und was Badeni wollte, die Obstruktionisten aber um jeden Preis verhindern müssen [sic! A.S.-K.]: die Eröffnung der Debatte über das Ausgleichsprovisorium.“ Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 2, 107.
- 681 Ebd., 117.
- 682 Ebd., 118.
- 683 Vgl. Punkt A der Lex Falkenhayn, zit. nach: ebd., 119f.
- 684 Ebd.
- 685 Vgl. Punkt B der Lex Falkenhayn, zit. nach: ebd., 120.
- 686 Ebd., 123f.
- 687 Ebd., 124.
- 688 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 27. November 1897, Besprechung der politischen Situation.
- 689 Vgl. Sutter, Sprachenverordnungen, Bd. 2, 124.
- 690 Vgl. Desput, Die Krise des Dualismus, 57.
- 691 Vgl. die eindrucksvolle Aufzählung des Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 97, 27. April 1896, Volksversammlung zu Gunsten des selbständigen Zollgebietes, 1. Seite.
- 692 Ebd.
- 693 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 30. September 1896, C.Z. XXXIII, Betreff der Schließung der Reichstagsperiode 1892/97, der Einberufung des neuen Reichstages und der Allerhöchsten Thronrede.
- 694 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 157, 26. Juni 1896, Koloman Tisza vor seinen Wählern, 3. Seite.
- 695 Ebd.
- 696 Ebd.
- 697 Ebd.
- 698 Ebd.
- 699 Ebd., 2. Seite.
- 700 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 216, 21. September 1896, Graf Apponyi in Temesvár, Beilage, 1. Seite.
- 701 Ebd., Abendblatt Nr. 210, 14. September 1896, Die Wahlversammlung in Ipolyság, Beilage, 1. Seite; sowie ebd., Abendblatt Nr. 216, 21. September 1896, Graf Apponyi in Temesvár, Beilage, 1. Seite.

- 702 So rechnete der Pester Lloyd mit mindestens 230 liberalen Abgeordneten aus den 350 Wahlbezirken, die am 28. Oktober wählen sollten. Vgl. ebd., Morgenblatt Nr. 263, 28. Oktober 1896, 2. Seite.
- 703 Ebd., Abendblatt Nr. 216, 21. September 1896, Graf Apponyi in Temesvár, Beilage, 1. Seite.
- 704 Ebd., Abendblatt Nr. 210, 14. September 1896, Die Wahlversammlung in Ipolság, Beilage, 1. Seite.
- 705 Ebd., Abendblatt Nr. 216, 21. September 1896, Graf Apponyi in Temesvár, Beilage, 1. Seite.
- 706 Ebd., Morgenblatt Nr. 263, 28. Oktober 1896, Wahlbewegung, 2. Seite. Die genaue Anzahl der tatsächlich zur Wahl gestellten Kandidaten läßt sich kaum ermitteln, weil die Möglichkeit bestand, Kandidaten noch am Wahltag zu nominieren, oder trotz Kandidatur am Wahltag dann doch nicht anzutreten. Die Angabe des Pester Lloyd bezog sich auf den Stand am Vorabend der Wahl.
- 707 Ebd., Morgenblatt Nr. 277, 13. November 1896, Die Reichstagswahlen, 2. Seite.
- 708 Ebd., Morgenblatt Nr. 263, 28. Oktober 1896, Wahlbewegung, 2. Seite.
- 709 Ebd., Abendblatt Nr. 238, 16. Oktober 1897, Das Ausgleichsprovisorium im Finanz-Ausschusse, 1. Seite.
- 710 Ebd.
- 711 Ebd., Abendblatt Nr. 242, 21. Oktober 1897, Aus dem Reichsrath, 1. Seite.
- 712 „Nach dieser sowohl von der Rechten, wie von der Nationalpartei mit lebhafter Befriedigung aufgenommenen Erklärung motivirte Sima sein ablehnendes Votum, was die meisten der heute in ziemlich großer Anzahl erschienenen Mitglieder des Hauses bewog, aus dem Berathungssaale in die Couloirs zu flüchten. Die Befürchtung, daß Sima dem Hause einen seiner bekannten endlosen Redenbandwürmer auftischen werde, erwies sich jedoch als unbegründet.“ Ebd.
- 713 Ebd.
- 714 Ebd., Abendblatt Nr. 277, 2. Dezember 1897, Aus dem Reichstage, 1. Seite.
- 715 Vgl. AVA, ÖStA, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 27. November 1897, Besprechung der politischen Situation.
- 716 Ebd.
- 717 Ebd.
- 718 Ebd.
- 719 Vgl. Gernot D. Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848-1917), Wien 1985, 101.
- 720 Vgl. AVA, ÖStA, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 27. November 1897, Besprechung der politischen Situation.
- 721 Ebd.
- 722 Ebd.
- 723 Ebd.
- 724 Vgl. Urban, Die tschechische Gesellschaft, 681.
- 725 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 12. Dezember 1897, TOP I, Mitteilung des Ministerpräsidenten in Betreff der politischen Situation und hierauf bezügliche Diskussion.
- 726 Vgl. Desput, Die Krise des Dualismus, 274.
- 727 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 27. November 1897, Besprechung der politischen Situation.
- 728 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 45.
- 729 Vgl. Stourzh, Dezemberverfassung, 5.
- 730 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 27. November 1897, Besprechung der politischen Situation.
- 731 Vgl. GA. XII/1867, § 25, 166-168.
- 732 Vgl. Pester Lloyd, Abendblatt Nr. 234, 12. Oktober 1897, Die Vorlage über das Provisorium, 1. Seite.
- 733 Ebd., Abendblatt Nr. 238, 16. Oktober 1897, Das Ausgleichsprovisorium im Finanz-Ausschusse, 1. Seite.
- 734 Ebd., Morgenblatt Nr. 252, 21. Oktober 1897, 3. Seite.

- 735 Ebd., Abendblatt Nr. 242, 21. Oktober 1897, Aus dem Reichstage, 1. Seite.
- 736 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat I vom 8. September 1897, Besprechung der politischen Lage und die diesfalls zu ergreifenden Massnahmen.
- 737 Ebd.
- 738 Ebd.
- 739 Das Unverständnis, auf das in Cisleithanien die ungarische ablehnende Haltung gegen einen S-14 Ausgleich stieß, mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß in den offiziellen deutschen Übersetzungen des GA. XII/1867 gerade im § 25 das Wort „alkotmányosság“ mit „Verfassungsmäßigkeit“ wiedergegeben wurde. In seiner Übersetzung von 1911 verwendete Žolger das Wort „Konstitutionalismus“ und traf damit sehr viel genauer den ungarischerseits beabsichtigten Sinn. Vgl. Žolger, Der staatsrechtliche Ausgleich, 166-168, besonders Anm. 2. Das Wort „Verfassungsmäßigkeit“ bedeutet nämlich (und wurde an dieser Stelle auch genau so von Gleispach ausgelegt): entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes; Ungarn aber verstand unter „alkotmányosság“ vielmehr: entsprechend dem Sinn des Konstitutionalismus. Wenn nun konstitutionelle Rechte der Verfassung nach den Regeln dieser Verfassung selbst umgangen werden würden, so wäre dies nach cisleithanischer Sichtweise verfassungsgemäß; Ungarn aber würde dann feststellen, diese Umgehung der konstitutionellen Rechte sei wider die Idee des Konstitutionalismus; daher herrschte dann auch kein Konstitutionalismus mehr. Die Umgehung verfassungsmäßiger Rechte mittels der Bestimmungen der Verfassung ist zwar verfassungsgemäß, nicht aber konstitutionell. Diese beiden Sichtweisen prallten in der Diskussion um den § 14 aufeinander.
- 740 Ebd.
- 741 Zum Zuckerexportgesetz siehe oben, 140f.
- 742 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 157, 1. Juli 1897, Aus dem Reichstage, 2. Beilage, 1. Seite.
- 743 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 27. November 1897, Besprechung der politischen Situation.
- 744 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 20. Oktober 1897, C.Z. XLI, TOP 18, Eventuelle provisorische Verfügung betreffend die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.
- 745 Ebd.
- 746 Siehe hierzu Quellenanhang Nr. 44.
- 747 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 10. November 1897, C.Z. XLIV, TOP 16, Betreff provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens.
- 748 Ebd. In dem oben zitierten Satz wurde das entscheidende „nicht“ vergessen. Aber ohne dies ergibt diese Stelle des Protokolls keinen Sinn, besonders weil nach dem Wort „ausgenommen“ weiter unten die einzige Situation genannt wurde, in der ein neues Provisorium für Bánffy annehmbar war.
- 749 Ebd.
- 750 Vgl. Baernreither, Der Verfall des Habsburgerreiches, 60.
- 751 Vgl. GA. I/1898.
- 752 Vgl. Pester Lloyd, Morgenblatt Nr. 294, 8. Dezember 1897, Aus dem Reichstage, 2. Beilage, 1. Seite.
- 753 „Franz Kossuth stellt gegenüber dem Antrage des Minister-Präsidenten, daß die Vorlage an den Finanz-Ausschuß geleitet werde, den Antrag, dieselbe an die Sektionen zu leiten. (Lebhafte Zustimmung auf der äußersten Linken.) Die Frage ist so wichtig und in dem Maße nicht ausschließlich finanzieller Natur, daß es unmöglich ist, daß der Finanz-Ausschuß allein zur Vorberathung und Aeußerung über dieselbe berufen sein soll. Die Frage ist staatsrechtlicher Natur und es wäre nicht am Platze, hier die Sektionen zu umgehen.“ Ebd.
- 754 Ebd.
- 755 „Man sagt, daß Baron Bánffy in dieser Hinsicht [der Quote, A.S.-K.] die Entscheidung dem König in die Hände legen will. Dies wäre jedoch eine Art Staatsstreich, der Beginn unkonstitutioneller Zustände. Denn der G.-A. XII:1867 bestimmt ausdrücklich, daß Se. Majestät in dieser Frage nur dann

- entscheiden könne, wenn die Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie zu keiner Einigung gelangen konnten (So ist's! auf der äußersten Linken.) Nun wurden aber die Berichte der Quotendeputationen noch von keiner der beiden Legislativen verhandelt, also kann auch der König diese Frage jetzt nicht entscheiden.“ So stellte z. B. der Abgeordnete Géza Polónyi den Sachverhalt in der Sitzung des Repräsentantenhauses vom 9. Dezember 1897 dar. Ebd., Morgenblatt Nr. 296, 10. Dezember 1897, Aus dem Reichstage, 2. Beilage, 1. Seite.
- 756 Anatol Schmied-Kowarzik, Das Scheitern des Wirtschaftsausgleiches von 1897 und die staatsrechtlichen Folgen für die gemeinsamen Angelegenheiten, in: Gabor Máthé/Werner Ogris (Hg.), Die Habsburgermonarchie auf dem Wege zum Rechtsstaat? Budapest-Wien 2010, 292-311, hier 297f.
- 757 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 13. Dezember 1897, TOP III, Textirung der Allerhöchsten Handschreiben über die Quote sowie der kaiserlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung des status quo.
- 758 Ebd., TOP I: Betreffend den Termin für die Publication der kaiserlichen Verordnung die Aufrechterhaltung des status quo im Complexe der Ausgleichsfragen, endlich der Schluss-Sitzung der Delegationen.
- 759 Ebd., 1. Beilage: Abschrift einer Note des k. k. Ministerpräsidenten Freiherrn Gautsch an Se. Excellenz den kgl. ungar. Ministerpräsidenten Freiherrn von Bánffy vom 13. Dezember 1897 Z. 1411/M.P.
- 760 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 16. Dezember 1897, C.Z. XLIX, TOP 2, Betreff den auf die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben bezüglichen Delegationsbeschlusses.
- 761 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 13. Dezember 1897, TOP II, Wegen Aufhebung des Mahlverkehres.
- 762 Ebd.
- 763 Diese inoffizielle Anfrage wurde nicht auf dem k. k. Ministerrat vom 13. Dezember 1897 beschlossen. Von diesem Versuch berichtete aber Bánffy, als er am 12. Jänner 1898 den ungarischen Ministerrat über die Verhandlungen bezüglich des Mahlverkehres unterrichtete: „Als es dann nicht gelang das Ausgleichs-Propositorium in Österreich im konstitutionellen Wege zustande zu bringen, hat der oesterreichische Ministerpräsident Baron Gautsch im kurzen Wege abermals die Frage an den Herrn [ungarischen, A.S.-K.] Minister-Präsident gerichtet, ob die ungarische Regierung nicht geneigt wäre von diesem Umstande abzusehen und der Aufhebung des Mahlverkehres vom ersten Jänner 1898 angefangen bei den geänderten Verhältnissen zuzustimmen. Der Herr Minister-Präsident hat auf diese Frage mit einem dezidierten Nein geantwortet.“ Vgl. MOL, K 27 MT, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle – das ungarische Original fehlt –, ungarischer Ministerrat vom 12. Jänner 1898, C.Z. II, TOP 1, Betreffs des Mahlverkehrs, fol. 2r-3r.
- 764 „Der österreichische Ministerpräsident geht viel mehr noch weiter indem er die Aufrechterhaltung der hinsichtlich des Inslebentretens der bei unseren auswärtigen Gesandtschaften anzustellenden wirtschaftlichen Fachberichterstatern im Jahre 1898 der von dem gewesenen Ministerpräsidenten Graf Badeni im Namen der österreichischen Regierung ohne Anspruch auf irgend eine Gegenleistung ausgesprochenen prinzipiellen Zustimmung an die Ertheilung dieser Conzession [den Mahlverkehr, A.S.-K.] zu knüpfen wünscht.“ Ebd., fol. 5r-v.
- 765 Ebd., fol. 5v.
- 766 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 22. Dezember 1897, TOP XII, Betreffend die Bankfrage.
- 767 ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 28. Dezember 1897, 1. Beilage: Abschrift eines Chiffre-Telegrammes des k. k. Ministerpräsidenten an den königl. ungar. Ministerpräsidenten vom 26. Dezember 1897.
- 768 ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 29. Dezember 1897, C.Z. LI, TOP 14, Betreff des Ausgleiches mit Oesterreich und des Bankwesens.

- 769 Ebd.
- 770 Ebd.
- 771 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrat vom 22. Dezember 1897, TOP XII, Betreffend die Bankfrage.
- 772 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 29. Dezember 1897, C.Z. LI, TOP 14, Betreff des Ausgleiches mit Oesterreich und des Bankwesens.
- 773 RGBL. Nr. 308/1897.
- 774 Für Cisleithanien Gesetz v. 30. 12. 1907, RGBL. Nr. 278/1907 sowie für Ungarn GA. LIV/1907
- 775 Schon Hanák wies 1958 auf den Zusammenhang der „Krisen des dualistischen Systems und der Krisen der ganzen Monarchie“ hin. Schwerpunktmäßig behandelte er die Problematik des cisleithanischen Nationalitätenstreites und der ungarisch-nationalistischen Staatsrechtsdiskussion mit ihren gesellschaftlichen Wurzeln. Die Diskussion um den Wirtschaftsausgleich hingegen betrachtete Hanák nur als eines seiner „herausgegriffenen Beispiele“ für die „Krise des Dualismus“. Vgl. Hanák, Ungarn in der Doppelmonarchie, 238.
- 776 Vgl. Sutter, Ausgleichsverhandlungen, 88.
- 777 Zit. nach: Joseph Franz Desput, Ministerpräsident Graf Kasimir Badeni und der Ausgleich im Spiegel der Presse (1895-1897), in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 86 (1978), 76-112, hier 112.
- 778 Vgl. Ferdinand Tremel, Der Binnenhandel und seine Organisation. Der Fremdenverkehr, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 369-402, hier 392.
- 779 Der Anteil der ungarischen Mehlausfuhr nach Cisleithanien stieg von 1888 bis 1896 von 316.500 auf 600.100 t, während er für das Zollaussland im selben Zeitraum von 159.500 auf 118.800 t sank. Diese Tendenz verstärkte sich noch bis 1913. Vgl. John Komlos, Die Habsburgermonarchie als Zollunion. Die Wirtschaftsentwicklung Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert, Wien 1983, Tabelle 4.18, 96. So kommt Komlos auch zu dem Ergebnis: „Daher die Schlußfolgerung, daß Ungarn, unter dem Zepter der Habsburger, von Österreich nicht ausgebeutet wurde, sondern aus seiner besonderen Bindung zur österreichischen Wirtschaft wesentlichen Nutzen zog. Österreich stellte nicht nur einen zuverlässigen Markt für ungarische Landwirtschaftsprodukte dar, sondern war auch, und das ist besonders wichtig, eine unentbehrliche Quelle von Kapital und qualifizierter Arbeitskraft.“ Ebd., 140f.
- 780 Eine Erklärung für den Stellenwert der Quote in der Ausgleichsdiskussion kann kaum gegeben werden. Möglicherweise spielt eine Rolle, daß die Kompromisse bezüglich der Notenbank und des Zoll- und Handelsbündnisses hochkomplexe Bereiche umfaßten, die auch der Mehrheit der gebildeten Bevölkerung unverständlich waren, während die Quote relativ leicht zu durchschauen war. Hier sah man an wenigen Zahlen, wer „gewonnen“ und wer „verloren“ hatte. Vergleiche mit der heutigen Situation in der Europäischen Union anzustellen, ist sowohl fragwürdig als auch kompliziert. Aber auf die Ähnlichkeit der Diskussion über die Quote mit den heutigen sogenannten Beitragszahlungen, die wesentlich das Bild der Europäischen Union in ihren Mitgliedsstaaten bestimmen, möchte ich doch hinweisen.
- 781 Dies ist anhand der gemeinsamen Ausgaben errechnet worden, die Hölzl im Anhang ihrer Dissertation aufführte. Vgl. Hölzl, Ausgleichsverhandlungen, Bd. 2, 776.
- 782 Vgl. ÖStA, HHStA, Kabinettskanzlei, deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle, ungarischer Ministerrat vom 14. August 1896, C.Z. XXVII, TOP 2, Staatsbudget für das Jahr 1897.
- 783 Vgl. ÖStA, AVA, Ministerratspräsidium, Ministerratsprotokolle, Karton 36, k. k. Ministerrates vom 17. September 1896, TOP VII, Staatsvoranschlag pro 1897.
- 784 Vgl. David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750-1914, Wien/Köln u. a. 1986, 112.
- 785 Wahrscheinlich meinte er S. 28, denn auf S. 18 gibt es nur Niebauers Stellungnahme, daß er seine Ansicht zum Artikel 82 später abgeben wolle.

- 786 Vgl. Gerald Stourzh, Zur staatlichen und völkerrechtlichen Problematik der Doppelmonarchie, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 1177-1230, hier 1198.
- 787 Allerhöchstes Handschreiben vom 15. November 1868, zit. nach: Die österreichischen Verfassungsgesetze, herausgegeben und kommentiert von Edmund Bernatzik, Wien 21911 (1907), 52.
- 788 Protokollarische Vereinbarung vom 31. Jänner 1908, abgedruckt bei: Stourzh, Zur staatlichen und völkerrechtlichen Problematik, 1213-1222. Zwar kam es auch seit 1872 zur Unterzeichnung internationaler Verträge „für Österreich“ oder „für Österreich und für Ungarn“ (statt „für Österreich-Ungarn“), ebd., 1200 ff. Doch da die Unterzeichnung von internationalen Verträgen weder fixiert worden war, noch einheitlich angewandt wurde, kann erst die protokollarische Vereinbarung vom 31. Jänner 1908 als definitive Zustimmung der Reichsratsländer zur Benennung als Österreich angesehen werden.
- 789 Siehe dazu ebd., 1204.
- 790 Vgl. Robert Musil, Der Mann ohne Eigenschaften, Bd. 1, Reinbek bei Hamburg 21981 (Erstausgabe 1930), 33.
- 791 Zu den langwierigen Diskussionen um die Umbenennung des Heeres von k. k. auf k. u. k. vgl. u. a. Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie [in Hinkunft GMR.], Bd. IV: 1883–1895, bearbeitet von István Diószegi, Budapest 1993, 142-148.
- 792 Vgl. Bernatzik, Verfassungsgesetze, 53; die Handschreiben selbst ebd., 52-54.
- 793 Vgl. Hof- und Staatshandbuch der oesterreichisch-ungarischen Monarchie, Wien, Jg. 1880, 1881, 1890, 1891, 1892, 1894 und 1895.
- 794 Zu der damaligen Auseinandersetzung der Bedeutung des Kaisertitels siehe besonders: Friedrich Tezner, Der Kaiser, Wien 1909, 206-211. Hier versucht Tezner aus dem ungarischen GA. XII/1867 nachzuweisen, daß der gemeinsame Monarch auch in Ungarn als österreichischer Kaiser herrsche.
- 795 Diese staatsrechtliche Diskussion, die nie beendet werden konnte, findet ihre Ausläufer sogar in der jüngsten Zeit. Noch 1985 versuchte Buzás Tezners Lehren zu widerlegen: vgl. József Buzás, Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses: Friedrich Tezner über die Rechtsnatur der dualistischen Staatsverbindung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, 102 (1985), 269-282, hier 278. Interessant an Buzás' Artikel ist, daß er die ungarische Rechtsauffassung über das Wesen der Monarchie als eine konstante, immer gleiche Idee von Deák bis Apponyi auffaßte, eine Meinung, die allerdings von namhaften ungarischen Historikern nicht geteilt wurde und wird, wie z. B. Péter Hanák, Ungarn in der Doppelmonarchie, 224f .

Abkürzungsverzeichnis

a. g.	allernädigst
A. h.	Allerhöchst
AH Beilagen	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes.
AH Prot.	Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes.
a. u.	alleruntertänigst
d. J.	dieses Jahres
d. M.	dieses Monats
ebd.	ebenda
E. E.	Euer Excellenz
Ew.	Euer [Excellenz]
fl.	Gulden
FA	Finanzarchiv
FM	Finanzministerium
fol.	Folio
GA.	Gesetzartikel
GMR.	Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie.
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Wien)
J.	Jahr
k. k.	kaiserlich-königlich
königl. ungar., k. u.	königlich ungarisch
kr.	Kreuzer
k. u. k.	kaiserlich und königlich
LGBL.	Landesgesetzblatt
l. J.	laufenden Jahres = dieses Jahres
ME	Miniszereelnökség [Präsidium des Ministerpräsidenten]
m. k.	magyar királyi [königlich ungarisch]
MOL	Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Staatsarchiv]

oe. u., ö. u.	österreichisch-ungarisch
ÖMR.	Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867.
PM	Pénzügyminisztérium [Finanzministerium]
q	Meterzentner = Doppelzentner = 100 kg
RGBL.	Reichsgesetzblatt
s. g.	sogenannter
s. Z.	seiner Zeit = damals
Tel. Corr. Bureau	Telegraphenkorrespondenzbüro
TOP	Tagesordnungspunkt
Z.	Zahl

Quellen- und Literaturverzeichnis

1.Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA):

- Abteilung Haus- Hof- und Staatsarchiv (HHStA):
 - Kabinettskanzlei:
 - Deutsche Übersetzung der ungarischen Ministerratsprotokolle.
- Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA):
 - Ministerratspräsidium:
 - Ministerratsprotokolle.
- Abteilung Finanzarchiv (FA):
 - Finanzministerium (FM):
 - Präsidentiale Reihe (Präs.).
 - Allgemeine Reihe (allg.).

Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Staatsarchiv] (MOL):

- Abteilung Miniszterelnökségi Levéltár [Archiv des Ministerratspräsidium]:
 - Miniszterelnökség [Ministerratspräsidium] (K 26):
 - Angelegenheiten betreffend die Erneuerung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses: 1896 alap szám [Grundzahl] 64 und 1897 878/I sowie 878/II, 1898 befinden sich die Ausgleichsangelegenheiten im XXVI. tétel [XXVI. Rubrik].
 - Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Ministerratsprotokolle] (K 27).
- Abteilung Pénzüdgyminisztériumi Levéltár [Archiv des Finanzministeriums]
 - Pénzüdgyminisztérium [Finanzministerium]:
 - Elnöki iratok [Präsidentiale Reihe] (K 255):
 - Handel, Zoll und österreichisch-ungarische gemeinsame Angelegenheiten: 6. tétel [6. Rubrik].

- Abteilung Bécsi levéltárakból kiszolgáltatott itatok [Aus den Wiener Archiven ausgefolgte Akten] (I 34):

Pápay-Nachlaß.

Oesterreichische Nationalbank (OeNB):

- Dokumentationsmanagement und Kommunikationsservice (DOKOS):

Sitzungsprotokolle des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Bankhistorisches Archiv (BHA):

Schriftgut der beschließenden Körperschaften (I):

Nachlaß Mecenseffý.

Akten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (II/02c).

b) Gedruckte Quellen

GA. XII/1867, deutsche Übersetzung zitiert nach Ivan Žolger, siehe unter Literatur.

Hof- und Staatshandbuch der oesterreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1880, 1881, 1890, 1891, 1892, 1894, 1895.

Magyar Törvénytár [Ungarische Gesetzessammlung], Budapest 1867, 1878, 1879, 1882, 1887, 1888, 1894, 1898, 1907, zit. als GA.

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. I/1: 1867–1870, bearbeitet von Éva Somogyi, Budapest 1999.

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. IV: 1883–1895, bearbeitet von István Diószegi, Budapest 1993.

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. V: 1896–1907, bearbeitet von Éva Somogyi, Budapest 1991.

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. VI: 1908–1914, bearbeitet von Anatol Schmied-Kowarzik, im Druck, Erscheinungsjahr voraussichtlich 2009.

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, Abteilung II, Bd. 1, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka, Wien 2002.

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, Abteilung V, Bd. 4, bearbeitet von Horst Brettner-Messler und Klaus Koch mit einem Vorwort von Helmut Rumpler, Wien 1986.

Protokolle der Sitzungen des Ministerial-Komitees betreffend die Beratung der wirtschaftlichen Fragen in unserem Verhältnis zu Ungarn, nicht veröffentlichter Amtsdruck, o.O. 1907.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1867, 1868, 1878, 1879, 1882, 1887, 1888, 1894, 1896, 1897, 1907, zit. als RGBl.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, VIII., XI., XIII. Session, Wien 1878, 1894, 1895, 1897.

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes 1897, XIII. Session, Wien 1897.

Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867, herausgegeben, kommentiert und mit Vorwort von Barbara Haider, Wien 1997.

Schriftwechsel zwischen den beiderseitigen Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus Anlaß der Verhandlungen wegen Erneuerung der Bank-Privilegien 1896/1899, Wien 1899.

Die österreichischen Verfassungsgesetze, herausgegeben und kommentiert von Edmund Bernatzik, Wien 1911 (1907).

c) Zeitungen

Pester Lloyd vom 42. Jahrgang (1895) bis zum 44. Jahrgang (1897).

Reichspost, Jahrgang XVIII (1911).

Wiener Zeitung, 1909 sowie Jahrgang 229 (1932).

2. Literatur

Joseph Maria Baernreither, Der Verfall des Habsburgerreiches und die Deutschen, Wien 1939.

Leon Ritter v. Biliński, Wspomnienia i dokumenty [Erinnerungen und Dokumente], Bd. 1, Warszawa 1924.

Wilhelm Brauneder, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 69-237.

Hannelore Burger/Helmut Wohnout, Eine „polnische Schuftereier“? Die Badenischen Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren 1897, in: Michael Gehler/Hubert Sichinger (Hg.), Politische Affären und Skandale in Österreich, Von Mayerling bis Waldheim, Wien 1995, 79-98.

József Buzás, Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses: Friedrich Tezner über die Rechtsnatur der dualistischen Staatsverbindung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 102 (1985) 269-282.

Joseph Franz Desput, Die Krise des Dualismus und die öffentliche Meinung 1897–1902, 2 Bde, Diss.Univ. Graz 1977.

Joseph Franz Desput, Ministerpräsident Graf Kasimir Badeni und der Ausgleich im Spiegel der Presse (1895–1897), in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 86 (1978), 76-112.

Josef Fořt, Der Kern der bevorstehenden österr.-ungar. Ausgleichsfrage, Prag 1896.

József Galántai, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918, Wien 1985.

David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914, Wien/Köln/Graz 1986.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Péter Hanák, A dualizmus válságának kezdetei a 19. század végén [Der Beginn der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts], in: Pál Zsigmond Poch (Hg.), Magyarország története [Geschichte Ungarns], Bd. VII/1: Péter Hanák (Hg.), 1890–1918, Budapest 1978, 149-234.
- Péter Hanák, Ungarn in der Doppelmonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates, Wien/Budapest 1984.
- Gernot D. Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917), Wien 1985.
- Peter Haslinger, Hundert Jahre Nachbarschaft. Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn 1895–1994, Frankfurt am Main/Berlin u.a. 1996.
- Paul Hoffmann v. Wellenhof, Der Ausgleich mit Ungarn, Graz 1896.
- Andrea Barbara Hölzl, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918, 2 Bde., Diss. Univ. Graz 1989.
- Robert A. Kann, Die Geschichte des Habsburgerreiches 1526–1918, Wien/Köln u.a. 1982.
- John Komlos, Die Habsburgermonarchie als Zollunion. Die Wirtschaftsentwicklung Österreich-Ungarns im 19. Jahrhundert, Wien 1983.
- Ludwig Láng, Ueber die Quote, o.O., o.J.
- Eduard März/Karl Socher, Währung und Banken in Cisleithanien, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 323-368.
- Emil Edler von Mecenseffý, Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1897.
- Emil Edler von Mecenseffý, Bericht über die Noten der beiden hohen Finanzministerien betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1896.
- Robert Musil, Der Mann ohne Eigenschaften, Bd. 1, Reinbek bei Hamburg ²1981 (Erstausgabe 1930).

Julius Patzelt, Der österreichisch-ungarische Ausgleich, Wien 1896.

Ákos Paulinyi, Die sogenannte gemeinsame Wirtschaftspolitik in Österreich-Ungarn in: Adam Wandruzska/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 567–604.

László Péter, Verfassungsentwicklung in Ungarn, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 239–540.

Siegfried Pressburger, Das österreichische Noteninstitut 1816–1966, Bd. II/2: 1890–1900, Wien 1972.

László Révész, Parlament und Parlamentarismus im Königreich Ungarn, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 1007–1060.

Helmut Rumpler, Österreichische Geschichte 1804–1914, Eine Chance für Mitteleuropa, Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997.

Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch, Die Reichsratswahl 1897. Tabellen, Karten, Diagramme, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 1231–1310.

Anatol Schmied-Kowarzik, Die 80-Millionenschuld und die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Cisleithanien und Ungarn, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 52, Wien 2007, 175–226.

Anatol Schmied-Kowarzik, Das Scheitern des Wirtschaftsausgleiches von 1897 und die staatsrechtlichen Folgen für die gemeinsamen Angelegenheiten, in: Gabor Máthé/Werner Ogris (Hg.), Die Habsburgermonarchie auf dem Wege zum Rechtsstaat? Budapest-Wien 2010, 292–311.

- Anatol Schmied-Kowarzik, Das teure Licht. Die Diskussion um Steuer und Zollsätze von Mineralöl in Cisleithanien 1878 bis 1899. In: Imre Ress – Dániel Szabó (Hg.), *A Lajtán innen és túl. Jenseits und diesseits der Leitha. Elektronische Festschrift für Éva Somogyi zum 70. Geburtstag*, Budapest 2007, 181-223; Beilage zu *Történelmi Szemle* 49 (2007/4).
- Friedrich Schmid-Dasatiel, Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich, in: Gustav Stolper (Hg.), *Deutsch-Österreich*, München/Leipzig 1921, 55-98.
- Robert William Seton-Watson, *Ungarische Wahlen. Beitrag zur Geschichte der politischen Korruption*, Leipzig 1912.
- Éva Somogyi, Die Delegationen als Verbindungsinstitution zwischen Cis- und Transleithanien, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften*, Wien 2000, 1107-1176.
- Éva Somogyi, *Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906*, Wien/Köln u.a. 1996.
- Gerald Stourzh, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: *Österreich in Literatur und Geschichte* 12 (1968/1) 1-16 (Wiederabdruck in: ders., *Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionsgeschichte des liberalen Verfassungsstaates*, Wien/Köln 1989, 239-258.
- Gerald Stourzh, *Der Dualismus 1867 bis 1918: Zur staatlichen und völkerrechtlichen Problematik der Doppelmonarchie*, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften*, Wien 2000, 1177-1230.
- Eduard Suess, *Betrachtungen über die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn*, in: *Mittheilungen der Oesterreichisch-Israelitischen Union* 7 (1896/Nr. 77) 2-15.
- Berthold Sutter, *Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918*, in: Theodor Mayer (Hg.), *Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen*, München 1968, 71-111.

Berthold Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897, 2 Bde., Graz/Köln 1960/65.

Friedrich Tezner, Der Kaiser, Wien 1909.

Adalbert Toth, Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn 1848–1892, München 1973.

Ferdinand Tremel, Der Binnenhandel und seine Organisation. Der Fremdenverkehr, in: Adam Wandruzska/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 369-402.

Otto Urban, Die tschechische Gesellschaft 1848–1918, 2 Bde., Wien/Köln u.a. 1994.

Kurt Wessely, Die wirtschaftliche Entwicklung von Bosnien-Herzegowina, in: Adam Wandruzska/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 528-566.

Josef Wysocki, Die österreichische Finanzpolitik, in: Adam Wandruzska/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 68-104.

Ivan Žolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911.